

Zur
Geschichte und Kritik
des
bäuerlichen Gemeindebesitzes
in Russland.

Zweiter Theil.
I. Hälfte.

Eine Abhandlung
zur Erlangung des Grades eines

Doctors der politischen Oeconomie

verfasst und mit Genehmigung einer
hochverordneten historisch-philologischen Facultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat
zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt.

von

Johannes von Keussler.

Ordentliche Opponenten:

Prof. Dr. J. Engelmann. — Prof. Dr. K. Bücher. — Prof. Dr. Th. Mithoff.

Der erste Theil dieses Werkes, welcher im Jahre 1876 in Riga bei J. Deubner erschien, ist in meinen Verlag übergegangen und zu dem Preise von 5 Mark zu beziehen.

Die zweite Hälfte des zweiten Theiles wird Anfangs des Jahres 1883 erscheinen.

St. Petersburg.

C. Ricker.

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1883.

D 63288

Zur

Geschichte und Kritik

des

bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland

von

Johannes von Keussler.

Zweiter Theil.

I. Hälfte.



St. Petersburg.

Verlag von C. Ricker.

1882.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat, den 11. Februar 1883.

Prof. Dr. Th. Mithoff

d. z. Decan der historisch-philologischen Facultät.

Die Vorrede

zum II. Theile dieses Werkes wird in der zweiten „Hälfte“ erscheinen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zur Lage der Landwirtschaft in Russland.

	Seite
I. Capitel. Zur Lage der Landwirtschaft im Allgemeinen	1—33
1) Einleitung S. 1—8. — 2) Die Lage der Landwirtschaft S. 8—20.	
— 3) Die ländliche Bevölkerung S. 20—24. — 4) Vorschläge zur	
Hebung der Landwirtschaft S. 24—33.	
II. Capitel. Der Gemeindebesitz und die Enquete-Commission	33—94
1) Die der Commission zugegangenen Daten über die Wirkungen	
des Gemeindebesitzes S. 33—58. — 2) Die der Commission ander-	
weitig zugegangenen Mittheilungen über die Mängel des Gemeinde-	
besitzes und die ihr vorgeschlagenen Massnahmen zu deren Be-	
seitigung S. 58—68. — 3) Die Vernehmung der Sachverständigen	
vor der Commission S. 68—80. — 4) Der Gemeindebesitz vor der	
Commission S. 80—92. — 5) Schlussbemerkung S. 92—94.	
III. Capitel. Fortsetzung der Materialiensammlung über die Lage der	
Landwirtschaft	94—118
1) Einleitendes S. 94—98. — 2) Die Lage der Landwirtschaft in	
den Jahren 1878—1879 S. 98—118.	

Zweiter Abschnitt.

Der landwirthschaftliche Betrieb, sowie die ökonomische Lage und der Gemeindebesitz.

I. Capitel. Der Wirthschaftsbetrieb beim Gemeindebesitz und beim	
individuellen Grundbesitz	119—140
II. Capitel. Die Stellung der Bauern zu der öffentlichen Gewalt	140—145
III. Capitel. Zu geringer Landantheil	145—187
1) Geschichtliches S. 145—178. — 2) Wirkungen des zu geringen	
Landantheils S. 178—187.	
IV. Capitel. Ablösungs- resp. Pachtzahlungen und der Steuerdruck	187—223
I. Geschichtliches S. 187—199. — 2) Die Wirkungen der zu hohen	
Ablösungs- resp. Pachtzahlungen S. 199—219. — 3) Der Steuerdruck	
S. 219—223.	

	Seite
V. Capitel. Ungeeignete Abgrenzung des Bauerlandes	224—247
VI. Capitel. Die Familieneintheilungen	247—251
VII. Capitel. Die solidarische Haft und die Art der Beitreibung der Rückstände, Gesamtwirkung der Ursachen	251—264

Dritter Abschnitt.

Die Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes.

I. Capitel. Einleitendes	265—338
1) Materialien über den Gemeindebesitz S. 265—278. — 2) Wesen des Gemeindebesitzes S. 278—284. — 3) Die Rechnungseinheit und die Vertheilungseinheit S. 284—308. — 4) Bildung und Bedeutung der Loosgruppen S. 308—338.	

(Schluss des III. Abschnittes in der II. „Hälfte“.)

Erster Abschnitt.

Zur Lage der Landwirthschaft in Russland.

Erstes Capitel.

Zur Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen.

1. Einleitung.

Jedes tiefere Eindringen in das Wesen und die Wirkungen des bäuerlichen Gemeindebesitzes zeigt, dass diese Frage in engster Wechselwirkung mit der Lage und den Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens, ja der gesamten Volkswirthschaft des Staates steht.

Der weitere Verlauf dieser Untersuchung wird es darthun, wie die Grösse des zugetheilten Gemeindelandes, das Steuersystem, die Höhe der Ablösungs- resp. Pachtzahlungen für das Gemeindeland, die Stellung der Bauern als Arbeiter und Pächter zum Grossgrundbesitzer als Arbeitgeber und Verpächter seines Landes etc. — kurzum alle Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens die Gestaltung und die Wirkungen des Gemeindebesitzes beeinflussen, und wie seinerseits der Gemeindebesitz von einschneidender und entscheidender Wirkung auf die landwirthschaftliche Entwicklung und Lage ist.

Und noch mehr. Der Gemeindebesitz beherrscht die gesamte Volkswirthschaft Russlands, wie auch jede Massnahme des Staates auf irgend einem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens und die wechselnde Lage in jedem Zweige der Volkswirthschaft in bedeutendem Masse — in dieser oder jener Art — die Lage des Gemeindebesitzes beeinflusst.

Zur vollen Erkenntniss der Bedeutung, die der Gemeindebesitz in der ganzen Volkswirthschaft einnimmt, haben wir uns vor Allem von der Täuschung zu befreien, als ob der Gemeindebesitz nur eine bäuerliche Institution ist, er nur eine ackerbautreibende Bevölkerung in sich schliesst. Der Genosse der russischen Markgemeinde ist nicht durchgehend Bauer in westeuropäischem Sinne, der auf seiner Scholle sitzt und sein Feld bestellt. Vielmehr finden wir ihn in allen Zweigen des

wirtschaftlichen Lebens in den verschiedensten Stellungen thätig. Ein grosser Bruchtheil der Markgenossen verlässt aus Mangel an Land, aus andersgearteter persönlicher Neigung und aus anderen Gründen auf kürzere oder längere Zeit und endlich auf immer die heimathliche Gemeinde und die ursprüngliche Beschäftigung des Ackerbauers, um anderweitig lohnenderen und ihm genehmeren Erwerb zu suchen und zu finden. Der von Weitem hergewanderte Feldarbeiter im dünnbevölkerten und fruchtbaren Süden, der Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, der Hausknecht, der Portier, die Bedienung, der Droschkenkutscher, der Frachtführer, der Handwerker, Hülflustende aller Art im Handel-, Fabrik- und in anderen Geschäften etc. etc. — kurzum überall finden wir, und zwar nicht allein in der männlichen, sondern auch in der weiblichen erwerbenden Bevölkerung auf dem Lande, in Fabriken, in Städten etc. den russischen Markgenossen wieder, der im engen Verbande mit seiner, häufig tausende Werste von seinem jetzigen Wohnort entfernten Gemeinde steht, welcher wohl hier und da bis auf die Zugehörigkeit zu dieser Steuergemeinde gelockert, nicht aber gelöst ist. Die öconomische Lage der heimathlichen Gemeinde, jedes Missgeschick, das sie trifft, jede Aenderung im Steuersystem und in der Höhe der obliegenden Zahlungen übt auf die öconomische Lage von Personen Einfluss, die in weiter Entfernung leben und seit Jahren, vielleicht gar nicht ihre heimathliche Gemeinde gesehen haben. Und umgekehrt: jede Veränderung im volkwirtschaftlichen Leben, jede Handelscrisis, das Aufblühen oder Darniedergehen des gewerblichen Lebens im ganzen Reich übt einen Rückschlag auf das öconomische Leben von tausenden und abermals tausenden Gemeinden im weiten Russland.

Auf die weittragende Bedeutung dieses weitverzweigten Hin- und Herziehens der ursprünglich ländlichen Bevölkerung haben wir bereits im I. Bande dieses Werkes (pag. 108—109) hingewiesen. Es verleiht dem ganzen socialen und öconomischen Leben Russlands das eigenthümliche Gepräge. Kein Land Europa's kennt eine solche Beweglichkeit einer ländlichen und zwar einer mit Haus und Hof ansässigen (oder mindestens auf Grundbesitz berechtigten) ländlichen Bevölkerung. Dieser Factor scheidet Russland wesentlich von den bezüglichlichen Verhältnissen im übrigen Europa, er ist von entscheidender Bedeutung nicht allein für die landwirtschaftlichen, sondern auch für alle gewerblichen, Handels- und Verkehrsfragen, seine Wirkung muss sich überall in der Verwaltung und in der Gesetzgebung fühlbar machen, es wird, um es kurz zusammenzufassen, der ganze Organismus der Volkswirtschaft und des socialen Baues des Staates beeinflusst.

Endlich ist zur Zeit noch ein bedeutungsvoller Umstand wirksam, der bei Untersuchung des Wesens und der Wirkung des Gemeindebesitzes das Hineinziehen der Gesamtlage der wirtschaftlichen Verhältnisse

verlangt. Russland befindet sich noch im Uebergangsprocess von der alten Ordnung der Dinge, die das grosse Emancipationswerk vom 19. Februar 1861 und die nachfolgenden Reformen zu beseitigen hatten, zu der neuen Ordnung. Die Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung und die hiermit mehr oder weniger zusammenhängenden Reformen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens haben noch nicht neue, feste Formen für das wirtschaftliche und sociale Leben schaffen können. Alles befindet sich noch im Fluss der Umwandlung. Alles erscheint in unfertiger Form und die Frage „wo hinaus?“ kann in Betreff der sich vollziehenden Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse (im weitesten Sinne des Wortes) in wesentlichen Beziehungen noch nicht beantwortet werden. Und in erster Linie betrafen die grossen Reformen der „neuen Aera“ die bäuerliche Bevölkerung und damit auch den Gemeindebesitz direct und indirect.

Erscheint nun aus dem Gesagten der Nachweis geliefert, dass eine sachgemässe und gerechte Beurtheilung des Gemeindebesitzes und seiner jetzigen Wirkungen nur im Rahmen der gesammten volks- und insbesondere landwirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bestehen, erfolgen kann, so ist die Durchführung dieser Aufgabe heute noch eine schwierige, vielfach eine noch unmögliche. Die unfertige, noch nicht abgeschlossene Form des neuen wirtschaftlichen Lebens macht es schwierig, ja in manchen Beziehungen unmöglich, in den wechselvollen Erscheinungen dieses neuen wirtschaftlichen Lebens das Wesentliche und Bleibende von dem Accidentiellen und Vorübergehenden zu scheiden, sowie die praktische Wirkung jedes einzelnen der vielen, das bäuerliche wirtschaftliche Leben beeinflussenden Factoren genau in ihrer Tragweite zu bestimmen. Diese Aufgabe umfasst den schwierigsten und zeitraubendsten Theil des vorliegenden Werkes, und wie weit es dem Verfasser gelungen ist, diese Aufgabe zu lösen, davon wird in nicht unbeträchtlichem Masse der Werth dieser Arbeit abhängen.

Weiterhin wird die Lösung dieser Aufgabe durch die Unvollständigkeit der Materialien über die Lage der landwirtschaftlichen Verhältnisse erschwert. Abgesehen von einigen sehr werthvollen Monographien, die entweder nur einzelne Specialfragen oder einzelne begrenzte Landstriche betreffen, besitzen wir kein neueres, die Gesamtlage der landwirtschaftlichen Verhältnisse behandelndes Werk als den Bericht der grossen landwirtschaftlichen Enquete vom Jahre 1872 und die hieran sich anknüpfende Materialiensammlung vom Jahre 1878.

Diese officiellen Werke können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ausserdem macht sich und zwar insbesondere in der officiellen Sammlung der Materialien und dem Bericht der Enquetecommission ein wesentlicher Uebelstand fühlbar: sie sind in einer grundlegenden

Beziehung tendenziös. Die durch die Arbeiten dieser Commission sich hindurchziehende Tendenz ist der Standpunkt der sogen. „Krepostniki“ d. h. der Anhänger der Leibeigenschaft, wie diese Partei von gegnerischer Seite genannt wird. Nicht als ob diese mächtige Partei, die seit dem Beginne der Reaction (besonders stark seit 1866) bis zum Jahre 1880 allgewaltig herrschte, je an die Wiedereinführung der Leibeigenschaft gedacht hätte, aber sie suchte bei der Durchführung des grossen Emancipationswerkes und in der ganzen inneren Verwaltung und Gesetzgebung in einseitigster Weise die Interessen des Grossgrundbesitzes zu Ungunsten der bäuerlichen Bevölkerung zu vertreten.¹⁾ In welcher Weise das geschah, werden wir an geeigneter Stelle in Betreff einzelner Fragen darthun. Hier wollen wir nur bemerken, dass diese Partei im Grossen und Ganzen sich als Gegner des Gemeindebesitzes zeigt, und zwar aus dem Grunde, weil diese Grundbesitzform die Entstehung einer grossen Classe freier, hof- und landloser Arbeiter hindert, die als Tagelöhner in volle Abhängigkeit vom Gutsbesitzer gerathen, letzterem also billige Arbeitskräfte bieten würden. Auch ist vielfach die Klage erhoben worden, dass die Commission bei der Wahl der Personen, die sie um ihre Ansichten etc. über die Lage der landwirthschaftlichen Verhältnisse befragte, einseitig verfahren ist, indem sie vornehmlich solche Personen vorlud, deren Ansichten und Tendenzen den ihrigen entsprachen.

Doch liegt es in der Natur der Sache, dass bei einer so grossartig angelegten Enquete sich Aussagen und Daten verschiedenster Art auch von Personen finden, die von anderen Voraussetzungen die Bedingungen der landwirthschaftlichen Verhältnisse betrachteten, als die Commission es wünschte.

Immerhin war das ganze Unternehmen der Enquete, die vom damaligen Domänenminister Walujew ausging, ein sehr dankenswerthes. Es ist diese Enquete, wenn wir von der in weit geringerem Umfang unternom-

¹⁾ So wurden aus diesem Grunde von dieser Partei erfolgreich bis zum vergangenen Jahre folgende, für das Gedeihen der bäuerlichen Bevölkerung unumgänglich erforderliche Massregeln bekämpft: Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz zur Vergrösserung des unzureichenden Gemeindelandaus theils (durch Gewährung billigen Credits etc.), Erleichterung und Organisation der Aussiedelung aus „landarmen“ Landstrichen in „landreiche“, Ermässigung der Ablösungszahlungen, wo sie höher als der Ertrag des Landes sind, Reform der directen (insbesondere Kopf-) Steuern etc. etc. Ueberall in diesen und ähnlichen Fragen war für diese Partei der Gesichtspunkt massgebend, dass ein durch Armuth gedrückter und mit Zahlungen überlasteter Bauernstand für den Grossgrundbesitz von Vortheil ist, da eine solche Lage der Bauern ihm billige Arbeitskraft sichert. Von demselben Geiste war das bereits in den Reichsrath gelangte, von ihm aber abgelehnte Project der Einführung von Arbeiterbüchern, die — in der vorgeschlagenen Form — eine neue Botmässigkeit der Bauern unter die Macht der Gutsbesitzer geschaffen hätte, getragen.

menen und ein eng umgrenztes Untersuchungsobject betreffenden Enquete über die bäuerlichen (Wolost-) Gerichte absehen, das erste und grossartigst angelegte Unternehmen dieser Art, nach westeuropäischem Muster Materialien zur Kunde wirthschaftlicher und anderer Verhältnisse zu sammeln. Die Neuheit eines solchen Vorgehens musste es mit sich bringen, dass die grosse obliegende Aufgabe nicht in allen Theilen vollständig und exact gelöst wurde. Eine wesentliche Erschwerung der Aufgabe lag auch noch darin, dass man selbst in den grundlegenden Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens sich, wie es durch die neue Reformgesetzgebung umgeformt war, noch vielfach vollständig im Unklaren befand.

Ungeachtet des Tendenziösen der Enquete in der angegebenen Richtung und der nicht überwundenen Schwierigkeiten, vollständiges und ganz zuverlässiges Material zu sammeln, bietet das veröffentlichte Material der Enquete-Commission eine reiche Fundgrube zur Klarlegung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Dasselbe muss jedoch kritisch studirt und durch das anderweitig vorliegende Material (vornehmlich durch das von vielen Gouvernementslandämtern zusammengebrachte und verarbeitete) ergänzt werden.

Wir gehen im Nachfolgenden auf die Arbeiten dieser Enquete-Commission ein.

Durch einen Kaiserlich bestätigten Beschluss des Minister-Comités vom 26. Mai 1872 ward eine Commission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland unter dem Vorsitz des Ministers der Reichsdomänen, Staatssecretär Walujew, aus Vertretern des Ministeriums des Innern, der Finanzen und der Reichsdomänen, sowie des Apanagen-Ressorts bestehend¹⁾, niedergesetzt.

Sofort wandte sich der Präses der Commission an die Gouvernementschefs und an die Präsidenten der im Reich bestehenden landwirthschaftlichen Vereine mit dem Ersuchen, dem Ministerium der Reichsdomänen Nachrichten über die Bedürfnisse der Landwirthschaft, welche ganz besonders die Aufmerksamkeit der Staatsregierung beanspruchen, und über die Maassregeln zur Befriedigung derartiger Bedürfnisse zu geben, die als die wünschenswerthesten und zugleich als praktisch ausführbar erscheinen. Durch die Gouverneure wurden die Gouvernements-

¹⁾ Vom Ministerium des Innern: Geheimrath Makow und wirklicher Staatsrath Stremouchow; der Finanzen: wirklicher Staatsrath v. Buschen (und Staatsrath Van der Fliet); der Reichsdomänen: Jägermeister am Hofe Sr. Majestät des Kaisers Fürst Lobanow-Rostowski, die Geheime Räte Baron Medem und Nejelow und die wirklichen Staatsräthe Weschnakow und Skworzow; vom Apanagen-Departement: wirklicher Geheimrath Tjutschew. Zum Geschäftsführer wurde der Geheimrath Nejelow ernannt.

Adelsmarschälle und die Präsidenten der Landämter zur gleichen Meinungsäusserung aufgefordert. Unabhängig hiervon entsandte der Minister mehrere Beamte seines Ministeriums während des Sommers 1872 in verschiedene Theile des europäischen Russlands mit dem Auftrage, nach einem festgestellten Programm, welches in zehn Hauptpunkte zusammengefasst war, Ausweise über die Landwirthschaft in den betreffenden Gouvernements zu sammeln. (Von der Enquete ausgeschlossen waren Finnland, Polen, Sibirien und der Kaukasus.)

In Folge dieser Anordnung flossen der Commission aus 958 verschiedenen Quellen Nachrichten, Meinungsäusserungen und Vorschläge zu, und zwar von 45 Gouverneuren, 37 Adelsmarschällen, 83 Präsidenten und Gliedern der Landämter, von 27 Behörden für bäuerliche Angelegenheiten und Friedensvermittlern, von 283 Gutsbesitzern, 51 Verwaltern von Privatgütern, 25 Pächtern, von 13 landwirthschaftlichen Vereinen, von 94 Wolost-Verwaltungen und Wolost-Aeltesten¹⁾, von 17 Bauerwirthen, von 8 Getreidehändlern, von 21 Landgeistlichen und endlich von 254 verschiedenen Personen und Institutionen.

Je nach dem Einfließen des Materials beim Ministerium der Reichsdomänen ward dasselbe nach Gouvernements und Kreisen und nach den behandelten Materien gruppirt. Sodann wurde das gesammte Material verarbeitet und die Resultate in folgende drei systematisch geordnete Abtheilungen zusammengefasst:

1. Ausweise über die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen.
2. Ausweise über die hauptsächlichsten Mängel und Uebelstände, welche sich in der landwirthschaftlichen Production fühlbar machen.
3. Vorschläge von Maassregeln zur Beseitigung solcher Mängel und Uebelstände.

Ausserdem war man im Ministerium gleichzeitig zum Sammeln und Zusammenstellen solcher statistischer Daten aus verschiedenen offiziellen Quellen geschritten, welche in näherer oder weiterer Beziehung zu der der Commission obliegenden Aufgabe stehen. Viel Material floss aus dem Ministerium des Innern und der Finanzen und dem Apanagen-Resort. Auch stellte der gegenseitige Bodenkreditverein der Commission ein reiches Material zur Disposition. Diese, für die Commission vorbereitenden Arbeiten wurden im landwirthschaftlichen Departement — unter der unmittelbaren Leitung des Staatssekretärs Walujew — ausgeführt.

Zur Vervollständigung des gewonnenen Materials ward eine grosse

¹⁾ „Wolost“ ist ein aus mehreren oder aus einer grossen Gemeinde bestehender Verwaltungsbezirk, an dessen Spitze ein Wolost-Aeltester, eine Wolost-Verwaltung und ein Wolost-Gericht, von den Bauern der betreffenden Gemeinden gewählt, bestehen.

Anzahl von Personen vor die Commission geladen zur Beantwortung von 269, programmässig vorher festgesetzten Fragen. Ihre Zahl betrug 181 (von den 222 Vorbeschiedenen konnten 41 nicht erscheinen), unter denen sich 11 Gouverneure, 25 Adelsmarschälle, 11 Präsidenten von Landämtern, 111 Gutsbesitzer, 1 Verwalter von Privatgütern, 1 Getreidehändler, 2 Wolost-Aelteste, 2 Viehzüchter, 3 mit dem Veterinärwesen und 9 mit einzelnen Zweigen der Landwirthschaft Vertraute befanden. Nach dem Wohnsitze vertheilten sich die Befragten wie folgt: 34 Personen aus den nördlichen Gouvernements, 5 aus den baltischen, 10 aus den westlichen, 66 aus den centralen, 2 aus den östlichen (Ufa), 23 aus den Wolga-Gouvernements und 32 aus den südlichen Gouvernements.

Die Sitzungen der Commission wurden am 21. November 1872 eröffnet und am 28. April 1873, nachdem 52 Sitzungen abgehalten waren, geschlossen.

Das gesammte Resultat der Arbeiten der Commission findet sich in einem, im Mai 1873 — also gerade ein Jahr nach Konstituierung der Commission — der Oeffentlichkeit übergebenen voluminösen Werke von fünf Bänden, das den Titel (in deutscher Uebersetzung) führt: Bericht der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland, St. Petersburg 1873.

Der Inhalt der Bände ist folgender:

Erster Band: Bericht der Commission und das Journal der Sitzungen.

Zweiter Band: I. Beilage: Ueber den gegenwärtigen Stand der landwirthschaftlichen Production im Allgemeinen, und zwar in 6 Abtheilungen: die Nutzung des Grund und Bodens, der Stand der einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes, die Höhe der Steuern, Preise für Grundbesitz, der landwirthschaftliche Kredit, die landwirthschaftliche Bildung (nebst Nachträgen zu diesen sechs Abtheilungen).

Dritter Band: II. Beilage: Die Mängel in dem jetzigen Stande der Landwirthschaft im Allgemeinen (die Nutzung des Grund und Bodens, der Ackerbau, die Steuern und Abgaben, der Grundbesitz, die Verkehrsmittel, die Bedingungen des Handels mit landwirthschaftlichen Producten, der landwirthschaftliche Kredit, die landwirthschaftliche Bildung, die landwirthschaftliche Gesetzgebung). III. Beilage: Mittel zur Hebung der Mängel in der landwirthschaftlichen Production (Massnahmen zur Beseitigung der Uebelstände im Pachtsystem, des Mangels an Arbeitskräften, Massnahmen zur Hebung der Productivität der Arbeit, der geistigen und moralischen Bildung und der gesammten Lage der Bauern; Massnahmen zur Hebung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Pferde-

zucht, der Schafzucht, der Nebenzweige des landwirthschaftlichen Betriebes, der Forstwirthschaft, der ländlichen Gewerbe und des Fabrikwesens; Massnahmen zur Erleichterung der Zahlung der Steuern und Abgaben; Massnahmen zur Entwicklung der Verkehrsmittel, des Handels mit landwirthschaftlichen Producten, des landwirthschaftlichen Credits und der landwirthschaftlichen Bildung; Massnahmen zur Hebung des Gesundheitszustandes, des Wohlstandes im Volke; Massnahmen in Betreff der Viehseuchen, der Feuersbrünste, der Versorgung mit Saaten, in Betreff der Jagd, des Fischfanges; Massnahmen zur Beseitigung des schädlichen Einflusses der jüdischen Bevölkerung; Massnahmen in Betreff der bäuerlichen Selbstverwaltung, zur Verbesserung der ländlichen Polizei. IV. Beilage: Statistische Tabellen (über verschiedene Zweige der Landwirthschaft). V. Beilage: Meinungsäusserungen der Glieder der Commission und anderer Personen, Auszüge aus Materialien, welche für die Commission und auch anderweitig gesammelt sind: Ackerbausysteme und Arten der Wirthschaftsführung, landwirthschaftliche Werkzeuge und Maschinen, Branntweinproduction und Runkelrübenbau nebst Verarbeitung der Rüben zu Zucker, specielle Culturarten: Production von Flachs, Hanf, Tabak und Wein.

Vierter Band: VI. Beilage: Die stenographirten Antworten der vor die Commission geladenen Personen.

Fünfter Band: VII. Beilage: Beschreibung von Landgütern nach den Daten des Gegenseitigen Bodencreditvereins.

In der nachfolgenden Darlegung der Gesamtlage der Landwirthschaft schliessen wir uns dem von der Commission selbst verfassten Bericht an, und lassen vorerst eine kritische Modification und Ergänzung desselben auf Grund der von der Commission veröffentlichten Materialien bei Seite. Wir thun solches, auf dass der Leser ersehe, wie der Wucht der überreichlich einflussenden Daten die Commission sich nicht entziehen konnte und trotz der vorgefassten Meinung anerkennen musste, dass nicht sowohl Faulheit, Trunksucht, Nachlässigkeit in der eigenen Wirthschaft und in der Erfüllung übernommener Arbeitsverpflichtungen, Gemeindebesitz etc. die schlimme öconomische Lage der Bauern erklären, als vornehmlich andere Ursachen, die nicht den Bauern zur Last gelegt werden konnten. An anderer Stelle werden wir dann das Schlussresultat, wie es sich in Wirklichkeit ergiebt, zu ziehen haben.

Also für's Erste das Urtheil der Commission in ihrem resümirenden Bericht über die Ergebnisse der Enquete.

2. Die Lage der Landwirthschaft.

Eine so umfassende und radicale, zudem in so kurzer Zeit durchgeführte Reform, wie die durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 her-

vorgerufene, musste in allen bestehenden Verhältnissen der ackerbau-treibenden Bevölkerung und in allen Bedingungen der Landwirthschaft selbstverständlich grosse Erschütterungen und demzufolge verschiedene Schwankungen hervorrufen. Allmählig haben diese Schwankungen immer mehr nachgelassen und es beginnen sich bereits der Landwirthschaft neue Bahnen und andere, die künftige Entwicklung mehr sicherstellende Grundlagen zu eröffnen. Die Untersuchungen der Commission bezogen sich gerade auf diese kritische Uebergangszeit. Viele Anzeichen sprechen dafür, dass diese Zeit noch nicht definitiv überstanden, und dass die Landwirthschaft noch nicht in normale Verhältnisse eingetreten ist. Bloss in einigen Beziehungen, und zudem nur an einigen Orten des Reichs können die landwirthschaftlichen Verhältnisse als konsolidirt angesehen werden.

Der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherrn unterlag durch die Reform vom 19. Februar 1861 unstreitig einer fundamentalen Erschütterung; sie hatten und haben noch eine ausserordentlich schwierige und starke Krisis durchzumachen. Sie waren auf die Reform nicht vorbereitet, dieselbe überraschte sie unerwartet, und der Verlauf derselben war während der ersten Uebergangsperiode — im Vergleich mit dem natürlichen langsamen Gang aller Umsätze und aller in der Landwirthschaft überhaupt vorkommenden Erscheinungen — ein so rascher, dass man schwerlich irgend wo das Beispiel einer gleich umfassenden und schnellen Umwälzung in irgend einem Wirthschaftszweige, noch weniger in der Landwirthschaft finden dürfte. Die bedeutende Mehrzahl der Gutsbesitzer besass keine Ersparnisse in Form von Betriebscapitalien und wohl auch nicht die Summe practischer und wissenschaftlicher Kenntnisse, welche erforderlich war, um die Wirthschaft unter den veränderten Verhältnissen und Bedingungen auf neuen Grundlagen zu organisiren. Die Realisirung der „Ablösungs-Scheine“ war in der ersten Zeit sehr schwierig. Die Darlehen aus den Vormundschafts-Conseils gegen Verpfändung von Landgütern wurden, wenn auch zufälliger Weise, kurz vor der Einführung der Reform eingestellt, ein anderweitiger Bodencredit bestand nicht und erst in neuerer Zeit beginnt ein solcher Credit sich zu entwickeln; für viele wirthschaftliche Unternehmungen ist derselbe aber auch jetzt noch, da er sehr hoch zu stehen kommt, unzugänglich. Die früheren Anleihen, welche auf längeren Termin mit allmählicher Amortisation geschlossen waren, wurden bei Ausführung der Ablösungs-Operation mit einem Male liquidirt und vermehrten demnach nicht, oder nur wenig den Betrag der Capitalien, über welche die Landwirthe bei der Reorganisation ihrer Wirthschaft hätten verfügen können. Sodann erfolgten umfangreiche Eisenbahnbauten, welche der ländlichen Bevölkerung grossen Verdienst gewährten und sie landwirthschaftlichen Beschäftigungen

entzogen. Diese Umstände waren von grossem Einfluss sowohl auf eine rasche und allgemeine Steigerung des Arbeitslohnes als ganz besonders auf bedeutende Schwankungen desselben. Nach den Angaben mehrerer von der Commission befragter Personen variirten die Preise des Tageslohnes in den südlichen Gouvernements von 30 Kop. bis 3 Rbl. pro Arbeitstag. Zudem waren keinerlei die Bedingungen des Arbeitscontractes regulirende und sicherstellende Gesetzesbestimmungen vorhanden.

Diese für die Landwirthschaft so ungünstigen Bedingungen übten verhältnissmässig noch den geringsten Einfluss auf den im Obrok (d. h. auf Geldpacht) befindlichen Gütern, wenn auch das Einfiessen der Pachtzinse der Bauern von Jahr zu Jahr unregelmässiger wurde, sowie auf den im Süden des Reichs, im Gebiete der Schwarzerde, belegenen Gütern, wo die Gutsbesitzer schon seit Alters sich an die frei angemietete Arbeit gewöhnt hatten, wo die Bedingungen der Wirthschaft in Folge der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens günstiger waren. Jene ungünstigen Bedingungen legten sich mit ihrer ganzen Schwere auf die Landgüter in den Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde und insbesondere in den Gegenden, in welchen nur Landwirthschaft getrieben wird, keine Industrie noch Nebengewerbe vorhanden sind. Die Bauern, welche ihr Gemeindeland gekauft hatten, verstanden sich sehr schwer zu irgend welchen Vereinbarungen mit den Gutsbesitzern bezüglich der Bearbeitung der Felder der letzteren und stellten hierfür unverhältnissmässig hohe Forderungen. Die erste Art der Bewirthschaftung, welche sich als practisch möglich herausstellte, war daher diejenige, bei welcher die Bauern für die Bearbeitung der Gutsfelder mit ihrem eigenen Inventar die Hälfte der Ernte erhielten und ebenso die Wiesen für den halben Ertrag mähten. Diese Bewirthschaftungsweise war für die Gutsbesitzer sehr unvortheilhaft, aber bei derselben ging wenigstens die Wirthschaft nicht ein und wurden die Bauern bis zu einem gewissen Grade an das Interesse der gutsherrlichen Hofswirthschaft gebunden. Dagegen mussten diejenigen Gutsbesitzer, welche auf einmal zur freiangemieteten Arbeit mit verbesserten landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen übergingen, in vielen Gegenden diese Bewirthschaftungsmethode wieder aufgeben, da dieselbe einerseits durch die mangelnde Erfahrung in der Organisation derselben, als auch durch die Nachlässigkeit der Arbeiter sich als unvortheilhaft erwies. In der Mehrzahl der centralen Gouvernements (ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde) herrscht folgender Modus: die Bauern bearbeiten mit ihrem Inventar die gutsherrlichen Felder und erhalten hierfür eine Zahlung (berechnet zu je drei Dessätinen bei Dreifelderwirthschaft) bisweilen in baarem Gelde, meistentheils aber in der Ueberlassung verschiedener Nutzungen an die Bauern (Weide, Wiese etc.). Dieser Modus trägt den Charakter

des Provisorischen an sich, auch lässt er keinerlei Verbesserungen in dem Betriebe zu.

Günstiger war die bäuerliche Wirthschaft in der Uebergangsperiode gestellt: sie war nicht nur keiner wesentlichen Erschütterung unterworfen, sondern konnte in Folge der Reform über doppelte Arbeitskräfte frei verfügen. Vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte aus muss die Verbesserung der Lage des Bauernstandes von der Verbesserung der eigentlichen bäuerlichen Landwirthschaft unbedingt geschieden werden (an vielen Orten hat sich der Wohlstand der Bauern durch Nebenerwerb aller Art sehr gehoben bei Gleichbleiben oder gar Zurückgehen der Landwirthschaft). So hat sich nach den der Commission zugegangenen Auskünften und Nachrichten in den sogenannten nordwestlichen Gouvernements sowohl die Lage der Bauern, als auch die Landwirthschaft bedeutend gehoben, nur mit Ausnahme der Sumpfgegenden am Pripet und um Pinsk. In den süd-westlichen und südlichen Gouvernements hat die Lage der Bauern sich bedeutend gebessert, dagegen ist eine Hebung der bäuerlichen Landwirthschaft weniger bemerkbar; in den kleinrussischen Gouvernements hat sich die Lage der Bauern und deren Landwirthschaft fast gar nicht geändert, doch ist eher eine Neigung zum Bessern ersichtlich, besonders an den Orten, wo sich eine bedeutender Tabaksbau entwickelt hat. Dagegen hat sich in allen centralen, sowohl östlichen als nördlichen Gouvernements (ausserhalb der Schwarzerde) die Lage der Bauern gar nicht oder nur wenig gebessert, während die bäuerliche Wirthschaft an den meisten Orten entweder in demselben Zustande verblieben ist oder aber sich verschlimmert hat. Nach den Angaben Einiger ist in diesen Gegenden eine geringe Anzahl von Bauern reich, dagegen die Mehrzahl derselben arm geworden, der seinem Vermögen nach mittlere Stand der Bauern beginnt zu schwinden. In den nord- und süd-westlichen Gouvernements liegt die Ursache des Wohlstandes — zufolge den eingegangenen Auskünften und Angaben — in den grösseren Landzuteilungen, in der sehr geringen Besteuerung, in dem gesonderten, persönlichen Grundbesitz und in dem System des Getränkverkaufs, welches der Entwicklung der Trunksucht Schranken setzt, in den südlichen Gouvernements aber in der Fruchtbarkeit des Bodens und in dem hohen Arbeitslohn. Die Ursache der Verarmung vieler Bauern in den übrigen Gouvernements beruht den eingezogenen Nachrichten und Angaben zufolge hauptsächlich auf der geringen Fruchtbarkeit des Landes, welches bedeutende Düngung verlangt, in dem Mangel an Wiesen, in Folge dessen die erforderliche Menge von Vieh nicht gehalten werden kann, in dem Gemeindebesitz und in der solidarischen Haft, in der bedeutenden und allorts überhand nehmenden Theilung der Familien, welche das Arbeits-

inventar zerstückelt und den einzelnen Familiengliedern die Möglichkeit eines auswärtigen Erwerbs nimmt, in der bedeutenden Besteuerung des Landes und endlich in einiger Zunahme der Trunksucht im Volke: diese Erscheinung ist vorzugsweise in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Wladimir bemerkbar, wo eine bedeutende Concentrirung von Fabriken und die Nähe der Residenzstädte demoralisirend wirken.

Ein jedes Landgut hatte sich vor der Reform historisch und ökonomisch zu einem Complex von Nutzungen ausgebildet, welche zweifachen Bedürfnissen, denen des Gutsbesitzers und denen der Bauern, deren Interessen in dieser Beziehung mit einander verbunden waren, nach Möglichkeit entsprachen. Die Reform vom Jahre 1861 musste nothwendiger Weise diese ökonomisch zusammenhängende Summe von Landnutzungen in zwei gesonderte und von einander unabhängige Theile trennen. Diese Scheidung musste besonders in dem Landstrich ausserhalb der Grenzen der Schwarzerde in ökonomischer Beziehung zu mehrfachen Missständen und Nachtheilen für den einen oder den anderen Theil, zumeist aber für beide Theile, führen. Die Bauern erhielten in den meisten Fällen keine Waldstücke, welche sie früher genutzt hatten, zugetheilt; ihnen wurden weniger Wiesen zugewiesen, als ihnen früher zur Benutzung eingeräumt waren, und besonders waren sie in Betreff der Viehweiden beschränkt. Die Landstücke der Gutsbesitzer verloren in vielen Fällen jegliche Verbindung innerhalb der Gutsgrenzen, weil es unmöglich war, sie arrondirt gegen das abzutheilende Bauerland abzugrenzen: es wurden einzelne Ausschnitte und Enclaven gebildet, was zur Herabsetzung des Werthes des Gutes beitrug. In dem Gebiet der Schwarzerde aber verminderte sich das Weideland in Folge der Verwandlung desselben in Ackerfeld. Grosse Forsten wurden in Folge des Mangels an Existenzmitteln und an Capitalien zum Betriebe der Landwirtschaft, in Folge der Schwierigkeit des Schutzes der Wälder vor Defraudation und des enormen Anspruchs der Eisenbahnen an Heizmaterial etc. vernichtet. Die abgeholzte Fläche wurde entweder aufgeackert oder ungenutzt gelassen; neue Anpflanzung oder auch nur der Schutz des jungen Waldanwuchses vor dem auf die Weide getriebenen Vieh findet im Allgemeinen nicht statt. Nach den übereinstimmenden Angaben, welche der Commission gemacht wurden, geht die Abnahme der Wälder mit einer solchen schreckenerregenden Schnelligkeit vor sich, dass sie bereits einen Einfluss auf das Klima, welches rauher und trockener wird, auf das Seichterwerden der Flüsse und das Austrocknen der Quellen, auf das Verkommen der Gärten, von welchen letzteren eine bedeutende Anzahl ausgefroren ist, und sogar auf die Cultur einiger Feldfrüchte auszuüben beginnt.

Was den Güterbesitzwechsel anbetrifft, so hat er, im Gegensatz zu

den ersten Jahren nach der Reform, jetzt stark zugenommen. Personen aus dem Handelsstande kaufen Güter vornehmlich in den Gouvernements der Schwarzerde entweder zur Errichtung von Fabriken, zum Niederhauen der Wälder oder auch zur Parcellirung (zum Zwecke der Verpachtung in kleinen Stücken), seltener in anderen Gouvernements und zwar hier vornehmlich zu Fabrik-Einrichtungen mit Benutzung der Stauungen und der Wasserkraft. Die Bauern kaufen mit Gier — sowohl in den Gouvernements der Schwarzerde als in den anderen — Land und bezahlen für dasselbe häufig Preise, welche den berechneten Betrag bedeutend übersteigen, und sie finden doch ihre Berechnung. Solche Grundstücke werden von den Bauern als Einzelbesitz erworben, selten treten mehrere zusammen und kaufen gemeinsam. Der Bauer, welcher ein Grundstück gekauft hat, bewirthschaftet dasselbe wie ein erfahrener und besonnener Wirth. Doch tritt er hierbei selten aus der Gemeinde und gibt selten seinen Antheil am Gemeindebesitz auf, wenn er denselben auch vernachlässigt; häufig übergibt er ihn einem anderen Gemeindegossen. Es kommen auch Fälle vor, dass Bauern ganze Landgüter kaufen. Der Verkauf einzelner Grundstücke an Bauern hat besonders im Gouvernement Kursk grosse Ausdehnung gewonnen: im Laufe eines Jahres ist daselbst Land für den Gesamtpreis von 2 Mill. Rbl. gekauft.

Die Commission schliesst den allgemeinen Theil ihres Berichts mit einer Statistik der landwirthschaftlichen Production. Wir übergangen diesen Abschnitt, da die Daten, die übrigens auf allgemeinen Schätzungen beruhend einen nur approximativen Werth beanspruchen können, bereits veraltet sind.¹⁾ Wir wollen jedoch folgende Schlussresultate, die im Allgemeinen noch von einigem Werth sind, mittheilen.

In Betreff der Grösse der Getreide-Production lässt sich das europäische Russland (stets mit Ausschluss Polens und Finlands) in folgende drei Hauptgruppen theilen:

1) Die Gouvernements, deren Getreideproduction nicht den eigenen

¹⁾ Neuere Daten kann der Leser in einer von der Kaiserl. Russischen Freien öconomischen Gesellschaft herausgegebenen Schrift finden, die auch in französischer Sprache erschienen sind: A. Yermolow: „Memoire sur la production agricole de la Russie“, St. Petersburg 1878. Sodann Professor Johnson: Сравнительная статистика Россіи и западно-европейскихъ государствъ, Band II, Theil I (landwirthschaftliche Statistik) pag. 268—324, 412—465, 607—662. Das Departement für Ackerbau und ländliche Industrie giebt in seinem Sammelwerk (Сборникъ свѣдѣній) seit 1879 fortlaufend und in seinen im Februar 1882 ausgegebenen „Обзоръ 1881 года въ сельско-хозяйственномъ отношеніи“ Daten über Aussaat, Ernte etc. Die von der Enquete-Commission mitgetheilten und verarbeiteten Daten finden sich in meinem Artikel: „Zur Lage der Landwirtschaft in Russland“, Russische Revue, Band XI pag. 202—213.

Bedarf deckt: die drei nördlichen Gouv. Archangel, Olonez und Wologda, die sechs nord-westlichen: St. Petersburg, Nowgorod, Pskow, Witebsk, Mohilew und Samolensk, und die sechs centralen: Twer, Moskau, Wladimir, Kaluga, Jaroslaw und Kostroma.

2) Die Gouvernements, deren Getreideproduction nur den eigenen Bedarf befriedigt: zwei östliche: Wätka und Perm, die drei Ostsee-provinzen und die vier östlichen: Kowno, Wilna, Grodno und Minsk.

3) Die dritte Gruppe bilden alle Gouvernements der Schwarzerde; sie produziren über den eigenen Bedarf, und zwar die siebzehn centralen: Nishnij-Nowgorod, Kasan, Ssimbirsk, Ssaradow, Pensa, Tambow Rasan, Tula, Orel, Kursk, Charkow, Woronesh, Poltawa, Tschernigow, Kiew, Podolien und Wolhynien, die vier süd-östlichen: Ufa, Orenburg, Ssamara und Astrachan, und die fünf südlichen: das Gebiet der Don'schen Kosaken, Bessarabien, Chersson, Taurien und Jekaterinoslaw.

In einigen Kreisen mancher Gouvernements finden sich Abweichungen von der allgemeinen Gruppierung: so weisen einige Kreise der zweiten Gruppe eine Getreideausfuhr, ermöglicht durch die Erweiterung des Kartoffelbaues auf, während einige der dritten Gruppe (die nicht im Gebiete der Schwarzerde befindlichen Kreise der Gouv. Nishnij-Nowgorod Kasan, Rasan, Tula, Orel, Tschernigow, Kiew, Wolhynien und Astrachan) nur für den eigenen Bedarf produziren. —

Auf Grund einer vergleichenden Zusammenstellung der vorliegenden Daten mit den auch nur annähernd gefundenen Daten über das Ackerland im Anfang der fünfziger Jahre, sowie auf Grund der hiermit übereinstimmenden Nachrichten und Aussagen, welche der Commission¹⁾ zugegangen sind, gelangt diese zu dem Schluss, dass das Ackerland auf den gutsherrlichen Ländereien zunimmt: in den Gouv. Poltawa, Ssimbirsk, Tambow, Woronesh, Pensa, überhaupt im Gebiete der Schwarzerde; auf den von den Bauern genutzten Ländereien: in den Gouv. Tschernigow, Poltawa, Kursk, Orel, Ssaradow, Kasan, Ssimbirsk, Jekaterinoslaw und überhaupt im Steppengebiete, sowie auch in den Gouv. Minsk und Ssmolensk. Dagegen hat sich das Ackerland verringert: auf den gutsherrlichen Ländereien in den Gouv. Nowgorod, Ssmolensk, Moskau, Orel, Kursk, Tschernigow, Kiew, Minsk und überhaupt in den nördlichen und centralen Gouvernements ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde. Ueber eine Abnahme des Ackerlandes auf den von Bauern genutzten Ländereien liegen fast gar keine Ausweise vor. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass in vielen Gouvernements sich im allgemeinen Durchschnitt keine effective Verminderung des Ackerlandes ergab, da

¹⁾ Siehe Band II, Abtheilung I, pag. 22—50, des Commissionsberichts, sowie Band IV (in den Antworten der vor der Commission Befragten).

mit der Verminderung desselben auf den Gütern die Verpachtung gutsherrlichen Landes an Bauern, mithin auch das in bäuerlicher Bearbeitung befindliche Ackerland zugenommen hat.

Was die Getreide-Ernten anbetrifft, so bemerkt die Commission, dass im nördlichen Gebiete die Ernten in Folge der ungünstigen natürlichen Bedingungen nur in Niederungen, besonders an Flüssen, und auf den Ueberschwemmungen ausgesetzten Landstücken einigermaßen befriedigend sind. Auf solchen Ländereien trägt der Boden bei sorgfältiger Bearbeitung und günstiger Witterung das 6.—7. Korn, die gewöhnlichen Ernten in diesem Rayon belaufen sich jedoch nur auf das 2.—3. Korn (nach Abzug der Aussaat). Im allgemeinen Durchschnitt sind die Ernten auf den gutsherrlichen Ländereien höher als auf den Bauerländereien, da die Düngung und die Sorgfalt der Bestellung auf ersteren stets eine grössere ist, als auf letzteren. In den Gouvernements des grossen centralen Rayons, sowie auch in den süd-westlichen und südlichen Gouv. schwanken die Ernten sehr bedeutend. Die ungünstigen Ernten der letzten Jahre (1868, 1869 und 1871) lasten schwer auf der Klein- und der bäuerlichen Wirthschaft; an vielen Orten haben die Ernten nicht die aufgewandte Arbeit bezahlt gemacht, häufig sogar nicht einmal die Aussaat eingebracht.

Im letzten Jahrzehnt betragen die Ernten im Gebiete mit nicht schwarzer Erde durchschnittlich (nach Abzug der Aussaat):

	Auf den gutsherrlichen Ländereien (pro Dessätine).	Auf den bäuerlichen Ländereien (pro Dessätine).
Roggen	4—7 Tschetwert.	2—4 Tschetwert.
Hafer	6—8 „	3—5 „
Weizen	4—6 „	3—4 „
Buchweizen . .	3—4 „	2—3 „
Sommerweizen .	2—3 „	2—3 „

Im Gebiete der Schwarzerde sind die Ernten um 1—2 Tschetwert grösser, namentlich auf den gutsherrlichen Ländereien. Bei sorgfältiger Bestellung des Bodens und der Einführung rationeller Betriebsmethoden (Mehrfelderwirthschaft) sind die Ernten, wie es sich aus zugegangenen Nachrichten ergibt, bedeutend reicher. Leider sind solche Beispiele selten und verändern nicht das allgemeine Resultat der geringen Ernten.

In Betreff der Hornviehzucht ist Russland in drei Gruppen zu theilen:

1) in eine nördliche, die grossrussischen, die weissrussischen, die lithauischen und die baltischen Gouvernements umfassend, wo das Hornvieh der Milch- und Düngergewinnung wegen gezüchtet wird; die Racen werden durch Bemühungen der Staatsregierung wie auch Privater, besonders durch Einfuhr ausländischen Viehs veredelt;

2) in eine südliche, die kleinrussischen, die neurussischen, die süd-westlichen Gouvernements und die südlichen Theile einiger gross- und weissrussischer Gouvernements, sowie das Gebiet am Asow'schen und am Schwarzen Meere umfassend, wo das Hornvieh vornehmlich als Zugthier, doch auch zum Schlachten genutzt wird (die Kuh der süd-russischen Race ist überhaupt milcharm, sie wird fast nur als Zuchtthier geschätzt, ihre Milch zur Ernährung der Kälber verwandt); und endlich

3) in eine süd-östliche Gruppe, das Transwolga-Gebiet, die süd-östlichen Grenzländer Russlands und den südlichen transdonischen Theil des Gebietes der Donischen Kosaken umfassend, wo das Hornvieh hauptsächlich frei weidet und weniger als in der zweiten Gruppe als Zugvieh verwandt wird, der Hauptzweck ist die Fett- und die Fleischgewinnung.

Eine Abnahme des Hornviehs im Laufe der letzten 20 Jahre findet sich in vier Gouvernements des süd-westlichen Gebietes (Wolhynien, Kiew, Podolien, Bessarabien), in 13 centralen Gouvernements (und zwar in vier Gouvernements der Schwarzerde: Charkow, Kursk, Orel, Tula, sowie in Kaluga, Ssmolensk, Moskau, Wladimir, Nishnij-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw, Nowgorod und Twer), und endlich in vier östlichen Gouvernements (Kasan, Ssamara, Orenburg und Ufa). Die Ursachen dieser Erscheinung sind verschiedenartig: im süd-westlichen Gebiete erfolgt die Abnahme dadurch, dass jetzt die Verwendung von Pferden als Zugkraft zugenommen hat, was besonders in Podolien bemerkbar, wo die Benutzung von Bullen zu Arbeitsthieren fast vollständig aufgehört hat, in den ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde liegenden centralen Gouvernements aber, wo das Vieh vornehmlich des Düngers wegen gehalten wird, in Folge der Abnahme des Ackerlandes, in denen der Schwarzerde dagegen — gerade umgekehrt — in Folge der Zunahme des Ackerlandes, wodurch das Wiesen- und Weiden-Areal verringert wurde. Eine zweite Ursache in den centralen Gouvernements liegt in den häufig wiederkehrenden Viehseuchen und im Verkauf des Vieh's der Bauern wegen Abgabenrückstände. In den übrigen Gouvernements hat die Zahl des Hornvieh's zugenommen, so in einigen nördlichen Landstrichen, wo die Käsefabrikation sich entwickelt hat, in den nord-westlichen Gouvernements vornehmlich in den bäuerlichen Wirthschaften, wo die Bauern viel Mühe und Arbeit auf die Verbesserung der Heuschläge verwenden.

Der Preis des Vieh's ist in den letzten 10 Jahren um 50 pCt., in einigen Landstrichen um 100 pCt. gestiegen.

Was die Pferdezucht anbetrifft, so können die Stutereien zur Zucht edler Pferde, als für die Landwirthschaft ohne besondere Bedeutung, übergangen werden. Die Pferdezucht in grossen Tabunen¹⁾, welche

¹⁾ Grosse wandernde Gestüte.

im neurussischen Gebiete sehr entwickelt war, ist vollständig in Verfall gerathen und wird nur auf denjenigen grossen Gütern erhalten, auf welchen bei sehr grosser Aussaat das Dreschen des Getreides noch mit Pferden besorgt wird. Diese Pferdezucht blüht noch im Donischen Gebiete und in den östlichen Grenzgebieten. Die häusliche Pferdezucht bei welcher sowohl die Stute als der Hengst zur Arbeit verwandt wird, war früher ausschliesslich eine Beschäftigung der Bauern, während jetzt auch Grossgrundbesitzer sich hiermit befassen. Im Gouv. Woronesh wie auch in einem Theil des Gouv. Tambow halten die Bauern gute Stuten und verkaufen die Füllen zu je einigen hundert Rubel. Die bekannte und sehr geschätzte Race der sogenannten „Bitjugi“ erhält sich nicht in der alten Reinheit, doch bemüht man sich in einigen Gegenden, dieselbe wiederum zu vervollkommen. Gute Lastpferde werden vornehmlich durch Bauern grossrussischer Gouvernements gezüchtet, desgleichen auch gute Arbeitspferde.

Eine Zunahme der Pferdezahl macht sich in den kleinrussischen, den weissrussischen und in den süd-westlichen Gouvernements bemerkbar.

Eine, wenn auch geringe Zunahme finden wir in einigen grossrussischen Gouvernements, welche von jeher mit dem eigenen Ueberschuss an gezüchteten Pferden andere Gouvernements versorgten, und zwar in den Gouv.: Woronesh, Wätka, Pensa, Perm und Tambow.

Eine Abnahme im Pferdebestande macht sich in nachstehenden grossrussischen Gouvernements bemerkbar: Wladimir, Kasan, Kaluga, Kursk, Kostroma, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Nowgorod, Orel, Rasan, Ssaratow, Ssimbirsk, Smolensk, Twer, Tula, Charkow und Jaroslaw.

Was die Schafzucht anbetrifft, so sind die einfachen Racen, deren es in Russland vier gibt, und die feinwolligen Racen zu unterscheiden. Die ersteren werden der Wolle und der Felle wegen gepflegt. Die Zucht von besseren Schafen zur Gewinnung von Fleisch hat nur in den baltischen und in einigen westlichen Gouvernements festen Boden gefasst. Die Zucht von feinwolligen Merinoschafen beginnt in den baltischen und den centralen grossrussischen Gouvernements und erstreckt sich, stetig an Bedeutung zunehmend, zum Süden. Im neurussischen Gebiete hat diese Zucht die grösste Ausdehnung gewonnen, zu je 1 Schaf pro Dessätine auf den Gütern der Grossgrundbesitzer.

Die Abnahme der Schafzucht (in den letzten Jahren) in den Gouv. Jekaterinoslaw und Chersson erklärt sich einerseits aus der Krisis im Wollegeschäft, welche die Wollpreise so bedeutend gedrückt hat, andererseits aber auch aus der sehr bedeutenden Erweiterung des Ackerlandes (Umwandlung von Grasland in Acker), welche wiederum ihre Erklärung in den gestiegenen Getreidepreisen findet.

Wenn auch die Zahl der feinwolligen Schafe in den letzten fünf

Jahren sich um etwa eine Million Stück (von $11\frac{3}{10}$ Millionen Stück im J. 1866 auf etwas über 10 Millionen Stück im J. 1871) verringert hat, so ist doch die gesammte Zahl der Schafe um $\frac{1}{2}$ Million (von $44\frac{1}{5}$ Mill. auf $44\frac{4}{5}$ Mill. Stück) gestiegen, und zwar in Folge der Zunahme der Züchtung einfacher Schafe bei den Bauern.

Die Verluste an Vieh durch Seuchen sind sehr bedeutend und üben den lähmendsten Einfluss auf die landwirthschaftliche Production.

Die offiziellen Daten über die Ausdehnung der Wälder¹⁾ sind wie der Commissionsbericht es näher ausführt, ganz ungenau: die meisten derselben sind entweder nach alten Plänen, oder auch nur nach ganz unsicheren Berechnungen verschiedner Art, nach alten Messungen etc. veranschlagt. Die Commission schätzt die Wälder auf $114\frac{1}{2}$ Mill. Dessätinen, von denen $75\frac{1}{2}$ Mill. sich im Besitze des Staates befinden. In Betreff des Waldbestandes lässt sich Russland in drei Zonen theilen.

1) eine nördliche oder Waldzone, welche aus vier Gouvernements besteht: Archangel, Wologda, Olonez und Perm, mit einem Wald-Areal von 67 Mill. Dessät., von denen 58 Mill. dem Staate gehören.

2) die zweite Zone umfasst 42 Gouvernements mit 47 Mill. Dessät. Wald (hiervon $17\frac{1}{2}$ Mill. Dessät. im Besitze des Staates), doch vertheilen sich die Wäldereien sehr verschieden auf die einzelnen Gouvernements.

3) die Steppen- oder die waldarme Zone: die Gouv. Astrachan, Jekaterinoslaw, Chersson und der nördliche Theil von Taurien, mit zusammen 179,000 Dessät. Wald (hiervon 96,000 Dessät. im Besitze des Staates).

Um jedoch ein richtiges Bild über die Vertheilung der Wälder zu erlangen, muss berücksichtigt werden, dass sich einerseits ununterbrochene, kompakte Waldflächen finden, welche in ihrer Ausdehnung ganz Frankreich gleichkommen, andererseits Landflächen von derselben Grösse, die gar keinen Wald aufweisen, während in den mittleren Landstrichen, die für mehr oder weniger waldreich oder für mehr oder weniger waldarm gelten, Gouvernements sich finden, in welchen 42 pCt. der Fläche unter Wald stehen, und andere Gouvernements, in welchen nur 3 pCt. Wald ist. — Der Jahresbedarf an Holz lässt sich annähernd wie folgt berechnen: Bei einer Bevölkerung von 63 Millionen lässt sich die Zahl der Gebäude und Oefen (beim verhältnissmässigen Ueberwiegen kleiner ländlicher Häuser) auf 10 Millionen veranschlagen, zu deren Beheizung (3 Kubikfaden pro Ofen) mindestens 30 Millionen Kubikfaden jährlich erforderlich sind; der Bedarf für Fabriken und andere derartige Anstalten, wie für Eisenbahnen, ist nicht in Berechnung gezogen. In Betreff des Verbrauchs an Bauholz sei angenommen, dass

nur die Hälfte der Bevölkerung in Holzhäusern wohnt, also 5 Mill. derartiger Häuser. Zur Herstellung eines solchen Hauses sind mindestens 120 Balken erforderlich, dasselbe steht nicht länger als 30 Jahre, demnach ist der Holzbedarf für ein Haus — auf ein Jahr reduziert — nicht weniger als 4 Balken, also für die angenommenen 5 Mill. Häuser — 20 Mill. Balken. Hierzu sind noch zu rechnen das Bauholz für die andere Hälfte der Bevölkerung, sodann alles Holz, welches zum Aufbau niedergebrannter Häuser, für Wirtschaftsgebäude aller Art, zu Zäunen, Holzsachen aller Art etc. etc. erforderlich ist; diesen Bedarf veranschlagen wir auf 10 Mill. Balken, demnach die gesammte Masse für Bauholz 30 Mill. Balken. Rechnen wir einen Balken zu 10 Kubikfuss, so erhalten wir 300 Mill. Kubikfuss oder über 800,000 Kubikfaden Holz. Endlich ist noch hinzuzuschlagen das Bauholz für Schiffe, zur Errichtung von Fabriken und Eisenbahnen, das Holz für Lindenbast (zur Herrichtung von „Rogoshen“¹⁾, von welchen jährlich ca. 2 Mill. Stück in's Ausland exportirt werden), zur Theergewinnung und das in's Ausland verführte Holz — dieses Quantum ist auf mindestens 200,000 Kubikfaden zu veranschlagen. — Der Gesamtbedarf an Holz, wie er aufgezählt ist, beläuft sich also jährlich auf 31 Mill. Kubikfaden. Veranschlagen wir 25 Kubikfaden pro Dessätine Wald, so beansprucht der Bedarf jährlich das Niederhauen von Wald in einer Fläche von 1,200,000 Dessätinen, welche also wieder zu bewalden wären.

Im Hinblick auf diesen so bedeutenden Bedarf, welcher bei der erwähnten geographischen Vertheilung unserer Wälder zum grössten Theil aus den Wäldern der bezeichneten mittleren Zone und der waldarmen Zone gedeckt wird, erhält die Frage über den Zustand unserer Waldwirthschaft eine um so grössere Bedeutung und erscheint die Beseitigung der Ursachen der Verwüstung der im Privatbesitz befindlichen Wälder um so dringender.

In der ersten Zeit nach der Reform vom 19. Februar 1861 waren viele Gutsbesitzer zum Verkauf ihrer Wälder zu jedem Preise gezwungen: nur der hieraus erzielte Ertrag konnte die früheren Einnahmen aus der Bewirthschaftung des Gutes, welche sehr gesunken, zum Theil überhaupt nicht mehr vorhanden waren, ersetzen. Die grosse Schwierigkeit, das Holz vor Diebstahl zu sichern, und die Kosten der Bewachung waren ein weiteres Motiv zur Realisirung des in den Wäldern steckenden Kapitals, sodann wirkte in dieser Richtung die Möglichkeit, durch Niederhauen der Wälder in den Gegenden, in welchen das Ackerland einen hohen Werth erreicht hatte, die Einnahmen bedeutend zu steigern, dergleichen auch die ausserordentliche Höhe der öffentlichen Abgaben von

¹⁾ Commissionsbericht Band II, Abtheilung II, pag. 253—290.

¹⁾ Bastmatten.

wenig oder keinen Ertrag liefernden Wäldern. Die Nutzung des gewonnenen Areals zu Weiden bietet einen bleibenden, wenn auch geringen Ertrag. Auch haben die drückenden Servituten, welche einer rationellen Forstkultur hinderlich sind, in den westlichen Gouvernements zum Niederkommen von Wäldern geführt. Endlich haben die enorm gesteigerte Nachfrage nach Brennmaterial und die grossen Waldbrände das Ihre zur Lichtung der Wälder beigetragen.

3. Die ländliche Bevölkerung.

Zu der ganz extensiven Bewirthschaftung des Bodens in Russland ist eine sehr grosse Zahl von Arbeitskräften bei verhältnissmässig geringer Einnahme erforderlich, demnach ist die russische Landwirthschaft in grösserer Abhängigkeit von dem ländlichen Arbeiter und seinen Eigenschaften. Klagen über eigentlichen Mangel an Arbeitern erheben sich im Allgemeinen nur in den südlichen und in einigen östlichen Gouvernements, insbesondere in dem Gouv. Taurien, Ssamara und Ufa, weit häufiger und aus einer grossen Reihe von Landstrichen wird über die geringen und ungenügenden Leistungen der Arbeiter geklagt. Freilich muss auch hervorgehoben werden, dass die Ansprüche der Gutsbesitzer in Betreff der Qualität der Arbeit, welche jetzt häufiger als früher in Geld (statt der Frohne) bezahlt wird und in manchen Gegenden sehr theuer zu stehen kommt, erheblich gestiegen sind. Als ein grosser Uebelstand wird allseitig beklagt, dass die Arbeiter sich noch nicht an eine präzise Erfüllung der geschlossenen Vereinbarung, besonders bei Anmuthung gegen Geld, gewöhnt haben. Zeigen sich an einem anderen Orte Aussichten auf einen höheren Lohn, so verlassen sie nur zu häufig ohne Weiteres ihren Arbeitgeber, und, wie es in der Natur der Sache liegt, geschieht Solches am häufigsten gerade in der Zeit der dringendsten Arbeit. Ein solches Verhalten findet sich besonders unter den Arbeitern, welche aus der Ferne, aus anderen Gouvernements kommen, während die örtlichen Bauern, zumal wenn sie Vorschüsse (häufig schon im Herbst für Arbeiten im folgenden Sommer) empfangen haben, ihren Verpflichtungen besser nachkommen. Ebenso geben sie dort ihre Arbeiten seltener willkürlich auf und kehren häufiger im folgenden Jahre zu demselben Herrn zurück, wo sie gute Kost und ihren Lohn regelmässig und rechtzeitig erhalten.

Auch wird über die häufigen und beliebig gewählten Unterbrechungen in der Arbeit geklagt, die mit der starken Zunahme der Feiertage¹⁾ zusammenhängen. Statt diesem letzteren Uebelstande zu steuern,

¹⁾ Commissionsbericht Band II, Abtheilung I, pag. 201—224.

befördert die Geistlichkeit das Feiern von, verschiedenen Heiligen geweihten Tagen. Folge des vielen Müsigganges ist nicht allein die Verringerung der Produktion, sondern es sind hiermit auch moralische Schäden verbunden: die Gelegenheit zum Trinken wird vermehrt. Aus den der Commission zugegangenen Nachrichten ergibt es sich, dass die Klagen über die Trunksucht sich vornehmlich auf die grossrussischen Gouvernements beziehen, weit weniger auf die klein- und neurussischen, und fast gar nicht auf die westlichen und die baltischen Gouvernements. In den grossrussischen Gouvernements tritt dieses Laster nicht nur individuell, sondern sogar gemeindeweise auf. Nicht allein die häufigen Familienfeste und kirchlichen Feiertage, sondern auch die Art der Gemeindeverwaltung bietet die Veranlassung: ohne Trinken wird selten eine Gemeindeversammlung abgehalten. Unter dem Einfluss von Bewirthungen mit Branntwein werden Entscheidungen getroffen. Als Strafe wird häufig eine Abgabe in Branntwein dekretirt. Der Kern dieses Uebelstandes liegt nicht so sehr in der grossen Anzahl von Trinklokalen, was schon daraus ersichtlich, dass sie sich seit 1866 in den grossrussischen Gouvernements nur unerheblich verändert hat, während die Klagen über die Trunksucht zugenommen haben. Was die Zahl solcher Lokale pro Kopf der Bevölkerung anbetrifft, so ist dieselbe in diesem Theil des Reiches geringer als in irgend einem anderen; freilich ist in Betracht zu ziehen, dass zum Theil hier die Bevölkerung dünner gesät ist. Die Beschränkung der Zahl der Trinklokale, eine Aenderung des Reglements für den Getränkeverkauf und andere äussere Mittel können dem Uebel nicht steuern, nur durch Hebung des moralischen, intellektuellen und materiellen Niveaus der Bevölkerung ist solches erreichbar.

Der Einfluss der Schule ist in der ländlichen Bevölkerung noch wenig bemerkbar. Als erfreuliches Zeugnis ist zu konstatiren, dass der Wunsch nach Schulbildung bedeutend, besonders unter der kleinrussischen Bevölkerung, gestiegen ist. Zu beklagen ist jedoch, dass ein erheblicher Theil der Lehrer den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügt, und dass die örtliche Geistlichkeit, durch die Mühen ihres seelsorgerischen Amtes abgelenkt von der Sache des Schulwesens, nur schwach an der Verbreitung der Elementarbildung mitwirkt, während doch seine Theilnahme hierbei besonders wünschenswerth ist. Die Landschaftsversammlungen verhalten sich im ganzen kühl (?) zu dieser Frage.

In grösserer Ausführlichkeit geht der Commissionsbericht auf die Belastung der ländlichen Bevölkerung mit Steuern aller Art und mit Ablösungszahlungen für den Kauf des Bauerlandes ein. Da wir auf diese Frage an anderer Stelle näher einzugehen haben, so fassen wir uns hier ganz kurz. Der Commissionsbericht gelangt zu dem Resultat, dass die Abgaben eine so enorme Höhe, zumal in Betreff der früher

gutsherrlichen Bauern, erreicht haben, dass sie einen drückenden Einfluss auf die Entwicklung der bäuerlichen Landwirthschaft üben. Die nicht genaue Schätzung des gutsherrlichen Bauerlandes, sowie die durch die bedeutenden Aenderungen im ökonomischen Leben entstandenen Aenderungen im Preise von Grund und Boden in den verschiedenen Theilen des Reichs haben zur Folge gehabt, dass die Ablösungspreise in vielen Fällen durchaus nicht dem wirklichen Werth der Grundstücke entsprechen. Während im nördlichen Gebiete der Schwarzerde, wo die Bevölkerung dicht und viele Eisenbahnen seit mehreren Jahren im Betriebe sind, die Pachtpreise von Grund und Boden sehr erheblich die Ablösungspreise übersteigen, besteht das entgegengesetzte Verhältniss in denjenigen nördlichen Gouvernements, welche sich nicht im Gebiete der Schwarzerde befinden. Welche bedeutende Höhe diese Preisdifferenzen erreichen, ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung des Commissionsberichtes:

1. Um mehr als 100 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth (d. i. der sonstige Verkaufs- und Arrendepreis) des Landes in den Gouv. Wilna, Minsk, Wolhynien und Bessarabien.

2. Um 50—100 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Grodno, Kowno, Podolien, Kiew und Taurien.

3. Um 30—50 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Orel, Kursk, Tambow, Tschernigow.

4. Um 10—30 Proc. ist der Ablösungspreis niedriger als der effective Werth des Landes in den Gouv. Nishnij-Nowgorod, Rasan, Woronesh, Charkow und Jekaterinoslaw.

Umgekehrt überragt der Ablösungspreis den effective Werth des Landes:

1. Um 50 Proc. und mehr in den Gouv. Nowgorod, Twer, Wologda, Wätka, Ufa und Orenburg.

2. Um 30—50 Proc. in den Gouv. Pskow, Ssmolensk, Moskau, Kaluga und Perm.

3. Um 10—30 Proc. in den Gouv. Mohilew, Jaroslaw, Kostroma, Kasan und Ssimbirsk.

In den übrigen neuen Gouvernements weicht der Ablösungspreis um weniger als 10 Proc. (über oder unter dem effective Werth) ab.

Besonders drückend erweisen sich die Ablösungszahlungen auf denjenigen Gütern, auf welchen bis zur erfolgten Ablösung die Frohne bestand; das Beschaffen von baarem Gelde ist solchen Bauern noch etwas Ungewohntes, auch waren sie nicht daran gewöhnt, auf Arbeit auszugehen. Keine so grossen Schwankungen weisen die Preise auf den früheren Domänen- und Apanagengütern auf. Dieselben sind hier niedriger

als auf den Privatgütern. Von wesentlicher Bedeutung für die verschiedenen gestaltende ökonomische Lage der Bauern ist, dass die bäuerlichen Landantheile auf den Domänen- und Apanagengütern durchgehend grösser als auf Privatgütern sind, auf welchen letzteren vielfach den Bauern der niedrigste, durch das Gesetz von 19. Febr. 1861 normirte Landbetrag — in der Mehrzahl der Gouvernements $1\frac{2}{3}$ Dessät. — zugefallen ist und eine grosse Anzahl von Bauern für das Aufgeben ihres Rechts $\frac{1}{4}$ des ihnen zukommenden Landantheils zum freien Eigenthum ohne Entschädigungszahlung an den Gutsherrn erhalten haben, der $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{3}$ Dessät. pro Revisionsseele betrug. Solche geringfügige Landantheile können selbstverständlich durchaus nicht die Existenz der bäuerlichen Wirthschaft sicherstellen. Sehr verbreitet ist die Zahl der Bauern mit solchem geringen Landbesitz in den Gouv. Ssimbirsk, Kasan, Nishnij-Nowgorod und in den centralen Gouvernements der Schwarzerde, in welchen die Landantheile der bäuerlichen Grundbesitzer im Durchschnitt des resp. Gouvernements 2, 3 Dessät. pro Revisionsseele (nur 1,99 Dessät. im Gouv. Poltawa) betragen, in den anderen Gouvernements dieses Gebietes (Tambow, Rasan, Tula, Charkow, einige Kreise von Tschernigow) zwischen 2 und 3 Dessät. schwanken. In Betreff der Steuern, sowohl der Kopfsteuer als der von Grund und Boden erhobenen, erklärt die Commission, dass sie in vielen Gegenden äusserst drückend sind und den Ertrag aus dem Grundbesitz überragen, so dass die Bauern nur durch Nebenerwerb, durch den Betrieb eines häuslichen Industriezweiges, eines Gewerbes an Ort und Stelle oder auswärts die zu zahlenden Summen, Steuern und Zahlungen für das Bauerland, aufzutreiben vermögen.

Einen sehr bedeutenden Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft und auf die gesammte Landwirthschaft übt die Gemeindeverwaltung aus. Die Landumtheilungen, die Aufsicht über die Viehhütung, das wichtige Recht der Vertheilung der Steuern und anderen Abgaben, sodann auch das Recht der Entscheidung über Familientheilungen etc. steht der Gemeinde zu. Auch die Wirthschaft der Gutsbesitzer hängt indirect von der Gemeindeverwaltung insoweit ab, als die beiderseitigen Ländereien nahe bei einander liegen, als Zerwürfnisse mit den Arbeitern, Holzdefraudation, gegenseitiges Weiderecht, Unterhaltung von Zäunen, Massnahmen gegen Viehseuchen die Gutsverwaltung in Abhängigkeit von den Massnahmen der Gemeinde und ihrer Vertreter setzen.

Nach vielen, der Commission zugegangenen Aussagen haben sich in der Uebergangsperiode mehrere wesentliche Mängel in der bäuerlichen Gesindeverwaltung herausgestellt. In Betreff der Gemeindeversammlungen wird auf nicht ordnungsmässige und ungerechte Beschlüsse hingewiesen, die durch keinerlei Gesetz gebunden sind und die

häufig nur von der Willkür getroffen werden. Gerade die Wirthe, welche ihre Wirthschaft schlecht führen, ihre staatlichen und communalen Lasten nicht bezahlen, und dadurch die Anderen für sie zu zahlen zwingen, erscheinen als die Eifrigsten auf den Versammlungen und bringen die sorgsam und haushälterischen Wirthe schädigende Beschlüsse zu Stande. Gemeinde- und Wolost-Versammlungen werden selten ohne Trinken abgehalten und selbst die Rechtsprechung in den Wolostgerichten erfolgt beim Branntwein. In Betreff der Wolostverwaltung wird besonders betont, dass dieselbe entweder vollständig in Händen des Wolost-Aeltesten liegt, falls die Wahl auf einen energischen und gescheuten Mann gefallen ist, oder in Händen des Wolostschreibers, was häufiger der Fall ist, wenn der Wolost-Aelteste des Lesens und Schreibens unkundig ist. Noch häufiger werden die Aeltesten aus den armen Wirthen, die gar keinen Einfluss geniessen, gewählt; sie werden von der Gemeinde „zur Erfüllung dieser Gemeindelast angemietet“ und stehen daher in voller Abhängigkeit von der Gemeinde. Die tüchtigen und wohlhabenden Wirthe verstehen es, sich von der Wahl freizuhalten, um nicht ihre eigene Wirthschaft zu vernachlässigen und nicht durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten als Gemeindebeamte in Collision mit der Gemeinde zu gerathen. Die Mehrzahl der der Commission zugegangenen Meinungsäusserungen beantragen die Durchsicht des bestehenden und die Einführung eines neuen Gemeindestatuts.

Einstimmig wird auf die Unordnung in Betreff der Bauten in den Dörfern hingewiesen und auf die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen in dieser Beziehung. Es wird nachdrücklich betont, dass das Niederbrennen der Dörfer viel davon abhängt, dass die Dörfer jetzt mit Häusern nahe bei einander ohne Zwischenraum bebaut werden.

4. Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production.

Ungeachtet der grossen Ausdehnung des Landes und der grossen natürlichen Fruchtbarkeit des ausgedehnten Gebietes der Schwarzerde ist die Production Russlands im Vergleich zum übrigen Europa eine sehr geringe, die überdies durch Missernten, die im Gebiete der Schwarzerde nicht seltener auftreten als in den übrigen Gouvernements, noch erheblich verringert wird. Zweierlei Art sind die Hindernisse der Production: klimatische Bedingungen und die Art der Nutzung der Naturkräfte.

Was die ersteren betrifft, so sind dieselben verschieden, je nach den Gegenden; im Norden und Nordosten — eine grosse Anzahl stehender Gewässer, Sümpfe und Ueberfluss an atmosphärischem Niederschlag, im Süden — Mangel an Wasser und an Wald. Die Trockenlegung der

Sümpfe in den nordwestlichen und westlichen Gouvernements (St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Twer, Jaroslaw, Minsk und Wolhynien) ist eine unumgängliche Massnahme.¹⁾ Die Sümpfe wirken schädlich auf das Klima, verderben die Wälder, erschweren den Ackerbau und hindern die Entwicklung der Viehzucht, welche die nothwendige Basis der Landwirthschaft in dieser Gegend ist. Bei der enormen Ausdehnung dieser Sümpfe kann die private Initiative nicht genügen, der Staat muss hier eingreifen, sowohl durch Gesetze aller Art, durch Steuerprivilegien als auch durch directes Vorgehen, durch Unterstützung zur Bildung von Gesellschaften zum Zwecke der Entwässerung von Sümpfen, sowie auch durch Ausführung solcher Arbeiten aus Staatsmitteln. Die unterstützende Bethätigung der Staatsregierung ist ebenso erforderlich zu Bewässerungen in den südlichen Steppen und im Gebiete am Schwarzen- und am Asow'schen Meere. Hiermit muss die Bewaldung dieser Gegenden Hand in Hand gehen. Die andere Ursache der geringen Productivität liegt in dem ungenügenden Zustand unserer Landwirthschaft selbst. Bei dem grossen Ueberfluss an Land wird dasselbe nicht geschont, sondern in ganz extensiver Weise bestellt. Im Norden und im Centrum Russlands wird mit ganz primitiven Mitteln neues jungfräuliches Land aufgerissen, statt das bereits in Cultur gezogene zu düngen etc., im mittleren Russland wird das Ackerland auf Kosten der bereits sehr gelichteten Wälder und der Einschränkung der Wiesen erweitert, im südlichen Gebiete, d. i. in dem der Schwarzerde, kann das Ackerland nicht weiter ausgedehnt werden, da bereits Alles unter den Pflug gebracht ist; wo solches noch möglich ist, geschieht es auf Kosten der Wiesen und Weiden, eine Folge hiervon ist die Abnahme des Viehbestandes. So wird in ganz Russland gewirthschaftet, eine Ausnahme bilden nur die Ostseeprovinzen, Theile des nordwestlichen Gebietes, das Land der Colonisten und die Oeconomien einiger sehr grosser Grundbesitzer. Die Nothwendigkeit einer Aenderung dieses Systems macht sich gegenwärtig fühlbar. Die Zunahme der Bevölkerung und die Freigebung der Arbeitskraft setzen der alten Sitte eine Grenze. Der Vorrath freien Landes ist in den bevölkerten Gouvernements verschwunden, in den weniger bevölkerten nimmt er ab. In den nördlichen und nordwestlichen, reich bevölkerten Gouvernements ist freilich noch solches Land, doch dasselbe bedarf — zur Cultivirung — der Trockenlegung, der Düngung und bedeutender Auslagen. Dabei ist die Arbeitskraft theuer geworden. Daher drängt Alles zur Einführung intensiverer Bewirthschaftung. Hierzu ist

¹⁾ Durch Initiative des Domänenministers ist mit diesen Entwässerungsarbeiten bereits begonnen worden und zwar mit bestem Erfolg. Näheres hierüber findet sich in dem erwähnten Sammelwerk des Departements für Ackerbau und ländliche Industrie.

vornehmlich erforderlich mehr Düngmittel und ein grösserer Vorrath an Futtermitteln zur Unterhaltung eines entsprechenden Viehbestandes.

Die Umstände, welche die freie und productive Verwendung der Arbeit in der Landwirthschaft beengen und beschränken, sind vielgestaltig, doch können sie in ihren Hauptgrundzügen auf folgende hauptsächlichste Momente zurückgeführt werden: der niedrige geistig-sittliche Zustand der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung, juridische sowie technische und pecuniäre Beschränkungen. Zur Hebung des geistig-sittlichen Zustandes der bäuerlichen Bevölkerung können nur langsam wirkende Massnahmen angewandt werden, welches Ziel nur unter Mitwirkung der Kirche und der Schule erreicht werden kann. Juridische Hindernisse finden sich in der exceptionellen Lage, in welcher sich die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung in Betreff des Rechts der Wahl des Lebensberufs, in Betreff des Eigenthums- und des Familienrechts befinden. (Auf die hieran sich knüpfende Behandlung des Gemeindebesitzes kommen wir im folgenden Kapitel zurück.) Die technischen und pecuniären Hindernisse zeigen sich im Mangel an Kenntnissen und an Geldmitteln.

Was die von der Commission gestellten Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production anbetrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass in einem so ausgedehnten Staate wie Russland, bei der grossen Verschiedenheit in Bodenbeschaffenheit, Klima, Nationalitätsverhältnissen und im Culturstande der einzelnen Landestheile die Vorschläge sehr vielgestaltig sind.

Für's Erste constatirt die Commission, dass zur Hebung gewisser Uebelstände die Hülfe und Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich ist, sowohl durch directes Eingreifen auf dem Wege der Verwaltung, als auch auf gesetzgeberischem Wege.

Für die Hebung der landwirthschaftlichen Production im Allgemeinen erkennt die Commission als nothwendig an: Die Verbesserung der Technik, die Vervollkommnung der Ackergeräthe, die Anwendung von Maschinen als Ersatz für Menschenkräfte, die Einführung der Mehrfelderwirthschaft in den Gegenden, in welchen die örtlichen Bedingungen es gestatten. Doch können für alle diese Punkte weder allgemeine Regeln angegeben, noch ein directer Einfluss auf die selbstständige Thätigkeit der Einzelnen geübt werden. Auf die Bedeutung mittlerer und niederer landwirthschaftlicher Schulen, die Errichtung von Museen, Ausstellungen, Prämienvertheilungen wird hingewiesen, desgleichen auch auf die Nothwendigkeit der Pflege specieller Culturarten in gewissen Gegenden. Als wichtiger Factor zur Hebung des sittlichen Niveaus der Bevölkerung wird als besonders wichtig hervorgehoben, dass es die Aufgabe der Geistlichkeit sei, durch ihre Wirksamkeit die Sittlichkeit und die Arbeitsamkeit in der ländlichen Bevölkerung zu heben.

Mangel und ungenügende Beschaffenheit des Futters, den örtlichen Bedürfnissen nicht entsprechende Zuchtracen, Unkenntniss in der allseitigen Verwendung und Ausnutzung der Producte der Viehwirthschaft, die verheerenden Wirkungen der Viehseuchen und endlich die Verringerung des Wiesen- und Weidenareals haben die Abnahme der Viehzucht und des Viehstandes in vielen Theilen des Reichs bewirkt. Zur Hebung dieses Uebelstandes weist die Commission wiederholt auf die Nothwendigkeit der Ausführung grossartig anzulegender Entwässerungen der Sümpfe im Norden und im Westen, und Bewässerungen in den südlichen Steppen und in dem Ufergebiet des Schwarzen- und des Asow'schen Meeres hin, wodurch neben anderen Vortheilen ausserordentlich ausgedehnte Wiesen- und Weideländereien geschaffen würden. Nur von der Initiative des Staates sei in dieser Beziehung etwas zu erwarten. Einerseits sollte die Staatsregierung auf dem Wege der Gesetzgebung specielle Regeln über die Ablassung von Wasser durch fremde Grenzen, über das Nutzungsrecht des Wassers an benachbarten Grundstücken etc. aufstellen, andererseits die Bildung von Gesellschaften zur Ent-, resp. Bewässerung solcher Landgebiete, welche die Mittel des Einzelnen übersteigen, befördern und erforderlichen Falls auch mit Geldmitteln unterstützen, die neu gewonnenen Ländereien in den ersten Jahren der Nutzung von Steuerzahlungen befreien, und in grösserem Masse als bisher geschehen, auf Staatsländereien derartige Arbeiten ausführen. Zur Hebung der Production von Futterkräutern hätte die Regierung den Privatbesitzern die Erlangung solcher Saaten zu erleichtern. Die Accisegesetzgebung wäre dahin zu modificiren, dass auch kleine und mittlere Branntweinbrennereien bestehen können — zur Gewinnung von geeignetem Viehfutter. Eine Ermässigung der Salzaccise¹⁾ wäre von grosser Bedeutung für die gesammte Viehzucht. Zur Hebung der Racen hätte die Regierung mehr als es bisher geschehen durch Unterhaltung von Raceheerden oder von Zuchtvieh auf den Fermern der Reichsdomänen mitzuwirken, wobei auf die besonderen Bedingungen der verschiedenen Landstriche Acht zu geben und solche Racen zu pflegen wären, welche der betreffenden Oertlichkeit entsprechen. Auf solchem Wege wäre auch die Pferdezucht (in's besondere Arbeitspferde) zu heben. Ausstellungen und Versteigerungen würden zur Anspornung der Vieh- und Pferdezucht das Ihre thun.

Die Beförderung der Milchwirthschaft könne ausserdem noch durch die bis jetzt freilich nur in verhältnissmässig geringem Massstabe ausgeführte Pflege der Käsebereitung erfolgen.

Gegen die Viehseuchen und ihre nachtheiligen ökonomischen Wir-

¹⁾ Sie ist mit dem Jahre 1881 vollständig abgeschafft.

kungen seien die wissenschaftlichen Untersuchungen über diese Krankheiten durch Beobachtungen fortzusetzen, sei das gesammte Veterinärpolizeiwesen einer Revision zu unterziehen, die öconomische Lage der Veterinärärzte zu bessern, da trotz des steigenden Bedarfs nach solchen Personen ihre Zahl — in Folge ihrer ungünstigen öconomischen Stellung — abnimmt, Schulen zur Heranbildung von Veterinärfeldscheerern zu errichten, die wichtige Frage der Viehversicherung näher zu untersuchen (ob freiwillige oder zwangsweise Versicherung, ob alles Vieh, oder nur das auf grössern Strecken transportirte zu versichern sei etc.), sowie endlich genaue Regeln zur Verbesserung der Beförderungsart (per Eisenbahnen etc.) durch Verständigung der Ministerien des Innern, der Communicationen und der Domänen festzustellen.

In Betreff der Hebung der Waldcultur bemerkt die Commission, dass für die nächste Zeit keine Veranlassung vorliegt, die nördliche Waldregion in den Bereich der Betrachtung zu ziehen: bei dünner Bevölkerung und geringer Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens ist hier Wald in grösstem Ueberfluss. Eine um so grössere Aufmerksamkeit beansprucht der Wald in den anderen Theilen des Reichs, wo die Bevölkerung dicht, die Nachfrage nach Holz zu verschiedenen Zwecken gross ist und stetig wächst, und wo man andererseits Wälder in grossem Massstabe ausholt und für Wiederbewaldung kaum etwas gethan wird. Der Waldüberfluss an der Petschora, im Gouv. Wätka kann die Gefahren vollständiger Entwaldung in den mehr südlich gelegenen Gegenden nicht beseitigen. Von Bedeutung ist sodann, dass gerade in denjenigen Landstrichen, wo diese Gefahr am grössten ist, die im Besitz des Staates befindlichen Wälder nur einen ganz geringen Theil bilden, und dass demnach eine rationelle und sparsame Forstwirthschaft in den Privatwäldern ein Factor von grösster Wichtigkeit ist.

Zur Beseitigung der in unserer Waldwirthschaft herrschenden Uebelstände bringt die Commission in Vorschlag: die Erhaltung der Wälder durch ergänzende Gesetze (über den grösseren Schutz der Waldwächter und über die Erhebung ihrer Aussagen zu amtlicher Zeugnisskraft) zu erleichtern und sicherzustellen, die ländliche Polizei zu verstärken, den gerichtlichen Process zu vereinfachen, die Zahl der ersten Instanzen zu vermehren, die Frage der Bestrafung solcher Walddiebe, sowie derjenigen, die im fremden Walde ihr Vieh weiden lassen und durch deren Schuld Waldbrände entstanden sind, also die Bestrafung dieser Personen, falls sie keinerlei Vermögensobjecte besitzen, in Erwägung zu ziehen, desgleichen die Frage der Ablösung der Waldservituten, sodann Regeln zur Verhütung von Steuerüberlastung der Wälder, zur Normirung von Steuererleichterungen, resp. Steuerbefreiungen für den jungen Anwuchs in ordnungsmässig gepflegten Wäldern aufzustellen und in waldlosen

Gegenden Prämien auf die Waldcultur zu setzen. Die Commission weist ausdrücklich darauf hin, dass es Pflicht der Staatsregierung ist, directe und starke Hülfe der Sache der Schonung der Wälder und der Erweiterung der Waldcultur zu gewähren, und zwar in Erwägung dessen, dass der Staat allein die Mittel besitzt, in grossartigem Massstabe solches durchzuführen, und er allein nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze Staatsgebiet vorgehen kann. Demnach erklärt sie für wünschenswerth, dass die Staatsregierung, resp. das Domänen-Ministerium auf den Staatsländereien Wälder anlegen und im Privatbesitz befindliche Wälder, besonders jungen, im Preise niedrig stehenden Anwuchs, wenn auch jährlich nur ein geringes Quantum, doch beständig von Jahr zu Jahr ankaufen möge.

Als indirecte Massnahmen zum Waldschutz betont die Commission die Nothwendigkeit, dass die Nutzung der Surrogate für Brenn- und Bauholz mehr Verbreitung finde, und zwar sei auch in dieser Beziehung ein Eingreifen der Regierung zweckentsprechend. In Berücksichtigung des enormen Bedarfs an Heizmaterial auf Eisenbahnen und Dampfschiffen muss die Steinkohlenproduction mit allen möglichen Mitteln gefördert werden, desgleichen muss der Torfgewinnung (zur Heizung von Fabriken etc.) grössere Aufmerksamkeit geschenkt und die erforderlichen Untersuchungen über Torflager etc. fortgesetzt werden; an einigen Orten sollte die Staatsregierung selbst das Hervorbringen von Torf mit Anwendung der neuesten technischen Erfindungen in die Hand nehmen, die Privatunternehmung fördern, in diesem Gebiete gebildete Techniker in's Land ziehen, resp. solche heranbilden etc. Sodann wäre auch die Ziegel- und Dachpfannenproduction zu befördern. Auch die Landschaftsinstitutionen könnten in dieser Beziehung wirksam eingreifen, indem sie aus Ziegel gebauten Häusern, sowie mit Dachpfannen versehenen in Betreff der Besteuerung Vergünstigungen gewähren, sowie dieselben mit einer geringeren Assecuranzprämie gegen Feuersgefahr belasten.

Auf die Steuerverhältnisse kommen wir, wie bereits bemerkt, an anderen Stellen zurück und heben an dieser Stelle nur Folgendes hervor. Die Commission constatirt die Ungleichmässigkeit in der Besteuerung und die enorme Höhe der auf den Bauern ruhenden und sie zum Theil erdrückenden Steuern und Abgaben aller Art als so tief eingreifende Momente, dass die allgemeine Reform der directen Steuern, mit welcher sich seit Jahren die Regierung beschäftigt, gegenwärtig zu den allerwesentlichsten Bedürfnissen Russlands gehört, und ihre baldigste Durchführung der dringendste Wunsch ist. In Betreff der Grundsteuer im eigentlichen Sinne (8 Millionen Rbl. für die Staatscasse und 13 Mill. Rbl. für die Landschaftsinstitutionen) verlangt die Commission im Hinblick auf die systemlose und ganz willkürliche Vertheilung derselben, dass ein

allgemein gültiger Vertheilungsmodus, der als Basis die Rentabilität des Landes wie der einzelnen Nutzungen zu dienen hat, festgestellt werde, dass die Landschaftsinstitutionen sich dieser Art der Steuerumlage zu bedienen haben und dass — entsprechend der bereits bestehenden Bestimmung, dass die Landschaftssteuer auf Handel- und Gewerbe-Etablissements nur einen bestimmten Theil der betreffenden Staatssteuer betragen darf, die Höhe der landschaftlichen Grundsteuer nur einen bestimmten, nicht zu überschreitenden Theil der Staatsgrundsteuer ausmachen dürfe. Ohne Massnahmen zur Beseitigung des Uebelstandes anzugeben, richtet die Commission die Aufmerksamkeit der Regierung auf die schlimme, in vielen Gouvernements die ländliche Bevölkerung fast erdrückende Wirkung der den effectiven Werth des Landes weit überragenden Ablösungszahlungen für die Bauerländereien, wie sie nicht allein von vielen, von der Commission vernommenen Personen, sondern auch von der Steuercommission anerkannt wird.

Wenn nun schon in vielen Landstrichen der Grund und Boden nicht die erwähnten Zahlungen zu tragen im Stande ist, mithin dieselben den Charakter einer Arbeitssteuer annehmen, so erscheint die Besteuerung der ländlichen Bevölkerung um so drückender als durch die Kopfsteuer (Staatskopfsteuer, Kopfsteuer für die Bedürfnisse der Landschaften, der Gemeinde und die an Stelle der Naturalleistungen erhobene Kopfsteuer) die Arbeit bereits besteuert ist. Die Commission erklärt, dass, wenn auch bei der Vertheilung dieser Steuer keine so grosse Ungleichmässigkeit besteht, als bei der Grundsteuer, ihre Höhe immerhin wenig den localen Bedingungen des Ertrages der bäuerlichen Arbeit entspricht. Eine Ermässigung dieser Steuer und eine rationelle Anpassung ihres Betrages nach den örtlichen Bedingungen erscheint der Commission als durchaus nothwendig.

In Betreff der Beitreibung der Steuerrückstände bemerkt die Commission, dass diese, da sie vornehmlich durch Verkauf des Inventar's und des Vieh's erfolgt, den Interessen des Staates, auch wenn die augenblicklichen Rückstände vollständig einfließen, für die Zukunft nicht entspricht, sondern dieselben geradezu schädigt: die landwirthschaftliche Production geht zurück und die Steuerkraft wird zerstört.

In Anerkennung der grossen Bedeutung, welche die ländliche Hausindustrie — bei den climatischen und Bodenbedingungen vieler Landstriche — für die bäuerliche Bevölkerung als wesentlicher Beistand in ihrer öconomischen Existenz hat, hält die Commission für wünschenswerth, dass in möglichst grossem Massstabe anregende und unterstützende Massnahmen getroffen werden, welche auf die Resultate, die sich aus den vom Finanz-Ministerium unternommenen Untersuchungen ergeben, zu gründen seien.

Bei all' den von der Commission anerkannten, die Entwicklung der bäuerlichen Wirthschaft hindernden Uebelständen, die mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, meint die Commission, dass im Hinblick auf den usuellen Charakter dieser Grundbesitzform die wesentliche Grundlage derselben nicht berührt werden soll, die Umwandlung des Gemeindebesitzes in Privatbesitz vielmehr der Zeit und der Entwicklung der verschieden gearteten örtlichen Bedingungen zu überlassen sei. Doch erklärt sie zugleich die Durchführung einiger Uebergangsmassnahmen für nothwendig, die, ohne die Grundlage des Gemeindebesitzes aufzuheben, zur Entwicklung der individuellen wirthschaftlichen Thätigkeit und des Unternehmungsgeistes beizutragen vermögen, indem sie gleichzeitig zur Verbesserung der Lage der ländlichen Gemeinde dienen und zum Theil die schädlichsten Folgen des Gemeindebesitzes beseitigen. Da wir, wie bereits bemerkt, im folgenden Kapitel diese Frage zu behandeln haben, so führen wir an dieser Stelle nur kurz die Anträge der Commission an: dass der Austritt aus dem markgenossenschaftlichen Verbande der Gemeinde erleichtert werde, dass die Landumtheilungen nur in bestimmten längeren Zwischenräumen vorgenommen werden dürfen und dass endlich bei Familientheilungen die Abtheilung des Vermögens, insbesondere des landwirthschaftlichen Inventars, an die aus der Hausgenossenschaft austretenden Glieder der Familie nur in bestimmten Grenzen und auf Grund genau zu normirender Regeln zu erfolgen habe.

Zur Hebung des niedrigen Niveaus der geistigen Bildung und der Sittlichkeit der ländlichen Bevölkerung beantragt die Commission, dass die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Gründung von Volksschulen nicht allein für Knaben, sondern auch — in Berücksichtigung des Einflusses der Mütter auf das Familienleben — für Mädchen, sowie auch von Volkslehrer- und -Lehrerinnen-Schulen befördern möge, und dass in das Programm der Volksschulen auch landwirthschaftliche Fächer aufzunehmen seien.

In Betreff der Trunksucht weist die Commission zu wiederholten Malen darauf hin, dass die Beschränkung der Zahl der Schänken, die Erhöhung der Accise, der Gewerbesteuer etc. nicht als entscheidende Factoren gegen die Zunahme der Trunksucht gelten können; dagegen proponirt sie, dass nur an gut beleumdete Personen Patente zur Haltung von Trinkanstalten zu verabfolgen seien, um zu verhindern, dass, was häufig geschieht, Personen unter dem Vorwande, eine Trinkanstalt zu führen, verbotene Gewerbe, wie Wucher, Hehlerei treiben und der Trunksucht Vorschub leisten. Sodann befürwortet sie — nach dem Vorbilde der in den meisten europäischen Staaten und auch im westlichen Gebiete Russlands bestehenden Verhältnisse — die Umwandlung von Schänken in Krüge,

Tracture, Gasthäuser, in welchen neben Branntwein auch Bier, Thee und eine vollständige Küche gehalten wird. Auch sollen in der Bevölkerung richtige Begriffe über die Verwerflichkeit und den Schaden der Trunksucht verbreitet werden, und zu diesem Zwecke auch eine strenge Handhabung der die Trunksucht und deren öffentliches Auftreten strafenden Gesetze geübt werden; es müsste als Regel adoptirt werden, dass Trunkenheit von dem Gericht nicht als ein mildernder Umstand betrachtet wird. Die Zahl der Feiertage sei zu ermässigen. Wesentlich könne der Trunksucht nur durch Hebung des sittlichen und des materiellen Niveaus der Bevölkerung gesteuert werden.

Unter den vielen Umständen, die einen ungünstigen Einfluss auf den Zustand der bäuerlichen Wirthschaft üben, sind auch die Missstände, die sich in der Selbstverwaltung der Gemeinde zeigen: diesen können nur nach genauer Untersuchung durch Aenderungen des Gemeindestatuts auf dem Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschehen.

Schliesslich wendet sich die Commission in ihren Vorschlägen an die Frage der Hebung des Wirthschaftsbetriebes auf den grossen und mittleren Gütern. Sie hält für wünschenswerth: die möglichst schnelle Einführung eines organischen Hypothekensystems, die Beförderung der Hebung des Bodencredits, die Gründung einer möglichst grossen Anzahl von landwirthschaftlichen Lehranstalten zur Heranbildung von Gutsverwaltern, die Aufnahme landwirthschaftlicher Fächer in den Lehrplan der Kreis- und Kreisoberlehrerschulen, die Reform der unter dem Domänen-Ministerium stehenden Speciallehranstalten in der Richtung, dass die Zöglinge mehr für das praktische Leben gebildet werden, die Anstellung von Specialtechnikern, wie Agronomen, Nivelleuren, Förstern, Gärtnern etc. durch die Regierung in den Gouvernements, an welche sich die Gutsbesitzer in erforderlichen Fällen unter bestimmten Bedingungen (Honorirung) wenden können, die Mitwirkung der Regierung zur Ermässigung der Preise für Maschinen und Werkzeuge und zur Erleichterung ihrer Beschaffung, die Einführung von Handwerksunterricht in den Volksschulen und endlich die Erleichterung der Rechtspflege (durch Vermehrung der Zahl der Friedensrichterbezirke etc.), besonders im Hinblick auf die Sicherstellung geschlossener Verträge.

Ein erheblicher Uebelstand ist die fast beständige Abwesenheit eines grossen Theiles der Gutsbesitzer von ihren Landgütern; diese ist eine der entscheidenden Ursachen des ungenügenden Zustandes der Landwirthschaft. Die Güter solcher Gutsbesitzer werden schlecht bewirthschaftet, eine vollständige Raubwirthschaft wird häufig auf ihnen gefunden. Dem Bauer wird die Möglichkeit entzogen, durch Augenschein sich von dem Vortheil verbesserten Betriebes zu überzeugen, und es fehlt überhaupt der civilisatorische Einfluss einer gebildeten Bevölkerungsschicht auf die

ungebildete Masse. Die Ursache, dass so häufig Gutsbesitzer nicht auf ihren Gütern leben, liegt nur zum Theil darin, dass die ungünstigen landwirthschaftlichen Verhältnisse sie zur Ergreifung eines anderen Lebensberufes veranlassen, sondern auch nicht wirthschaftliche Momente wirken dahin, dass dem Gutsbesitzer das Leben inmitten der ländlichen Bevölkerung nicht zusagt: die ungenügende territoriale Organisation der Wolostverwaltung, der Mangel an Polizei zum vollen Schutz des Eigenthums und der Person, schlechte Verkehrsmittel. Alle diese Momente beanspruchen die Aufmerksamkeit der Regierung.

Zweites Capitel.

Der Gemeindebesitz und die Enquete-Commission.

1. Die der Commission zugegangenen Daten über die Wirkungen des Gemeindebesitzes.

Nachdem wir im I. Capitel einen Ueberblick über die Lage der Landwirthschaft an der Hand des von der Commission selbst gegebenen Berichts geboten, gehen wir jetzt auf die Frage des Gemeindebesitzes ein: wir bieten im Nachstehenden eine systematische Verarbeitung des gesammten, hierüber von der Commission gesammelten Rohmaterials.

Für's Erste haben wir es mit den der Commission zugegangenen schriftlichen Daten und Meinungsäusserungen über diese Grundbesitzform und über die Wirkungen zu thun, die dieselbe auf die landwirthschaftliche Production und das Leben der Bauern seit Aufhebung der Leibeigenschaft ausgeübt hat, resp. ausgeübt haben soll.

Die hierauf bezüglichen Angaben sind gesondert in einem besondern Abschnitte zusammengestellt¹⁾. Die Zahl der Personen, welche ihre Gutachten über diese Grundbesitzform abgegeben haben, lässt sich nicht genau angeben, da in vielen Fällen die Aussagen mehrerer Personen, die gleichlautend ausgefallen waren, zusammengefasst wurden, ohne dass sich die Zahl derselben angeben findet²⁾. Sie lässt sich auf etwa

¹⁾ Band II des „Berichts der Allerhöchst niedergesetzten Commission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland“, Abschnitt I, pag. 161—200: Gemeinde- und Einzelbesitz an Grund und Boden, pag. 253—256: Familientheilungen, Nachträge zu dem Abschnitt I, pag. 21 und pag. 35—36.

²⁾ Die Namen der Personen sind überhaupt nicht angegeben, nur die vor die Commission Geladenen sind (im stenographischen Bericht, Band IV) namentlich bezeichnet.

300 Personen schätzen, welche in den verschiedensten Stellungen sich befinden und zu den verschiedensten Berufsclassen gehören, Alle aber in directer oder indirecter Berührung mit der bauerlichen Wirthschaft stehen. Auch sind Bauern — als die direct bei dieser Frage Betheiligten — herangezogen: es liegen die Aussagen von vierundvierzig Wolostältesten vor, von denen neun gemeinsam mit Gliedern ihrer Wolost, resp. ihrer Gemeinde befragt sind; ausserdem noch zwölf Aussagen von Bauern, von denen acht Aussagen von „mehreren“ Bauern sind. Ungefähr ebenso zahlreich sind die Gutachten von Friedensvermittlern, welche, wegen ihrer amtlichen Stellung zu den bauerlichen Gemeinden, besondere Beachtung verdienen; ausserdem findet sich eine grosse Zahl von Gutsbesitzern, Adelsmarschällen, Vertretern der Landämter, Beamten der Staatsregierung (so insbesondere aus den Behörden für bauerliche Angelegenheiten), Gouverneuren etc., auch Getreidehändlern etc. etc.

Für den Gemeindebesitz und seine Erhaltung tritt eine nur geringe Minorität ein. Werden auch diejenigen Stimmen mithinzugezählt, welche nur in Berücksichtigung der grossen, der Umwandlung in individuellen Grundbesitz entgegenstehenden Schwierigkeiten sich für den Gemeindebesitz aussprechen, so repräsentirt diese Minorität dreissig Stimmen, darunter die Vertreter von fünf bauerlichen Gemeinden und vier Bauern.

Was die principielle Stellung zur Frage anbetrifft, so finden wir unter den Anhängern des Gemeindebesitzes die von mir an anderer Stelle charakterisirten zwei Richtungen¹⁾ vertreten: die eine betont mehr den social-öconomischen, die andere mehr den national-historischen Charakter dieser Grundbesitzform.

Die Anhänger der national-historischen Richtung lassen sich folgendermassen vernehmen. Der Gemeindebesitz mit seinen periodischen Umtheilungen ist so sehr in die Sitte des Volkes übergegangen, entspricht so sehr den Veränderungen im Personalbestande der Familien und der Verschiedenartigkeit des Bodens, dass die Bauern durch seine Aufhebung in ihrem Leben und Treiben beengt sein würden. Er darf nicht gestört werden, da er den jetzigen Bedingungen des Volkslebens entspricht, vielmehr muss er seiner naturgemässen Entwicklung überlassen werden. So ist es keine seltene Erscheinung, dass Bauern, welche grössere Landstücke kaufen, den Gemeindebesitz auch hier einführen.

¹⁾ Joh. Keussler: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Gemeindebesitz in Russland“ in der „Russischen Revue“ Band VIII, pag. 113 u. ff.; Joh. Keussler: „Zur Geschichte und Kritik des bauerlichen Gemeindebesitzes in Russland“, Riga 1876, Band I, pag. 113—134.

Die wenigen, mit dieser Grundbesitzform verbundenen Missstände können durch leicht zu bewerkstelligende Aenderungen im Agrargesetz theils vollständig beseitigt, theils gemildert werden¹⁾.

Erheblich grösser ist die Zahl der Stimmen, welche in allgemeinen social-öconomischen Gründen die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Gemeindebesitzes erblicken. Mit dieser Grundbesitzform ist eine gerechte und zweckentsprechende Vertheilung des Grundbesitzes verbunden. Mit der Aufhebung des Gemeindebesitzes und der allgemeinen Einführung des individuellen Grundbesitzes würde die Gefahr eintreten, dass die „Gemeindefresser“ die Landestheile aufkaufen und der Grundbesitz immer mehr in die Hände Weniger übergeht. Der individuelle Besitz ist nur für die wohlhabenden und familienreichen Bauern, welche über viele Arbeitskräfte verfügen, vortheilhaft und führt unvermeidlich zum Proletariat. Die „Landlosigkeit“, die „Zahl der Brodlosen“, der Armen, würde enorme Dimensionen annehmen und in Russland ebenso ein grosses Proletariat bilden helfen, wie es sich in West-Europa entwickelt hat. „Auch wir haben genügende Beispiele des Proletariats in dem darbenenden Theile der Geistlichkeit, der entlassenen Beamten und in dem übrigen landlosen Volk“²⁾. Jetzt sei ein Jeder seines Stückes Brodes sicher. Sodann hält der Gemeindebesitz die Ausbildung der ungleichen Vertheilung des Volksvermögens überhaupt in gewissen Grenzen auf. Daher ist die Beibehaltung dieser Grundbesitzform im all-gemein staatlichen Interesse geboten³⁾.

Was die Wirkung des Gemeindebesitzes auf die Bestellung des Bodens und die bauerliche Wirthschaft überhaupt anbetrifft, so gehen mehrere Anhänger des Gemeindebesitzes auf diese Frage nicht ein. Unter den Anderen finden wir mehrere Stimmen, welche mehr oder weniger die schädlichen Wirkungen anerkennen, jedoch der Ansicht sind, dass dieselben durch Festsetzung längerer Umtheilungsfristen, sowie durch die Bestimmung, dass bei einer Neuvertheilung die Wirthe möglichst dieselben Landstücke zugewiesen erhalten, zum Theil vollständig beseitigt, zum Theil sehr vermindert werden. Durch die Einführung solcher Bestimmungen werde die öconomische Stellung des Ge-

¹⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Porchow (Gouv. Pskow) l. c. pag. 162—163, ein Gutsbesitzer im Kreise Kaschin (Gouv. Twer) l. c. pag. 162, der Präsident des Landamtes des Gouv. Jaroslaw pag. 168, ein Gutsbesitzer im Kreise Jurgewez (Gouv. Kostroma) pag. 168, ein Gutsbesitzer in den Kreisen Tambow und Borissoglebsk (Gouv. Tambow) pag. 178.

²⁾ Ein Friedensvermittler im Kreise Ssaradow pag. 174—175.

³⁾ Ein Friedensvermittler im Kreise Wolsk (Gouv. Ssaradow) pag. 175—176, ein Gutsbesitzer (gewesener Friedensvermittler) im Kreise Lipez (Gouv. Tambow) pag. 178, der Präsident des Landamtes des Kreises Belew (Gouv. Tula) pag. 181 etc. etc.

meindegenossen der der westeuropäischen Pächter entsprechen. Auch wird hervorgehoben, dass in manchen Gegenden die Macht der ökonomischen Bedingungen bereits zu derartigen Vereinbarungen geführt hat: die gedüngten Felder unterliegen in manchen Ortschaften nicht mehr der Umtheilung, ja es behält der Bauer, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen präcis nachkommt, denselben Landantheil, und bearbeitet denselben daher gut.¹⁾ Endlich stellen Einige die schädliche Wirkung des Gemeindebesitzes vollständig in Abrede: das im Einzelbesitz von Bauern befindliche Land werde durchaus nicht besser bestellt als das im Gemeindebesitz befindliche; im Gebiete der Schwarzerde beanspruche der fruchtbare Boden keine Düngung; in Gegenden, wo Düngung auch zweckentsprechend wäre, werde freilich vielfach nicht gedüngt, aber die Ursache liege nicht im Gemeindebesitz, sondern darin, dass dem russischen Bauer die Düngung der Aecker etwas Ungewohntes, Fremdes sei. Auch wird constatirt, dass die Veränderung im Besitz der einzelnen Landstücke nicht so häufig erfolgt, als von gegnerischer Seite aus der Häufigkeit der Umtheilungen geschlossen wird. Allgemeine Umtheilungen finden nämlich nur in sehr langen Zwischenräumen statt. Bei Bildung neuer Wirthschaften wird nicht jedes Mal das ganze Gemeindeland umgetheilt, sondern es wird bei Neubildung von Wirthschaftsfamilien ein Theil der Landstreifen in jedem Gewanne den in ihrem Personalbestande verkleinerten Familien abgenommen und den sich neubildenden Familien zugetheilt. Daher sei der Einwand, der Gemeindebesitz hindere, wenn auch nur indirect, eine sorgfältige Bestellung des Bodens, hinfällig; die jährlichen Umtheilungen der Wiesen führen in praxi keinen Nachtheil mit sich, da die Bauern ohnehin zur Verbesserung derselben nichts thun. Der Uebelstand im bäuerlichen Leben liege nicht im Gemeindebesitz, sondern in der solidarischen Haft der Gemeinden.²⁾

Gegen die Aufhebung des Gemeindebesitzes — abgesehen von den prinzipiellen Gründen — wird Folgendes eingewandt:

1) Der Gemeindebesitz entspricht dem wechselnden Personalbestande der Familien und erleichtert damit die Entrichtung der Steuern und der übrigen bäuerlichen Lasten. Bei voller Anerkennung dessen, dass dem

¹⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) pag. 179, ein Friedensvermittler im Kreise Michailow (Gouv. Rasan) pag. 180, ein landloser Bauer im Gouv. Kaluga pag. 166, Adelsmarschall des Gouv. Kaluga pag. 170, ein Friedensvermittler im Kreise Koselez (Gouv. Tschernigow) pag. 166.

²⁾ Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 164—165, ein Gutsbesitzer im Kreise Kirssanow (Gouv. Tambow) pag. 179, die Wolostältesten zweier Wolosten im Kreise Jurjewez (Gouv. Kostroma) pag. 169, Bauern aus zwei Gemeinden im Kreise Kamyshin (Gouv. Ssaradow) pag. 176, ein Friedensvermittler in demselben Kreise pag. 176, der Gouverneur des Gouv. Tula pag. 182.

sorgsamem Wirth die Feldumtheilungen nicht zusagen, da er stets in der Gefahr schwebt, bei der nächsten Umtheilung sein gut bearbeitetes und gedüngtes Land gegen schlecht bestelltes umgetauscht zu erhalten, meint der Wolostälteste mit mehreren Bauern einer Wolost im Kreise Borowitschi (Gouv. Nowgorod)¹⁾, dass die Aufhebung der Umtheilung noch schlimmere Wirkungen hervorrufen würde: bei etwa eintretender Verringerung der Zahl der Arbeiter in einer Familie kann nicht alles einer Familie zugewiesene Land von ihr bearbeitet, und dann auch die Steuern und die anderen Leistungen nicht prästirt werden. Das Anmiethen von Arbeitern sei in ihrer Gegend unmöglich, häufig müsse man ihnen mehr zahlen, als sie erarbeiten. Dasselbe führt der Präsident des Landamtes des Kreises Ardatow (Gouv. Nishnij-Nowgorod)²⁾ an. So klagen auch ein Wolostältester und Bauern im Kreise Wyschnewolotschok (Gouv. Twer)³⁾, welche im Jahre 1864 zum Einzelbesitz übergegangen sind, darüber, dass die einzelnen Antheile von ungleicher Bodenbeschaffenheit sind, dass die Bauern, deren Familienbestand abgenommen hat, die Steuern und anderen Leistungen kaum prästiren können, und endlich, dass erblose Antheile sich bereits gebildet haben, welche Keinem Nutzen bringen, für die aber alle Steuern und Prästanden zu entrichten sind. Um von den Zahlungen für solche Grundstücke befreit zu werden, hat sich die Gemeinde mit einer Eingabe an die Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten gewandt, doch ist noch keine Entscheidung erfolgt.

2) Von mehreren Personen wird auf die überaus grosse Schwierigkeit der Parcellirung des Landareals einer Gemeinde, namentlich in grossen Dörfern, hingewiesen. Dass beim Uebergang zum Einzelbesitz die bisher übliche Gemengelage der Grundstücke beseitigt und durch Arrondirung des einem Wirth zufallenden Landantheils ersetzt werden muss, gilt als Voraussetzung. Die Schwierigkeit der Parcellirung liegt nicht allein darin, dass die Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit, sondern auch die Lage der Landstücke zum Dorf in Berücksichtigung gezogen werden muss, was bei den grossen Dörfern von mehreren tausend Seelen, deren Areal sich auf mehrere Meilen erstreckt, von sehr erheblicher Bedeutung ist⁴⁾. Die Beibehaltung der Schnurländereien bei

¹⁾ l. c. pag. 161.

²⁾ l. c. pag. 170, ebenso ein Gutsbesitzer im Kreise Ssmolensk pag. 163—164.

³⁾ l. c. pag. 162.

⁴⁾ Ein Bauer im Kreise Kromy (Gouv. Orel) pag. 188, welcher die schlimmen Wirkungen des Gemeindebesitzes darlegt; ein Gutsverwalter im Kreise Ssaradow pag. 175 (räumt die schädlichen Wirkungen des Gemeindebesitzes ein), ein Gutsbesitzer im Kreise Smijew (Gouv. Charkow) pag. 185—186.

Einführung des Einzelbesitzes würde die schon beim Gemeindebesitz so empfindlich bemerkbaren Uebelstände noch vergrössern¹⁾.

3) Bei Einführung des individuellen Grundbesitzes wäre, zumal in den grossen Dörfern, die Aussiedelung eines bedeutenden Theiles der Bevölkerung eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dieselbe würde sich als sehr schwierig und kostspielig erweisen²⁾.

4) Die Störung im landwirthschaftlichen Betriebe wäre zumeist eine sehr grosse: die Brachfelder, welche bei der bestehenden gleichartigen Wirthschaftsführung beisammen liegen, können bequem zu Viehweiden genutzt werden. Mit Einführung des Einzelbesitzes würde Solches schwierig aufrechtzuerhalten sein, das Weiden auf kleinen Parcellen ist nicht geeignet. Dasselbe gilt von der Parcellirung der Wiesen und Weiden überhaupt. Bisher genügte ein Hirt für die ganze Gemeinde, beim Einzelbesitz würde auch die Viehhütung eine gesonderte sein müssen.³⁾

5) Für gewisse Landstriche werden noch specielle Gründe angeführt: z. B. dass der kleine Grundbesitz der Natur der Steppen und dem grossen Viehstand, wie er hier üblich ist, nicht entspricht; in wasserarmen Gegenden wird auf die Nothwendigkeit des Zusammenlebens in grossen Dörfern wegen des Mangels an Wasserstellen hingewiesen.⁴⁾

Wie bereits erwähnt, spricht sich die weit überwiegende Mehrzahl Derjenigen, welche über den Gemeindebesitz ihr Urtheil abgeben, gegen denselben aus, und auch die Mehrzahl der Bauern erkennt die Schäden des Gemeindebesitzes an. Hierbei haben wir eine Bemerkung einzuschleichen. Wer je mit dem russischen Bauer ein Gespräch geführt hat, wird bemerkt haben, wie zurückhaltend er in seinem Urtheil einem „Herrn“ gegenüber ist, so lange er dessen Meinung nicht kennt, und wie schnell er ihm zustimmt, sowie ihm diese bekannt wird — zumal wenn der Fragesteller eine obrigkeitliche Person ist. Ausserdem kann aus der Anerkennung der Schäden des Gemeindebesitzes Seitens der Bauern noch nicht auf deren Wunsch geschlossen werden, diese Grundbesitzform mit der individuellen zu tauschen.

¹⁾ Die Wolostältesten mit Bauern zweier Woloste im Kreise Wladimir pag. 167—168 (erkennen die Schädlichkeit des Gemeindebesitzes an).

²⁾ Ein Gutsbesitzer des Kreises Porchow (Gouv. Pskow) l. c. pag. 162, hält die Aussiedelung auf Einzelhöfe für undenkbar — wegen der Grösse der Dörfer und der Verschiedenheit in der Beschaffenheit der Nutzungen.

³⁾ Ein bäuerlicher Grundbesitzer im Kreise Kromy (Gouv. Orel) pag. 183, Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 165, der Präsident des Landamtes des Kreises Tschern (Gouv. Tula) pag. 182, ein Gutsbesitzer im Kreise Perekop (Gouv. Taurien) pag. 188 u. A.

⁴⁾ pag. 178 u. a. a. St.

Gegen die bestehende Form des Gemeindebesitzes, wie gegen den Gemeindebesitz überhaupt, werden folgende Gründe angeführt.

1) Da die einzelne Wirthschaftsfamilie nur zeitweilig die ihr zugefallenen Landstücke nutzt, so hat der Bauer kein besonderes Interesse daran, sein Land gut zu bearbeiten, zu düngen etc. Der sorgsame und arbeitsame Wirth ist der Gefahr ausgesetzt, dass ihm bei der nächsten Landumtheilung seine gut bestellten Parcellen abgenommen und ihm von seinen faulen und sorglosen Gemeindegossen deteriorirte Parcellen zugewiesen werden.

So betont der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Waldai (Gouv. Nowgorod) l. c. pag. 161: „Je häufiger sich bei einem Wirthe eine sorgfältige Bewirthschaftung und eine erheblichere Düngung der Felder zeigen, desto häufiger kommt es zu Umtheilungen, da die ärmeren Bauern, den Nachbar um die guten Felder beneidend, bei der Umtheilung hoffen, diese zu erlangen. Nichts würde so die Arbeitsamkeit heben als die Abschaffung der Umtheilungen und der solidarischen Haft“. Der Adelsmarschall des Kreises Staraja Russa (in demselben Gouv.) l. c. pag. 161 spricht sich ebenso aus: „die gedüngten Felder gehen vom guten zum nachlässigen Wirth über“, desgleichen ein Gutsbesitzer aus dem Kreise Wessegonsk (Gouv. Twer) pag. 162, zwei Gutsbesitzer aus dem Kreise Porchow (Gouv. Pleskau) pag. 163, ein Gutsbesitzer im Kreise Duchowez und einer im Kreise Ssmolensk (Gouv. Ssmolensk) pag. 164, einer im Kreise Juchnow (in demselben Gouv.) pag. 164: „der Gemeindebesitz gewährt dem Bauer keine Möglichkeit, den Wohlstand zu erreichen, welchen er bei gesondertem Besitz seines Landes hätte“, ein Gutsbesitzer im Kreise Krassny (in demselben Gouv.) pag. 164: „der Bauer sieht das Land nicht als das seine an, desswegen scheut er sich, dasselbe wie erforderlich zu düngen, zu bessern, er verwendet mehr Aufmerksamkeit auf das Land, welches keiner Umtheilung unterliegt, und zwar auf den Garten, das Hanffeld und das an seinem Wohnsitz nahe liegende Landstück, das aber kaum $\frac{1}{3}$ des ganzen Ackerlandes ausmacht“, ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 165: „der Bauer führt fast allen Dünger auf sein Hanffeld, die Ackerfelder werden dagegen fast gar nicht gedüngt aus Besorgniss, dass bei der Umtheilung „die gedüngten Landtheile auf einen anderen Wirth übergehen“, Präsident des Kreislandamtes Klin (Gouv. Moskau) pag. 167, das Stadthaupt in Nerechot (Gouv. Kostroma) pag. 168, ein Friedensvermittler im Kreise Tschuchloma (in demselben Gouv.) pag. 169, sodann die Wolostältesten von vier ländlichen Wolosten im Kreise Jurjewez (in demselben Gouv.) pag. 169: „der gesonderte Besitz ist besser als die Umtheilung der Felder, welche in Folge

derselben schlecht bearbeitet werden, und es wird der Boden ausgesogen“, der Wolostälteste einer anderen Wolost in demselben Kreise pag. 169: „die Umtheilung der Felder bringen einen bedeutenden Schaden, da häufig das gut gedüngte Land eines wohlhabenden Wirthes auf einen armen übergeht, welcher, da er keine Mittel zu seiner guten Bearbeitung hat, das Land vollständig erschöpft“; ein Wolostältester in demselben Kreise pag. 169: „der Gemeindebesitz bringt die besondere Erscheinung zu Tage, dass in Folge der häufigen Umtheilungen der Felder und der Ummessungen der Heuschläge beim Uebergang von einem Hauswirthen auf einen anderen der Ertrag des Bodens sich vermindert, während beim Sonderbesitz, wie auch beim Gemeindebesitz, wo Umtheilungen der Felder selten stattfinden, der Ertrag des Bodens sich verbessert und vergrößert; dieses erklärt sich daraus, dass beim Sonderbesitz jeder Hauswirth für die möglichst beste Düngung seines Landstücks Sorge trägt, da er weiss, dass dasselbe nicht in andere Hände übergehen wird“; — ein Wolostältester in demselben Kreise pag. 169: „der Sonder- und hofweise Besitz des Bodens ist weit besser als der Gemeindebesitz. Der sorgsame Wirth düngt stets sein Land wie es erforderlich ist, und nach Verlauf von sechs Jahren wird dasselbe sicher eine gute Ernte geben; wenn nun bei einer Umtheilung der Felder dieses Land einem Armen zufällt, so wird der Boden bald aus Mangel an Dünger und guter Bearbeitung ausgesogen“; — der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Balachna (Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170 theilt mit: „Nach den Berichten der Wolostverwaltungen führen häufige Umtheilungen (in 5—6 Jahren) zur Aussaugung des Bodens; bei langdauernden Umtheilungsfristen (15 und mehr Jahren) wird das Land besser bestellt“; Präsident des Kreislandamtes des Kreises Ardatow (in demselben Gouv.) pag. 170, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Knäginin (in demselben Gouv.), sowie der des Kreises Gorbatow pag. 170, ein Gutsbesitzer im Kreise Kurmysch (Gouv. Ssimbirsk, er ist Präsident des Gouvernements-Landamtes in diesem Gouv.) pag. 171: „In der letzten Zeit werden die Umtheilungen der Felder auf längere Zeit festgesetzt, in Folge dessen sich der Landbau verbessert und die Düngung der Felder allgemein üblich wird“; Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Ardatow (in demselben Gouv.) pag. 171, der des Kreislandamtes des Kreises Karsun (in demselben Gouv.) pag. 171, ein Landpächter im Kreise Ssaradow (im gleichnamigen Gouvern.) pag. 175, ein Friedensvermittler in demselben Kreise pag. 175, Präsident des Kreislandamtes im Kreise Atkarsk (in demselben Gouv.) und zugleich Friedensvermittler pag. 175: „eine Folge der Umthei-

lungen ist die schlechte Bestellung des Bodens, eine Folge dieser die ungenügenden Ernten. Die Bauern sehen diesen Schaden der jährlichen Umtheilung der Felder ein, und theilen jetzt möglichst selten“; der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Balaschow (in demselben Gouv.) pag. 176: „der Gemeindebesitz ist nur dann zweckentsprechend, wenn die Umtheilung der Felder in langen Zwischenräumen erfolgt; dort, wo dieselbe nur für eine kurze Zeit gilt, ist die Wirthschaft der Bauern sehr unbefriedigend“; ebenso spricht sich ein Gutsbesitzer in diesem Kreise aus pag. 176; zwei Gutsbesitzer im Kreise Atkars und einer im Kreise Ssaradow pag. 176, die Adelsmarschälle der Kreise Mokschan und Nishnilomow, zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise, mehrere Gutsbesitzer und ein Gemeindeältester im Kreise Gorodischtsche, ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaransk und ein anderer im Kreise Kerensk (im Gouv. Pensa) pag. 177; die Aeltesten zweier Woloste im Kreise Ssaransk (in demselben Gouv.) pag. 177: „der Gemeindebesitz bei häufiger Umtheilung der Felder schadet sehr dem Getreidebau, da die Bauern ungerne ihre Antheile düngen und viele Arbeitstage bei den jährlichen Umtheilungen verlieren. In diesem Jahre ist der Beschluss gefasst worden, dass die Felder umgetheilt werden und für die Zeit von 15 Jahren in der Nutzung derselben Bauern ohne Umtheilung bleiben sollen“; ein Gutsverwalter im Kreise Narowtschat (in demselben Gouv.) pag. 177; ein Ehrenbürger, welcher im Kreise Pensa ansässig ist, pag. 177; ein Gutsverwalter im Kreise Mokschan (in demselben Gouv.) pag. 178; Kreisadelsmarschall des Kreises Tambow (im gleichnamigen Gouv.) pag. 178; sechzehn Gutsbesitzer und sieben Gutspächter aus 10 Kreisen dieses Gouv. pag. 178; die Wolostältesten von vier Wolosten im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) pag. 178, Gutsverwalter im Kreise Kursanow (in demselben Gouv.) pag. 179, Gutsbesitzer im Kreise Ussman (in demselben Gouv.) pag. 179, Stadthaupt von Lipezk und ein Gutsbesitzer in diesem Kreise (in demselben Gouv.) pag. 179, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Räsan (im gleichnamigen Gouv.) pag. 179, der Wolostälteste einer Wolost im Kreise Jegorjewsk (in demselben Gouv.) pag. 180 („je häufiger Umtheilungen, desto schlimmer“); Gutsbesitzer im Kreise Saraisk (in demselben Gouv.) pag. 180, der Aelteste einer Wolost im Kreise Saraisk und einer im Kreise Ssaposhok und zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise pag. 180, ein Gutsbesitzer im letztgenannten Kreise pag. 180; ein Friedensvermittler im Kreise Michailow pag. 180; ein Bauer im Kreise Krapiwna und einer im Kreise Odojew (im Gouv. Tula) pag. 181, ein Ehrenfriedensrichter im Kreise Aleksin, ein Bauer im Kreise Kaschira und ein Landwirth im Kreise No-

wossil (im Gouv. Tula) pag. 181, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Kaschira pag. 181, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Jepifan und der des Kreises Krapiwna pag. 181, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Bränsk (im Gouv. Orel) pag. 182, Gutsbesitzer im Kreise Staryokol (im Gouv. Kursk) pag. 184, Gutsbesitzer im Kreise Achtyr (im Gouv. Charkow) pag. 185, Gutsbesitzer im Kreise Sslawänosserbsk (im Gouvern. Jekaterinosslaw) pag. 187 etc. etc. etc.

Eine erhebliche Anzahl von Personen spricht sich nur ganz allgemein aus, dass der Gemeindebesitz mit Umtheilungen schlimme Folgen für die bäuerliche Wirthschaft hat und der Verbesserung der Wirthschaft hinderlich ist, wobei jedoch gewöhnlich auch die solidarische Haft als störende Ursache mitaufgeführt wird, so der Wolostälteste einer Wolost im Kreise Kortschewa (Gouvern. Twer) pag. 162: „Die Umtheilungen und die solidarische Haft stören die Bauern, ihre Wirthschaft zu verbessern. An den Orten, wo Umtheilungen überhaupt nicht stattfinden, sind die Bauern weit wohlbehaltener“; der Präsident des Kreislandamtes Wessegonsk (in demselben Gouv.) pag. 162, Adelsmarschall des Kreises Malojarosslawez (im Gouv. Kaluga) pag. 166, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Jurgew (im Gouv. Wladimir) pag. 167; Präsident des Gouvernements-Landamtes des Gouv. Kostroma pag. 168, je ein Gutsbesitzer in den Kreisen Pensa, Morschansk, Ssaransk und Gorodischtsche (im Gouv. Pensa) pag. 178, ein Gutsbesitzer im Kreise Liwni (im Gouv. Orel) pag. 182 etc. etc.

Aus diesen vielen Aeusserungen, welche noch vermehrt werden können, ergibt sich, dass häufige Umtheilungen des Gemeindelandes, und speziell des Ackerlandes, die bäuerlichen Wirthschaften schädigen: aus Nord und Süd, aus West und Ost, aus dicht wie aus dünn bevölkerten, aus industrie- und gewerbearmen, wie aus industrie- und gewerbereichen Gegenden, aus den fruchtbaren Gebieten der Schwarzerde und aus den relativ unfruchtbaren, aus alten Culturländern, wie aus neucolonisirten — überall ertönt die gleiche Klage über die den landwirthschaftlichen Betrieb schädigende Wirkung häufiger Umtheilungen.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich, ist die Sitte jährlicher Umtheilungen bei den Bauern auf Privatgütern eine recht verbreitete, es scheinen drei- und sechsjährige Umtheilungsfristen (entsprechend dem sehr weit verbreiteten Dreifeldersystem) am verbreitetsten zu sein. In den letzten Jahren sind auch — immer häufiger — Gemeindebeschlüsse gefasst worden, welche die Dauer der betreffenden Landnutzung auf 12 bis 15, ja 20 Jahre normiren. Häufig bestehen keine speziellen Beschlüsse hierüber: jährlich wird in der Gemeindeversammlung hierüber entschie-

den. Dieser Modus wirkt in praxi wie die jährlichen Umtheilungen: der Besitz, die Stetigkeit der Nutzung des Antheils wird in gleicher Weise jährlich in Frage gestellt. Auf den Domänengütern, nicht so allgemein auf den Kaiserlichen Apanagegütern, sind zumeist Umtheilungen von Revision zu Revision oder alle zehn Jahre üblich, doch nicht ohne Ausnahmen¹⁾. Je kürzer die Umtheilungsfristen sind, desto sorgloser wird das Feld bestellt. Der Dünger wird nur auf das gesetzlich und usuell nicht der Umtheilung unterliegende Gartenland im Gehöft und das dem Gehöft zunächst liegende, gewöhnlich demselben Wirth verbleibende Ackerland gebracht, die Bauern geben sich, wie einige Stimmen behaupten, nicht einmal die Mühe, den überschüssigen Theil desselben auf die weiter belegenen Aecker zu führen, sondern lassen ihn nutzlos am Viehstall liegen. Auch verwenden sie ihn zur Düngung anderweitig, ausserhalb des Gemeindelandes gepachteter Landstücke²⁾. Es werden auch Beispiele angeführt, dass der Dünger in Gegenden, wo sich Abnehmer finden, verkauft wird³⁾. Die geringe Verwendung des Düngers hat vielfach die Erscheinung zur Folge, dass der Viehstand verringert und das überschüssige Heu verkauft wird. Auch wird constatirt, dass in den Gemeinden, in welchen die Umtheilungsperiode auf eine längere Reihe von Jahren festgesetzt ist, in den ersten Jahren nach der Umtheilung die Felder gut gedüngt und gepflegt werden, je näher jedoch der Termin der neuen Umtheilung heranrückt, um so schlechter der Boden bearbeitet, ja deteriorirt wird⁴⁾.

Wenn auch in geringerem Masse, so leiden doch auch die Wiesen durch den Mangel an Stetigkeit in ihrer Nutzung: sie werden nicht gereinigt, sie verwachsen etc.

¹⁾ So bemerkt der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Krestzi (im Gouv. Nowgorod) pag. 161, dass in diesem Kreise die Domänenbauern alle drei Jahre theilen, was einen ungünstigen Einfluss auf ihre Wirthschaft übt: sie halten wenig Vieh, düngen schlecht.

²⁾ Präsident des Kreislandamtes des Kreises Gorbatow (im Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170.

³⁾ So ein Gutsbesitzer im Kreise Kineshma (Gouv. Kostroma) pag. 169.

⁴⁾ Aeltester und Bauern einer Wolost im Kreise Klin (im Gouv. Moskau) pag. 167: „Der Gemeindebesitz bringt zu Wege, dass das Land nicht sorgfältig genutzt wird; sie ziehen es vor, lieber das Heu zu verkaufen und weniger Vieh zu halten, als um die Düngung ihrer Landantheile Sorge zu tragen. Die Schuld trägt die Unkenntniss darüber, wann die nächste Umtheilung erfolgen wird. Bei den Domänenbauern finden dagegen die Umtheilungen gewöhnlich nach 10 Jahren statt, welche Frist durch einen Gemeindebeschluss bestimmt ist; desshalb bemühen sich auch die Bauern, ihr Land besser zu düngen und mehr Vieh zu halten; bei diesen Bauern hat der Gemeindebesitz nur das zur Folge, dass die Ausfuhr des Düngers auf das Feld in den letzten drei Jahren vor einer neuen Umtheilung unterlassen wird. Der bestehende Gemeindebesitz hält die Bauern ab, das Land zum Eigenthum zu erwerben. Von der Einführung des Sonderbesitzes kann nur Vortheil erwartet werden“.

2) Der Gemeindebesitz, und speziell die Umtheilungen, bringen eine übergrosse Macht der Gemeinde über die einzelnen Glieder mit sich. Die Gemeinde führt ganz autokratisch die Umtheilung aus, ohne Etwas von einer Beschwerde bei dem Friedensvermittler zu befürchten zu haben. Dass sie bei den Umtheilungen mitunter nicht streng nach Gerechtigkeit verfährt, bezeugen viele Klagen, welche gegen sie erhoben werden¹⁾. Die Gemeinde wird entweder von den faulen und nachlässigen Wirthen, welche nur zu häufig die Majorität in der Gemeindeversammlung bilden, oder von den „мироѣды“ (wörtlich übersetzt: Gemeindefresser) beherrscht: hierunter werden diejenigen wohlhabenden Wirthe verstanden, welche durch Vertheilung von Vorschüssen an ärmere, in Verlegenheit befindliche Gemeindeglieder und durch andere Mittel eine erhebliche Anzahl von Wirthen in Abhängigkeit zu halten wissen und durch deren Stimmen die Gemeinde beherrschen. In beiden Fällen, sowohl in denjenigen, in welchen die wirthschaftlich schwachen Wirthe, als auch in denjenigen, in welchen die überstarken Wirthe, die мироѣды, herrschen, werden die Umtheilungen ungerecht und auch sonst die Anderen schädigend ausgeführt. So werden hierbei die von den tüchtigen Wirthen gut bestellten Felder diesen abgenommen und den „Gemeindefressern“, resp. den nachlässigen Wirthen zugetheilt, welche das Land bald ausaugen und dann, nach besser gepflegten Aeckern lüstern, eine neue Umtheilung verlangen²⁾. Die Macht der „Gemeindefresser“ zeigt sich auch

¹⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Duchowschtschina (im Gouv. Ssmolensk) pag. 164: „Die Gemeinde drückt den guten Wirth; die neidische Gemeinde beengt und stört ihn, indem sie seine Erfolge kürzt“ u. A. m.

²⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 166: „Der Gemeindebesitz, welcher sehr viele gute Seiten hat, hat auch nicht allein schlimme, sondern auch schädliche, und zwar 1) die solidarische Haft, wobei der Faulenzer und Verschwender das Privilegium geniesst, keinerlei Abgaben zu zahlen, da sein arbeitsamer und sorgfältiger Nachbar für ihn zu zahlen verpflichtet ist; 2) die erdrückende und schädigende Willkür der Gemeinde: auf der Gemeindeversammlung herrschen nicht selten zwei oder drei Wirthe, welche über die Mehrzahl der Stimmen, ihre Schuldner, gebieten, stürzen die ehrlichen und arbeitsamen Wirthe in's Elend; ohne Genehmigung der Gemeinde darf keine Arbeit in Angriff genommen werden bei Strafe von wenigstens $\frac{1}{2}$ Wedro Branntwein zu Gunsten der Gemeinde; 3) die häufigen Theilungen geben den Reichen, den „Gemeindefressern“ Gelegenheit, sich die gedüngten Felder zu verschaffen; und 4) was die Hauptsache ist, beim Gemeindebesitz ist nicht allein jede Vervollkommnung des Betriebes, sondern die Einführung irgend einer Culturpflanze undenkbar, besonders wenn sie später als jetzt üblichen Pflanzen zu säen sind, nach deren Abnahme das Vieh Alles zertritt“. — Ein Gutsbesitzer im Kreise Ussman (im Gouv. Tambow) pag. 179: „Die Umtheilungen der Felder mit dem Gemeindebesitz führen zur Erschöpfung des Bodens. Wenn Jemand aus der grossen Zahl der einflusslosen Bauern sein Land gedüngt hat, so verlangt der Gemeindefresser von der ihm unterthänigen Gemeindeversammlung eine Umtheilung und erhält den gedüngten Landantheil für sich“.

darin, dass sie, nachdem sie durch Vorschüsse etc. die Aermeren in ihre Gewalt bekommen haben, ihnen die Landantheile — gegen die geringfügigste Vergütung — abnehmen¹⁾.

3) Eine natürliche Folge der Unsicherheit des Besitzes und der übergrossen Gewalt des „Mir“, sowie auch der solidarischen Haft der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Steuern und anderen Zahlungen an den Staat wie der an die Gutsbesitzer, ist die, dass, da die Gefahr, bei der nächsten Umtheilung sein gut bestelltes Feldstück gegen ein schlecht gepflegtes vertauscht zu erhalten, jede energische Arbeit lahm gelegt, der Bauer überhaupt sorglos, nachlässig, faul wird²⁾. Der Unternehmungsgeist wird nicht gefördert, sondern unterdrückt. Dabei hat er keine Anhänglichkeit an den Boden, welcher ihn nährt und welchen er und seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten bebaut haben³⁾. Das erzieherische Moment, welches in der selbstständigen Leitung eines Wirthschaftsbetriebes liegt, und das ein entscheidender Grund für die Erhaltung eines selbstständigen Bauernstandes ist, geht bei der bestehenden Art des Gemeindebesitzes fast vollständig verloren.

4) Alle Nachtheile, welche die Gemengelage der Grundstücke (die Schnurwirthschaft) überhaupt mit sich bringt, sind auch beim Gemeindebesitz vorhanden. Bekanntlich wird, da das Land nicht bonitirt ist, die gesammte Acker- und Wiesenfläche in so viele Theile getheilt, als die Verschiedenheit der Güte des Landes, wie seiner Lage zum Dorf eine Verschiedenheit des Werthes der einzelnen Theile des Acker- und des

¹⁾ Ein Friedensvermittler-Kandidat des Kreises Zarizyn (im Gouv. Saratow) pag. 175: „Beim Gemeindebesitz lebt der wohlhabende Bauer stets auf Rechnung des Armen; wenn auch nicht umsonst, so doch für die geringste Bezahlung, beackert er einen Theil seines Areals, sein Vieh weidet ohne jegliche Entschädigung auf dem Lande des letzteren, was beim Sonderbesitz nicht möglich ist“.

²⁾ Der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Michailow (im Gouv. Tambow) pag. 180: „Der Gemeindebesitz erweist sich als ein unvortheilhaftes System, da er zur Faulheit und zum Sichverlassen auf Andere führt“; ein Gutsbesitzer im Kreise Feodosia (Gouv. Taurien) pag. 187: „Ueber den Gemeindebesitz ist soviel Streit gewesen, dass es überflüssig ist, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Nur Eins will ich hervorheben: man muss in Mitten des Volkes leben und sehen, wie sich derjenige Wirth sittlich hebt, durch welcher eine Festigkeit, Selbstständigkeit, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit derjenige sich auszeichnet, welcher ein eigenes Stück Land besitzt und weiss, dass sein Land ein Erbe seiner Nachkommenschaft ist; dazu kann er dasselbe im Falle der Noth oder bei Aussicht auf irgend einen Gewinn verpfänden, die Glieder der Markgemeinde sind Miethsleute, die Grundbesitzer — die persönlichen Herren des Grund und Bodens.“

³⁾ Der Präsident des Gouvernements-Landamtes des Gouv. Ssmolensk pag. 164: Anhänglichkeit an den Boden und der Wunsch, ihn zu verbessern, besteht nicht; nach der Befreiung der Bauern geben sie immer häufiger ihren Antheil auf, ziehen in die Hauptstadt und in andere Städte oder siedeln sich auf einem eigenen Stück Land an, welches kaum für eine Hütte und einen Garten ausreicht.

Wiesenlandes bedingt; sodann wird jedes Land durch die Zahl der Wirthe (resp. Täglo's) getheilt; jeder Wirth erhält in jedem Felde einen Antheil. Je ungleichartiger nun die Beschaffenheit des Gemeindelandes ist, desto grösser ist demnach die Zersplitterung des Bodens und die Gemengwirthschaft, deren Nachtheile in dem Verlust am nutzbaren Boden durch die vielfachen Grenzen, in der Vergeudung von Arbeitszeit durch das Hin- und Hergehen, in der grossen Entfernung einiger Parcellen vom Wirthschaftshof und in der Beschränkung bei Nutzung des Landes und bei Wahl der Pflanzen liegen. So ist es dem Einzelnen verboten, das Brachfeld dreimal zu pflügen, wenn die Anderen es nur zweimal thun, da das Feld dem Vieh zur Weide dienen soll, ebenso kann er das Winterkorn nicht früher als die Anderen säen, das Grasschneiden kann er nicht nach eigenem Gutdünken vornehmen, er muss erst die Umtheilung der Wiesen abwarten, welche, auch wo für die Felder eine mehrjährige Umtheilungsfrist üblich ist, gewöhnlich jährlich wiederholt wird; auch nicht später als die Anderen kann er diese Arbeit ausführen, da nach dem Schnitt das Vieh auf die abgemähten Wiesen zur Weide getrieben wird.

Die Schnurländereien sind häufig so schmal, dass sie nur der Länge, nicht der Breite nach gepflügt werden können¹⁾.

5) Sowohl wegen der Umtheilungen, als auch wegen der Gemengelage der Grundstücke ist der Uebergang zu einer mehrfelderigen Wirthschaft, sowie zu jedem rationelleren Betrieb nur dann möglich, wenn die Majorität in der Gemeinde sich für eine solche Aenderung entscheidet²⁾. Da aber, wie die Geschichte es tausendfältig lehrt, die

¹⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Wessegonsk (im Gouv. Twer) pag. 162: „Die Umtheilungen der Felder wirken dahin ungünstig, dass 1) sie dem einzelnen Hauswirth nicht die Möglichkeit gewähren, die Bestellung seiner Felder zu verbessern: häufig kann wegen der Schmalheit der Schnurländer nicht in die Quere gepflügt und geeggt werden, das Säen wird erschwert, viel Land geht durch die Grenzen verloren; 2) dass sie (d. h. die Umtheilungen) den Bauer zwingen, seine Wirthschaft gerade so zu betreiben wie die Mehrzahl: sowohl in Betreff der Culturpflanzen, als in Betreff der Zeit. So kann er z. B. nicht früher als die Anderen mit dem Mähen beginnen, sondern er muss warten, bis die Wiesen getheilt sind; 3) dass sie dem Bauer die Sicherheit auf die Resultate seiner Arbeit rauben“. Ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaposchok (im Gouv. Räsan) pag. 180: „Der Vorzug des Sonderbesitzes besteht ausser der Beseitigung der Umtheilungen in der Nähe der Felder zum Gehöft, welche viel Zeit erspart und das schnelle Abnehmen der Feldfrüchte in regnerischen Zeiten ermöglicht. Die geringe Anzahl von Wirthen, welche im Sonderbesitz arrondirte Landstücke in einer Grösse von 5—30 Dessät. haben, führen ihre Wirthschaft besser und sind wohlbehaltener als die anderen“. Die Bauern eines Dorfes im Kreise Aleksin (im Gouv. Tula) pag. 181: „Die Umtheilungen der Felder haben einen sehr schlimmen Einfluss auf die Wirthschaft der Bauern, da die Antheile aus sehr kleinen Feldstücken bestehen“.

²⁾ Der Präsident des Gouvernements-Landamtes des Gouv. Ssmolensk pag. 164: „Der Gemeindebesitz und die bei demselben unvermeidliche Gemengelage und Schnurländereien machen nicht allein rationelle Verbesserungen der Wirthschaft, sondern

grosse Masse, besonders aber eine bäuerliche Bevölkerung, einem jeden Fortschritt, überhaupt einer jeden Neuerung schwer zugänglich ist und sich erst dann zu einem Aufgeben des Althergebrachten im Wirthschaftsbetrieb entschliesst, wenn sie practische Beispiele einer grösseren Rentabilität vor Augen hat, so wird die Einführung eines jeden rationelleren Betriebes sehr aufgehalten, ja fast unmöglich gemacht: der verständige, die Masse an Einsicht überragende Wirth kann nicht mit einer Neuerung selbstständig vorgehen und den Anderen zum Vorbild dienen.

Endlich treten die Gegner des Gemeindebesitzes, wie bereits bemerkt, gegen ein Institut auf, welches, wenn es auch nicht wesentlich mit ihm zusammenhängt, doch in enger Beziehung zu ihm steht, das ist die solidarische Haft der Gemeinde in Betreff der Entrichtung der staatlichen Leistungen, wie auch der an die Gutsbesitzer. Es wird geltend gemacht, wie sie die nachtheiligen Wirkungen des Gemeindebesitzes bedeutend erhöht. Bewirken die periodischen Umtheilungen eine schlechte, nachlässige Bestellung des Bodens, so stört die solidarische Haft die Vergrösserung des bäuerlichen Wirthschaftsinventars, ja sie veranlasst sogar eine die Wirthschaft schädigende Verminderung desselben. Die Furcht, die Rückstände anderer Gemeindeglieder bezahlen zu müssen, hält den fleissigen Wirth davon ab, seine Ersparnisse auf die Vergrösserung des Inventars zu verwenden: er verbirgt dieselben in seiner Truhe, beschränkt seinen Viehstand auf das geringste Mass, klagt über den schweren Druck der Steuern, kommt seinen Verpflichtungen gegen Staat, Gemeinde und den Gutsbesitzer erst nach Drohungen nach, wirthschaftet und lebt wie ein ganz Armer, um nur in der ganzen Gemeinde als Armer zu erscheinen. Dass unter solchen Verhältnissen jeder Sporn zur Arbeitsamkeit ertödtet, dagegen das Nichtsthun, die Trunksucht mit all' den damit zusammenhängenden schlimmen Folgen im hohen Masse befördert werden, bedarf keines weiteren Nachweises¹⁾.

auch überhaupt einen ordnungsmässigen Betrieb unmöglich“. Ein Gutsbesitzer im Kreise Rähsk (im Gouv. Kasan) pag. 180: „Die Umtheilung der Felder geschieht selten und die Bauern suchen einer solchen so lange als möglich zu entgehen, doch die jährliche Umtheilung der Wiesen beraubt sie einiger Tage und verhindert sie, etwas zur Verbesserung der Wiesen zu unternehmen. Ueberhaupt besteht der wesentliche Mangel des Gemeindebesitzes darin, dass er jede neue Einführung, also jede Verbesserung hindert.“

¹⁾ Der Aelteste eines Gebietes im Kreise Krestzi (im Gouv. Nowgorod) pag. 161: „Die solidarische Haft stört sehr die Bauern, Capital in ihre Wirthschaft zu stecken. Kein Isprawnik wäre im Stande so hart und so erbarmungslos mit den Nichtzahlenden zu verfahren, wie jetzt die Gemeinde verfährt“. Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porehow und einer im Kreise Pskow (im gleichnamigen Gouvernement) pag. 163: „Der Gemeindebesitz und die solidarische Haft müssen beseitigt werden“; ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 164: „Eine der wesentlichsten Ursachen der Armuth der Bauern ist die solidarische Haft, nach welcher in jeder Landgemeinde alle Glieder für einander

Wie haben sich die Bauern gegen die allseitig anerkannten schlimmen Wirkungen der üblichen Form des Gemeindebesitzes zu schützen gesucht? Auch zur Beantwortung dieser Frage geben die der Commission über den Gemeindebesitz zugegangenen Angaben einigen Aufschluss. Im Grossen und Ganzen befinden sich die Gemeinden hülflos gegen diese Calamität. Aus mehreren Gouvernements wird jedoch gemeldet, dass, um den üblen Folgen der Umtheilungen zu entgehen, die Umtheilungsfrist verlängert wird. Und als Resultat dessen wird constatirt, dass die Wirthschaft sich bedeutend besser gestaltet: das Land wird gedüngt und überhaupt sorgfältiger bestellt¹⁾. Auch findet sich eine sehr beachtens-

in Betreff der rechtzeitigen Entrichtung der Zahlungen gegenüber der Regierung verantwortlich sind. Hiernach muss der ordentliche und arbeitsame Wirth sein durch Arbeit erworbenes Geld für den unordentlichen Faullezer weggeben. Dieser Umstand vertreibt den Bauern die Lust, ihre Wirthschaft zu verbessern, den Viehstand zu vergrössern, da er stets berechnet, dass sein Vieh für die Schulden irgend eines Faullezers verkauft werden kann. Desshalb zieht er es vor, das erarbeitete Geld unproductiv in der Truhe aufzubewahren, statt dasselbe in seiner Wirthschaft zu verwenden. So erreicht auch die solidarische Haft nicht den Zweck der Regierung — die Sicherstellung der bäuerlichen Zahlungen. Nach Aufhebung der solidarischen Haft würde jeder Bauer wissen, dass er nur für sich verantwortlich ist, er würde für seine Zahlungen Sorge tragen und das Geld nicht verstecken, sondern es zur Vergrösserung und Verbesserung seiner Wirthschaft verwenden. Jetzt aber zahlt auch der, welcher zahlen könnte, nicht und versichert, dass er nichts hat; erst dann zahlt er, wenn man mit dem Verkauf seines Vieh's beginnt, — und alles Dieses aus der Furcht, dass, wenn er rechtzeitig zahlt, er zur Bezahlung für Andere herangezogen wird. Nach Aufhebung der solidarischen Haft werden die Abgaben sicherlich regelmässiger einfließen, werden sich mehr wohlbehaltene Leute als jetzt erweisen, die bäuerliche Wirthschaft würde sich verbessern, und wenn sich auch zahlungsunfähige Personen finden werden, so hat Solches in der ganzen Masse keine Bedeutung und jedenfalls können Massnahmen getroffen werden, dass die dem Fiskus zukommenden Zahlungen einlaufen, — wenn nur ein Jeder weiss, dass er nur für sich verantwortlich ist.“

¹⁾ Präsident des Kreislandamtes des Kreises Krestzy (im Gouv. Nowgorod) pag. 161, ein Wolostältester im Kreise Kortschema (im Gouv. Twer) pag. 162: „An den Orten, wo Umtheilungen überhaupt nicht stattfinden, sind die Bauern bedeutend wohlbehaltener“. Ein Gutsbesitzer im Kreise Belsk (im Gouv. Ssmolensk) pag. 164: „Seit Aufhebung der Leibeigenschaft sind Umtheilungen eine seltene Erscheinung“. Ein landloser Bauer im Gouv. Kaluga pag. 166, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Danilow (im Gouv. Jaroslaw) und auch zwei Bauern in diesem Kreise pag. 168. Ein Gutsbesitzer im Kreise Jaroslaw pag. 168: „Umtheilungen finden selten statt — nur in den Fällen, wenn durch Abnahme der Seelenzahl einer Familie der Antheil ihr zu gross wird und durch Todesfälle etc. verwaistes Land an die Gemeinde zurückfällt“. Mehrere Wolostälteste im Kreise Jurgewez (im Gouv. Kostroma) pag. 169, Präsident des Kreislandamtes Balachna (im Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170, Gouvernements-Adelsmarschall des Gouv. Kasan pag. 170, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Malmysh (im Gouv. Kasan) pag. 170, Präsident des Kreislandamtes des Kreises Balaschow (im Gouv. Ssaradow) pag. 176, zwei Wolostälteste im Kreise Ssaransk, ebenso zwei im Kreise Pensa, und ein Wolostältester im Kreise Tschembar

werthe Erscheinung: ein Theil des Feldareals wird ganz aus der Umtheilung ausgeschlossen und verbleibt demnach demselben Hof. So sind es besonders die Hanffelder, welche den allgemeinen Umtheilungen entzogen werden — wegen der Nothwendigkeit einer sorgfältigen Bestellung des Bodens, wie der Hanfbau es verlangt; hierzu werden die dem Hof zunächst belegenen Feldstücke verwandt.¹⁾

Auch haben in einigen Gegenden die Gemeinden die Bestimmung getroffen, dass die gedüngten Felder nicht der Umtheilung unterliegen.²⁾ Endlich wird constatirt, dass in manchen Gegenden der einzelne Wirth seinen Landantheil behalten kann und behält, so lange er die Steuern für denselben zahlt³⁾, und auch dass das Land überhaupt nicht umgetheilt wird.⁴⁾

Was den Uebergang vom Gemeindebesitz zum Sondereigenthum anbetrifft, so findet ein solcher sehr selten statt. Die Daten, welche hierüber die Befragten geben, sind meist ganz allgemein gehalten und erheben, soweit sie auch ziffermässig angegeben sind, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Schon der von mehreren Seiten betonte Umstand, dass so manche Gemeinde nominell eine bleibende Theilung vorgenommen und somit vor dem Gesetz als im Sondereigenthum befindlich gilt, um von der solidarischen Haft befreit zu werden, oder um einigen wohlhabenden Wirthen die vollständige Ablösung ihres Antheils zu ermöglichen, während in Wirklichkeit die Umtheilungen nach wie vor statt-

(Gouv. Pensa) pag. 177 und 178, Präsident des Kreislandamtes Michailow (im Gouv. Tambow) pag. 180: „Umtheilungen finden selten statt, die Bauern suchen dieselben zu vermeiden“. Ein Gutsbesitzer im Kreise Krapiwny (im Gouv. Tula) pag. 181, Gutsverwalter in den Kreisen Shewsk und Trubtschewsk (im Gouv. Orel) pag. 182: „Die Schäden häufiger Umtheilungen werden von den Bauern erkannt, sie theilen daher auch nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit“. Zwei Gutsbesitzer im Kreise Kursk (im gleichnamigen Gouv.) pag. 183, ein Gutsbesitzer in den Kreisen Rylsk und Ssudsha (in demselben Gouv.) pag. 184 etc. etc.

¹⁾ Ein Gutsbesitzer im Gouv. Smolensk pag. 165, ein Gutsbesitzer im Kreis Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 165.

²⁾ Ein Friedensvermittler des Kreises Michailow (im Gouv. Rasan) pag. 180. Ein Gutsbesitzer des Kreises Mzensk (im Gouv. Orel) pag. 182: „Bei den Umtheilungen bleibt ein Theil des Landes ungetheilt, damit Jeder dasselbe bleibend düngen kann. Dieses wird Dungfeld genannt. Jeder Bauer erhält 5 Faden solchen Feldes, welches niemals umgetheilt wird“.

³⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Koslow (im Gouv. Tambow) pag. 179.

⁴⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Maloarchangelsk im Gouv. Orel) pag. 182: „Wenn auch das Land im Gemeindebesitz sich befindet, so finden Umtheilungen nicht statt, da das Land überall von gleicher Beschaffenheit ist. Sonderbesitz besteht auch bei manchen Domänenbauern seit Alters. Bei diesen Bauern ist die Wirthschaft besser, doch noch besser bei den Bauern, welche Land zum persönlichen Eigenthum erworben haben“.

finden¹⁾, berechtigt das Misstrauen gegen den Werth der Angaben über den Uebergang zum individuellen Grundbesitz.

Indem wir eine Zusammenstellung der hierüber gemachten Angaben geben, bemerken wir, dass wir hierbei die von der Commission für den ganzen Bericht acceptirte Reihenfolge der Gouvernements beibehalten.

Im Gouvernement Nowgorod (l. c. pag. 161): Der Adelsmarschall des Kreises Staraja-Russa: „Viele Bauern gehen mit dem Gedanken um, den Gemeindebesitz in Sonderbesitz umzuwandeln, wozu es wahrscheinlich auch kommen wird; für's Erste ist jedoch nicht daran zu denken, da die Mehrzahl wegen persönlicher Vortheile nicht darauf eingehen will.“ Der Präsident des Landamtes des Kreises Waldai: „Sonderbesitz findet sich nur dort, wo die Bauern aus der Gemeinde treten und sich einzelne Landstücke kaufen — Einhöfner, doch sind diese nicht wohlbehaltener als die im Gemeindebesitz Lebenden. Das Streben zum Austritt aus der Gemeinde ist unter den fleissigen Bauern sehr stark“. Der Präsident des Landamtes des Kreises Krestzy: „Ungefähr die Hälfte der früheren Privatbauern dieses Kreises, welche die Ablösung des Landes vollzogen, haben durch Gemeindebeschluss bestimmt, alles Land — mit Ausnahme der Weiden, die in gemeinsamer Nutzung bleiben — schnurweise nach der Seelenzahl zu theilen und die Umtheilungen für alle Zeit aufzuheben. Die Bauern befinden sich jetzt in einer ungleich günstigeren Lage.“

Im Gouvernement Twer (l. c. pag. 162): Der Präsident des Landamtes des Kreises Kortschewa: „Im Gebiet Ssuworow besteht auch Einzelbesitz, diese Bauern leben weit besser als die anderen.“

Im Gouvernement Pskow (l. c. pag. 162—163): Ein Gutsbesitzer im Kreise Pskow: „Im Dorfe Uschi hat nur ein Fall einer Aussiedelung aus der Gemeinde stattgefunden; im Jahre 1871 kauften sich zwei Bauern ein Landstück von 100 Dessät. für 1000 Rbl. und wohnen auf demselben einzeln“. Ein anderer Gutsbesitzer bemerkt auch, dass der individuelle Besitz sich sehr wenig verbreitet. Ein Gutsbesitzer im Kreise Pskow: „Unter den Bauern zeigt sich kein Wunsch zur Umwandlung des Gemeindebesitzes in persönlichen Besitz, im Gegentheil, es haben die Versuche einer Reform Unzufriedenheit hervorgerufen, sogar Widerstand (persönliche Erfahrung auf dem eigenen Gut). Einzelbesitz findet sich unter den Bauern dieses Kreises nur in den Fällen, wenn sie sich ganze Güter kaufen, wofür nicht wenige Beispiele vorhanden sind. In an Livland angrenzenden Orten sind in erheblicher Zahl Einzelwirthschaften eingeführt, die Ansiedler aus dem baltischen Gebiete haben den

¹⁾ Das statistische Comité des Gouv. Jaroslaw pag. 168, Gutsbesitzer im Kreise Ssengilei und der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Ardatow (im Gouv. Ssimbirsk) pag. 171. Ein Gutsbesitzer des Kreises Mzensk (im Gouv. Orcl) pag. 182.

ersten Anfang gemacht. Diese Ansiedler nehmen augenscheinlich an Wohlhabenheit zu, während die Urbevölkerung immer mehr und mehr verarmt. Erstaunen erregende Beispiele, welche für den Sonderbesitz sprechen, findet man in den Kreisen Cholm, Toropez und zum Theil in Welikoluzk, wo sich über 200 estnische und lettische Familien angesiedelt haben, welche an solchen Ortschaften vortheilhaft gedeihen, wo neben ihnen die örtlichen Bauern vor Hunger sterben.“

Im Gouvernement Smolensk (l. c. pag. 163—165): Ein Gutsbesitzer im Kreise Belsk: „Unter den Bauern ist das Streben, Landstücke ausserhalb des Gemeindelandes zu erwerben, sehr verbreitet. Der individuelle Besitz weist bessere Resultate auf.“

Im Gouvernement Kaluga (l. c. pag. 165—167): Ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk berichtet, dass auf seinem Gute die Bauern gleich nach der Ablösung des Landes im Jahre 1861 dasselbe auf ewige Zeit getheilt haben, die Wiesen werden jedoch jährlich, und zwar nach der Grösse der Antheile der einzelnen Wirthes am Ackerland getheilt.

Im Gouvernement Nishnij-Nowgorod (l. c. pag. 169—170): Der Präsident des Gouvernements-Landamts: „In vier Dörfern (192 Seelen) im Kreise Nishnij-Nowgorod, und in 49 Dörfern (10,540 Seelen) im Kreise Ssergatsch haben die Bauern das Land hofweise getheilt.“

Im Gouvernement Ssimbirsk (l. c. pag. 171—174): Eine ausführliche Tabelle über die Zahl, den Bevölkerungsstand, das Land und die Ablösungsschuld der in diesem Gouvernement befindlichen Dörfer, welche zum Sondereigenthum übergegangen sind, ergiebt: die Zahl der Dörfer beläuft sich auf 17, die der Hauswirthes auf 1,926 (die Dörfer sind von sehr verschiedener Grösse — ein Dorf zählt 855 Hauswirthes, ein anderes 236, dagegen auch recht kleine: zu 15, 21, 29, 35 Wirthes etc.). Doch wird hinzugefügt, dass wohl in den meisten Fällen der Uebergang zum individuellen Grundbesitz nur auf dem „Papier“ steht.

Im Gouvernement Tambow (l. c. pag. 178 und 179): Ein Gutsbesitzer (Friedensrichter) im Kreise Tambow: „Die Bauern, welche ihre Landantheile mit dem Recht des persönlichen Eigenthums bebauen, führen ihre Wirthschaft unvergleichlich besser.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Tambow und im Kreise Borissoglebsk: „Wohlhabende Bauern führen den Einzelbesitz ein, die ärmeren bleiben beim Gemeindebesitz, überhaupt ist der Einzelbesitz noch selten.“ Das Stadthaupt von Lipezk und ein Gutsbesitzer in diesem Kreise: „Einzelbesitz findet sich selten auf den abgelösten bäuerlichen Landantheilen, häufiger bei den früheren Hofleuten, welche sich Landstücke kaufen.“

Im Gouvernement Rasan (l. c. p. 179—180): Präsident des Landamtes des Kreises Michailow: „Keine Gemeinde ist zum Sonderbesitz übergegangen; wo Bauern einzelne Landstücke gekauft haben, besteht

eine bessere Wirthschaft.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaposchok: in diesem Kreise besteht eine kleine Anzahl von Wirthen mit abgesondertem Besitz von Land in der Grösse von 5—30 Dessät., sie führen eine bessere Wirthschaft und sind wohlhabender, als die im Gemeindebesitz Lebenden.

Im Gouvernement Tula (l. c. pag. 181—182): Der Gouverneur: „Die Zahl der Bauern, welche ihr Land hofweise (на подворные участки) getheilt haben, beläuft sich auf 15,731, d. i. etwas über 3 pCt. der gesammten bauerlichen männlichen Bevölkerung. Einzelbesitz befindet sich vornehmlich bei den Domänenbauern, doch sind die Resultate ungünstig: auf 10 wohlhabende Wirthe entfallen jetzt 60 vollständig verarmte.“

Im Gouvernement Orel (l. c. pag. 182—183): Ein Gutsbesitzer im Kreise Orel: „Viele Bauern haben zu 3—50 Dessät. Land gekauft, doch siedeln sie selten aus ihren Dörfern aus.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Mzensk: „Hofweise Vertheilung auf ewige Zeiten ist keine Seltenheit.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Karatschew: „Viele Bauern kaufen zu 5—20 Dessät., doch siedeln sie nicht aus ihren Dörfern aus, da die Gutsbesitzer nur abgelegene Landstücke, wo kein Wasser etc. ist, verkaufen.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Brjansk: „Einige Bauern haben sich ausserhalb des Gemeindelandes Land gekauft, doch führen sie eine schlechte Wirthschaft.“

Im Gouvernement Kursk (l. c. pag. 183—185): Ein Gutsbesitzer im Kreise Kursk: „Ausserhalb des Gemeindelandes kaufen wohlhabende Wirthe Land zum Sondereigenthum. Ein solcher lässt sich nicht mehr als Arbeiter anmiethen, sondern verwendet die ganze Zeit auf die eigene Wirthschaft.“ Ein anderer Gutsbesitzer dieses Kreises und der Adelsmarschall des Kreises Fatesh heben hervor, dass solche Grundbesitzer gewöhnlich wohlbehaltener sind. Ein Gutsbesitzer im Kreise Saryoskol: „In diesem Kreise findet sich kein Sondereigenthum, wohl aber in den Kreisen Putiwł und Graiworon, aber dasselbe wurde nur zu dem Zweck eingeführt, um sich von der solidarischen Haft zu befreien.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Korotsch: „Unter den Bauern, welche individuellen Grundbesitz erworben haben, ist der Wohlstand stets grösser.“ Ein Gutsbesitzer im Kreise Nowoskold: „Zwei Dörfer in den Kreisen Wülsk und Putiwł sind zum individuellen Grundbesitz übergegangen.“

Im Gouvernement Woronesh (l. c. p. 185): Der Präsident des Gouvernements-Landamts und ein Gutsbesitzer des Kreises Waluiki: „Selten kaufen Bauern einzelne Landstücke.“

Die Meinungsäusserungen über die Familientheilungen, eine mit dem Gemeindebesitz zusammenhängende Erscheinung, sind ihrer Bedeutung wegen, welche diese im Gemeindebesitz mit seinen periodischen Umtheilungen des Landes auf das ganze wirthschaftliche wie auch das geistig-

sittliche Leben der Bevölkerung haben, sowie auch des mit dem Gemeindebesitz sich eigenthümlich gestaltenden Erbrechts und der Vertheilung des Vermögens wegen in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt. Da diese Aussagen jedoch in allen Gouvernements einen gleichartigen Inhalt haben und fast gar keine faktischen Daten enthalten, so sind sie nicht, wie in den anderen Abschnitten, gesondert nach den Gouvernements veröffentlicht, sondern gruppirt in drei Abtheilungen nach den Ansichten der die Mittheilungen machenden Personen.

Die erste Gruppe besteht aus den Aussagen von 288 Personen aus allen Theilen des Reichs, deren Aufzählung füglich unterlassen werden kann. Die Commission fasst ihre Aussagen folgendermassen zusammen: Die Familientheilungen nehmen mit jedem Jahre zu und es ist bereits dahin gelangt, dass nicht nur zwei Brüder, sondern auch der Vater und der Sohn sich in geschiedene Wirthschaften theilen. Manchmal leben die getheilten Familien in einer Hütte, so dass dem Anscheine nach keine Theilung zwischen ihnen stattgefunden hat, doch haben sie in Wirklichkeit Alles getheilt und leben ganz wie „Fremde“. Im letzten Jahrzehnt haben die Theilungen unter den früheren leib-eigenen Bauern zugenommen; bei den Apanagebauern und überhaupt bei den Bauern des Gouv. Smolensk finden in letzter Zeit deswegen wenig Theilungen statt, da sie schon alle sich getheilt haben.

Bei den fremden Völkern, und zwar bei den Tataren, Tscheremissen, Moldauern, und auch bei den Kleinrussen besteht die Sitte der Theilungen seit Alters: so wie nur der Sohn erwachsen ist und heirathet, theilen seine Eltern ab und das junge Paar richtet sich eine besondere Wirthschaft ein; bei dem Vater und der Mutter verbleibt gewöhnlich der jüngste Sohn, doch auch dieser lebt, sowie er heirathet, in einer besonderen Hütte. Der sich abgetheilt hat, wendet sich an die Gemeinde, welche ihm einen Platz zum Bau eines Gehöfts anweist, zugleich übernimmt er seinen Seelenlandtheil, zahlt die auf ihn fallenden Prästanden und ist somit ein selbstständiges Glied der Gemeinde.

Die Ursachen der Zunahmen der Familientheilungen sind folgende:

1) Familienstreitigkeiten, welche aus dem Wunsch entstehen, „Aeltester zu sein“, selbstständig in seiner Familie zu sein, und noch häufiger durch die Frauen hervorgerufen werden: „Die Frauen leben sich nicht ein und bewegen die Männer zu theilen.“

2) Die irrige Hoffnung, der Recrutenpflicht zu entgehen: in den Jahren 1863 und 1864, bei der ersten Recrutenaushebung nach der Reform von 1861, war bestimmt worden, die bis zum Jahre 1863 erfolgten Theilungen anzuerkennen und neue Recrutenlisten aufzustellen; auf diese Art entgingen die kleinen Familien der Recrutirung. Dieser

Umstand dient auch jetzt als Veranlassung zur Theilung in der Hoffnung auf dasselbe Resultat.

3) Mangel an Achtung gegenüber dem ältesten Gliede der Familie und der Wunsch, sich von der Vormundschaft des ältesten Gliedes der Familie zu befreien, sowie auch manchmal um sich dem Despotismus des Hauptes der Familie zu entziehen.

4) Das jedem Menschen eigenthümliche Streben nach Selbstständigkeit und ausschliesslich zum Vorthheil der Familie im engeren Sinne zu arbeiten.

5) Der complizirte Bau des bäuerlichen Familienlebens, wo das älteste Glied der Familie auch der eigentliche Wirth ist: die übrigen leben als Arbeiter und entscheiden weder über die Arbeit, noch über das Vermögen; in Folge dessen streben die Jüngeren nach Theilung und sind bereit, selbst Noth zu leiden; die Frau des Hauswirths ist allein die volle Wirthin, die Frauen der Jüngeren sind nichts mehr als Arbeiterinnen und müssen manchmal, um ihren Kindern einmal etwas Besonderes zukommen zu lassen, Gemüse aus ihrem eigenen Garten entwenden.

6) Die Leichtigkeit, beim Bestehen des Gemeindebesitzes auf jetziger Grundlage einen Landantheil zu erhalten: je jünger ein Mensch, desto mehr ist er von seiner Kraft überzeugt und strebt um so mehr nach Selbstständigkeit und Freiheit: beim Gemeindegeld wird einem Jeden, der sich abgetheilt hat, ein Stück Land gegeben, und dieses Landstück erscheint dem Anfänger als genügendes Mittel zur gesonderten Existenz.

7) Die Saumseligkeit der Dorfältesten, der Wolostältesten und der Friedensvermittler, welche die Ausführung von Theilungen gestatten, die nicht in gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Die Familientheilungen üben die schädlichsten Wirkungen sowohl in materieller als in moralischer Beziehung. Mit den Familientheilungen ist das alte, bevölkerte, reiche bäuerliche Haus voll frischer Kräfte, überall bereit zur schnellen und freundschaftlichen Hülfe verschwunden. So lange die Familie zusammenlebt, ist sie wohlhabend, viele Gegenstände dienen für Alle; bei Theilungen muss deren Zahl verdoppelt werden: früher besass z. B. die Familie ein Pferd und dieses Pferd war vollständig beschäftigt; jetzt sind zwei Pferde zu halten, und für keines derselben ist beständig Arbeit, demnach eine überflüssige und unproductive Verschleuderung von Futter; soviel Köchinnen, soviel Oefen, um soviel mehr wird Heizmaterial verbraucht; das Arbeitsquantum vergrössert sich, das Resultat ist im Ganzen dasselbe. Die Krankheit eines Arbeiters in einer grossen Familie macht wenig aus, in einer kleinen dagegen führt sie zu vollständiger Zerrüttung.

Zuerst wird das Wohngebäude abgetheilt; bei Theilung der Wirtschaftsgebäude nimmt der eine Theil an Stelle der Riege die Scheune,

an Stelle des (Haken-) Pfluges zwei Eggen, an Stelle des einen Geräthes das andere, an Stelle des Pferdes zwei Kühe u. s. w.; es fehlt also auf beiden Seiten Etwas, es muss also gleich Kapital verausgabt werden, welches übrigens in der Mehrzahl der Fälle fehlt.

Die Familientheilungen bringen eine Vermehrung der Gemengelage der Grundstücke mit sich, eine Verminderung der Arbeitskräfte und des Viehstandes; so waren z. B. in einem Dorf im Gouvernement Kursk (Mushlanowka) 22 Höfe mit 50 Täglo's, jetzt 29 Höfe mit 44 Täglo's, früher konnten die Bauern dieses Dorfes mit Leichtigkeit hundert Vorspanne zum Transport von Getreide stellen, jetzt finden sich kaum 40 Vorspanne; früher pachteten die Höfe ausser dem eigenen Lande noch 150 Dessät. von den Domänenbauern, jetzt aber nur 60 Dessät.

Die Verminderung des Viehstandes führt unbedingt zum Mangel an Dünger, zur Erschöpfung des Bodens und zum Mangel an Nahrungsmitteln für die Familie, endlich Unordnung in der Zahlung der Prästanden.

Ausserdem werden in Folge der geringen Grösse der Familie, welche häufig nur aus einer männlichen Arbeitskraft besteht, die Feldarbeiten nicht überall rechtzeitig ausgeführt, die beste Zeit zur Aussaat, zum Grasschnitt und zur Aberntung des Getreides wird versäumt; beim geringen Vorrath an Unterhaltungsmitteln für die Sommerzeit ist der Bauer in einer kritischen Lage und muss wider Willen von Juden etc. leihen, indem er einen Theil der zukünftigen Ernte oder eine Kuh für den halben Preis weggibt.

Bei dem ungenügenden Ertrag des Bodens kann der abgetheilte alleinstehende Bauer nicht einen Nebenerwerb an entfernten Orten suchen, was eine Hauptunterstützung in der bäuerlichen Wirtschaft ist, da in den seltensten Fällen der Seelenlandantheil den Jahresbedarf der Familie, noch seltener die Prästanden deckt.

Die Mehrzahl der Abgetheilten hat, um der Anweisung eines Gehöfts an einer entfernteren Stelle zu entgehen, ihr Häuschen auf den Durchgängen zwischen den bestehenden Häusern erbaut, welche nach der Bauordnung unbebaut bleiben sollen; so sind bereits manche Dörfer mit einem zusammenhängenden Strohdach bedeckt, und ein Feuerfunken genügt zur Zerstörung des ganzen Dorfes.

Die bäuerlichen Familientheilungen üben auch auf die Wirtschaften der grossen Güter einen ungünstigen Einfluss aus, da die kleine Familie keine Arbeiter auf längere Zeit abgeben kann. In den ersten zwei Jahren nach der Reform vom 19. Februar 1861, als noch wenige Familientheilungen stattgefunden hatten, war ein Ueberfluss von freien Arbeitern und die Löhne waren erheblich mässiger.

In moralischer Beziehung sind die Folgen der Familientheilungen

nicht weniger verderblich: sie lockern das sittliche Band zwischen den Familiengliedern, beseitigen die Controle des Einen über den Anderen, erregen häufig Hass unter den Theilenden, welcher häufig zu Racheakten führt; bei der vielen freien Zeit eines Abgetheilten entstehen Bummel, Faulheit und andere Laster.

Schliesslich sind die Familientheilungen der Volksbildung hinderlich, da beim Mangel an Arbeitern in der Familie die Kinder nicht in die Schule geschickt werden können, sie werden zur Wärtung der kleinen Kinder angehalten oder haben leichte Arbeiten zu Hause zu verrichten; — es bürgert sich im Volk Nichtachtung des Gesetzes ein, da die Abtheilungen gegen das Gesetz sich ausbreiten, welches dieselben bis zu einer gewissen Grenze beschränkt.

Die zweite Gruppe, repräsentirt durch 30 Personen, vertritt folgende Anschauung:

Die Familientheilungen bilden freilich ein Uebel, aber ein unvermeidliches und vorübergehendes; ein Uebel desswegen, weil gegenwärtig alle Umtheilungen mit neuen Bauten verbunden sind, welche das geringe Ersparniss des Volkes verschlingen und ausserdem eine bedeutende Anzahl von Händen, die sonst auf Arbeit ausgehen würden, am Ort zurückhalten zur Einrichtung der neuen Wirthschaft und zum Theil zur Bearbeitung des Bodens; ein unvermeidliches Uebel — da aus dem sehr erklärlichen menschlichen Gefühl entspringend, selbstständig zu leben und sich persönlich Eigenthum zu erwerben, und nicht dem Wirth des Hofes, mit dem sehr häufig das jüngere Glied der Familie nicht verträglich lebt und der ihm sogar das Geld für Bekleidung versagt; ein zeitweiliges Uebel, da jeder Wirth, welcher sich abgetheilt hat, streben wird, seine Lage zu verbessern, also sein Kapital vergrössern wird.

Die Abtheilungen üben zweifellos einen schädlichen Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft. Allerdings nehmen die Abtheilungen, welche durch die Macht der Gutsbesitzer verhindert wurden, nach Aufhebung der Leibeigenschaft zu — zum Nachtheil für den Wohlstand der Bauern; diese traurige Seite rectificirt sich übrigens von selbst bis zu einem gewissen Masse — Abtheilungen erfolgen jetzt nicht mehr so häufig als vor zehn Jahren; andererseits muss in Betreff der Abtheilungen nicht allein die ökonomische Seite der Frage in Berücksichtigung gezogen werden: es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Verbot oder eine Beschränkung zu solch' traurigen Folgen führen würde, welche alle Schäden der Abtheilungen bedeutend überwiegen könnten. Allerdings ist es sehr wünschenswerth, dass, so lange die Familie durch das moralische Band zusammengehalten wird, Abtheilungen seltener stattfinden; doch ganz anders stellt sich die Sache, wenn die Stelle des moralischen Bandes Zwang vertritt; ein Mensch, welcher das durch

Nebenarbeit Erworbene seinem Bruder abzugeben hat, mit welchem er nicht zusammen leben will, wird immer möglichst wenig abgeben; ausserdem haben zusammenlebende Personen, welche einander feindlich gesinnt sind, so viele Veranlassungen zu Reibungen, dass Verbrechen entstehen — dieses muss im Auge behalten werden bei Berathung über Massnahmen, welche Abtheilungen verbieten.

Ein Verbot der Familientheilungen würde zu noch einem grossen Uebel führen, würde den Schwachen in die Hände des Starken überliefern, würde solche Personen, welche sich nicht vertragen können, zum Zusammenleben zwingen, Unzufriedenheit in der Familie aber führt unbedingt zu ihrer Zerstörung: ein Jeder würde sich der Arbeit zu entziehen suchen und soviel als möglich consumiren.

Die dritte Gruppe der um ihre Meinung Befragten — 37 an der Zahl, darunter 12 bäuerliche Wolostälteste — spricht sich vollständig für die Familientheilungen aus, indem folgende Anschauungen von ihnen zur Geltung gebracht werden:

Die Familientheilungen sind sowohl in moralischer als in ökonomischer Hinsicht nützlich. In moralischer Hinsicht ist der Nutzen unzweifelhaft: sie gewähren den Vortheil, dass sie Streitigkeiten beilegt, welche häufig zu Rachehaten führen und, indem sie das abgetheilte Glied der Familie zur vollständigen Thätigkeit anspornt, das Faulenzen und die Trunksucht vermindert.

Nicht weniger nützlich sind die Abtheilungen in ökonomischer Beziehung, da die Arbeit gleichmässiger vertheilt wird, als in grossen Familien, wo immer das älteste Glied oder der Wirth auf Rechnung der Jüngeren, der eigentlichen Arbeiter, lebt; er betheilt sich wenig oder gar nicht an der Arbeit, zu geschweigen von den nicht seltenen Fällen von Verschwendung und von trunksüchtigem Verhalten des Familienältesten. Jede abgetheilte Person oder Familie trägt Sorge für die Verbesserung der Wirthschaft und für die Bearbeitung des Bodens, da sie für ihr gesondertes Eigenthum wirkt; es sind sehr viele Beispiele, dass die Wirthschaft der kleinen Familien nicht schlechter geht als die der grossen. Der Erfolg der Wirthschaft des abgetheilten Bauern hängt von den günstigen oder ungünstigen Bedingungen gleich nach der Theilung ab; ist nach derselben die Ernte gut und treten keine besonderen Unglücksfälle ein, so geht die neue Wirthschaft gut, und umgekehrt. Das Hauptargument der Gegner der Abtheilungen besteht darin, dass der Einzelne sich zum Nebenerwerb nicht losmachen kann; dieses ist ungerechtfertigt: diejenigen, welche sich losmachen wollen, übergeben ihren Landantheil einem Nachbar, häufig einem auch kürzlich abgetheilten, und machen sich auf den Weg, und hierbei sind Beide im Vortheil. Freilich besteht für den Einzelnen eine unnütze Ausgabe für die Hütte und die

Heizung, aber dort, wo dieselbe theuer ist, ziehen die Familien für den Winter in eine Hütte zusammen und tragen gemeinsam die Kosten der Heizung; also liegt auch in dieser Beziehung Nichts zum Klagen vor. Es gibt Beispiele, dass nach der Abtheilung der Bauer verarmt ist, doch der ist ein solcher, welcher auch in der grossen Familie nichts nütze war und ohne Arbeit das Brod ass, welches durch fremde Arbeit beschafft war. Dass nach der Abtheilung das Ackerland zugenommen hat und der Wohlstand der Bevölkerung steigt — dieses ist unstreitig, wie auch das, dass der Bauer nach der Abtheilung arbeitsamer und sparsamer wird.

Für die Gutsbesitzer sind die Familientheilungen, welche die Bevölkerung an das Haus hält, auch vortheilhaft, da sie ihnen ein Contingent von Arbeitern stellen.

Schliesslich sind die Familientheilungen auch in hygienischer Beziehung nützlich.

2. Die der Commission anderweitig zugegangenen Mittheilungen über die Mängel des Gemeindebesitzes und die ihr vorgeschlagenen Massnahmen zu deren Beseitigung.

Der III. Band des Berichts der Enquete-Commission zur Erforschung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production enthält im Abschnitt II: die Zusammenstellung der Mittheilungen über die Mängel in der jetzigen Lage der Landwirthschaft, und im Abschnitt III: die Zusammenfassung der Massnahmen, welche zur Beseitigung der Mängel in der jetzigen Lage der Landwirthschaft in Vorschlag gebracht sind.

In beiden Abschnitten nimmt die Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes eine hervorragende Stellung ein.

Als Ursache des niedrigen Standes der geistig-sittlichen Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung¹⁾ wird zuerst die Lage der Bauern vor Aufhebung der Leibeigenschaft, sodann die Familientheilungen und die jährlich sich wiederholende, langdauernde Abwesenheit des grösseren Theiles des jungen Geschlechts angeführt. „Die Familientheilungen²⁾ haben, indem sie den Bauern materiell schwächen, zur Folge ein faules Volk mit Vagabunden-Neigungen; die sich stetig wiederholende Abwesenheit entwöhnt die Bauern des häuslichen Familienlebens, Eigenwille, Lüderlichkeit und Lust zum Vagabundiren bilden

¹⁾ Bericht der Commission, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 14.

²⁾ Gutsbesitzer im Kreise Kursk, Schtschigri, Staryj-Oskol und Korotscha (im Gouv. Kursk).

sich aus. — Wo Familientheilungen häufig vorkommen¹⁾, dort verarmen die Bauern, während die ökonomische Lage der Bauern dort, wo Familientheilungen nicht stattfinden, wie im Gouv. Kasan, befriedigend ist. Gegenwärtig findet man nicht viele grosse bäuerliche Familien, von welchen die eine Hälfte das Land bearbeitet, die andere aber auf Arbeit ausgeht und mit ihrer Arbeit alle Prästanden bezahlt. Weit häufiger werden kleine Familien gefunden, welche aus dem Ertrag ihres Seelenlandtheils nicht die Mittel zum Unterhalt der Familie und zur Bezahlung der Prästanden beschaffen können; dabei wird an Arbeitskraft vergeudet, da ein Arbeiter zu viel für die Bestellung seines Seelenlandtheils ist, und Land zu pachten der einzelne Bauer nicht im Stande ist; er hat sich durch den Ankauf eines Pferdes, den Bau des Hauses und die anderen mit der Familienabtheilung sich herausstellenden Ausgaben ruinirt. Viele Einzellebende wohnen, nachdem sie ihr Haus verlassen haben, in Fabriken, geben ihr Land entweder der Gemeinde zurück oder lassen dasselbe von den Nachbarn nach Abmachung bearbeiten, und erscheinen nur an hohen Feiertagen in der Heimath, — woraus hauslose und ungebundene Proletarier entstehen.

Unter den Momenten, welche als Ursache der elenden Lage der Bauern in ökonomischer Beziehung angegeben werden, finden sich auch der Gemeindegeldbesitz und hiermit verbunden die solidarische Haft, die Gemengelage und die Schmalheit der Landstücke.²⁾ Die hiermit verbundenen Schäden werden wie folgt zusammengefasst:

1) Die Beschränkung in der Wirthschaftsführung.³⁾ Im Wolga-Gebiet besteht die Bevölkerung in der Mehrzahl der Gemeinden aus $\frac{2}{3}$ Gewerbetreibenden und nur aus $\frac{1}{3}$ wirklichen Ackerbauern: das Gemeindegeld befindet sich in der vollen Verfügung der Ersteren, in Betreff welcher keinerlei Berufung an eine höhere Instanz möglich ist. Die Umtheilungen der Felder zwingen einen jeden Bauer, die Wirthschaft ganz so zu führen, wie die Mehrzahl sie führt — sowohl in Betreff der Gattung der zu bauenden Gewächse, als auch in Betreff der Zeit der Ausführung der Arbeit. Keine Arbeit kann so ausgeführt werden, wie es dem einzelnen Wirth wünschenswerth wäre: dreimal das

¹⁾ Der Präsident des landwirthschaftlichen Congresses im Kreise Borowitschi (Gouv. Nowgorod), ein Gutsbesitzer im Gouv. Wladimir, der Gouvernements- und der Kreis-Adelsmarschall in Witebsk, Präsident des Landamtes des Kreises Jurgew (im Gouv. Wladimir).

²⁾ Commissionsbericht, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 19—21.

³⁾ Der Präsident des Landamtes des Gouv. Ssmolensk, der Gouverneur von Kaluga, Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod, im Kreise Wessjegonsk (im Gouv. Twer), Aeltester und Bauern einer Wolost im Kreise Kaluga, Präsident des Landamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk).

Brachfeld zu pflügen, wenn Alle es nur zweimal thun, wird ihm nicht erlaubt, da das Brachfeld dem Vieh zur Weide dienen soll; den Winter-Roggen früher als die Anderen säen kann er aus demselben Grunde nicht; mähen muss er ebenso gemeinsam mit den Anderen, da nicht vor der Umtheilung der Wiesen gemäht werden kann, später als die Anderen zu mähen, ist aber daher unmöglich, da dann das Vieh vom ersten Brachfeld auf die gemähten Wiesen getrieben wird. Der Gemeindebesitz nimmt dem Bauer die Zuversicht auf das Resultat seiner Arbeit; beim Gemeindebesitz besteht keine Anhänglichkeit an das Eigenthum. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft geben die Bauern immer häufiger und häufiger ihre Landantheile auf, begeben sich in die Haupt- und in die anderen Städte oder siedeln sich auf zum Eigenthum erworbenen kleinen Landparcellen an, welche kaum für die Hütte und einen Garten Raum gewähren. Der Gemeindebesitz tödtet in dem Bauer die Anhänglichkeit an den Boden und an sein Haus. Bei Verpachtung ganzer Landantheile ist der Pachtzins beim Gemeindebesitz durchschnittlich um die Hälfte niedriger als der für im Sondereigenthum befindliches, hofweise belegenes Land.

2) Das Unterlassen der Düngung, oder mindestens die ungenügende Düngung der Felder.¹⁾ Das Land, welches häufigen Umtheilungen unterzogen ist, hat seit der Befreiung der Bauern keine Düngung erfahren. Die Bauern düngen nicht gern ihre Antheile; es sind Beispiele vorhanden, dass wohlhabende Bauern den angesammelten Dünger verkaufen. Bei den Domänenbauern, bei welchen Umtheilungen gewöhnlich in zehn Jahren vorgenommen werden, erfolgt die Düngerausfuhr auf die Felder bis zu drei Jahren vor der neuen Umtheilung. Dünger, welcher während des Winters sich an den Krügen von Twer bis Astrachan, und an den in die Wolga mündenden Flüssen angesammelt hat, wird im Frühjahr in Massen durch das Wasser weggeschwemmt. Wenn die Bauern den Dünger nutzen wollten, so könnte mit dem an den Krügen unentgeltlich zu bekommenden Dünger auf je 20 Werst (die durchschnittliche Entfernung der Haltestellen für die Frachtfuhrleute von einander) je ein Dorf im Laufe des Winters Dünger für 200 Dessät. (420,000 Pud) haben, welche statt der jetzigen Ernte von 800 Tschetwert jährlich über 2,000 Tschetw. geben würden. In allen an der Wolga befindlichen Dörfern wird nur das nächstbelegene Land gedüngt, welches — als an Fruchtbarkeit gleichartig — nicht umgetheilt wird, das übrige Land wird aber nicht gedüngt; viele Landstücke, welche Gewerbetreibenden

¹⁾ Die vom Ministerium in die Gouv. Pensa, Ssaratow, Tula, Rasan und Tambow abdelegirten Beamten, Aeltesten und Bauern eines Gebiets im Kreise Klin (im Gouv. Moskau), Gutsbesitzer im Kreise Kineschma (im Gouv. Kostroma) und im Gouv. Nishnij-Nowgorod, die Aeltesten zweier Wolosten im Kreise Ssaransk (Gouv. Pensa).

gehören, werden häufig nicht einmal bestellt. Auf die Ermahnung, ihr Land zu düngen, antworten die Bauern, dass sie nichts für ihr Landstück thun können, das ihnen morgen die gewerbetreibende Majorität ihres Dorfes abnehmen kann und unbedingt abnehmen wird, wenn ein solches Landstück besonders ertragreich gemacht wird.

3) Das Uebergewicht der reichen Bauern, der sogen. Gemeindefresser im Dorf.¹⁾ Nicht selten geschieht es, dass der „Gemeindefresser“ bei der Umtheilung durch Bestechung andere Bauern schädigt. Die „Gemeindefresser“ haben grosse Vortheile in der Auswahl des Landes bei Umtheilungen. Der „Gemeindefresser“ zeichnet sich dadurch; vor den übrigen Gliedern der Gemeinde aus, dass er reicher als sie indem er viel zu sprechen und zu trinken versteht, vertrinkt er nicht seine Ueberlegungskraft, nutzt die Schwächen Anderer aus und beraubt den Armen. Beim Gemeindebesitz lebt der wohlhabende Bauer stets auf Rechnung des Armen, — wenn auch nicht umsonst, so gegen die geringste Entschädigung nimmt er ihm einen Theil seines Landes zur Nutzung ab, und treibt sein Vieh auf dessen Land ohne jede Vergütung, was beim Sondereigenthum nicht möglich wäre. Uebrigens wird auch der Ansicht Ausdruck gegeben, dass beim Sonderbesitz die „Gemeindefresser“ noch schädlicher sein würden.

4) Die Unmöglichkeit, beim Gemeindebesitz wirthschaftliche Verbesserungen einzuführen.²⁾ Der Bauer kann auf seinem Grundbesitz keine Arbeit noch Kapital verwenden, da er dessen nicht sicher ist, ob er die Früchte seiner Anstrengung ernten wird. Die Wiesen werden nicht verbessert, das Feld wird nicht gereinigt; der Acker wird schlecht bestellt in der Frucht, dass derselbe im folgenden Jahre in den Besitz eines Anderen übergehen wird. Dabei geht bei den Theilungen viel Zeit verloren, und hierdurch entsteht eine Verspätung in den wichtigsten ländlichen Arbeiten. Eine rationelle Bearbeitung ist sogar unmöglich: wegen der Schmalheit der Feldantheile kann man nicht in die Quere pflügen und eggen, wird das Säen erschwert, viel Land geht durch die Grenzzeichen verloren. Die Umtheilungen ertödteten in den Bauern jedes Streben nach einer besseren Bearbeitung.

¹⁾ Die Kaiserliche landwirthschaftliche Gesellschaft für Süd-Russland, ein Gutsbesitzer (Friedensvermittler a. D.) im Kreise Lipezk (im Gouv. Tambow), ein Friedensvermittler-Candidat im Kreise Zarizyn (im Gouv. Ssaratow).

²⁾ Die Kaiserliche landwirthschaftliche Gesellschaft für Süd-Russland, ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg, der Präsident des Landamtes des Gouv. Ssmolensk, der Gouverneur von Ssibirsk, ein Gutsbesitzer im Kreise Wessjegonsk (im Gouv. Twer), Aeltester und Bauern einer Wolost im Kreise Kaluga, ein Gutsbesitzer im Kreise Ssamara, die Aeltesten von zwei Wolosten im Kreise Ssaransk (im Gouv. Pensa).

In der ganzen Ausdehnung der Flüsse Wolga, Oka und Ssura erstrecken sich Ueberschwemmungen ausgesetzte Wiesen¹⁾. Im Gouv. Nishnij-Nowgorod befinden sich ungefähr 200 000 Dessät. solcher Wiesen in bäuerlicher Nutzung; von denselben sind 100 000 Dessät. als verwachsen vollständig ertraglos — gleichfalls in Folge des Druckes des Gemeindebesitzes. Die Mehrzahl der Gemeinden, welche aus Gewerbetreibenden und aus Arbeitern auf den Flussfahrzeugen bestehen und ihre Antheile aufgegeben haben, sind gegen die nur gemeinsam auszuführende Reinigung der Wiesen, während doch jede gereinigte Dessätine eine Einnahme von 10 Rbl., für das ganze Gouvernement aber eine Million Rbl. ergeben würde. Dieses geht verloren, da wenig Vieh vorhanden und dasselbe kaum den tausendsten Theil des Grases unter dem Gestrüpp auffrisst.

Da der Bauer nicht vollberechtigter Herr seines Landes ist, kann er, der sein Land nach dem Recht des Gemeindegossen besitzt, keine Arbeit auf die Reinigung seiner Wiese von dem jährlich zuwachsenden, und damit die mähbaren Stellen verringernden Gestrüpp verwenden²⁾. Das Ablassen von Wasser, welches die Niederungen zu nass hält, ist ebenso beim Gemeindebesitz und dem System der Umtheilungen unmöglich; so harren bedeutende Strecken von Wiesen, jetzt nutzlos für die Bevölkerung, der Zeit, wann sie sorgsamem Wirthen zum erblichen und keiner Umtheilung unterliegenden Besitz zufallen werden.

Die Gemengelage der Grundstücke, eine überall mit dem Gemeindebesitz auftretende Erscheinung, hat auch beim Sondereigenthum schlimme Folgen, so z. B. beim Bauerland in Estland und im Gouv. Kowno³⁾.

5) Die Paralyisirung der bäuerlichen Arbeit durch die solidarische Haft.⁴⁾ Dieselbe veranlasst den Bauer, auch sein bewegliches Vermögen als ein ihm nicht vollständig gehöriges Eigenthum anzusehen, da es jeder Zeit für die Rückstände Anderer ihm abgenommen und verkauft werden kann. Sie ruht mit vollem Druck auf den wohlhaltenen Wirthen und gibt ihnen keine Möglichkeit den Wohlstand zu erreichen, welchen sie durch Arbeit und nüchterne Aufführung erreichen könnten.

Bei der solidarischen Haft der Gemeinde ist der sorgsame und arbeitsame Mann verpflichtet, das durch Arbeit Erworbene für den

1) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod.

2) Ein Gutsbesitzer im Kreise Toropez (im Gouv. Pskow).

3) Ein Kreis-Adelsmarschall und fünf Gutsbesitzer in den Kreisen Kowno, Ponewesh, Neu-Alexandrow (Gouv. Kowno) im Kreise Jerwen (Gouv. Estland).

4) Die vom Ministerium in den Gouv. Pensa, Ssaradow, Tambow, Tula und Rasan abcommandirten Beamten, der Präsident des Landamtes des Gouv. Ssmolensk und ein Gutsbesitzer im Gouv. Kaluga.

zahlungsunfähigen Faullenzen wegzugeben.¹⁾ Diese Verpflichtung raubt den Bauern die Lust zur Verbesserung der Wirthschaft und zur Vermehrung des Viehstandes, da das Vieh für die Schulden eines Anderen verkauft werden kann; er zieht es vor, das erarbeitete Geld unproductiv in der Truhe aufzubewahren, statt es in seiner Wirthschaft zu verwenden. Bei der gemeinsamen Haft zahlt auch der nicht, welcher zahlen kann, und versichert, dass er Nichts hat und rückt erst dann mit seinem Beutel hervor, wenn man mit dem Verkauf seines Viehs beginnt; er verhält sich so, da er fürchtet, dass er bei rechtzeitiger Zahlung seiner Abgaben etc. noch für die Leistungen Anderer herangezogen werden wird.

Kein Polizeibeamter wäre endlich im Stande, mit den Zahlungspflichtigen so erbarmungslos zu verfahren, wie es jetzt die Gemeinde thut.²⁾

Zur Reorganisation der öconomischen Bedingungen im bäuerlichen Leben, welche aus dem Gemeindebesitz entspringen, werden folgende Massnahmen im Vorschlag gebracht:³⁾

1) Beschränkung und Aufhebung der Umtheilungen.⁴⁾ Im Recht der Landumtheilung liegt die Lebensfrage für die russische bäuerliche Landwirthschaft. Der Gouverneur des Gouv. Pensa hat — in der Mehrzahl der Fälle durch persönliche Erläuterungen in den ländlichen Gebieten — es dahin gebracht, dass 1,752 Gemeinden mit 436,826 Seelen die Landantheile auf eine längere Reihe von Jahren umgetheilt haben, — die nachbleibenden 226 Gemeinden mit 35,280 Seelen haben nicht getheilt mit wenigen Ausnahmen desshalb, weil ihre Felder sich mit denen anderer Grundbesitzer in Gemengelage befinden, oder desshalb weil sie das Land noch nicht abgelöst haben.

Eine Person projectirt, die Umtheilungen wenigstens auf bestimmte Termine zu beschränken, oder einem jeden Wirthe den Antheil, so weit es möglich ist, arrondirt zuzutheilen. Eine andere Stimme verlangt eine letzte Umtheilung für ewige Zeiten, wobei jedoch der Gemeindebesitz beizubehalten wäre, welcher in soweit geeigneter als der Sonderbesitz ist, als das Brachfeld zum Unterhalt des Vieh's gemeinsam dient. Eine Person bringt endlich in Vorschlag, dass bei Beschränkung der Umtheilungen, etwa auf 15 Jahre, alle Landstücke, welche vor dieser Zeit frei werden (durch Auswanderung, Aussterben einer Familie etc.), ent-

1) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk und der Präsident des landwirthschaftlichen Congresses im Kreise Borowitschi (im Gouv. Nowgorod).

2) Ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg und der Aelteste einer Wolost im Kreise Krestzi (im Gouv. Nowgorod).

3) Commissionsbericht, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 21—25.

4) Ein Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod und der Gouverneur des Gouv. Pensa.

weder in gemeinsame Bestellung genommen oder Jemandem von den Dorfgenossen in Pacht vergeben werden.¹⁾

2) Massnahmen gegen Familientheilungen.²⁾ Dieselben sollten nur dann gestattet werden, wenn auf beide Theile je drei Arbeiter entfallen. Ein Befragter wünscht, dass die Wolostverwaltungen verpflichtet werden, unter keinem Vorwande Familientheilungen zuzulassen, falls in in den betreffenden Familien sich weniger als drei Arbeiter ergeben.

Die Gemeindeversammlungen sollten sich nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu richten haben, nach welchen die Kinder, so lange die Eltern leben, ohne deren Zustimmung nicht das elterliche Vermögen beanspruchen können. Eine andere Person verlangt eine möglichst ausführliche Aufzählung der Fälle, in welchen Abtheilungen zugelassen werden können, unter der Bedingung, dass ein jeder solcher Fall an Ort und Stelle vom Friedensvermittler constatirt wird.³⁾

3) Die Aufhebung der solidarischen Haft der Gemeinde ist der Wunsch aller auch nur halbwegs wohlbehaltener Bauern.⁴⁾

Wenn auch in Folge dieser Aufhebung eine Classe landloser Arbeiter sich bilden wird,⁵⁾ so werden die hierdurch nachbleibenden Landantheile von der Gemeinde nicht aufgegeben werden, und das rechtzeitige Einfließen der Steuern etc. wird eher zunehmen, als unter dieser Massnahme leiden. Für die Grossgrundbesitzer wie auch für die bäuerlichen Gemeinden ist es sehr wünschenswerth, dass die Landwirthschaft sich in den Händen wohlbehaltener Personen befindet.

Dem entgegengesetzt wird für die Erhaltung der solidarischen Haft Folgendes angeführt:⁶⁾ Die solidarische Haft ist für das Wohlergehen des Volks vollständig nothwendig; die deutschen Colonisten in Russland schreiben ihr ihr Aufblühen zu und sind der Ansicht, dass ohne die solidarische Haft die Gemeindeobrigkeit keinen Einfluss auf ihre lasterhaften Glieder üben könne. Wenn sie in den ärmsten russischen Dörfern drückend ist, so erklärt sich dieses daraus, dass das allgemeine Niveau des Wohlstandes niedrig ist; bei Hebung desselben wird die solidarische

1) Ein Friedensvermittler im Kreise Wolsk (im Gouv. Ssaratow), Gutsbesitzer im Kreise Saraisk (im Gouv. Rasan) und im Gouv. St. Petersburg.

2) Die landwirthschaftliche Gesellschaft für den Kreis Toropez (Gouv. Pskow), der Präsident des Landamtes des Kreises Jurgew (Gouv. Wladimir) und der Kreisadelsmarschall des Kreises Witebsk.

3) Ein Mitglied der landwirthschaftlichen Gesellschaft in Toropez und der Gouverneur von Tula.

4) Bauern aus den Kreisen Krapiwna und Alexin (im Gouv. Tula), Adelsmarschall des Kreises Wladimir, Gutsbesitzer im Kreise Kasan und im Gouv. Ssmolensk, der Präsident des Kreislandamtes des Kreises Waldai.

5) Ein Gutsbesitzer im Kreise Kaluga.

6) Ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg.

Haft nur wohlthätig sein. Bekanntlich müssen, je weniger ein Volk entwickelt ist, um so stärker seine öconomischen Interessen mit einander verbunden sein. Ein grosser Theil des russischen Volks, welcher sich selbst überlassen ist, fühlt sich hilflos; der Bauer, welcher nicht durch die Traditionen seiner Gemeinde gehalten wird, verliert sich leicht, fällt sittlich und wird zu einem schädlichen Menschen. Keine Macht und keine Institution kann die sorglosen und schlechten Bauern beaufsichtigen, wenn dieses nicht die Gemeinde thut; Alle wissen, dass die Moralität der ländlichen Bevölkerung besser ist als die der ausgeschiedenen gewerbetreibenden Handwerker etc., welche jedes Band mit der Gemeinde zerrissen haben.

Von einer Person wird in Vorschlag gebracht, bis auf Weiteres die solidarische Haft beizubehalten, von einer andern, dass bei Umwandlung der Steuern von der Person (Kopfsteuer) auf das Vermögen die solidarische Haft erhalten werden muss.¹⁾

4) Die Erleichterung der Ausscheidung einzelner Bauern aus der Gemeinemark.²⁾ Diejenigen Bauern, welche da wünschen, auf Grundlage des Art. 165 des Gesetzes über die Ablösung auszusiedeln, finden Widerstand in der Gemeindeversammlung. Gemeinden gestatten nicht die Ablösung des Landantheils durch Einzelne, um nicht die wohlhabenden Bauern von der solidarischen Haft in Betreff der Entrichtung der Zahlung für das Land zu befreien. Die Friedensvermittler und die Friedensvermittler-Versammlungen erachten solche Angelegenheiten als nicht vor ihr Forum competirend. Damit ist der Ausscheidende in die Nothwendigkeit versetzt, nachdem er seinen Antheil abgelöst hat, zwei oder mehr Jahre auf die Ausscheidung seines Landantheils zu warten, und auf eine offenbar ungerechte Landzuteilung einzugehen.

Es müsste die Institution bezeichnet werden, vor welche solche Ausscheidungs-Angelegenheiten competiren, und welche beauftragt wäre, Landabtheilungen auszuführen, wenn sie nicht gutwillig von Seiten der Gemeinde erfolgen. Eine Person verlangt eine Abänderung des Art. 165 des Gesetzes über die Ablösung in dem Sinne, dass auch derjenige, welcher nicht die ganze Ablösungssumme eingezahlt hat, ohne Zustimmung der Gemeinde die Abtheilung verlangen kann mit der Befreiung von der solidarischen Haft, jedoch unter der Bedingung, dass auf ihm keine Rückstände ruhen.³⁾

1) Gutsbesitzer in den Gouvernements Nishnij-Nowgorod und Ssimbirsk.

2) Der Präsident des Landamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk), der Aelteste einer Wolost im Kreise Kirssanow (im Gouv. Tambow).

3) Der Präsident des Landamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk) und der Adelsmarschall des Kreises Witebsk.

Ebenso sollte der Austritt einzelner Bauern aus der Gemeinde erleichtert werden: es sind Beispiele vorhanden, dass für einen solchen zustimmenden Beschluss, wenn auch der Austretende mit keinerlei Zahlungen im Rückstande war, er 150 Rbl. zu zahlen hatte. Ein Bauer löste drei Seelenlandanteile (12 Dessät.) mit 360 Rbl. ab und übergab dieselben der Gemeinde nur dafür, dass sie ihn vollständig aus ihrem Verbands entliess.¹⁾

5) Die Einführung des individuellen Grundbesitzes. Gegen diesen Vorschlag wird angeführt:

a) dass die Landanteile schliesslich doch wieder getheilt werden würden.²⁾ Bei aller Anerkennung des Vorzugs des individuellen Grundbesitzes sahen mehrere Personen ein Hinderniss ihrer Einführung in den grossen Kosten der Aussiedelung der Dörfer und in dem Umstand, dass das Land in manchen Gegenden nicht das den Bearbeitern einträgt, was sie für dasselbe zu bezahlen haben; in welcher Lage wird also die Familie sich befinden, in welcher die Zahl der Glieder abgenommen hat? Eine solche Familie ohne Arbeiter, welche zu engagiren unvorthellhaft ist, ist nicht im Stande, selbst das Land zu bearbeiten und die auf demselben ruhenden Lasten zu tragen, sie muss das überschüssige Land verpachten; doch wer wird es nehmen, wenn, wie gegenwärtig geschieht, ein Antheil nur gegen die Entrichtung der Naturallasten in Pacht genommen wird? Schliesslich werden die Familientheilungen und die Pachtungen des Einen vom Anderen zu einer ebensolchen, wenn nicht zu einer noch grösseren Gemengelage der Grundstücke führen, als jetzt; und so wie dieses eintritt, so fallen fast alle Vorzüge des individuellen Besitzes in sich zusammen. Andere Personen legen noch dar, wie die Vergrösserung der Zahl der Glieder einer Familie und ihre Verminderung in einer anderen Familie Pachtungen unter den Bauern hervorrufen würden; hierdurch könnte eine noch grössere Gemengelage des von einem Wirth bewirthschafteten Landes entstehen.

b) dass beim individuellen Grundbesitz die „Gemeindefresser“ noch gefährlicher sein werden als beim Gemeindebesitz³⁾. Bei ersterem würde die Zahl der Brodlosen und Zahlungsunfähigen stark zunehmen; die „Gemeindefresser“ werden sich bemühen, den ganzen Landbesitz solcher Armen auf mehrere Jahre an sich zu bringen, indem sie den Armen mit Branntwein bewirthen oder die Zahlungen eines Jahres für ihn über-

¹⁾ Die Präsidenten des Landamtes des Kreises Ssyrjan (im Gouv. Ssimbirsk) und des Kreises Kortschewa (im Gouv. Twer).

²⁾ Aeltester und Bauern der Wolost Tichonow im Kreise Kaluga, die Aeltesten und Bauern zweier Woloste im Kreise Wladimir.

³⁾ Ein Gutsbesitzer im Kreise Lipez (im Gouv. Tambow).

nehmen; sodann wird der Arme ohne Landantheil der Gemeinde zur Versorgung zufallen; der „Gemeindefresser“ wird für ihn den geringsten Theil der Leistungen tragen und seinen Landantheil nutzen.

c) dass bei Aussiedelungen auf Einzelhöfe die Fragen entstehen:¹⁾ Wo Wasser für jede Parcellen hernehmen, wo sollen Wiesen zum Grasnchnitt zugewiesen werden, wo Holz zur Heizung nehmen, und kann überhaupt gerecht getheilt werden? Ist eine Gemeindegemark sehr gross, so wird der Eine geeignetes Land erhalten, welches in der Nähe des Dorfes liegt, während dem Anderen, vornehmlich dem Armen, das entfernte, schlechte und ungedüngte Land zugetheilt werden wird.

d) dass der Einzelbesitz die Viehhütung auf den Feldern der Nachbarn hindert.²⁾

Zu Gunsten des persönlichen Grundbesitzes wird dagegen angeführt: Als Beweis für den Nutzen der bleibenden Ueberweisung der Landstücke an dieselben Hauswirthe kann das Dorf Poretshkaja (Kreis Alatyr, Gouv. Ssimbirsk) dienen, wo nach der Bestätigung der Theilung des von den Bauern abgelösten Landes in gesonderte Landanteile zum persönlichen Besitz der Pachtpreis pro Dessätine von 5 Rbl. schnell auf 7 Rbl. stieg. Ueberhaupt und an allen anderen Ortschaften des Gouvernements, wo die Bauern vom Gemeinde- zum persönlichen Besitz übergegangen sind, wird das Land unvergleichlich besser bearbeitet, und der Wohlstand der Bauern hebt sich bedeutend, was sich aus der rechtzeitigen Bezahlung³⁾ der Steuern und Abgaben Seitens dieser Bauern ergibt. Denen gegenüber, welche aus der Einführung des persönlichen Grundbesitzes die Entstehung eines Proletariats befürchten, wird hingewiesen: 1) auf die grosse Ausdehnung unangesiedelter Domänen- und privater Ländereien, 2) auf die verarmten und hauslosen Bauern, welche weder sich, noch der Regierung, noch der Gemeinde Nutzen bringen und die ihren Antheil, selbst ihr Haus aufgeben und durch die Welt sich herum treibend, nur eine Last für die Gemeinden sind.⁴⁾

In Betreff der Art des Ueberganges zum individuellen Besitz⁵⁾ hofft eine Person auf die Zukunft und auf die Macht der Verhältnisse, wenn erst die Umtheilungen aufgehoben sind; eine andere findet, dass der

¹⁾ Friedensvermittler in den Kreisen Ssarow und Wolsk (Gouv. Ssarow), ein Gutsbesitzer des Kreises Lipez (im Gouv. Tambow).

²⁾ Ein Friedensvermittler im Kreise Ssarow.

³⁾ Der Gouverneur des Gouv. Ssimbirsk.

⁴⁾ Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk.

⁵⁾ Der Gouverneur von Kaluga, die Präsidenten des Landamtes der Kreise Ssyrjan und Krestzi, Gutsbesitzer im Kreise Meschtschewsk (Gouv. Kaluga) und im Kreise Duchowschtschino (im Gouv. Ssmolensk), Friedensvermittler im Kreise Pronsk (Gouv. Rasan) und im Kreise Koselez (im Gouv. Tschernigow).

directe Uebergang vom Gemeindebesitz zum persönlichen undenkbar; die dritte erklärt, dass der einzige Ausweg für die reichen Bauern der Kauf eines Landstücks ausserhalb der Gemeinde ist. Auch werden Mittheilungen gemacht über Gemeindebeschlüsse, nach welchen das Gemeinde-land in Hoftheile getheilt wird. Schliesslich meint eine Person, dass ohne Regierungsmassnahmen der Uebergang zum individuellen Grundbesitz in nächster Zeit nicht erwartet werden kann.

In Betreff der Einzelheiten bei Einführung des individuellen Grundbesitzes werden folgende Forderungen¹⁾ gestellt:

1) dass das Land nach der Zahl der Höfe und Hauswirthe getheilt werde, indem das Areal des Landes mit der Zahl der Seelen in der Wirthschaft in Combination gesetzt wird.¹⁾

2) dass die Weide, wie auch jetzt, und ein Theil des Ackerlandes im gemeinsamen Besitz verbleibe.²⁾

3) dass der Theilung des Landes in gesonderte Höfe eine Regulirung und Schätzung des Landes vorangehe, — beim individuellen, arrondirten Besitz kann nicht das Land eines jeden Wirthes von derselben Güte sein.³⁾

4) dass das Recht der Vererbung und das des freien Verkaufs der Parcellen — mit Festsetzung der Untheilbarkeit der Wirthschaftseinheit auch bei Vererbungen — statuirt werde.⁴⁾

5) dass nach Feuersbrünsten die Bauern auf ihre Landantheile, welche ihnen nach dem Recht des persönlichen Eigenthums gehören, auszusiedeln seien. Auch wird die Aussiedelung der Bauern — etwa zu 4—5 Höfen — vorgeschlagen, um die Armen vom Druck der Reichen zu befreien.⁵⁾

3. Die Vernehmung der Sachverständigen vor der Commission.

Am 6. December 1872 begann die Commission die Vernehmung⁶⁾ von Sachverständigen in Betreff der Lage der Landwirthschaft in Russ-

¹⁾ Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow, je einer im Kreise Pskow, und im Kreise Toropez (Gouv. Pskow).

²⁾ Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk.

³⁾ Der Vorsteher der Domänenferme Mariinskaja im Gouv. Ssarator.

⁴⁾ Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow, je einer in den Kreisen Pskow und Toropez (im Gouv. Pskow).

⁵⁾ Die Adelsmarschälle der Kreise Mokschan und Nishnij-Lomow, zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise, Gutsbesitzer und ein Wolostältester im Kreise Gorodischtsche, ein Gutsbesitzer im Kreise Kerensk (Gouv. Pensa) und der Präsident des Landamtes des Kreises Schazk (Gouv. Tambow).

⁶⁾ Band I. Abschnitt II: Journal der Sitzungen pag. 7.

land. In 36 Sitzungen (die letzte fand am 31. März 1873 statt)¹⁾ vernahm sie 181 Personen. Von den 222 Vorbeschiedenen waren 42 nicht erschienen. Auf die 269 Fragen, welche zur Beantwortung vorlagen, sind 3,303 Antworten erfolgt.²⁾

Wie schon aus der Zahl der Antworten ersichtlich, haben die Vernommenen nicht alle Fragen beantwortet. Wenn auch nicht selten durch eine Antwort mehrere Fragen erledigt sind, so bleiben doch von der Mehrzahl der Befragten viele Fragen unberührt. Die Specialisten auf verschiedenen Gebieten der Landwirthschaft (Veterinärkundige, Viehzüchter etc.) geben zumeist nur über ihre specielle Branche Auskünfte. Endlich berichten Viele nur über individuelle und locale Fragen und Bedürfnisse.

So findet auch die Frage des Gemeindebesitzes mit den hiermit zusammenhängenden nicht von allen Vernommenen (aus den Theilen des Reichs, in welchen diese Grundbesitzform besteht) Berücksichtigung. Dieses mag auch damit zusammenhängen, dass keine Frage direct die Zeugen zu ihrer Behandlung veranlasste. Wenn wir die Fragen über die Familientheilungen und ihre Wirkungen (Frage 69 und 70)³⁾, welche nicht allein beim Gemeindebesitz, sondern auch beim persönlichen Grundbesitz in Betracht kommen, abrechnen, so sind es nur folgende Fragen, die mehr oder weniger direct auf den Gemeindebesitz hindeuten:

Frage 28: Vermehren sich die Fälle, dass Bauern Grundbesitz zum persönlichen Eigenthum erwerben?

Frage 49: Stellt der Landantheil bei erforderlicher Bewirthschaftung und genügender Düngung den Unterhalt der Bauern und die auf ihnen ruhenden Steuern etc. sicher? Und wenn er nicht vollständig deckt, so in welchem Masse?

Frage 61: Finden Aussiedelungen von Bauern und das Verlassen des Landantheils und des Gehöftes statt? Wohin richtet sich vornehmlich eine solche Aussiedelung?

¹⁾ l. c. pag. 34—36.

²⁾ „Die stenographirten Antworten vor der die Commission geladenen Personen“ umfassen den IV. Band des Commissionsberichts (449 Seiten). Die Einleitung des Bandes bilden die Fragen, den Schluss das alphabetische Verzeichniss der Namen und des Standes des Vernommenen. Der grösseren Bequemlichkeit wegen citiren wir die Antworten nicht nach der Seitenzahl, sondern nach den (fortlaufenden) Nummern der Antworten.

³⁾ Diese Fragen lauten: Frage 69: Welchen Einfluss üben die Familientheilungen auf das Leben des ländlichen Arbeiters? Kommen sie häufig vor? Welche sind die hauptsächlichsten Veranlassungen dazu? Frage 70: Theilen sich Eltern und Kinder vor der Verheirathung letzterer ab?

Frage 72: Zeigt sich unter den Bauern das Streben nach individuellem Grundbesitz?

Frage 74: Welche Hindernisse erschweren den Uebergang vom Gemeinde- zum persönlichen Grundbesitz?

Die Frage 72 ist nicht selten missverstanden oder unpräcis beantwortet worden. Allem Anschein nach verlangt, besonders noch, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass Frage 28 bereits das Erwerben von persönlichem Grundeigenthum behandelt, die Frage 72 Auskunft über das etwaige Bestreben unter den Bauern zum persönlichen Grundbesitz überzugehen, welche Annahme noch in den beiden folgenden Fragen ihre weitere Bestätigung findet. Nichtsdestoweniger haben nicht Wenige gemeint, es handle sich überhaupt um den Erwerb von persönlichem Grundbesitz, d. h. also um eine Wiederholung der Frage 28.

Die aufgeführten Fragen sind die einzigen, welche auf den Gemeindebesitz und dessen etwaige Wirkungen hinweisen. Veranlassung zur Behandlung dieser Materie konnten ev. noch mehrere Fragen (Frage 4: Worin zeigt sich ein Verfall in der bäuerlichen Wirthschaft? Frage 11: Aus welchen Ursachen vergrössert oder vermindert sich das Ackerareal? Frage 139: Vergrössert oder vermindert sich der Hornviehbestand bei den Bauern? etc. etc.) geben.

Mag es dem Mangel einer directen Fragestellung oder vielleicht auch dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Commission auf diese Frage bei der Vernehmung der Zeugen keinen so grossen Nachdruck legen wollte, wir müssen es besonders betonen, dass die mit dem Gemeindebesitz zusammenhängenden Fragen — mit Ausnahme der Familientheilungen und des Erwerbs von persönlichen Grundeigenthum Seitens der Bauern — nicht so häufig und eingehend beantwortet werden, als nach den anderweitig zugegangenen Meinungsäusserungen über dieselben angenommen werden könnte. So sind es namentlich die Wirkungen der Umtheilungen des Feldareals und der Gemengelage der Grundstücke, deren verhältnissmässig auffallend selten Erwähnung geschieht.

Soweit jedoch die Sachverständigen auf die uns beschäftigende Frage eingehen, sprechen sie sich fast einstimmig (nur einige Personen sind anderer Ansicht in dieser Frage) dahin aus, dass der Gemeindebesitz mit den mit ihm verbundenen Umtheilungen des Gemeindelandes und mit den Familientheilungen eine wesentliche Ursache der schlimmen Lage der bäuerlichen Bevölkerung, und dass die sorglose Bearbeitung des Bodens vornehmlich dem unsicheren Besitzstande zuzuschreiben ist.

Wie weit dieses Resultat der Aussagen dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die Commission, Gegnerin des Gemeindebesitzes, in tendenziöser

Weise bei der Vorladung von Personen verfuhr, lässt sich natürlich nachträglich nicht bestimmen. Es ist auch die Beschwerde erhoben worden, dass nicht alle Fragen allen Vorgeladenen vorgelegt wurden und dadurch diesen die Möglichkeit der Aeusserung genommen worden. Jedenfalls war es incorrect von der Commission, dass sie so wenige Anhänger des Gemeindebesitzes vorlud.

In Betreff der Umtheilungen, der, wie wir gesehen, schädlichsten Seite des Gemeindebesitzes, erklärt der Gutsbesitzer wirklicher Staatsrath D. Jeremejew (ihm sind speciell bekannt die nördlichen Kreise des Gouv. Ssimbirsk und die angrenzenden Theile des Gouv. Kasan,¹⁾ dass der Wohlstand unter den Bauern dort zunimmt, wo sie sich häufiger Umtheilungen enthalten, wo sie ihre Antheile auf lange Zeit oder gar bleibend zutheilen. Das Vorkommen oder Nichtvorkommen häufiger Umtheilungen spiegele sich scharf im Wohlstand der Bauern und in der Bearbeitung des Bodens wieder. Ebenso erklärt sich der im Ministerium der Domänen angestellte Collegienrath A. Aksakow, Gutsbesitzer²⁾ (ihm sind insbesondere bekannt die aneinander grenzenden Theile der Gouv. Ssimbirsk und Pensa, die Kreise Bugulma, Stawropol und Nikolajewsk im Gouv. Ssamara und der Kreis Ufa im Gouv. Ufa): der Gemeindebesitz biete keine Aussicht auf eine Verbesserung der Lage der bäuerlichen Landwirthschaft, langterminliche Umtheilungsfristen seien wünschenswerth. Der Gutsbesitzer Melgunow (Gouv. Ssimbirsk)³⁾ weist darauf hin, dass die selten zu findende Düngung eine Folge des Gemeindebesitzes und der jährlichen Umtheilungen sei. Ebenso sprechen sich der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Spassk (im Gouv. Kasan) D. Kolbizki⁴⁾, der Gutsbesitzer D. Lupandin⁵⁾ (Gouv. Ssaradow und Podolien), der Kammerherr, dimitt. Gouvernements-Adelsmarschall A. Scheremetjew⁶⁾ (Gouv. Orel), der Ingenieur-Oberst Gutsbesitzer W. Ssokolow⁷⁾ (Kreis Poschechonje, Gouv. Jaroslaw), der Gutsverwalter, Candidat der Land- und Forstwirthschaft P. Protopopow⁸⁾ (Kreis Balaschew im Gouv. Ssaradow), der Procureur der Ssaradower Gerichtspalate wirklicher Staatsrath S. Schicharew⁹⁾ (Gouv. Tambow), der Gutsbesitzer Staatsrath W. Klüpfel¹⁰⁾ (Kreis Nikolajewsk im Gouv. Ssaradow und Gouv. Nowgorod) etc. aus.

Der Fürst Schachowskoi, Gutsbesitzer in den Gouv. Pensa und Rasan, sagt aus (Antwort Nr. 2023): „Die Ursache des Stillstandes der bäuerlichen Wirthschaft muss zum Theil dem Gemeindebesitz zugeschrieben werden, welcher beständig mit Umtheilungen nach der Forderung

¹⁾ Antwort Nr. 38. — ²⁾ Antwort Nr. 781. — ³⁾ Antwort Nr. 1286. — ⁴⁾ Antwort Nr. 1319. — ⁵⁾ Antwort Nr. 2088. — ⁶⁾ Antwort Nr. 2218. — ⁷⁾ Antwort Nr. 2559. — ⁸⁾ Antwort Nr. 2615. — ⁹⁾ Antwort Nr. 2640. — ¹⁰⁾ Antwort Nr. 2717.

einiger Schreier in der Gemeinde droht. Im Kreise Saraisk (Gouv. Räsan) führen die Bauern seit acht Jahren keinen Dünger auf ihr Land. Das Seitens der Bauern von mir auf zwölf Jahre gepachtete Land düngen sie: sie haben es unter sich in Stücke getheilt und sind sicher, dass ein Jeder zwölf Jahre hindurch seinen Theil unbestritten behalten wird, während, wenn auf dem Gemeindelande ein Landstück sich als ertragreicher erweist, dasselbe sofort unter Alle getheilt wird.“ Desgleichen erklärte sich entschieden gegen den Gemeindebesitz: der Gutsbesitzer D. Rodionow¹⁾: „Die Ansicht, der Bauer halte den Grundbesitz nicht werth, habe nur in Betreff des im Gemeindebesitz befindlichen Landes Geltung: dieses Land schätze er freilich nicht, wohl aber in sehr hohem Masse das im persönlichen Besitz befindliche; es wäre für die Wohlfahrt des Staates im höchsten Grade nützlich, wenn die Regierung den persönlichen Grundbesitz und damit die persönliche Freiheit fördern würde.“ Der Präsident des Landamtes des Gouv. St. Petersburg und Gutsbesitzer im Kreise Jelissawetgrad (Gouv. Chersson) Baron P. Korff²⁾ erklärt die solidarische Haft und den Gemeindebesitz für die Ursache des Verfalls der Landwirthschaft im Gouv. St. Petersburg und hält es für lächerlich, Bauern Agronomie lehren zu wollen, so lange der Gemeindebesitz besteht. Er meint, die Lage der Bauern würde sich heben, wenn ihnen der Landantheil mit den auf demselben ruhenden Lasten abgenommen würde. Im Gouv. Chersson leide der Ackerbau nicht so sehr unter dem Gemeindebesitz, als im nördlichen Theil des Reichs, da hier der Boden sehr fruchtbar sei. Desgleichen weisen auf den Gemeindebesitz als eine Ursache des Verfalls — als eine andere wird häufig die solidarische Haft angeführt — hin: Oberverwalter der gräflich Woronzow'schen Güter in den Gouv. Tambow und Ssaradow Baron E. Drachenfels³⁾, die Präsidenten der Landämter: des Gouv. Perm A. Wsrewoloshski⁴⁾ und des Gouv. Tula A. Toroptschaninow⁵⁾. Der Gutsbesitzer P. Ssafonow⁶⁾ (in den Kreisen Odojew und Tula im Gouv. Tula) sagt aus: „Nach meiner festen Ueberzeugung besteht gegen die Unordnung in unserer Landwirthschaft sowohl auf gutherrlichem als auf bäuerlichem Lande, gegen die Verarmung der Bauern, gegen die Apathie und Kraftlosigkeit der Landschafts-Institutionen das einzige Heilmittel im Uebergang von dem nicht ganz verstandenen, einer anderen Ordnung der Dinge entsprechenden Gemeindebesitz zum erprobten Privateigenthum. Ausser diesem Mittel existiren nur Palliativmittel.“ Der bereits erwähnte Baron Korff plaidirt in folgender Weise gegen den Gemeindebesitz: „Wenn die Befreiung der Bauern und die anderen Reformen nicht überall oder mindestens nicht im nördlichen Theil des

¹⁾ Antwort Nr. 1074. — ²⁾ Antwort Nr. Nr. 1515 und 1521. — ³⁾ Antwort Nr. 1688. — ⁴⁾ Antwort Nr. 2435. — ⁵⁾ Antwort Nr. 2955. — ⁶⁾ Antwort Nr. 2601.

Reichs den Nutzen in öconomischer Beziehung gebracht haben, welcher erwartet werden konnte, so kommt dieses nach meiner Meinung daher, dass die Bauern nicht die persönliche Freiheit geniessen. Vor der Willkür der Gutsbesitzer und besonders ihrer Vertreter und Verwalter sind die Bauern jetzt geschützt, sodann sind sie durch Land, durch Gerichte etc. sichergestellt, doch alle diese Bedingungen sind noch nicht genügend. Es ist nothwendig, dass Jedem das bedingungslose Recht, sich von seinem Antheil loszusagen, zugestanden werde“ (Antwort Nr. 1539).

Als Folge des Drucks des Gemeindebesitzes constatirte eine ganze Reihe von Befragten ferner, dass das Streben ein weit verbreitetes ist, aus dem Gemeindebesitz auszutreten: entweder durch Umwandlung des Gemeindelandes in persönliches Grundeigenthum, oder durch Aufgeben des Antheils am Gemeindelande, oder durch bleibende Austheilung des Antheils aus dem Gemeindelande. Dass nichtsdestoweniger sowohl Umwandlung in persönliches Grundeigenthum als Austritt aus der Markgenossenschaft verhältnissmässig selten stattfinden, wird auf äussere und auf innere Gründe, welche letztere wir weiter unten berühren werden, zurückgeführt. Die äusseren bestehen darin, dass die erforderliche Zweidrittel-Majorität auf der Gemeindeversammlung schwer zu erreichen ist, da einerseits die „Gemeindefresser“, andererseits die heruntergekommenen Leute in der Gemeinde dagegen sind: sie haben bei den Umtheilungen Aussicht oder doch mindestens Hoffnung, durch Empfang besser bearbeiteter Landstücke Vortheile zu erzielen, und die Gemeinde wünscht — in Betreff des Austritts Einzelner — die wohlhabenderen und fleissigen Bauern, und um diese handelt es sich ja hierbei fast ausschliesslich, nicht aus der solidarischen Haft zu entlassen, um die Gemeinde zahlungsfähig zu erhalten und eventuell auf solche Wirthe einen Theil der obligatorischen Zahlungen abwälzen zu können; ja es werden Fälle registriert, wie wir sie schon im vorigen Abschnitt gefunden haben, dass die Gemeinde selbst solchen Wirthen, welche ein gesetzliches Recht zum Ausscheiden aus der Markgenossenschaft oder der Gemeinde überhaupt erworben haben (durch Entrichtung der ganzen, auf ihn fallenden Ablösungssumme, durch Pachtung eines gesetzlich in seiner Minimalgrösse normirten Landstückes), das Ausscheiden aus der ökonomischen, oder gleichzeitig auch aus der politischen Gemeinde nicht zulässt, oder sehr erschwert oder es sich erkaufen lässt. Auch sucht sie dadurch die Ausscheidung aus der ökonomischen Gemeinde zu erschweren, dass sie dem Berechtigten am äussersten Ende der Dorfmark seinen Antheil zuweist und das schlechteste Land gibt.

Gutsbesitzer D. Jeremjew (Ssimbirsk, Kasan): „Der Uebergang vom Gemeindebesitz zum individuellen wird durch das Gesetz, sowie auch

durch die Gemeinde-Versammlungen erschwert. Häufig geben Bauern den Wunsch zum Uebergang zum persönlichen Besitz oder zur Umtheilung auf lange Termine kund, doch die Ausführung scheitert daran, dass die erforderliche Majorität, namentlich bei grossen Gemeinden, nicht beschafft werden kann; die „Gemeindefresser“ hintertreiben solche Beschlüsse, da sie aus den Theilungen Vortheil ziehen: dieses hat den grössten Einfluss auf die langsame Verbreitung des individuellen Besitzes, was wiederum die Zunahme des Wohlstandes aufhält, da bei häufigen Theilungen und der vielfach grossen Entfernung der Felder von den Dörfern (10, 15 und mehr Werst) das Land nicht gedüngt und überhaupt nicht ordentlich bestellt wird (Nr. 52 und 53). Es betont der bereits erwähnte Präsident des Landamtes des Kreises Spassk (Gouv. Kasan), D. Kolbizki¹⁾, dass das Streben nach Ausscheidung aus der Gemeinde bemerkbar ist. Der Präsident des Charkower Gerichtshofs, wirklicher Staatsrath N. Prinz²⁾ (die Kreise Poltawa und Milgorod im Gouv. Poltawa und das Gouv. Twer) sagt aus, dass die solidarische Haft und das Gesetz den Uebergang zum individuellen Grundbesitz aufhalte; das Streben zum Uebergang zum persönlichen Grundbesitz constatirt auch der Gutsbesitzer Jewreïnow³⁾ (Kreis Ssudshan, Gouv. Kursk). Sehr viele Gesuche sind, sagt der Gouverneur des Gouv. Kursk, wirklicher Staatsrath N. Shedrinski⁴⁾, von Bauern an ihn eingelaufen, die Klagen enthalten, dass die Gemeinden den Uebergang zum Einzelbesitz, welchen sie wünschen, nicht zulassen. Solche Klagen gingen von der Minderheit, den wohlhabenden Bauern, aus. Der Gutsbesitzer Fürst Schachowskoi (Pensa, Räsan)⁵⁾: „Bauern geben ihren Landantheil für eine Kleinigkeit weg oder gar ohne Entschädigung auf, und kaufen in der Nähe für sehr hohe Preise Land zum persönlichen Eigenthum“. Der Director des Zolldepartements, wirklicher Staatsrath Katschalow⁶⁾ (Gutsbesitzer im Gouv. Nowgorod), bestätigt gleichfalls, dass die Bauern ihren Antheil aufgeben wollen. Desgleichen der Gouvernements-Adelsmarschall von Kaluga, v. Rosenberg⁷⁾.

Der Präsident des Landamtes des Gouv. St. Petersburg Baron P. Korff⁸⁾ erklärt: „Die Lage der Bevölkerung kann nicht als vollständig organisiert angesehen werden. Dieses wird von Allen in dem Masse gefühlt, dass die St. Petersburger Landschafts-Versammlung vor zwei Jahren in ihrem Gesuch über die Bedürfnisse und Schäden des Gouvernements darum petitionirte, dass jedem Hauswirth das Recht, die Naturalausscheidung des Landantheils zu verlangen, zugestanden werde. Dieselben

1) Antwort Nr. 1310. — 2) Antwort Nr. 659. — 3) Antwort Nr. 1886. — 4) Antwort Nr. 2052. — 5) Antwort Nr. 2024. — 6) Antwort Nr. 2533. — 7) Antwort Nr. 2585. — 8) Antwort Nr. 1524.

Bauern bearbeiten bei derselben Sorglosigkeit doch ihre Gärten auf eigenem Lande immer noch besser, als die einen Faden weiter auf Gemeindeland befindlichen. Dieselbe Erfahrung wird auch bei der besseren Bearbeitung der Felder und Wiesen gemacht, welche im Privateigenthum sich befinden, im Vergleich mit dem Lande, das unter dem Gemeindebesitz steht. Demnach beschloss die Landschafts-Versammlung darum zu petitioniren, dass alle Felder arrondirt und beisammenliegend zugeheilt würden, das Wiesenland desgleichen, während die mit Wald bedeckten und die unbebauten Plätze in gemeinsamer Nutzung verbleiben könnten. Doch ist hierbei eine besondere Controle für die Ausführung dieser Regeln erforderlich, was auch in der Petition ausgeführt ist. Bekanntlich werden alle Verbesserungen nicht gleich von der Masse der Bevölkerung eingeführt, sondern durch die Energie und das Beispiel unternehmungslustiger Persönlichkeiten, und so lange wir diese ketten, werden die Dinge niemals weiter rücken“.

Der Graf W. Orlow-Dawydow¹⁾, besitzlich in den Gouv. Ssamara und Ssimbirsk, spricht sich, anknüpfend an den Verfall der Viehzucht und an die Nothwendigkeit der Hebung derselben und unter Hinweis auf die englische Wirthschaft, über den Gemeindebesitz dahin aus: Nach seiner Meinung müssten die bäuerlichen Wirthschaften verändert, sie müssten auf das Zehnfache oder noch mehr vergrössert und in gleichem Masse auch die Zahl der Wirthschaften vermindert werden; im Anschluss hieran sei zugleich den Bauern die volle Freiheit zum Aufgeben ihrer Landantheile zu gewähren. Sodann ist er der Meinung, dass die Landantheile nicht allen Familiengliedern, sondern allein dem Familienvater gehören sollten, und zwar mit dem vollen Recht, seinen Antheil ungetheilt in eine Hand zu übergeben. Bei den bestehenden Vermögensverhältnissen existiren jetzt in den russischen Dörfern weder rechte Wirthe, noch rechte Arbeiter, da sich diese beiden Spezialitäten in einer Person vereinigen und vermischen. Das Bedürfniss nach ledigen Arbeitern wird nicht befriedigt; schon der 18jährige Knabe muss sich verheirathen; ein unverheiratheter 25jähriger Mann nennt sich eine Waise, wenn auch seine Eltern noch leben; nach den Worten eines Solchen hat er Niemanden, welcher ihm das Hemd näht, ihn mit Strümpfen versorgt, und während der Arbeitszeit sein Haus hütet, denn ein Haus muss er haben, da er einen Antheil hat. Die Erlaubniss für Alle, welche es wünschen, den Landantheil aufzugeben, wird einigen Wirthen die Möglichkeit bieten, ein nicht allein für den Ackerbau, sondern auch für die Viehzucht genügendes Areal von Land zu erwerben. Die Bildung von Fermern und die Vergrösserung der städtischen Bevölkerung durch den Zufluss von

1) Antwort Nr. 1980.

Arbeitern ist nicht allein für das Gewerbe, sondern auch für die Landwirtschaft wünschenswerth. Der Ackerbau muss sich durch Verminderung der Zahl der Dorfbewohner und Vergrößerung der Zahl der städtischen Consumenten heben; hierdurch wird Platz für die Viehzucht geschaffen, zur Vergrößerung des Weizenbaues und Verminderung des Roggenbaues.

Der Gutsbesitzer N. Orlow¹⁾ (Saratow, Kostroma) berührt die Frage, dass der Gemeindebesitz eine der hauptsächlichsten Ursachen des Verfalls der Landwirtschaft ist, und beantragt für den nördlichen Theil Russlands, dass die Umtheilungen auf eine Reihe von Jahren, etwa 8—10 Jahre, normirt werden müssten, da dem arbeitsamen Ackerbauer die Möglichkeit geboten werden muss, mit Nutzen seine Arbeit auf das Land zu verwenden. Nach Orlow's Ansicht wäre, da seiner Meinung nach die Bauern im Norden zu viel Land erhalten haben, der Ackerbau unter bessere Bedingungen gestellt, wenn statt der Seelen-Landtheile Täglo Landantheile beständen. Es wäre weit besser, wenn das Maximum eines Landantheils normirt und den einzelnen Höfen zugetheilt würde, und die entlegeneren Landstücke in den Bestand des Gemeindelandes träten, zu dem Zweck, dass, wenn sich in Folge der Zunahme der Bevölkerung Bedürfniss nach Land herausstelle, Bauern angesiedelt werden könnten, oder jener Bestand als Reserveland unter die Höfe getheilt werden könnte. Wenn der Antheil ein hofweiser wäre, so würden sich um die Höfe Gruppen von Arbeitskräften bilden; sie hätten Obdach und Brod, und würden, wenn Mangel an Arbeit sei, solche auswärts suchen und das Erworbene nach Hause bringen.

Entschieden tritt der Gutsbesitzer Geheimrath Koschelew²⁾ (Gouv. Rasan) für den Gemeindebesitz ein: „Nach seinen Beobachtungen hindert der Gemeindebesitz durchaus nicht Verbesserungen, da die Umtheilungen nach 10, 20 Jahren stattfinden können. In den ihm bekannten Ortschaften düngen die Bauern die Felder, so viel es nur erforderlich ist.“ (Das Hauptübel, unter welchem die Bevölkerung leidet, findet er in der Trunksucht, wogegen das einzige Kardinalmittel die Verbreitung von Bildung ist.)

Die Frage der Familientheilungen, welche direct gestellt war, wird von der Mehrzahl der Vernommenen beantwortet, soweit sie über die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Landgebiets, in welchem Gemeindebesitz besteht, Aussagen machen. Die Antwort³⁾ ist dieselbe: über-

¹⁾ Antwort Nr. 3104. — ²⁾ Antwort Nr. 1996.

³⁾ Antwort Nr. Nr. 15, 16, 51, 100, 170 (hier ausführlich die Verarmung geschildert), 284, 481, 513, 613, 725 und 726, 897, 912, 1036 und 1037, 1164 (ausführlich), 1178, 1217, 1259, 1311, 1370—1371, 1441, 1463—1464, 1575, 1621, 1634, 1723, 1775, 1949, 2092, 2147, 2283 und 2284, 2494, 2584, 2605, 2609, 2655, 2684, 3174, 3270, 3280 u. A. m.

all theilen sich die Familien zum Schaden des wirthschaftlichen Betriebes, des Wohlstandes, der Sittlichkeit etc., eine Wiederholung der der Commission zugegangenen, von uns mitgetheilten Nachrichten. Eine Wieder- gabe der verlaublichen Aussagen wäre daher überflüssig. Allseitig und sehr energisch wird der Erlass einer Bauordnung gewünscht, welche das enge Nebeneinanderbauen von Häusern (bei Neubildung selbstständiger Familien) verbietet. Die so häufig ausbrechenden und so verheerenden Feuersbrünste werden diesem engen Nebeneinanderstehen der Häuser zugeschrieben¹⁾.

Endlich sei noch auf ein Moment hingewiesen. Von mehreren Seiten wird die Zunahme der Familientheilungen direct mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Verbindung gebracht und zwar in der Beziehung, dass beim Bestehen der Leibeigenschaft der Gutsbesitzer solche Familientheilungen, welche den Bestand eines Wirthschaftsbetriebs gefährdeten, untersagte.

Was den Austritt aus dem Gemeindebesitz anbelangt, so wird von vielen Seiten das Bestehen eines dahin zielenden Bestrebens unter den Bauern constatirt. P. Protopow (Saratow)²⁾: „Die wohlhabenden Bauern streben darnach, aus der Markgenossenschaft auszutreten, und sich eine Hütte auf eigenem Lande zu errichten, doch wird dieses Streben selten verwirklicht.“ Der Gutsbesitzer Fürst Kudaschew (Gouv. Charkow und Poltawa)³⁾: „Ein beachtenswerthes Anzeichen des Zustandes der bäuerlichen Landwirtschaft ist es, dass Bauern sich in letzter Zeit von ihrem Gemeinde-Landantheil freizumachen suchen. Es ist vorgekommen, dass ältere Söhne, von ihrer Familie sich trennend, auf ihren Landantheil ganz verzichten. So bilden sich in diesen Gouvernements Ansätze zum Proletariat.“

Der bereits genannte Herr Klüpfel⁴⁾ (Gouv. Ssamara und Nowgorod) erklärt: „Die wohlhabenden Bauern suchen Land zum persönlichen Eigenthum zu erwerben und aus der Gemeinde auszuschneiden, um sich von der solidarischen Haft zu befreien; die Bauern geben ihren Landantheil auf und zahlen der Gemeinde noch für den sie entlassenden Beschluss der Gemeinde-Versammlung.“ Der Gutsbesitzer P. Ssafonow (Gouv. Tula)⁵⁾: „Die Ausscheidung des Landantheils aus dem Gemeindeland ist gesetzlich erlaubt, doch in Wirklichkeit kaum ausführbar, unter Anderem daher, weil dieselbe von der Willkür der Gemeinde abhängt, welche Solches zu

¹⁾ Antwort Nr. Nr. 33, 66, 897, 1463, 1621, 2611, 2650, 2675, 2728, 2771, 2808, 2953 u. A. m.

²⁾ Antwort Nr. 2619. — ³⁾ Antwort Nr. 2269. — ⁴⁾ Antwort Nr. 2717. — ⁵⁾ Antwort Nr. 2598.

hindern sucht und einem solchen Wirth das Land am äussersten Ende der Gemeindemark zuweist.“

Neben diesen äusseren Gründen sind noch innere Gründe, welche den Uebergang zum individuellen Grundbesitz aufhalten. In erster Linie muss hier der in der bauerlichen Bevölkerung stärker, als in den anderen Bevölkerungsklassen hervortretende, schwerfällige Sinn betont werden, der sich ungeachtet erkannter, bestehender Schäden nur sehr ungern oder gar nicht — wenn nicht eine Nöthigung von Aussen hinzutritt — von der einmal gewohnten Lebensart zu einer Neuerung, zumal zu einer das ganze wirthschaftliche und soziale Leben berührenden, entschliesst¹⁾. Sodann treten die grossen Schwierigkeiten einer solchen Reform hinzu, welche jene Abneigung gegen Neuerungen noch unterstützen: die der Aussiedelung, welche bei grossen Dörfern als Nothwendigkeit erscheint, die der Theilung des Landes (da der Landantheil arrondirt sein, nicht im Gemenge mit anderen Landstücken liegen soll), dann locale Schwierigkeiten, welche sich zum Theil zur Unmöglichkeit gestalten: Nothwendigkeit der gemeinsamen Weide und grosser Weideplätze. Der Fürst Kudaschew²⁾ (Gouv. Charkow, Poltawa): „Sehr viele Bauern wollen zum persönlichen Besitz übergehen, doch es ist unmöglich eine Einigung zu erzielen: das Land erstreckt sich bis auf 6 Werst, ein Jeder will seinen Landantheil nahe beim Hofe haben; ausserdem ist eine gleichmässige Theilung schwierig.“ Gutsbesitzer N. Kokowzew³⁾ (Gouv. Woronesh und Tambow). „Die Schwierigkeit, seinen Hoftheil mit dem Gehöft in gute Grenzscheidung zu bringen, die Gemeinsamkeit der Hütung — dieses sind einige der vielen Ursachen der Nichttheilung des Landes unter die Höfe.“ Der Gutsbesitzer Turgenjew⁴⁾ (Gouv. Ssamara): „Nach den Bedingungen unserer Gegend kann an eine Theilung des Landes nicht gedacht werden: bei derselben ist es nothwendig, dass jeder Hoftheil den Anforderungen einer gesonderten Wirthschaft entspricht. In unserer Gegend ist speziell die Nähe des Wassers die erste Bedingung einer Ansiedelung, und daran fehlt es an vielen Orten: es sind nur einige Flüsse, welche das Land durchziehen; häufig findet man auf 10 Werst kein Wasser.“

Eine bei der Entscheidung der Frage des Gemeindebesitzes interessante Erscheinung ist der Erwerb von individuellem Grundbesitz ausserhalb der Gemeindemark. Ein solcher findet allgemein in allen Gouvernements statt, und zwar in stetig steigenden Dimensionen, wobei zumeist bemerkt wird, dass solche Landstücke weit besser und sorgfältiger be-

¹⁾ Hierauf weist z. B. der Gutsbesitzer Petrow (Gouvernement Kostroma), Antwort Nr. 540 hin.

²⁾ Antwort Nr. 2270. — ³⁾ Antwort Nr. 300. — ⁴⁾ Antwort Nr. 102.

stellt werden, als die im Gemeindebesitz befindlichen¹⁾. Auch wird mitgetheilt, dass nach dem Uebergang zum Einzelbesitz das frühere Gemeindeland besser bearbeitet wird. So sagt der Gutsbesitzer D. Jerejew²⁾ (Ssimbirk und Kasan) aus: „Das Streben nach Einzelbesitz zeigt sich an vielen Orten. In den Dörfern, wo persönlicher Besitz besteht, sehen wir, dass der Wohlstand der Bauern zunimmt, was schon darin zeigt, dass dort, wo die Bauern zum Einzelbesitz übergegangen sind, fast keine Rückstände vorhanden sind.“

Mehrfach wird die Erfahrung gemacht, dass, wenn auch mehrere Bauern ein grösseres Landstück zusammen gekauft haben, sie dasselbe nicht im Gemeindebesitz, sondern im persönlichen Besitz innehaben³⁾.

Der Gutsbesitzer P. Ssafonow⁴⁾ (Gouv. Tula) erklärt, dass die Landwirtschaft sowohl auf den grossen Gütern, als beim Gemeindebesitz verfällt, eine Ausnahme davon bilden die im persönlichen Besitz der Bauern befindlichen Landstücke: diese werden gut bestellt. Der Professor an der Universität zu St. Petersburg A. Ssowetow⁵⁾ (Kreis Klin im Gouv. Moskau): „Das Streben nach Erwerb von Einzelbesitz verbreitet sich stark unter den Bauern. Auf solchen, zu persönlichem Eigenthum erworbenen Landstücken verspricht die bauerliche Wirthschaft in Zukunft viel Gutes. Hier sind die Bauern bereit, verbesserte Werkzeuge anzuwenden, vortheilhaftere Gewächse zu bauen und besseres Vieh zu halten; Viele haben bereits mit Grassäen begonnen und in grossem Maasstabe Kartoffel zu pflanzen, was bei dem Mangel an Wiesen und Weiden in dieser Gegend sehr wichtig ist (die im Gemeindebesitz befindlichen Bauern leiden unter diesem Mangel sehr, wie der Professor ausführt). In diesem persönlichen bauerlichen Grundbesitz sieht er die Bürgschaft für die Zukunft der russischen Landwirtschaft, mindestens für den nördlichen Theil des Staates, wo der Gutsbesitzer nicht das erzielt, was der Bauer erreicht, da der letztere als Arbeiter bereits eine Arbeitskraft repräsentirt.“

Auch werden Fälle mitgetheilt, dass die Bauern bei allem Streben

¹⁾ Die Zahl der Aussagen über den zunehmenden Landerwerb einzelner Bauern bezieht sich auf alle Gouvernements mit Gemeindebesitz und ist so gross, dass wir die Aussagen nicht gesondert angeben zu sollen glauben, sondern nur die Antwortnummern aufzuzählen: Nr. Nr. 102, 173, 540, 658, 693, 1035, 1088, 1119, 1161, 1260, 1298, 1501, 1548, 1698, 1776, 1797, 1885, 1952, 2024, 2069, 2219, 2266, 2294, 2334, 2379, 2388, 2417, 2560, 2585, 2679, 2871, 3085, 3141 u. A. m.

²⁾ Antwort Nr. 52.

³⁾ Antwort Nr. 1501 (Gutsbesitzer Mankoschew im Gouv. Nowgorod), Nr. 2379 (Kreis-Adelsmarschall des Kreises Belsk im Gouv. Ssmolenski).

⁴⁾ Antwort Nr. 2595. — ⁵⁾ Antwort Nr. 3051.

nach Erwerb persönlichen Grundbesitzes doch den Gemeindebesitz werth halten — sie sehen in demselben einen Halt, falls es ihnen ausserhalb der Gemeinde unglücklich gehen sollte¹⁾, auch bleiben sie, wenn sie auch persönlichen Grundbesitz ausserhalb der Gemeinemark erworben haben, häufig in der Gemeinde wohnen²⁾.

4. Der Gemeindebesitz vor der Commission.

Die Frage des Gemeindebesitzes und der Familientheilungen gelangte in der Sitzung am 23. März 1873 zur Berathung der Commission. Die Ansichten der Glieder der Commission lagen ihr zum grössten Theil vor. In der Sitzung vom 30. Januar³⁾ war nämlich auf Antrag des Präsidenten der Commission, des Ministers Walujew, beschlossen worden, dass die einzelnen Glieder mit Berücksichtigung des bereits zugegangenen Materials Berichte über die Lage der Landwirthschaft in programmartiger Form vorlegen sollten, in welchen die wesentlichen Gegenstände, auf die nach ihrer Meinung die Commission besondere Aufmerksamkeit zu verwenden habe, zu bezeichnen wären.

Der Bericht des Präsidenten der Commission — unter dem Titel: Bemerkungen zu den Aufgaben der Commission⁴⁾ — weist in Betreff des Gemeindebesitzes⁵⁾ auf die zwei Formen hin, in welchen er sich zeigt: die schroffe Form, d. i. die mit beständigen Umtheilungen, und die gemässigte mit langwährenden Umtheilungsfristen. Bei den Bedingungen, wie sie die bestehende Gesetzgebung geschaffen hat, ist der Uebergang vom Gemeinde- zum abgetheilten Besitz eine Unmöglichkeit, oder eine Schwierigkeit, welche der Unmöglichkeit gleich kommt. Die Frage ist complizirt und wichtig. Die Markgemeinde ist von grosser Bedeutung: als althergebrachte Gewohnheit, in gewissem Masse als Sicherstellung eines jeden Gemeindegliedes und als Sicherheit für die Regierung in Betreff der auf der Gemeinde ruhenden Lasten, andererseits ist sie aber ein beständiges und unabwendbares Hinderniss des Fortschritts des Ackerbaues, ein Hemmschuh des Unternehmungsgeistes und des wirtschaftlichen Gedeihens des Einzelnen, und endlich gewährt sie eine Prämie für Unthätigkeit und Sorglosigkeit. Das Streben der Bauern nach abgetheiltem Besitz in Form des persönlichen Eigenthums neben dem Antheil am Gemeindebesitz ist keine neue Erscheinung: es that sich kund in allen früheren Landkäufen der leibeigenen Bauern auf den

¹⁾ Antwort Nr. 1038. — ²⁾ Antwort Nr. 1715.

³⁾ Der Commissionsbericht Band I, Abschnitt II: Journal der Sitzungen der Commission, pag. 16.

⁴⁾ Der Commissionsbericht Band III, Abschnitt V, Abtheilung I, pag. 3—8.

⁵⁾ l. c. pag. 5.

Namen ihrer Gutsherren. Die Verarmung ganzer bauerlicher Gemeinden an verschiedenen Orten und unter sehr verschiedenartigen Bedingungen beweist, dass der Gemeindebesitz nicht immer und nicht überall die Glieder der Markgemeinde sicher stellen kann. Was die solidarische Haft in Betreff der Leistungen anbetrifft, so bestand dieselbe auch in den städtischen Gemeinden, ohne jede Beimischung von Gemeindebesitz. — Bei alledem ist es schwer, eine directe Umwandlung des Gemeinlandes in persönlichen Besitz anzubahnen. Dieses hindern — neben der Macht der Gewohnheit und anderen Umständen — verschiedene Besonderheiten der ländlichen Ansiedelungen, vornehmlich das enge Beisammenleben, sodann der gesonderte Besitz des Gehöftlandes, die gemeinsame Hutweide etc. Doch auch einzelne Massnahmen könnten in's Auge gefasst werden, um den Uebergang zum persönlichen Besitz mit Arrondirung einiger Grundstücke zu gestatten, wenn ein bestimmter Theil, etwa die Hälfte oder gar ein Drittheil der Hauswirthe Solches verlangte, jedoch derart, dass der übrige Theil des Landes im Gemeindebesitz bleibe. Auch könnten gesetzlich bestimmte Fristen für die Umtheilungen festgesetzt werden.

In seinen „Ergänzenden Bemerkungen“¹⁾ zu seinem Bericht spricht sich endlich der Präsident der Commission noch folgendermassen aus: „Der Gemeindebesitz und die solidarische Haft wirken direct gegen die Entwicklung des Wohlstandes in der ländlichen Bevölkerung und unter Anderem auf die Verminderung des Viehstandes und der Zahl der Arbeitspferde. Der tüchtige Hauswirth findet seine Berechnung nicht in der Vergrösserung und sogar in der Erhaltung eines vollen Inventars, da dasselbe täglich zur Deckung von durch nachlässige Hauswirthe entstandenen Rückständen verwandt werden kann. Jeder Fortschritt entsteht anfänglich durch Persönlichkeiten, welche kraft besonderer Fähigkeiten oder günstigen Zusammentreffens ausserordentlicher Umstände aus der Masse ausscheiden. Jede ökonomische Gesetzgebung muss auf die Aufmunterung solcher individuellen Bestrebungen und auf Sicherstellung solcher individuellen Erfolge bedacht sein. Gemeindebesitz und solidarische Haft wirken vollständig in entgegengesetzter Richtung. — Bei all' den ungünstigen Wirkungen der Familientheilungen können dieselben nicht gesetzlich verboten werden. Im Besonderen ist es unmöglich, Seitenverwandte in ein häusliches Band zu zwingen, auch können nicht einmal die erwachsenen Söhne und Enkel gezwungen werden, gegen ihren Willen im elterlichen Hause zu verbleiben. Doch lässt sich in diesem letzten Fall das Vermögen der Eltern vor zwangsweiser Zertheilung schützen. Es liegt keine Veranlassung zum Zulassen vorzeitigen Erbschaftsantretens bei Lebzeiten der Eltern vor. Es liesse sich

¹⁾ l. c. pag. 7.

die Regel aufstellen, dass den sich abtheilenden Kindern kein Recht zusteht, von den Eltern irgend einen Theil ihres Vermögens zu verlangen. In Betreff der anderen Verwandten müssten die Vermögenstheilungen der Controle der Friedensrichter unterstellt werden.“

Die Vorlage des Fürsten Lobanow-Rostowski, Mitglied der Commission¹⁾, zählt nur die einzelnen in Betracht kommenden Momente ohne jede Beleuchtung derselben auf. Bei der Aufzählung der Hindernisse zur Verbesserung der Landwirtschaft theilt er sie in solche, welche das Vermögen, die Arbeit und die Kenntnisse betreffen; in dem zweiten Abschnitt, Hindernisse in der Arbeit, nennt er in erster Linie: den Gemeindebesitz mit der solidarischen Haft und die Familientheilungen. Unter den Massnahmen zur Hebung der Landwirtschaft schlägt er vor, für die Abschaffung des Gemeindebesitzes zu wirken und zwar derart, dass dem einzelnen Hauswirth zugestanden werde, seinen factischen Antheil aus dem Gemeindebesitz auszuscheiden und denselben nach den Rechten des persönlichen Eigenthums zu besitzen.

Noch kürzer hat sich der Geheimrath Makow in seiner Vorlage²⁾ gefasst. Er stellt nur programmartig die Punkte auf, um welche es sich handelt, und behält sich vor, in den Sitzungen der Commission seine Ansicht über die einzelnen Punkte darzulegen.

Dagegen ist die Vorlage³⁾ des Geschäftsführers der Commission, des Geheimrath Nejelow, sehr ausführlich und eingehend. Bei Aufzählung der Momente, welche die bäuerliche Wirthschaft schädigen, nennt auch er den Gemeindebesitz, die Schwierigkeit des Austritts aus demselben, das Aufgeben des Landantheils und selbst des Gehöfts, woraus — ungeachtet des Gemeindebesitzes — ein Proletariat entsteht, die Familientheilungen, in Folge derselben die Unmöglichkeit, auf Arbeit in grösserer Entfernung zu gehen. Die bäuerliche Wirthschaft ist dabei nicht durch den Gemeindebesitz sichergestellt. Für die Mehrzahl ist der Landantheil eine Last, von welcher der Bauer loszukommen sich freut. Die Bauern können aus dem Gemeindebesitz nicht austreten in Folge der beengenden Bestimmungen des Gesetzes und der Verschiedenartigkeit der Interessen. Auch haben sie beim Bestehen des Gemeindebesitzes keinerlei Wunsch, den Wald zu schonen. Herr Nejelow wünscht demnach Erleichterungen für den Austritt aus der Gemeinde, die möglichste Erleichterung in Betreff der solidarischen Haft dadurch, dass die betreffenden Zahlungen von den pflichtigen Personen beigetrieben werden, und die Beförderung der Bildung abgesonderter bäuerlicher Wirthschaften. Den sein Programm abschliessenden Abschnitt über die Massnahmen zur Beseitigung der

¹⁾ l. c. pag. 7—11.

²⁾ l. c. pag. 11—12.

³⁾ l. c. pag. 13—23.

Schäden und Mängel leitet er mit folgenden Worten ein: „Vor Allem muss die Wahrheit erkannt werden, dass bei der jetzigen Ordnung und dem jetzigen Gange der Dinge, falls sie bestehen bleiben, die Wirthschaft auf den Gütern eingehen muss: die kleine, bäuerliche Wirthschaft ist fast zerstört, die mittlere hält sich kaum noch und verfällt schon in manchen Gegenden, die grosse wird sich länger halten, aber auch diese erwartet schliesslich dasselbe Schicksal. Die einzige Person, welche als der zukünftige Landwirth im Reich erscheint, ist der Bauer, welcher sich persönliches Grundeigenthum kauft.“ Nach Aufzählung der allgemeinen Mittel, welche zur Hebung der Landwirtschaft dienen sollen, fährt er fort: „Auch die zweite Wahrheit muss erkannt werden, dass der Gemeindebesitz und die solidarische Haft in der ländlichen Bevölkerung keinen Wunsch entwickeln und keine Möglichkeit eröffnen, ihre Wirthschaft zu heben: das Land wird ausgesogen, ungenügend gedüngt und die Ernten nehmen beständig ab. Thatsachen beweisen, 1) dass der Bauer lebhaft nach Erwerbung persönlichen Grundbesitzes strebt und dann denselben höchst sorgfältig wie ein erfahrener, das Land und die praktische Wirthschaft wohl verstehender Wirth pflegt, 2) dass er bei den bestehenden Verhältnissen nicht anders aus dem Gemeindebesitz austreten kann, als durch Kauf eines Landstücks ausserhalb des Gemeindelandes, 3) dass Vielen der Landantheil eine Last ist und sie ihn zusammen mit dem Gehöft aufgeben, nur um die auf dem Antheil ruhenden Lasten nicht tragen zu müssen, und dass die Landgemeinde mit Mühe Personen findet, welche die aufgegebenen Landantheile nur gegen Entrichtung der auf denselben ruhenden Prästanden übernehmen. Die Thatsache, dass die Landwirtschaft der Bauern verfällt, wird von Allen bekundet und es unterliegt — bei der unzweifelhaften Erschöpfung des Bodens — nach gesunder Logik keinem Zweifel. Nur folgende Bedingungen sind im Stande, diese Erscheinungen zu beseitigen:

1) eine vernünftige und wohleingerichtete Organisation der Wolost- und Gemeindeverwaltung ist nothwendig, denn nur auf einem solchen Fundament entwickelt sich die Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung;

2) es ist nothwendig, dass der Bauer in seiner ununterbrochenen Arbeit eine nützliche Frucht nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, für seine Nachkommen sieht;

3) dass nicht allein die Prästanden und Abgaben ihn zur Arbeit bewegen;

4) dass er in dem ihm zugewiesenen Gemeindelande nicht allein eine hiermit verbundene Last und Kette sieht, welche ihn an den Ort ohne Vortheile für ihn bindet;

5) dass er die Freiheit der Bewegung hat, das erste Attribut des freien Menschen;

6) dass Kirche und Schule ihm das geben, ohne welches der Mensch nicht Mensch genannt werden kann, und

7) dass die Schenke, welche ihn ausnutzt, ihm keine Verführung zur vollständigen Zerstörung und zum vollständigen moralischen Fall sei.

Nach einigen anderen Mittheilungen kommt er nochmals auf unser Thema zurück und sagt: „Bevor individuelles bäuerliches Eigenthum entsteht, sich entwickelt und befestigt, sind die auf die Landwirthschaft verwandten Kapitalien für den Staat unwiederbringlich verloren.“

Die Vorlagen der Mitglieder der Commission, der wirklichen Staatsräthe Weschnakow, Skworzow, des Staatsraths van der Fliet, der wirklichen Staatsräthe Stremouchow, des Geheimrath Baron Medem, sind¹⁾ — streng dem Beschluss der Commission gemäss — nur programmartige Aufzählungen der Momente, welche für die Aufgabe der Commission von Bedeutung sind. Doch auch schon hieraus ist — wenn auch zum Theil nur indirect — ersichtlich, dass Alle von den schädigenden Wirkungen des Gemeindebesitzes überzeugt sind.

Eine ausführliche Vorlage hatte auch der wirkliche Staatsrath v. Buschen²⁾ der Commission eingereicht. Ueber die uns interessirende Frage äussert er sich wie folgt: „Die freie und productive Verwendung der persönlichen Arbeit in der Landwirthschaft findet bedeutende Hindernisse in der exceptionellen Lage, in welcher die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung in Betreff des Rechts der Wahl des Lebensberufs, in Betreff des Eigenthums- und des Familienrechts gestellt ist. Wenn auch die bürgerlichen Rechte des bäuerlichen Standes in die allgemeinen Gesetze übergegangen sind, so sind doch die Beziehungen dieses Standes durch eine grosse Zahl spezieller Gesetzgebungen regulirt und erscheinen in Wirklichkeit als vollständig ausgenommen aus der allgemeinen Gesetzgebung. Diese Sonderstellung ist nicht rationell und kann nur als für eine Uebergangszeit bestimmt gerechtfertigt werden. Wenn auch das Gesetz dem bäuerlichen Stande das Vollbürgerrecht zuerkennt, so ist es doch auffallend zu sehen, wie die grosse Masse der Bauern bis jetzt eine exceptionelle Rolle spielt, und wie dieses Vollbürgerrecht auf Schritt und Tritt beschränkt wird. Die bäuerliche Reform vom Jahre 1861 hat die grössten und schreiendsten Beengungen aufgehoben, doch eine grosse Zahl sehr wesentlicher Seiten sind unberührt gelassen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist es, das Angefangene fortzusetzen und das grosse Werk der Emanzipation der Bauern zu vollenden, nicht plötzlich, sondern allmähig. — Bei Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland ist die Schollenpflichtigkeit in voller Kraft belassen. Der Bauer ist nach wie vor an den Boden ge-

¹⁾ l. c. pag. 22—35. — ²⁾ l. c. pag. 35—42.

bunden; nicht ihm gehört das Land, sondern er gehört dem Lande. Wenn das Land ihn auch nicht ernähren kann, so kann er dasselbe doch nicht aufgeben. Sucht er seinen Unterhalt in einer Fabrik, durch Handarbeit, durch ein Wandergewerbe etc., so muss er doch für das Land zahlen und wird de jure als Ackerbauer und Dorfbewohner gerechnet, während er de facto eine Amphibie wird, er kann das Eine nicht aufgeben und das Andere nicht lassen. In dieser Lage befindet sich die Masse der Bevölkerung ganzer Kreise. Ist dieses nicht die Ursache des beständigen Herumziehens des Volks auf den grossen Strassen zwischen dem Ort der Arbeit und der Heimath? Verlust an Zeit, an Beständigkeit in der Arbeit und die schädlichen Wirkungen hiervon, das Passsystem und sein Druck — die Ursache zu alle Dem ist die Zugehörigkeit zur Markgemeinde und die vollständige Unterstellung der persönlichen Selbstständigkeit und Freiheit unter eine Collectivwillkür. — Der Gemeindebesitz ist kein Eigenthum, sondern nur usus fructus, dazu noch auf beschränkte Zeit. Der Bauer kann als sein Eigenthum nur das Gehöft ansehen, der Landantheil gehört ihm nicht. Der ökonomische Schaden der Umtheilungen für alle Seiten der Wirthschaft wird nicht selten einer Untersuchung unterzogen, und es genügt auf die sehr ausführliche Auseinanderlegung, welche gelegentlich der Feier des hundertjährigen Bestehens der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft stattgefunden hat, hinzuweisen.¹⁾ Der Gemeindebesitz ist die hauptsächlichste Ursache der schlimmen Lage der Landwirthschaft und des Stillstandes in der Production. Im grössten Theil Russlands ist der Gemeindebesitz die Ursache der bettelarmen Lage der Bauern. Die Gemenglage und die Zersplitterung der Landantheile nehmen zu, wobei die Production beständig abnimmt. Die Vertheidiger des Gemeindebesitzes vergleichen ihn mit den Associationen und Artelen; d. h. eine Partie Sträflinge, welche an eine Kette geschmiedet sind, könnte dann auch eine Association oder eine Artel genannt werden. Es wird behauptet, er biete eine Garantie gegen Pauperismus. Dieses ist in dem Sinne wahr, dass Pauperismus bei allgemeiner Armuth nicht bemerkt werden kann.

Der Gemeindebesitz kann nicht plötzlich aufgehoben werden. In solch' einem Fall müsste der status quo der letzten Umtheilung mit aller Gemenglage und Zerstückelung der Landstücke und mit den hieraus entstehenden ökonomischen Nachtheilen als definitiv statuirt werden. Die Beseitigung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, fordert einen Stufengang und eine ganze Reihe folgerechter Massnahmen. Unter den Bauern zeigt sich in der letzten Zeit überhaupt das Streben zum Kaufen und Pachten von Land

¹⁾ Siehe den ersten Band dieses Werkes, pag. 289—299.

ausserhalb des Gemeindelandes, doch dieses Streben wird künstlich durch die Unmöglichkeit des Austritts aus der Markgemeinde, welcher nur mit grossen Verlusten und Opfern zu erreichen ist, unterdrückt. Vor Allem müsste der Austritt einzelner Glieder aus dem Gemeindebesitz erleichtert werden. Hierbei wäre die Abschaffung der gesetzlichen Forderung der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Wirthe und der Bezahlung des ganzen Ablösungsbetrages, welcher auf das austretende Gemeindeglied entfällt, erforderlich, und es ist zweifellos, dass diese vollständig gerechte Massnahme bedeutend die Zahl der bäuerlichen Grundeigentümer, welche Land mit dem vollen Rechte des persönlichen Eigenthums besitzen, vergrössern wird. Eine Hebung der bäuerlichen Wirthschaft muss vornehmlich von diesen Grundeigentümern erwartet werden. Mit Vortheil für den Fiscus könnte ihnen Domänenland verkauft werden. Die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinde kann für die nachbleibenden Gemeindegossen in hohem Masse zum Vortheil gereichen. Bei der nicht genügenden Grösse des Landantheils in einigen Gouvernements (z. B. im Gouv. Ssmolensk) würde — Dank dem Austritt einiger Glieder — der Antheil sich vergrössern oder würde wenigstens seiner beständigen Verminderung vorgebeugt werden. Ein zweiter Vortheil wäre eine Verminderung der proportionalen Belastung durch die Ablösungszahlungen, da die eingezahlten Beträge in keinem Falle zurückgezahlt werden. Ausserdem könnten neben der Erleichterung des Austritts einzelner Personen aus dem Verbands des Gemeindebesitzes die Nachteile dieser Grundbesitzform durch folgende Massnahmen verringert werden: 1) durch die Beibehaltung der Umtheilungen für die erste Zeit, jedoch mit der Bestimmung, dass die Antheile zusammenhängend, arrondirt zugewiesen werden, wobei ihre Ausdehnung, da die Beschaffenheit des Bodens und die Entfernung vom Wirthschaftshof in Betracht zu ziehen sind, verschieden sein würden; 2) durch die Zuteilung von Land an neue Glieder aus dem zu diesem Zweck zu bildenden Reserveland; 3) durch Beschränkung der Umtheilungen durch bestimmte Bedingungen, etwa nur nach der vollständigen Vertheilung des Reservelandes, durch die Forderung von $\frac{2}{3}$ der Wirthe etc.; 4) durch die Beibehaltung der Weiden und Waldtheile, wo solche vorhanden, im Gemeindebesitz, mit dem Verbot, dieselben in persönliche Landtheile umzuwandeln.

Die Frage der häufig auftretenden Familientheilungen beansprucht gleichfalls die Aufmerksamkeit. Ihre Schädlichkeit unterliegt keinem Zweifel, doch ein Verbot derselben wäre ungerecht und könnte auch zu schlimmen Folgen führen. Man könnte das Recht der Abtheilungsforderung dadurch beschränken, dass die Abtheilung nur dem Verheiratheten gestattet wird. Die Abtheilungen werden grösstentheils auf Grund des Gemeindebesitzes verlangt, doch ohne jegliche gesetzliche Grundlage

werden sie auf das ganze Vermögen ausgedehnt, d. h. sie erhalten die Bedeutung des Erbschaftsantritts der Kinder bei Lebzeiten der Eltern. Durch Theilung des Inventars erschweren die Abtheilungen die Wirthschaft und führen dazu, dass immer mehr Gebäude nahe bei einander gebaut werden.

Die Vorlage des wirklichen Staatsraths Tjutschew¹⁾ spricht sich in Betreff des Gemeindebesitzes wie folgt aus: „Die Umtheilungen, welche bei den Bauern in längeren oder kürzeren Fristen, in einigen Gegenden sogar jährlich stattfinden, tragen in sich die Ursache der geringen Productivität des Landes und der Gleichgültigkeit des Bauern in Betreff seiner Bearbeitung. Es muss demnach darnach gestrebt werden, die Bauern zu selteneren Umtheilungen zu bewegen. — Unter dem Wort „Familientheilungen“ sind zwei ganz verschiedenartige Begriffe zu verstehen. Die Abtheilung erfolgt als eine juristische, wenn die Stammfamilie sich in zwei selbstständige Einheiten theilt, von denen jede für sich alle Prästanden trägt und unter Anderem die wichtigste derselben, die Recrutenpflicht. Zu einer solchen Art Theilung gibt aus erklärlichen Gründen die Gemeinde selten ihre Zustimmung. Sodann existirt noch eine zweite Art Abtheilung, eine nicht juristische, wenn einige Glieder der Familie der Bequemlichkeit des Lebens wegen in eine besondere neue Wohnung überziehen, wobei sie in Betreff der Leistung aller Prästanden eine Einheit mit dem zurückbleibenden Theil der Familie nach wie vor bleiben. Solcher Theilungen sind in letzter Zeit sehr viele erfolgt. Es lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass Abtheilungen solcher Art in vielen Gegenden sehr unvortheilhaft auf den Wohlstand der Bauern gewirkt haben, doch ungeachtet dessen muss man in diesen häufigen Abtheilungen auch ein erfreuliches Zeichen erkennen, — den Wunsch des einfachen Mannes, es zu einer selbstständigen Stellung zu bringen, zu einem eigenen, nicht gemeinsamen Herd. Die Abtheilungen haben einen bildenden Einfluss, sie entwickeln und veredeln das Familienleben. Auf die abgetheilten Glieder der Familie muss man als auf die ersten Pioniere des zukünftigen verbesserten bäuerlichen Lebens sehen, durch deren Fleiss, Häuslichkeit ein verständiger landwirthschaftlicher Betrieb und eine bessere landwirthschaftliche Production entstehen werden.“

Wie bereits bemerkt, lag der Commission in ihrer Sitzung vom 23. März 1873²⁾ die Frage des Gemeindebesitzes zur Berathung vor. Wie schon aus den Vorlagen der Glieder zu ersehen ist, waren prinzipielle Gegensätze in den Anschauungen der Commissionsglieder nicht vorhanden: Niemand war für die bestehende Form des Gemeindebesitzes

¹⁾ l. c. pag. 42—48.

²⁾ Band I, Abschnitt II: Das Journal der Commissionssitzungen, pag. 28—31.

eingetreten. Die Sitzung verlief demnach, ohne dass prinzipielle Differenzen zu Tage traten.

Der Commission lagen folgende drei Fragen zur Berathung und Beschlussfassung vor:

1) Soll in dem bauerlichen Stande der Austritt einzelner Personen aus dem Verbande des Gemeindebesitzes, ohne dass hiermit der Austritt aus der administrativen Gemeinde verbunden wird, erleichtert werden?

2) Sollen Massnahmen zur Beschränkungen der Ackerumtheilungen getroffen werden, und worin sollen diese Massnahmen bestehen?

3) In welchem Masse ist die Erschwerung von Familienabtheilungen wünschenswerth, und soll überhaupt die Gesetzgebung die Entwicklung bestimmter Rechtsformen in dieser Beziehung anbahnen?

In Betreff der ersten Frage richtete der Präsident, der Minister Walujew, die Aufmerksamkeit auf den Unterschied der Begriffe, der zwischen der Markgemeinde, als einer Genossenschaft von Gliedern, welche einen Antheil an der gemeinen Nutzung haben, und der administrativen Gemeinde besteht, zu deren Bestand auch Personen, welche keinen Antheil am Gemeindeland haben, gehören.

Zur Berathung übergehend, zog die Commission in Erwägung, dass diese Fragen direct dem Gemeindebesitz entspringen, welcher nach den fast einstimmigen Aussagen aller vor die Commission geladenen Personen und der von ihr gesammelten schriftlichen Aeusserungen eines der Haupthindernisse zu einer gedeihlichen Entwicklung der Wirthschaft in der bauerlichen Bevölkerung ist. Zu der Zahl der schädlichsten Seiten des Gemeindebesitzes gehört nach Ansicht der Commission die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bauern in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Gebundenheit an den Boden und an die Gemeinde im Besonderen wird drückend gefühlt in der Wirthschaft derjenigen Bauern, welche bei hohen Steuern und Ablösungszahlungen ihren Landantheil als eine Last ansehen, in Armuth gerathen und ihren spärlichen Unterhalt sich auswärts suchen. In den nördlichen Gouvernements liegen schon Beispiele vor, dass Bauern ihre Landantheile aufgegeben und der Gemeinde überlassen haben. Andererseits wird auch den Bauern, welche nach Erwerbung eines Landstückes zum persönlichen Eigenthum aus der Markgenossenschaft auszuseiden wünschen, mit Aufgebung des Anrechts auf den Gemeindegliedertheil, der Austritt aus der Gemeinde erschwert. Es sind auch nicht wenig Personen, welche, nachdem sie für immer die landwirthschaftliche Beschäftigung mit einer anderen, etwa einem Handwerk, vertauscht und einen festen Wohnsitz an diesem oder jenem Ort erwählt haben, mit der Markgemeinde verbunden bleiben — wider ihren Wunsch und zum Nachtheil ihrer directen Interessen.

Wenn auch durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 den Landgemeinden gestattet ist, den Bauern abgesonderte Antheile gegen Entrichtung einer entsprechenden Ablösungssumme auszuteilen und Diejenigen aus der Markgemeinde zu entlassen, welche da wünschen, dass ihr Landantheil aus dem Gemeindebesitz ausgeschieden werde, — so ist doch in Wirklichkeit der Austritt aus der Gemeinde mit bedeutenden Erschwerungen verknüpft, welche sowol aus den beschwerlichen Ablösungszahlungen und der solidarischen Haft, als auch aus anderen beengenden Bedingungen entspringen, die von der Willkür der Gemeinde abhängen. Dabei ergibt sich aus den gesammelten Thatsachen, dass die Bauern ein starkes Streben zum Erwerb von persönlichem Grundbesitz und zum Pachten von Land haben und dass unter diesen bauerlichen Grundbesitzern sich feste Ansätze zu einer zukünftigen verständigen, praktischen Wirthschaft bilden.

Und desshalb erkennt die Commission — im Interesse der Mitwirkung zur Hebung des persönlichen Unternehmungsgeistes und des Ackerbaues — für nothwendig, die Bedingungen zum Austritt aus der Gemeindemark Denjenigen zu erleichtern, welche ihre Landantheile nicht zu behalten wünschen. Die Fälle, bei welchen eine Erleichterung des Austritts eintreten könnte, wären nach Ansicht der Commission dreierlei Art: Kauf eines Grundeigenthums, Pachten eines Landstückes, das Ergreifen eines Handwerks oder einer anderen Beschäftigung, welche mit einem festen Wohnsitz verbunden ist. — In den beiden ersten Fällen wird die Erleichterung des Austritts aus dem Verbande des Gemeindebesitzes viele arbeitsame und unternehmende Bauern zur Uebernahme selbstständiger Wirthschaften aufmuntern; im letzteren Fall wird den Personen die volle Freiheit gewährt, welche, ohne Neigung zum Ackerbau zu haben, keine nützlichen Ackerbauer sein können. In dem einen, wie in dem anderen Fall wird mit dem Aufgeben von Landantheilen Seitens der Austretenden, der proportionale Antheil am Gemeindelande für die nachbleibenden Glieder vergrößert, deren Lage sich hierdurch verbessern muss. Hierbei wurde vom Fürsten Lobanow als wünschenswerth ausgesprochen, dass es der ländlichen Gemeinde gestattet werde, auch ohne strenge Arrondierung sämmtlicher Landstücke solche zum persönlichen Eigenthum abzugeben.

In Anlass der von einigen Gliedern der Commission aufgeworfenen Frage, soll die solidarische Haft sich auch auf die aus dem Verbande des Gemeindebesitzes ausgetretenen Personen beziehen? — fand die Commission, dass kraft des Gesetzes vom 19. Februar 1861 die solidarische Haft sich gleichmässig auf die Bauern beim Gemeinde-, wie beim persönlichen Grundeigenthum erstreckt, und dass desshalb keine Veranlassung zu der Meinung vorliegt, dass von derselben die betreffenden

Bauern nach Austritt aus dem Gemeindebesitz ausgenommen seien. Hierbei wurde vom Präsidenten bemerkt, dass er es nicht für praktisch hält, auf die Berathung der Frage der solidarischen Haft einzugehen, da diese Frage eine finanzielle Seite hat, welche die Entscheidung erschwert.

Was die zweite, vom Präsidenten vorgelegte Frage anbetrifft, so sprach die Commission ihre volle Ueberzeugung aus für die Nothwendigkeit, der in dieser Beziehung bestehenden, mit den Forderungen einer gesunden und verständigen Wirthschaft unvereinbaren Willkür eine Grenze zu setzen. Die Schäden der Umtheilungen werden von allen wohldenkenden Landwirthen aus der Mitte des bäuerlichen Standes anerkannt; doch nichtsdestoweniger bestehen — kraft der althergebrachten Gewohnheit — Umtheilungen überall und können nur mit der Aufhebung des Gemeindebesitzes ausgerottet werden. Dabei erweisen sich die Umtheilungen des Gemeindelandes in gegenwärtiger Zeit als eine Nothwendigkeit — beim Wechsel im Personalbestande der Familien, beim Austritt von Gliedern aus der Gemeinde, beim Tode von Hauswirthen, bei Zutheilung von Land an entlassene und zeitweilig beurlaubte Untermilitärs etc.

Im Hinblick hierauf meint die Commission, dass mit Abänderung der kurzterminlichen Umtheilungsfristen in langterminliche nur das halbe Ziel erreicht, die schwankende bäuerliche Landwirthschaft nur etwas gefestigt werde. Dabei gab der Präsident dem Gedanken Ausdruck, dass lange Umtheilungsfristen mit Zuweisung des Antheils, soviel als möglich, an eine Stelle (Arrondirung), als eine der Uebergangsmassnahmen zur bleibenden Nutzung des Landantheils dienen würden.

Zugleich mit der dargelegten Massnahme wäre nach Ansicht einiger Mitglieder der Commission die Bestimmung nicht ohne Nutzen, dass die Umtheilung der Felder nur unter Theilnahme einer controlirenden und bestätigenden Instanz ausgeführt werde. Jetzt ganz dem Gutdünken der Gemeinde-Versammlung überlassen, würden dann die Umtheilungen mit grösserer Correctheit und Ordnung erfolgen.

Auf Grundlage des Dargelegten beschloss die Commission nach dem Vorschlag des Präsidenten:

1) für wünschenswerth zu erkennen, dass im Hinblick auf die Erweiterung der persönlichen Freiheit der Bauern in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit Denjenigen von ihnen, welche ihren Landantheil nicht zu behalten wünschen, die Bedingungen des Austritts aus dem Verbande des Gemeindebesitzes (nicht aus der administrativen Gemeinde) erleichtert werden. Erleichterungen sind in folgenden Fällen wünschenswerth: wenn ein Bauer Land zum persönlichen Eigenthum erwirbt oder pachtet, und wenn er ein bestimmtes Gewerbe u. dergl. ergreift, welches mit einem

beständigen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde oder im Rayon seiner Gemeinde verbunden ist, und

2) Zur Vermeidung häufiger Umtheilungen der bäuerlichen Felder ist es wünschenswerth, dass die Regierung feste Termine für solche Umtheilungen festsetzt, und dass ausserdem Umtheilungen nur unter Theilnahme einer controlirenden und leitenden Instanz ausgeführt werden.

Die Verhandlung über die dritte Frage (die Familientheilungen) leitete der Präsident mit einigen Bemerkungen ein, in welchen er darlegte, dass die Bauern in ihren Familien- und juridischen Beziehungen einen abgesonderten Stand bilden, welcher nicht unter den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen steht, und in vielen Fällen hergebrachtem Gewohnheitsrecht unterstellt ist, und dass bei dieser Lage der Dinge der Willkür ein weiter Spielraum gelassen wird, deren Wirkung sich insbesondere in den bäuerlichen Familientheilungen zeigt. Mit Hinweis auf die vom wirthschaftlichen Standpunkt aus schädliche Seite der Familientheilungen fügte der Präsident hinzu, dass nach seiner Meinung es der Commission obliege, die vorgelegte Frage in allgemeiner Form zu berühren, mit Angabe der Massnahmen, welche unsere Gesetzgebung zur stufenweisen Ersetzung des Gewohnheitsrechts im bäuerlichen Leben durch positive Gesetze bringen könnten.

In die Berathung über diese Erklärung des Präsidenten eingehend, fanden die Mitglieder ihrerseits, dass die Frage über die Familien-, Erb- und Vermögens-Rechte und -Verpflichtungen der Bauern der Gegenstand einer besonderen allseitigen Bearbeitung bilden müsse, und dass ein Theil dieser Arbeit, welche die Ausdehnung der allgemeinen Gerichtsinstitutionen auf den bäuerlichen Stand betrifft, bereits in dem betreffenden Ressort aufgenommen ist. Hiernach wäre es, nach Ansicht der Commission, genügend, sich auf die Erklärung zu beschränken, dass eine allgemeinere und richtige Ausdehnung der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung auf den bäuerlichen Stand eine Nothwendigkeit ist.

Was nun die Familientheilungen selbst und die eng hiermit verbundenen vermögensrechtlichen Beziehungen der Bauern anbetrifft, so richtete die Commission ihre Aufmerksamkeit auf die in der bäuerlichen Bevölkerung sich stets wiederholenden Familienabtheilungen, welche die Quelle allmäliger und allörtlicher Verkleinerung der bäuerlichen Wirthschaften bilden. Zugleich fand die Commission, dass die mit den Abtheilungen verbundene willkürliche und gewaltsame Zersplitterung des Besitzthums der Familienglieder, bei Austheilung an die Descendenz und an Seitenverwandte einen äusserst anormalen Zustand darstellt.

Ein directes Verbot der Abtheilungen hätte nach Ansicht der Commission keine gerechte Grundlage und könnte zu ungünstigen Folgen führen. Erwachsenen Söhnen könnte die Forderung einer Theilung an

die Eltern nicht untersagt werden, doch zur Verhinderung häufiger willkürlicher Abtheilungen und zum Schutz der älteren Familienglieder gegen die zwangsweise Theilung ihres Besitzthums bei Abtheilung von Verwandten — welche als Erbtheilung bei Lebzeiten dessen, dessen Vermögen beerbt werden soll, charakterisirt werden muss — scheint nach Ansicht der Commission die Bestimmung nützlich, dass bei Familientheilungen der Uebergang des Vermögens und insbesondere des wirthschaftlichen Inventars an die sich abtheilenden Familienglieder nur in bestimmten Grenzen und auf Grund hierfür festzustellender positiver Regeln erfolge.

Auf Grundlage Dieses beschloss die Commission: dass zur Beschränkung irrationeller Theilung des bäuerlichen Vermögens bei Familientheilungen es wünschenswerth wäre, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, dass das Vermögen der älteren Familienglieder und insbesondere das wirthschaftliche Inventar nicht anders, als in hierfür festzusetzenden Grenzen und auf Grundlage positiver, hierfür zu erlassender Regeln getheilt werde.

5. Schlussbemerkung.

Diese grossartig veranlagte, von vier Ministerien (dem der Reichsdomänen, der Finanzen, des Innern und des Apanage-Departement am Ministerium des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen) unternommene und mit Aufwand und Heranziehung so vieler Arbeitskräfte durchgeführte Enquete hat keinen practischen Erfolg für Gesetzgebung und Verwaltung gehabt. Die gesammelten Daten und die Anträge der Commission ruhen im Actenstaub als „schätzenwerthes Material“. Der Zweck, zu welchem die Enquete unternommen wurde, auf Grundlage der zu gewinnenden Daten Reformen zur Hebung der landwirthschaftlichen Production und der beklagenswerthen Lage der bäuerlichen Bevölkerung wie auch des Grossgrundbesitzes durchzuführen, wurde bei Seite geschoben.

Diese Erscheinung erklärt sich aus der Lage der inneren Politik Russlands im vergangenen Decennium. Die reactionäre Partei, die als „bureaucratisch-gutsbesitzerliche“ zu bezeichnen ist, herrschte zu dieser Zeit vollständig in der inneren Politik, sie hatte zu dieser Zeit den Höhepunkt ihrer Macht erreicht. Die Enquete ergab nun ganz andere Resultate, als diese Partei erwartete, und die ans Tageslicht gebrachten Thatsachen deckten trotz aller Vorkehrungen Seitens der Enquete-Commission mit so grosser Gewalt das Verkehrte und das ökonomische Aufblühen des Landes Schädigende der bestehenden inneren Politik auf, dass selbst die Commission nicht umhin konnte, Thatsachen anzuerkennen,

die bisher als Uebertreibungen und böswillige Erfindungen der liberalen Presse angeblich zum Zwecke der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der socialistisch angehauchten Aufwiegelung der niederen Bevölkerungsschichten, zumal der bäuerlichen, gegen die anderen von der Staatsregierung und der herrschenden Partei gebranntmarkt wurden. So unter Anderem in der Frage des Drucks des bestehenden Steuersystems, der zu hohen Ablösungszahlungen, die den Ertragswerth des abzulösenden Bauerlandes in ausgedehnten Landstrichen weit übertreffen, des zu gering zugemessenen und vielfach zu Ungunsten der Bauern abgegrenzten Bauerlandes und — als natürliche Consequenz dieses Uebelstandes — der Nothwendigkeit, den Bauern die Erwerbung von Land durch Gewährung billigen Credits und andere Massregeln, sowie die Aussiedelung aus dichtbevölkerten Gouvernements in wenig angesiedelte Landstriche zu erleichtern.

Die Beseitigung aller dieser und anderer jetzt nicht mehr zu bezweifelnden, sondern als wirklich bestehend anerkannten Uebelstände wäre gegen das, vielfach freilich nur eingebilddete Interesse¹⁾ der Gutsbesitzer gewesen, da sie einerseits eine stärkere Belastung der wohlhabenden Bevölkerungsschichten mit directen Steuern, andererseits eine Erhöhung des Preises der Feldarbeiter (der Arbeiterlöhne) und in vielen Landstrichen die Befreiung der Bauern von dem monopolistischen Druck des Gutsbesitzers als des alleinigen Arbeitgebers und des alleinigen Besitzers von für die bäuerliche Wirthschaft unbedingt erforderlichen Landstücken (Weideland, Wiese) nach sich ziehen musste.

Die herrschende Partei entzog sich dieser unbequemen Situation durch das auch sonst übliche Mittel, die Arbeiten und Vorschläge der Enquetecommission einfach ad acta zu legen. Es blieb Alles beim Alten.

Das Einzige, was noch geschah, lässt sich in zwei Gruppen theilen: einestheils suchte die herrschende Partei durch mancherlei Massregeln die bestehende Bedrückung, zumal der niederen Bevölkerungsgruppe, noch zu verstärken, wie z. B. durch das, glücklicher Weise nicht zum Gesetz erhobene Project der Einführung obligatischer Arbeiterbücher, das eine vollständige Knechtung der Arbeiter hervorgerufen hätte. Andererseits wurde eine Reihe kleiner Massregeln ergriffen, die, wie wohlthätig im Einzelnen, die Gesamtlage nicht zu verbessern im Stande waren, so die Entwässerungsarbeiten in mehreren Gouvernements, die Errichtung landwirthschaftlicher Congresses als Sachverständigen-Beirath für das Domänenministerium (Gruppencongresse für je mehrere Gouver-

¹⁾ Wir sagen: „in vielfach nur eingebilddetem Interesse der Gutsbesitzer“, da der wohlthätige Bauer mit gutem Anspann dem Gutsbesitzer auch bei höherem Geldlohn zumeist billiger zu stehen kommen wird, da das Arbeitsergebnis ein besseres und grösseres sein würde, als unter den jetzt bestehenden Verhältnissen.

nements und ein Centralcongress für das Reich), Massregeln zur Hebung der landwirthschaftlichen Bildung etc. etc.

So blieb auch die uns zunächst interessirende Frage der Organisation des bäuerlichen Gemeindebesitzes ungelöst ruhen — aller Wahrscheinlichkeit nach freilich zum Glück für die bäuerliche Bevölkerung und das Reich, denn bei der in den Regierungskreisen herrschenden Anschauung über diese und die hiermit zusammenhängenden Fragen war eine zweckentsprechende Lösung nicht zu erwarten.

Drittes Capitel.

Fortsetzung der Materialiensammlung über die Lage der Landwirthschaft.

1. Einleitendes.

Hatten auch die Arbeiten der Enquete-Commission für Gesetzgebung und Verwaltung keine Resultate gebracht, so setzte doch das Domänenministerium das Sammeln von Materialien über die Lage der Landwirthschaft fort. Der erste Schritt in dieser Richtung erfolgte im Jahre 1878. Da die von der grossen Commission vom Jahre 1872 gesammelten Daten „bei Weitem noch nicht das gesammte Gebiet der Bedingungen und Daten des landwirthschaftlichen Gewerbes erschöpfen“, wie es in dem betreffenden offiziellen Actenstück heisst, so bestimmte der Minister, dass weiterhin Materialien gesammelt und dieselben je nach ihrer Verarbeitung in Lieferungen zu veröffentlichen seien.

Auf Anordnung des Ministers ward in demselben Jahre ein Programm von Fragen „zur Sammlung von Daten über den Grundbesitz und einige Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft in verschiedenen Landstrichen“ aufgestellt. Im Laufe des Sommers wurden vom Minister Beamte des Ressorts in verschiedene Theile des Reiches zur Sammlung von Daten gemäss dem Programm delegirt. Ausserdem wurde dasselbe mehreren Personen zugestellt, die zufällig diese oder jene Oertlichkeit besuchten, sowie auch Beamten anderer Ministerien, die sich bereit erklärten, Daten in Betreff der gestellten Fragen zu sammeln.

Dementsprechend gelangten in das Domänenministerium von 25 Personen Berichte über 40 Untersuchungsgebiete und zwar behandeln zehn derselben ganze Gouvernements, dreizehn behandeln Kreise und sieben in spezialisirter Weise Woloste oder gar nur Dörfer. Es ist

noch hervorzuheben, dass diese Antworten nicht immer alle 27 Programmfragen behandeln, sondern häufig diese oder jene Fragen unberücksichtigt lassen.

Nachdem das eingelaufene Material im Ministerium verarbeitet war, ward es dem Druck übergeben: im Februar 1880 erschien das offizielle Werk unter dem Titel (in deutscher Uebersetzung):

„Materialien zur Erforschung der gegenwärtigen Lage des Grundbesitzes und des landwirthschaftlichen Gewerbes in Russland, gesammelt auf Anordnung des Domänenministers, Lieferung I.“

Diese erste Lieferung enthält eine systematische Verarbeitung der eingegangenen Materialien. Die Materialien selbst, d. h. die Antworten sind in der später erschienenen Beilage zu der ersten Lieferung der „Materialien“ enthalten.

Wie es sich schon aus der geringen Zahl von Personen, die sich an dieser Unternehmung betheiligt haben, — der grossen Enquete-Commission vom Jahre 1872 waren aus 958 verschiedenen Quellen Nachrichten zugegangen — ergibt, lässt sich diese Materialiensammlung, in der viele Gouvernements ganz fehlen, nicht mit der reichen Fülle der von der Enquete-Commission gesammelten Materialien vergleichen. Immerhin bietet die vorliegende erste Lieferung der Materialien eine erfreuliche Bereicherung der Kenntnisse der landwirthschaftlichen Verhältnisse Russlands.

Finden auch nicht alle Gouvernements Berücksichtigung in der ersten Lieferung, so sind doch so viele Gouvernements und Landstriche behandelt, dass wir für jede durch Klima, Bodenbeschaffenheit und historische Vergangenheit unterschiedenen Hauptgruppen des Reiches (mit Ausnahme der baltischen Provinzen, des Zarthums Polens und des Grossfürstenthums Finland) Typen finden, und zwar

für den nördlichen Theil des Reiches die Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Twer, Jaroslaw, Kostroma und Kasan,

für die mittlere westliche Gruppe: Mohilew, Wilna und Minsk,

für das centrale Russland: Ssmolensk, Orel, Tula, Kaluga, Moskau und Rasan,

für das östliche centrale Russland: Pensa, Tambow, Woronesh, Ssaradow, Ssamara und Ufa,

für Kleinrussland: Tschernigow und Charkow,

für Neurussland: Cherson und Jekaterinoslaw,

sowie endlich für Bessarabien, Podolten und Taurien.

Das „Programm zum Sammeln von Daten über den Grundbesitz und über einige Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft in verschiedenen Landstrichen“ lautet:

Abtheilung I. Grundbesitz und Arten der Nutzung des Bodens.

1) Wird die Wirthschaft auf gutsherrlichen Höfen eingestellt? War sie nicht auf einigen gutsherrlichen Höfen zeitweilig eingestellt?

2) Vergrössert sich das den Bauern gehörige Landareal? Wieviel Land haben sie seit 1861 (oder in den letzten Jahren, für welche zuverlässige Daten vorhanden sind) zum Eigenthum erworben?

3) Wer sind die Käufer solcher Ländereien: wohlhabende Bauern, bäuerliche Speculanten, Genossenschaften mehrerer bäuerlicher Wirthe oder ganze Dorfgemeinden?

4) Wie nutzen die Bauern in wirtschaftlicher Beziehung das gekaufte Land? Werden auf diesen Ländereien gesonderte Ansiedelungen eingerichtet, werden dieselben in Parzellen getheilt, oder wird auf denselben Gemeindebesitz eingeführt? Wenn gesonderte Ansiedelungen gebildet oder wieder eingegangen sind, so wie viele?

5) Vergrössert oder vermindert sich das Landquantum, das von Bauern gepachtet wird? Nimmt die Zahl der Jahre, auf welche Pachtcontracte geschlossen werden, zu und steigen die Pachtpreise?

Abtheilung II. Die Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft.

6) Was für Fristen sind in Betreff der Vertheilung der bäuerlichen Felder üblich? Verlängern sich diese Fristen? Wie häufig kommen partielle Umtheilungen unter einzelnen Höfen vor und was für Landstücke unterliegen hierbei der Umtheilung?

7) Hat die Umtheilung des Landes Einfluss auf die Vertheilung der öffentlichen Lasten? Erfolgen die Landumtheilungen, wie die Vertheilung der Lasten nach der Zahl der Seelen, der Täglo's, der Höfe etc.?

8) Vergrössert oder vermindert sich die Zahl der Familientheilungen und in wie weit üben diese einen Einfluss auf die Umtheilungen der bäuerlichen Felder?

9) Hat sich die Zahl der landlosen Bauern vermehrt und wie gross ist deren Zahl?

Abtheilung III. Viehzucht.

10) Vergrössert oder vermindert sich der Viehbestand, und zwar bei den Gutsbesitzern und bei den Bauern?

11) Haben Viehseuchen stattgefunden? Wie viel Vieh ist gefallen, wo begann die Viehseuche und wie erlosch sie?

Abtheilung IV. Ländliches Gewerbe.

12) Welche Gewerbe treiben die Bauern neben der Landwirthschaft?

13) Welche Gewerbe treiben die Bauern in der Heimath und welche auswärts, wie entwickeln sich diese und jene, und welchen Ertrag liefern sie den Bauern?

14) Wie viel Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sind mit Billeten und Pässen in den letzten drei Jahren auf auswärtigen Nebenerwerb gegangen, und zwar:

- a) bis zu 3 Monaten?
- b) auf 6 Monate?
- c) auf 1 Jahr?
- d) auf 2 Jahre und mehr?

Wieviel Personen haben frühere Pässe erneuert? Wohin haben die Bauern sich begeben und welche Gewerbsarten treiben sie?

15) Wenn sich in dem betreffenden Gouvernement grosse Landgüter, Fabriken befinden und ein zeitweiliger oder beständiger Zufluss von Arbeitern stattfindet, bestehen zum eigenen Bedarf ausgearbeitete Regeln, Verträge, Arbeiterbücher oder irgend welche ländliche oder Fabrikstatuten, die von Seiten der Bauern und Arbeiter als verbindlich angesehen werden? Bestehen dieselben bereits lange, und wenn sie wieder abgeschafft sind, so aus welchem Grunde?

Abtheilung V. Oeffentliche Lasten.

16) Vermehren oder vermindern sich die Rückstände? Wie häufig haben Verkäufe bäuerlicher Vermögensobjecte zur Deckung von Rückständen stattgefunden?

17) Vergrössern oder vermindern sich die landschaftlichen Abgaben: die Gouvernementslandschaftlichen und die Kreislandschaftlichen (in Ziffern für mehrere Jahre)?

18) Wie hoch stellen sich die Ausgaben für alle landschaftlichen, wie auch für die Justizinstitutionen, die von der Landschaft unterhalten werden (Landschaftsämter, Friedensvermittler und Friedensrichter)?

19) Wie hoch kommt die bäuerliche Selbstverwaltung (Wolostverwaltung, Wolostgericht, Dorfältesten etc.) zu stehen? Sind diese Ausgaben gegen früher gestiegen und um wieviel?

Abtheilung VI. Bäuerliche Selbstverwaltung.

20) In wie weit erweisen sich die Gemeindeversammlungen in den Grenzen der ihnen gesetzlich zustehenden Machtsphäre selbstständig? Uebt nicht etwa die Wolostverwaltung auf sie Einfluss?

21) Wie fassen die Bauern die Bedeutung der communalen Organe: der Gemeindeversammlung, des Wolostältesten, des Wolostgerichts, des Polizeipräsidenten, des Friedensrichters, des Landschaftsamts auf? In welchen Fällen wenden sie sich an diese?

22) Aus welchen Personen werden vornehmlich die Sotskije (Hundertmänner, niedere Polizei zur Unterstützung für den Wolostältesten) gewählt: aus den Hauswirthen oder aus den Leuten ohne eigene Wirthschaft? Aus welchen Bevölkerungsclassen recrutiren sich vornehmlich die Wolostschreiber?

23) Welcher Organe der executiven Gewalt bedienen sich vornehmlich die landschaftlichen Institutionen für ihre Zwecke?

24) Wie gross ist die Zahl der Landschaftsdeputirten, die von den ländlichen Gemeinden gewählt werden (in Ziffern)? Zu welcher Bevölkerungsclassen gehören diese Personen? In wie weit erweist sich bei der Wahl der Deputirten Seitens der Bauern auswärtiger Einfluss wirksam?

Abtheilung VII. Geistiger und moralischer Zustand der Bauern.

25) Ist eine Zunahme der Kenntniss des Lesens und Schreibens bemerkbar? Werden neue Schulen errichtet und durch wessen Initiative? Wer sind die Lehrer?

26) Vermehrt oder vermindert sich die Zahl der Getränkeanstalten? Vergleichende Ziffern über deren Zahl gegenwärtig und zur Zeit der Einführung der Akziseverwaltung. Verhältniss der Zahl der Getränkeanstalten zur Zahl der Dörfer und der Bevölkerung.

Abtheilung VIII. Volkshygieine.

27) In welcher Lage befindet sich die Frage der Volkshygieine? Wo und wie viel Krankenhäuser und Aerzte?

Das Studium der vorliegenden Materialiensammlung veranlasst einen Vergleich der Lage der Landwirthschaft und des ländlichen Gewerbes in den Jahren 1878 und 1879, auf welche die Materialien sich beziehen, mit dem Zustand der Dinge in den Jahren 1872 und 1873, wie er sich aus dem Berichte der mehrerwähnten Enquete-Commission ergibt, zu ziehen. Dieser Vergleich wird übrigens in der offiziellen Verarbeitung der Materialien nicht angestellt, wenn auch ein solcher durch die Beibehaltung der von der ersten Commission gewählten Form der Zusammenstellung der Daten erleichtert wird.

Als Gesamtergebniss ergibt sich aus diesen Daten ein erfreulicher Schluss. Ist auch das Uebergangsstadium, in welchem wir uns seit der

Emanzipation der bäuerlichen Bevölkerung (Aufhebung der Leibeigenschaft unter den gutsherrlichen Bauern, Reform der Verwaltung der Domänen-, Apanagen-, Pallast- etc. Bauern, Einführung der freien Selbstverwaltung und der Ablösung des genutzten Landes) und der hierdurch, wie auch durch die anderen Reformen und Neugestaltungen hervorgegerufenen Umwälzung in der gesamten Landwirthschaft befinden, noch nicht überwunden, so treten doch bereits erfreuliche Anzeichen auf, die auf eine neue Krystallisierung (wenn uns dieser Ausdruck gestattet wird) der Bedingungen und Verhältnisse der Landwirthschaft hindeuten.

2. Die Lage der Landwirthschaft in den Jahren 1878—1879.

Der erste Abschnitt der mitgetheilten Programmfragen bezieht sich auf den „Grundbesitz und die Arten der Bodenbenutzung.“¹⁾

Die Wirthschaft auf den Landgütern hat sich auch jetzt noch nicht nach der grossen Umwälzung der wirthschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse vollständig consolidiren können ungeachtet dessen, dass die Grundrente, vornehmlich im Gebiet der Schwarzerde, bedeutend gestiegen ist und der Ertrag des Bodens die Productionskosten nebst Steuern erheblich übersteigt.

Der Uebergang von Landgütern aus den Händen des früher privilegierten Adels auf Personen anderer Stände vollzieht sich auch jetzt überall in recht bedeutendem Masse. Den bisherigen Grossgrundbesitzern erweist es sich schwierig, sich bei eigener Bewirthschaftung zu halten. So hat sich z. B. im Gouvernement Twer seit dem Jahre 1861 die Zahl der gutsherrlichen Güter, auf denen vom Hofe aus die Wirthschaft geführt wird, fast auf die Hälfte vermindert: von 2,860 auf 1,802, am stärksten im Kreise Starij (von 239 auf 93), am schwächsten in den Kreisen Kaschin (von 180 auf 130), Wisne-Wolotschok (von 247 auf 241).

Ebenso hat sich im Gouvernement Tula die eigene Wirthschaft vom Hofe aus auf die Hälfte vermindert: von 2,075,660 Dessät. auf 1,068,500 Dessät., im Gouvernement Kostroma (1,400 Höfe) ist auf 764 Höfen die eigene Wirthschaft eingestellt. Nicht in so hohem Masse, aber immerhin nicht selten findet sich dieselbe Erscheinung mit einigen Ausnahmen in den anderen Gouvernements, über welche Daten eingelaufen sind. Auch wird hervorgehoben, dass das Ackerareal verringert wird.

Die Einstellung der eigenen Wirthschaft auf den Höfen vertheilt sich nicht gleichmässig auf die ganze Zeit nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern — und das ist von beachtenswerther Bedeutung — in gewissen Perioden. Die erste Periode sind die ersten Jahre nach der

¹⁾ „Materialien zur Erforschung der gegenwärtigen Lage des Grundbesitzes und des landwirthschaftlichen Gewerbes in Russland“, Lieferung I, pag. 1—13, „Beilage zur ersten Lieferung“ pag. 1—57.

grossen Reform: die Mehrzahl der Grundherren verfügte weder über die Capitalien, noch über die landwirthschaftlichen Kenntnisse, die zur Führung der Wirthschaft unter den vollständig neuen Bedingungen erforderlich waren. Die zweite Periode bilden die Jahre 1868—1870, es ist das die Zeit nach dem Inslebentreten der Bodencreditbanken. Die Leichtigkeit aus diesen Banken Geld zu erhalten, verführte Viele sich an diese Banken zu wenden, das erhaltene Geld ward aber leider nur zu häufig nicht zur Erhöhung der Rentabilität des Grund und Bodens, sondern zu anderen meist unproductiven Zwecken verwendet. Die Unmöglichkeit, aus dem Grundbesitz soviel mehr Ertrag zu erzielen, um die Verzinsung und Amortisation der Bankschuld zu decken, rief den Banquerott vieler Gutsbesitzer hervor. Nach dem Jahre 1870 nahm die Zahl dieser Banquerotte stetig ab. Ueberhaupt hat sich in den letzten Jahren die gutsherrliche Wirthschaftsführung innerlich gestärkt und an so manchen Ortschaften erweisen sich erfreuliche Beispiele von Fortschritten im Ackerbau.

Wenn nichtsdestoweniger in einigen südlichen Landstrichen, so namentlich im Gouvernement Cherson, im Kreise Rostow am Don, auch jetzt noch recht häufig Fälle von Banquerotten gutsherrlicher Wirthschaften eintreten, so lassen sich diese schlimmen Erscheinungen nicht ausschliesslich auf die ungünstigen Bedingungen zurückführen, die die kritische Uebergangsperiode nach der Bauernemanzipation mit sich brachte, vielmehr traten eine Reihe anderer Ursachen hinzu: die Nachwirkungen von Missernten haben einen nicht geringen Einfluss geübt, vornehmlich weisen aber sehr viele Antworten auf die Programmfragen auf den Umstand hin, dass die Preissteigerung der Arbeiterlöhne und der Mangel an Regeln, die die Bedingungen der Arbeiterverträge reguliren und dieselben sicherstellen, wie in den ersten Jahren, so auch jetzt die Bewirthschaftung der Höfe äusserst erschweren.

Ungeachtet des grossen Zuflusses von Arbeitern aus den centralen in die südlichen Gouvernements der Schwarzerde steigen die Arbeiterlöhne beständig. Die Concurrenz der Gutsbesitzer unter einander, die da fürchten ohne Arbeiter zu bleiben, trägt das Ihrige dazu bei, ebenso wird geklagt, dass die jüdischen Pächter, die das gepachtete Gut als zeitweilige Einnahmequelle betrachten und in der kurzen Zeit der ihnen zustehenden Exploitation so viel als möglich das Gut auszusaugen sich bemühen, um dann das gepachtete Gut deteriorirt dem Gutsbesitzer zurückzugeben, die unglaublichsten Preise während der dringenden Arbeitszeit zahlen und dadurch den benachbarten Gutsbesitzern, die den Ertrag der Güter als beständige Einnahmequelle zu betrachten haben, die Arbeiter entziehen. Zur Preiserhöhung der Arbeiterlöhne wirkt auch die altgewohnte einförmige Betriebsart in den südlichen fruchtbaren Gouvernements: fast ausschliesslich wird Weizen als das werthvollste Product ge-

baut und es concentrirt sich die Zeit der Erntearbeiten auf die kurze Spanne Zeit eines Monats, der nach Abzug der Feiertage und etwaiger Regentage nur etwa zwanzig Arbeitstage bietet. Die Lage der Gutsbesitzer erkennend, die, wollen sie die Ernte nicht verlieren, um jeden Preis sich Arbeiter schaffen müssen, beanspruchen die Arbeiter die höchsten Preise, so 15—16 $\frac{1}{2}$ Rbl. für den Schnitt pro Kronsdessätine, so dass schliesslich der Reinertrag in sehr günstigen Erntejahren nicht selten sich geringer erweist, als in Jahren mittlerer Ernte.

Es sei gestattet, hier auf ein interessantes Beispiel hinzuweisen, wie die Selbstthätigkeit der Bevölkerung sich aus dieser precären Lage zu befreien bemüht. Das Rostow'sche Kreislandamt hat einen Versuch zur Lösung der Arbeiterfrage gemacht, der, wenn er auch nicht vollständig geglückt ist, nachgeahmt zu werden verdient. Im Winter 1875—1876 trug das genannte Landamt den Gutsbesitzern seine Vermittelung beim Engagement von Arbeitern an: einerseits setzte es sich mit den Landämtern derjenigen Landstriche, aus denen Arbeiter in den Süden ziehen, in Verbindung, andererseits stellte es den Gutsbesitzern den Antrag, ihm rechtzeitig die Zahl der erforderlichen Arbeiter anzugeben, wobei es ihnen Durchschnittspreise nannte. Bei der Bestellung von Arbeitskräften hatten die Gutsbesitzer sogleich 10 pCt. der gesammten Summe sowie 30 Kop. pro Arbeiter als Gebühr für die Mühren des Landamtes zu entrichten. Jene 10 pCt. verbleiben in der Casse des Landamtes, bis der Gutsbesitzer die bestellte Zahl von Arbeitern erhalten hat; weigerte dieser sich, die Arbeiter entgegenzunehmen, so fiel diese Summe den Arbeitern als Entschädigung zu. Dieses Arrangement muss für beide Theile als gleich vortheilhaft anerkannt werden: der Gutsbesitzer war gesichert, zur betreffenden Zeit die gewünschte Zahl von Arbeitern zu erhalten und zu einem festen Preise seine Ernte einheimen zu können, die Arbeiter waren ihrerseits gesichert, Arbeit zu erhalten, was bei dem ganz unberechenbaren grossen Zufluss von Arbeitern, insbesondere in Missjahren, mehr oder weniger zweifelhaft ist.

Diese zweckentsprechende Einrichtung hatte aber in den beiden ersten Jahren, in Betreff welcher Berichte vorliegen, nicht den gewünschten Erfolg erzielt: im ersten Jahre verzögerten die Verkehrsstockungen, die durch die starken Schneegestöber entstanden, die Antworten der Landämter, an welche sich das Rostower Landamt gewandt hatte, so sehr, dass die rechte Zeit zur Abschliessung der Verträge bereits verflossen war. In diesem ersten, wie im folgenden Jahre war es auch der Mangel an Betriebscapital, der es den Gutsbesitzern unmöglich machte, die verlangten 10 pCt. voranzuzahlen. Im Jahre 1877 bestellten nur drei Gutsbesitzer Arbeiter. Es wäre jedenfalls höchst wünschenswerth, dass der Misserfolg der beiden ersten Jahre die Rostower Landschaft nicht ent-

muthigt: es erscheint als unzweifelhaft, dass die beteiligten Parteien allmählig den Segen dieser Einrichtung erkennen und die Hülfe derselben in Anspruch nehmen werden. Es scheint uns nämlich die Ursache des zeitweiligen Misslingens weniger an dem Mangel an Betriebscapital, wie es in dem Bericht heisst, zu liegen, als in dem Umstand, dass die Gutsbesitzer sich der Speculation nicht enthalten können, im Sommer, im Falle des zu starken Zuströmens von Arbeitern und geringerer Nachfrage nach Arbeitern wegen geringerer Ernte, Arbeiter zu niedrigeren Löhnen zu erhalten. Möge ihnen in diesem oder jenem Jahre diese Speculation glücklich ausfallen, über kurz oder lang werden sie einsehen müssen, dass das Missglücken der Speculation in einem Jahre den Gewinn vieler Jahre verschlingt, und dass es im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse liegt, sich dieser Speculation zu enthalten und sich bei Zeiten der erforderlichen Zahl Arbeiter zu vergewissern.

In Betreff des Kaufs von Land Seitens der Bauern (Frage 2) sind nicht aus allen Landstrichen, die untersucht sind, genaue Antworten eingegangen. Immerhin weisen dieselben darauf hin, dass in stetiger Progression Bauern Land zum Eigenthum erwerben, in einigen Landstrichen in sehr bedeutendem Masse. So haben z. B. im Gouvernement Twer Bauern, vornehmlich in den letzten Jahren, fast $\frac{1}{2}$ Million Dessätinen (469,545 Dessät.) Land gekauft, sodass gegenwärtig — zusammen mit den 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Dessät. Land, das ihnen auf Grundlage des Gesetzes vom 19. Febr. 1861 zugetheilt ist — 3 Mill. Dessät. Land im bäuerlichen Besitz sind¹⁾, während sich nur 1,3 Mill. Dessät. Land in Händen der Grossgrundbesitzer befinden: die Bauern verdrängen die alten Gutsbesitzer. Von jenen 469,545 Dessät. haben 12,609 Bauern einzeln 248,686 Dessät., also die Hälfte des gesammten Areal gekauft (durchschnittlich jeder Bauer fast volle 20 Dessät.), bäuerliche Genossenschaften 105,631 Dessät., ländliche Gemeinden 115,223 Dessät. Durch diese Käufe zusammen haben 66,083 Bauern in zwölf Kreisen Land erworben. Das grösste Areal ist im Kreise Wisnewolotschok erworben: 65,910 Dessät., sodann in den Kreisen Beshezk (59,400 Dessät.), Kortschewa (55,076 Dessät.), Stariza (52,001 Dessät.), Nowotorshok (49,183 Dessät.), zwischen 24—33,000: die Kreise Twer, Kaschin, Wessjegonsk, Ostaschkow, Rshew und Stariza, am wenigsten im Kreise Kaläsin: 18,186 Dessät. Wie in diesem Gouvernement, so haben auch in mehreren anderen Gouvernements Landkäufe in grossem Massstabe stattgefunden: so haben im Gouv. Taurien in acht Kreisen Bauern 430,000 Dessät. Land erworben: am meisten in den Kreisen Melitopol (120,255 Dessät.), Berdänsk (118,907 Dessät.), Feodosia (87,173 Dessät.); im Gouv. Ssamara 308,605 Dessät. in sieben Kreisen: am meisten in den Kreisen Nikolajew (93,979 Dessät.)

¹⁾ Zum Schluss des Jahres 1880 befanden sich 3,169,210 Dess. im bäuerlichen Besitz, „Regierungs-Anzeiger“, 1882, Nr. 3.

Nowyj-Usen (67,337 Dessät.), Busuluk (46,705 Dessät.), Stawropol (36,323 Dessät.) etc.; im Gouv. Ssaratow in zehn Kreisen 213,646 Dessät.: am meisten in den Kreisen Atkarsk (81,143 Dessät.), Kamyschin (38,821 Dessät.), Balaschew (28,767 Dessät.), Ssaratow (25,668 Dessät.), hiervon 187,337 von einzelnen Bauern, der Rest von Gemeinden; im Gouvern. Cherson in sechs Kreisen 152,451 Dessät. Leider fehlen hier die betreffenden Angaben über die Zahl und den Character der Käufer (ob einzeln oder in Genossenschaften oder Gemeinden). Das Gesamtareal des von Bauern erworbenen Landes in den 24 Landstrichen, in Betreff deren Daten vorliegen, beläuft sich auf 1,870,127 Dessät. Wie nothwendig für die Bauern eine Erweiterung des ihnen durch das Gesetz v. 19. Febr. 1861 zugeheilten, der Ablösung unterliegenden Landes ist, ergibt sich u. A. schon daraus, dass sie für das zugekaufte Land so hohe Preise zahlen, wie die Gutsbesitzer gar nicht im Stande waren, den entsprechenden Ertrag zu erzielen. Unbedeutend sind die Landerwerbungen in den Gegenden, wo andere Gewerbe verbreitet sind und den Bauern bessere Einnahmen gewähren als der Ackerbau auf wenig fruchtbarem Lande (wie z. B. im Gouv. Nowgorod), sowie auch in den Gegenden, wo die Bauern genügend Land zugetheilt erhalten haben und sie erforderlichen Falls Land zu billigen Preisen in der Nähe pachten können (wie im Kreise Rostow am Don und der Taganroger Stadthauptmannschaft, woselbst sich fast $\frac{2}{3}$ des gesammten Landes — 222,629 Dessät. im bäuerlichen Besitz befindet, in Händen der Gutsbesitzer aber nur 121,794 Dessät., im Besitz der Städte 27,900 Dessät.).

Als bäuerliche Käufer treten (Frage 3) einzelne wohlhabende Bauern, Gemeinden, Genossenschaften und bäuerliche Speculanten auf. Gemeinden kaufen vornehmlich Wiesen- und Weideland, da bekanntlich bei der Abgrenzung des Bauerlandes diese Landkategorien ihnen meistens in ganz ungenügender Quantität zugetheilt wurden, sowie auch das gutsherrliche Land, welches sie vor der Emanzipation bestellt hatten. Diese Landerwerbungen tragen den Character organischer Consolidirung des bäuerlichen Grundbesitzes und einer Correctur der Fehler der betreffenden Abgrenzungsbestimmungen im Gesetz v. 19. Febr. 1861 und fördern die öconomische Entwicklung der Bauern in hohem Masse. Die Speculanten kaufen, um sich schnell zu bereichern, hauptsächlich Landgüter mit Wald, den sie aushauen; das Land vergeben sie in Pacht. Landerwerbungen Seitens bäuerlicher Genossenschaften (mehrerer Bauern zusammen) kommen im Allgemeinen selten vor, da Streitigkeiten leicht entstehen. Am häufigsten sind Landkäufe Seitens einzelner wohlhabender, unternehmungslustiger Bauern, die mit Energie und Sorgfalt das erworbene Landstück bestellen, Meliorationen, Kleebau etc. einführen. Häufig findet sich auf solchen Wirthschaften das Bild gesunden und erfreulichen Fortschritts.

Ein ganz entgegengesetztes Bild gewährt das Gouv. Tula: hier treten als Käufer der gutsherrlichen Güter vornehmlich Kaufleute auf (1 Mill. Dessät. seit Aufhebung der Leibeigenschaft). Das Bauerland hat sich in einigen Kreisen sogar vermindert, im ganzen Gouvernement übrigens kaum um 8,000 Dessät., und zwar eines Theils auf dem Wege der Expropriation zum Bau von Eisenbahnen, anderentheils zur Aufdeckung von Kohlenlagern, die im letzten Jahrzehnt einen grossen Aufschwung gewonnen hat.

Im Betreff der Art der Nutzung des von Bauern erworbenen Landes (Frage 4) ist zu bemerken, dass die Bauern, die Land zum persönlichen Eigenthum erwerben, auf demselben eine besondere Wirthschaft einführen, ohne jedoch in der Mehrzahl der Fälle ihr Gehöft in der heimathlichen Gemeinde aufzugeben, wenn sie auch ihren Gemeindeland-antheil nachlässig bestellen oder Nachbarn in Pacht vergeben. Beim Landkauf durch ganze Gemeinden oder durch mehrere Bauern wird in den Gouvernements, wo Gemeindebesitz herrscht, diese Grundbesitzart eingeführt, doch auch hier und da persönlicher Besitz: es theilen die Bauern das erstandene Land in Stücke und vertheilen diese je nach der Grösse des Kapitalantheils, den ein Jeder eingezahlt hat; die etwa mitgekauften Waldstücke werden gemeinsam ausgehauen und das Holz auf gemeinschaftliche Rechnung veräussert. Uebrigens liegt eine nicht geringe Zahl von Fällen vor, dass die bäuerlichen Gemeinden vom Gemeindebesitz zum individuellen Besitz übergehen: im Gouv. Twer (vornehmlich im Kreise Nowotorshok) sollen 49 Gemeinden mit 5,358 Seelen, 23,617 Dessät. und 1852 Höfen (also pro Hof durchschnittlich 3 Seelen, und $12\frac{1}{2}$ Dessät.) diesen Uebergang vollzogen haben, im Gouv. Tula (in den Kreisen Jefremow, Tschern und Wenew) 140 Gemeinden mit 14,829 Seelen. Wir haben hinreichend Veranlassung diese Angaben zu bezweifeln. Sehr häufig stellt sich nachträglich heraus, dass hier ein Missverständniss mit unterläuft. Nur zu leicht fasst der Fragende die Antwort der Bauern, sie hätten das Gemeindeland zu Hofantheilen bleibend vertheilt, als eine Aufhebung des Gemeindebesitzes auf, während in Wirklichkeit eine solche Theilung des Landes häufig nur eine Theilung auf lange, unbestimmte Zeit bedeutet. Auch erklären Gemeinden häufig, sie seien zum individuellen Grundbesitz übergegangen, um der lästigen solidarischen Haft zu entgehen, ohne dass dieser bedeutungsvolle Schritt in Wirklichkeit gethan wäre, und nur der Regierung gegenüber gelten solche Gemeinden als im individuellen Grundbesitz befindlich.

Die Gemeinden erschweren im Allgemeinen ihren Genossen die Aussiedelung nicht, doch finden solche Aussiedelungen (d. h. Ansiedelung auf dem gekauften Lande) nur selten statt. Dagegen haben deutsche Kolonisten im Gouvernement und Kreise Chersson auf dem genossenschaft-

lich gekauften Lande nicht allein Einzelhöfe, sondern ganze Ansiedelungen errichtet: das Acker- und das Wiesenland wird zur individuellen Nutzung zugetheilt je nach der Grösse des eingezahlten Capitals, das Weideland bleibt in gemeinsamer Nutzung, wobei bestimmt wird, wie viel Vieh Jeder nach der Grösse seines Landareals auftreiben darf. Auch in Bessarabien (im Kreise Bender und Ackerman) haben sich auf dem von ganzen Gemeinden gekauften Lande neue dorfartige Ansiedelungen gebildet, deren Zahl im Kr. Ackerman sich im Jahre 1875 auf 170 belief. Im Gouv. Ufa haben (russische) Bauern auf den gekauften Ländereien Einzelhöfe (mit individuellem Grundbesitz) errichtet.

Pachten die Bauern auch überall bedeutende Quantitäten gutherrlichen Landes (Frage 5), so nehmen diese in den letzten Jahren eher ab als zu. Die Erklärung findet sich leicht darin, dass in den ersten Jahren nach der grossen Reform ein sehr grosser, vielleicht der überwiegende Theil des den Gutsherrn verbliebenen Landes den Bauern (auf 3 bis 6 Jahre) verpachtet wurde. Doch seit Ende der sechziger Jahre und in den siebenziger Jahren richteten in stetig steigendem Masse die Gutsbesitzer wieder eigene Wirthschaften auf ihren Höfen ein. Verbreitet ist jetzt die Vergebung der Bearbeitung des Landes an die Bauern gegen Ablieferung eines Theiles der Ernte. Vielfach hat der Umstand zu diesem Modus geführt, dass die Gutsbesitzer der Zahlungsfähigkeit der Bauern nicht trauen; auch haben die Missjahre diese Aenderung befördert: die Bauern wagen es nicht, das Risiko der Pacht zu übernehmen. Von den untersuchten Landstrichen sind es nur die vier Gouvernements Ssamara, Ssaratorow, Taurien und Chersson, in denen Pachtungen Seitens der Bauern im früheren Masse fortbestehen, hier und da sogar zunehmen. Nach den vorliegenden Daten waren im Jahre 1877 an Bauern verpachtet: im Gouv. Ssamara über 125,000 Dessät., Ssaratorow fast 590,000 Dessät., Taurien ca. 318,000 Dessät. und Chersson über 415,000 Dessät. Im letztgenannten Gouvernement wurden sehr häufig Landgüter in ganzem Bestande in Pacht vergeben. In den Jahren von 1861—1866 waren durch Vertrag 201 Güter (darunter 36 an Bauern und Colonisten) verpachtet, in den Jahren 1866—70 aber 707 (darunter 157 Güter an Bauern und Colonisten).

Die Pachtzeit wird leider immer mehr verkürzt, Pachtverträge auf 12 Jahre sind seltene Ausnahmen (mit Gehölz bedecktes Wiesenland, das erst vom Gehölz zu befreien ist, wird auf längere Zeit vergeben), Pachtverträge auf 3—6 Jahre sind auch nur in einigen Gegenden zu finden, das herrschende System ist die Verpachtung auf die Zeit einer Frucht.

Der Pachtpreis ist überall gestiegen, welches Steigen nach Missjahren nur etwas aufgehalten wird. Beispiele: im Wäsmaschen Kreise (Gouv. Ssmolensk) zahlten Bauern der Wolost Nowosselskoje für ein Landareal von ca. 400 Dessät. vor acht Jahren 180 Rbl., jetzt aber 435 Rbl.,

im Kreise Luga (Gouv. St. Petersburg) zahlen die Bauern für Weideland, das ihnen die Gutsbesitzer früher ohne Zahlung überliessen, jetzt 100 Rbl. und mehr, im Gouv. Orel betrug durchschnittlich die Pacht in den drei östlichen Kreisen 5 Rbl., in den centralen Kreisen 3 Rbl. pro Dessät., jetzt aber 12—16 Rbl. in den Kreisen Orel, Kromy und Mzensk, 14—18 in den Kreisen Jelez und Liwny, 18—22 Rbl. im Kreise Maloarchangelsk.

Die II. Abtheilung der Fragen betrifft speziell die bäuerliche Wirthschaft¹⁾, und wie selbstverständlich in erster Linie den Gemeindebesitz.

Für die allgemeinen Umtheilungen des Gemeindelandes haben sich keine festen Termine ausgebildet (Frage 6). Zwei Gouvernements machen in dieser Beziehung eine Ausnahme: im Gouv. Kasan theilen die Domänenbauern das Gemeindeland seit Alters nur nach jeder Seelenrevision, im Jamburg'schen Kreise (Gouv. St. Petersburg) bestehen feste Termine: das Minimum ist 3, das Maximum 20 Jahre. Sonst haben sich in den untersuchten Landstrichen keinerlei feste Normen ausgebildet, viel mehr herrscht die grösste Verschiedenheit, selbst in nahe bei einander belegenen Gemeinden. Während z. B. fast in allen Gemeinden im Kreise Rostow am Don und in der Taganroger Stadthauptmannschaft jährlich das Land neu umgetheilt wird, haben in den benachbarten Gemeinden der Kreise Alexandrow, Nowomoskwa und Mariupol seit 1861 keinerlei Landumtheilungen stattgefunden. Jährliche Umtheilungen findet man auch in manchen Gemeinden der Kreise Orel und Kromy (Gouv. Orel) und in einigen Gemeinden der Gouv. Kostroma und Tambow. Sonst wiederholen sie sich weit seltener: sehr häufig nach acht, zwölf, fünfzehn, selbst erst nach 20 Jahren und nur im Falle der zwingendsten Nöthigung, d. h. bei starker Zunahme freigewordener Höfe (durch unbeerbten Todesfall etc.) oder bei starker Abnahme der Zahl der Arbeiter in vielen Familien. Partielle Theilungen zwischen einzelnen Höfen treten recht häufig auf und werden hauptsächlich durch Familientheilungen hervorgerufen, wobei nicht allein das Acker- und das Wiesenland, sondern häufig auch das Gehöftland getheilt werden (hier und da wird das Gehöftland für den neu sich bildenden Hof aus dem ungetheilten Gemeindeland angewiesen).

Die Vertheilung der Steuern und Lasten steht in engen Zusammenhang mit der Vertheilung des Gemeindelandes (Frage 7). Die Steuern und die verhältnissmässige Grösse des Landantheils entsprechen einander. Die Familientheilungen, die keine Bedeutung für die allgemeine Umtheilung des Landes haben, üben auch keinen directen Einfluss auf die allgemeine Vertheilung der Steuern. Die Zahl der Landantheile oder der Seelen entspricht übrigens nicht immer der Wirklichkeit: das Land der unbeerbt Verstorbenen sowie derjenigen, die aus der Gemeinde scheiden,

¹⁾ „Materialien zur Erforschung der Lage des Grundbesitzes“ etc. Lieferung I., pag. 13—18, „Beilage zur I. Lieferung“, pag. 59—96.

kann nicht immer gleichmässig unter den nachbleibenden Hauswirthen vertheilt werden, muss vielmehr nicht selten nur einigen zufallen — wegen der practischen Unmöglichkeit, die geringen Parzellen in so viele kleine Theile zu theilen, als Hauswirthe vorhanden sind. So im Gouv. Twer. Eine Folge hiervon ist, dass unabhängig von der Zahl der Seelen auf einzelne Höfe (d. h. auf diejenigen, die durch solche Zutheilungen Land als Zuschlag zu dem ursprünglich genutzten erhalten haben) Bruchtheile an Land wie an Leistungen entfallen. Der Werth des Landes, resp. die Höhe der auf dem Bauerland ruhenden Lasten spiegelt sich in der Vertheilung des Landes wieder: dort, wo das Land höher geschätzt wird, als die entsprechenden Steuern und Lasten (Ablösungs- oder Pachtzahlungen), übernehmen die Hauswirthe gerne die frei gewordenen Landantheile und suchen die Zutheilung derselben an die durch inneren Zuwachs vergrösserten Familien zu hintertreiben; dort hingegen, wo jene Zahlungen höher sind, als der Werth des Landes, suchen sich die Hauswirthe jeder weiteren Zutheilung von Land zu entziehen und wälzen dasselbe, wenn es nur irgendwie möglich ist, der Familie zu, in der ein Knabe kaum zum vollen Arbeiter erwachsen ist. Die Zuertheilung vom Gemeindeland ist in solchen Landstrichen kein Vortheil für den Empfangenden, sondern eine Last.

Die Uebergabe des Landantheils an den Nachbar geschieht häufig, dieser übernimmt in solchen Fällen die Verpflichtung, die betreffenden Lasten (mit Ausnahme der staatlichen Kopfsteuer) zu tragen. Wo die Leistungen niedriger sind als der Werth des Landes, dort übernimmt der pachtende Nachbar auch die Zahlung der Kopfsteuer, ja nach Umständen noch eine Zahlung pro Seelenlandantheil bis zu 15—18 Rbl.

Auch findet die Vertheilung der Steuern und Lasten pro Täglo statt, so im Gouv. Moskau, Ufa, im Kreise Orel, im Kreise Nowosybkow (Gouv. Tschernigow). In einigen Ortschaften Bessarabiens wird ein Theil der Leistungen als Classensteuer vertheilt: d. h. die Hauswirthe werden je nach ihrer Wohlhabenheit in Classen getheilt, für welche verschiedene Beträge normirt werden; vornehmlich wird hier neben der Grösse des Landantheils die Zahl des Viehs in Berücksichtigung gezogen. Dieses Verfahren finden wir auch in einigen Gemeinden im Gouv. Jekaterinoslaw, wobei pro Kopf Grossvieh 20 Kop., pro Kopf Kleinvieh 10 Kop. erhoben wird. Schliesslich werden vereinzelte Fälle registirt, wo Leistungen und Landantheil in keinem festen Verhältniss stehen: im Kreise Tiraspol und in einigen Gemeinden des Kreises Ananjew im Gouv. Chersson wird nämlich das Ackerland pro Revisionsseele vertheilt, die obliegenden Leistungen aber pro sich bildende Täglo's.

Wie deutlich es auch täglich dem Bauer als Wahrheit entgegentritt, dass die grossen Familien, die aus vielen vollen Arbeitskräften bestehen,

stets wohlbehaltener sind, als die kleinen Familien, wiederholen sich die Familientheilungen fast überall (Frage 8). Kaum finden sich noch Familien, in denen verheirathete Söhne im elterlichen Hause bleiben. Sie theilen sich ab, wobei der ohnehin geringe Vermögensbestand an Inventar etc bis in das Kleinste getheilt wird. Das Streben nach eigener selbstständiger Wirthschaftsführung, der schwere, oft geradezu despotische Druck des Familienhauptes und Familienstreitigkeiten, in welchen die Weiber die Hauptrolle spielen, veranlassen die Familientheilungen — dieser wunde Punct im häuslichen und wirthschaftlichen Leben der Bauern. Die Familientheilungen führen zur Verarmung, diese zu Steuerrückständen.

Die Gemeindeversammlungen sehen diesen Familientheilungen theilnahmslos zu und verhindern dieselben, wozu sie das Recht haben, selten. So haben in der Wolost Dawidow im Kreise Klin (Gouv. Moskau) in den 5 Jahren 1873—77 im Ganzen 88 Familientheilungen stattgefunden und nur in 24 Fällen ist die Genehmigung der betreffenden Gemeindeversammlungen eingeholt worden. Auf Grund der freilich nur ganz unvollständigen Daten, die vorliegen, lässt sich annehmen, dass seit der Bauernemanzipation die Zahl der Höfe sich überall um 25—30 pCt. vermehrt hat. Folgende Beispiele finden wir in den „Materialien“. Im Gouv. Twer wuchs die Zahl der bäuerlichen Höfe im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung der Leibeigenschaft von 160,900 auf 225,349. In der Wolost Kologorod, Kr. Luga, Gouv. St. Petersburg waren im Jahre 1861 446 Höfe, jetzt 607. In der Wolost Soskow, Kr. Kromy, Gouv. Orel stieg in den letzten 7 Jahren die Zahl der Höfe von 778 auf 1,090, im ganzen Kreise von 13,281 im Jahre 1867 auf 16,238 im Jahre 1877.

Es sind jetzt noch kaum bäuerliche Höfe mit 4—5 Arbeitern vorhanden, selbst Höfe mit 2 oder 3 Arbeitern sind im Vergleich zu der Zahl der Höfe mit nur einer vollen männlichen Arbeitskraft eine grosse Seltenheit.

Es sei jedoch bemerkt, dass in einigen Gegenden in letzter Zeit die Zahl der selbstständigen Familien langsam wächst, so in den Kreisen Tiraspol und Ananjew im Gouv. Chersson, in den Gouv. Charkow und Jekaterinoslaw.

Die Familientheilungen haben keinen directen Einfluss auf die allgemeinen Umtheilungen des Gemeindelandes.

Nimmt die Zahl der landlosen Bauern zu? (Frage 9). Mit den Familientheilungen hängt die Zunahme der Zahl der landlosen Bauern zusammen. Wenn aus einem Hof mit 2 oder 3 Arbeitern zwei oder drei Höfe mit je einer Arbeitskraft entstehen, verlieren diese die Möglichkeit wie früher auf Nebenarbeit auszugehen: die eigene Wirthschaft kann nicht dem Weibe allein überlassen werden. Daher übergibt er seinen Landantheil dem Nachbar, um mit der Frau auf Arbeit auszugehen; findet er keinen Ab-

nehmer für seinen Landantheil, so tritt er ganz aus der Gemeinde aus und wird dadurch zu einem Landlosen. Genaue Daten darüber, wie die Zahl der Landlosen zugenommen hat, liessen sich nicht beschaffen; auch die ermittelten Daten sind nicht zuverlässig, da Missverständnisse sich eingeschlichen haben. So werden in manchen Gemeinden alle nach den letzten Revisionen Geborenen in diese Kategorie gesetzt. Auch verzeichnen manche Cameralhöfe Personen anderer Stände, denen (als Vagabunden) der Aufenthaltsort angewiesen ist, als zu den Gemeinden gehörig auch wider den Wunsch der betreffenden Gemeinde.

Die III. Abtheilung der Programmfragen bezieht sich auf den Zustand der Viehzucht¹⁾. In sämtlichen Landstrichen, aus denen Berichte eingelaufen sind, wird die betrübende Erscheinung beobachtet, dass der Viehbestand sowol auf den gutsherrlichen Gütern als auch in der bäuerlichen Wirthschaft bedeutend abnimmt. Als hauptsächlich Ursachen werden angeführt: die häufigen Missernten, die insbesondere den Bauern zwingen sein Vieh zu verkaufen, und die Viehseuchen, die in der Mehrzahl der untersuchten Landstriche fast jährlich auftreten. Dazu treten noch andere, partielle Ursachen, und zwar auf den gutsherrlichen Gütern die Vertheuerung der Arbeitskräfte, die Schwierigkeit, zuverlässige Personen für die Pflege des Viehes zu finden, die Verringerung des Wiesenareals durch Umwandlung desselben in Ackerland (im Gebiet der Schwarzerde) und die Schliessung von Branntweinbrennereien, die vortreffliches Viehfutter boten. Der letztgenannte Umstand hat besonders schlimm in den Gouvernements Mohilew und Minsk gewirkt. Nächst dem hat der Viehstand erheblich abgenommen im Kreise Rostow am Don und in der Taganroger Stadthauptmannschaft, wo viele Landwirthe, vornehmlich in Folge der Seuchen, ihre Heerden ganz abgeschafft haben, und im Kreise Klin (Gouv. Moskau), wo Gutsbesitzer bald nach Aufhebung der Leibeigenschaft ihre Viehheerden eingehen liessen und seitdem nicht mehr erneuert haben.

Zur Abnahme des Viehstandes in der bäuerlichen Wirthschaft führen auch die Familientheilungen und der Pferdediebstahl, der in den Gouv. Wilna und Kasan besonders stark entwickelt ist und ganz ungenügend verfolgt wird. Eine starke Verminderung des Viehes vornehmlich bei den Bauern, wird constatirt im Gouv. Chersson, im Kr. Wäsmä (Gouv. Ssmolensk), wo derselbe auf die Hälfte reduziert ist etc.

In einigen glücklichen Landstrichen hat die Viehzucht sich gegen früher bedeutend gehoben: im Gouv. Twer ist im Decennium 1867—1877 der Bestand an Pferden von 321,038 Stück auf 362,326 Stück, d. h. um 13 pCt., der Bestand an Vieh von 473,651 Stück auf 600,494, d. h. um

17 pCt. gestiegen, und zwar betrifft dieser Zuwachs fast ausschliesslich die bäuerliche Wirthschaft; der Viehstand bei den Gutsbesitzern hat dagegen ein wenig abgenommen. Im Gouv. Wilna hat insbesondere bei den Bauern die Beschaffenheit des Viehes sich gebessert und die Zahl vergrössert. Günstig lauten in dieser Beziehung auch die Nachrichten aus dem Kreise Bolchow (Gouv. Orel) und aus dem Kr. Nowo-Sybzow (Gouv. Tschernigow).

Die grosse Calamität der Viehseuchen (Frage 11) hat mit einigen Ausnahmen in all' den untersuchten Landstrichen beständig entweder in periodischer Wiederholung alle 2—3 Jahre oder jährlich gewüthet und der Landwirthschaft die grössten Verluste zugefügt; eine chronische Erscheinung sind die Seuchen in den Gouv. Twer, Moskau, Jaroslaw, Jekaterinosslaw, Minsk, Kasan, Chersson und zum Theil Kostroma. Die Hauptursache der Verbreitung der Seuchen, auf deren nähere Beschreibung (Arten der Krankheit) wir hier nicht eingehen können, sind die grossen Viehtransporte und der Verkauf der Felle gefallenen und als infizirt getödteten Viehs.

Die ärztliche Hülfe ist fast überall eine ganz geringfügige. Gewöhnlich werden Veterinärärzte erst dann in die betreffende Ortschaft geschickt, wenn die Seuche sich bereits ausgebildet hat und eine Heilung kaum mehr möglich ist. Erforderlich sind Präventivmassregeln, die übrigens vom Gesetz angeordnet sind, aber fast nirgends zur Anwendung gelangen. Nur die Jekaterinosslawer Gouvernementslandschaftsversammlung ergreift Massnahmen gegen die Ausbreitung der Epidemien. Der Kreis Rostow und die Taganroger Stadthauptmannschaft sind in Veterinärdistricte getheilt, in welchen je ein Veterinärarzt, 2 Feldscheere von der Landschaft unterhalten werden und zu Quarantänenbildung erforderlichen Falls Wächter. Besondere Aelteste (pro Dorf je ein Aeltester) haben, wie im Jahre 1877, als am Schwarzen Meer und im Gebiet der Donischen Kosaken die Seuche ausbrach, die Heerden zu beobachten und jeden Fall von Erkrankung sogleich zu melden.

Das hauptsächlichste und fast einzige Mittel gegen die Verbreitung von Seuchen ist die Tödtung des erkrankten und des auch nur verdächtigen Viehs. Dieses radicale Mittel in grossem Massstabe auszuführen ist nur möglich beim Bestehen einer allgemeinen Viehversicherung, die einzuführen eine grosse Wohlthat für das Reich wäre. Es steht zu hoffen, dass das Gesetz vom Jahre 1879 über die allmähliche Einführung des obligatorischen Tödtens des infizierten Viehs den erwarteten Vortheil bringen wird. Geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Seuchen wären, dass das Vieh nur per Eisenbahn oder Dampfer auf weite Strecken befördert werde, dass die Gurten (grosse Viehherden) sowohl von Seiten der Landschaft als der medizinapolizeilichen Autorität sorgfältig beobachtet

¹⁾ „Materialien“ etc. Lieferung I, pag. 18—26, „Beilage“ pag. 97—123.

werden, dass die Aufsicht über das tiefe Verscharren des Viehs und zwar mit dem Fell verschärft werde, dass die Zahl der Kronsveterinärärzte vermehrt werde, dass insbesondere die Landstriche, aus denen die Seuchen sich fast über das ganze Reich verbreiten (Wolgasteppen, Gebiet am Schwarzen Meere etc.), genau controllirt werden etc.

Die IV. Abtheilung der Programmfragen (Frage 12—15) beschäftigt sich mit den Nebengewerben der bäuerlichen Bevölkerung¹⁾. Da das durch das Gesetz vom 19. Febr. 1861 den Bauern zugetheilte Land die volle Arbeitskraft nicht beansprucht und auch nicht die zum eigenen Unterhalt, wie zur Entrichtung der Steuern und privatrechtlichen Verpflichtungen (Pachtzahlung, Ablösungszahlung) erforderlichen Mittel bietet, so ist die Frage der Nebenarbeiten der Bauern überall von grosser Bedeutung. Ja in ganzen Landstrichen wirft der bäuerliche Landantheil so geringe Erträge ab, dass ein Theil des Nebenerwerbes zum Unterhalt der Familie im Dorf verwendet werden muss: der Ertrag an Getreide etc. ist häufig so gering, dass er den Naturalbedarf der bäuerlichen Familie nicht für das ganze Jahr, häufig nicht einmal für das halbe Jahr deckt. So hat denn auch in diesen Landstrichen der Ertrag der ausserhalb des Bauerhofes verwendeten Nebenarbeit im bäuerlichen Budget eine grössere Bedeutung als der der eigenen Wirthschaft. Im Gouv. Twer sind im Jahre 1875 im Ganzen 212,578 Pässe an Bauern ausgestellt, und zwar 62,603 Jahrespässe, 78,775 Halbjahrespässe und 71,200 Pässe auf 1—2 Monate. Wenn wir aus jener Gesamtzahl nur die Personen, die sich auf ein halbes Jahr von der heimathlichen Gemeinde entfernt haben und von denen ein Jeder durchschnittlich 40 bis 70 Rbl. erarbeitet, in Berechnung ziehen, also die auf das ganze sich Entfernenden, deren Erwerb und die Höhe der in die Heimath gesandten Summen nicht festgestellt werden kann, sowie auch die auf kurze Zeit (1—2 Monate) sich Entfernenden bei Seite lassen, so ergibt der Ertrag der Nebenarbeit die stattliche Summe von 3,150,000 Rbl. bis zu 5,510,000 Rbl., der Gesamtbetrag der bäuerlichen Abgaben belief sich aber (1877) auf 4,332,353 Rbl. Im Gouvernement Woronesh warfen allein die örtlichen Nebenarbeiten, die vornehmlich in landwirthschaftlichen Arbeiten auf den gutsherrlichen Höfen bestehen, 5 $\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. ab, zusammen mit den anderen Nebenarbeiten aber 7 Mill. Rbl. In einigen Landstrichen (z. B. im Kreise Klin, Gouv. Moskau) spielt der Ackerbau in der bäuerlichen Wirthschaft eine ganz untergeordnete Rolle: die Bauern leben von der Hausindustrie und anderen Nebenarbeiten; nur nebenbei wird der Boden bestellt, da sie das Land und die Heimath nicht aufgeben können und mögen: hier finden die altersschwachen Greise, Kinder und der grösste Theil der Frauen,

¹⁾ „Materialien“ pag. 26—31, „Beilage“ pag. 125—174.

die hier eine entsprechende Thätigkeit finden, eine Stätte; die Anderen gehen auf Nebenarbeit aus und kommen höchstens zur Zeit des Grasnchnittes nach Hause.

Was die Hausindustrie in der bäuerlichen Bevölkerung anbetrifft, so wird auch in den vorliegenden Antworten den Klagen Ausdruck gegeben, dass es den Bauern an Betriebskapital fehlt, und sie hierdurch in eine drückende Abhängigkeit von den Aufkäufern, die ihnen Vorschüsse gewähren, Wucherern etc. gerathen. Es wird aber auch die hier und da auftretende erfreuliche Erscheinung constatirt, dass durch Spar- und Leihkassen, durch Bildung von Artellen jene Macht gebrochen wird und die Bauern den vollen Ertrag ihrer Arbeit sicher geniessen. Ein Uebelstand ist, dass diese Kassen häufig nicht über die genügenden Mittel verfügen, um allen Anforderungen nachkommen zu können.

Grosse Fabriken (Frage 15) finden sich, was die untersuchten Landstriche anbetrifft, vornehmlich in den Gouv. Twer und Tula, grosse landwirthschaftliche Etablissements, die grosse Arbeitermassen an sich ziehen, in den Gouv. Chersson, Jekaterinoslaw und Bessarabien. Mangel an Arbeitskräften wird nicht empfunden. Dagegen wird der wunde Punkt in unseren Arbeitsverhältnissen, dass nämlich die beiden Theile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ihren übernommenen Verpflichtungen nicht in getreuer Weise nachkommen, mehrfach in den Antworten berührt. Während aber im Bericht der Enquetecommission vom 26. Mai 1872 fast ausschliesslich nur über die Arbeiter und deren Contractbrüche geklagt und nur beiläufig dazwischen die entsprechende Schuld der Arbeitgeber berührt wird, wird in dem jetzt vorliegenden Bericht unumwunden auch die Schuld der Arbeitgeber betont, die durch ihr unrechtmässiges Verhalten häufig den Contractbruch der Arbeiter hervorrufen. Um die Arbeiter während der Zeit der drängenden landwirthschaftlichen Arbeiten sich zu erhalten, greifen die Fabrikherren zu allerhand unerlaubten und rechtswidrigen Mitteln. Die Einführung und die Erhebung von Strafgeldern für Versäumnisse aller Art geschehen häufig in ganz illegaler Weise. In die Arbeitsbücher, die den Arbeitern als bindende Contracte übergeben werden, und die den Bestimmungen der staatlich erlassenen Fabrikregeln im Grossen und Ganzen entsprechen, werden die Arbeiter schädigende, besondere Bestimmungen eingeschoben, die von dem des Lesens häufig nicht kundigen Arbeiter nicht beachtet werden, sich aber später als sehr drückend für denselben erweisen. Das einzige Rettungsmittel des Arbeiters ist, dass er die Fabrik verlässt und den Vertrag damit ganz bricht. Klagen gegen Arbeiter führen zu nichts, da die Friedensrichter derartige Klagen zurückweisen auf Grundlage dessen, dass die Arbeiterbücher nur in dem Fall als schriftliche Verträge zu betrachten seien, wenn sie vollständig den gesetzlichen Bestimmungen,

d. h. den Fabrikregeln entsprechen; in diesen Büchern befinden sich aber zumeist gesetzwidrige Punkte. Die Lage der Arbeiter ist verhältnissmässig eine noch schlimmere; die Arbeitgeber, die das für sich ausbedungene Recht der Erhebung von Strafgeldern missbrauchen, zahlen nicht den, den Arbeitern zukommenden Lohn aus. Nur im äussersten Fall entschliessen sich die Arbeiter zu einer gerichtlichen Klage, da auf den Fabriken der Gebrauch eingeführt ist, keinen Arbeiter zu engagiren, der jemals gegen den Fabrikherrn eine Klage erhoben hat. In ähnlichen, wenn nicht in noch schlimmeren Verhältnissen befinden sich die Grossgrundbesitzer und ihre Arbeiter. Der Bericht erklärt mit vollem Recht, dass die Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitervertrages eine dringende Nothwendigkeit ist.

Die V. Abtheilung der Programmfragen betrifft die Steuern und Abgaben¹⁾. In dem Bericht wird zuerst auf die Rückstände eingegangen. Wir greifen hier einen wunden Punkt heraus, auf welchen in der Presse häufig hingewiesen wird, und welcher jetzt auch in dem offiziellen Bericht als solcher constatirt wird; er betrifft die Art der Beitreibung der Rückstände und die dabei beobachteten Grundsätze. Zunächst wird auf die von Seiten der Administration nicht genügend beachtete Thatsache hingewiesen, dass die Rückstände in den bäuerlichen Zahlungen stets nach Missernten bei ungünstigen Conjunctionen etc. stark wachsen, nach Aenderung dieser Umstände aber schnell wieder abnehmen, woraus wir den Schluss ziehen müssen, dass nicht böser Wille und Leichtsin, sondern der geringe Stand des Wohlstandes den Bauer, der nicht den geringsten Ausfall in den Jahreseinnahmen, ohne dass er in Schulden geräth, ertragen kann, zum Anwachsen der Rückstände führt. Sodann fährt der Bericht fort: Die Landschaft sucht es fast überall zu vermeiden, in Betreff der ihr zukommenden Steuern zum Verkauf des landwirthschaftlichen Inventars zu schreiten; was aber die Beitreibung der anderen Abgaben (der staatlichen) anbetrifft, so bringt die Art der mit grösster Strenge geführten Beitreibung der Rückstände, die keinerlei Rücksicht auf die wirthschaftlichen Bedingungen nimmt, unersetzliche Verluste der bäuerlichen Wirthschaft mit sich. Allein von dem Wunsche geleitet, möglichst schnell und viel von den aufgelaufenen Rückständen beizutreiben, greifen die mit dieser Aufgabe betrauten amtlichen Personen zum Verkauf solcher Vermögensobjecte, deren Verlust zur gegebenen Zeit nicht allein die Wirthschaft sogleich zerrüttet, sondern es ihr auch für die Zukunft unmöglich macht, den Verlust wieder zu ersetzen, wodurch die Basis dafür geschaffen wird, dass neue und dazu noch grössere Rückstände entstehen, und erst recht nicht bei-

¹⁾ „Materialien“ etc. pag. 31—37, „Beilage“ pag. 175—223.

getrieben werden können. Wo jedoch die Rückstände zur richtigen Zeit zweckmässig erhoben und nur solche Vermögensobjecte zum Verkauf gebracht werden, die zur Zeit nicht dringend erforderlich sind, werden grössere Summen aufgebracht und die Wirthschaft trägt solches ohne besondere Beeinträchtigung des Wirthschaftsbetriebes. So hat es sich auch als eine zweckmässige Art der Beitreibung erwiesen, die mit Rückständen belasteten Bauern zur zweckmässigen Zeit auf Nebenarbeit (zur Befrachtung von Schiffen und Böten nach Beendigung der ländlichen Arbeiten etc.) zu schicken, solche Producte, die er über den eigenen Bedarf geerntet hat, zum Verkauf zu bringen etc. Die Wahl in der Art der Beitreibung der Rückstände, die den Zweck erreicht, dabei aber nicht zerstörend auf die Wirthschaft des Steuerzahlers wirkt, hängt jetzt vollständig von der Erwägung und dem Tact der örtlichen administrativen Gewalten ab, denen die Beitreibung obliegt.

Der Verkauf des beweglichen Vermögens, das für die bäuerliche Wirthschaft unumgänglich nothwendig ist, widerspricht direct dem Art. 127 des Gesetzes über die Ablösung des Bauerlandes und dem Art. 188 des Allgemeinen Gesetzes vom 19. Febr. 1861. Leider bestimmt das Gesetz nicht, was unter dem für die bäuerliche Wirthschaft unumgänglich Nothwendigen zu verstehen ist. Diese Lücke kann und muss zur Richtschnur für die Gemeindebeamten, wie für die staatlichen Amtspersonen — durch Aufstellung von Iustructionen beseitigt werden, die das Minimum des bäuerlichen Inventars in jedem Gouvernement bestimmen, das für den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlich und daher nicht zum Zwangsverkauf gebracht werden kann. Die Landschaft des St. Petersburger Gouvernements hat sich, wie wir beiläufig bemerken, bereits daran gemacht, solche Regeln auszuarbeiten. Es ist sehr wünschenswerth, dass die anderen Landschaften diesem Beispiele folgen und einen Missstand beseitigen, der von den schlimmsten ökonomischen Folgen für die ohnehin stark belasteten Bauern ist.

Die landschaftlichen Steuern (Frage 17) wachsen beständig und erweisen sich in manchen Gegenden so drückend, dass die Bauern darüber (z. B. Gouv. Ssmolensk) sich beschweren. Vornehmlich nehmen die Ausgaben für folgende drei Posten stark zu: Volksschulwesen, Verbesserung der Wege und Sanitätswesen. Eine Verdoppelung dieser Ausgaben im letzten Decennium kommt häufig vor, mannigfach eine Verdreifachung.

Zum Unterhalt der landschaftlichen und der Justizinstitutionen (Frage 18) wird annähernd $\frac{1}{3}$, auch $\frac{1}{4}$ der Ausgaben verwandt. Die landschaftlichen Institutionen beanspruchen pro Kreis 6,500—7,000 Rbl., die Friedensrichterinstitutionen aber $1\frac{1}{2}$ und gar zwei Mal soviel.

Auch die communal-bäuerlichen Ausgaben (Frage 19) nehmen er-

heblich zu, insbesondere durch Erhöhung der Gehälter der Wolostbeamten, sowie durch Ausgaben für Krankenhaus und Schule (vornehmlich für Beschaffung der Räumlichkeiten). Ihre durchschnittliche Höhe ist 1 Rbl. 20 Kop. bis 1 Rbl. 50 Kop. pro Seele, häufig wird diese Höhe nicht erreicht, häufig aber auch übertroffen (bis zu 2 $\frac{1}{2}$ Rbl. und mehr).

Die VI. Abtheilung der Programmfragen beschäftigt sich mit der bauerlichen Selbstverwaltung¹⁾. Die eingelaufenen Urtheile über die Gemeindeversammlungen (Frage 20) lauten im Ganzen günstig. Die Gemeindeversammlung erscheint als die beste Gestaltung der bauerlichen Verwaltung. Beruft der Gemeindeälteste rechtzeitig die Bauern zur Versammlung zusammen, so erscheinen sie in grosser Zahl und urtheilen verständig über die Gemeindeangelegenheiten. Wenn auch vielfach Schreier, gewandte, insbesondere aber wohlhabende Bauern, die die ganze Versammlung mit Branntwein bewirthen, einen grossen Einfluss üben, so behaupten doch allseitig Personen, die mit diesen Verhältnissen aus eigener langjähriger Erfahrung vertraut sind, dass, wenn die Gemeindeversammlung zahlreich besucht ist, die Beschlüsse sachgemäss und praktisch sind. Die Unabhängigkeit der Gemeindeversammlung von äusseren Einflüssen zeigt sich namentlich in ökonomischen Dingen und in Streitigkeiten zwischen Bauern, wenn auch aus manchen Landstrichen die Meinungsäusserungen anders lauten. In anderen Fragen unterwerfen sie sich leicht der Wolostverwaltung, dem Wolostältesten und dem Wolostschreiber. Der Wolostälteste hat so manches Mittel die Gemeindeversammlung zu beeinflussen: er braucht nur plötzlich die Gemeinde zusammenzuberufen und gar noch während der dringenden Arbeitszeit, in der die thätigsten und einflussreichsten Bauern beschäftigt sind, und die Versammlung ist schwach besucht und fühlt nicht die Kraft gegen den Wolostältesten und seine Wünsche aufzutreten. Derartige Mittel werden nicht selten angewandt, wenn es sich um Geldabrechnungen und um die Wahl von Mitgliedern für die Wolostverwaltung handelt. Der Einfluss der Wolostverwaltung ist in manchen Gegenden gross und steigt noch, in anderen ist er gering. Die Verbreitung der Kenntniss des Lesens und die hierdurch entstandene grössere Bekanntschaft mit dem Emanzipationsgesetz vermindert jenen Einfluss.

Ausserdem üben häufig die beständigen Glieder der Kreisbehörde für bauerliche Angelegenheiten hier und da einen starken Druck aus.

Während die Gemeindeversammlung und der Wolostälteste bei den Bauern im Allgemeinen volle Autorität geniessen, kann Solches von dem Wolostgericht nicht behauptet werden (Frage 21). Aus bitterer Erfahrung wissen sie, dass hier Branntwein und Geld den Ausschlag geben;

¹⁾ „Materialien“ etc. pag. 38—43, „Beilage“ pag. 225—265.

sie wenden sich lieber an die Friedensrichter, die überall in Ansehen stehen, oder an den Polizeipristaw. In Betreff des Kompetenzkreises der verschiedenen alten und neugeschaffenen communalen und staatlichen Organe herrscht in den Köpfen der Bauern grosse Unklarheit, selbst die Vertreter der Gemeinde können sich hierin nicht zurechtfinden. Gewöhnlich erkundigen sich die Bauern bei der Wolostverwaltung, an welche Instanz man sich im vorliegenden Fall zu wenden habe.

Die Sotskije (Hundertmänner, niederste Polizeicharge) (Frage 22) werden vornehmlich aus den armen, hoflosen (ohne eigene Wirthschaft) Bauern gewählt, die zu keiner anderen Arbeit tauglich sind, hier und da (z. B. im Gouv. Tula) werden verabschiedete Soldaten hierzu genommen. In einigen Gemeinden des Gouv. Chersson werden sämtliche Bauern der Reihe nach Sotskije, die wohlhabenderen Bauern entziehen sich diesem Amt, indem sie aus den armen Bauern einen Stellvertreter, den sie bezahlen, stellen. Ueberall wird geklagt über diese ländliche Polizei, selbst ein energischer Polizeipristaw kann mit dieser Hülfe nichts ausrichten. Erfreuliche Ausnahme in dieser Beziehung bilden einige Kreise des Gouv. Jekaterinoslaw, ein Theil der Gouv. Kasan und Taurien, die von Tataren bewohnt sind, sowie die deutschen Colonien in den Gouv. Ssamara und Ssaradow. Ueberhaupt ist zu constatiren, dass bei den Tataren und den deutschen Colonisten, die auf einer höheren Stufe der Bildung stehen, als die rein russischen Gemeinden, die gesammte örtliche bauerliche Selbstverwaltung ungleich besser ist, als sonst in Russland. Bei den deutschen Colonisten sind die Wolostschreiber schriftkundige Gemeindeglieder, in den russischen Wolosten dagegen stammt der Schreiber selten aus der Wolost, in der Mehrzahl der Fälle sind es Seminaristen, die ihren Cursus nicht absolvirt haben, frühere Schreiber auf gutsherrlichen Höfen, aus dem Dienste ausgeschlossene Beamte, sehr häufig entlassene Soldaten und Schreiber aus dem Militärressort — Leute von fast immer zweifelhafter Moralität. Ohne Theilnahme und Interesse für die Gemeinde betrachten sie ihre Stelle nur als Pfründe, aus der so viel als möglich Vortheil zu ziehen sie sich bemühen.

In Betreff der Frage (23), an welche Organe der ausführenden Gewalt wenden sich erforderlichen Falls vornehmlich die Landämter, lauten die Antworten dahin, dass sie die Wolostverwaltung oder vielmehr den Wolostältesten in Anspruch nehmen, von dem sie auch alle Daten etc. erhalten; nur in Betreff der Beitreibung der landschaftlichen Steuern wenden sie sich direct an die Polizei (Isprawnik, Stanowoi).

Nur selten delegiren Bauern Personen nicht bauerlichen Standes (Gutsbesitzer etc.) in die Landschaftsversammlung (Frage 24). Je nachdem der bauerliche Grundbesitz, der, wie wir gesehen, in letzter Zeit

sehr zugenommen hat, im Kreise überwiegt, steigt die Zahl der bäuerlichen Vertreter in der Landschaft. Doch dieses Uebergewicht ist, wo es stattfindet, ein imaginäres, da die Bauern vielfach theilnahmlos den Verhandlungen folgen. Die Bedeutung des bäuerlichen Elements in der Landschaft wird auch noch dadurch verringert, dass häufig Wolostälteste und Wolostschreiber abdelegirt sind, die in einer gewissen Abhängigkeit von dem Landamt stehen und daher nicht unbehindert und selbstständig die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung vertreten können. Auch bei den Wahlen finden Beeinflussungen (durch Bewirthung mit Branntwein etc.) statt. Doch werden auch dafür Beispiele angeführt, dass die Bauern sich selbstständig gegen die Wünsche des Landamtes zu halten wissen.

Die VII., vorletzte Abtheilung der Programmfragen bezieht sich auf die geistige und sittliche Entwicklung der Bauern¹⁾. Vor Allem tritt hier das Volksschulwesen in den Vordergrund. Es wird hier die erfreuliche Thatsache von vielen Seiten mitgetheilt, dass die Schulbildung fast überall stark zunimmt, die Erkenntniss der Vortheile der Bildung vermehrt sich immer mehr unter den Bauern. Auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, deren Ableistung bereits die Elementarschulbildung abkürzt, befördert die Ausbreitung der Schulbildung. Es sind nicht mehr vereinzelte, sondern gewöhnliche Erscheinungen, dass Schulen durch die eigene Initiative der ländlichen Gemeinden in's Leben gerufen werden. Auch bewilligen diese nicht selten verhältnissmässig bedeutende Summen für diese Zwecke, was um so höher zu veranschlagen ist, als die communalen Ausgaben für die Landschaft, die Friedensrichter-Institutionen und die Wolostverwaltung stetig und erheblich wachsen. So werden z. B. im Gouv. Chersson 141,289 Rbl. für die Volksschulen verausgabt, zu welcher Summe mehr denn 100,000 Rbl. die ländlichen Gemeinden beisteuern. Im Gouv. Twer verdanken von den hier befindlichen 452 Volksschulen 89 ihr Entstehen der Initiative der ländlichen Gemeinden und werden von den Gemeinden der Kreise Kaschin und Stariz unterhalten. Derartige Beispiele sind durchaus keine Seltenheit mehr. Es erklärt der vorliegende Bericht ausdrücklich, es bedürfe jetzt durchaus nicht mehr wie früher einer besonderen Nachhaltigkeit und eines besonderen Druckes Seitens der Landschaft, der Grossgrundbesitzer und der Geistlichen auf die Bauern, um diese für die Sache der Schulbildung zu interessiren und sie zur werkhätigen Betheiligung zu bewegen. Es genügt die Sache anzuregen, und die Bauern sind meistentheils gern bereit durch Beschaffung des Schullocals, der erforderlichen Lehrmittel und durch Beaufsichtigung der Schule das Ihrige zu thun. In den Landschaftsversammlungen so

¹⁾ „Materialien“ pag. 43—49. „Beilage“ pag. 267—298.

mancher Gouvernements, die wenig Interesse für diese so wichtige Frage an den Tag legen, zeigen sich die bäuerlichen Vertreter als das drängende Element und lassen sich durch eine Ablehnung des Antrages nicht davon zurückhalten, immer wieder die Schulfrage auf die Tagesordnung zu stellen.

Dabei muss leider hervorgehoben werden, dass bei Weitem nicht alle Schulen den an sie zu stellenden Anforderungen genügen, und zwar weil die Lehrer sich häufig nicht als ihrer Aufgabe gewachsen erweisen. Das Lehreramts bekleiden ganz vornehmlich Personen, die aus irgend welchen Gründen das geistliche Seminar vor Beendigung des Cursus verlassen haben; nur ein geringer Bruchtheil der Lehrer hat ein Lehrerseminar absolvirt; ähnlich steht es mit den Lehrerinnen, deren Zahl in der letzten Zeit erheblich zugenommen hat; auch diese haben zumeist nicht die für dieses Amt erforderliche Spezialbildung genossen. Als auf ein nachahmenswerthes Beispiel weist der Bericht auf die von der Landschaft des Gouv. Kasan errichtete „Landschaftsschule zur Heranbildung von Volksschullehrerinnen“, die dem richtigen Gedanken ihr Entstehen verdankt, dass die bescheidene Stellung eines Dorfschullehrers eher einer Frau aus den niederen Ständen genügt, als einem Mann, der nach der Absolvirung des Lehrerseminars sich naturgemäss nach einer höheren Stellung umsieht und seine Stelle als Dorfschullehrer nur als zeitweiliges Uebergangsstadium betrachtet. Diese auf Kosten der Landschaft unterhaltene Schule nimmt 80 Pensionärinnen aus sämmtlichen Kreisen des Gouvernements je nach der Grösse der Bevölkerung in denselben auf (so gelangen 11 Pensionärinnen aus dem Kreise Kasan, aus Tschistopol 10, aus Tscheboksar 6 etc.). Der Cursus ist ein vierjähriger; nach 25jährigem Dienst als Lehrerin erhalten sie 48—60 Rbl. jährlich Pension. Bis zum Jahre 1877 waren bereits 63 Mädchen mit dem Diplom einer Volksschullehrerin entlassen, die fast alle die entsprechende Stellung gefunden haben. Sollten späterhin — auch bei Vermehrung der Volksschulen — nicht Alle Stellen finden, so kommt ihre Bildung doch dem Lande zu Gute, wenn sie als Hausfrauen, Mütter bildenden Einfluss ausüben.

Es wird in dem Bericht dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die Geistlichkeit sich der Sache des Schulwesens mehr annehmen möge, sowie auch dem Wunsche, dass der Lehrplan für Volksschulen dahin erweitert werde, dass den Kindern auch die nothwendigsten landwirthschaftlichen Kenntnisse beigebracht und gewerblicher Unterricht soweit möglich ertheilt werde.

Was die Trunksucht, resp. den Consum spirituoser Getränke anbelangt (Frage 26), so führen die vorliegenden Daten zu dem erfreulichen Schluss, dass in den Landstrichen, die untersucht sind, fast überall die

Zahl der Trinkanstalten sich erheblich in den letzten Jahren vermindert hat, und dass die eigentlichen Schenken, in denen nichts als Branntwein und den Durst reizender Zubiss verabfolgt werden, immer mehr von Garküchen, Herbergen etc. verdrängt werden. In manchen Landstrichen (z. B. Wilna, Twer, Tula) ist diese Abnahme eine sehr beträchtliche. Leider hält mit dieser für das Volkswohl günstigen Erscheinung nicht gleichen Schritt die Abnahme der Trunksucht, die in einigen Gegenden noch zugenommen hat, wie im Gouv. St. Petersburg, Tschernigow, Minsk, Wilna, wo eine ausserordentliche Zunahme des unerlaubten („unpatentirten“) Handels mit Spirituosen beobachtet wird. Die geringfügigen, von den Friedensrichtern verhängten Strafen (kurzer Arrest) sind nicht geeignet, diesen Uebelstand zu beseitigen.

Die VIII., letzte Abtheilung bezieht sich auf die Volkshygiene (Frage 27)¹⁾. Das landschaftliche Medizinalwesen ist noch immer in einer miserablen Lage. Zumeist existirt pro Kreis nur ein Krankenhaus mit 25—30 Betten, einem Arzt und einem Feldscheer, die beständig im Krankenhause sind. Ausserdem ein Districtsarzt, der vier bis fünf Sanitätsstationen (mit je einem Feldscheer) im Kreise für ambulatorische Krankenheilung zu besuchen hat. Bei der grossen Ausdehnung der Kreise und den schlechten Wegen ist diese ärztliche Hülfe ganz unzureichend. In einigen Gegenden ist dieser Uebelstand in Etwas gemildert: in einigen Kreisen des {Orel'schen und Jekaterinoslaw'schen Gouvernements sind bereits je fünf Aerzte pro Kreis und je 15—20 Feldscheeren angestellt. Am Besten steht es in dieser Beziehung in dem Gouv. Chersson und in Bessarabien: in den sechs Kreisen des erstgenannten Gouvernements sind 33 Krankenhäuser, die zum Theil in Dörfern (nicht allein in Städten) belegen sind, mit 450 Betten, 33 Aerzten, 97 Feldscheeren und 18 Hebammen, in Bessarabien: 18 Krankenhäuser mit 370 Betten, 33 Aerzten und 60 Feldscheeren. Hier herrscht aber noch der empfindliche Mangel, dass die Krankenhäuser zu wenig geräumig sind, zu wenig Betten haben, während die äusserste Dürftigkeit und Engräumigkeit des russischen Bauerhofes die Behandlung der schweren Kranken in Krankenhäusern sehr wünschenswerth macht. Namentlich würde dann auch den ansteckenden Krankheiten, die jetzt so verheerend, selbst im Gouvernement Chersson, herrschen, ein Damm entgegengesetzt werden.

¹⁾ „Materialien“ pag. 49—51. „Beilage“ pag. 299—312.

Zweiter Abschnitt.

Der landwirthschaftliche Betrieb,

sowie

die ökonomische Lage der Bauern und der Gemeindebesitz.

Erstes Kapitel.

Der Wirthschaftsbetrieb beim Gemeindebesitz und beim individuellen Grundbesitz.

Der Bericht der grossen Enquete-Commission enthält, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, eine überwältigende Anzahl von Angaben und Aussagen aller Art, die dahin zusammenlaufen, dass der Gemeindebesitz die Ursache des überaus schlechten wirthschaftlichen Betriebes und der kläglichen ökonomischen Lage der Bauern ist.

Dieses eine Resultat der Materialiensammlungen der Enquete-Commission ist von den Gegnern dieser Grundbesitzform in der Literatur und in noch grösserem Masse in Regierungskreisen ausgebeutet, und zwar mit um so grösserem Nachdruck, als auch die Commission selbst in ihrem resumirenden Bericht sich dieser Anschauung anschloss. Ein grosser Sturmlauf wurde gegen den Gemeindebesitz in Scene gesetzt und hatte den Erfolg, dass in Regierungskreisen die Abschaffung jener altgewohnten Grundbesitzordnung als die Production hemmend und die bäuerliche Bevölkerung drückend ernstlich in Erwägung gezogen wurde.

Der Gemeindebesitz habe, hiess und heisst es auch heute noch im Lager der Gegner dieser Institution, die Bauern um die Früchte des grossen Emanzipationswerkes vom 17. Februar 1861 gebracht. All' die vorhergesagten Uebelstände, die angeblich wesentlich mit dem Gemeindebesitz zusammenhängen und deren volle Wirkung während der Zeit der Leibeigenschaft durch das Eingreifen des Gutsbesitzers (Verbot häufiger Umtheilungen und Familientheilungen, Verhinderung ungerechter Vertheilung des Landes etc.) verhindert gewesen sei, träten jetzt in voller Kraft zu Tage. Das von den Anhängern des Gemeindebesitzes angekündigte Aufblühen der bäuerlichen Wirthschaft bei Beibehaltung dieser

Grundbesitzordnung sei nicht eingetroffen, vielmehr der volle Ruin derselben. Seit Aufhebung der Leibeigenschaft habe die ökonomische Lage der Bauern und deren Wirthschaftsbetrieb sich nicht verbessert, sondern verschlimmert. Der Gemeindebesitz sei die Ursache dieser betrübenden Erscheinung und nur bei Abschaffung dieser schädlichen Grundbesitzform, d. h. bei deren Ersetzung durch die bewährte Institution des freien, unbeschränkten, persönlichen Grundbesitzes sei den Bauern zu helfen.

In den sehr zahlreichen Entgegnungen gegen diesen namentlich in den einflussreichen Regierungskreisen sehr verbreiteten Gedankengang finden wir keine vollständige und systematisch durchgeführte Klarlegung dieser bedeutungsvollen Fragen, wie dankenswerth und lehrreich diese Ausführungen im Einzelnen auch sind.

Wir treten demnach an diese Frage näher heran. Die Thatsache ist eine heute nicht mehr zu bestreitende, dass im Grossen und Ganzen der landwirthschaftliche Betrieb und die ökonomische Lage der Bauern eine überaus schlechte ist. Die Beackerung des Feldes ist eine ungenügende: es wird nicht häufig genug und nicht tief genug gepflügt. Der leichte Hakenpflug reisst nur die äusserste Schicht der Ackerkrume auf, ritzt sie eigentlich nur. Die aufschliessende Pflanze, die in Folge dessen mit ihrer Wurzel nicht tief in die Erde dringen kann, leidet mehr unter den Wechselfällen der Temperatur als auf gut bestelltem Boden: die geringste Ungunst der Witterung, die ein gut bestelltes Feld ohne welchen Schaden erträgt, ruft hier eine volle Missernte hervor. Auf gut bestelltem Boden zieht die Pflanze ihre Nahrung und Kraft aus einer grösseren Erdschicht, dieser Boden kann ein grösseres Quantum an Niederschlägen in sich aufnehmen und auf längere Zeit die Feuchtigkeit bewahren. Auf schlecht bestelltem Boden ist das Wachstum der Pflanze, das ausserdem noch durch das überwuchernde Unkraut gelähmt wird, ein schwächeres, die Ernte quantitativ und qualitativ geringer: der Kornertrag, wie auch der an Stroh und das Gewicht des Kornes ist geringer. Dazu kommt die geringe Düngung des Ackers, die nicht rechtzeitige Vornahme der landwirthschaftlichen Arbeiten etc. und als Resultat: geringe Ernten, Erschöpfung des Bodens. So lauten die Klagen aus allen Theilen des Reichs¹⁾, deren Berechtigung nicht in Abrede gestellt werden kann²⁾.

¹⁾ Sehr zahlreich sind die Angaben und Aussagen hierüber im Commissionsbericht, so im Bande II, Abschnitt II, Abtheilung I, pag. 7—46 insbesondere in Betreff der Gouv. Pskow, Nowgorod, Ssmolensk, Kaluga, Moskau, Kostroma, Pensa, Woronesh, Ssammarä, Ssaratow, Rasan, Orel, Tula, Tambow, Kursk, Jekaterinoslaw, Tschernigow u. A., auch Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 1—5, Antworten der Vernehmung vor der Commission Nr. 468, 864, 1286, 1357, 1491, 2166, 3072, 3200 etc. etc.

²⁾ Beiläufig sei hier bemerkt, dass der Professor am landwirthschaftlichen

Ist es nun auch ausser Zweifel, dass der Bauer schlecht wirthschaftet, so ist damit noch nicht bewiesen, dass der Gemeindebesitz die wirksame und ausschlaggebende Ursache dieser Erscheinung ist, wie von Gegnern des Gemeindebesitzes mit so viel Sicherheit, aber ohne Beweisführung behauptet wird.

Wir treten den Gegenbeweis an; wir weisen im Nachfolgenden nach, dass dem Gemeindebesitz nicht jene Schuld beizumessen ist, und zwar führen wir den Beweis in zweifacher Art: einerseits durch den Vergleich der Wirthschaftsführung auf Gemeindeland mit der auf persönlichem Grundbesitz, andererseits durch den Nachweis der Ursachen, die den schlechten Betrieb und die trostlose Lage der Bauern erklären. Fällt jener richtig geführte Vergleich, d. h. ein Vergleich der Wirthschaftsführung bei den zwei Grundbesitzarten unter sonst gleichen Bedingungen, nicht zu Ungunsten des Gemeindebesitzes aus, so ist der Beweis erbracht, dass nicht der Gemeindebesitz die massgebende Ursache jener betrübenden Erscheinungen ist, sondern andere Ursachen, die beim Gemeinde- wie beim persönlichen Grundbesitz zur Wirkung gelangen.

Von Gegnern des Gemeindebesitzes sind — auch bei der Enquete —

Institut Kostütschew in der Zeitschrift *Отечественныя Записки*, 1878, Nr. 4, pag. 188, bei Besprechung des Werkes: *Земледѣіе и Землевладѣніе* vom Fürsten Wassiltschikow die praktische Bedeutung der Erschöpfung des Bodens zu vermindern oder gar ganz in Abrede zu stellen sucht: eine vollständige Aussaugung des Bodens sei unmöglich; im wirksamen Zustande zur Ernährung der Pflanzen befinde sich nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Substanzen, welche, wenn es heisst, der Boden sei ausgesogen, nur bedeutend verringert sind, was jedoch unter eine gewisse Norm nicht möglich ist, da bei weiterer Bestellung durch verschiedene chemische Prozesse jährlich ein Theil des so zu sagen todtten Vorraths in wirksame Substanzen umgewandelt und durch die Ernte aus dem Boden gezogen wird, wobei nach der Ernte im Boden jährlich ungefähr dieselbe Masse wirksamer Stoffe nachbleiben wird. Da zur Vergrösserung der Fruchtbarkeit des Bodens nur jener wirksame Vorrath zu vergrössern ist, so ist es klar, dass nach beständigem Bestellen ausgesogenen Bodens ohne Düngung z. B. nach 50 Jahren fast dieselben Ausgaben zur Wiederherstellung der früheren Fruchtbarkeit erforderlich sind als jetzt. Und hieraus zieht der Verfasser den Schluss, dass der Uebergang von dem extensiven zum intensiven Wirthschaftssystem niemals durch den Grad der Erschöpfung des Bodens bedingt gewesen. Dieser Auffassung schliesst sich wenn auch etwas vorsichtig A. Никольскій in seinem sonst trefflichen Artikel: *Подробности аграрнаго вопроса въ черноземной Россіи*, an, in der Zeitschrift *Русская Мысль*, 1880, Nr. 12, pag. 61—122, indem er (pag. 78) erklärt: die Furcht vor der Erschöpfung des Bodens durch extensive Cultur ist also mindestens übertrieben, wenn nicht ganz unbegründet. Die beiden Herren übersehen, dass es sich in wirthschaftlicher Beziehung nicht um die absolute Erschöpfung des Bodens, sondern um die relative handelt, d. h. der Boden ist wirthschaftlich erschöpft, wenn seine Erträge so gering werden, dass seine Bestellung sich wirthschaftlich nicht mehr lohnt. Mögen die Chemiker das Vorhandensein der erforderlichen Stoffe etc. nachweisen, der Bauer wird davon nicht satt, die Bestellung des Bodens in alter Weise ist unrentabel.

mehrfache Versuche gemacht, durch jenen Vergleich gegen den Gemeindebesitz Propaganda zu machen. Diese Vergleiche leiden aber an dem Fehler, dass sie Ungleichartiges einander gleich stellen, in ihnen liegt demnach keine Beweiskraft.

So wird, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, vielfach darauf hingewiesen, dass die Bauern, die, auf ihren Gemeindelandantheil verzichtend, persönlichen Grundbesitz erworben haben, vortrefflich wirtschaften, und aus dieser mehrfach beobachteten Thatsache auf den ursächlichen Zusammenhang des nachlässigen landwirtschaftlichen Betriebes mit dem Gemeindebesitz geschlossen. Diese Thatsache findet sich vielfach, der Schluss ist aber ein voreiliger. Die naheliegende Erklärung jener Erscheinung liegt vielmehr in dem Umstand, dass diese aus dem Gemeindebesitz ausscheidenden Bauern besonders thatkräftige Persönlichkeiten sind, die in ihrem geringen Landantheil kein hinreichendes Tätigkeitsgebiet für ihren Unternehmungsgeist finden: sie erheben sich über das durchschnittliche geistig-sittliche Niveau der übrigen Bevölkerung. Für solche hervorragende Naturen ist nicht der Gemeindebesitz an sich, sondern vielmehr der Kleingrundbesitz, den der Gemeindebesitz freilich bedingt, beengend, und solchen Naturen genügt weder der Gemeindebesitz noch der individuelle Kleingrundbesitz.

Mit einem grösseren Schein von Berechtigung wird jener Schluss auf die Thatsache gebaut, dass Bauern, die neben ihrem Landantheil in der Gemeinde anderweitiges Land zum persönlichen Eigenthum erworben haben, ersteres nachlässig, letzteres verständig bewirtschaften. Aus solchen ganz vereinzelt berichteten Fällen ist ein allgemeiner Schluss nicht gestattet. Hier mögen besondere Umstände wirksam sein, so namentlich der, dass der Bauer dem grösseren Grundbesitz ausserhalb der Markgemeinde, wie natürlich, grössere Aufmerksamkeit schenkt, als dem geringeren Landantheil, den ganz aufzugeben sein derzeitiges ökonomisches Interesse wol verlangt, den er aber behält, da er für sich und seine Nachkommenschaft den genossenschaftlichen Verband nicht zerreißen will, der eine sichere Stütze in den Wechselfällen des Lebens bietet, oder da die Gemeinde unter dem Druck überhoher Steuern und anderer Zahlungen (Ablösungs- oder Pachtzahlungen) ihm den Austritt nicht gestattet, um nicht eine Steuerkraft einzubüssen. Und insoweit in einem solchen Falle wirklich dem Gemeindebesitz die Schuld zuzuschreiben ist, sind besondere Umstände vorhanden, auf die wir an anderer Stelle einzugehen haben.

Auch wird das Aufblühen des wirtschaftlichen Lebens unter den Bauern der baltischen Provinzen (Liv-, Est- und Kurland), der tüchtige landwirtschaftliche Betrieb der bäuerlichen Grundeigenthümer und Pächter, der zunehmende Wohlstand dieser Classe wie auch der land-

losen Leute zum Vergleich mit der schlimmen Lage der im Gemeindebesitz lebenden Bauern in den inneren Gouvernements herangezogen, um den Vortheil des persönlichen Grundbesitzes gegen den Gemeindebesitz nachzuweisen. Auch dieser Vergleich ist unstatthaft, da Ungleichartiges verglichen wird. Die bäuerliche Bevölkerung in diesen Provinzen lebt unter ganz anderen historischen Bedingungen: die Leibeigenschaft ist hier fast um ein halbes Jahrhundert früher als im inneren Russland abgeschafft, das Volksschulwesen befindet sich seit mehreren Decennien in geordnetem Zustande, die deutschen Gutsbesitzer haben, werden auch andere Vorwürfe mit Recht gegen sie erhoben¹⁾, seit Alters eine geordnete Wirtschaft geführt und dadurch ein Vorbild für die bäuerliche Wirtschaft geboten, der erzieherische Einfluss des selbstthätigen Gutsbesitzers ist von bestem Erfolge gekrönt worden, so dass das allgemeine Bildungsniveau hier ein erheblich höheres ist, als in den inneren Gouvernements. U. A. erklärt sich auch aus dieser geistig-sittlich, wie auch ökonomisch höheren Entwicklungsstufe der Letten und Esten die aus mehreren Kreisen des Gouv. Pskow berichtete, im ersten Abschnitt notirte Thatsache, dass, wie der Berichterstatter sich drastisch ausdrückt, die eingewanderten Letten und Esten dort vortrefflich ökonomisch gedeihen, wo neben ihnen die örtlichen Bauern (im Gemeindebesitz) vor Hunger sterben.

Aus demselben Grunde können auch die deutschen Colonien in Südrussland nicht zum Vergleich herangezogen werden. Diese Colonisten

¹⁾ Fürst A. Wassiltschikow vertritt in seinem bedeutungsvollen, wenn auch flüchtig gearbeiteten Werk „Grundbesitz und Ackerbau in Russland und den anderen europäischen Staaten“ („Землевладѣніе и земледѣліе въ Россіи и другихъ европейскихъ государствахъ“), zwei Bände, St. Petersburg 1876, die auch sonst in der russischen Literatur und Gesellschaft weit verbreitete Ansicht, als ob der germanische Adel von einer ganz besonderen, ihm eigenthümlichen Habsucht besessen gewesen sei, die zu der weit verbreiteten Legung der Bauernhöfe, zum Abschlagen der Dörfer geführt habe. Wassiltschikow gefällt sich ausserdem in seiner Entdeckung, dass diese germanische Eigenthümlichkeit in besonders starkem Masse in der „sächsischen Race“ (im Unterschied zur „fränkischen“ in Mitteldeutschland etc.) entwickelt gewesen sei. Mit befriedigter nationaler Eitelkeit wird auf das entgegengesetzte Verhalten des russischen Adels hingewiesen, der den Bauern nicht das Land abnahm, sondern sich mit Frohnleistungen oder Pacht begnügte. Die richtige Erklärung dieser verschiedenartigen Erscheinung dort und hier giebt übrigens Wassiltschikow an anderen Stellen seines Werkes selbst zu, ohne freilich den Schluss daraus zu ziehen: er kommt mehrfach darauf zu sprechen, wie der germanische Adel — im Unterschied vom russischen — sich stets eifrig mit der Landwirtschaft beschäftigt und die Interessen derselben nie aus dem Auge verloren habe. Und hierin liegt die Erklärung: mit gleicher Habgier haben der germanische und der russische Adel ihr Einkommen zu vergrössern getrachtet: letzterer, der, wie Wassiltschikow mit Recht constatirt, wenig Neigung zur eigenen Wirtschaftsführung gezeigt hat, in hohem Mass an den Staatsdienst und den Herrscherhof gebunden und ein eigentlicher Hofadel war, erhöhte die bäuerlichen Leistungen, ersterer, der ein Landadel war, erzielte die Vergrösserung seiner Ein-

haben aus ihrem Mutterlande eine höhere Cultur mitgebracht, als sie die russischen Bauern hatten, und ausserdem befanden sie sich bis zum vorigen Jahrzehnt unter einer wirklich erzieherischen Fürsorge Seitens der Regierung, welcher sich die Domänenbauern nicht zu erfreuen hatten. Und endlich besteht in diesen Colonien nicht unbeschränkter persönlicher Grundbesitz, sondern eine eigenthümliche und, wie wir nachweisen werden, höhere Form des Gemeindebesitzes. Hierauf kommen wir an anderer Stelle zu sprechen.

Alle diese Vergleiche sind also nicht stichhaltig, da sie Ungleichartiges mit einander vergleichen. Wir haben uns nach solchen Beispielen umzusehen, wo alle anderen historischen und ökonomischen Bedingungen die gleichen oder sehr ähnliche sind und nur die Art des Grundbesitzes eine verschiedene ist. Sollten solche Vergleiche zu Ungunsten des Gemeindebesitzes ausfallen, so wäre der Beweis geliefert, dass der Gemeindebesitz oder wenigstens die heutige Gestaltung dieser Grundbesitzform vom Uebel ist. Die Vergleiche ergeben aber nicht dieses Resultat.

Vergleichen wir zuvörderst benachbarte Landstriche, die einerseits Gemeindebesitz, andererseits persönlichen bäuerlichen Grundbesitz aufweisen. Bekanntlich besteht in den vier westlichen Kreisen des Gouv. Witebsk (Dünaburg, Lutzen, Rossiten und Drissa) seit Alters persönlicher bäuerlicher Grundbesitz, während in den anderen Kreisen des Gouvernements Gemeindebesitz herrscht. Wäre nun der Gemeindebesitz die massgebende Ursache der niederen Entwicklungsstufe der Landwirthschaft und des sorglosen Betriebes, so müsste sich die bäuerliche Wirthschaft in den erstgenannten Kreisen vortheilhaft vor der in den andern

nahmen durch Erweiterung des mit Vorliebe gepflegten landwirthschaftlichen Betriebes, die die Legung der Bauerhöfe hervorrief. Das verschiedenartige Verhalten der „sächsischen“ Race gegenüber der „fränkischen“ etc. ergiebt sich u. A. vornehmlich aus der Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit in den betreffenden Landstrichen: das im Allgemeinen hügelige fränkische Land ist nicht so geeignet für die Grosswirthschaft, wie die norddeutschen Niederungen mit den günstigen climatischen Vorbedingungen (Niederschläge etc.) für Graswirthschaft. Ohne das volkwirthschaftlich Verderbliche jenes Vorgehens irgendwie bemänteln zu wollen, haben wir zu constatiren, dass die eigene Wirthschaftsführung des deutschen Adels den besten erzieherischen und bildenden Einfluss auf die Bauern geübt hat, während andererseits die erste und cardinale Ursache des niederen Standes der Ackerwirthschaft etc. in Russland in dem Unvermögen der Grossgrundbesitzer und in Folge dessen auch der Bauern liegt, in geordneter Weise die Landwirthschaft zu betreiben. Der russische Adel hat den Bauern aus der Zeit der Leibeigenschaft nicht jenes Vermächtniss des deutschen Adels hinterlassen. Ueber die Lage der Leibeigenen zu den Herren in Russland siehe u. A. die Studien von V. H. Семевский: „Очерки из истории крепостного права въ Великороссіи во второй половинѣ XVIII вѣка“ in der „Русская Мысль“, Bd. V, Bd. VI (Lasten der Bauern), Bd. VIII (Hofsleute), Bd. X (Eingriffe in das Familienleben) 1880.

Kreisen auszeichnen. Nach Erkundigungen und aus persönlicher Anschauung kann ich aber behaupten, dass keinerlei bemerkenswerther Unterschied besteht, auch ist solches von keiner Seite behauptet. Und wenn die Gesamtlage der bäuerlichen Wirthschaft im ganzen Gouvernement im Allgemeinen günstiger ist als in den benachbarten sogenannten inneren Gouvernements (Pskow, Smolensk), so liegt, wie wir hier beiläufig bemerken wollen, die Erklärung darin, dass bei der in Folge des polnischen Aufstandes auch in diesem Gouvernement durchgeführten Zwangsablösung diese Zahlungen niedriger sind und die Arrondirung des Bauerlandes für die Bauern im Grossen und Ganzen günstiger ausfiel, als in den benachbarten inneren Gouvernements. Und wenn endlich in den Kreisen mit persönlichem Grundbesitz der bäuerliche Hof hier und da grösseren Wohlstand zeigt als in den anderen Kreisen, so wird Solches aus der geringeren Ausdehnung des Grundbesitzes eines Bauernhofs beim Gemeindebesitz erklärt und jener grössere Wohlstand durch die ungesicherte Existenz der „Landlosen“ und der mit ganz geringem Landquantum (auf Grund der bezüglichlichen ausserordentlichen und während der Niederwerfung des polnischen Aufstandes erlassenen Gesetze) dotirten, früher grundbesitzlosen Leute aufgewogen. Dieselbe Erscheinung finden wir in anderen Gouvernements. Im Gouvernement Tschernigow, in welchem ein Theil bäuerlichen Gemeindebesitz, der andere persönlichen Grundbesitz (Kleinrussen) hat, wird die Wirthschaft bei der letzteren Art des Besitzes ebenso ungenügend betrieben, wie bei der ersteren; keinerlei Verbesserung in dem Betriebe seit Aufhebung der Leibeigenschaft, keine Düngung. Ebenso steht es mit der bäuerlichen Wirthschaft bei persönlichem Grundbesitz im Gouvernement Poltawa. Ja es wird behauptet, dass der Wohlstand unter den Bauern abgenommen hat, wenn auch einige Wohlhabende sich hervorgethan haben, die es verstanden haben, durch Vorschüsse, Bezahlung der Steuern und anderen Lasten die Armen zu drücken und auszusaugen. Schon durch den Umstand, dass für den hier üblichen Pflug (der sogen. Zaban) ein Anspann von 3—4 Ochsen und zwei Arbeiter verlangt werden, gelangt der Aermere mit geringem Grundbesitz (die Parzellirung und Zusammenlegung von Grundbesitz hat trotz des gesetzlichen Verbots in grossem Masse stattgefunden) in eine ökonomische Abhängigkeit vom reicheren Gemeindegossen: er muss von ihm den Pflug mit Zugspann miethen, da er selbst keinen soviel Zugvieh zu ernähren. Dieser Pflug wie alle Werkzeuge und Gerätschaften sind ganz primitiver Natur und erhalten sich bei den Bauern trotzdem dass sie auf den Herrenhöfen hier und da verbesserte Instrumente sehen. Die natürliche Folge der schlechten Bestellung ist, dass die Ernteerträge abnehmen. Gedüngt wird zumeist nur das Gehöftland.

Missernten sind häufig; der Mangel an Heu zwingt die Bauern zum Verkauf des Viehs an die wenigen Wohlhabenden. Dass in diesen Gouvernements die Rückstände nicht in so grossem Masse anwachsen wie in den grossrussischen Gouvernements, wird daraus erklärt, dass bei der bestehenden solidarischen Haft der Gemeinde die wohlhabenden Bauern die Rückstände der armen Bauern decken, die dafür den Gläubigern Arbeit zu liefern haben.¹⁾ Auch hier bringt der Mangel an Wiesen und insbesondere an Weide die Bauern in eine Abhängigkeit vom Gutsherrn, wie sie in den Gouvernements mit Gemeindebesitz sehr verbreitet ist.²⁾

Im Gouvernement Mohilew (insbesondere Kreis Mstislavl), wo individueller Grundbesitz, aber mit gemeinsamer Weide herrscht, finden wir dasselbe Bild: schlechte und primitive Bodenbestellung, Druck der wenigen Wohlhabenden, denen es gelingt, Einfluss aller Art für sich zu gewinnen, — zum Nachtheil der Aermeren (so in Betreff der Nutzung der Weide etc.)³⁾ Auch hier müssen die Bauern bei nicht hinreichendem Weideland solches vom Gutsherrn pachten.⁴⁾

Noch ein anderer Vergleich lässt sich anstellen. Wie bekannt, befindet sich in manchen Gouvernements mit vorherrschendem Gemeindebesitz zerstreut auch persönlicher bäuerlicher Grundbesitz seit Alters. (Dass der in neuerer Zeit entstandene individuelle Grundbesitz zum Theil sich sehr günstig gestaltet, haben wir bereits hervorgehoben und die Erklärung dazu gegeben.) Wäre es der Gemeindebesitz, dem die schlimme Lage der bäuerlichen Wirthschaft zuzuschreiben ist, so müsste doch der bäuerliche gesonderte Grundbesitz uns mit günstigeren ökonomischen Resultaten erfreuen. In Wirklichkeit finden wir aber, dass der seit Alters bestehende individuelle bäuerliche Grundbesitz uns dasselbe Bild der Armuth, der schlechten Wirthschaft, geringer Ernten etc. bietet. Wir haben die sogenannten Odnodworzü (d. h. Einhöfler) vor Augen. Solche finden sich z. B. im Gouvernement Ssmolensk, Kreis Roslavl, deren Vorfahren als Dienstmannen zum Schutz der russischen Grenze gegen Polen hier angesiedelt wurden. Im Jahre 1850 betrug ihre Zahl 922 Seelen mit 12,728 Dessätinen, von denen ein (geringer) Theil zum Gemeindebesitz übergegangen ist. Die Armuth ist dieselbe wie in den umliegenden Gemeinden mit Gemeindebesitz; Missernten treten hier sehr häufig auf, nicht seltener als bei den anderen Bauern

¹⁾ Л. Котелянский: Очеркъ подворной Россіи in der Zeitschrift Отечественныя Записки, Bd. II, pag. 125—163, Bd. VIII, pag. 313—344, Bd. IX, pag. 41—73, Июнь: Опытъ статистическаго изслѣдованія о крестьянскихъ падежахъ и платежахъ, 1881, pag. 107 etc., А. Васильчиковъ: Землевлѣдніе и земледѣліе pag. 749 etc.

²⁾ Commissionsbericht Bd. II, Hauptabtheilung I, pag. 27, 72.

³⁾ А. Полторацкій: Изъ наблюденій надъ крестьянскомъ хозяйствѣ in der Земледѣльческая Газета, April 1878.

⁴⁾ Commissionsbericht Bd. II, Hauptabtheilung I, pag. 85—86.

so dass die Regierung (auch vor 1861) sie wiederholt durch Vorschüsse etc. hat unterstützen müssen. Die gewöhnliche Folge des freien Verfügungsrechts über den Grund und Boden, das hier insoweit beschränkt ist, als nur an Odnodworzen das Land verkauft werden darf, d. h. Zersplitterung und Zusammenlegung des Grundbesitzes ist auch hier eingetreten; in ein und demselben Dorf findet man Besitzer von 100 Dessätinen und andererseits Besitzer von 3, 2, 1 Dessätine, und Manche sind bereits ohne Land.¹⁾

Dasselbe Bild finden wir, soweit überhaupt Nachrichten vorliegen, bei den Odnodworzen in anderen Gouvernements: Orel, Tula, Tambow, Pensa, Woronesh, Räsan, Ssaradow, Nishni-Nowgorod, Kursk und Kaluga. Dieselbe Art der Wirthschaft, dieselbe Armuth, während es einigen Wenigen gelungen ist, sich über dieses allgemeine Niveau der Armuth zu erheben. Aber auch diese führen dieselbe primitive Wirthschaft.²⁾

Dieselbe Erscheinung finden wir bei den sogenannten „freien Ackerbauern“, d. h. Bauern, die vor dem Emancipationsgesetz die Freiheit erlangt und ihr Land zumeist im persönlichen Eigenthumsrecht besitzen. Solche Bauern finden sich in vielen Gouvernements und auch ihre Wirthschaft erhebt sich nicht über das Niveau der benachbarten Bauern mit Gemeindebesitz.³⁾

Dagegen will es wenig besagen, wenn einige ganz vereinzelte, schüchterne Stimmen sich vernehmen lassen, dass diese Bauern im Kr. Maloarchangelsk (Gouvernement Orel) „besser wirthschaften“ oder im Kreise Kartschema (Gouvernement Twer) „besser leben“ als die Bauern im Gemeindebesitz.⁴⁾ Denn wäre der Gemeindebesitz die entscheidende Ursache, so müssten durchgehend und überall die Bauern jener Kategorien besser wirthschaften, als die Bauern mit Gemeindebesitz. Auch ist in jenen kurzen Angaben nicht angegeben, ob alle Bauern eines Dorfes besser wirthschaften und leben, oder nur, was auch sonst beobachtet ist, einige sich hervorthun, die anderen aber in ganz schlimmer Lage sich befinden. Und endlich muss berücksichtigt werden, dass diese Bauern unter sehr viel günstigeren Bedingungen stehen, als die andern Bauern: sie sind weniger mit Zahlungen belastet und ihnen ist ursprünglich zumeist mehr Land zugetheilt.

¹⁾ И. Красноперовъ: Экономическій бытъ крестьянъ Рославльскаго уѣзда Смоленской губерніи in der Zeitschrift Русская Мысль 1880, Bd. VIII, pag. 84.

²⁾ И. Сокскій: Опытъ съ подворнымъ владѣніемъ въ Великороссіи in dem Tageblatt Новое Время Nr. 289, 1876. Ausführlich über die Odnodworzen im Kreis Tula bei Борисовъ: Статистико-экономическое изслѣдованіе семи волостей Тульскаго уѣзда, 1881 an verschiedenen Stellen.

³⁾ In dem später zu citirenden Werk von W. Orlov, über die Statistik des Gouv. Moskau, an verschiedenen Stellen.

⁴⁾ Commissionsbericht Bd. II, Abschnitt I, pag. 162, 182.

Wir können noch einen Schritt weiter gehen, der uns zeigt, dass nicht der Gemeindebesitz die entscheidende Ursache des schlechten Betriebes der bäuerlichen Wirthschaft ist. Nicht allein auf dem persönlichen Kleingrundbesitz, sondern auch auf dem Grossgrundbesitz finden wir im Grossen und Ganzen dieselbe ungenügende Wirthschaftsführung wie beim Gemeindebesitz. Dieselben Klagen, die über die bäuerliche Wirthschaft im Gemeindebesitz laut werden, finden wir in gleichem Masse in Betreff des individuellen Grossgrundbesitzes. Nachlässige, primitive Bodenbestellung, sorglose und geringe Düngung, geringer Viehstand, ungenügende Ackergeräthe, das Unterlassen der dringendst erforderlichen Meliorationen, und als Resultat: Erschöpfung der Ackerkrume, Verwachsen und Versumpfung der Wiesen etc. etc. finden wir hier wie dort. Nicht die Grundbesitzform ist also die Ursache dieser allgemeinen Erscheinung, sondern andere Ursachen müssen wirksam sein. Und diese Schlussfolgerung wird dadurch nicht entkräftet, dass hier und da auf dem Grossgrundbesitz rationelle Wirthschaft geführt wird.

Die ungenügende Wirthschaftsführung auf dem Grossgrundbesitz braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, sie wird allseitig als solche zugestanden. Eine bemerkenswerthe Erscheinung wollen wir jedoch hervorheben, die das hauptsächlichste, gegen den Gemeindebesitz erhobene Gebrechen eigenthümlich beleuchtet. Häufiger, durch die periodischen Umtheilungen hervorgerufener Wechsel in der Nutzung des Landes ist in Russland keine Erscheinung, die sich nur beim Gemeindebesitz zeigt. Dreijährige, ja selbst einjährige (d. h. auf eine Ernte, Verpachtungen gutsherrlichen Landes findet auch, und zwar durchaus nicht selten, statt. Die abstracte Theorie, individueller Grundbesitz stachele den Egoismus in erforderlichem und hinreichendem Masse an den grössten öconomischen Vortheil aus dem Grundbesitz zu ziehen, erweist sich also auch hier als nicht ganz stichhaltig. Andere Momente wirken eben mit: Thatkraft, Einsicht etc. So lange also noch beim individuellen Grundbesitz so kurzterminliche Verpachtungen an der Tagesordnung sind, ist es unbillig, ja unmöglich, die schlimme Lage der bäuerlichen Wirthschaft auf den Gemeindebesitz und die häufigen Umtheilungen zurückzuführen. Dieselbe Sorglosigkeit, die den Gutsbesitzer das Land auf 1 Jahr verpachten lässt, beherrscht die bäuerliche Gemeinde, die häufige Umtheilungen vornimmt. Sowie die Einsicht der Nothwendigkeit besserer Bestellung des Bodens durchdringt, vergiebt der Gutsbesitzer, der nicht selbst wirthschaften will oder kann) sein Land auf längere Zeit und sichert sich contractlich, dass der Boden nicht ausgesogen, sondern verständig bewirthschaftet wird. Dasselbe finden wir, wie wir es an anderer Stelle auszuführen haben werden,

auch bei bäuerlichen Gemeinden. Dass hier die bessere Erkenntniss schwerer sich Bahn brechen kann als beim persönlichen Grundbesitz, da dort mindestens die Majorität der Gemeinde, hier nur ein Kopf sich überzeugen lassen muss, ist eine zweite Frage, die an geeigneter Stelle zu behandeln sein wird. Hier haben wir nur auf die bemerkenswerthe Erscheinung hinzuweisen, dass häufiger Wechsel in der Nutzung des Landes auch beim persönlichen Grundbesitz bei kurz terminirten Pachten sehr häufig vorkommt, dass also die Schäden der Umtheilungen den Schäden der kurzen Pachten vollkommen entsprechen.

Das sicherste Criterium für die vergleichsweise Beurtheilung der Art der Wirthschaftsführung ist das aus der Wirthschaft erzielte Resultat, d. h. der Ertrag der Ernten. Der Bericht der Enquete-Commission¹⁾ enthält eine stattliche Reihe von auch durch anderweitige Angaben bestätigten Daten, die da ergeben, dass auf gutsherrlichen Ländereien grössere Erträge erzielt werden als auf bäuerlichem Gemeindeland, dass man mithin zu dem Schluss gezwungen sei, den landwirthschaftlichen Betrieb auf ersteren für besser geführt anzuerkennen als auf letzterem. Die Gegner des Gemeindebesitzes haben es denn auch nicht unterlassen, auf diesen Umstand als auf eine Bestätigung und einen untrüglichen Beweis ihrer Behauptung hinzuweisen, dass diese Grundbesitzform mit ihren periodischen Umtheilungen und der Zersplitterung des Landes einen ordentlichen, sorgfältigen Wirthschaftsbetrieb unmöglich mache oder mindestens erschwere. Sie finden eine weitere Bestätigung für ihre Anschauung in dem soeben veröffentlichten Werk des Departements für Ackerbau: „Das Jahr 1881 in landwirthschaftlicher Beziehung nach den von Landwirthen eingesandten Antworten“²⁾. Sie können darauf hin-

¹⁾ Commissionsbericht Bd. II, Abschnitt II, Abtheilung I, pag. 2—41.

²⁾ „1881^й годъ въ сельскохозяйственномъ отношеніи, по отвѣтамъ полученнымъ отъ хозяевъ“, St. Petersburg 1882. Diese Ausgabe ist die dritte Lieferung der im vergangenen Jahre unternommenen, sehr dankenswerthen Publicationen des genannten Departements (unter seinem verdienstvollen, als Schriftsteller auf agrargeschichtlichem Gebiete bekannten Director Geheimrath W. Weschnäkow) über den Stand der landwirthschaftlichen Verhältnisse auf Grundlage der periodisch einlaufenden Antworten der Correspondenten des Departements aus allen Gouvernements. Die erste Lieferung bezieht sich auf das Frühjahr, die zweite auf den Sommer 1881. Die dritte, umfangreichste Lieferung enthält folgende Abschnitte: Ernte der Feldfrüchte pro offizielle Dessätine, Preise der landwirthschaftlichen Producte, Daten über die Beschaffenheit derselben, Preise der Arbeitskräfte, Preise für Vieh und andere Producte der Viehzucht, Pachtpreise für Land, Veränderungen in der Feldcultur, Zustand der Wintersaat pro 1882, landwirthschaftlich-statistische Daten über einige Landgüter und Getreideernte im Ausland. Dieses Werk ist dadurch auch dem des Russischen nicht Kundigen zugänglich gemacht, dass in den wichtigsten Haupttabellen die Bezeichnungen auch in französischer Sprache hinzugefügt sind und dass ein Abschnitt über den Stand der Landwirthschaft in dem vorliegenden Jahre

weisen, dass nach den in dieser Publication verarbeiteten Daten über die Ernte des genannten Jahres, die auf Angaben von 1257 Correspondenten des Departements (von denen 47 wegen zu spätem Eintreffens der Antworten nicht haben verwerthet werden können) beruhen, in der überwältigenden Mehrheit der Kreise die Ernteerträge der wichtigeren Getreidearten auf den gutsherrlichen Ländereien die auf bäuerlichem Lande übertreffen und zum grossen Theil in bedeutendem Masse. Gering ist die Zahl der Kreise, in denen in dieser oder jener Getreideart die Ernte auf gutsherrlichem und auf bäuerlichem Lande gleich steht, und ganz verschwindend gering die Zahl der Fälle, wo der Ertrag des Bauerlandes höher angegeben ist als der auf gutsherrlichem Lande.

Treten wir näher an die Frage heran. Liegt, wie behauptet wird, im Gemeindebesitz die ursächliche Erklärung jener Erscheinung, so dürften wir den Minderertrag auf dem Bauerland in den Landstrichen, wo kein Gemeinde-, sondern persönlicher Grundbesitz herrscht, nicht finden. Solches trifft aber nicht zu. Vielmehr ergeben auch die Daten in diesen Landstrichen ebenso bedeutende Mindererträge wie in den Gouvernements mit Gemeindebesitz — etwa mit Ausnahme der drei baltischen Provinzen, in denen die landwirthschaftlichen Verhältnisse seit Alters geordnet sind und die keine so plötzliche und alle Bedingungen des wirthschaftlichen und socialen Lebens so durchgreifend umwälzende Reform erlebt haben, wie die anderen Gouvernements durch das grosse Emancipationsgesetz.

Noch deutlicher tritt uns der Umstand entgegen, dass nicht dem Gemeindebesitz die Schuld des geringeren Ertrages beigemessen werden kann, wenn wir die Daten über die Erträge in angrenzenden Landstrichen, die einerseits Gemeinde-, andererseits persönlichen bäuerlichen Grundbesitz haben, mit einander vergleichen. Im Gouv. Witebsk besteht in vier Kreisen (Dünaburg, Drissa, Lutzen und Rossiten, jetzt Reshiza), die bis zum 17. Jahrhundert zu Gesamtlivland gehörten und „inländische“ Kreise (corrumpirt aus „livländische“) genannt wurden, persönlicher bäuerlicher Grundbesitz, während in den übrigen acht Kreisen Gemeindebesitz herrscht. In jenen vier Kreisen sind auf der officiellen Dessätine (2400 □ Faden) durchschnittlich geerntet (in Tschetwert)¹⁾

		Lutzen	Rossiten	Dünaburg	Drissa
Roggen	auf gutsherrlichem Lande	8,5	8,5	8	6,5
	auf Bauerland	5,5	6	6	5,5
Hafer	auf gutsherrlichem Lande	10	10	12,5	10
	auf Bauerland	7	7	12	12

in dieser Sprache geboten wird. Auch enthält diese Lieferung eine graphische Karte über die Pachtpreise des Landes.

¹⁾ l. c. pag. 86—88.

		Lutzen	Rossiten	Dünaburg	Drissa
Gerste	auf gutsherrlichem Lande	9,5	15	10,5	9
	auf Bauerland	6	7	8,5	9
Erbsen	auf gutsherrlichem Lande	9	10	6	7
	auf Bauerland	8,5	8	5	6,5
Kartoffeln	auf gutsherrlichem Lande	50	130	100	100
	auf Bauerland	50	100	80	80
Leinsaat	auf gutsherrlichem Lande	20 Pud	23 Pud	25 Pud	40 Pud
	auf Bauerland	8 „	23 „	18,5 „	45 „
Flachs	auf gutsherrlichem Lande	18 „	15 „	35 „	30 „
	auf Bauerland	16 „	15 „	25 „	30 „

Aus diesen Daten ergibt sich, dass im Kreise Dünaburg in allen Fruchtarten das Bauerland weniger als das gutsherrliche Land trägt, ebenso im Kreise Lutzen, wo jedoch die Kartoffelernte auf dem Bauerland den Ertrag des gutsherrlichen Landes erreicht, und ebenso im Kreise Rossiten, wo aber Leinsaat und Flachs den gleichen Ertrag auf Gross- und Kleingrundbesitz abwerfen; im Kreise Drissa liefern Gerste und Flachs denselben Ertrag auf beiden Grundbesitzarten, Hafer allein einen Ueberschuss auf Bauerland, das in den anderen Fruchtarten auch in diesem Kreise ein Minus gegen gutsherrliches Land erzielt.

Günstiger für das Bauernland (im Vergleich zu den Erträgen des gutsherrlichen Landes) zeigen sich die Daten für die Kreise mit Gemeindebesitz; es liegen übrigens nicht für alle diese acht Kreise, sondern nur für fünf Kreise die entsprechenden Daten vor, aus denen sich Nachstehendes ergibt. Im Kreise Ssebesh sind die Erträge auf Bauerland grösser als auf dem anderen Lande: Hafer und Gerste (je 10 gegen 9 Tschetwert), Kartoffeln (40 gegen 29 Tschet.), dagegen geringer Roggen und Erbsen um 1, resp. 1/2 Tschet. (für Flachs und Leinsaat fehlen die Angaben); im Kr. Witebsk ist der Ertrag auf ersterem Lande grösser: in Hafer (14 gegen 12), geringer in Gerste (13 gegen 16), für die andern Früchte fehlen die Daten; im Kreise Polozk der Ertrag an Leinsaat und Hafer auf beiden Grundbesitzarten gleich, und zwar 10,5 Pud, resp. 6 Tschet., dagegen geringer auf dem Bauerland in den anderen Fruchtarten; im Kreise Gorodok der Ertrag an Roggen, Hafer, Leinsaat und Flachs gleich, an Kartoffeln auf Bauernland höher (80 gegen 60) und allein an Gerste um 1/2 Tschet. geringer (8,5 gegen 9); für Erbsen fehlen die Angaben; und endlich im Kreise Welish ist der Ertrag an Erbsen um 1/2 Tschet. (8,5 gegen 8) auf dem Bauerland höher, an Roggen, Hafer und Gerste um 1 Tschet., an den anderen Früchten ganz unbedeutend geringer.

Hieraus ergibt sich, dass gerade in den Kreisen mit Gemeindebesitz die Erträge auf dem Bauerland sich mehr den auf gutsherrlichem

Landen nähern, resp. dieselben übertreffen, als in den Kreisen mit dem vielgerühmten individuellen Grundbesitz. Auch der Vergleich der Erträge auf dem bäuerlichen Gemeindebesitzlande mit den Erträgen auf dem bäuerlichen individuellen Grundbesitz fällt nicht zu Ungunsten des Gemeindebesitzes aus.

Ein ähnliches Resultat, wenn auch nicht ein so scharf hervortretendes, ergibt der Vergleich der Erträge in denjenigen sieben Kreisen des Gouv. Tschernigow, in welchen der Gemeindebesitz vorherrscht, und in den anderen Kreisen dieses Gouvernements, die nur persönlichen Grundbesitz kennen.

Wir würden auf diese Daten näher eingehen, wenn sie einen absoluten Werth hätten. Ein solcher kann ihnen aber nicht zugesprochen werden. Vor Allem muss hervorgehoben werden, dass das Zahlenmaterial, auf welchem die Durchschnittsziffern beruhen, ein viel zu geringes ist, als dass auf Grund derselben Schlüsse über Fragen so besonderer Natur, wie die über die Verschiedenheit der Erträge des gutsherrlichen und des Bauerlandes gezogen werden könnten. Je ein Gouvernement weist über 50 und 60 Correspondenzen auf, 5 Gouvernements je über 40, 11 je über 30, 9 je über 20, 13 je über 10 Correspondenzen, aus den anderen Gouvernements sind weniger als je 10 Berichte eingelaufen. Für je einen Kreis liegen nur einige Correspondenzen oder nur eine und vielfach gar keine vor. Bei der grossen Verschiedenheit der klimatischen und der Bodenverhältnisse in demselben Gouvernement, ja selbst in demselben Kreise, der eine beträchtliche Flächenausdehnung hat, ist die Zahl der Berichte eine zu geringe, als dass den Durchschnittsberechnungen ein grosser Werth zugestanden werden könnte. Die aus geringem Zahlenmaterial berechneten Durchschnittsziffern sind um so problematischer, je grösser die Schwankungen zwischen Maximum und Minimum sind. Dass das Maximum um das 3, 4, 5, 6 fache das Minimum übertrifft, ist, wie aus der grossen Tabelle über die Erträge pro Gouvernement ersichtlich, keine seltene Erscheinung, ja dieses Ueberragen erreicht dazwischen das 10, 15, 20 fache.²⁾

¹⁾ Wir haben auch die Daten über die Ernten in allen Gouvernements mit Gemeindebesitz in Betreff der Früchte, die auf Bauerland, zumeist im Gehöftland und in demselben benachbarten, den Umtheilungen vielfach nicht unterliegendem Ackerland gebaut werden, tabellarisch zusammengestellt, um zu ermitteln, ob nicht in Betreff dieser Früchte die Erträge des Bauerlandes sich günstiger zu denen des gutsherrlichen Landes stellen. Wir unterlassen es, diese grosse Tabelle mitzutheilen, da über die Erträge dieser Früchte sehr wenig Daten, weit weniger als über die der anderen Früchte, ja für sehr viele Kreise gar keine vorliegen. Wir constatiren nur, dass aus diesen — wir wiederholen — ganz unzureichenden Daten sich im Grossen und Ganzen kein anderes Verhältniss als in Betreff der gewöhnlichen Feldfrüchte ergibt.

²⁾ l. c. pag. 121.

Noch andere Momente treten uns entgegen, die den Werth des Zahlenmaterials schmälern. Im Allgemeinen lässt sich wol annehmen, dass die von Gutsbesitzern, Pächtern, Verwaltern etc. über die eigene Wirthschaft angegebenen Daten im Grossen und Ganzen der Wahrheit recht nahe kommen, wenn auch hier Versehen, nachlässige Berechnungen etc. nicht ausgeschlossen sind, zumal da ein sehr früher Termin für das Einsenden der Daten verlangt wird: bis zum 1. October, wo zumeist noch wenig gedroschen ist. Unsicherer sind die Angaben über die durchschnittlichen Erträge im Umkreis benachbarter Landgüter und gar ganzer Kreise. Weniger glaubwürdig sind die Daten über die Ernten auf Bauerland, zumal wo Gemeindebesitz besteht. Wie bekannt, besteht der Landantheil der Bauern aus vielen schmalen Landstreifen von verschiedener Ausdehnung (Breite und Länge). Daher weiss auch der Bauer zumeist selbst nicht, wie viel Dessätinen er in jedem Felde besitzt. Dass auch nur ein geringer Theil der Correspondenten sich der Mühe unterzogen hätte, vorerst die erforderliche Messung vorzunehmen, lässt sich füglich nicht annehmen. Sie werden sich wol mit den ungefähren Angaben der Bauern, die die Sorgfältigeren unter ihnen vielleicht noch durch dieses oder jenes Mittel ein wenig controlirt haben werden (Berechnung der Fläche aus der Grösse der Saat etc.), begnügt haben.

Müssen solche Angaben aus dem angegebenen Grunde ohnehin schon recht unsicher sein, so tritt hier noch ein Moment hinzu, das ihre Glaubwürdigkeit noch mehr vermindert. Es ist verständlich, dass der Bauer gegenüber Fragen über seine Ernte misstrauisch ist. Aus der richtigen Angabe, soweit er solche auch nur annähernd angeben kann, wird ihm kein Vortheil erwachsen, denkt der Bauer; giebt er aber eine hohe Ziffer an, so könnte eine neue Steuer ihn schwer treffen. Und dass es sich um eine neue Belastung handelt, wenn der „Herr“ sich um Auskunft an den Bauer wendet, gilt dem Bauer als alte Lebensregel, gegründet auf vielhundertjährige Erfahrung. Ueberall wird sich daher im Bauer die Tendenz zeigen, so geringe Ernteziffern anzugeben als nur möglich; die Grenze, bis wie weit er die Ziffern ermässigt, wird hauptsächlich davon abhängen, für einen wie tüchtigen Landwirth, der sich nicht irreführen lässt, er den Befragenden hält.

Hiermit wollen wir jedoch nicht behaupten, dass das Bauerland gleiche Erträge wie das gutsherrliche abwirft. Es erscheint vielmehr sehr wahrscheinlich, dass in dieser Beziehung ersteres Land dem letzteren vielfach nachsteht, wenn auch nicht in so hohem Masse und so verbreitet, wie die vorliegenden Durchschnittsberechnungen angeben.

Vor Allem muss beachtet werden, dass die Landwirthe, die sich der Mühe unterziehen, die betreffenden Daten zu sammeln und dem De-

partement zuzusenden, im Allgemeinen die tüchtigsten Elemente des Grossgrundbesitzes repräsentiren. Wer seine eigene Wirthschaft als Besitzer, Verwalter, Pächter nachlässig und im alten Schlendrian führt, der wird im Grossen und Ganzen jene Extraarbeit auszuführen sich nicht die Mühe geben, die ja keinen pecuniären Gewinn abwirft, sondern nur die Ehre bringt, Correspondent des Departements zu sein und seinen Namen als solchen in den Publicationen gedruckt zu sehen. Demnach beziehen sich die Daten über die eigene Wirthschaft im Allgemeinen auf die am Besten verwalteten Güter, die die grössten Erträge im Kreise ergeben, und können also nicht als Durchschnittsziffern für den betreffenden Kreis gelten.

Das Bauerland weist aber auch vielfach geringere Erträge auf nicht allein als jene hohen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Durchschnittsziffern für den Grossgrundbesitz, sondern auch als die wirklichen Durchschnittsziffern. Solches erklärt sich einestheils in vielen Landstrichen aus der ökonomisch günstigeren Lage des Grossgrundbesitzes. Wir finden nämlich als eine sehr verbreitete Erscheinung, dass der Grossgrundbesitzer das bei ungenügender Düngung und überhaupt bei sorgloser Bestellung Jahrzehnte hindurch ausgesogene Ackerland längere Zeit ruhen lässt und anderes Land, das bisher Weideland, Wald, Buschland und in alten Zeiten wol auch Ackerland war, in Cultur zieht. Dasselbe liefert nun viele Jahre hindurch höhere Erträge als das bisher genutzte Ackerland. An solch' einen Wechsel können die Bauern bei der geringen Ausdehnung des Gemeindelandes zumeist nicht denken und müssen dasselbe Ackerland für alle Zeiten als solches nutzen. Auch hieraus erklären sich die geringeren Erträge des Bauerlandes.

Endlich erklärt sich dieser Umstand, soweit er wirklich eintritt, aus der niedrigeren Stufe der geistig-sittlichen Entwicklung des Bauern. Die immerhin höhere Bildungsstufe des Grossgrundbesitzers, der über mehr Kapitalien (Vieh, bessere Ackergeräthe etc.) verfügt, muss sich auch in der Wirthschaftsführung zeigen und zu grösseren Erträgen führen.

Aus all' dem Gesagten ergibt sich, dass es voreilig wäre aus den grösseren Ernteerträgen des Grossgrundbesitzes, soweit solche wirklich erzielt werden, auf die schlimme landwirthschaftliche Wirkung des Gemeindebesitzes zu schliessen.

Wir wollen hier noch eine Bemerkung einschieben. Aus dem Lager, in welchem wir gewohnt sind, Klagen über die schlechte bäuerliche Wirthschaftsführung zu hören, lassen sich Stimmen vernehmen, die die geringe Rentabilität oder gar die Unrentabilität des Grossgrundbesitzes behaupten. Nun, die Bauern leben von ihrem Ackerbau trotz der angeblich bedeutend niedrigeren Ernteerträge und entrichten dabei unstreitig weit höhere Steuern und andere Zahlungen als der Grossgrund-

besitz zu tragen hat. Es muss also doch ein Fehler in jenen Deductionen stecken.

Bevor wir dieses Capitel über die Ernteerträge verlassen, wollen wir zur Illustration des Gesagten auf eine Tabelle, die jene Publication des Departements für Ackerbau enthält, eingehen. Sie bietet nämlich als Beilage (leider nur) eine Tabelle über die speciellen Ernteerträge in in den 17 Gemeinden einer Wolost (Wolost Oserny, Kr. Schtschigry, Gouv. Kursk) und auf den benachbarten vier Landgütern. Diese Tabelle bietet folgende Ziffern. Die Roggenernte betrug im J. 1881 auf zwei Landgütern 8 Tschetwert pro officielle Dess., auf einem Gute 6 Tschetw. und 4 Mass (1 Tschetwert = 8 Mass) und auf dem letzten Gut 9 Tschetw. und 3 Mass, auf dem bäuerlichen Gemeindelande aber: in 4 Gemeinden 5, in 5 Gemeinden 6, in 4 Gemeinden 7, in einer Gemeinde 8, in je einer Gemeinde 9, 10 und 11 Tschetw. Die Weizenernte betrug auf drei Landgütern 8, auf einem Landgut nur 6, während die einzige Gemeinde, die Weizen für dieses Jahr gebaut hatte, 10 Tschetw. erzielte. Die Haferernte war folgende: auf zwei Landgütern 11, auf den beiden anderen 10 und 13, dagegen bei den Bauern: in 2 Gemeinden 7, in 4 Gemeinden 8, in 4 Gemeinden 10, in 2 Gemeinden 11, in einer Gemeinde 12, in 2 Gemeinden 13, und in je einer Gemeinde 15 und 16 Tschetw. Die Buchweizenernte: auf 2 Landgütern 5, auf den beiden anderen 6 und 7, bei den Bauern aber: in einer Gemeinde 4, in 4 Gemeinden 5, in 4 Gemeinden 6, in 3 Gemeinden 7, in 2 Gemeinden 8, in 2 Gemeinden 9 (eine Gemeinde hatte diese Frucht nicht gebaut). Hirse ward nur auf einem Landgut gebaut und trug 3 Tschetw., dagegen bei den Bauern: in einer Gemeinde 4, in 6 Gemeinden 5, in 3 Gemeinden 6, in 5 Gemeinden 7, und in je einer Gemeinde 8 und 9 Tschetw.

Aus diesen Ziffern ergibt sich einerseits, wie bedeutend die Verschiedenheit der Ernten desselben Jahres auf benachbarten Feldern ist, und andererseits die Thatsache, dass die Bauern in dieser Wolost im Durchschnitt nicht geringere, dazwischen gar grössere Ernten erzielen, als die Grossgrundbesitzer.

Schliesslich können wir noch auf eine Erscheinung hinweisen, die den directen Nachweis liefert, dass schlechter Betrieb nicht wesentlich mit dem Gemeindebsitz zusammenhängt, dass ersterer nicht eine nothwendige Consequenz des letzteren ist. Wir finden zerstreut wol in allen Gouvernements, hier häufiger, dort seltener, Gemeinden, in denen einzelne Wirthe, und auch solche, in denen die Majorität und gar alle Wirthe eine geordnete sorgfältige Wirthschaft führen, Meliorationen des Bodens, Canalbauten mit gemeinsamen Kräften unternommen werden, Futterkräuter gebaut werden etc., worauf wir an anderer Stelle einzugehen haben werden. Wir finden in solchen Dörfern zumeist be-

sondere Massnahmen der Markgenossenschaft zum Schutz der Interessen der einzelnen Wirthe, wie der Gesamtheit. Aber diese bewegen sich vollständig in dem Rahmen des bestehenden Gemeindebesitzrechts.

Jedoch auch in Gemeinden, wo derartige Massnahmen sich noch nicht ausgebildet haben, finden wir ein gedeihliches Aufblühen des wirtschaftlichen Lebens: eine geordnete, sorgfältige Wirtschaftsführung, wenn auch mit Beibehaltung der altgewohnten Dreifelderwirtschaft, die durch ein nach Lage der ökonomischen Bedingungen bereits gebotenes rationelleres System zu ersetzen nur Unkenntniss hindert; der Viehstand wird vergrössert, Land wird „mit Gier“, wie sich mehrere Berichtstatter äussern, zugekauft und zu so hohen Preisen, wie sie die bei der früheren gutsherrlichen Wirtschaftsführung erzielten Erträge nicht rechtfertigen. Derartige günstige Erscheinungen finden wir dort, wo die weiter unten anzuführenden Momente, die die bäuerliche Wirtschaft erdrücken, gar nicht oder wenigstens in geringem Masse vorhanden sind, d. i. wo die Ablösungszahlungen nicht bedeutend den Ertragswerth des Landes überragen, wo den Bauern hinreichendes und zweckmässig abgegrenztes Land zugetheilt ist oder wo es ihnen geglückt ist, das zur gedeihlichen Wirtschaftsführung etwa fehlende Land preiswürdig zu erlangen. Und endlich auch bei überhohen Ablösungszahlungen und anderen ungünstigen Umständen gelingt es Bauern und ganzen Gemeinden eine gewisse Wohlbehägigkeit zu erreichen, sich in derselben zu erhalten und sie zu vergrössern, wo andere ökonomische Verhältnisse die Wirkung jener Ursachen paralyisiren: lohnender Nebenerwerb, Hausindustrie etc. etc. An geeigneter Stelle kommen wir hierauf zurück.

Aus der obigen Darlegung ergibt sich nun der logische Schluss, dass nicht der Gemeindebesitz die entscheidende Ursache der schlechten Wirtschaftsführung der Bauern ist, sondern dass andere Ursachen dieselbe Wirkung beim Gemeindebesitz, wie beim persönlichen Grundbesitz, beim Klein- wie beim Grossgrundbesitz hervorrufen. Auf diese Ursachen haben wir jetzt einzugehen.

Die allgemeine Ursache ist der niedrige Stand der geistig-sittlichen Entwicklung der niederen, wie auch der höheren Bevölkerungsschicht, die in dieser oder jener Art auf die Landwirtschaft angewiesen ist. All' die Klagen, die heute über die sorglose Wirtschaftsführung der Bauern laut werden, waren in früheren Zeiten in Westeuropa, wo der Bauer bereits individuellen Grundbesitz hatte, an der Tagesordnung. Der russische Bauer befindet sich heute in Betreff der Pflege der geistigen Entwicklung in einer weit ungünstigeren Lage als der westeuropäische Bauer im vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts: abgesehen von der Schulbildung, die in Russland ungeachtet vieler erfreulicher Versuche noch sehr im Argen liegt, fehlt es an dem Einfluss

der gebildeten Landwirthe, die der bäuerlichen Wirtschaft zum Vorbild zu dienen haben. Mit leider nur ganz geringen Ausnahmen hatten die Gutsbesitzer vor Aufhebung der Leibeigenschaft sich herzlich wenig um die eigene Landwirtschaft bekümmert. In den nördlichen Landstrichen, wo fast ausschliesslich das Land an die Bauern verpachtet war, kümmerten sich die Gutsbesitzer gar nicht um die Wirtschaftsführung der Bauern, aber auch wo Frohnwirtschaft herrschte, wie im Gebiet der Schwarzerde, bemühten sich weder die Gutsbesitzer noch deren Vertreter im Grossen und Ganzen darum, die Bauern an eine sorgfältige Bestellung des Bodens etc. zu gewöhnen und überhaupt einen erzieherischen Einfluss auf die Bauern und ihre Wirtschaft zu üben. Dort wie hier ward in althergebrachter Weise der Ackerbau betrieben. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft ist es in dieser Beziehung kaum besser geworden¹⁾. Nur sporadisch finden wir gutsherrliche Wirtschaften, die den Bauern zum Vorbild für die Verbesserung des eigenen Betriebes dienen können. Nur ganz ausnahmsweise wird die Wirtschaft auf den Gütern besser geführt als auf dem bäuerlichen Gemeindeland. Die zumal in den ersten Jahren nach dem Emanzipationsgesetz vom 19. Febr. 1861 vielfach unternommenen Versuche, „rationellen“ landwirtschaftlichen Betrieb mit den neuesten und vollkommensten Maschinen, ausländischem Vieh etc. einzuführen, missglückten im Grossen und Ganzen überall, was in dem Mangel landwirtschaftlicher Kenntnisse, ökonomischer Einsicht etc. seine Erklärung findet, und die Bauern nur noch misstrauischer gegen jede Neuerung machen konnte.

Der niedrige Stand der Ackerbauer wird auf diesem Niveau durch andere Umstände erhalten, die, zum Theil durch den niederen Stand der geistig-sittlichen Entwicklung des Volkes, in dem Mangel an Fürsorge für die Entwicklung der wirtschaftlichen Production Seitens der Staatsregierung, der Landschaft und der Gemeinde und in der, um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen, wirtschaftlichen Gesetzgebung liegen, die die wirtschaftliche Entwicklung nicht fördern, sondern vielfach einengen und lähmen.

Was nützt das mit gewaltigen Mitteln ausgeführte weitverzweigte Eisenbahnnetz, wenn die Zufuhrwege fast unfahrbar sind, der Schnee die

¹⁾ Es wäre zwecklos, die reiche Pluth von Schriften und Artikeln (in Zeitschriften und Tagesblättern) über die Lage der gutsherrlichen, wie der bäuerlichen Wirtschaften einzeln anzuführen. Die *Отечественныя Записки* bieten seit einem Jahrzehnt in jeder Nummer mindestens einen, häufig zwei und mehr Artikel über diese Fragen, sodann *Слово*, *Русская Мысль*, *Вѣстникъ Европы*, *Русская Рѣчь*, *Дѣло* und die anderen Monatsschriften. Besonders lehrreich sind die Arbeiten von Engelhard, Slatowratski, Uspenski, G. Iwanow, Trirogow, Ssergei Atawa (pseudonym: Оскудѣніе, zieht sich fast durch den ganzen Jahrgang 1880 der *Отеч. Зап.*), Ertel, Patechin, Krasnopolski, Borissow, Woroponow, Tschaslawski, Schtscherbina etc. etc.

einzig fahrbare Strasse herstellt! Dazu die geringe Vorsorge der Eisenbahnverwaltungen für Unterdachbringen und rechtzeitige Beförderung des Getreides. Die geringe Ausbildung des Handelsverkehrs, der Mangel an geeigneten Handelsplätzen, die Schwierigkeiten des Absatzes der Producte, die Schwierigkeiten, ja häufig die practische Unmöglichkeit, die erforderlichen geeigneten Werkzeuge und Maschinen in der Nähe und preiswürdig zu erhalten, die geringe Sicherheit der Person und des Eigenthums, die veraltete Gesetzgebung, die in allen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens den Unternehmungsgeist beengt und lähmt. Wir können alle diese Uebelstände, deren Zahl leider noch nicht erschöpft ist, nicht im Einzelnen auseinander setzen, sondern haben uns mit dem Constatiren derselben zu begnügen.

Diese Umstände mussten, zumal bei dem niedrigen Stande der geistig-sittlichen Entwicklung, um so verhängnisvoller wirken, als die russische Landwirthschaft nach der Lage der ökonomischen Bedingungen in dem Stadium sich befindet, den Uebergang zu rationelleren Wirthschaftssystemen vollziehen zu müssen: hier von der wilden Brenn- oder Graswirthschaft zur Dreifelderwirthschaft, dort von der einfachen Dreifelderwirthschaft zu einer höheren Form derselben (mit mehr Düngung, Arbeit, besseren Geräthen etc.), anderswo von der Dreifelderwirthschaft zur Mehrfelderwirthschaft mit Kleebau, rationeller Vieh- und Milchproduction etc. etc.

Dass in solchen Uebergangsperioden die landwirthschaftlichen Verhältnisse, die jenen Uebergang verlangen, traurige sind und der Uebergang nur schwer, mit viel Einbusse an Capital und Arbeit sich vollzieht, zeigt die Geschichte der Landwirthschaft in den westeuropäischen Staaten.

Neben dieser allgemeinen, grundlegenden Ursache besteht eine Reihe besonderer Ursachen, die ohne durch den Gemeindebesitz bedingt zu sein, die traurige Lage der bäuerlichen Wirthschaft und die Verarmung der Bauern in den unter den verschiedensten ökonomischen, klimatischen und Bodenbedingungen befindlichen Landstrichen vollständig erklären.

Ungeachtet der reichen Fluth von Schriften aller Art über diese in Betracht kommenden einzelnen Fragen ist erst jüngst eine Abhandlung erschienen, die in zusammenfassender Weise die Gesamtlage der bäuerlichen Bevölkerung als Resultat der vielen zusammen wirkenden, einander in ihrer Wirkung verschärfenden Factoren darstellt. Es ist dieses die klassische Arbeit des Professors K. D. Kawelin¹⁾ über die „Bäuerliche Frage“. Wie jedes Mal, wenn dieser verdienstvolle Mann, ebenso ausgezeichnet als Schriftsteller und Gelehrter wie als Staatsmann und genauer Kenner seines Landes und der bäuerlichen Verhältnisse insbesondere, das Wort in den

¹⁾ К. Д. Кавелинъ: „Крестьянскій вопросъ“ im Вѣстникъ Европы, 1881, Bd. III und VIII—XII.

so complizirten Fragen der Lage der Bauern, wie überhaupt der inneren Lage des Reichs ergreift, er die Erkenntniss derselben wesentlich gefördert hat, sowol durch Aufstellung der richtigen Gesichtspuncte, wie durch ebenso scharfsinnige, wie besonnene Abwägung der Einzelmomente, so auch in dieser letzten Arbeit. Ohne sich durch Lieblingsideen und Schlagworte der Parteien beeinflussen zu lassen, geht er unbeirrt seinen geraden Weg und bietet in lichtvoller Darstellung ein unanfechtbar treues Bild der Gesamtlage, wie der Wirkungen der einzelnen Umstände. Wir müssen mit Dank anerkennen, in unseren Studien durch seine Schriften und insbesondere durch diese letzte wesentlich gefördert zu sein. Und hat diese Abhandlung, die in der Gesellschaft einen tiefen und nachhaltigen Eindruck hervorgerufen, nicht den diesem Eindruck entsprechenden Nachhall in der Literatur gefunden, so erklärt es sich aus dem Umstände, dass er keiner Partei zu Gefallen geschrieben hat. Die reactionäre gutsbesitzerliche Partei hörte ihr verdammendes Todesurtheil über ihr Gebahren, das um so gewaltiger wirken musste, als das Urtheil frei von jeglicher Uebertreibung ist, wie selten in der russischen Literatur, besonnen und massvoll gehalten, das Gepräge der Wahrheit an sich trägt. Den Slavophilen — zumal der älteren Schule mit bauernfreundlichem Character, weniger der neueren Ausartung jener Partei, die als „Bojaren“-freunde zu bezeichnen wäre und den gutsbesitzerlichen Interessen mehr als denen der Bauern dient — den Slavophilen war die Stellung, die Professor Kawelin den Bauern in dem russischen Staatswesen und seiner Entwicklung mit Recht zuweist, sehr genehm: hat er doch in dieser Arbeit erst nachgewiesen, was jene Partei nur unklar gefühlt, vergeblich gesucht und nicht gefunden hatte, d. h. die besondere, providentielle Stellung und Aufgabe, die dem russischen Volk in dem Gange der Weltgeschichte obliegt. Aber war dieser erste und bedeutendste Kämpfe gegen das Slavophilenthum seit seiner Entstehung verhasst, so zeigte er sich auch in dieser Studie als „Westling“, mit dessen westeuropäischen Forderungen sie sich nicht befreunden mochten, wie schwierig gegen dieselben, als auf genauer Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse beruhend und aus dieser hervorgehend, auch zu kämpfen wäre. Und was den Slavophilen gefiel, fand keinen oder wenig Anklang im Lager der Liberalen. Dazu kommt, dass Kawelin's Standpunct in mehreren und wesentlichen Specialfragen mit den herrschenden Anschauungen dieser Partei, wie auch der in socialökonomischen Fragen weiter links stehenden Partei widersprach, so in der Frage der erforderlichen Ausdehnung des Bauerlandes, der Stellung der Bauern zur Regierung, des Gemeindebesitzes etc. So erklärt es sich, dass diese Arbeit Kawelin's, ungeachtet ihres bedeutungsvollen Eindrucks auf die Gesellschaft, in der Literatur theils todtgeschwiegen, theils mit einigen lobenden Bemerkungen abge-

than oder auch hier und da Einiges aus ihr herausgegriffen wurde, um in dieser oder jener Weise commentirt zu werden. An geeigneter Stelle kommen wir auf diese Schrift, soweit sie direct oder indirect den Gemeindebesitz berührt, wiederholt zurück und bemerken, dass wir in der Darlegung der Ursachen der heutigen Lage der Bauern vielfach ihr folgen und sie mit Beweismitteln verschiedener Art belegen und ergänzen.

Neben der allgemeinen Ursache des niedrigen Standes der geistig-sittlichen Entwicklung des Volkes treten vornehmlich folgende Ursachen hervor, die die heutige ökonomische Lage der Bauern ergeben:

- 1) Die Stellung der Bauern zu der öffentlichen Gewalt.
- 2) Zu gering zugemessener Landantheil.
- 3) Zu hohe Ablösungs- resp. Pachtzahlungen für das Gemeindeland, sowie der Steuerdruck.
- 4) Ungünstige, d. h. ungeeignete Abgrenzung des Gemeindelandes.
- 5) Familientheilungen.
- 6) Solidarische Haft und Art der Beitreibung der Rückstände, deren Wirkung durch das Bestehen aller oder mehrerer der genannten Missstände verstärkt wird.

Wir gehen jetzt auf die Darlegung dieser Ursachen und deren Wirkungen, soweit es unsere Aufgabe sein kann, näher ein.

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Bauern zu der öffentlichen Gewalt.

Ein sehr wichtiger Umstand, der in bedeutendem Masse die schlimme ökonomische und sociale Lage der Bauern mit hervorgerufen hat, ist die durch die bäuerlichen Emancipationsgesetze geschaffene Stellung der Bauern zu den Autoritäten, der Regierung, dem Staat. Die Emancipationsgesetze brachten der bäuerlichen Bevölkerung die staatsbürgerliche Freiheit. Aus fast rechtlosen Leibeigenen und, was die Domänen- und Apanagenbauern anbelangt, aus der Beamtenwillkür preisgegebenen Menschen wurden sie plötzlich, ohne eine eigentliche Uebergangsperiode, zu freien Staatsbürgern. Das Gesetz sprach die Bauern frei: sie sollten sich selber helfen, die Regierung fühlte sich jeder Verpflichtung enthoben, für das Wohlergehen der bisher unter dem stärksten Druck lebenden Bauern zu sorgen.

Demgemäss gestalteten sich die Verhältnisse der Bauern in folgender Art:

Vor Aufhebung der Leibeigenschaft und Abschaffung der Bevormundung der Domänen- und Apanagenbauern durch Regierungsbeamte hatten die Bauern in der Person des Gutsbesitzers und der betreffenden Beamten ihre natürlichen Vertheidiger in allen sie berührenden Angelegenheiten. Jetzt sind sie auf ihre eigene Kraft und ihre eigene Einsicht angewiesen und sie haben Niemanden, an den sie sich um Hilfe und Schutz wenden können, wobei es ihnen aber durchaus nicht an Instanzen, die sie beaufsichtigen und controliren sollen, fehlt. Dem Institut der Friedensvermittler, das das Gesetz v. 19. Februar 1861 schuf, lag eine solche Aufgabe ob; ihre Hauptaufgabe bestand aber in der allendlichen Regelung der agrarischen Beziehungen der Bauern zum Gutsherrn, sowie in der administrativ-judiciären Controle über die ländlichen Gemeinden und Woloste. Diese letztere hier in Betracht kommende wichtige Competenz wurde durch das Gesetz vom 27. Juni 1874, das das Institut der Friedensvermittler in den Gouvernements, in denen die Landschafts- und die Friedensrichterinstitution eingeführt sind, aufgehoben¹⁾, der neugeschaffenen Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten übertragen. Erwies sich schon die Thätigkeit der Friedensvermittler in dieser Beziehung als nicht hinreichend, so hat diese Kreisbehörde vollständig Fiasco gemacht, wie allseitig anerkannt wird; die Staatsregierung beschäftigt sich zur Zeit mit der Reform dieses Instituts und verlangt von den Landschaften Gutachten über die beste Art der Controle der bäuerlichen Gemeinde. Der Hauptmangel dieser Behörde, der eine zweckentsprechende Beaufsichtigung der bäuerlichen Selbstverwaltung etc. unmöglich macht, liegt in dem Umstand, dass diese, die aus dem Kreisadelsmarschall, dem sogen. beständigen Mitgliede, dem Kreispolizeiherrn und dem Präsidenten des Kreislandschaftsamtes besteht, nur eine Person, das beständige Mitglied, besitzt, die sich vollständig dieser Aufgabe widmen kann. Es übersteigt aber, auch das beste Wollen und Können vorausgesetzt, die Arbeitskraft eines Mannes, auf einem so ausgedehnten Territorium, wie der Kreis es ist, in geeigneter Weise die Controle und Beaufsichtigung der ländlichen Gemeinden zu üben. Dazu kommt, dass das Verfahren in dieser Behörde ein schwerfälliges ist. Diese Beaufsichtigung, die zudem keinerlei Schutz der Bauern in sich schliesst, hat sich als eine unwirksame erwiesen.

An beaufsichtigenden Instanzen sind noch anzuführen: Die Polizei, das Kreislandamt, die, mit anderen Aufgaben in erster Linie betraut, sich in gleicher Weise nicht als geeignet hierzu zeigen.

Doch es handelt sich nicht allein um die controlirende Beaufsich-

¹⁾ Die anderen Competenzen der Friedensvermittler gingen auf die gerichtlichen, polizeilichen und Notariats-Institutionen über.

tigung der ländlichen Gemeinden, sondern auch um die geeignete Beschützung und Unterstützung sowol der Gemeinden als auch der einzelnen Bauern in erforderlichen Fällen.

Während z. B. früher der Gutsbesitzer und die Beamten, unter deren Schutz die Bauern sich befanden, beim Civil- wie beim Criminalgericht den Bauer vertraten und unterstützten, ist jetzt Niemand da, der sie vertheidigt. Sie sind ihrer eignen Kraft, Einsicht und ihren eignen Mitteln überlassen, was insbesondere beim Civilgericht mit seinem jetzigen streng formal-juristischen Verfahren zu Ungunsten der Bauern häufig zu Tage tritt: sie verlieren ihre Processe, wenn auch das Recht auf ihrer Seite ist. Es geht das Niemanden weiter an!

Der Mangel jeder Beschützung und Unterstützung der Bauern tritt besonders grell in dem wirthschaftlichen Leben derselben zu Tage. Vor der Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung liessen es sich die Gutsbesitzer angelegen sein, bei Zunahme der Bevölkerung neues Land zuzutheilen. War solches auf dem betreffenden Landgut nicht mehr vorhanden, so kaufte der Gutsbesitzer Land zu, um die überschüssigen Bauern, die auf dem Landgut keine volle Verwendung finden konnten, auszusiedeln, oder er siedelte sie eventuell auf Güter über, die er in einem anderen Kreise oder Gouvernement hatte und wo noch Raum zur Ansässigmachung vorhanden war. Schon das nächste, pecuniäre Interesse bewog den Grundherrn zu einem solchen Verfahren: je productiver die Arbeitskraft seiner Leibeigenen verwandt wurde, um so mehr wuchsen seine Einkünfte. Dasselbe Verfahren schlug der Staat ein. Ein altes Gesetz bestimmt, dass, wenn das Gemeindeland nicht mehr eine bestimmte Anzahl von Dessätinen pro Seele ausmacht, die Gemeinde das Recht hat, um die Aussiedelung eines Theiles der Bauern auf freies Domänenland zu petitioniren. Diesem Gesuch wurde stets gewillfahrt, da, wenn auch für's Erste Freijahre und andere Vergünstigungen (auch directe Unterstützungen) den Aussiedelnden zu bewilligen waren, in Kurzem die Abgaben und Pachtzahlungen bedeutend stiegen. Auch die Gutsbesitzer scheuten derartige Ausgaben (Uebnahme der von den Bauern zu zahlenden Steuern etc.) nicht, um in den später eintretenden Mehrzahlungen eine reiche Entschädigung zu erlangen. Auf diese Weise sind viele Gouvernements erst besiedelt worden. Auch richteten die Gutsbesitzer zur rentabeleren Verwerthung der ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskraft Fabriken und andere gewerbliche Etablissements ein und ergriffen hierzu andere Massnahmen aller Art. Nach der Emancipation der Bauern aber sorgt in dieser Beziehung Niemand mehr für die Bauern, falls das ihnen zugetheilte Land nicht mehr hinreicht. Wie weit diese partielle Uebervölkerung verbreitet ist, werden wir an anderer Stelle zu beleuchten haben. Ausserdem besteht aber noch eine Reihe beengender Gesetzesbestimmungen, die

das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband um so schwerer macht, je dringender der Landmangel sich fühlbar macht. Auch hierauf kommen wir an anderer Stelle zu sprechen.

Früher bemühten sich im eigensten Interesse die Gutsbesitzer und die Behörden, denen die Domänen-Apanagen- etc. Bauern unterstellt waren, darum, dass die Last der Steuern und Naturalleistungen nicht zu drückend wurde. Jetzt kümmert sich Niemand darum und die Abgaben haben sich häufig um das Fünffache und noch mehr vermehrt.

Früher konnte sich der Bauer bei einem ausserordentlichen Unglücksfall (Ueberschwemmung, Viehfallen, Pferdediebstahl, verschiedene Unglücksfälle, die nicht einen ganzen Landstrich, sondern nur ein Dorf oder einen bäuerlichen Hof betrafen) an den Gutsbesitzer um Hülfe wenden: um den Hof nicht verfallen zu lassen und dadurch bleibend in seiner Einnahme geschädigt zu werden, leistete der Gutsbesitzer, wenn andere Motive ihn nicht dazu leiteten, im eignen, persönlichen Interesse die erforderliche Unterstützung. Heute leistet die Landschaft und unter Umständen der Staat Beihülfe nur in Fällen allgemeiner Calamitäten, die ganze Landstriche betreffen, und zwar, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht mit der genauen, speciellen Kenntniss dessen, wo wirklich und in welchem Mass die Noth vorhanden ist. So stundete oder erliess der Grundherr seinen Bauern einen Theil oder gar den ganzen Jahresbetrag ihrer Pachtzahlungen und entrichtete aus eignen Mitteln die ihnen obliegenden Steuern bei Missernten, verheerenden Feuersbrünsten etc., um ihre Leistungskraft für die Zukunft nicht zu zerstören. Heut' zu Tage werden mit der grössten Rücksichtslosigkeit, ohne sich irgend wie um die Zukunft der Betroffenen zu kümmern, die Steuerrückstände von der Polizei beigetrieben. Selbst die im Gesetz vom 19. Februar 1861 (Art. 127 des Allg. Gesetzes) als nicht dem Verkauf zur Deckung von Steuer- und Ablösungsrückständen unterliegenden da für den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Gegenstände gelangen nur zu häufig zum öffentlichen Ausbot. Solches geschieht, wo eine Stundung oder selbst ein Erlassen der Rückstände nicht allein im Interesse der Bauern geboten erscheint, sondern auch im Interesse des Fiscus, da durch jenes Verfahren die Steuerkraft, die Zahlungskraft der Bauern auf viele Jahre hinaus gebrochen oder mindestens stark geschwächt wird. Doch um solche Dinge kümmern sich leider nur zu häufig die Beamten, höhere und niedere, nicht. Ihr Ziel ist nur, ihren Vorgesetzten als pflichteifrige Beamte zu erscheinen und für erfolgreiche Beitreibung von Rückständen Orden und andere Belohnungen und Auszeichnungen zu erhalten.

Diese Auseinandersetzung soll jedoch nicht als ein Loblied auf die alte Zeit, auf die Leibeigenschaft und die Bevormundung aufgefasst werden. Diese ist längst gerichtet. Wieviel Unterdrückung und Willkür ge-

? Wo

schahen nicht unter dem Vorwand der Fürsorge für das Wohlergehen der Bauern! Es soll damit nur der Fehler im Emancipationsgesetz dargethan werden, der die ungebildete, durch Jahrhunderte langen Druck aller Art verwilderte Masse der Bauern, die, wenn überhaupt des Lesens kundig, bei Weitem nicht immer im Stande waren, mit Verständniss das Gesetz zu lesen, plötzlich zu freien Staatsbürgern machte. Es liegt diesem Fehler die falsche, leider sehr verbreitete Voraussetzung zu Grunde, man brauche einer Bevölkerung nur Rechte zu verleihen, um diese sogleich fähig zu machen, die Rechte zu verstehen, auszuüben und erforderlichen Falls energisch zu vertreten. Man erkannte die durch die Geschichte hinreichend bewiesene Wahrheit nicht in ihrer ganzen Tragweite, dass der Mensch zur Freiheit erst erzogen werden muss, dass „liberale“ Gesetze ein unter Knechtschaft und Bevormundung Jahrhunderte hindurch seufzenden Volk nicht plötzlich zu einem freien, in der Freiheit sich selbst beherrschenden und beschränkenden, und in der Freiheit selbstthätigen Volke umstempeln können. Ein solches Volk bedarf in der ersten Zeit noch der verständigen Leitung und der Fürsorge, die jedoch nicht zu einer Bevormundung, die nur zu befehlen weiss, ausarten darf. Nur mit zunehmender Bildung und mit freier (aber unter gesetzlicher Controle stehender) Selbstverwaltung kann das Volk zu einem freien herangezogen werden. Eine Reihe neuer sittlicher Begriffe, ja eine ganz neue Rechtsanschauung muss sich erst im Volke ausbilden, ehe es zu einem freien wird.

Dieser Mangel an Fürsorge für die emancipirten Bauern schädigte sie in ökonomischer Beziehung, wie es in der Natur der Sache liegt, sehr empfindlich. Sie geriethen und gerathen bei ihrer Unbildung und Armuth nur zu leicht in die Abhängigkeit wohlhabender, in ihren Mitteln zur Vermehrung ihres Reichthums nicht wählerischer Leute — sowohl von Gemeinde genossen, „Kulaki“, „Mirojedy“ — „Gemeindefresser“) als von anderen Personen (Schankwirthen, Wucherern etc.). Auch die Gutsbesitzer, die früheren Leibherren, wissen leider nur zu häufig die Lage der Bauern auszunutzen und die aufgehobene juridische Abhängigkeit durch eine ökonomische Abhängigkeit zu ersetzen, die häufig zu einer noch drückenderen, rücksichtsloseren geworden ist, da weder eine Verpflichtung noch eignes Interesse, wie zur Zeit der Leibeigenschaft, sie veranlasst, die Bauern zu schonen.¹⁾ Ja ihre Armuth und Abhängigkeit vom Gutsbesitzer, häufig dem einzigen Arbeitgeber, brachte diesem nur Vortheile, keine Nachteile (wie früher, wo er die hungernden Leibeignen zu füttern hatte): je

¹⁾ Ein grelles Licht auf diese Verhältnisse warf der am 17. Dec. 1880 verhandelte Process gegen „auführerische Bauern“, die in die volle Knechtschaft eines Herrn Fischer, Verwalters eines Landgutes des Grafen Bobrinski gerathen war. Die Vertheidigungsrede des Advocaten Plevako findet sich in der Zeitschrift „Русская Мысль“ 1881, Bd. II.

ärmer die Bauern, desto billiger die Arbeitskraft zur Bestellung der gutherrlichen Ländereien.

Wir haben hier eine Bemerkung einzuschieben. Es ist auffallend und für die bezüglichen Verhältnisse jener Zeit charakteristisch, dass zur Zeit der Vorberathungen zur Emancipation der Bauern wie auch in den folgenden Jahren von bauernfreundlicher Seite sich keine Stimme erhebt — in der so reichen Literatur jener Zeit habe ich nichts derartiges gefunden —, die für eine geeignete, das gesammte Leben der Bauern umfassende Fürsorge eintritt. Theils erklärt sich diese Erscheinung aus der verbreiteten Herrschaft der Manchesterschule, die nur Freiheit und Freiheit verlangt und hierin allein die Bürgschaft für ein fröhliches Gedeihen der wirtschaftlichen Entwicklung sieht, theils aus der Befürchtung, dass eine derartige Fürsorge — bei dem gegebenen Personal für Beamte und dem recht unverschleiert auftretenden Gebahren der Anhänger der Leibeigenschaft — leicht zu einer anders gearteten Unterdrückung, die die frühere Leibeigenschaft in anderem Gewande herstellen könnte, führen würde, und vollends fürchtete man aus diesem Grunde irgend welche öffentlichrechtliche Beziehung (Bildung einer Gesamtgemeinde etc.) zwischen Gutsherren und Bauern zu schaffen. Auf diese Lücke und diesen Fehler im Gesetz vom 19. Februar habe ich mehrfach in dem ersten Bande dieses Werkes hingewiesen. Erst in den letzten Jahren, als die ökonomische und sociale Lage der Bauern eine stetig trostlosere wurde, lassen sich in der russischen Literatur Stimmen in dieser Richtung vernehmen. Eine exacte, gründliche Darlegung dieser Principienfrage hat aber erst der verdienstvolle Professor K. D. Kawelin¹⁾ in der erwähnten vortrefflichen Abhandlung über die bäuerliche Frage gegeben.

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass auch die bäuerliche Selbstverwaltung in der Gemeinde, in der Wolost und im Wolostgericht an vielen Gebrechen leidet und nicht mustergültig functionirt.

Drittes Kapitel.

Zu geringer Landantheil.

1. Geschichtliches.²⁾

Das Kaiserliche Rescript vom 2. (14.) Nov. 1857 an den Generalgouverneur der nordwestlichen (lithauschen) Gouvernements, General-

¹⁾ „Крестьянский вопрос“, Artikel I, Вѣстникъ Европы, März 1881, pag. 19—46.

²⁾ Als hauptsächlichste Quelle dient uns das monumentale Werk von A. Skrebizkij: Крестьянский дѣло въ царствованіе Императора Александра II, Матеріалы для исторіи освобожденія крестьянъ, Bonn 1862—68 in fünf starken Bänden. Erst v. Keussler, Geschichte und Kritik des Gemeindebesitzes. II.

adjutanten Nasimow (in Anlass des vom Adel dieser Gouvernements vorgelegten Gesuches zur Ergreifung von Massregeln zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung) ist bekanntlich die nächste äussere Veranlassung zur Inangriffnahme des von der Staatsregierung bereits geplanten grossen Werkes der Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung gewesen. Bereits in diesem Rescript war der Grundsatz zum Ausdruck gelangt, dass den Bauern das nach den localen Bedingungen erforderliche Quantum an Land zur Sicherstellung ihres Unterhaltes und ihrer Verpflichtungen an den Staat und die Gutsbesitzer zuzutheilen sei. Dieser Grundsatz wird späterhin wiederholt als ein bei Durchführung der Reform massgebender ausgesprochen.

Im Nachfolgenden bieten wir auf Grundlage der offiziellen Materialien eine Darlegung dessen, wie die Gouvernements-Comités (aus Vertretern des grundbesitzenden Adels bestehend, die Deputirten derselben und die Redactions-Commissionen diese Frage lösten.

Zur Bestimmung der Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes beantragten die einen Gouvernements-Comités die Aufstellung einer festen Norm, die anderen traten für die Belassung des, zur Zeit in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes an die Bauern ein. Von den ersteren Comités setzten einige eine gleiche¹⁾ Normalgrösse für sämtliche Landgüter des Gouvernements fest, und zwar die Comités der Gouvernements: Tula (Majorität) 3 Dessätinen pro Täglo, Pensa 5 Dess. pro Täglo, bei der Ablösung des Bauerlandes aber $2\frac{1}{4}$ pro Seele, Olonez $6\frac{1}{2}$ Dess. pro Täglo (darunter 2 Dess. Wald), Tula (Minorität) 1 Dess. pro Seele, Kursk (die Majorität und 10 Mitglieder) 1 Dess. 300 □ Faden pro Seele, Kasan $1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele (das Mitglied Trubnikow für landreiche Güter $3\frac{1}{2}$ Dess., für mittelreiche $2\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele, für landarme Güter aber den bestehenden Landantheil), Orel $2\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele (das Mitglied Burnaschew 3 Dess. pro Seele oder den bestehenden Landantheil nach Ermessen des Gutsbesitzers), Kaluga $2\frac{1}{3}$ Dess. pro Seele, Ssimbirsk für landreiche und mittelreiche Güter $1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele, für landarme Güter aber die Hälfte des gesammten Acker- und Wiesenareals des Gutes, Poltawa $1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele, Woronesh 3 Dess. pro Täglo und $\frac{1}{4}$ Dess. Wiesen- und Weideland, Nowgorod (Majorität) 5 Dess. pro Täglo. Ausser der angegebenen Norm sprach das Kasaner Comité 1 Dess. auf 16 Seelen in landreichen, auf 32 Seelen in mittelreichen Gütern und

in jüngster Zeit ist in der russischen Literatur eine historische Darlegung dieser Verhandlungen erschienen: И. Ивановъ: Роль правительства, дворянства и литературы въ крестьянской реформѣ erst in den Отечест. Зап. 1880 und 1881 erschienen, dann in Buchform. Deutsche Leser verweisen wir auf die vortreffliche Schrift des Prof. J. Engelmann: Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland, in der Balt. Monatsschr. 1880 u. 1881.

¹⁾ Skrebizkij, l. c. Bd. II, pag. 7—15.

$3\frac{6}{10}$ des Landantheils — zur gemeinsamen Bestellung durch die Gemeinde — ohne Gegenleistung Seitens der Bauern zum Unterhalt Verkrüppelter, Wittwen und Waisen zu.

Andere Comités wiederum stellten verschiedene Normen auf, und zwar:

1) je nach der verhältnissmässigen Grösse des Landes (d. h. nach dem Verhältniss des Landes zur Grösse der Bevölkerung) drei Normalziffern (für landreiche, mittelreiche und landarme Güter): Tambow $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$ und 1 Dess. pro Seele, sieben Mitglieder des Comités Kursk 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Dess. pro Seele, Perm 4, 3, 2 Dess. pro Seele und ausserdem ohne Gegenleistung Seitens der Bauern $2\frac{6}{10}$ des Landantheils zum Unterhalt Verkrüppelter, Wittwen und Waisen, St. Petersburg 9, 7 und 5 Dess. pro Täglo, Kostroma bis zu 3, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ pro Seele, die weissrussischen Mitglieder des Comités Witebsk 6—9, 5—6 und 4—5 Dess. pro Täglo, Pskow 9, 7—9 und 5—7 Dess. pro Täglo, Jaroslaw 3, $1\frac{1}{2}$ und 1 Dess. pro Seele, Wologda (Minorität) 4, 3 Dess. pro Seele und für landarme Güter den bestehenden Landantheil.

2) nach Kreisen und Zonen: Orenburg $3\frac{1}{2}$ bis 5 Dess. pro Seele und ohne Gegenleistung $2\frac{6}{10}$ des Landantheils zum Unterhalt der Wittwen, Waisen etc., Jekaterinoslaw 2 Dess. für den Kreis Rostow, sonst 3 Dess. pro Seele, Chersson 2, 3, $1\frac{1}{3}$ und $2\frac{1}{4}$ Dess. pro Seele, Räsan (die Majorität und drei Mitglieder) stellte 8 Gruppen auf: für 7 Gruppen $1\frac{1}{4}$ bis 3 Dess., für die achte (Wiesenland) $\frac{1}{2}$ —1 Dess. pro Seele, Taurien 3 Gruppen: gar keine Landzuteilung für die Bauern auf den kleinen, landarmen Gütern, die, am südlichen Ufer der Krim und im Gebirge, fast nur aus Gärten, Weinbergen etc. bestehen, auf den anderen Gütern 3 und 5 Dess. Nach Kreisen und Zonen stellten verschiedene Normziffern noch auf: Astrachan, Charkow, Wladimir (Majorität) und Tschernigow (Majorität).

3) nach der Beschaffenheit der Güter: ob in nur Ackerbau treibender, ob in gewerbereicher, ob in waldreicher Gegend belegen, die Comités von Nishnij-Nowgorod, Moskau und Wätka.

4) nach der Bodenbeschaffenheit: die Minorität des Tschernigower Comités.

5) je nach der üblichen Wirthschaftsmethode: das Ssaratower Comité: bei Dreifelderwirthschaft 2 Dess., bei wilder Graswirthschaft $3\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele.

6) je nach dem Werthe des Landes fünf Mitglieder des Ssimbirsker Comités: 100 Rbl. pro Seele.

In Betreff der Grösse der beantragten Norm für die Landzuteilung führten die Comités, die für eine solche Norm eintraten, Folgendes zum Nachweis der Nothwendigkeit derselben an. Die Majorität von Ssimbirsk, wie auch die von Tschernigow behaupteten, dass der eigene Vortheil

der Bauern die möglichste Verminderung des Landantheils fordere, die ein Schritt zur Ersetzung des normirten Landantheils durch freie contractliche Vereinbarung in der Folgezeit und zur Beseitigung der obligatorischen Arbeit sei. Die fünf Mitglieder des Ssimbirsker Comités erklärten, dass die jetzt bestehenden Landantheile durch die Willkür der Gutsherren normirt sind und nicht überall als Bürgschaft für die erforderliche Sicherstellung der Bauern dienen könnten. Die Beibehaltung des zur Zeit bestehenden Landantheils erachten sie als eine Ungerechtigkeit denjenigen Gutsbesitzern gegenüber, die bis jetzt den Bauern sehr viel Land eingeräumt haben, sowie auch denjenigen Bauern gegenüber, die bisher vom Gutsherrn wenig Land zugetheilt erhielten; die von ihnen beantragte allgemeine Norm des Landantheils je nach dem Werthe des Landes findet ihre innere Begründung in der Gleichmässigkeit der Mittel der Bauern, sowie in der Gleichmässigkeit der Leistungen. Das Poltawaer Comité begründete seinen Antrag wie folgt: die bestehenden Landantheile sind ganz verschieden; auf manchen Gütern besteht überhaupt keine Scheidung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes von dem übrigen, dem Gutsherrn gehörigen: die Bauern bestellen das ganze Feld und haben dem Gutsherrn einen Theil der Ernte abzuliefern. Die Normbestimmung verleiht dem Landantheil eine richtige Grundlage. Ausserdem erklären einige Comités, sie hätten die Norm niedriger als den bestehenden Landantheil statuirt und zwar, um die obligatorische Arbeit (Frohne) zu verringern. Dagegen theilen die Comités von Orenburg, Orel, Pensa und Chersson, sowie die Minorität des Wologdaer und die Majorität des Kalugaer Comités mit, dass die von ihnen proponirten Normen sich den bestehenden Landantheilen nähern; das Orenburger Comité erläutert hierbei, dass es die Durchschnittsziffern des bestehenden Bauerlandes pro Kreis als Norm angenommen und zwar nur deshalb eine Norm in Vorschlag gebracht habe, weil auf vielen Gütern keine vollständige Scheidung des in bäuerlicher und des in gutsherrlicher Nutzung befindlichen Landes bestehe und auf manchen Gütern die Bauern ungehindert unverhältnissmässig viel Land nutzten, und daher die Bestimmung einer Grenze erforderlich sei.

In Betreff der Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes erklärt die Mehrzahl der Gouvernementschefs die aufgestellten Normsätze für unzureichend; u. A. weist der Gouverneur von Chersson auf die Nothwendigkeit hin, die in diesem Landstrich bedeutungsvollen Zweige der bäuerlichen Wirthschaft, Viehzucht und insbesondere Schafzucht zu unterstützen und zu entwickeln, daher erachtet er es für zweckentsprechend, den Bauern so viel Land zuzutheilen, dass es zur Einführung einer vierfelderigen wilden Graswirthschaft, wie sie bei den Domänenbauern bereits allgemein üblich, hinreicht. Einige Gouverneure schlugen

andere Normalziffern, als die von den betreffenden Comités aufgestellten, vor. Andere wiederum, wie die der Gouvts. St. Petersburg, Kasan, Orel, Pskow und Ssimbirsk, traten für den bestehenden Landantheil ein, anderenfalls würde, wie der Gouverneur von Ssimbirsk, Iswekow, erklärt, unter den Bauern unvermeidlich Unzufriedenheit entstehen. Der Orenburger Gouverneur Baranowskij bemerkt: bei der Unzuverlässigkeit der Daten, die von den Gutsbesitzern vorgestellt sind, wobei absichtlich die Grösse des Landes geringer als in Wirklichkeit angegeben ist, erweisen sich die von dem Comité ausgerechneten Durchschnittsziffern für die Grösse des Bauerlandes pro Kreis überall geringer, als dieselbe wirklich ist, die Zutheilung eines so verringerten Landantheils würde die Lage der Bauern nicht verbessern; er tritt daher für den bestehenden Landantheil mit der Normirung eines Maximums von 6 Dess. und eines Minimums von $3\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele ein.

Die landwirthschaftliche Abtheilung des Ministeriums des Innern sprach ihre Ansicht wie folgt aus: Die Verringerung des Landantheils erreicht nicht das von der Reform ins Auge gefasste Ziel, die Lage der Bauern zu verbessern, bietet nicht den Bauern die Möglichkeit, die Leistungen zu entrichten, entspricht nicht den localen Eigenthümlichkeiten und widerspricht dem Gewohnheitsrecht. Es liegt keinerlei Veranlassung vor, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie viel Land die Bauern nöthig haben, da die gesuchte Basis bereits gegeben ist — der bestehende Landantheil. Die Grösse desselben hat ja der Gutsbesitzer selbst festgestellt, als seine Macht eine unbeschränkte war. Sah er keine hinreichende Veranlassung, sie zu verringern, so liegt auch jetzt keine Veranlassung vor, den Landantheil zu verkürzen. Eine Veränderung der Ausdehnung des Bauerlandes wird unvermeidlich nicht allein die Wirthschaft der Bauern, sondern auch die der Gutsbesitzer zerrütten, was direct gegen die Intentionen der Kaiserlichen Rescripte verstösst. Ueberhaupt ist bei Bestimmung der Ausdehnung des den Bauern zuzutheilenden Landes nur die Frage zu lösen: in welchen Fällen und um wie viel kann der bestehende Landantheil verringert werden?

Zu der Kategorie der Comités, die den Bauern das bisher genutzte Land in seiner ganzen Ausdehnung zutheilen wollen, gehören fünfzehn Anträge: die Comités Wologda, Wätka, Nishnij-Nowgorod, Ssamara [Majorität und Minorität], Ssmolensk, Twer, Jaroslaw, sodann vier Mitglieder der weissrussischen und die Mitglieder der infländischen Kreise, Gouv. Witebsk, beide Minoritäten im Comité des Gouv. Wladimir, die Minorität der Comités Räsan und Ssimbirsk, sowie endlich sechs Mitglieder des Tulaer Comités. In einigen dieser Anträge sind jedoch gewisse beschränkende Bedingungen statuirt, indem je ein Maximum und ein Minimum des zuzutheilenden Bauerlandes (pro Seele, pro Täglo) aufge-

stellt wird. Auch die beiden Anträge des Ssamaraer Comités sind zu dieser Kategorie zu zählen, da die von ihnen in Vorschlag gebrachten Normen den bestehenden Grössen des Bauerlandes entsprechen sollen, ebenso das Project von sechs Mitgliedern des Tulaer Comités.

Diese Comités, die den Bauern das genutzte Land in der bisherigen Ausdehnung überlassen wollen, führen zu Gunsten dieses Antrages und gegen die Aufstellung einer Normalgrösse Folgendes an:

1) Die Unmöglichkeit, eine allgemeine Norm für das Bauerland festzustellen, welche die Existenz und die Leistungen der Bauern (an den Staat, den Gutsherrn) sichern würde, wobei in einigen Anträgen (das Twerer Comité, fünf Mitglieder des Wladimirer und die Minorität des Nishnij-Nowgoroder Comités) angeführt wird, dass die Existenzmittel und die Leistungen der Bauern nirgends durch den Ackerbau allein beschafft werden, sondern auch durch andere Erwerbsarten, selbst in rein Ackerbaudistricten gehen die Bauern in den sechs Wintermonaten auf Nebenarbeit aus, oder beschäftigen sich mit Hausindustrie und bezahlen vornehmlich aus dem Erlös dieser Arbeiten ihre Abgaben etc. Im Hinblick auf die grosse Verschiedenartigkeit dieser Nebenarbeiten und deren Entwicklung in den einzelnen Landstrichen erachten es die bezeichneten Comités für unmöglich, zu bestimmen, in wie weit die Existenzmittel der Bauern durch die Nebenarbeiten erworben werden, und wie viel ihnen also noch Land zugetheilt werden soll. Den effectiven Bedarf der Bauern an Land kann nur die bestehende Ausdehnung des genutzten Landes angeben. Hierbei jedoch bemerken die fünf Mitglieder des Wladimirer Comités, dass nicht selten Land, das von den Bauern gar nicht bestellt wird, sondern ungenutzt bleibt, zum Bauerland gezählt wird, und dass demnach nur das Land, welches von den Bauern wirklich genutzt wird, ihnen zugetheilt werde; die Ausdehnung dieses Landes sei aus dem Quantum der Aussaat und des gemähten Grases zu bestimmen.

2) Die Unmöglichkeit, schnell und überall die Normalgrössen abzugrenzen und zwar aus Mangel an Mitteln zur Messung und Katastrirung (das Twerer Comité und fünf Mitglieder des Wladimirer Comités); wird aber den Bauern das bisher genutzte Land belassen, so ist eine unverzügliche Grenzregulirung nicht erforderlich und sie kann nach Massgabe der Mittel erfolgen.

3) Die Zerrüttung nicht allein der bäuerlichen, sondern auch der gutsherrlichen Wirthschaft bei einer Veränderung in der Grösse des bestehenden Bauerlandes. Diesem Gedanken geben sämtliche Comités, die gegen eine feste Norm auftreten, Ausdruck.

4) Es ist weit leichter, die Ermittlung des bestehenden Bauerlandes als eine Einigung in Betreff der Berechnung aller Einzelheiten

der bäuerlichen Wirthschaft und der Bedürfnisse der Bauern zu erzielen.

5) Das Thatsächlichste bietet an sich einen sichereren Boden, als irgend welche Calculation.

6) Mit Beiseitelassung der Extreme (d. h. der Fälle, in welchen die Bauern zu wenig Land, sowie auch der, in welchen sie — in Folge von Sorglosigkeit oder von Freigebigkeit des Gutsbesitzers — Ueberfluss an Land haben) kann als allgemeine Regel angenommen werden, dass das bestehende Bauerland den örtlichen Bedingungen entspricht und den effectiven, durch vieljährige Erfahrung erkannten Bedarf der Bauern bezeichnet. (Die drei letzten Punkte werden von der Minorität des Ssamaraer Comités angeführt.)

Nach Durchsicht dieser Anträge gelangen die Redactions-Commissionen zu folgenden Schlüssen:

1) Von den Comités, die für die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes eintreten, gehört die überwiegende Majorität zu den Gouvernements, die ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde belegen sind.

2) Diejenigen Comités, die für feste Normen in Betreff der Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes eintreten, kürzen mehr oder weniger die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes; die Kürzung ist geringer in den Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde, z. B. die Anträge des Nowgoroder, des St. Petersburger und des Pskower Comités; in den fruchtbaren Landstrichen aber gestehen die Comités nur einen geringen Landantheil zu (z. B. das Woronesher, das Tulaer, das Charkower Comité, sowie die Majorität des Ssimbirsker und des Tschernigower Comités.)

Zur Erläuterung fügen wir Folgendes hinzu. Dass fast alle Comités, die für die Beibehaltung des bestehenden Bauerlandes eintreten, sowie auch diejenigen, die, soweit sie sich für eine festzusetzende Normalgrösse aussprachen, dieselbe so hoch griffen, dass gar keine oder nur eine geringe Kürzung des Bauerlandes zu erfolgen hatte, sich in den Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde befanden, diese Thatsache findet leicht ihre Erklärung in dem Umstande, dass in diesen Gouvernements das Land von geringer natürlicher Fruchtbarkeit ist und erträgliche Ernten nur bei starker Düngung liefert; die Gutsbesitzer in diesen Landstrichen beziehen ihre Einkünfte zum grössten Theil nicht aus dem Ackerbau, sondern aus der persönlichen Arbeit der Bauern. Es lag daher im Interesse der Comités dieser Gouvernements, das bestehende Bauerland nicht zu kürzen, da mit solch' einer Kürzung eine Verminderung der bäuerlichen Leistung verbunden war. In den fruchtbaren Gouvernements aber suchten die Comités das Bauerland möglichst zu vermindern: im Durchschnitt auf $1\frac{1}{2}$ Dess. (pro

Seele, was ungefähr die Hälfte des zur Zeit in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes ist) um den möglichst grössten Theil des werthvollen Landes für sich zur freien Nutzung zurückzubehalten.

Es bemerken die Redactions-Commissionen mit Recht, dass die von den Comités aufgestellten Normalgrössen nicht als auf den Durchschnittsziffern über die jetzige Ausdehnung des Bauerlandes beruhend angesehen werden können. Denn zur Berechnung dieser Durchschnittsziffern sind nicht alle Landgüter (in manchen Gouvernements nur $\frac{1}{3}$ derselben und sogar noch weniger) herangezogen. Auch sind selbst die benutzten Daten nicht immer zuverlässig, da sie meistens nicht von den Gutsbesitzern, sondern von Gutsverwaltern, ja von kaum des Schreibens kundigen Gemeindeältesten aufgegeben sind. Ferner war den Comitémitgliedern eine exacte Controle der vorliegenden Daten physisch unmöglich, sie mussten sich mit einer oberflächlichen Durchsicht derselben begnügen. Endlich weisen in den Landstrichen, in denen den Bauern kein bestimmtes Bauerland abgetheilt ist (z. B. wo sie das ganze Land gegen Entrichtung eines Theiles der Ernte nutzen), die Durchschnittsziffern, die durch Berechnung der Zahl der Dessätinen und der Zahl der Leibeigenen pro Gouvernement oder Kreis gewonnen sind, nicht die wirkliche durchschnittliche Grösse des bäuerlichen Landantheils auf. Demnach können diese Durchschnittsziffern nicht als ein geeignetes Material zur Controle der vorgeschlagenen Normalziffern dienen. Es sahen sich daher die Redactions-Commissionen veranlasst, die Normalziffern mit den in den verschiedenen Landstrichen üblichen Landantheilen zu vergleichen. Das Material hierzu boten vornehmlich die Aussagen der Gutsbesitzer über diese Verhältnisse auf gut eingerichteten Landgütern mit Beiseitelassung derjenigen Güter, wo in Folge localer Bedingungen oder anderer Ursachen die Bauern augenscheinlich zu reichlich mit Land dotirt waren.

3) Unter den Comités der Gouvernements, die ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde belegen sind, kürzen das bestehende Bauernland insbesondere das Jaroslawer (von 3— $1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele), das Kostromaer (von 3— $1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele), das Moskauer (von 4— $1\frac{1}{2}$ Dess. pro Täglo) und das Wätkaer Comité (auf den Frohngütern von 7—5 Dess. pro Täglo).

4) Einige Comités haben ihre Normalgrössen aufgestellt ohne zu erläutern, ob diese dem Character der betreffenden Landstriche entsprechen; so hat z. B. das Astrachaner Comité die vom St. Petersburger Comité aufgestellten Normalziffern auf das eigene Gouvernement übertragen.

5) Nicht allein für benachbarte, gleichgeartete Landstriche, sondern auch für ein und dasselbe Gouvernement haben die Majorität und die Minorität sehr verschiedene Normalziffern in Vorschlag gebracht; z. B.

im Ssimbirsker Comité schlug die Majorität $1\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele, 5 Mitglieder des Comités 2—3 Dess. vor, 7 Mitglieder traten für die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes ein und bestimmten 7 Dess. pro Täglo. Die Majorität des Nishnij-Nowgoroder Comités beantragte für die nur Ackerbau treibenden Gegenden 5 Dess. pro Täglo, die Minorität $3\frac{1}{2}$ Dess., die Tschernigower Majorität $1\frac{1}{4}$ —2 Dess. pro Seele, die Minorität $1\frac{1}{2}$ —3 Dess. etc. etc.

Sowol in Betreff der Normalziffern als auch in Betreff der Beibehaltung des bestehenden Bauerlandes lassen die Comités in nachstehenden Fällen eine Kürzung des Bauerlandes zu:

1) Eine Verringerung der Normalgrösse — wenn dabei dem Gutsherrn weniger als $\frac{1}{3}$ (die Comités der Gouv. Astrachan, Kaluga, Nishnij-Nowgorod — für die nur Ackerbau treibenden Districte, Orenburg, Perm, St. Petersburg, die Vertreter der weissrussischen Kreise des Gouv. Witebsk und 5 Mitglieder des Ssimbirsker Comités), weniger als $\frac{1}{2}$ (die Comités der Gouv. Kasan, Kursk, Moskau, Orel, sowie die Majoritäten der Comités Räsan, Ssimbirsk und Tula), weniger als $\frac{2}{3}$ (die Comités der Gouv. Jekaterinoslaw, Poltawa, Taurien, Charkow und Chersson) des gesammten Landgutareals nachbleiben würde; die Majorität des Wladimirer Comités will mindestens $\frac{1}{2}$ des gesammten Areals auf Frohngütern, $\frac{1}{4}$ auf Pachtgütern, das Pensaer Comité gleichfalls $\frac{1}{2}$ auf Frohngütern, $\frac{1}{3}$ aber auf Pachtgütern, bei der Ablösung $\frac{1}{4}$ zurückgehalten wissen. Allein das Jaroslawer Comité hält für alle Fälle die Normalziffern aufrecht, wenn dabei auch dem Gutsherrn alles Land genommen wird. Das Kostromaer und das Nowgoroder Comité, sowie die Minorität des Wologdaer treten für das bestehende Bauerland auf den „landarmen“ Gütern ein, wo die Bauern bisher weniger als die niedrigste Normalziffer besessen haben.

In Betreff der Berechnung des Areals der Güter verlangen das Cherssoner und das Jekaterinoslawer Comité die Ausschliessung entlegener wüster Plätze, das Oreler Comité die der Wälder und Buschländereien; sieben Glieder des Kursker Comités ziehen in die Berechnung auch die angrenzenden Landgüter (scl. desselben Besitzers), jedoch überhaupt allein das Ackerareal. In Betreff derjenigen Bauern, die hiernach ohne Land bleiben würden, gestattet das Cherssoner Comité dem Gutsbesitzer, dieselben auf seine andern Güter (aber in demselben Gouvernement) überzusiedeln, geht er hierauf nicht ein, so wird es den anderen Gutsbesitzern des Gouvernements überlassen, die Bauern auf ihr Land zu nehmen; wünschen auch diese Solches nicht, so werden die Bauern der Staatsregierung zur Verfügung (d. h. zur Ansiedelung auf Domänenland) gestellt; ähnliche Regeln schlägt das Jekaterinoslawer Comité vor.

2) Eine Vergrößerung der Normalgrösse des Bauerlandes lassen das St. Petersburger und das Pskower Comité, und zwar in unbegrenzter Masse, zu. (Der St. Petersburger Generalgouverneur Ignatjew und der Pskower Gouverneur Murawjew sprachen sich dahin aus, dass eine Vergrößerung des bestehenden Landtheils nur mit Zustimmung der Bauern erfolgen könne.) Die Majorität des Kursker Comité's überlässt es den Bauern auf „landreichen“ Gütern, ausser dem Normalbauerland noch je 1 Dess. pro Täglo gegen eine Ergänzungszahlung zu übernehmen. Das Moskauer Comité und die Majorität des Tambower ertheilen den Gutsbesitzern in den Kreisen Spassk, Schazk, Temnikow und Jelatma das Recht, die Normalgrösse bis zur Grösse des bestehenden Bauerlandes zu vermehren, wobei sie jedoch den Bauern nicht das Recht geben, auf diese Vergrößerung zu verzichten. Die Minorität des Tambower Comité's erkannte dem Gutsbesitzer dieses Recht nicht zu, den Bauern aber sprach sie das Recht zu, ausser der Normalgrösse auf den landreichen Gütern 1 Dess., auf den mittleren $\frac{1}{3}$ Dess., auf den landarmen Gütern $\frac{1}{3}$ Dess. pro Täglo zu verlangen. Die Majorität des Ssimbirsker Comité's gestattet dem Gutsbesitzer die Vergrößerung der Norm, jedoch unter der Bedingung, dass die Leistungen der Bauern zwei Arbeitstage in der Woche nicht übersteigen. Das Nowgoroder Comité verleiht den Bauern das Recht, ausser den als Norm stipulirten fünf Dessätinen pro Täglo noch eine Dessätine pro Täglo vom bestehenden Bauerland gegen Ergänzungszahlungen zu behalten. Schliesslich lassen die Comité's der Gouv. Astrachan, Wätka, St. Petersburg, Pskow und Jaroslaw, sowie die Majorität des Tschernigower Comité's eine jede beliebige Vergrößerung oder Verringerung der festgestellten Normalgrösse bei freier Vereinbarung zwischen Gutsherren und Bauern zu, wogegen die Minorität des letztgenannten Comité's Solches nicht gestattet, indem sie auseinandersetzt, wie eine Unlust der Bauern, das Land in der normirten Grösse zu empfangen, aus rein zufälligen Ursachen, die nur bedingt vorhanden und nicht von Dauer seien, entstehen können; das Land solle nicht dem jetzigen Geschlecht allein verliehen werden, es solle auch die Zukunft des Bauernstandes sicherstellen.

3) Eine Vergrößerung des bestehenden Bauerlandes gestatten die Majorität des Ssamaraer und die Minorität des Tulaer Comité's in dem Falle, wenn dasselbe die Minimalnorm nicht erreicht, fünf Mitglieder des Wladimirer Comité's, wenn auf Frohngütern die Bauern bisher weniger als die Hälfte des bestellten Landes besessen haben, das Wätkaer Comité, wenn auf Pachtgütern die Bauern weniger als 2 Dess. auf landarmen, weniger als $2\frac{2}{5}$ Dess. pro Seele auf mittelreichen Gütern haben. Zwei Glieder des Ssimbirsker Comité's erachten — ohne für eine Vergrößerung des bestehenden Bauerlandes einzu-

treten — in dem Fall, dass das bestehende Bauerland weniger als 3 Dess. pro Täglo ausmacht, die Aussiedelung der überschüssigen Bauern auf Domänenländereien — nach Anordnung der Staatsregierung — für zweckentsprechend.

4) Eine Verminderung des bestehenden Bauerlandes wird zugelassen, wenn im Besitz der Bauern pro Seele sich befinden: über 5 Dess. (das Jaroslawer Comité und zwar bei der Ablösung des Landes), über 4 Dess. (fünf Mitglieder des Wladimirer Comité's), über 3 Dess. (die Minorität des Twerer Comité's und sechs Mitglieder des Wladimirer); zwei Mitglieder des Ssimbirsker Comité's theilten das Land nach seiner Beschaffenheit und meinten, die Grösse des den Bauern zuzutheilenden Landes (die Durchschnittsgrösse wird von ihnen auf $6\frac{2}{3}$ Dess. pro Täglo normirt) — nach der Grösse der für dasselbe obliegenden Leistungen — könne nicht eine dreitägige Frohne übersteigen, was beim Lande erster Kategorie (nach der Fruchtbarkeit des Landes) ungefähr 8, zweiter Kategorie ungefähr 9, dritter Kategorie ungefähr 10 Dess. pro Täglo beträgt. Das Nishnij-Nowgoroder Comité beantragt, dass auf Pachtgütern, wenn auch die Grösse des bestehenden Bauerlandes als Regel gewahrt wird, doch dem Gutsherrn das Recht ertheilt wird, $\frac{1}{3}$ für sich zu behalten. Die Majorität des Twerer Comité's bestimmt, dass auf Gütern, auf welchen seit den letzten 21 Jahren kein Theil des Landes vom gutsherrlichen Hof direct bestellt wird, der Gutsherr das Recht erhält, die directe Bestellung in der früher bestehenden Ausdehnung wiederherzustellen. Das Ssmolensker Comité gestattet dem Gutsherrn eine Verminderung des bestehenden Bauerlandes, a) wenn dasselbe das Maximum überragt, b) wenn dem Gutsbesitzer weniger als $\frac{1}{3}$ des Gesamtareals (mit Ausschluss des Waldes, der Gewässer und des Unlandes) nachbleiben würde, und c) wenn für das Bauerland keine feste Grenze bestand, vielmehr die Bauern nach Belieben geeignetes Land bestellen. Die Majorität des Ssamaraer Comité's hebt die beiden ersten, vom Ssmolensker genannten Fälle hervor, das Wologdaer nur den ersten. Die Minorität des Ssamaraer Comité's gestattet dem Gutsbesitzer eine Verkürzung des bestehenden Bauerlandes nur in dem Fall, wenn ihm weniger als $\frac{1}{3}$ des Gesamtareals verbleiben würde, wobei auch das wüst liegende Land (in der Nähe des Herrenhofes) in Berechnung zu ziehen sei; für alle anderen Fälle statuirt das Comité folgende Regeln: auf den Gütern, auf welchen das bestehende Bauerland grösser als das Maximum oder ihm gleich ist, die Leistungen aber geringer als die im neuen Gesetz festzustellenden oder ihnen gleich sind, ist die bisher bestehende Ordnung der Dinge in Kraft zu belassen; wo aber das Bauerland geringer als das Maximum ist, dabei aber auch die Leistungen geringer als die festzustellenden sind, dort wird den Bauern die Wahl

überlassen, entweder das fehlende Land in Anspruch zu nehmen, dagegen aber die grösseren Leistungen zu übernehmen, oder bei den bestehenden Bedingungen zu verbleiben; dort endlich, wo das bestehende Bauerland grösser als das Maximum ist, die Leistungen aber auch grösser als die jetzt festzustellenden sind, wird gleichfalls den Bauern die Wahl gelassen, entweder auf dieses überschüssige Land zu verzichten oder dasselbe zu behalten gegen Extraleistungen, ausser den vom Gesetz stipulirten; solche Extraleistungen sollen jedoch nur in Geld, durchaus aber nicht in Arbeitstagen bestehen.

Fast alle Comités, die das Bauerland in seiner bisherigen Ausdehnung belassen, stellen fest, dass der Gutsherr in jedem Fall, wenn er es wünschen sollte, $\frac{1}{3}$ des Gesamtareals für sich beanspruchen kann.

In dieser Frage¹⁾ gibt die landwirthschaftliche Abtheilung des Ministeriums des Innern ihr Gutachten dahin ab, dass eine Verminderung des bestehenden Bauerlandes nur in seltenen Fällen gerecht und statthaft sein könne, und zwar a) wenn die für dasselbe zu entrichtenden Leistungen für die Bauern drückend seien, und b) wenn der Gutsherr überhaupt kein direct genutztes Hofland habe, was auf Pachtgütern häufig zu finden sei. Ein jeder solcher Fall müsse der Entscheidung derjenigen Personen oder Institutionen unterbreitet werden, denen die Ordnung dieser und ähnlicher Fragen übertragen werde. Das Recht, das bestehende Bauerland zu vergrössern, könne dem Gutsherrn nur für den Fall zugesprochen werden, wenn die Bauern dazu ihre Zustimmung erteilten. Der Minister des Innern, Lanskoj, betonte wiederholt, dass eine Verminderung des Bauerlandes zur Verschlimmerung der ökonomischen Lage der Bauern führen würde. Von den Mitgliedern des Hauptcomités beantragte Graf Panin — in seinen Bemerkungen zum Project des Nishnij-Nowgoroder und des St. Petersburger Comités —, dass, wenn auch die Güter nach ihrer Grösse in 4 Kategorien zu theilen wären, doch in jeder Kategorie von Gütern die bestehende Ausdehnung des Bauerlandes zu belassen sei und dieselbe nur nach gegenseitiger Verständigung des Gutsherrn und der Bauern verändert werden könne. Generaladjutant Rostowzow, Präsident der Redactions-Commissionen, erklärte bei der Verhandlung über das Project des Nishnij-Nowgoroder und des Ssimbirsker Comités, wie auch in seiner Denkschrift: „Gang und Verlauf der bäuerlichen Frage“, dass während der Zeit der noch bestehenden obligatorischen Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer keine Verminderung des bestehenden Bauerlandes zuzulassen sei, bei der Ablösung des Landes aber könne dasselbe in seiner Ausdehnung verändert werden, doch nur nach den in den Kaiserlichen Rescripten

¹⁾ Skrebitzkij, Bd. II, Theil I, pag. 15.

ausgesprochenen Grundsätzen, d. h. der Bauer müsse genügend Land zu seinem Unterhalt und zur Entrichtung der ihm obliegenden Leistungen behalten.

Fassen wir jetzt die Hauptgründe¹⁾, die gegen die Ueberlassung des bisher genutzten Landes an die Bauern (gegen Entrichtung der betreffenden Leistungen) und für die Bestimmung eines künstlichen Normallandanteils angeführt wurden, zusammen, so finden wir folgendes:

1) Nur die Festsetzung einer Normalgrösse für den bäuerlichen Landantheil, und zwar in möglichst geringer Ausdehnung, kann einerseits zum schnellen und naturgemässen Uebergang von der obligatorischen zur freien Arbeit führen, andererseits dem Gutsbesitzer für seine Wirthschaft einen sicheren Stamm freier Arbeiter, wenn diesen ein für ihre Existenz nicht hinreichender Landantheil zugesprochen wird, beschaffen.

2) Ein Normallandanteil bedingt überall eine Gleichheit in den von den Bauern zu fordernden Leistungen und erleichtert somit die Aufsicht der Regierung über die rechtmässige Erhebung der Pachtzahlungen resp. der Frohnarbeit.

3) Die Beibehaltung des bestehenden Landanteils wäre einerseits ungerecht gegen die Gutsbesitzer, die bisher den Bauern sehr grosse Landanteile, und manchmal gegen unverhältnissmässig geringe Gegenleistungen, überlassen haben, andererseits aber eine unmoralische Vergünstigung für die Gutsbesitzer, welche rechtzeitig, und zwar häufig in grossem Massstabe, das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land verkürzt haben, und sie wäre schliesslich eine grosse Last für die Bauern selbst in allen den Fällen, wo diese Beibehaltung des bestehenden Landanteils eine zu grosse Belastung der Bauern (mit Leistungen) mit sich bringen würde.

4) Die Beibehaltung des bestehenden Landanteils wäre zumal in den nördlichen und in den Steppengegenden Russlands unmöglich, wo sehr häufig keinerlei gutsherrliche Wirthschaft besteht, die Bauern fast unbegrenzt das Land nach Belieben, häufig höchst irrationell, nutzen, oder wo bisher bedeutende Landstriche von Niemandem, auch nicht von den Bauern genutzt werden, jetzt aber der unmittelbaren Nutzung durch den Gutsherrn selbst entzogen würden.

5) Wird den Bauern ein grosser Landantheil, als welcher sich der jetzt bestehende erweist, zugesprochen, so wird es in Zukunft schwierig sein, sie zur Ablösung eines beschränkteren Arcals zu bewegen, es wird also hierdurch entweder die Ablösung des Bauerlandes sehr

¹⁾ Skrebitzkij, Bd. II, Theil I, pag. 30—40.

verzögert, oder die Regierung wird gezwungen sein, grosse Geldopfer zu bringen.

6) Schliesslich erweist sich der jetzt bestehende Landantheil nicht weniger willkürlich in seiner Ausdehnung, als jene neu festzusetzende Normalgrösse, da er sich ausschliesslich unter dem Einfluss der gutsherrlichen Allgewalt gebildet hat und in einer grossen Zahl von Fällen nicht den Bedingungen des localen wirthschaftlichen Lebens entspricht.

Zu diesen Gründen bemerken die Redactions-Commissionen, dass einige derselben, wie Punkt 4 und zum Theil Punkt 3, nur in soweit eine Bedeutung hätten, als das neue Gesetz keinerlei Beschränkung des bestehenden Landantheils zulassen, oder keinerlei Massregeln zur Sicherstellung solcher Bauern treffen würde, deren Landantheile von den Gutsbesitzern über jedes Mass verringert sind. Andere Gründe, wie bei Punkt 1, gehen von der Absicht aus, die bisherige selbstständige Wirthschaft der Bauern zu verringern und einen grossen Theil der Bauern zu Knechten (баррачество) zu verurtheilen. Selbstverständlich kann Solches nicht die Sympathie der Regierung erwecken und daher auch nicht in weitere Erwägung gezogen werden, da das Hauptziel der Regierung darin besteht, einen gesicherten bäuerlichen Stand zu schaffen, nicht aber diesen Stand sogleich bei der Neuordnung der Dinge der besten Mittel zur selbstständigen Entwicklung zu berauben.

Zur Widerlegung der anderen Gründe, wie zum Nachweis der Nothwendigkeit, den Bauern nach Möglichkeit den bestehenden Landantheil gegen die betreffenden Leistungen zu belassen, führen die Redactions-Commissionen an:

1) Selbst bei Feststellung einer Normalgrösse für die Landantheile sind die Leistungen der Bauern nicht überall gleiche, da der Werth des Landes sehr verschieden ist; selbst wenn gleiche Leistungen normirt werden könnten, wäre der Vortheil ein ganz geringfügiger im Verhältniss zu den grossen Unzuträglichkeiten, die jene Massnahme hervorrufen würde.

2) Der praktische Sinn des Bauern bürgt dafür, dass er den Vortheil erkennen wird, den ihm die vorgeschlagene (Journal des Hauptcomites vom 5. Dec. 1858) Hülfe des Staatscredits zur Ablösung der auf ihm ruhenden gutsherrlichen Lasten und zur Aufhebung aller seiner obligatorischen Beziehungen zum Gutsherrn gewährt. Das Streben nach sicherem Eigenthum wird in ihm, aller Wahrscheinlichkeit nach, die blinde Anhänglichkeit an den von ihm genutzten Landtheil, ohne welchen er in Wirklichkeit auch bestehen kann, besiegen. Und jedenfalls müssen die Anhänger des Normallandantheils zugeben, dass, wenn die Bauern bei der zukünftigen freiwilligen Ablösung auf einen Theil des Landes

nicht so leicht Verzicht leisten werden, sie jetzt gleich noch weniger ohne Murren einen Theil des bisher genutzten Landes aufgeben werden.

3) Auch kann nicht anerkannt werden, dass der bestehende Landantheil eine willkürliche Erscheinung ohne rationelle Grundlage ist, denn er hat sich naturgemäss ausgebildet als Resultat Jahrhunderte alter Beziehungen und der beiderseitigen Vortheile, die den Gutsbesitzer vom moralischen und vom ökonomischen Standpunkte aus veranlassten, die Bauern mit einem genügenden Quantum Land zu versehen. In Betreff der Ausnahmefälle, in welchen den Bauern zu viel oder zu wenig Land zugetheilt ist, kann leicht Abhülfe geschafft werden.

4) Die künstliche Feststellung einer Normalgrösse des Landantheils für jeden Landstrich würde sich als so schwierig erweisen, dass sie für unmöglich gehalten werden kann, und zwar erscheint es unmöglich, mit der erforderlichen Genauigkeit den Bedarf der Bauern in jedem Landstrich zu ermitteln, den effectiven Ertrag des Landes in jedem Landstrich festzustellen und endlich auch nur annähernd das Mass des Vortheils abzuschätzen, den jeder Bauer aus dem Hauptgewerbe und insbesondere aus den Nebengewerben zieht, welche die Einnahme aus der Landwirthschaft ergänzen.

5) Wenn sich auch die correcte Normalgrösse ermitteln liesse, so müsste die allgemeine und schnell durchzuführende Ermittlung mit unüberwindlichen Schwierigkeiten kämpfen, da die erforderlichen Vorkehrungen zur Messung und Katastrirung nicht vorhanden sind. Solches ist freilich auch dann erforderlich, wenn den Bauern der bestehende Landantheil zugesprochen wird, aber in einem weit geringeren Masse.

6) Jedenfalls muss die Durchführung einer künstlichen Norm, welche die bestehende bäuerliche, wie die gutsherrliche Wirthschaft über den Haufen wirft, beide Stände — die Gutsherrn und die Bauern — in ihrem ganzen Wirthschaftsbetrieb auf das Stärkste erschüttern.

7) Schliesslich könnte die Regierung — bei einer solchen allgemeinen Erschütterung aller ökonomischen Bedingungen des landwirthschaftlichen Lebens und bei der gleichzeitigen mehr oder weniger bedeutenden Verkürzung des bäuerlichen Landantheils — unmöglich die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung übernehmen, oder mindestens dieses Ziel anders erreichen, als durch die Anwendung solcher Mittel, die ängstlich zu vermeiden schon der gesunde Menschenverstand vorschreibt.

Demnach gelangten die Redactionscommissionen¹⁾ zu dem Schluss, dass die Grösse des bäuerlichen Landantheils nicht durch irgend welche künstliche Norm bestimmt werden könne und dass somit mög-

¹⁾ Skrebizkij, l. c. pag. 33.

lichst der Bauernschaft das Recht der Nutzung des Landes (gegen die betreffenden Leistungen) in der Ausdehnung gewahrt bleibe, in welcher die Existenz der Bauern bis dahin gesichert war, d. h. in der Ausdehnung, wie sie im Jahre 1859 bestand.

Hierbei dürften aber weder die legitimen Interessen des Adels, noch höhere moralische Principien geopfert werden. Die ersteren würden bei starrer Durchführung des Principes des bestehenden Landantheils, das keine Ausnahme gestatte, verletzt werden und zwar in den Fällen, wo die Gutsbesitzer aus Grossmuth etc. ausserordentlich viel Land den Bauern zugetheilt hätten und nun die Möglichkeit verlieren würden, den überschüssigen Theil des Landes in ihre unmittelbare wirthschaftliche Disposition zurückzunehmen, sowie auch in den weiten Landstrichen, in denen aus verschiedenen Ursachen die gutsherrschaftliche Wirthschaftsführung sich nicht ausgebildet habe und wo daher — bei Verbreitung des Pachtsystems — alles dem Gutsherrn gehörige Land der Nutzung des Bauern verbleiben würde.

Andererseits verlange die Gerechtigkeit, dass die neue Gesetzgebung nicht das von Seiten der Gutsbesitzer begangene Unrecht sanctionire, die rechtzeitig alles oder fast alles Land den Bauern entzogen hätten:

Auf Grund dieser Erwägungen beschlossen die Redactionscommissionen:

1) Es ist zum Schutz für die Gutsbesitzer auf Grundlage zuverlässiger Daten ein Maximum des Landantheils zu bestimmen, und zwar der Art, dass jedes Mal, wenn der Landantheil diese Grenze überschreitet, es dem Gutsbesitzer überlassen wird, unter Beobachtung bestimmter Regeln den überschüssigen Landtheil der bäuerlichen Nutzung zu entziehen, wie es den Bauern gerechter Weise zu gestatten ist, auf diesen Theil zu verzichten, falls der Gutsbesitzer ihnen denselben anträgt. Selbstverständlich muss das Maximum so hoch gegriffen werden, dass die Entziehung überschüssigen Bauerlandes nur den Charakter einer Ausnahme tragen kann. Insbesondere muss das Maximum ein derartiges sein, dass in keinem Fall ein solcher Theil des bisher genutzten Landes entzogen werden kann, dessen Werth durch die Arbeit des Bauern bereits erhöht worden ist.

2) Es muss ein Minimum des bäuerlichen Landantheils normirt werden, auf dass die Bauern nicht mit einem geringeren Landareal ausgestattet werden, als sie bis jetzt besitzen; falls in einzelnen Fällen die Bauern über weniger Land verfügten, so theilt ihnen der Gutsbesitzer das fehlende Land zu, wenn nicht die Bauern auf dieser Vergrößerung, für welche eine entsprechende Mehrleistung an den Grundherrn einzutreten hat, verzichten.

3) Da auf vielen Gütern der spärliche Umfang des Bauerlandes nicht in der Selbstnutzung des Gutsherrn, sondern in der geringen Ausdehnung des Landgutes seine Erklärung findet, und da in einigen, gewiss nur seltenen Fällen nach der Zuthheilung auch nur des soeben in Vorschlag gebrachten Minimums oder bei Belassung des gegenwärtigen Bauerlandes dem Gutsbesitzer nichts oder nur ein ganz geringfügiger Grundbesitz nachbleibt, so beschliessen — zur Vermeidung eines solchen Resultats — die Redactionscommissionen, entsprechend den allgemeinen, in den Gouvernementscomités ausgesprochenen Tendenzen, es als Regel hinzustellen, dass es dem Gutsbesitzer in solch' einem Falle gestattet wird, einen bestimmten Theil des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes für sich einzuziehen. Die Redactionscommissionen erkannten vollständig die Schwierigkeit der Durchführung dieser Regel. Nur das einstimmige Verlangen fast aller Gouvernementscomités, und der Wunsch, nach Möglichkeit ein Zerreißen der unmittelbaren Verbindung des Gutsbesitzers mit dem ihm gehörigen Lande zu vermeiden, veranlassten die Redactionscommissionen zur Aufstellung dieser Regel, jedoch mit der Klausel, das den Bauern das Land nicht plötzlich, sondern im Verhältniss zur Verminderung der Bevölkerung auf dem betreffenden Landgute entzogen werde, zu welchem Zweck es erforderlich sei, das Ausscheiden eines Theils der Bauern aus der Gemeinde zum Uebertritt in andere Berufsklassen zu erleichtern und die Aussiedelung auf anderes Land, mit Unterstützung Seitens der Regierung, zu gestatten, und dass bei solchen Landentziehungen als Basis die Berechnung des Gesamtareals an Land diene, welches dem Gutsbesitzer nicht allein im betreffenden Landgute, sondern auch auf seinen anderen, besiedelten oder unbesiedelten, in allen angrenzenden Kreisen belegenen Landgütern gehöre. In der zweiten Periode der Berathungen überzeugten sich die Redactionscommissionen, dass eine solche Landentziehung, um dem Gutsbesitzer zur eigenen Nutzung ein Drittel des Gesamtlandes zu wahren, nur als eine Ausnahme erscheinen werde und daher nicht zu einer häufig eintretenden Verringerung des Bauerlandes führen könne. Demnach erachteten es die Redactionscommissionen, um den von vielen Gliedern des Gouvernementscomités ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen und im Bestreben, die rechtmässigen Interessen beider Stände zu versöhnen, für möglich, den zuerst gefassten Beschluss wieder aufzuheben, jedoch mit der Bedingung, dass jene Regel unbedingt aufrecht erhalten wird, wonach in keinem Falle der bäuerlichen Nutzung weniger Land belassen werde, als das für den betreffenden Landstrich festgestellte Minimum (so dass unter Umständen dem Gutsbesitzer auch weniger als ein Drittel nachbleiben könne). Sodann ward noch die Aenderung statuirt, dass als Basis der Berechnung nicht, wie zuerst bestimmt, alles

dem Gutsbesitzer gehörige, auch in den angrenzenden Kreisen belegene Land genommen werde, sondern nur das ihm gehörige, nicht über 25 Werst von dem betreffenden Dorfe belegene baufähige Land (wozu auch Wald zu rechnen).

In Betreff der Frage, ob ein allgemeines Maximum und Minimum für alle Landstriche des Reiches oder verschiedene Grössen festzusetzen seien, ist in Betracht zu ziehen, dass sowol die Productivität wie der Werth des Landes in den verschiedenen Theilen des Reichs verschieden sind, und dass in Folge dessen auch die Ausdehnung des Bauerlandes in den verschiedenen Landstrichen verschieden ist. Gemäss den bestehenden Verhältnissen und den Vorschlägen der Gouvernementscomités erkannten es die Redactionscommissionen als nothwendig, für die verschiedenen Landstriche verschiedene Ziffern zur Bestimmung dessen, um wie viel der bäuerliche Landantheil verändert werden könne, aufzustellen.

Die Meinungsäusserungen der Glieder der Gouvernementscomités auf diese Anträge der Redactionscommissionen lassen sich in drei Gruppen theilen¹⁾. Die eine Gruppe spricht sich auf das Entschiedenste gegen die Beibehaltung der bestehenden bäuerlichen Landantheile aus, die zweite Gruppe erklärt sich principiell für diese Art der Lösung der Frage, wünscht aber einige Aenderungen im Detail, die dritte Gruppe schliesst sich bedingungslos den Anträgen der Redactionscommissionen an.

Die erste Gruppe verlangt eine Verminderung des bestehenden Landantheils, da zur Erreichung des Zieles einer Verbesserung der ökonomischen Lage der Bauern die bäuerlichen Leistungen vermindert werden sollen. Die Belassung des bisher genutzten Landes in den Händen der Bauern mit einer Verkürzung der Leistungen schliesse ein zwangsweises, kein freiwilliges Opfer Seitens der Gutsbesitzer in sich. Die Allerhöchsten Rescripte, wie die wiederholten Ansprachen S. M. des Kaisers verlangen, dass die Comités die Frage gerecht für beide Theile entscheiden. Von den Redactionscommissionen seien die Interessen der Gutsbesitzer nicht berücksichtigt. Allenfalls liesse sich das Princip der bestehenden Landantheile in den gewerbetreibenden Landstrichen der nördlichen Gouvernements, wo die Bauern Pacht zahlen, durchführen: hier sei das Land wenig fruchtbar, daher fast ganz den Bauern zur Nutzung überlassen und könne doch kaum die Bevölkerung ernähren, auch hätten die Bauern hier viel Wiesen zum Unterhalt des zur Düngergewinnung erforderlichen Viehs nöthig, da das Land ohne tüchtige Düngung keinen Ertrag abwerfe. Ungerecht wäre es aber, diese Massnahme in den rein Ackerbau treibenden Gegenden des Gebietes der

¹⁾ Skrebizkij: Крестьянское дѣло. Bd. II, Th. I, pag. 80—134.

Schwarzerde einzuführen, wo beim Vorherrschen der Frohne die Grösse des Bauerlandes von der Grösse der gutsherrlichen Ackerwirthschaft abhängt. Zumeist ist hier das Bauerland so gross, als dasjenige, welches die Bauern für den Herrn zu bestellen haben; häufig sind sie nicht im Stande, alles Land selbst zu bestellen und miethen daher Arbeiter. Jenes Princip würde also dem Gutsbesitzer einen grossen Verlust zufügen. Ausserdem sind den Bauern ganze Strecken Steppenland zur Grasgewinnung überlassen. Da sie nur wenig Heu nöthig haben und bei Abschaffung der dem Gutsherrn zu stellenden Fuhren noch weniger Heu bedürfen, so werden die Bauern dieses sehr fruchtbare Land aufpflügen, um enorme Ernten zu erzielen, die ihnen jede Veranlassung nehmen werden, auf dem gutsherrlichen Hof Arbeit zu suchen. Wird der bestehende Landantheil als historisches Factum beibehalten, so müssen auch die jetzigen Leistungen aufrecht erhalten werden. In diesem Sinne sprachen sich u. A. Fürst Wolkonskij und Ostrossimow vom Räsaner Comité aus.

Aehnlich lassen sich Fürst Schtscherbatow und Osnobischin vernehmen: das Bauerland sei zur Zeit der Leibeigenschaft so normirt worden, dass es die Existenz der Bauern sichere und zugleich zur Sicherstellung und in der Mehrzahl der Fälle als Massstab zur Bestimmung der Leistungen diene. Würden jetzt die Leistungen erheblich verringert, so müsse auch das Bauerland vermindert werden.

Derselbe Grundgedanke wird noch von mehreren Gliedern der Gouvernementscomités in verschiedener Art durchgeführt, indem sie dieser oder jener Specialfrage oder den Eigenthümlichkeiten dieses oder jenes Landstriches ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Besonders energisch treten gegen das Princip des bestehenden Landantheils die vierunddreissig Glieder des zweiten Aufgebots auf.

Die zweite Gruppe spricht sich, wie bemerkt, im Princip für die Zuthellung des bestehenden Landantheils an die Bauern zur bleibenden Nutzung aus, wünscht aber im Einzelnen einige Abänderungen in den Vorschlägen der Redactionscommissionen, so insbesondere eine Ermässigung der Höhe für das Maximum mit Abschaffung der Feststellung eines Minimums, resp. Erhöhung desselben etc. Die dritte Gruppe schliesst sich, wie erwähnt, vollständig den Beschlüssen der Redactionscommissionen an.

Die grössere Hälfte der Glieder der Gouvernementscomités hatte sich gegen das Princip der bestehenden Landantheile und für die Fixirung von Normallandantheilen, resp. Kürzung der bestehenden Landantheile ausgesprochen.

Indem die Redactionscommissionen für das Princip der bestehenden Landantheile entschieden, liessen sie aus den angeführten Gründen einige

Aenderungen zu, die, ihre Grenze in dem für die verschiedenen Landstriche festzustellenden Maximum und Minimum pro Seele findend, eine Verkürzung des jenes Maximum übersteigenden und eine Vergrößerung des das Minimum nicht erreichenden bestehenden Landantheils bestimmten. Zugleich ward beschlossen, für diese Normalsätze so weite Grenzen zu setzen, dass die Verkürzung des bestehenden Landantheils nicht einen allgemeinen Charakter annehmen, sondern stets nur den einer Ausnahme tragen könne.

Die auf Anordnung des Ministeriums des Innern von den Gouvernementscomités gesammelten und eingesandten Daten über die Grösse des bestehenden Bauerlandes erkannten die Redactionscommissionen bald als nicht zuverlässig, ebenso fanden sie, dass die verschiedenen Gouvernementscomités sich hierbei von verschiedenen Grundsätzen hatten leiten lassen. So schlossen einige Gouvernementscomités das Gehöftland aus der Berechnung aus, andere zählten Weideland, Buschland und andere Nutzungen, die nicht den Umtheilungen unterlagen, hinzu, die Mehrzahl rechnete Wald hinzu, andere wiederum fassten Alles zusammen sowol jene Nutzungen als auch den Wald. So ergab es sich, dass benachbarte Kreise in Gouvernements, die unter gleichen, oder sehr ähnlichen ökonomischen Bedingungen standen, ein ganz verschiedenes Bild über die Ausdehnung des Bauerlands darboten. Der Werth der eingesandten Daten litt auch darunter, dass statt der Angabe der in den betreffenden Landstrichen allgemein herrschenden Grösse des Bauerlandes, wie es das Formular des Ministeriums des Innern verlangte, sehr viele Comités, vielleicht die Majorität, die mittlere Grösse des Landantheils angaben. Würde diese mittlere Grösse zur Basis der Berechnung genommen, so müssten auf sehr vielen Landgütern Verkürzungen des bestehenden Landantheils vorgenommen werden, was von den Redactionscommissionen nach dem einmal angenommenen Prinzip der Lösung der Frage verworfen wurde: das Ziel einer ruhigen Entwicklung der Dinge würde damit vernichtet werden. Und doch ist der Begriff des gewöhnlichen Landantheils in jedem Landstrich ein feststehender: Landantheile, die geringer als jener sind, gelten als unzureichende, die aber grösser sind, als reichliche oder überreichliche.

Da somit die Redactionscommissionen diese Daten als nicht genügend zuverlässige zur Lösung der Frage erkannten, so zogen sie — zur Ergänzung und Correctur derselben — andere hinzu: in erster Linie die, von den Comités der Landespräsidenten eingesandten Daten über die Gesamtausdehnung der gutsherrlichen Güter, die als zuverlässig anzusehen sind. Auf Grund dieser Daten mit Hinzufügung der bekannten Zahl der Revisionsseelen, die zu jedem Landgut verzeichnet sind, liess sich der Landreichthum und die Landarmuth (Verhältniss

der Grösse der Landgüter zu der Zahl der Bauern) feststellen. Dass die hierdurch gewonnenen Daten (wie viel Dessätine pro Revisionsseele Leibeigene im Gouvernement) ein richtiges Bild ergaben, dafür sprachen die allgemeinen Ziffern über die Bevölkerungsdichtigkeit der resp. Gouvernements: je dichter die Bevölkerung im Gouvernement, desto geringer die Zahl der Dessätinen pro Revisionsseele auf den gutsherrlichen Gütern.

Die grössere oder geringere Dichtigkeit der Bevölkerung steht in engem Zusammenhang mit der üblichen Wirthschaftsmethode und dem ganzen landwirthschaftlichen Leben. Wo wilde Wirthschaft (mit Brachliegen des Landes viele Jahre hindurch), wie in den Steppen und in der nördlichen Waldregion, herrscht, dort bedürfen die Bauern eine grössere Landfläche, als da, wo bereits die Dreifelderwirthschaft üblich ist. Und sodann: je grösser die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens ist, desto geringer kann — unter sonst gleichen ökonomischen Bedingungen — der Landantheil sein.

Bei der Theilung des Reiches in Zonen in Betreff der Grösse des bäuerlichen Landantheils ergab sich den Redactionscommissionen als nächstliegende Theilung die in zwei grosse Gruppen: das Gebiet der Schwarzerde und das ausserhalb derselben belegene Gebiet; an das erstere schliesst sich im Süden mit allmähigem Uebergang das Gebiet der Steppe, an das letztere im Norden das der walddreichen Region.

In jenen zwei Hauptgebieten, in dem der Schwarzerde und dem ausserhalb derselben (nördlich) belegenen, herrscht die Dreifelderwirthschaft. Die Grösse des gewöhnlichen bäuerlichen Landantheils ist verschieden; so ist derselbe namentlich in den Landstrichen, die den Uebergang von der wilden Wirthschaft in den Steppen, sowie in denjenigen, die den Uebergang der Brennwirthschaft im Norden zur Dreifelderwirthschaft bilden, grösser, als im Gebiet der ausgebildeten Dreifelderwirthschaft. Je mehr man sich dieser Region nähert, um so geringer werden die bäuerlichen Landantheile; diese Verringerung vollzieht sich schneller im Gebiet der Schwarzerde, als in dem nördlichen Gebiet mit geringerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus dem soeben angeführten Grunde: je grösser die Fruchtbarkeit, ein um so geringerer Bodenanteil reicht für die Bedürfnisse des Bauern hin, eine um so dichtere Bevölkerung findet die erforderlichen Unterhaltsmittel. Im Gebiet der Schwarzerde findet sich fast überall eigene gutsherrliche Wirthschaft: hier ist also das Landgut in zwei Theile getheilt, wo nur der eine in directer bäuerlicher Nutzung sich befindet. In den nördlichen Gouvernements dagegen hat sich nur ausnahmsweise eigene gutsherrliche Wirthschaft ausgebildet, und dazu in sehr geringer Ausdehnung; als allgemeine Regel gilt hier, dass die Bauern nicht Frohne leisten, sondern Pacht zahlen und dass auf den „landarmen“ Gütern (d. h. auf Gütern von geringer Ausdehnung mit

verhältnissmässig grosser Zahl von Leibeigenen) alles Land, auf den landreichen Gütern aber der bedeutendere Theil der bäuerlichen Nutzung überlassen ist. Demnach ist der bäuerliche Landantheil bei gleicher Ausdehnung der Landgüter pro Revisionsseele in den nördlichen Gouvernements grösser, als in den der Schwarzerde. In den erstgenannten Gouvernements hat das Land keinen hohen Werth, und daher gewährt es dem Gutsherrn keinen besonders grossen Vortheil, das Bauerland — zur Vergrösserung oder zur Bildung einer eigenen Wirthschaft — zu vermindern, um so weniger, als nur entfernt vom Dorf belegenes, also der Lage nach weniger günstiges, werthvolles Land eingezogen werden könnte. Daher findet man auf diesen Pachtgütern eine sehr grosse Verschiedenartigkeit in der Ausdehnung des Bauerlandes, die in erster Linie nicht von dem Belieben und der Einsicht des Gutsbesitzers normirt ist, sondern unter dem Einfluss verschiedenartiger historischer Ursachen, welche beständig, häufig im Laufe von Jahrhunderten, auf die Besiedelung und den Anwachs der Bevölkerung in dieser oder jener Ortschaft gewirkt haben. Ausnahmen finden freilich statt, aber diese heben die allgemeine Regel nicht auf. Im Gebiet der Schwarzerde mit vorherrschender Frohne aber sind die bäuerlichen Landantheile geringer und von grösserer Gleichförmigkeit: Dieses findet vornehmlich seine Erklärung darin, dass der Gutsherr, um möglichst viel des ertragreichen Landes für sich zu behalten, den Bauern nicht mehr Land beliess, als diese zur Leistung der Frohne und zum eigenen Unterhalt unbedingt nöthig hatten.

Auf Grund dieser Daten und Erwägungen machten sich die Redactionscommissionen an die complicirte Arbeit, für die verschiedenen Landstriche die Maximalgrösse des Bauerlandes zu bestimmen.

Hierbei gingen die Redactionscommissionen von den bestehenden Verhältnissen im Gebiet der Schwarzerde mit ausgebildeter Dreifelderwirthschaft und mit vorherrschender Frohne aus, da sich hier, wie eben bemerkt, mehr als in den anderen Landstrichen feste Normen für die Ausdehnung des Bauerlandes entwickelt haben. Gewohnheitsmässig wird hier das Bauerland pro Täglo bestimmt, die Grösse eines solchen Landantheils schwankt je nach dem Landreichthum des Landgutes, doch nur in geringem Masse. Nimmt die Zahl der Bauern erheblich zu und kann das Bauerland ohne Beeinträchtigung der gutsherrlichen Wirthschaft nicht dem entsprechend vergrössert werden, so werden die Bauern entweder auf Pachtzahlung gesetzt, oder ein Theil derselben wird zu s. g. satäglyje (ausser dem Täglo stehend) gemacht, d. h. diese erhalten kein Land und haben auch keine Prästanden zu leisten: die erstere Art ist da üblich, wo das Land niedrig im Werth steht, die zweite dort, wo das Land hoch geschätzt wird.

Je nach dem Landreichthum der Landgüter erhält ein Täglo in jedem Felde $1\frac{1}{2}$ bis 2 ökonomische Dessätinen (zu 3,200 □ Faden) Ackerland, also zusammen in den drei Feldern 6 bis 8 (Krons-) Dessätinen (zu 2,400 □ Faden). Weniger als 6 Dess. gilt als spärlicher, über 8 Dess. als reichlicher Landantheil. Für die Grösse der Wiesen hat sich keine feste Norm ausgebildet, sie hängt vollständig von dem vorhandenen Wiesenland ab und schwankt daher beträchtlich: nach den von den Gouvernementscomités vorgestellten Daten gewöhnlich zwischen $\frac{1}{3}$ bis zu 1 Dess., in einigen Kreisen bis zu 2 Dess. Die Grösse des Gehöftlandes ist in diesen Daten angegeben: von 1,325 □ Faden im Gouvernement Woronesh bis zu 1,724 □ Faden im Gouv. Ssaratow. Weideland (ausser der Hutweide) haben in manchen Landstrichen die Bauern nur ausnahmsweise, in anderen Landstrichen ist mehr Weideland vorhanden. Hier und da findet sich inmitten des Bauerlandes Buschland. Diese Nutzungen zusammen können im Maximum auf nicht unter 1 Dess. und nicht über 2 Dess. veranschlagt werden. Demnach kann der Maximalsatz für das Gebiet der Schwarzerde mit ausgebildeter Dreifelderwirthschaft auf 9 Dess. pro Täglo bestimmt werden.

Doch umfasst bekanntlich der Täglo eine verschiedene Anzahl Seelen: je mehr Land, desto grösser die Anzahl der Täglo und umgekehrt. Wo viel Land ist, werden halbe Tägloarbeiter gebildet, die aus Halberwachsenen und Greisen bestehen und einen halben Tägloandanteil erhalten: hier kommen auf einen Täglo zwei Seelen. Wo die Bevölkerung dichter sitzt, steigt die Zahl der Seelen eines Täglo auf drei. Demnach beträgt der Maximallandanteil pro Seele je nach dem Landreichthum in diesem Landstriche 3 bis $4\frac{1}{2}$ Dess.

In der zweiten Periode der Berathungen, denen weitere Daten vorgelegt wurden, sahen sich die Redactionscommissionen veranlasst, einerseits den niedrigsten Satz der aufgestellten Maximalgrenze für die unter exzeptionellen Bedingungen stehenden Ortschaften, die in Folge grosser Bevölkerungsdichtigkeit und hohen Bodenwerthes sich scharf von den anderen Landstrichen unterscheiden, bis zu $2\frac{3}{4}$ Dess. zu ermässigen, andererseits den höchsten Satz der aufgestellten Maximalgrenze für die Landstriche im Gebiet der Schwarzerde, in welchem neben der Dreifelderwirthschaft auch wilde Wirthschaft besteht und welche den Uebergang zu dem Steppengebiet bilden, bis zu $5\frac{1}{2}$ und 6 Dessätinen zu erhöhen. Endlich bildeten die Redactionscommissionen zur genaueren Normirung der höchsten Sätze noch eine Gruppe mittlerer Landstriche mit den Maximalsätzen von $3\frac{1}{2}$ und 4 Dess.

Demnach wurde das Gebiet der Schwarzerde in fünf Zonen eingetheilt mit den Maximalsätzen von $2\frac{3}{4}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4 und $4\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele und noch eine sechste Zone mit zwei höchsten Sätzen von $5\frac{1}{2}$ und 6 Dess.

hinzugefügt, je nachdem der Character der alten wilden Wirthschaft mehr oder weniger sich noch bewahrt hat.

Als letzte Controle für die Richtigkeit der aufgestellten Sätze verglichen die Redactionscommissionen diese Ziffern mit den Daten über die Ausdehnung der bestehenden Landantheile, und zwar von dem Gesichtspuncte aus, dass eine Kürzung des Bauerlandes den Character einer Ausnahme behalten und in keinem Falle zu einer allgemeinen Erscheinung werden solle. Die von den Gutsbesitzern selbst gelieferten und von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gouvernementscomités an Ort und Stelle controlirten Daten können nicht als zu hoch gegriffen angesehen werden (da jede Vergrößerung der Angabe gegen das Interesse der Gutsbesitzer wäre). Dieser vorgenommene Vergleich ergab, dass in der Mehrzahl der getreidereichen Kreise die Zahl der Landgüter, auf denen eine Verkürzung des Bauerlandes vorgenommen werden könnte, nicht 25% der Gesamtzahl derselben übersteigt. Sehr wenige Kreise sind vorhanden, in denen das Verhältniss ungünstiger ist. Da jedoch nur Daten über die Landgüter mit über 100 Seelen gesammelt vorliegen, so ist anzunehmen, dass die Mitberücksichtigung der anderen Güter das Verhältniss ungünstiger gestalten wird. Demnach geben die Redactionscommissionen der Besorgniss Ausdruck, dass die von ihnen aufgestellten Maximalsätze niedrig gegriffen sind und, erklären, dass diese in keinem Falle einer weiteren Reducirung unterzogen werden können.

Im Gebiet der Steppe mit seinem Salz- und Sandboden herrscht die wilde Wirthschaft. Abgesehen von der dünn gesäten Bevölkerung, die diese Wirthschaftsführung erklärt, scheint dieser Boden die Dreifelderwirthschaft nicht ertragen zu können, und zwar der Salzboden eben so wenig, als der Sandboden, welcher letzterer bei beständiger Beackerung zu Flugland werden würde, und daher längerer Erholung bedürftig ist, zumal dort, wo der Sand einen grossen Theil des Bodens ausmacht. Je schlechter der Boden, desto längere Zeit muss das Land ruhen. Zur Wolga hin wird der Boden besser. Demnach kann für dieses Gebiet nicht eine Maximalhöhe normirt werden, sondern es sind mehrere zu bestimmen.

Hier haben sich nicht so feste Formen für die Grösse des Landantheils ausgebildet, wie im Gebiet der Schwarzerde mit Dreifelderwirthschaft. In einigen Landstrichen, wie im Gouv. Astrachan, bestellen die Bauern soviel sie vermögen, in anderen ist die Ausdehnung des Bauerlandes vom Gutsherrn normirt und schwankt zwischen 4 und 10 Dess. pro Täglo. Auch ist bei Bestimmung der Grösse des Landantheils in Berücksichtigung zu ziehen, dass das Land je nach seiner Beschaffenheit kürzere oder längere Zeit brach liegen muss. Die Redactionscommissionen setzen als Normalmass 6 Dessätinen jährliche Aussaat fest, wobei sie jedoch sogleich das Bedenken aussprechen müssen, ob nicht

dieser Satz, wenn auch unzweifelhaft in geringem Masse zu niedrig gegriffen sei.

Je nach der Beschaffenheit des Bodens ward das Gebiet der Steppe in vier Zonen getheilt, und zwar:

1) Die erste Zone umfasst die Gegenden, in welchen das Land nach zweijähriger Bestellung eben so viele Jahre ausruht: bei der Normirung von 6 Dess. jährlicher Bestellung pro Täglo werden also 12 Dess. als Maximalnorm festgesetzt.

2) Die zweite Zone diejenigen, wo nach drei Aussaaten das Land fünf Jahre sich erholt, demnach im ganzen 8 Felder zu 2 Dess. in jedem Felde, also 16 Dess. pro Täglo.

3) Die dritte Zone diejenigen, wo nach 3 Aussaaten das Land sieben Jahre ruht, demnach im Ganzen 10 Felder, also 20 Dess. pro Täglo.

4) Die vierte Zone, mit 3 Aussaaten und darauf folgenden 9 Jahren Erholung, also 12 Felder, 24 Dess. pro Täglo.

Hierzu ist noch 1 Dess. Gehöftland hinzuzufügen. Rechnet man 2 Seelen pro Täglo, so ergibt sich als Maximalhöhe des Landantheils pro Seele in den vier Zonen: $6\frac{1}{2}$, $8\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ Dess. Wiesenland ward nicht in Anschlag gebracht, da das Gras auf dem Brachlande gewonnen wird. Salzland, das nur schwachen Graswuchs hat, also nur von ungenügender Fruchtbarkeit ist, soll bei der Berechnung zu einem Drittel guten Landes veranschlagt werden.

In der zweiten Periode der Berathung strichen die Redactionscommissionen die vierte Zone (mit $12\frac{1}{2}$ Dess. pro Seele), und zwar in Erwägung dessen, dass das Bauerland, gedüngt durch das weidende Vieh, keiner neunjährigen Erholung bedürftig ist, dass das Ssamaraer Comité für den hier in Betracht kommenden südöstlichen Theil des Kreises Nowoussow als längsten Termin ein siebenjähriges Brachliegen angab und dass Landstriche von geringerer natürlicher Fruchtbarkeit gar nicht in Betracht kommen. In dieser Periode der Berathungen wurden dann auf Grund der inzwischen eingelaufenen Daten aus den betreffenden Gouvernements die Grenzen der drei Zonen des Steppengebietes gezogen.

Während für das Gebiet der Schwarzerde, so wie für das nördliche Gebiet mit Dreifelderwirthschaft die Bestimmung angenommen wurde, dass dem Gutsherrn unter allen Umständen $\frac{1}{3}$ des gesammten Landes belassen werde, setzen die Redactionscommissionen für das Steppengebiet fest, dass bei der wilden Wirthschaft der Gutsherr nicht gezwungen werden könne, mehr als die Hälfte des Landes der bleibenden bäuerlichen Nutzung zu überlassen, und zwar in Erwägung dessen, dass

1) bei der wilden Graswirthschaft die Bauern kein beständig genutztes Bauerland haben,

2) auf allen Steppengütern gutsherrliche Wirthschaften sich vorfinden, und

3) zur Führung dieser Wirthschaft nicht weniger Land eingenommen wird, als den Bauern zugetheilt ward.

Das dritte Gebiet ist das nördlich und zum Theil westlich vom Gebiet der Schwarzerde belegene. Wie bereits bemerkt, ist hier der bäuerliche Landantheil grösser, als im Gebiet der Schwarzerde. Zu den oben angeführten Ursachen dieser Erscheinung ist das Factum zuzufügen, dass der Bauer zur Leistung der Frohne oder der Pachtzahlung mit dem hierzu erforderlichen Landquantum ausgestattet sein muss: je weniger fruchtbar das Land, desto ausgedehnter musste es sein. Vor Allem braucht der Bauer in diesem nördlichen Landstrich mit geringer natürlicher Fruchtbarkeit Futter für das Vieh, also ausser dem Ackerland noch viel Wiese und Weide, da das Land tüchtig zu düngen ist. Die Brachweide in diesem Gebiet gewährt nicht soviel Gras für das Vieh, als im Gebiet der Schwarzerde. Beim Mangel an Weideland gestattet der Gutsherr das Weiden im Walde. Fast überall wird den Bauern auch die Nutzung des Waldes eingeräumt, von welchem sehr häufig — nach Aussage der Gouvernementscomites, ein Theil förmlich den Bauern zur Nutzung zugetheilt wird.

Die vorliegenden Daten über die Ausdehnung des bestehenden Bauerlandes bestätigten diese Auseinandersetzungen. Die Landantheile sind grösser und vielgestaltiger, als im Gebiet der Schwarzerde. Von manchen Seiten wird darauf hingewiesen, dass auf Landgütern mit sehr ausgedehntem Bauerland nur wenig mehr Land bestellt wird, als auf „landarmen“ Gütern, woraus dann der Schluss gezogen wird, dass die Bauern bei grossem Landantheil nicht alles Land nutzen, mithin überflüssiges Land haben. Die Redactionscommissionen stimmen diesem Einwand zu: in den nördlichen Gouvernements finden sich Pachtgüter, auf welchen bisher keine gutsherrliche Wirthschaft eingeführt ist, ungeachtet dessen, dass viel Land vorhanden ist und dasselbe den Bedarf der Bauern an Wiese, Weide und Wald übertrifft. In solchen Fällen hat eine Abgrenzung des Bauerlandes vom gutsherrlichen Lande noch nicht stattgefunden. Bei dem geringen Werth des Landes und des Waldes kam es dem Gutsherrn nicht darauf an. Doch weder der Gutsherr, noch die Bauern hielten alle Nutzungen für Bauerland. Abgesehen hiervon bestehen indessen in allen diesen Landstrichen ganz feste Begriffe über hinreichenden und spärlichen Landantheil. Alles dieses wird durch eine Reihe von Beispielen erhärtet. Endlich ist noch in Berücksichtigung zu ziehen, dass in diesem Gebiet eine weit grössere Vielgestaltigkeit sich zeigt, als im Gebiet der Schwarzerde, wo weite Landstriche den gleichen Character tragen: die verschiedenartige Beschaffenheit des Bodens, des

Klimas, die verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung, das Bestehen grosser Städte, wie St. Petersburg, verleihen den Landstrichen in einem und demselben Kreise einen ganz verschiedenen Character.

Auf Grund aller dieser Erwägungen beschlossen die Redactionscommissionen in der ersten Periode der Berathungen, dieses Gebiet in sechs Zonen mit einem Landantheil von $3\frac{1}{2}$ bis 8 Dess. pro Seele zu theilen. In der zweiten Periode aber nahmen sie eine Aenderung vor, entsprechend der für das Gebiet der Schwarzerde stipulirten, nach welcher bei besonderer „Landarmuth“ oder bei besonders hohem Werthe des Landes eine Ermässigung der Maximalnorm eintreten kann und bildeten noch eine siebente Zone. Demnach soll die Maximalgrenze für die sieben Zonen betragen: $3\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5, 6 und 8 Dess.

Aus dem Vergleich dieser Maximalsätze mit den Daten über die bestehenden Landantheile ergab sich, dass die Zahl der Landgüter, auf denen Kürzungen des Bauerlandes vorzunehmen wären, grösser ist, als im Gebiete der Schwarzerde. In sehr wenigen Kreisen belief sich diese Zahl auf $\frac{1}{4}$ aller Landgüter, in der Mehrzahl der Kreise schwankt diese Ziffer zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$, in manchen Kreisen bis zu $\frac{1}{2}$ und noch mehr. Ungeachtet dessen glaubten die Redactionscommissionen keine höheren Maximalziffern aufstellen zu sollen, und zwar zum Schutz der gutsherrlichen Interessen, sowie auch im Hinblick darauf, dass auf vielen, selbst „landreichen“ Pachtgütern alles Land als in bäuerlicher Nutzung befindlich angegeben war, obwohl ein Theil desselben gar nicht genutzt wurde. In solchen Fällen würde also gar keine Kürzung des effectiv in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes erfolgen, sondern nur eine Abgrenzung desselben von dem gutsherrlichen.

Wie Maximalsätze für das den Bauern zuzutheilende Land normirt wurden, so waren auch Minimalsätze festzustellen. Wie bereits wiederholt betont, gingen die Redactionscommissionen bei Bestimmung der Grösse des Bauerlandes von den bestehenden Verhältnissen aus. Bei der Festsetzung der Minimalgrösse liessen sie sich von dem Gedanken leiten, dass diese nur auf solche Bauern, denen ein Theil des seit Alters genutzten Landes vom Gutsherrn eingezogen war, Anwendung zu finden habe. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes würde die ohnehin complicirte Frage der Abgrenzung des Bauerlandes noch mehr compliciren, und viel Verwirrung und Unruhe hervorrufen. Daher beschlossen die Redactionscommissionen, für die Bestimmung der Maximalziffern wie auch für die der Minimalziffern so enge Grenzen zu ziehen, dass die Vergrösserung des bestehenden Bauerlandes nur den Character einer Ausnahme tragen, nicht aber eine allgemeine Erscheinung sein dürfe.

Die Einziehung von Bauerland hat in den grossrussischen Gouvernements — nicht wie in den zwei kleinrussischen Gouvernements, wo

Solches ziemlich weite Verbreitung gefunden hat — nur in sehr geringem Masse stattgefunden, und zwar in der Mehrzahl der Fälle auf den Gütern, wo die Pacht in Frohne umgewandelt wurde, um eine gutsherrliche Wirthschaft einzuführen; dabei wurde nicht das ganze Bauerland eingezogen, sondern dasselbe wurde nur verkürzt. Als sehr seltene Ausnahme erscheint die Einziehung des ganzen Bauerlandes, wobei den Bauern nur das Gehöft belassen wurde und sie von dem gutsherrlichen Hofe unterhalten werden. Wenn die Redactionscommissionen auch einräumten, dass die Lage dieser Bauern eine sehr schwierige sei, so heben sie doch hervor, dass, wie gering auch der Minimalsatz statuiert werde, ihre Lage sich im Vergleich zu dem heutigen Zustand verbessern würde. Verlören diese Bauern auch den ihnen bisher gebotenen Unterhalt (an Getreide etc.), so würden sie doch von jetzt ab statt der bisherigen sechstägigen Frohne nur eine ganz leichte Frohne oder eine ganz leichte Pacht zu leisten haben. Freilich, wenn die gesammte Bauernschaft des Reichs oder die Mehrzahl in eine solche Lage käme, so würde sie, von der juridischen Abhängigkeit befreit, in eine materielle Abhängigkeit von den Gutsherren gerathen, die häufig sich schwerer als die erstere erweisen könnte. Doch da jene Erscheinung eine nur ganz vereinzelt sei, so könne sie keine schlimmen Folgen nach sich ziehen.

Die Redactionscommissionen entschlossen sich dazu, das Minimum durch einen bestimmten Theil des bereits gefundenen Maximalsatzes zu normiren. Zuerst ward der Minimalsatz auf $\frac{2}{5}$ des Maximums festgestellt. Als sich aber aus den Daten über die Ausdehnung des Bauerlandes ergab, dass die Zahl der Fälle, in denen das Bauerland geringer als dieser Minimalsatz ist, eine verschwindend geringe war, in manchen Kreisen solche Güter überhaupt nicht existirten, und als von vielen Seiten die Meinung ausgesprochen wurde, dass auf den kleinen Landgütern (d. h. auf den mit weniger als 100 Seelen, über welche keine Daten gesammelt waren) die bäuerlichen Landantheile geringer seien, als auf den anderen, so ward bei strenger Beobachtung des Grundsatzes, dass eine weitere Zutheilung von Land an die Bauern nur ausnahmsweise eintreten dürfe, beschlossen, das Minimum auf $\frac{1}{3}$ des Maximums zu ermässigen. Diese Minimalgrösse, die je nach der Zone 1 bis 2,7 Dess. pro Seele ergibt, liess keinen Zweifel darüber zu, dass eine weitere Zutheilung von Land an die Bauern nur als seltene Ausnahme eintreten werde. In der Mehrzahl der Kreise existiren überhaupt keine Güter mit einem geringeren Landantheil, in den anderen Kreisen beträgt die Zahl solcher Güter nur 5% der Gesamtzahl. Wenn in Betreff einiger Kreise, und zwar vornehmlich in zweien oder dreien, einiger Zweifel hervortrat, so wurde er durch die Bemerkung erledigt, dass diese Kreise in der waldreichen Gegend liegen und dass in Betreff einiger Güter dieser Land-

striche nur Ackerland, nicht aber Wiesenland in den Angaben vermerkt ist.

Die Bestimmung des Minimalsatzes hat nur für das Gebiet der Schwarzerde und das nördlich von demselben belegene Gebiet Geltung. Für das Steppengebiet war Solches, wie sich aus den oben geschilderten landwirthschaftlichen Verhältnissen dieses Gebietes ergibt, nicht erforderlich.

Diese allgemeinen Normalsätze zur Bestimmung der Grösse des Bauerlandes gelten für die grossrussischen Gouvernements und die weissrussischen Gouvernements Mohilew und einen Theil des Gouv. Witebsk, in denen die herrschende Grundbesitzform auch der Gemeindebesitz ist. Für die anderen Theile des Reichs, deren bäuerliche Bevölkerung durch die neue Gesetzgebung emanzipirt werden sollte, und zwar für die kleinrussischen Gouvernements (Tschernigow, Poltawa und einen Theil des Gouv. Charkow), für das Generalgouvernement Kiew (Gouv. Kiew, Podolien und Wolhynien) und die lithauschen Gouvernements (Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und die infländischen Kreise des Gouv. Witebsk) sowie endlich für die neurussischen Gouvernements (Jekaterinoslaw, Taurien und Chersson) werden auf Grundlage jener allgemeinen Normalsätze besondere Sätze bestimmt. Wir übergangen die Behandlung der Frage für diese Gouvernements bis auf die neurussischen Gouvernements, in denen auch der Gemeindebesitz herrscht¹⁾.

Auch diese Gouvernements liegen im Gebiet der Steppe, doch treten hier besondere Eigenthümlichkeiten auf, welche die Uebertragung der für das Steppengebiet gefundenen Sätze nicht gestatten und eine Verminderung derselben verlangten. Der Grund und Boden ist hier durch die Nähe des Schwarzen Meeres, welches die Versendung der Ackerbauproducte ins Ausland erleichtert, erheblich werthvoller, als in den anderen Steppengouvernements. Auch der Nebenerwerb der Bauern ist hier entwickelter, der Arbeitslohn höher. Endlich ist hier das Bauerland erheblich geringer, obgleich die Landgüter von sehr grosser Ausdehnung sind (die Schafzucht wird hier im Grossen betrieben und bildet die Haupteinnahmequelle der Gutsbesitzer).

Bei der hier herrschenden wilden Graswirthschaft kann die jährliche Aussaat pro Familie auf 4 Dess. veranschlagt werden. Selbst in Landstrichen mit hoher Fruchtbarkeit und dünnbesäter Bevölkerung verbleibt mehr Land, als besät wird, zur Erholung, das zum Grasschnitt und zur Weide genutzt wird. Fügt man das Gehöftland hinzu, so bilden circa 10 Dess. den Landantheil einer Familie. Die kleinrussische Familie wird auf $2\frac{1}{2}$ Revisionsseelen veranschlagt, also 4 Dess. pro Seele. Da die Fruchtbarkeit des Bodens recht verschieden ist, so müssen mehrere Maxi-

¹⁾ Skrebizkij: Крестьянское дѣло. Bd. II, Th. II, pag. 1114—1120.

malsätze aufgestellt werden, und die Redactionscommissionen fügten zu obigem geringsten Maximalsatz von 4 Dess. für guten Boden noch die Sätze von 5 und 7 Dess. für schlechteren Boden hinzu. Ausserdem wurden für einen geringen südlichen Landstrich des Gouvernements Jekaterinoslaw, der den Uebergang vom fruchtbaren Jekaterinoslaw'schen Gebiet in das wenig fruchtbare und dünn bevölkerte Taurien bildet, 5 Dess. pro Seele festgestellt. Bei einem Landantheil von 7 Dess. pro Seele verfügt die bäuerliche Familie von $2\frac{1}{2}$ Revisionsseelen über $17\frac{1}{2}$ Dess., ohne Gehöftland 17 Dess. Für die regenarmen und wenig furchtbaren Kreise der Gouv. Chersson und Taurien muss veranschlagt werden, dass $\frac{2}{3}$ des Landes brach liegen, also nur $\frac{1}{3}$, oder weniger als 6 Dess. jährlich bestellt wird. Der Ertrag eines so grossen Feldes deckt freilich reichlich die Bedürfnisse einer Familie, doch muss der Bauer, um nicht bei den häufigen Missernten (in Folge von Dürre) und anderen Calamitäten (Heuschrecken etc.) Noth zu leiden, in guten Jahren Vorräthe bei Seite legen.

Dabei ist noch auf die grossen Vortheile hinzuweisen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft den Gutsbesitzern dieses Gebiets gewähren wird. Die Landwirthschaft in diesem dünn bevölkerten Lande leidet, wenn auch schon ein Theil der Arbeit durch frei angemietete Arbeiter ausgeführt wird, an Mangel an Arbeitern, deren freie Bewegung durch die Leibeigenschaft behindert wird. Nach Emanzipation der bäuerlichen Bevölkerung wird ein grosser Zufluss aus den weniger fruchtbaren und stark bevölkerten nördlichen Gouvernements in den Süden stattfinden, das Land wird im Werthe steigen und die Gutsbesitzer den Vortheil einheimsen. Dieser höhere Gewinn in nächster Zukunft wird sie voll entschädigen für die Abtheilung des Bauerlandes.

Nach Durchsicht der Anträge der Gouvernementscomites, der Gouverneure und des Generalgouverneurs Grafen Strogonow sahen sich die Redactionscommissionen — bei Theilung dieser Gouvernements in Landstriche nach den festgesetzten Maximalsätzen — veranlasst, für Landstriche, die unter besonders günstigen Verhältnissen stehen, eine Verminderung des Maximalsatzes eintreten zu lassen, so für den Kreis Rostow, der von ausserordentlicher Fruchtbarekeit ist und gewinnbringenden Fischfang hat, sowie für die bäuerlichen Gemeinden, die in der Nähe der Stadt Jelissawetgrad sich befinden, auf $2\frac{3}{4}$ Dess., in der Nähe der Städte Odessa, Chersson und Nikolajew, sowie für gewisse Bergdistricte der Krim aber auf 3 Dess.

Die wichtige Frage der Bestimmung der Grösse des den Bauern zur bleibenden Nutzung zuzutheilenden Landes, d. h. die Festsetzung der Maximal- und Minimalsätze ward in der zweiten Periode der Berathung laut Beschluss der Redactionscommissionen vom 2. Dez. 1859 — auf An-

trag des Präsidenten Rostowzow — einer nochmaligen Durchsicht unterzogen¹⁾, und zwar wurden von den 22 Mitgliedern der Commissionen die folgenden zwei Aufgaben eingehend bearbeitet:

1) Welche Kürzungen erfährt das Bauerland bei Normirung dieses oder jenes Maximalsatzes, und zwar auf Grund der Daten über die gutsherrlichen Güter über 100 Seelen?

2) Wie stellt sich diese Frage in Betreff der Landgüter mit 21—100 Seelen? Zur Entscheidung dieser Frage wurden die Daten über solche Landgüter in 37 Kreisen in den verschiedenen Landstrichen, als Prototypen, verarbeitet. (Für die Güter mit weniger als 21 Seelen wurden besondere Bestimmungen getroffen, deren wesentliche, wie beiläufig bemerkt sei, die ist, dass diesen Bauern bei geringem Landantheil die Ansiedelung auf Domänenländereien erleichtert wird.)

Diese Arbeiten, die in zwei grossen Bänden gedruckt sind, wurden während der dritten Periode der Berathungen, da sie früher nicht vollendet werden konnten, zugleich mit den Meinungsäusserungen der Mitglieder der Gouvernementscomites durchgesehen.

In dieser dritten Periode der Berathung, die nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Generaladjutanten Rostowzow unter dem Vorsitz des Grafen Panin stattfanden, zeigte sich die Opposition der Deputirten der Gouvernementscomités, wohl auch ermuthigt durch die Haltung des neuen Präsidenten, besonders energisch und heftig, um im Interesse der Gutsbesitzer bei der letzten Lesung des Entwurfs zu retten, was vielleicht noch zu retten war. Und hat die Opposition auch nicht Alles erreicht, was sie erstrebt, so sahen sich doch die Redactionscommissionen veranlasst, wiederum Kürzungen in den vorher normirten Maximalsätzen eintreten zu lassen. So ward bestimmt, dass auf „landarmen“ Gütern, wo die Existenz der Bauern durch die Gunst der gewerblichen Verhältnisse oder durch andere örtliche Vortheile sichergestellt ist, oder endlich wo irgend welche Hindernisse (besondere Nachteile für den Gutsbesitzer) der Kürzung des gutsherrlichen Landes entgegenstehen, eine Vergrösserung des Bauerlandes, auch wenn dasselbe nicht die Minimalgrösse erreicht, nicht einzutreten habe. Hierzu ist aber die Zustimmung der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten erforderlich. Die wichtigste Aenderung bestand aber in der Vergrösserung der Zahl der Bezirke, resp. in der Veränderung der Maximal- und damit der Minimalsätze, die fast ausschliesslich weitere Kürzungen des Bauerlandes in sich schlossen.

Eine Verminderung des Bauerlandes trat im Gebiet der Schwarzerde, also in den fruchtbaren Gouvernements, ein:

¹⁾ Skrebizkij, l. c. pag. 1120—1122.

1) um $\frac{1}{4}$ Dessät. pro Seele in sieben Kreisen und theilweise in acht Kreisen,

2) um $\frac{1}{2}$ Dessät. pro Seele in fünfundzwanzig Kreisen,

3) um $\frac{3}{4}$ Dessät. und um eine ganze Dessätine pro Seele in zwei Kreisen.

Somit ward in diesem Landstrich der Landantheil in zweiundvierzig Kreisen verringert. Statt der früher stipulirten sechs Bezirke wurden jetzt zehn hergestellt.

In den nördlichen, ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde belegenen Gouvernements fanden gleichfalls Verminderungen statt, und zwar:

1) um $\frac{1}{4}$ Dessät. pro Seele in drei Kreisen und theilweise in sechs Kreisen,

2) um $\frac{1}{2}$ Dessät. pro Seele in vierundzwanzig Kreisen und theilweise in sieben Kreisen,

3) um $\frac{3}{4}$ Dessät. pro Seele in elf Kreisen und theilweise in zwei Kreisen,

4) um 1 Dessät. pro Seele in drei Kreisen und theilweise in fünf Kreisen,

5) um $1\frac{1}{2}$ Dessät. pro Seele in drei Kreisen und theilweise in einem Kreise,

6) noch grössere Kürzungen in elf Kreisen.

Mithin wurden in diesem Gebiete in dreiundsiebzig Kreisen Kürzungen des Bauerlandes vorgenommen. Statt der früheren sieben Bezirke wurden jetzt dreizehn gebildet.

Verminderungen traten auch ein in Neurussland, Kleinrussland und Weissrussland.

Eine Vergrösserung der Maximalhöhe wird nur erreicht: im Gebiete der Schwarzerde in drei Kreisen, im nördlichen (ausserhalb der Schwarzerde belegenen) Gebiet theilweise in vier Kreisen. Im Steppengebiet ward der in der zweiten Periode der Berathungen ausgemerkte höchste Normalsatz von $12\frac{1}{2}$ Dessät. pro Seele wiederhergestellt.

Die ganze Bedeutung dieser Kürzungen tritt hervor, wenn der Leser sich in das Gedächtniss zurückruft, dass die bei der zweiten Lesung vorgenommenen Kürzungen bereits stark die bestehenden Landantheile verringert hatten. So ward in der zweiten Periode der Berathungen auf den Gütern mit über 100 Seelen, für welche Daten vorlagen, im Gebiet der Schwarzerde vom Bauerland abgeschnitten:

1) im ersten Bezirk je nach den Kreisen $\frac{1}{3}$ bis 0,88 Dessät. pro Seele, von dieser Kürzung wurden 9—57% der Bauern betroffen.

2) im zweiten Bezirk je nach den Kreisen 0,5—0,75 Dessät. pro Seele, hiervon wurden 33—49% der Bauern betroffen.

3) im dritten Bezirk je nach den Kreisen über eine Dessätine, hiervon wurden 33—84% der Bauern betroffen.

4) im vierten Bezirk wurden 39—50% der Bauern von Kürzungen betroffen.

In der nördlichen (ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde belegenen) Zone erfuhren Landkürzungen: im ersten Bezirk 29% der Bauern, im zweiten Bezirk von 0,33 bis zu 51%, im dritten bis zu 55% in einigen Kreisen, im vierten bis zu 76%, im fünften bis zu 49%. Die Grösse der Kürzungen betrug bis zu einer Dessätine und auch darüber.

Demnach hatten die Redactionscommissionen bereits in der zweiten Periode der Berathungen das von ihnen zur Richtschnur genommene Princip der Erhaltung des zur Zeit bestehenden Bauerlandes bedeutend verletzt, so dass Kürzungen, die nur in den dringendsten Fällen vorgenommen werden sollten, allgemein wurden. Die in der dritten Periode vorgenommenen weiteren Kürzungen mussten eine noch grössere Zahl von Bauern und sie in noch höherem Masse betreffen.

Das sogenannte Hauptcomité und der Reichsrath, der dem Gesetz vom 19. Februar 1861 allendlich die Gestalt gab, haben wiederum die Maximalgrössen des den Bauern pro Seele zuzuteilenden Landes verkürzt. Im Gebiet der Schwarzerde in den grossrussischen Gouvernements (mit Dreifelderwirtschaft) wurden die Landantheile verkürzt:

um $\frac{1}{4}$	Dessät. pro Seele in	21	Kreisen
um $\frac{1}{2}$	„	21	„
um 1	„	3	„
um 2	„	1	„
um $3\text{ u. }3\frac{1}{2}$	„	4	„

Mithin wurden in 50 Kreisen von den 142 zu dieser Zone gehörigen Kreisen Kürzungen vorgenommen. Besonders empfindlich mussten die Kreise hiervon betroffen werden, für die ohnehin schon geringe Maximalsätze statuirt waren.

In der nördlichen Zone sind in der allendlichen Redaction des Gesetzes vom 19. Februar bedeutende Aenderungen in der Theilung in Bezirke eingetreten, wobei einige Kreise, die früher getheilt waren, wiederum vereinigt wurden etc. In Folge dessen sind in 36 Kreisen oder Theilen von Kreisen die Landantheile erhöht worden, und zwar um $\frac{1}{4}$ Dessät. in 8 Kreisen, um $\frac{1}{2}$ Dessät. in 12 Kreisen, um $\frac{3}{4}$ Dessät. in 3, und um 1—2 Dessät. in 13 Kreisen, also in 36 Kreisen (oder Theilen derselben) von den 232 Kreisen, die zu dieser Zone gehören. (Wir haben schon oben bemerkt, dass das Interesse der Gutsbesitzer in dieser Zone im Grossen und Ganzen weniger auf eine Kürzung des Bauerlandes, das von geringer natürlicher Fruchtbarkeit ist, als auf die Erhaltung der bisher den Bauern obliegenden Lasten gerichtet war.) Eine

Kürzung der Maximalgrösse ward aber in 106 Kreisen (oder Theilen derselben) vorgenommen, und zwar um $\frac{1}{4}$ Dessät. in 12 Kreisen (oder Theilen derselben), um $\frac{1}{2}$ Dessät. in 55, um $\frac{3}{4}$ und 1 Dessät. in 24, um $1\frac{1}{2}$ Dess. in 6, um 2 Dess. in 7, um $2\frac{1}{2}$ und 3 Dessät. in je 1 Kreise.

Wie oben bemerkt, war die Minimalgrösse des den Bauern zuzutheilenden Landes auf $\frac{1}{3}$ der Maximalgrösse festgesetzt. Ungeachtet heftiger Opposition, die einerseits eine Verringerung, andererseits eine Vergrösserung derselben verlangte, blieben die Redactionscommissionen bei ihrem Beschluss, den wir auch im Gesetz vom 19. Februar wiederfinden. Es enthält aber das Gesetz im Art. 123 eine Bestimmung, die einer weiteren Kürzung des Bauerlandes Vorschub leistete, was später auch in so manchen Gouvernements eintrat: dieser Artikel gestattet nämlich, dass, wenn nach freiwilliger Vereinbarung zwischen beiden Theilen, dem Gutsherrn und der bäuerlichen Gemeinde, der Gutsherr letzterer $\frac{1}{4}$ der für den betreffenden Landstrich geltenden Maximalgrösse Land schenkt, er alles übrige Land für sich zur freien Nutzung behält.

Schliesslich ward den Gutsbesitzern noch ein Zugeständniss gemacht. Schon die Redactionscommissionen hatten — bei Berechnung des Drittels des Landes, das unter allen Umständen dem Gutsbesitzer verbleiben soll — schliesslich, wie wir oben gesehen haben, dem Interesse Jener so weit nachgegeben, dass sie den Beschluss fassten, nur das nicht über 25 Werst von der betreffenden Ansiedelung belegene, und zwar nur das culturfähige Land sei bei jener Berechnung in Anschlag zu bringen. Das Gesetz vom 19. Febr. 1861 ermässigte im Interesse der Gutsbesitzer diese Entfernung auf nur zwölf Werst.

2. Wirkungen des zu geringen Landantheils.

Die Erfahrungen der beiden letzten Decennien seit Emanirung des Gesetzes v. 19. Febr. 1861 haben es erwiesen, dass die Grösse des den Bauern auf Grundlage dieses Gesetzes zugemessenen Landes in weiten Landstrichen zu gering ist, welcher ökonomische Uebelstand durch die Zunahme der ländlichen Bevölkerung (durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle) sich stetig fühlbarer machte.

Es liegt nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit, im besonderen den Nachweis zu liefern, dass der Landantheil zu gering. Wir begnügen uns diese bereits allgemein anerkannte Thatsache zu constatiren. Selbst wo den Bauern der im Gesetz normirte Maximallandanteil unverkürzt zugefallen ist, klagen sie über den Landmangel und namentlich darüber, dass sie jetzt über weniger Land verfügen, als zur Zeit der Leibeigenschaft und dass diese bei Abgrenzung des Bauerlandes erfolgten Kürzungen des früher genutzten Landes Landstücke, die für ihre Wirth-

schaft unbedingt erforderlich sind, betroffen haben. Wo nicht hinreichende lohnende Nebenarbeit sich findet, ist die Lage der Bauern, die weniger als den Maximallandanteil bis herab zum Minimalersatz ($\frac{1}{3}$ des ersteren) erhalten haben, und endlich die Lage der Bauern, die den sogen. „Bettellandanteil“ „geschenkt“ erhalten haben, in ökonomischer Beziehung noch schwieriger.

Grössere Landantheile als den früher gutsherrlichen Bauern sind im Grossen und Ganzen den Apanagebauern, und noch grössere den Domänenbauern zugetheilt. Aber auch in Betreff dieser Bauern ertönen vielfach Klagen, dass ihnen zu wenig Land zugemessen ist, resp. dass das Wachsen der Bevölkerung diesen Missstand hervorgerufen hat.

Die reiche Literatur¹⁾ in dieser Frage, wie wiederholte Verhand-

¹⁾ Wir beschränken uns auf die Angabe der wichtigeren Arbeiten auf diesem Gebiete: Prof. Dr. Jahnson: Опыт статистическаго изслѣдованія о крестьянскихъ надѣлахъ и платежахъ, II. Auflage, St. Petersburg 1881, vornehmlich auf Grundlage der Daten im Enquetecommissionsbericht sowie in den Arbeiten der Steuercommission (Труды податной комиссиі), die reiches Material bieten. Derselbe: Сравнительная статистика Россіи и западно-европейскихъ государствъ, Bd. II, Theil I, pag. 113—152 und an anderen Stellen, Вильсонъ: Выкупные платежи им V. Band der Publicationen der K. geographischen Gesellschaft (Зап. Отд. стар. Геогр. Общ.), die grosse statistische Arbeit über die Vertheilung des Grundbesitzes in Russland, herausgegeben vom centralstatistischen Comité: Статистика поземельной собственности и населенныхъ мѣстъ въ Россіи, Lieferung I: die Gouv. Rasan, Tula, Kaluga, Orel, Kursk, Woronesh, Tambow und Pensa, Lieferung II: die Gouv. Moskau, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Nishnij-Nowgorod und Wladimir. Die vielfachen Publicationen der Landschaften bieten viel Materialien, so namentlich die der Gouv. Moskau, Twer, Nowgorod, Wätka, Tambow, Tschernigow etc. Fürst A. Wassiltchikow: Землевладѣніе и земледѣліе zwei Bände, St. Petersburg 1876, Band I, pag. 489 etc., Band II, pag. 786 etc. und an anderen Stellen. Derselbe: Сельскій бытъ и сельское хозяйство въ Россіи, St. Petersburg 1881, pag. 85—97. П. Костычевъ: „Крестьянскіе надѣлы и крестьянское хозяйство“ in den Очеркст. Записки 1878, Bd. IV, pag. 171—193 (gegen Wassiltchikow's mehrfach unklaren und widerspruchsvollen Standpunkt), В. Чаславскій: По вопросу о крестьянскихъ надѣлахъ in derselben Zeitschrift 1878, Bd. V, pag. 101—105 (er berichtet Einiges in dem vorhergenannten Artikel). Derselbe: Вопросы русскаго аграрнаго вопроса in derselben Zeitschrift 1878, Bd. VIII, pag. 281—312, 1879, Bd. I, pag. 219—232. Derselbe auch in einem Artikel im Сборникъ государственныхъ знаний, Band II. Е. Верхокамскій: Современное состояніе Вятскаго края in derselben Zeitschrift 1878, Bd. IX, pag. 19—54. Лаловъ: Владѣнія записи въ Олонцкой губерніи и общественно-экономическое значеніе ихъ для нашего сѣвера вообще, in derselben Zeitschrift 1878, Bd. XII, pag. 485—524. Аноним: Коренная нужда на сѣверѣ в принципъ государственнаго землевладѣнія, ebendaselbst 1879, Bd. I, pag. 427—482. Г. Воропоновъ: Замѣтки по вопросу о вліяніи земельнаго надѣла на благосостояніе им Вѣстникъ Европы 1880, Band X, pag. 386—394 und Band XI: По вопросу etc. 386—394, derselbe: Наше землевладѣніе in Слово, 1880, Band IX, pag. 24—61. А. Никольскій: Подробности аграрнаго вопроса въ черноземной Россіи in der Zeitschrift Русская Мысль, 1880, Band XII, pag. 61—122. А. В. Ходскій: Экономическіе принципы крестьянской реформы ebendaselbst 1881,

lungen in volkwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Vereinen und Congressen zeigen zur Evidenz die Berechtigung dieser Klage, und es verschwinden dagegen die Versuche, die vereinzelt unternommen sind, die für die bäuerliche Wirtschaft verhängnisvolle Bedeutung der zu geringen Zntheilung von Land abzuschwächen.¹⁾

Fraglich und zur Zeit noch nicht gelöst ist das Problem, nach welchen Grundsätzen die Vergrößerung des Bauerlandes zu erfolgen habe, d. h. bis zu welcher Grösse dasselbe mit Berücksichtigung der Entwicklung der Nebengewerbe aller Art in den verschiedenen Landstrichen gebracht werden soll. Mit dieser Frage werden wir an anderer Stelle zu thun haben. Hier haben wir nur die allseitig anerkannte Thatsache zu constatiren, dass in weiten Landstrichen die wesentliche Ursache des Verfalls der bäuerlichen Wirtschaft in dem zu gering zugemessenen Landantheil liegt. Wo das gewerbliche Leben (Fabrikwesen, häusliche In-

Bd VII, pag. 1—41. М. Венюковъ: Объ условіяхъ разселенія русскаго народа да- selbst 1881, Bd. I, pag. 32—70, Н. Ядринцевъ: „Наши выселенія и колонизація“ im Вѣстникъ Европы, 1880, Bd. VI, pag. 438—486. In der Русская Мысль, Bd. I u. folg., 1881, Наши великіе экономическіе вопросы. Ив. Камсаровъ: Нужды русскаго народа, St. Petersburg 1880, insbesondere Capitel I, II u. IV.

Diese Frage ist wiederholt in Vereinen und auf Congressen behandelt worden, so namentlich häufig und eingehend in den letzten Jahren in mehreren Verhandlungen in der K. freien ökonomischen Gesellschaft. Besonders energisch trat in dieser Frage der V. allgemeine russische landwirtschaftliche Congress in Odessa auf (über die Verhandlungen dieses Congresses siehe den Bericht des Herrn B. Tschernajew in der K. fr. ökon. Gesellsch., abgedruckt in den Труды der Gesellschaft, auch Ив. Камсаровъ in seiner citirten Schrift. Vergleiche auch К. Детловъ: Кризисъ или невѣжество? Charkow 1879.

Die Landschaften haben viel Material zur Ergründung der Ursachen des Verfalls der bäuerlichen Wirtschaft geliefert: in ihren Verhandlungen, die zum grösseren Theil gedruckt vorliegen, in zu bestimmten Zwecken und in besonderer Veranlassung (Steuerfragen, Missernte, Rückstände, epidemische Krankheiten, Viehseuchen etc. etc.) abgefassten Berichten für die Landschaft, wie auch für die Regierung in statistischen Arbeiten verschiedener Art, so u. A. in der Einschätzung des Grundbesitzes zu landwirtschaftlichen Steuerzwecken, in den Zeitschriften, die viele Landschaften (unter dem Titel Вѣстникъ, Сборникъ etc. etc.) herausgeben. Endlich veröffentlichen einige Landschaften, z. B. die des Gouv. Nowgorod, systematische Verarbeitung und Zusammenfassung dessen, was die Landschaft jährlich geleistet hat, die Anträge der Landämter etc. etc. Material über die Gesamtlage bieten auch die Berichte der Expeditionen zur Untersuchung des Getreidehandels etc.

¹⁾ D. Ssamarin, der Bruder des berühmten, bereits verstorbenen Slavophilen Juri Ssamarin, in der Wochenschrift des bekannten Slavophilen J. Aksakow, Русь, Nr. 1, 2 und 3, 1880 „Теорія о недостаточности крестьянскихъ надѣловъ по учению профессора Ю. Э. Янсона“ gegen Prof. Jahnsen, welcher im Tagesblatt Порядок, Nr. 2 und 5, 1881 repliziert. In der „Русь“ und den Московскіе Вѣдомости finden sich vielfach Artikel dieser Färbung. Dagegen schreibt u. A. Professor J. Tarassow im „Golos“, Januar 1881.

dustrie und andere Nebenarbeiten) wenig entwickelt oder gar nicht vorhanden ist, vielmehr die Bauern vollständig auf Ackerbau angewiesen sind, tritt die Noth in dieser Beziehung am grellsten hervor und hier hängt die grössere oder geringere Verarmung direct von der geringeren oder (verhältnissmässig) grösseren Ausdehnung des Bauerlandes ab. Besonders stark tritt dieser Uebelstand in den relativ dicht bevölkerten Gouvernements im Gebiet der Schwarzerde hervor.

Die Folgen dieses Missstandes sind, kurz zusammengefasst, folgende: starke Erweiterung des Ackerlandes auf Kosten des Wiesen- und des Weidelandes, hohe Pachtsätze für das Land der Gutsbesitzer, die bei dem grossen Angebot von Arbeitskräften sich in der vortheilhaften Lage von Monopolisten befinden, niedriger Arbeitslohn, zeitweiliges und endlich vollständiges Verlassen der Heimath Seitens der Bauern. Auf diese Folgen kommen wir, im Zusammenhang mit der Darlegung anderer für die Bauern ungünstigen Verhältnisse, weiterhin zurück. Hier verweilen wir nur bei den zwei zuletzt genannten Folgen. Der Mangel an Land zwingt die Bauern in diesen Landstrichen, in grossen Schaaren auf gut Glück in die dünn bevölkerten Steppengouvernements zu wandern, um hier in der landwirtschaftlichen Arbeit Erwerb zu finden. Dieses Wandern in den Süden und den Osten trägt den Character eines Hazardspieles mit all' seinen schlimmen ökonomischen und moralischen Folgen. Ist die Ernte gut ausgefallen, so ist der Lohn der Leute ein hoher und übertrifft 3 Rl. pro Tag. Ist aber eine Missernte, wie so häufig im letzten Decennium, so finden sie häufig überhaupt keine Arbeit und kehren ärmer als sie ausgezogen waren, heim: verhungert, entkräftet, zerlumpt nach Veräusserung der letzten irgend wie entbehrlichen Kleidungsstücke. Die äusserste Folge des Landmangels ist die Aussiedelung. Ungeachtet aller Beschränkungen und Hindernisse Seitens der Staatsregierung¹⁾ findet eine jährlich zunehmende Auswanderung ganzer Familien, ja halber Dörfer aus diesen Landstrichen (Gouv. Orel, Räsan, Tambow, Woronesh, Kursk, Kaluga etc.) in den Süden und namentlich in den Osten: Ssamara, Orenburg, Ufa, Sibirien, Gebiet des Kuban etc. etc. statt, um hier billiges und mehr Land zu finden. Alle Beschwerden dieser weiten Aussiedelung, Hunger und Elend aller Art werden ertragen, um der hoffnungslosen Lage in der Heimath zu entgehen, während in der weiten Ferne ihnen wenigstens noch eine Hoffnung winkt.²⁾

¹⁾ Wichtig in dieser Beziehung die Beilage zu dem Werk des Professor Jahnsen: Опять etc. unter dem Titel: „Очеркъ правительственныхъ мѣръ попереселенію крестьянъ послѣ изданія положенія 19^{го} февраля 1861“ pag. 31—102, diese Arbeit erschien vorher in der Monatsschrift „Русская Рѣчь“ Nr. 1, 1880.

²⁾ Die grosse Literatur in dieser Frage anzugeben unterlassen wir und heben

Eine andere Folge des Landmangels ist endlich der Kauf von Land¹⁾ selbst zu den höchsten Preisen, zu Preisen, die die Gutsbesitzer, wie vielfach constatirt ist, nie bei eigener Bewirthschaftung derselben erzielt haben.

Von Seiten der Landschaften sind einige Versuche gemacht in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, die jedoch bei der Theilnahmlosigkeit und dem Widerstreben der Staatsregierung, die sich von dem einseitig vertretenen gutsherrlichen Interessen beeinflussen liess, nur wenig Erfolg hatten oder gar ganz missglückten. Die Bestrebungen mehrerer Landschaften (so z. B. des Gouv. Jekaterinoslaw), die Aussiedelung in dünnbevölkerte Landstriche zu organisiren, blieben erfolglos. Wirksamer waren die Bemühungen mehrerer Landschaften, den Bauern durch Ge-

nur hervor, dass wir die bedeutendsten Arbeiten auf diesem Gebiete zu danken haben dem Fürsten A. Wassiltschikow, Worononin, Jadrinzew und Jahson in den citirten Schriften. Ausserdem И. Камкаровъ: Нужды русскаго народа 1880, insbesondere Capitel IV, aber auch an anderen Stellen. Ядрищевъ: Судьба русскихъ переселеній за Уралъ, in der Отеч. Зап. 1879, Bd. VI, pag. 141—160, derselbe: Привольныя мѣста Сибири, 1880, Bd. IV, pag. 475—496. А. Верещагинъ: Колонизація черноморскаго побережья Кавказа im Гражданинъ, Всплге: Русскій Сборникъ, Band II, Theil I und II, 1877, pag. 207—256. В. Б-ринъ: Къ вопросу объ улучшеніи сельско-хозяйственнаго положенія крестьянъ in der Русское Обзоріе (Wochenschrift) 1877, Nr. 18. Von den Landschaften liegen treffliche Berichte über die Aussiedelung aus den betreffenden Gouvernements und deren Ursachen vor, so u. A. die vom Landamt des Gouv. Wätka herausgegebene Schrift Переселеніе крестьянъ Вятской губерніи, 1881, verfasst von Н. Романовъ, der Bericht (Докладъ) des Landamtes des Gouv. Räsan, 1881 u. m. a. Die practische Bedeutung und zwingende Nothwendigkeit der Aussiedelung wird geflissentlich geschmälet u. A. in einem anonym erschienenen Artikel in der Monatsschrift Русскій Вѣстникъ, Nr. 8, 1880: Крестьянское дѣло и его современная постановка.

¹⁾ Zuverlässig zusammenfassende Daten über den Landerwerb der Bauern (ausser dem gesetzlich zugesprochenen Gemeindeland) finden sich in dem genannten grossen statistischen Werk des centralstatistischen Comités über die Vertheilung des Grundbesitzes. Die bisher erschienenen zwei Bände umfassen zwei Gruppen von Gouvernements: Die erste umfasst den centralen, vornehmlich Ackerbau treibenden District: die Gouv. Tambow, Woronesh, Orel, Kursk, Räsan, Pensa, Kaluga und Tula. Ausser dem gesetzlich zugesprochenen Bauerland (17,631,500 Dess.) besitzen die Bauern aller Kategorien hier noch Land: durch ganze Gemeinden käuflich erworben 106,500 Dess., kleiner, bäuerlicher Grundbesitz: 715,500 Dess. Der zweite, gewerbereiche moskausche District erstreckt sich auf die Gouv. Moskau, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Nischnij-Nowgorod und Wladimir: gesetzlich zugesprochenes Bauerland (in runder Ziffer) 11,627,000 Dess., gekauft von einzelnen Bauern, in Genossenschaften und von ganzen Gemeinden 1,683,000 Dess. In Betreff des Gouv. St. Petersburg liegt keine sorgfältige statistische Monographie von A. Stein: Статистика купли-продажи поземельной собственности въ С.-Петербургской губерніи за 1867—1876, St. Petersburg 1878, vor. In diesen zehn Jahren haben Bauern 80,750 Dess. Land gekauft und 7081 Dess. verkauft.

währung billigen Credits den Ankauf von Land zu ermöglichen. So gewährt die Landschaft des Gouv. Twer seit 1875 aus ihren freien Mitteln Vorschüsse an Bauern zu diesem Zweck. Die Landschaft des Gouv. Taurien beschloss im Jahre 1879, aus ihren Summen zu diesem Zweck 50,000 Rbl. zu bewilligen und die Garantie für die rechtzeitige Entrichtung der Zahlungen bei Landankäufen Seitens der Bauern bis zum Betrage von 150,000 Rbl. zu übernehmen. In demselben Jahre stellten die Landschaft des Gouv. Kostroma 13,000 Rbl., die des Gouv. Chersson 24,000 Rbl. hierzu zu Gebote. Ausserdem haben die Landschaften der Gouv. Woronesh, Poltawa und Ufa die resp. Landschaftsämter mit der Ausarbeitung eines Statuts einer Landschaftsbank zur Creditgewährung an Bauern zum Landkauf beauftragt; auch in den Landschaften der Gouv. Pskow, Nowgorod, Ssmolensk, Kasan, Orel, Petersburg, Charkow, Tschernigow, Jaroslaw, Moskau ist der Gedanke zur Gründung solcher Banken angeregt; die beiden letztgenannten Landschaften haben aber die in ihrem Auftrage von den resp. Landschaftsämtern ausgearbeiteten Projecte schliesslich abgelehnt und zwar, wie es sich aus den Verhandlungen ergibt, im ganz einseitigem Interesse der Gutsbesitzer, die eine Vertheuerung der Arbeitskräfte befürchteten.

Wie bemerkt, hat sich die Staatsregierung in allen diesen Fragen bis in die letzte Zeit im Allgemeinen ablehnend verhalten. Und doch war schon während der Vorberathungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft die practische Nothwendigkeit und Unabwendbarkeit einer gesetzlichen Organisation des Aussiedelungs- und des Colonisationswesens anerkannt. Die Redactionscommissionen¹⁾ sprachen sich wiederholt in diesem Sinne aus und als sie dem energischen Drängen der gutsbesitzerlichen Partei auch in dieser Frage nachgeben mussten, erklärten sie beim Fallenlassen derselben, „dass in der Folgezeit (d. h. nach Aufhebung der Leibeigenschaft) diese Frage die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich lenken muss“. Mit dem Jahre 1861 mussten die bis dahin von den Gutsbesitzern im eigensten Interesse vorgenommenen Aussiedelungen unterbleiben. Lag nun in diesem Umstand eine neue Veranlassung für die Staatsregierung, diese Sache in die Hand zu nehmen, so unterliess sie nicht allein Solches, sondern that in dieser Beziehung noch einen verhängnissvollen Rückschritt: mit Neuordnung der Agrarverhältnisse der Domänen- und Apanagenbauern ward das bis dahin bestehende und in grossem Massstab verwirklichte Recht dieser Bauern auf weitere Zuweisung von Land (eventuell mit Aussiedelung), wenn mit Zunahme der Bevölkerung „Landmangel“ sich fühlbar macht, einfach abgeschafft. Doch die Noth des Lebens drängte, dieser Frage näher heranzutreten. Im Jahre 1869 ward

¹⁾ Skrebizkij: Крестьянское дѣло, Band II, pag. 629 u. a. a. St.

im Ministerium der erste und einzige Schritt gethan, diese Frage vom allgemeinen Gesichtspunct aus zu lösen: es ist das ein von einer besonderen Commission dieses Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium der Domänen und der Finanzen ausgearbeitetes „Project der Regeln über die Aussiedelung“, das mit grosser Schüchternheit sich in einem sehr engen Rahmen bewegt. Nichtsdestoweniger ward es, als zu weit gehend, vom Hauptcomité zur Organisation der bäuerlichen Bevölkerung abgelehnt. Weiterhin erschienen freilich mehrere Gesetze, auf die wir nicht einzugehen haben, die die Aussiedelung erleichtern: sie tragen aber einen rein localen Character (zur Besiedelung östlicher Gouvernements), und verändern nicht den Standpunct der Regierung, wie er seit Aufhebung der Leibeigenschaft bestand. Ja das ominöse Circulär des Ministers des Innern, Makow, vom 16. Juni 1879 erklärt unumwunden, „dass weder jetzt, noch in Zukunft eine Vergrösserung der bäuerlichen Landantheile erfolgen wird, noch erfolgen kann“. Die wahre Natur dieses Circulärs wird dadurch nur verschleiert und nichts mehr, dass der Minister jene Frage unter den Gesichtspunct „der widerrechtlichen Wegnahme des Landes vom gesetzlichen Besitzer und der Uebergabe desselben an einen anderen“ stellt und als socialistische Forderung verurtheilt. Erst in letzter Zeit, mit der Berufung des Grafen Loris-Melikow zum Minister des Innern, hat eine Schwenkung in der inneren Politik stattgefunden. Die Frage der Organisation der Aussiedelung wird seit dem vergangenen Herbst mit Hinzuziehung von Sachverständigen berathen¹⁾, ein auf Grund-

¹⁾ Das Project der Regierungs-Commission in dieser Sache, das den Experten vorgelegt ward, hat sich für die Uebersiedelung der Bauern auf Domänenland ausgesprochen, deren Antheil am Gemeindeland nicht mehr als ein Drittel der höchsten Norm ausmacht. Von solchen Bauern dürfen zudem aus jedem Dorfe nicht mehr als 50 Prozent auswandern, so dass die Zurückbleibenden zwei Drittel der höchsten Norm erhalten würden. Für die Uebersiedelnden will man in den sieben Gouvernements Chersson, Jekaterinoslaw, Taurien, Ssamara, Ssaratow, Ufa und Orenburg Land von denjenigen Domänengütern überlassen, die über 500 Dessätinen gross sind. Auch darf dieses Land in jedem Kreise nicht mehr als ein Drittel sämmtlicher dort befindlichen Domänenländereien ausmachen. Die Anzahl der Bauern, auf welche sich die genannte Regel bezieht, beträgt: im Gouvernement Kursk 17,000 Seelen, Orel 17,000, Woronesh 63,000, Pensa 66,000, Tambow 61,000, Tula 19,000, Rasan 40,000, Twer 14,000, Jaroslaw 19,000, Kaluga 14,000, Moskau 30,000, Kostroma 12,000, Nishnij-Nowgorod 65,000, Wladimir 25,000, Kasan 37,000, Ssimbirsk 59,000, Ssaratow 123,000, Charkow 46,000, Poltawa 177,000, Tschernigow 88,000; im Ganzen in 20 Gouvernements 1,045,000 Seelen. Ueber die zur Besiedelung bestimmten Gouvernements fehlen genaue Angaben; überhaupt sind die mit der Uebersiedelung verbundenen Daten so lückenhaft, dass sich sogar in verschiedenen elementaren Fragen ein Mangel an Material fühlbar macht. In 14 Gouvernements (ausser den erwähnten sieben noch in Astrachan, Bessarabien, Woronesh, Perm, Tambow, Charkow, Stawropol) sind an Domänenländereien von über 500 Dess. bis 1,008,000 Dess. vorhanden, auf welchen

lage des Kaiserlichen Befehls vom 20. Mai 1881 ausgearbeitetes Project einer staatlichen allgemeinen Bauerlandbank¹⁾ liegt zur Zeit dem Reichsrath zur Beschlussfassung vor.

Ein practisch wichtiger Schritt erfolgte Seitens des Domänenministeriums im vergangenen Sommer: es ist den Bauern und namentlich den bäuerlichen Gemeinden erleichtert, Parcellen des zur Verpachtung gelangenden Domänenlandes zu pachten. So lange die Domänenbauern noch unter der Bevormundung des Domänenministeriums standen, genossen sie Vergünstigungen bei dem öffentlichen Ausbot zur Verpachtung von Domänenland, das in der Nähe des Gemeindelandes sich befand. Nach Emanzipation dieser Bauern und der Neuordnung ihrer agrarischen Verhältnisse geriethen jene Bestimmungen ausser Kraft, und die neuen (1868) geltenden Bestimmungen in dieser Beziehung bezogen sich auf alle Kategorien der bäuerlichen Bevölkerung; laut diesen war es den bäuerlichen Gemeinden gewährleistet, statt des sonst einzureichenden Bürgschaftscapitals den formell gefassten Gemeindebeschluss über die Absicht, die

nach den angenommenen Normen etwa 200,000 Seelen angesiedelt werden könnten. Im Laufe der letzten zehn Jahren sind ausgewandert aus den Gouvernements: Ufa — 34,000, Jekaterinoslaw — 19,000, Wätka — 15,750, Woronesh — 15,000, Ssamara — 14,000, Kursk — 7000, Podolien — 6500, Tambow — 6000, Kurland — 5000; aus den übrigen weniger als 5000 Seelen. Die Administration von Westsibirien hat auf die Anfrage des Ministeriums der Reichsdomänen in Bezug auf die Uebersiedelung auf Grund der Aussagen der Localtopographen geantwortet, dass sie nur für 6000 Seelen freies Land zur Ansiedelung habe. Diese Angabe, welche sich wahrscheinlich nur auf einige Bezirke bezieht, ist um so unverständlicher, als dieselbe topographische Abtheilung der Hauptverwaltung von West-Sibirien im Jahre 1879 die vorhandenen freien Länderstrecken zur Ansiedelung der Verbannten allein als für 27,000 Seelen ausreichend bezeichnete, wie man aus dem Bericht der topographischen Section an das Ministerium des Innern ersehen kann. Dabei sind noch die 322,000 □Werst des sogenannten Gebirgslandes, des früheren Bergwerkländes des Altai-Gebiets nicht berücksichtigt, wohin sich jetzt die Colonisation wendet. Die Ausdehnung des Gouvernements Tomsk allein beträgt 70,069,583 Dess., von denen 40,023,305 Dess. nicht einmal vermessen sind.

¹⁾ Auch sonst liegen viele Projecte zur Gründung solcher Banken vor: *Мелкий земельный кредитъ*, 1876, vom Fürsten A. Wassiltschikow und Jakowlew, ein anderer (1880) von Wassiltschikow, Waganow, Kaufmann, van der Fliet und Chitrowo aufgestellt, der Entwurf von Ив. Камкаровъ in seinem mehrfach citirten Werk, pag. 159—168. Diese Frage ist als Tagesfrage in den Zeitschriften und Tagesblättern sehr häufig behandelt worden. Die Entwürfe der Landschaften finden sich in den betreffenden landschaftlichen Publicationen. Besonders rührig in dieser Frage der Organisation des Credits für Kleingrundbesitz war die Landschaft von Nowgorod: eine Reihe hierauf bezüglicher Actenstücke ist abgedruckt in dem *Сборникъ постановлений земскихъ собраний новгородской губернии за 1879 годъ*. Auch in landwirthschaftlichen und gelehrten Vereinen ist diese Frage vielfach verhandelt worden, so u. A. in der K. freien ökonomischen Gesellschaft, Abtheilung für Volkswirtschaft (10. und 17. November 1879 und auch sonst).

betreffende Parcellen Domänenland zu pachten, vorzustellen, von den einzelnen pachtlustigen Bauern wurde aber die Bürgschaft wohlbehaltener Gemeindegossen statt der Caution beansprucht — jedoch nur in dem Falle, wenn das zu pachtende Land nicht über 15 Werst von dem betreffenden Dorf entfernt und die Pachtzeit nicht über 6 Jahre ist. Endlich war die Höhe der Bürgschaft auf 3 Rbl. pro Revisionsseele für ganze Gemeinden und auf 5 Rbl. pro jeden Bürgen beim Pachtgebot einzelner Bauern begrenzt, so dass für grössere Landstücke, die ein höheres Bürgschaftscapital beanspruchten, jene Vergünstigung keine Geltung hatte. Die Folge dieser Bestimmung war, dass ungeachtet des weit verbreiteten „Landmangels“ Bauern selten und wenig direct von der Domänenverwaltung Land pachteten. Zumeist erschienen Speculanten zum öffentlichen Ausbot, erhielten das Land zu niedrigen Preisen, da wenig cautionsfähige Concurrenten waren, und vergaben das Land sogleich, zumeist in kleineren Stücken, zu bedeutend höheren Preisen an die Bauern. Dem Gebahren dieser Schmarotzerpflanzen sucht das neue Gesetz vom 20. Mai 1881 zu steuern: die bisherigen Begrenzungen in Betreff der Höhe der durch Vorstellung des Gemeindebeschlusses zu ersetzenden Caution, der Pachtzeit und endlich der normirten geringen Entfernung des Pachtstücks vom Dorfe sind aufgehoben. Ausserdem hat das Domänenministerium durch eine Circularvorschrift angeordnet, dass der öffentliche Ausbot der Domänenpachtstücke in der nächst belegenden Wolostverwaltung (statt wie sonst üblich in den für die Bauern nur schwer zu erreichenden Städten) und zwar in den Herbst- oder Wintermonaten, als der für die Bauern freieren Zeit, abzuhalten ist. Ausserdem soll neben den bisher üblichen Publicationen in den Zeitungen die Mittheilung über stattzufindende Ausbottermine an die Verwaltung der benachbarten Woloste und durch diese an die Gemeinden und endlich auch noch an die örtlichen Geistlichen zur weiteren Verbreitung gebracht werden.

Der Erfolg, den diese Massnahmen sogleich im ersten Jahr ihrer Wirksamkeit hatten, zeigt, einem wie dringenden Bedürfnisse sie entsprachen. Zum Jahre 1882 gelangten Domänenpachtstücke nur in folgenden sechs Gouvernements: Chersson, Taurien, Jekaterinosslaw, Charkow, Tambow und Perm zum Ausbot, ausserdem in den Gouvernements Ssaradow und Ssamara, doch hier verunglückten die Ausbote theils ganz, theils wurden sehr niedrige Preise geboten — Alles in Folge der mehrjährigen Missernten; wir lassen diese beiden Bezirke ausser Berücksichtigung, auch liegen nur für die erstgenannten Gouvernements sichere Daten vor. Aus einer im „Regierungs-Anzeiger“ vom 16. März 1882 veröffentlichten Tabelle ergibt sich, dass von den in diesem Jahre zur Vergebung gelangenden 242 Pachtstücken in der Gesamtgrösse von 89,878 Dessätinen 141 Pachtstücke mit 56,752 Dessätinen, d. h. 63,1%^o

von Gemeinden zur Pacht erworben wurden, während vorher in diesen Landstücken nur 27,866 Dessätinen, also nur 31%, in der Pachtung ländlicher Gemeinden sich befanden. Als günstig ist auch die Erscheinung hervorzuheben, dass von den 8285 Dessätinen Domänenpachtland im Gouvernement Chersson und den 5978 Dessätinen im Gouvernement Jekaterinosslaw, die bis dato in Händen von Juden (wohl alle nur Speculanten) waren, jetzt nur noch 1665 Dessätinen im Gouvernement Chersson Juden verblieben sind.

Diese für die Bauern günstige Massregel hat der Staatscasse ausserdem noch Gewinn gebracht: diese Verpachtungen haben durchgehend bedeutend höhere Erträge erzielt, als bei der letzten Verpachtung dieser Landstücke. Zu beklagen hätten sich nur die Speculanten, denen ein räuberischer Gewinn entzogen ist. Leider bietet ihnen aber die gegenwärtige Lage der Bauern, wie wir weiter unten sehen werden, auch sonst überall ein reiches Feld, um die Bauern wucherisch zu exploitiren.

Viertes Capitel.

Ablösungs- resp. Pachtzahlungen und der Steuerdruck.

1. Geschichtliches.

In Betreff der Normirung der Leistungen der Bauern an die Gutsbesitzer für die Ueberlassung und Nutzung des Landes¹⁾ war in den Kaiserlichen die Aufhebung der Leibeigenschaft anbahnenden Rescripten nur gesagt: „für das den Bauern überlassene Land zahlen sie dem Gutsbesitzer Pacht oder leisten ihm Arbeit“. Im Capitel VI des Programms für die Arbeiten des Gouvernementscomités heisst es in Bezug hierauf: „Leistungen an den Gutsbesitzer: Geldleistung (Pacht), Naturalleistung (Frohne); Höhe derselben nach dem Werth des Gehöftes, der Landnutzungen und der gewerblichen Vortheile der Ortschaft“.

Von 47 Projecten, die von den Gouvernementscomités eingesandt waren, sprachen sich zwanzig — vornehmlich aus den nördlich vom Gebiet der Schwarzerde belegenen Gouvernements, wo das Land einen geringen Werth hat — dahin aus, dass die Festsetzung der Leistungen nicht auf Grundlage des Werthes des Landes erfolgen könne, und nahmen zum Ausgangspunkt die bestehenden Verhältnisse, d. h. die zur

¹⁾ Der umfangreiche III. Band des Werkes Skrebizkij's: Крестьянское дѣло etc. behandelt diese Frage. J. Iwanjukow: „Роль правительства“ etc. in den „Отечественныя Записки“, Band IV, pag. 367 etc.

Zeit bestehenden Leistungen der Bauern, wobei jedoch diese Höhe verringert wurde, wenn von dem betreffenden Comité der bestehende Landantheil verkürzt ward. Wenn auch diese Comités die Regulirung der Leistungen nach dem Werth des Landes als die einzige richtige Basis zur Bestimmung der ökonomischen Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer und zur Beseitigung der jetzt hierbei bestehenden Willkür anerkannten, hielten sie jedoch eine solche Regulirung für undurchführbar wegen Mangels und Unzuverlässigkeit der zur Schätzung des Landes und der Arbeit vorhandenen Daten.

Gegen die Bestimmung des Werthes des Landes nach den Kaufverträgen führten diese Comités an¹⁾, dass beim Verkauf besiedelten Landes nicht allein das Land, sondern auch das Recht auf die Arbeit der Bauern abgetreten wird, und dass daher im Kaufpreis nicht allein der Werth des Landes, sondern auch die Verhältnisse der Arbeitskräfte zum Grundbesitz zum Ausdruck gelangen.

Gegen die Schätzung nach dem Pachtpreis wandten sie ein, dass die Verpachtung von Acker- und von Wiesenland bei Weitem nicht überall stattfindet, dass die pachtweise Bearbeitung von im fremden Eigenthum befindlichen Lande sehr selten auf der Basis des freien Verkehrs von Capital und Arbeit bei dieser Art von Unternehmen beruht, sondern fast überall durch zufällige Umstände hervorgerufen wird, die direct von der Schollenpflichtigkeit der Bauern abhängen, dass die Verschiedenartigkeit in den Pachtpreisen in benachbarten Landstrichen, die unter gleichen Bedingungen sich befinden, auf die unnatürlichen ökonomischen Bedingungen unserer Landwirthschaft und auf den Mangel einer freien Beziehung der Nachfrage zum Angebot hinweist.

Was die Schätzung des Landes nach dem Ertrage anbetrifft, so bemerken die Comités hiergegen, dass die Daten über landwirthschaftliche Erträge zu denjenigen statistischen Daten gehören, die am schwersten richtig zu bestimmen sind, dass der aus dem Ackerbau gewonnene Ertrag nicht allein aus dem Boden gezogen wird, sondern auch aus dem darauf verwandten (stehenden und umlaufenden) Capital und der Arbeit, und dass es sich bei den bestehenden Verhältnissen unserer Landwirthschaft nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt, in wie weit der Boden, die Arbeit der Bauern, das vom Gutsbesitzer aufgewandte Capital und seine persönliche Thätigkeit den Ertrag erzielt haben.

Die Deputirten dieser Comités, welche die bestehenden Leistungen zum Ausgangspunkt genommen hatten, warnten die Redactionscommissionen davor, nicht den Daten über den Werth des Landes viel Glauben zu schenken, die von den Gouvernementscomités, welche die Regu-

lirung der Leistungen nach dem Werth des Landes vorschlugen, vorgestellt waren.

Wenn es schon schwierig ist, meinten hierbei die Deputirten, aus irgend welchen Daten den Werth des Landes zu bestimmen, so kann man noch weniger hoffen, den Werth der landwirthschaftlichen Arbeit richtig bestimmen zu können. Sie weisen darauf hin, dass das Quantum freier Arbeit, das in der Landwirthschaft zur Verwendung gelange, wegen seiner Geringfügigkeit in der Masse der Zwangsarbeit verschwinde und dass die freie Arbeit, als eine nur ausnahmsweise Erscheinung, keinen festen und beständigen Preis habe. Ausserdem hebe die Leibeigenschaft, welche die Bauern an die Scholle binde, schon hierdurch den Preis der freien Arbeit auf eine künstliche Höhe.

Zu Gunsten des Systems der Beibehaltung der bestehenden Leistungen führten diese Comités an: die unbestreitbare Bedeutung der bestehenden Thatsache, als der Basis der bestehenden Ordnung der Dinge; die Nothwendigkeit, in einer praktischen Frage, von welcher das Schicksal zweier Stände abhängt, das für deren Zukunft Angebahnte mit deren gegenwärtiger Lage in Einklang zu bringen, nicht aber mit abstracten Formeln; endlich die erkannte Unmöglichkeit, eine richtige Schätzung von Gegenständen dort zu erreichen, wo diese sich nicht durch sich selbst bei freier Nachfrage und freiem Angebot bildet.

Hiergegen erwiederten die Comités, die die Regulirung der Leistungen nach dem Werth des Landes wünschten, dass die bestehenden Leistungen Kraft der Gewalt, die der eine Stand über den anderen hat, festgesetzt sind, und dass sie mit Aufhebung dieser Gewalt jede Bedeutung verlieren. Werden die bestehenden Verhältnisse zur Basis genommen, wenn auch mit der Absicht, sie zu verändern, zu bessern, so wird dieses Princip die in Angriff genommene Reform wiederum in den Bannkreis der früheren Willkür bringen. Und daher ist, wenn auch die Daten über den Werth des Landes und der Arbeit nicht ganz zuverlässig sind, die Zugrundelegung dieser Daten zur Bestimmung der Leistungen unvergleichlich richtiger, als wenn die bestehenden Leistungen zur Basis genommen werden.

Es hatte sich also die Majorität der Gouvernementscomités dahin ausgesprochen, die Leistungen nach dem Werth des Landes, wie sie ihn normirten, zu bestimmen. Wie hoch diese Werthbestimmungen gegriffen waren, ersieht man schon daraus, dass die Redactionscommissionen nach Controllirung dieser Daten und Vergleichung derselben mit der Höhe der bestehenden Leistungen zu dem Ausspruch gelangen: „in der Mehrzahl der Fälle haben diese Comités Pachtsätze aufgestellt, welche die Pachtsätze der Leibeigenschaft überragen.“

Einer Erhöhung der bauerlichen Leistungen konnten die Redactions-

¹⁾ Skrebizkij, l. c. pag. 17—21.

commissionen nicht zustimmen. Irgendwie sichere Daten zur Bestimmung der Leistungen nach dem Werth des Landes waren nicht vorhanden. Eine Katastrirung hätte zu viel Zeit verlangt. Daher verwarfen die Redactionscommissionen diesen Modus und erklärten, dass die von vielen Comités angeführten Gründe gegen dieses System die Bedeutung vollgiltigen Beweises haben.

Es sprachen sich demnach die Redactionscommissionen für den Antrag der Minorität der Gouvernementscomités d. h. dafür aus, die bestehenden Verhältnisse zum Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der bäuerlichen Leistungen an den Gutsbesitzer zu nehmen. Sie begründeten diesen Beschluss in höchst sonderbarer Weise: „Gegenwärtig ist der Landantheil der Bauern, oder richtiger gesagt die Gesamtheit der Vortheile, die sie vom Gutsbesitzer geniessen, entsprechend ihren Bedürfnissen; die auf ihnen ruhenden Leistungen aber entsprechen ihren Mitteln und die Praxis, wie sie sich bei uns unter dem Einfluss von Gesetz und Sitte ausgebildet hat, stellt gleichsam einen wenn auch natürlich bei Weitem nicht hinreichenden Versuch dar, folgende Aufgabe zu lösen: das Mass der die Bauern nicht drückenden (безобидного) Entschädigung zu bestimmen, die der Gutsbesitzer fordern kann, der auf seine Rechnung die ökonomische Existenz der Bauern sichert“.

Diese so überaus optimistische, der Wirklichkeit durchaus nicht entsprechende Anschauung über den Charakter der Leistungen der Leibeigenen lässt sich nur aus der Absicht erklären, das hohe, durchschnittliche Mass der Leistungen, wie es zur Zeit der Leibeigenschaft bestand, zu rechtfertigen, so dass eine Ermässigung nur äusserste Fälle treffen konnte. Denn waren einmal die bäuerlichen Leistungen im mittleren Durchschnitt den Mitteln der Bauern entsprechend, so lag auch keine Veranlassung zu ihrer Ermässigung vor.

Dass diese Basis der Bestimmung der bäuerlichen Leistungen eine übermässige Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes in sich schloss, ergibt sich daraus, dass die zur Zeit der Leibeigenschaft erhobenen Pachtzahlungen nicht allein aus dem Boden gezogen wurden, sondern auch aus Nebenarbeiten: ein Theil der Bauern verliess auf kurze oder lange Zeit die Heimath und erwarb sich in der Ferne in den verschiedensten Beschäftigungsarten häufig nicht weniger, als das Land Ertrag lieferte. Selbst in den rein ackerbautreibenden Gouvernements und Landstrichen war die ausserlandwirthschaftliche Nebenarbeit eine wichtige Einnahmequelle. Die Beibehaltung der bestehenden Leistungen barg also fast überall neben der Zahlung für das überlassene Land auch eine grössere oder geringere Belastung (je nach der Grösse jener Nebenarbeiten in dem betreffenden Fall) der Arbeit der Bauern selbst. Die Bauern entrichten heute in den Pacht- resp. Ablösungszahlungen

also nicht allein die Entschädigung für das überlassene Land, sondern bezahlen auch mehr oder weniger die Freilassung ihrer Person, d. h. ihrer Arbeitskraft, was durchaus den Intentionen der Staatsregierung bei Inangriffnahme der Reform widersprach: es sollten die Gutsbesitzer nur für das den Bauern zur Nutzung überlassene Land eine Entschädigung erhalten, nicht aber für den Verlust der durch die Aufhebung der Leibeigenschaft beseitigten Verfügung des Gutsherrn über die Arbeitskraft der Bauern, d. h. für den Verlust des Beziehens von Einkommen aus der Arbeit der Bauern. Dieser Umstand ward in all' den Vorberathungen bei Bestimmung der Höhe der Leistungen nicht nach Gebühr gewürdigt, wenn auch auf diesen Umstand hingewiesen wurde, so auch u. A. bei Normirung der Grösse des Landantheils.¹⁾

Weiterhin war es ein Vortheil für den Gutsbesitzer, dass mit Aufhebung der Leibeigenschaft die Verpflichtung wegfiel, die Bauern zu unterstützen im Fall einer Missernte, eines Feuerschadens, des Fallens von bäuerlichem Vieh, für Kranke, Waisen, Altersschwache zu sorgen, den Bauern Bau- und Brennholz zu liefern, für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern zu haften etc.

Von dem Princip der Beibehaltung der bestehenden Leistungen, als im mittleren Durchschnitt gerecht, wollten die Redactionscommissionen nur in äussersten Fällen ablassen. Indem sie solche äusserste Fälle bei Seite liessen, beschlossen sie, dass dem höchsten Mass des Landantheils in einem Bezirk auch ein höchstes auf Grundlage der bestehenden Leistungen festzusetzendes Mass der Pacht und der Frohne zu entsprechen habe, und zwar der Art, dass bei einer Verminderung des Landantheils nach den bekannten Regeln auch die Leistungen zu vermindern seien.

Zu diesem Zwecke theilten die Redactionscommissionen in der ersten Periode ihrer Arbeiten die gross-, neu- und weissrussischen Gouvernements in vier Zonen²⁾:

1) Zone, nördlich vom Gebiet der Schwarzerde, wo über $\frac{2}{3}$ der Bauern auf Pacht gesetzt sind und wo überall Düngung der Felder üblich ist.

2) Zone der Schwarzerde, wo $\frac{2}{3}$ der Bauern Frohne leisten.

3) Zone, nördlich vom Gebiet der Schwarzerde, wo über $\frac{2}{3}$ der Bauern Frohne leisten.

4) Steppenzonen.

Für die erste Zone normirten die Redactionscommissionen die Pacht für den Maximallandtheil auf 9 Rbl., wobei jedoch für einige gewerbereiche Landstriche der Gouvernements Jaroslaw, Wladimir, Moskau,

¹⁾ Skrebizkij, Band II, pag. 10.

²⁾ Skrebizkij, Band III, pag. 634—1037.

St. Petersburg und Nishnij-Nowgorod die Pacht auf 10 Rbl. erhöht wurde, für die anderen Zonen ward die Pacht auf 8 Rbl. festgesetzt. Die Naturalleistungen wurden für den Maximallandtheil auf 40 männliche und 30 weibliche Arbeitstage bestimmt.

Mit der Verringerung des Landantheils sollten auch die Leistungen verringert werden. Doch diese Verringerung erfolgte, nach den Beschlüssen der Redactionscommissionen, nicht proportional. Eine vollständig gleichmässige Belastung aller Dessätinen des bäuerlichen Landantheils mit Leistungen und die Ermässigung dieser Leistungen proportional der Verminderung des Landantheils würde, nach der Ansicht der Redactionscommissionen, nicht den wirklichen Vortheilen entsprechen, die die Bauern aus dem Boden ziehen. Der Bauer, ward ausgeführt, der mit einer Dessätine pro Seele bedacht ist, zieht aus derselben Alles, was sie bieten kann; bei Zutheilung einer zweiten Dessätine, die gleichfalls für seine Wirthschaft nothwendig ist, vergrössert sich unzweifelhaft sein Vortheil, aber er wird nicht verdoppelt, da er nicht im Stande ist, auf dieselbe ebensoviel Arbeit und Betriebscapital zu verwenden, wie auf die erste Dessätine; noch geringer ist der verhältnissmässige Vortheil, den er aus der dritten, und endlich aus der vierten Dessätine zieht. Auf Grund dieser Auseinandersetzung ward ein System der Gradation der Leistungen aufgestellt: bei Verringerung der Grösse des Landantheils wurden freilich auch die Leistungen verringert, doch nicht proportional. In der ersten Periode der Arbeiten wurde der höchste Satz für die erste Dessätine auf nicht unter $3\frac{1}{2}$ Rbl. und nicht über 4 Rbl. festgesetzt; in den Landstrichen, wo beständige Düngung auf den bäuerlichen Feldern üblich ist, sollte die zweite Dessätine des Seelenlandantheils niedriger als die erste, aber höher als die folgenden mit Leistungen belegt werden; in den Landstrichen jedoch, wo keine solche Düngung üblich ist, sollen alle Dessätinen — mit Ausnahme der ersten — gleichmässig belastet werden¹⁾.

Dieses System der Gradation der Leistungen hat erheblich zur Verschlimmerung der Lage der Bauern in der Folgezeit beigetragen. Die Voraussetzung, von der die Redactionscommissionen hierbei ausgingen, war eine falsche und die Erfahrung der beiden letzten Jahrzehnte hat es zur Genüge erwiesen, dass jene Voraussetzung im umgekehrten Sinne richtig ist, d. h. dass je grösser der Landantheil ist, desto mehr Ertrag liefert er — unter sonst gleichen Bedingungen — nicht allein absolut, sondern auch desto mehr von jeder einzelnen Dessätine. Die Erklärung liegt darin, dass bei grösserem Landantheil nicht allein ein absolut, sondern auch ein relativ grösserer Theil desselben als Wiese und Weide

¹⁾ Skrebizkij, Band III, pag. 69—79, 115—139, 729—759.

genutzt und also das Land stärker gedüngt werden kann. Je geringer aber der Landantheil, desto beschwerlicher ist die Beschaffung des erforderlichen Düngers. Das praktische Resultat ergab, dass die Bauern sehr häufig gezwungen sind, Wiese und Weide von den benachbarten Gutsbesitzern zu pachten — häufig zu sehr hohen Preisen, resp. gegen Ausführung vieler Arbeit auf den gutsherrlichen Ländereien.

Wie wir bereits oben gesehen haben, wurden in der zweiten Periode der Berathungen die Landantheile in vielen Landstrichen von den Redactionscommissionen verringert. Gleichzeitig erhöhten sie aber — den Forderungen der Deputirten nachgebend — die bäuerlichen Leistungen im ganzen Gebiet der Schwarzerde von 8 Rbl. auf 9 Rbl. pro Seele. Während also die Redactions-Commissionen die Regel aufstellten, dass die von ihnen normirten Leistungen in keinem Falle die bestehenden überragen sollten, „denn sonst würde keine Verbesserung der Lage der Bauern erzielt werden, was das Kaiserliche Rescript verlangt und was die Aufgabe ihrer Arbeit ist“, wurden nichtsdestoweniger — in Folge der Verringerung der Landantheile — die Leistungen im Wesen erhöht und zwar in allen den Landstrichen, in welchen die Redactions-Commissionen den bestehenden Landantheil verringerten.

Schliesslich wurden, wie wir oben gesehen haben, in der allendlichen Fassung des Emancipationsgesetzes, in einer grossen Zahl von Kreisen die Landantheile weiterhin erheblich gekürzt, das Mass der Leistungen blieb aber im Allgemeinen dasselbe, wie von den Redactions-Commissionen beantragt. Dabei wurde aber das System der Gradation in der Richtung der Erhöhung der Zahlung für die erste Dessätine verändert. Demnach wuchsen im ganzen Verlauf der Vorberathungen zum Gesetz beständig die Verringerung der Maximalsätze des Bauerlandes und die Erhöhung der Leistungen der Bauern — zumal derjenigen, die nicht den vollen Landantheil erhielten, und diese bilden die Majorität der früheren leibeigenen bäuerlichen Bevölkerung.

Wir gehen noch kurz darauf ein, welche Stellung die Deputirten in dieser Frage vor den Redactions-Commissionen einnahmen.¹⁾ Von den 83 Deputirten erklärten sich 32 mit dem System der bestehenden Leistungen, wie es von den Redactions-Commissionen aufgestellt war, einverstanden. Die Meinungsäusserungen der anderen Deputirten lassen sich, wie folgt, in zwei Gruppen zusammenfassen:

1) Die Mehrzahl beantragte die Annahme der Systeme und der Ziffern, welche von den Gouvernements-Comités in Vorschlag gebracht sind, indem sie sich darauf berief, dass in der Frage der richtigen Regulirung der örtlichen ökonomischen Beziehungen der örtliche Adel

¹⁾ Skrebizkij, Band III, pag. 26—40.

eine grössere Autorität für sich in Anspruch nehmen müsse, als den Redactions-Commissionen zugesprochen werden könne.

2) 22 Deputirte des zweiten Aufgebots liessen die Anträge ihrer Gouvernements-Comités bei Seite und beantragten, die Frage der Normirung der Leistungen der vollen freien Vereinbarung zwischen Gutsbesitzern und Bauern zu überlassen. Da jedoch die Redactions-Commissionen den Bauern nicht die vollen persönlichen und Vermögensrechte zu verleihen wünschten, so möge die Normirung der Leistungen örtlichen Schätzungs-Commissionen unter Aufsicht der Gouvernements-Comités überlassen werden. Sie begründeten diesen letzteren Antrag in der gleichen Weise, wie die erste Gruppe der Deputirten, damit, dass die Redactions-Commissionen in dieser Frage, wie aus ihren Arbeiten und Anträgen ersichtlich, incompetent seien: so hätten sie z. B. so wichtige Factoren zur Normirung der Leistungen, wie die Güte und den Werth des Landes, nicht in Betracht gezogen; ausserdem brächten die von den Redactions-Commissionen aufgestellten Normen der Leistungen zu grosse Verluste für die Gutsbesitzer mit sich.

Gegenüber den Forderungen der ersten Gruppe erklärten die Redactions-Commissionen mit Recht, dass die von den Gouvernements-Comités beantragten Systeme ganz verschiedenartig seien und deren Annahme in benachbarten und unter gleichen Bedingungen befindlichen Landstrichen zu den verschiedensten Resultaten führen würde. Vor Allem aber würde sie in der Mehrzahl der Fälle zur Aufstellung von Pachtsätzen führen, die den Mitteln der Bauern nicht entsprächen und die bestehenden Pachtsätze bedeutend überträfen. Zum Beweise dieser Behauptung bringen die Redactions-Commissionen mehrere Belege vor — die sich leicht vermehren liessen, — aus denen sich ergibt, dass die Annahme der Projecte vieler Gouvernements-Comités eine Erhöhung der bestehenden Leistungen um 50 und über 100% zur Folge hätte. Sie führen mit Recht an, dass ein bedeutender Theil dieser Projecte eine Verschlimmerung der Lage der Bauern zur Folge haben würde.

In Betreff des Antrages der 22 Deputirten des zweiten Aufgebots erklärten die Redactions-Commissionen, dass es vollständig unmöglich sei, der Gesetzgebung die Entscheidung dieser für das Gedeihen der Bevölkerung wichtigsten Frage zu entziehen und dieselbe ausschliesslich localen Commissionen zu überlassen. Wenn schon, hoben sie hervor, die Gouvernements-Comités, die aus wenigen Erwählten des ersten Standes des Reiches bestehen, zu einander widersprechenden Resultaten und zu solchen gelangen, die das von der Staatsregierung bezeichnete Ziel (Verbesserung der Lage der Bauern) nicht erreichen, so kann man sich leicht vorstellen, zu welchem Chaos viele der örtlichen Institutionen gelangen würden, denen nicht die Regelung der bestehenden Leistungen

übertragen werden würde, sondern die Normirung neuer Sätze — ohne Berücksichtigung der bestehenden Sätze, ohne allgemeine Regeln für die Festsetzung der Höhe der Leistungen, ohne Bodencataster, zu dessen Ausführung, wie anerkannt, weder Zeit noch Geldmittel vorhanden sind.

Was das System der vollständig freien Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern anbetrifft, so erklären die Redactions-Commissionen, dass sie diese Art der Lösung der Frage für sehr wünschenswerth halten, dass sie jedoch nur unter folgenden zwei Bedingungen möglich ist:

1) dass die materielle Selbstständigkeit beider contrahirenden Theile vollständig sichergestellt ist, und

2) dass die Zulassung freier Vereinbarungen nicht im Sinne der Verneinung der Rechte der einen Seite (d. h. der Bauern) aufgefasst wird, und dass ein zwingendes Gesetz in dem Falle diese Rechte schütze, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt.

Die Sicherstellung der bäuerlichen Bevölkerung durch die Zutheilung von Land, welche im Kaiserlichen Rescript ihnen zugesprochen, — dieses wesentlichste Interesse der Bauern bei ihrer Befreiung aus der Leibeigenschaft besteht darin, dass sie das Recht auf den Landantheil nicht verlieren, wenn es zwischen ihnen und dem Gutsherrn zu keiner Vereinbarung kommt. Es ist klar, dass eine solche Vereinbarung nicht als eine freie bezeichnet werden kann, bei welcher z. B. die Bauern, die vor der Alternative stehen, entweder widerspruchslos auf die verlangten Leistungen einzugehen, oder sowohl ihr Recht auf das Land, ohne welches sie nicht existiren können, als auch das bewegliche Vermögen zu verlieren, welches aus Gegenständen besteht, die bei einer Aussiedelung fast allen Werth einbüssen, wie das Arbeitsinventar etc. In dieser Beziehung hat die Lage der Bauern nichts Gemeinsames mit der Lage wohlhabender Zeitpächter, die, über Geldcapitalien verfügend, in materieller Beziehung weit weniger von den Verpächtern abhängig sind, als die Bauern. Das Princip der bedingungslos freien Contracte würde die Bauern zu Proletariern machen und unübersehbare schlimme Folgen mit sich bringen. Auch ist die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der agrarischen Beziehungen und der Normirung der Leistungen von allen Gouvernementscomités ohne Ausnahme anerkannt.

Blieben nun auch die Redactions-Commissionen dem einmal acceptirten Grundsatz, die bestehenden Leistungen zum Ausgangspunkt zu nehmen, treu, so machten sie doch, wie bereits hervorgehoben, den Forderungen der Deputirten ein Zugeständniss durch die Erhöhung des Masses der Leistungen: im Gebiet der Schwarzerde von 8 auf 9 Rbl.

Ein zweites Zugeständniss machten sie in der Frage der Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen¹⁾. Da mit der Zunahme der Bevölkerung und mit der Vergrößerung der Nachfrage der Preis der Bodenproducte und mithin auch der Werth des Landes die Tendenz haben, zu steigen, so würde die Zulassung einer Umschätzung des Landes in gewissen Zwischenräumen eine periodische Erhöhung der bäuerlichen Leistungen hervorrufen, was sowohl einen schlimmen Einfluss auf das ökonomische Wohlbefinden der Bauern als auch einen schlimmen moralischen Einfluss ausüben müsse. Wenn die Höhe der Leistungen, so erklären die Redactions-Commissionen, periodischen Aenderungen unterliegt: wenn die Bauern erfahren, dass nach dem Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren — entsprechend dem Roggenpreise — ihre Leistungen an die Gutsbesitzer einer Umschätzung unterliegen, so wird die Ansässigkeit der Bauern sich nicht auf fester Basis gründen, was doch erstrebt werden soll. Die bei jeder Umschätzung unvermeidliche Collision der entgegengesetzten Interessen der Grundherrschaft und der Bauern würde den Kampf der Stände verewigen. Periodische Schwächung der Arbeit des Volkes und die periodisch sich wiederholende Aufwühlung der Frage über die Beziehungen der Bauern zum Grundherrschaft — das wären die unvermeidlichen Folgen einer solchen Massnahme.

Dass die Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen die Interessen der Gutsbesitzer schädigt, erkennen die Redactions-Commissionen ausdrücklich an. Zum Schutze derselben sprechen sie im Project über die Ablösungsoperation dem Gutsbesitzer das Recht zu, an Stelle der jährlichen Leistungen ein entsprechendes Capital von der Staatsregierung zu fordern. Die Redactions-Commissionen sehen in dieser Massregel das wirksamste und wohl das einzige Mittel, die Gutsbesitzer vor Verlusten zu schützen: hierdurch würden alle begründeten Einwendungen gegen die Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen ohne staatliche Erschütterungen, ohne jedes Abweichen (zum Nachtheil der Bauern) von dem acceptirten Grundsatz beseitigt, und gleichzeitig wäre die Beseitigung der Abhängigkeit der Bauern vom Gutsherrn und damit die Erreichung des letzten anerkannten Zieles der Reform (Schaffung eines freien Bauernstandes auf eigenem Grund und Boden) erleichtert.

Die Unabänderlichkeit der Leistungen, wie die Redactions-Commissionen statuirten, rief eine sehr grosse Opposition Seitens der überwältigenden Majorität der Deputirten hervor²⁾, insbesondere energisch traten Fürst Gagarin und Schidlowskij auf; die Redactions-Commissionen wurden beschuldigt, einseitig die Interessen der Bauern allein zu vertreten.

¹⁾ Skrebizkij, Band III, pag. 41—53, 81—84.

²⁾ l. c. pag. 85—118.

Die Minorität der Deputirten erklärte, dass sie der Unabänderlichkeit der Leistungen beipflichten würden, wenn die Staatsregierung den von ihnen gestellten Antrag der obligatorischen Ablösung annehme. Die Unabänderlichkeit der Leistungen würde, wie z. B. A. Koschelew sich ausdrückt, durch grobe Ungerechtigkeit nicht allein den Adel, sondern jeden unbetheiligten unparteiischen Mann verletzen. Das segensreiche Ziel könne ohne Erbitterung des Adels und ohne Verletzung seiner Eigenthumsrechte vollständig erreicht werden. Das sei: durch Zwangsablösung. Die Staatsregierung, wie der Adel sei ja ohnehin überzeugt, dass die in Angriff genommene Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse keinen anderen Abschluss als die Ablösung finden könne.¹⁾

Die Redactions-Commissionen nahmen die Zwangsablösung für die Bauern auf Verlangen des Grundherrschaft an, nichtsdestoweniger verzichteten sie aber bei der zweiten Lesung auf das Prinzip der Unabänderlichkeit der Leistungen, das sie bei der ersten Lesung so energisch vertheidigt hatten. Indem sie indessen dieses Zugeständniss an die Gutsbesitzer machten, suchten sie jedoch die Bauern vor der Möglichkeit einer zu bedeutenden Erhöhung der Leistungen zu schützen. Sie beschlossen nämlich:

1) die Geldleistungen der Bauern unterliegen nicht früher, als nach Verlauf von 20 Jahren, von der Bestätigung des Gesetzes an gerechnet, einer Umschätzung, und

2) die Erhöhung oder Ermässigung der Pacht — nach Ablauf der 20 Jahre — kann in keinem Fall mehr, resp. weniger als 20%, der früheren Pacht betragen.

Dieses Zugeständniss an die Interessen der Gutsbesitzer hatte keine practischen Folgen in dem Sinne, wie es verlangt wurde. Der geringe Landantheil und die hohen Leistungen (Pacht- resp. Ablösungszahlungen) haben über $\frac{2}{3}$ der früheren leibeigenen Bauern in die schlimmste ökonomische Lage gebracht. Ein Kaiserlich bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Januar 1879 hatte jenen Termin um weitere zehn Jahre hinausgeschoben, doch ist, wie wir weiter unten sehen werden, durch das Gesetz vom 29. Dec. 1881 die Frage in anderer Art gelöst.

Wir haben bereits bemerkt, dass im Gesetz vom 19. Februar 1861 die Anträge der Redactions-Commissionen in Betreff der Leistungen in der Richtung der weiteren Erhöhung derselben verändert sind. So ward auch die Pachthöhe von 10 Rbl., die von den Redactions-Commissionen für das Gouvernement Jaroslaw und für einige Landstriche des Gouvernements Moskau bestimmt war, im Gesetz vom 19. Februar auch auf einen Theil der Gouvernements Wladimir und Nishnij-Nowgorod ausgedehnt. Weiterhin wurde der Antrag der Redactions-Commissionen bestätigt, wonach den örtlichen Institutionen aufgetragen wurde, in jedem Bezirk die wirklichen

¹⁾ Skrebizkij, Band III, pag. 84.

durchschnittlichen Pachtsätze zu ermitteln, die in den Fällen als Maximalsätze zu gelten haben, wo die Pachtsätze niedriger sind, als die festgesetzten Normen. Endlich gestatten die Art. 173 und 174 des Gesetzes sogar eine weitere Erhöhung der Pacht über die Norm in gewissen Fällen (insbesondere, wenn die gewerblichen Verhältnisse der Ortschaft sehr günstig sind, wenn die betreffende Gemeinde in der Nähe der Residenzen sich befindet, Handelsplätze, Fischfang, gute [Berieselungs-] Wiesen etc. hat) auf Antrag des Gutsbesitzers mit Genehmigung der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten.

Nach den im Gesetz stipulirten Pachtsätzen wird die Höhe der Ablösungszahlung berechnet, wenn die Bauern mit Unterstützung der Staatsregierung das Land kaufen, was gewöhnlich geschieht. Das betreffende Capital erhält der Gutsbesitzer von der Staatsregierung. Die Bauern werden somit Schuldner der Regierung.¹⁾

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 hat demnach folgende Leistungen statuirt. Für den Maximal-Landtheil (in der ersten und zweiten Zone) und den Normal-Landtheil (in der dritten Zone) wird der höchste Pachtsatz wie folgt bestimmt:

1) für die Güter, die nicht über 25 Werst von St. Petersburg entfernt sind, auf zwölf Rbl.

2) für die anderen Güter des Gouvernement St. Petersburg, für die Gouvernements Moskau, Jaroslaw, sowie für die Kreise Wladimir, Wäsniki, Pokrow und Kowrow (auf der linken Seite des Flusses Kläma) des Gouvernements Wladimir und die Güter des Gouvernements Nishnij-Nowgorod, die nicht über 15 Werst von der Wolga, auf deren rechtem Ufer und für die, welche unmittelbar am linken Ufer dieses Flusses liegen, auf zehn Rbl.

3) für die übrigen Landstriche der ersten, zweiten und dritten Zone mit Ausnahme der im nachfolgenden Punkte 4 bezeichneten auf neun Rbl.

4) für die Gouvernements Witebsk, Wätka, Mohilew, Olonez, sowie für nachstehende Kreise: im Gouvernement Kasan die Kreise Kasan und Zarewokschaik, im Gouvernement Orel die Kreise Bränsk, Ssemk und Trubtschewsk, im Gouvernement Pensa die Kreise Gorodischtsche und Krassnoslabodsk, im Gouvernement Pskow die Kreise Welikije-Luki, Noworschew, Opotschka, Ostrow, Pskow, Toropez und Cholm, im Gouvernement Ssmolensk die Kreise Belsk, Dorogobusch, Duchowschtschina, Ielna Krasny, Poretschje, Roslawl und Ssmolensk, und im Gouvernement Tambow die Kreise Ielatoma, Spassk, Temnikow und Schazk auf acht Rbl.

¹⁾ Näheres über den Ablösungsmodus findet der Leser in meinem Artikel in der „Russ. Revue“, Band XIV, Joh. Keussler: Der Stand der Ablösung des bäuerlichen Landes in Russland am 1. Januar 1878.

Auf den Gütern, wo die Bauern bei der agrarischen Auseinandersetzung weniger als den Maximal- resp. den Normallandtheil erhalten, haben sie auch weniger zu zahlen und zwar

1) in der nördlichen Zone: a) für die erste Dessätine die Hälfte des Maximalpachtsatzes (z. B. bei 12 Rbl. Maximalsatz 6 Rbl. etc.), b) für die zweite Dessätine $\frac{1}{4}$ des Maximalpachtsatzes, c) für die folgenden Dessätinen soviel, als pro Dessätine nach dem Maximalpachtsatz beim Maximal-Landtheil entfällt.

2) in der zweiten (Schwarzerde) und dritten (Steppen) Zone für die erste Dessätine 4 Rbl.; die restirenden 5 Rbl. werden gleichmässig auf die übrigen Dessätinen des Maximal-, resp. Normallandtheils verlegt. (Soviel an Land dem Bauer am Maximum, resp. am Normal fehlt, soviel darauf entfallende Pachtsumme kommt in Wegfall.)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Zulassung freier Vereinbarungen zwischen Gutsherrn und Bauern über die Höhe der Pachtzahlung eine ganz illusorische Bestimmung des Gesetzes ist. Mit einer geringeren Pachtsumme, als das Gesetz (im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Vereinbarung) statuirt, würde sich der Gutsbesitzer nicht zufrieden geben, ebensowenig die Bauern mit einem höheren Satz.

2. Die Wirkungen der zu hohen Ablösungs- resp. Pachtzahlungen.

Die zu geringe Ausdehnung des Bauerlandes musste eine um so schlimmere Wirkung auf die ökonomische Lage der bäuerlichen Bevölkerung üben, als in weiten Landstrichen und zwar in dem gesammten Rayon nördlich vom Gebiet der Schwarzerde, wie auch in einigen angrenzenden Landstrichen mit dünner Schwarzerdeschicht die gemäss dem Gesetz vom 19. Februar 1861 normirten Leistungen (Frohn-, Geldpacht, resp. Ablösungszahlungen) für die Ueberlassung des Landes den Ertragswerth des Landes überragen.²⁾ Selbst die Preissteigerung für Land, die sich als Resultat der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, des Baues von Eisenbahnen etc. in den beiden letzten Jahrzehnten fast überall zeigte, hat diese Differenz nur in manchen, verhältnissmässig wenig ausgedehnten Landstrichen auszugleichen vermocht. Es ist noch

¹⁾ Art. 168 und 169 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands. In den sogenannten westlichen Gouvernements ward nachher, in Folge des polnischen Aufstandes, Zwangsablösung decretirt.

²⁾ In den eben citirten Schriften über Landmangel, Colonisation etc. ist zumeist auch diese Frage behandelt. Ein näheres Eingehen auf die in der Literatur geführten Nachweise, dass die Ablösungszahlungen in weiten Landstrichen zu hoch sind und den Ertragwerth des Landes erheblich übersteigen, erscheint uns nicht geboten, da die Frage jetzt bereits geklärt und durch Ermässigungen dieser Zahlungen practisch gelöst ist.

heute in jenen grossem Rayon eine ganz gewöhnliche Erscheinung, dass der Pacht- resp. Kaufpreis nicht bäuerlichen Landes erheblich niedriger steht als die betreffenden Pacht- resp. Ablösungszahlungen des benachbarten Bauernlandes.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst der russischen liberalen Presse, zuerst diesen Missstand aufgedeckt und nachgewiesen zu haben. Bereits seit den sechziger Jahren sind die Klagen über die erdrückende Höhe der bäuerlichen Zahlungen zu einer stehenden Rubrik in den Tagesblättern, Wochen- und Monatsschriften dieser Partei geworden. Die Presse liess sich in ihrem Kampf für die Ermässigung der Ablösungszahlungen nicht durch die Massregelungen der Regierung und das Gebahren der ihr feindlichen Presse der herrschenden, die Interessen des Grossgrundbesitzers einseitig vertretenden Partei beirren, die jene Forderungen als von Socialismus und Nihilismus beeinflusst denuncirten.

Wie stellte sich nun die Staatsregierung zu diesen Fragen? Die erste Anerkennung der übermässigen Höhe der Ablösungszahlungen als einer weit verbreiteten Calamität finden wir in dem Bericht der Enquete-commission, wie wir es im ersten Abschnitt dargelegt haben. Doch geschah auch in Betreff dieses Uebelstandes nichts Seitens der Regierung.

Ein zwingender Umstand lenkte aber immer wieder die Staatsregierung auf diese Frage und zwar das enorme Anwachsen der Rückstände in den Ablösungszahlungen und zwar ungeachtet dessen, dass die strengsten Massnahmen zur Beitreibung derselben ergriffen wurden. Es häuften sich die Rückstände auch dort, wo weder den Bauern eine besondere Schuld (Faulheit, Trunksucht etc.) nachgesagt werden konnte, noch besondere Umstände (Missernten, Seuchen, Abfressen des Getreides durch Insecten etc.) den Verfall der bäuerlichen Wirthschaft erklärten.

Bereits im ersten Decennium nach Aufhebung der Leibeigenschaft sah sich die Staatsregierung veranlasst¹⁾, gemäss dem Art. 130 des Gesetzes über die Ablösung des Bauerlandes durch Kaiserlich bestätigte Beschlüsse des Hauptcomités für die Organisation der bäuerlichen Bevölkerung gewisse Vergünstigungen in Betreff der Entrichtung der Rückstände von Fall zu Fall eintreten zu lassen: sie wurden auf eine Reihe von Jahren vertheilt oder für mehrere Jahre gestundet und dann in kleinen jährlichen Raten erhoben oder es wurde endlich die jährliche Ablösungssumme zeitweilig ermässigt. Wenn auch diese Massregeln in manchen Fällen ihren Zweck, die zerrüttete bäuerliche Wirthschaft zu heben, erreichten, so zeigte sich in der Mehrzahl der Fälle mit jedem Jahre deutlicher, dass den Bauern nicht aufgeholfen war. Es ergab sich immer unwiderstehlicher die Erkenntniss, dass die Ursachen des Zu-

¹⁾ Nach dem officiellen, mir zugänglich gewesenem, bisher noch nicht verwertheten Material.

nehmens der Rückstände keine zufälligen, vorübergehenden sind, sondern beständig wirkende und zwar vor Allem die Höhe der Ablösungszahlungen, die den Ertragswerth des Landes überragten und häufig selbst dem Gesamteinkommen der Bauern aus ihrem Grundbesitz und ihren Nebenarbeiten nicht entsprachen.

Diese Thatsache ward von der Staatsregierung zuerst im Jahre 1871 ausdrücklich anerkannt, wenn auch nur für einen speciellen Fall: durch einen Kaiserlich bestätigten Beschluss des genannten Hauptcomités vom 4. Nov. 1871 wurden nämlich die jährlichen Ablösungszahlungen in einer Gemeinde im Kreise Ardatow im Gouv. Ssimbirsk bleibend ermässigt.

Inzwischen wuchsen die Rückstände in vielen Landstrichen immer höher an. Im Hinblick hierauf wurden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Specialcommissionen zur Untersuchung der Ursachen dieser beunruhigenden Erscheinung niedergesetzt. Die Commissionen, bestehend aus Friedensvermittlern oder den ständigen Mitgliedern der Kreisbehörden für bäuerliche Angelegenheiten und Beamten des Finanzministeriums, zuweilen mit Hinzuziehung örtlicher Polizeibeamter oder vom Ministerium des Innern hierzu abcommandirter Beamten, untersuchten die ökonomischen Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft in vielen Kreisen und in ganzen Gouvernements, so im Jahre 1872 die sieben westlichen, im Jahre 1878 aber alle zwölf Kreise des Gouv. Smolensk, im Jahre 1873 drei Kreise im Gouv. Pskow (Welikje-Luki, Cholm, Toropez), im Jahre 1874 acht Kreise des Gouv. St. Petersburg, im Jahre 1878 zwei Kreise des Gouv. Tschernigow (Mglin und Surash) etc. etc. Ausserdem sammelte das Finanzministerium seit dem Jahre 1876 fortlaufend durch die Cameralhöfe (Gouvernementsfinanzbehörden) Materialien über die ökonomische Lage der Bauern in allen Gouvernements.

Die auf diesen Wegen gewonnenen Daten, wie auch die im Departement der directen Steuern gesammelten, die in verschiedenen Veranlassungen eingelaufenen Darlegungen der Landschaften, die Berichte der Gouverneure und der Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten zeigten ein überaus trauriges Bild der alles Mass überschreitenden bedrängten Lage der Bauern. Das ihnen zugetheilte Land erweist sich in sehr weiten Landstrichen als unzureichend zur Entrichtung der Ablösungszahlungen. In so manchen Ortschaften reicht das auf dem Bauerland geerntete Getreide nur für sechs Monate, in anderen nur bis zum December oder gar nur bis zum Anfang des October. Bei einem solchen Zustand der Dinge und beim Mangel hinreichender und lohnender Nebenarbeit in der Nähe und auswärts erreicht die Noth der Bauern eine solche Höhe, dass sie z. B. in den zwei genannten Kreisen des Gouv. Tschernigow, in einigen Kreisen der Gouv. Pskow und Smolensk allerlei

Gemengsel zum Mehl hinzuthun, in Folge dessen epidemische Krankheiten entstehen, die Sterblichkeit, zumal unter den Kindern, eine schrecken-erregende Höhe erreicht und dazwischen ganze Dörfer von der Bevölkerung verlassen werden, die anderweitig sich ein besseres Unterkommen sucht. Wo aber auch die Noth nicht diese Höhe erreicht, erweist sich die Summe der Mittel, die die Bauern aus ihrem Grundbesitz und den Nebenarbeiten beziehen, in weiten Landstrichen als unzureichend zur Entrichtung der Ablösungs- (resp. Pacht-) Zahlungen und der staatlichen und communalen Steuern.

Im Jahre 1877 erfolgte in dieser Frage ein principiell wichtiger Schritt, der freilich wieder ohne practischen Erfolg blieb. In Anlass eines Antrages des Finanzministers zur Gewährung an Vergünstigungen in Betreff der Ablösungszahlungen im Gouv. St. Petersburg erklärte nämlich das Hauptcomité zur Organisation der bäuerlichen Bevölkerung u. A.: „Eine Ermässigung der Ablösungszahlungen ward bisher vom Hauptcomité — auf Antrag des Finanzministers — zugestanden, entweder auf eine bestimmte Zeit für die Gemeinden, in denen in Folge zufälliger, ungünstiger Umstände sich Rückstände angehäuft hatten, oder als bleibende Massnahme in den einzelnen Fällen, wenn ein Ueberragen der Ablösungszahlung über den Ertrag des Landes und überhaupt über die Mittel der Bauern vollständig klar vorlag. Indessen zeigt sich ein solches Ueberragen dieser Zahlungen unzweifelhaft in ganzen Landstrichen und zwar in dem jährlichen Wachsen der Rückstände trotzdem dass keine ausserordentlichen ungünstigen Umstände vorliegen. Zu diesen Landstrichen sind vornehmlich zu zählen die Gouv. St. Petersburg, Nowgorod, Olonez, Pskow, Smolensk, Tschernigow etc. Das Ueberragen der Ablösungszahlungen zeigt sich darin, dass, wie bekannt, die Pachtsumme der Bauern, auf Grund welcher der Betrag der Ablösungszahlungen berechnet wird, nicht aus dem Ertrage des zugetheilten Landes gedeckt werden kann; sondern in grösserem oder geringerem Masse auf dem Ertrage der anderweitig verwandten persönlichen Arbeit ruht. Das Ueberragen der Ablösungszahlungen hat zur Folge die Ergreifung von Zwangsmassregeln zur Beitreibung derselben, die aber, die Leistungsfähigkeit der Bauern noch mehr zerstörend, sich in der Mehrzahl der Fälle als erfolglos erweisen, sowie auch die weitere Anhäufung von Rückständen, die niemals werden beigetrieben werden können. Dabei muss auch noch in Berücksichtigung gezogen werden, dass bei der von der Staatsregierung ins Auge gefassten Reorganisation des Steuer- und des Passsystems jenes Ueberragen der Ablösungszahlungen eine grosse Erschwerung des dabei erstrebten Zieles darbieten wird, nämlich die Steuern in dieser oder jener Art nach dem Vermögen, nicht aber von der Person der Steuerzahler mit Beseitigung aller persönlicher, dem bestehen-

den Steuersystem entspringenden Beengungen, zu erheben“. Hierauf entgegnete der der Sitzung des Hauptcomités beiwohnende College (Gehilfe) des Finanzministers, dass Massnahmen zur Sammlung von Daten über die Landstriche, in denen die Ablösungszahlungen nicht den aus den abgelösten Lande bezogenen Vortheil entsprechen, vom Ministerium bereits ergriffen sind und dass die Landstriche, in denen die Bauern nicht im Stande sind, diese Zahlungen zu entrichten, mehr oder weniger dem Ministerium bereits bekannt sind und dass seit dem Jahre 1876 genaue Daten über die ökonomische Lage der Bauern in allen Gouvernements gesammelt werden. Nach Kenntnissnahme dieser Erklärung stellte es das Hauptcomité dem Finanzminister anheim, nach Einsammlung der Daten für die Landstriche, in denen die Ablösungszahlungen ins Gleichgewicht mit den von den Bauern aus dem abgelösten Lande erzielten Vortheilen gesetzt werden müssen, betreffende Anträge dem Hauptcomité vorzulegen.

Mit diesem Beschluss des Hauptcomités, der am 1. Februar 1877 die Kaiserliche Bestätigung erhielt, war somit der erste officielle Schritt gethan, diese für einen grossen Theil des Reichs bedeutungsvolle Frage vom allgemeinen Gesichtspunkt aus zu lösen. Die Staatsregierung brach hiermit mit der bisher befolgten Politik, den Uebelstand der zu hohen Ablösungszahlungen durch die genannten kleinen Palliativmittel für die einzelnen Fälle zu beseitigen, und entschloss sich zu dem allein richtigen Vorgehen, diese allgemeine Frage auch allgemein und principiell zu lösen.

Leider gingen aber die Erwartungen, die sich an diesen Beschluss der obersten Staatsbehörde knüpften, nicht in Erfüllung. Die Frage gerieth wieder in Vergessenheit. Der zukünftigen Geschichtsforschung wird es obliegen, diese auffällige Erscheinung in allen ihren Ursachen klarzulegen. Jedoch bezweifeln wir, dass die Acten der Ministerien, die hierbei in Betracht kommen, volle Aufklärung werden bieten können. Dass die Wirren der auswärtigen Politik jener Zeit, die durch den Aufstand in der Herzogowina hervorgerufen wurden, sodann der orientalische Krieg und darauf die Schwierigkeiten in der allgemeinen inneren Politik die Regierung so sehr in Anspruch genommen hätten, dass sie jener Specialfrage keinen Fortgang habe geben können, erscheint uns im Hinblick auf die praktische Wichtigkeit der Frage, deren Lösung keine Verzögerung erfahren durfte, als keine hinreichende Erklärung. Ebensowenig der Umstand, dass die precäre Finanzlage des Staats eine weitere Belastung des Fiscus, die eine Ermässigung der Ablösungszahlungen in sichere Aussicht stellte, unthunlich erscheinen liess. Denn jede Verzögerung dieser Reform musste den Fiscus noch mehr schädigen, als die Uebernahme eines Theiles jener Summe (der bei Weitem grösste Theil konnte aus Specialmitteln gedeckt werden, wie wir weiter unten

sehen werden), da sie die hauptsächlichste Steuerquelle des Staats, d. i. die ökonomische Leistungsfähigkeit der Bauern täglich mehr ertödtete. Es war der Regierung nicht unbekannt, dass jeder Rubel, den der Bauer über seine eigentliche Zahlungsfähigkeit der Staatscasse zahlt, ihm sehr theuer zu stehen kommt: dieser Rubel kostet den Bauer mehrere Rubel. Da er die Mittel zur vollen Entrichtung der obliegenden Zahlungen nicht besitzt, muss er zu Anleihen seine Zuflucht nehmen: weit verbreitet ist die Sitte, dass der Bauer, um den nöthigen Vorschuss zu erhalten, seine Arbeitskraft zum billigsten Preise verkauft oder zu enormen Zinsen Geld aufnimmt; wegen der Rückstände wird dem Bauer die freie Bewegung zur Auffindung eines lohnenden Nebenerwerbes durch Verweigerung des Passes genommen. Und endlich der zwangsweise Verkauf seines Wirthschaftinventars wegen Rückstände.

Es waren eben andere Ursachen wirksam, die die Durchführung des als nothwendig Erkannten verhinderten oder doch Jahre lang verzögerten. Die herrschende Partei sah und sieht in jenem Vorgehen eine Verletzung der Interessen der Grossgrundbesitzer und vereitelte daher diese Reform. In dieser Partei herrscht die im Wesen ebenso kurzsichtige, wie irrtümliche Auffassung, dass der Grossgrundbesitz nur so lange über billige Arbeitskräfte verfügen werde, als der Bauer, von den obliegenden Zahlungen erdrückt, sich gezwungen sieht, ihm für jeden Preis seine Arbeitskraft anzutragen, während es doch nicht erst eines besonderen Nachweises bedarf, dass ein durch ungenügende Nahrung entkräfteter Bauer mit schlechtem Anspann auch bei niedrigem Lohn dem Grossgrundbesitzer in Wirklichkeit theurer zu stehen kommt, als ein kräftiger Bauer mit gutem Anspann auch bei hohem Lohn. Ausserdem widerstrebt diese Partei einer Ermässigung der Ablösungszahlungen, wie auch der Reform der directen Steuern, die fast ausschliesslich auf dem Bauer ruhen, da sie eine Mehrbelastung des Grossgrundbesitzes und überhaupt der wohlhabenderen Classe der Bevölkerung (Einkommensteuer) befürchtete.

Es erfolgte das Gesetz vom 30. März 1878, das unter Verkennung der wirklichen Ursachen des Verfalles der bäuerlichen Wirthschaft nicht segensreich, wie es den Anschein haben könnte, wirken kann. Dasselbe bestimmt nämlich, dass, wenn die Beitreibung der Rückstände an Ablösungszahlungen und an Grundpachten (Zahlungen der Domänenbauern) erfolglos ist, und dabei die Stockung in der Entrichtung dieser Zahlungen Seitens der Gemeinde nicht in „irgend welchen ungünstigen Bedingungen“ ihre Rechtfertigung findet, sondern allein aus dem Aufgeben der Bearbeitung des zugetheilten Landes entsteht, das von den Bauern nicht bestellte Land — entweder ganz oder Theile desselben — in öffentlichem Ausbot (aber nicht auf über sechs Jahre) verpachtet werden soll,

der erzielte Jahresbetrag vorerst bei den laufenden Zahlungen der Gemeinde verrechnet und nur der Ueberschuss zur Deckung der Rückstände verwandt werden soll. Nach Ablauf dieser Pachtzeit ist das Land wieder der Gemeinde anzubieten. Diese Massregel tritt nur auf besonderen Antrag der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten und mit Bestätigung des Ministers der Finanzen und des Innern in Kraft. Ob, in welchem Maasse und mit welchem Erfolge diese Massregel wirksam ist, darüber fehlen uns Angaben.¹⁾ Wie wir weiter unten sehen werden, ist es u. A. der überhohe Druck dieser Zahlungen, der die Bauern zwingt die Ackerwirthschaft aufzugeben und anderen, gewinnbringenderen Erwerb sich zu suchen.

Inzwischen mehrten sich die Fälle, in denen eine Stundung dieser Zahlungen unbedingt geboten war. Als ein Symptom, wie zahlreich diese Fälle gewesen sind, beziehen wir uns auf das Gesetz vom 18. Nov. 1878, das dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das Recht zuspricht, von sich aus, also ohne Betheiligung des Hauptcomités, Stundungen und Fristnormirungen in Betreff dieser Rückstände bis auf die Zeit von fünf Jahren eintreten zu lassen.

Es bedurfte eines neuen Anstosses, um die Frage der Ablösungszahlungen, wenn auch leider noch nicht zur Lösung, so doch wenigstens wieder in Fluss zu bringen. Die in erschreckendem Masse zunehmende Verarmung, die in den trotz grausamer Beitreibungsmittel wachsenden Rückständen eine traurige Illustration findet, rief den Kaiserlichen Ukas vom 23. März 1879 hervor, der die Kopfsteuer, wenn auch nur im Prinzip, aufhob und die Ersetzung derselben durch andere Steuern decretirte, deren Ausarbeitung einer besonderen Commission übertragen wurde.

Diese Commission gelangte sogleich zu der Ueberzeugung, dass die Reorganisation des Systems der directen Steuern nicht unabhängig von der Frage der Ermässigung der Ablösungszahlungen durchgeführt werden kann. Denn wenn auch diese Zahlungen als Zins- und Amortisationszahlungen des von der Staatsregierung zur Ablösung des Bauerlandes dargeliehenen Kapitals keine Steuern sind, so unterscheiden sie sich jedoch in Wirklichkeit sowol in Betreff der Erhebung, als auch der Sicherstellung für das rechtzeitige Einfliessen und die Beitreibung der Rückstände nicht von den Steuern; für den Bauer trägt die Ablösungszahlung denselben Charakter einer Staatssteuer wie die Kopfsteuer. Es können daher bei der Berathung über die Erleichterung der Steuerlast der Bauern und über die Mittel zur Verbesserung des Steuersystems, erklärt die Commission, die Ablösungszahlungen nicht bei Seite gelassen werden.

¹⁾ Berührt wird die Frage u. A. von Б. Ленскій: Законодательныя мѣропріятія по экономическимъ вопросамъ im Слово, 1879, Band I, pag. 181—192.

Die II. und III. Abtheilung dieser Commission — sie zerfiel in drei Abtheilungen — formulirten ihr Gutachten hierüber wie folgt:

1. Die Höhe der Kopfsteuer ist nicht überall im Reich gleich, vielmehr schwankt der Steuersatz von 1 Rbl. 43 Kp. (im Gouv. Olonez) bis zu 2 Rbl. 63 Kp. (in den Gouv. Woronesh, Kursk und Kurland) je nach der durchschnittlichen Wohlhabenheit der bäuerlichen Bevölkerung. Wollte man sich bei der Reform dieser Steuer auf eine Ermässigung derselben beschränken, so würden die ärmeren Landstriche eine kaum fühlbare Erleichterung erfahren. So wäre z. B. für das Gouv. Smolensk selbst die volle Abschaffung dieser Steuer (1 Rbl. 74 Kp. pro Revisionsseele) auch ohne die Bauern dieses Gouvernements mit einer anderen Steuer — als Ersatz der Kopfsteuer — zu belasten, vollständig unzureichend. Die Ablösungszahlungen betragen nämlich hier 6 Rbl. 51 Kp. pro Seele oder 1 Rbl. 64 Kp. pro Dessätine (die hiesigen Domänenbauern haben nur 57 Kp. pro Dessät. an Grundpacht zu entrichten). Eine wirkliche Erleichterung für die früher gutsherrlichen Bauern würde nur durch völlige Abschaffung der Kopfsteuer und durch gleichzeitige Ermässigung der Ablösungszahlungen auf 4 Rbl. pro Seele eintreten. Und selbst in diesem Falle würden diese Bauern auch jetzt noch mehr zahlen als der durchschnittliche Werth des Landes in diesem Gouvernement ist. Dieser wird auf 16 Rbl. pro Dessät. geschätzt, der 5% Ertrag eines Seelenlandanteils von 4 Dessät. ist also 3 Rbl. 20 Kp. Mehr oder weniger trifft Solches auch in den anderen Gouvernements ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde zu, so in den Gouv. Nowgorod, Pskow, St. Petersburg, Moskau, Twer etc. In allen diesen Gouvernements wäre die volle Abschaffung der Kopfsteuer allein eine ungleichmässige und für vollständig verarmte Gemeinden unzureichende Erleichterung.

2. Beschränkt sich die Regierung auf die Aufhebung der Kopfsteuer (resp. Ersetzung derselben durch andere directe Steuern), so wird das fernere Ziel der Reform nicht erreicht, nämlich die Beseitigung der Beschränkungen des Rechts der Uebersiedelung auf anderes Land und der Wahl eines anderen Berufs (mit Ausscheidung aus dem Gemeindeverband). Gegenwärtig können Gemeindeglieder laut Art. 173 des Gesetzes über die Ablösung des Bauerlandes nicht anders aus der Gemeinde entlassen werden, als wenn sie die Hälfte des auf ihrem Landantheil ruhenden Ablösungskapitals entrichten und ausserdem noch die Gemeinde, der der betreffende Landantheil zufällt, die Garantie für die andere Hälfte übernimmt. Der Austritt aus der Gemeinde ist also fast unmöglich, wo die Ablösungszahlungen höher als der Ertrag des Landes sind. Die Bauern von dieser Schollenpflichtigkeit zu befreien ist nicht anders möglich, als dadurch, dass die Ablösungszahlungen auf den Ertragswerth des Landes reducirt werden. Dann können auch die anderen Schranken

fallen, die die freie Bewegung der Bauern hindern: Milderung und selbst Abschaffung der solidarischen Haft der Gemeinde, Beseitigung der drückenden Bestimmungen des Passreglements, des Austritts aus der Gemeinde und der Niederlassung an anderen Orten. Dadurch würde die Aussiedelung von Gemeindegliedern aus „landarmen“ Gemeinden erleichtert werden, wobei die Landantheile von den nachbleibenden Genossen erworben werden würden, die hierdurch aus der drückenden Lage befreit würden, zu überhohen Preisen benachbartes Land zu pachten.

3. Die bisher nur in vereinzelten Fällen eingetretene Ermässigung der Ablösungszahlungen ist im Hinblick auf die ökonomische Lage der früher gutsherrlichen Bauern in dem grössten Theil des nördlichen Landstriches unzureichend. Der Gesamtbetrag dieser Ermässigungen — also mit Ausschluss der gestundeten Summen — betrug, wie wir gleich hier bemerken wollen, im ganzen Gebiet ausserhalb der Schwarzerde bei ca. 21 Mill. Rbl. jährlicher Ablösungszahlungen nur 28,319 Rbl., von denen allein auf den Kreis Räsan im gleichnamigen Gouvernement 10,614 Rbl., auf das Gouv. Mohilew 8772, Petersburg 2482 Rbl. und auf die anderen acht Gouvernements Orel, Tambow, Pensa, Nishnij-Nowgorod, Wladimir, Nowgorod, Jaroslaw und Kaluga, die diese Erleichterung in vereinzelten Fällen erfahren haben, nur ganz geringfügige Summen — von 343 Rbl. bis zu 20 Rbl. herab — entfielen. Die betreffenden Anträge zu Vergünstigungen in Betreff der Ablösungszahlungen erfolgten ganz zufällig. Solches hing fast ausschliesslich von den Gouverneuren und den Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten ab, von ihrem grösseren oder geringeren Eifer in dieser Sache. Ausserdem hielten sich diese Gouvernementsbehörden zumeist an den Wortlaut des Art. 130 des Gesetzes über die Ablösung und suchten nur um die Stundung der Zahlungen nach, wenn auch die Erfahrung das Unzureichende dieser Erleichterung aufgedeckt hatte. Und schliesslich liefen derartige Anträge nur in den Fällen ein, wenn die Rückstände der Ablösungszahlungen eine bedeutende Höhe erreicht hatten, während es ausser jedem Zweifel steht, dass, auch wo keine bedeutenden Rückstände sich angehäuft haben, die Ablösungszahlungen die aus dem Grundbesitz erzielten Vortheile überragen, und es nur eines geringen Missgeschicks im wirthschaftlichen Leben des Bauern bedarf, um ihn vollständig zahlungsunfähig zu machen. Es entspricht nicht einer rationellen Politik, erst diesen Zeitpunkt abzuwarten und dann einzugreifen, vielmehr muss durch Beseitigung des Ueberschusses der Ablösungszahlungen über den Ertragswerth des Landes rechtzeitig dem vollen Ruin der Bauern vorgebeugt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangten die II. und III. Abtheilung der bezeichneten Commission zu dem Beschluss, dass eine Ermässigung der Ablösungszahlungen in allen Landstrichen, wo sie den Ertragswerth

des Landes übertreffen, eine unumgängliche Bedingung ist, um das hauptsächlichste Ziel jenes Kaiserlichen Ukases über die Abschaffung der Kopfsteuer zu erreichen, nämlich die Verminderung der Steuerlast der Bauern, um sie ökonomisch und moralisch zu heben. Diese Massregel muss aber gleichzeitig in all' den bezeichneten Landstrichen durchgeführt werden, unabhängig von den örtlichen Anträgen, auf dass diese Correctur der Beträge der Ablösungszahlungen sich nicht weiter verzögere — zum Schaden der Volkswirtschaft und des Fiscus.

Es gingen wieder zwei Jahre seit jenem Kaiserlichen Befehl hin, ohne dass diese Frage zur practischen Lösung weiter gerückt wäre. Die ökonomische Noth der ländlichen Bevölkerung stieg in sehr bedenklicher Weise, die Rückstände wuchsen ungeachtet der alles Mass überschreitenden strengen Beitreibungsmittel und erreichten zum 1. Januar 1880 die Höhe von 14,5 Mill. Rbl. in dem Landstrich ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde, d. h. 38,4% der Jahreszahlung (42,89 Mill. Rbl.) Da wurden endlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1880 unter der Aegide des Grafen Loris-Melikow, als neuernannten Ministers des Innern, die inneren Reformfragen, die schon lange der Lösung harhten, auf die Tagesordnung gesetzt und energisch gefördert. Diese Wendung in der inneren Politik, die nicht mehr den Interessen und Wünschen des Grossgrundbesitzes allein diene, kam auch der Frage der Ermässigung der überhohen Ablösungszahlungen zu Gute, die denn endlich auch zum langersehnten Abschluss kam.

Im Februar 1881 begann eine neue Commission beim Finanzministerium, in deren Beistand die genannte II. und III. Abtheilung der Commission zur Ersetzung der Kopfsteuer durch andere Steuern aufgenommen wurden, ihre Arbeiten zur Entwerfung eines Projects zur Ermässigung der Ablösungszahlungen in dem Landstrich ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde.

Zu diesem Landstrich rechnet das Gesetz vom 19. Februar 1861 folgende dreizehn Gouvernements: Wladimir, Wologda, Kaluga, Kostroma, Mohilew, Moskau, Nowgorod, Olonez, Pskow, St. Petersburg, Smolensk, Twer und Jaroslaw und ausserdem Theile nachfolgender neun Gouvernements: Wätka, Kasan, Nishnij-Nowgorod, Orel, Pensa, Perm, Rasan, Tambow und Tula. In den sogenannten westlichen (lithauschen) Gouvernements, die auch zu diesem Landstrich gehören, war eine Ermässigung der Ablösungszahlungen nicht geboten, da bei der in Folge des polnischen Aufstandes durchgeführten Zweigsablösung des Bauerlandes niedrige Preise, die zum Theil sehr bedeutend unter dem Werthe des Landes stehen, normirt waren. Eine Ausnahme bildet nur das Gouvernement Mohilew, woselbst die Ablösungszahlungen sehr hoch sind und fast das 2¹/₂fache der Grundpacht der dortigen Domänenbauern betragen.

Ausserdem rubricirt nach Ansicht der Commission in diesen Landstrich ohne Schwarzerde, der ein Anrecht auf eine Ermässigung hat: die mehrerwähnten Kreise Mglin und Surash im Gouvernement Tschernigow mit enormen Rückständen an Ablösungszahlungen: zum 1. Jan. 1880 im ersteren Kreise 350%, im zweiten 577% des Jahresbetrages, sowie auch folgende Kreise dieses Gouvernements: Nowosübkowo und in Theilen der Kreise Nowgorod-Ssewersk, Starodub, Gorodin, Tschernigow, Ssoszni und Oster, sowie endlich auch einige Landstriche in den Gouv. Tambow, Tula, Nishnij-Nowgorod und Perm, die das Gesetz vom 19. Februar 1861 irrthümlich zum Gebiet der Schwarzerde rechnet, während sie in Wirklichkeit nach den neueren, vom Finanzministerium gesammelten Daten, die von den Daten der betreffenden Landschaften vollständig bestätigt werden, nicht zu diesem Gebiet gezählt werden können.

Sodann hatte die Commission die Frage der Art der Bemessung der einzutretenden Ermässigung zu lösen. Nach längerer Berathung, auf die wir nicht näher eingehen, entschied sie sich, zur Berechnung derselben die vorhandenen Materialien über den Werth und den Ertrag des Landes zur Basis zu nehmen. Diese Materialien bestanden in den Schätzungen des Landes, die die Landschaften zwecks Veranlagung der landschaftlichen Grundsteuer vorgenommen haben, in den von den Gouverneuren eingesandten Daten über Pacht- und Kaufpreise von Land, in den Schätzungen der Agrarbanken bei Verpfändung von Landgütern, wie auch in örtlichen, statistischen Arbeiten und in den des Centralstatistischen Comités. Zur Basis der Bestimmung des Werthes des Landes wurden die erstgenannten Schätzungen, die der Landschaften, gewählt; gewisse Momente veranlassten jedoch die Commission, zur Controle und eventuell zur Correctur die anderen Materialien hinzuzuziehen. So begnügen sich nicht gar selten Landschaften — zur Vertheilung der Gouvernementslandschaftsteuer auf die Kreise und der Kreislandschaftsteuer, wie der pro Kreis repartirten Gouvernementssteuer auf die Grundstücke des Kreises — mit verhältnissmässigen Schätzungen des Landes im Gouvernement. Die von der Commission aufgestellten Schätzungen sind im Durchschnitt der resp. Gouvernements höher als die der Landschaften; in den Kreisen aber, die zum Theil im Gebiet und zum Theil ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde belegen sind, stehen diese Schätzungen nicht selten niedriger als die der Landschaften.

Das Verhältniss des Ertrages zum Werth des Landes wird in den einzelnen Landschaften sehr verschieden berechnet: es schwankt zwischen 3% und 10%, zum grössten Theil jedoch zwischen 5—6%. Die Commission nahm 5% an. Aus der hiernäch aufgestellten Tabelle ergiebt sich, dass zu ermässigen wäre, um die Ablösungszahlungen auf das Niveau des Ertragswerthes des Landes herabzudrücken, wie folgt:

		Betrag der Ermässigung.
im Gouv. Olonez (in 2 Kreisen)	um 66,0%	11,694 Rbl.
„ Ssmolensk	„ 52,1%	979,174 „
„ Nowgorod	„ 51,6%	552,740 „
„ Tschernigow	„ 50,5%	296,768 „
„ Moskau	„ 49,9%	827,770 „
„ St. Petersburg	„ 48,6%	400,189 „
„ Twer	„ 47,1%	882,975 „
„ Kostroma	„ 45,9%	605,055 „
„ Tambow (in 4 Kreisen)	„ 44,3%	171,081 „
„ Rasan (in 6 Kreisen)	„ 43,7%	327,184 „
„ Kaluga	„ 43,2%	671,774 „
„ Pskow	„	
„ Nishnij-Nowgorod	„ 40,7%	373,182 „
„ Wladimir	„ 34,6%	502,300 „
„ Wätka (in 3 Kreisen)	„ 34,3%	21,612 „
„ Pensa (in 2 Kreisen)	„ 31,2%	45,529 „
„ Mohilew	„ 29,7%	453,422 „
„ Tula (in 4 Kreisen)	„ 29,1%	132,349 „
„ Orel	„ 28,4%	169,856 „
„ Kasan (in 6 Kreisen)	„ 27,2%	19,576 „
„ Jaroslaw	„ 26,2%	322,007 „
„ Wologda	„ 25,8%	57,140 „
„ Perm	„ 24,9%	150,325 „
	41,5%	8,327,268 Rbl.

Zu dieser Summe fügt die Commission noch den Betrag für die Bauern hinzu, die in diesem Landstrich im Laufe des Jahres 1880 das ihnen zugetheilte Land abgelöst haben (82,629 Snaden), so dass nach den Anträgen der Commission die Gesamtsumme der Ermässigungen der Ablösungszahlungen sich auf 8,542,703 Rbl. zu belaufen hätte.

Diese pro Gouvernement ausgeworfenen Summen zeigen in vielen Kreisen bedeutende Schwankungen. Besonders hoch sind die Ablösungszahlungen und daher auch besonders hoch die vorgeschlagenen Ermässigungen in den Kreisen Tichwin (76,7%) und Belosersk (69,5%) im Gouv. Nowgorod, in den Kreisen Wetluga und Warnawin im Gouv. Kostroma je 70,9% etc. etc.

Zur Vertheilung der Ermässigungen auf die Kreise und schliesslich auf die Gemeinden beantragt die Commission die Bildung zweier besonderer Commissionen (je eine für das Gouvernement und je eine für jeden Kreis, der eine Ermässigung erfahren soll) bestehend aus Vertretern der Landschaft und der Staatsregierung und mit Hinzuziehung von Vertretern der betreffenden Gemeinden zu diesen Kreiscommissionen.

Als Consequenz der Erkenntniss, dass die Ablösungszahlungen in den bezeichneten Landstrichen zu hoch sind, ergab sich der Beschluss der Finanzcommission, die aufgelaufenen Rückstände (bis zum 1. Juli 1881) zu streichen, was sich auch insoweit als Nothwendigkeit ergab, als es für unmöglich erkannt wurde, dieselben beizutreiben.

Als zweite Consequenz ergab sich, auch den noch in zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen zum Gutsherrn stehenden, d. h. noch Pacht zahlenden oder — übrigens nur in wenigen Dörfern — Frohne leistenden Bauern Erleichterungen zu schaffen. Diese Leistungen überwogen die Ablösungszahlungen noch um 20%.¹⁾ Nach Ermässigung der Ablösungszahlungen würden die Pachtzahlungen der zeitweilig verpflichteten Bauern doppelt so gross sein und in manchen Fällen noch mehr die Zahlungen derjenigen Bauern überwiegen, die das Land abgelöst haben. Diesen Uebelstand, der mit Recht unter den zeitweilig-verpflichteten Bauern Unzufriedenheit erregen würde, zu beseitigen, sah die Commission keinen andern Ausweg, als die Ablösung des Landes dieser Bauern unter Mitwirkung der Staatsregierung in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

Zur inneren Begründung dieser Massregel, d. i. der Zwangsablösung des noch nicht abgelösten Bauerlandes, ward Folgendes in der Commission angeführt. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 erkennt die zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen der Bauern zum Gutsherrn nur als vorübergehenden Zustand an, die Erwerbung des Bauerlandes zum vollen Eigenthum der Bauern als das Ziel jener grossen Reform. Sodann tragen die in diesem Gesetz normirten bäuerlichen Leistungen nicht den Charakter unveränderlicher Sätze, vielmehr stellt das Gesetz nach Ablauf von 20 Jahren, also im Jahre 1881 eine Umschätzung der bäuerlichen Leistungen in Aussicht, welcher Termin freilich durch das Kaiserlich bestätigte Reichsrathsgutachten vom 23. Januar 1879 auf weitere zehn Jahre hinausgeschoben ward. Eine Umschätzung des Bauerlandes würde selbstverständlich in dem bezeichneten grossen Landstrich eine Ermässigung der Leistungen bis zu der im Gesetz stipulirten Grenze (d. h. um 20% der bestehenden Leistungen) zur Folge haben. Weiterhin haben Adel und Landschaft wiederholt um Beschleunigung und Erleichterung der Ablösung petitionirt, so der Adel der Gouvernements

¹⁾ Wir erinnern daran, dass das den Gutsbesitzern vom Staat gezahlte Ablösungskapital die Kapitalisirung von 80% der normirten bäuerlichen Leistungen beträgt, von 75% aber, wenn die Bauern nicht den vollen Landantheil erhalten haben. Mit diesem Kapital haben sich die Gutsbesitzer, die einseitig die Ablösung verlangen, zu begnügen, wogegen, wenn eine freiwillige Vereinbarung zwischen Gutsbesitzer und Bauern hierüber zu Stande kommt, auch noch Extrazahlungen Seitens der Bauern an den Gutsbesitzer vereinbart werden können.

Kostroma und St. Petersburg im Jahre 1875, die Orel'sche Gouvernementslandschaft im Jahre 1877 und der Adel der Gouvernements Kostroma, Kursk und St. Petersburg in den Jahren 1880 und 1881. Schliesslich handelt es sich nur um einen geringen Bruchtheil der früher gutsherrlichen Bauern (837,500 Seelen zum 1. Januar 1881 in dem bezeichneten Landstrich), da die überwältigende Majorität bereits zur Ablösung geschritten ist. Jener Bruchtheil wäre ein noch weit geringerer, wenn nicht mehrere formelle Schwierigkeiten den Abschluss der Ablösungsverträge verzögerten, was sich schon daraus ergibt, dass alle Jahre aus allen Gouvernements Beschwerden Seitens der Gutsbesitzer über die Verzögerung der allendlichen Bestätigung solcher Verträge einlaufen.

Die Finanzcommission beantragt nun, dass mit dem 1. Januar 1881 diese Gruppe der Bauern zu Eigenthümern des zugetheilten Landes erklärt wird, wogegen die Gutsbesitzer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1861 das Ablösungscapital (80% der gesetzlich stipulirten Leistungen) zu erhalten hätten. Die diesen Bauern nun obliegenden Ablösungszahlungen sollen sodann nach den Grundsätzen, wie sie in Betreff der anderen früher gutsherrlichen Bauern festgestellt sind, ermässigt werden. Diese Summe veranschlagt die Commission auf 2,083,797 Rbl., so dass der Gesamtbetrag der einzutretenden Ermässigung 10,626,502 Rbl. jährlich zu betragen hätte.

Diese Anträge der Finanzcommission gelangten vorerst an den Finanzminister. Dieser erkannte es für möglich, zur Deckung dieser Summen neun Millionen Rubel jährlich aus den Ueberschüssen der staatlichen Ablösungsoperation, die aus der $\frac{1}{2}$ % Extraerhebung zur Deckung der Verwaltungskosten, besonderer Ausgaben, Verluste etc. sich gebildet hatten und bis zum Jahre 1880 zu einem Capital von 20 Mill. Rbl. angelaufen waren, und den Ressourcen, die sich in der Reichsbank aus der Liquidation der früheren Creditinstitutionen gebildet haben, verwenden zu können, und beauftragte die Commission, die von ihr veranschlagte Summe auf diesen Betrag zu reduciren, worauf diese beschloss, diese Kürzung der zuerst vorgeschlagenen Ermässigungen gleichmässig auf alle Landstriche zu vertheilen, d. h. die für die einzelnen Landstriche projectirten Ermässigungen um 15,3% zu kürzen. Hierbei fügte die Commission noch hinzu, dass auch bei dieser Verminderung der Ablösungszahlungen das Ziel der Reform, die Lage der Bauern in Betreff dieser Zahlungen erheblich zu erleichtern und diese Zahlungen in ein richtigeres Verhältniss zu den aus dem bäuerlichen Grundbesitz erzielten Vortheilen zu bringen, in bedeutendem Masse erreicht werde. Es scheint die Commission — aus Courtoisie gegen den Finanzminister — vorher Erkanntes vergessen zu haben: sie hatte nämlich in den ersten Be-

rathungen es selbst ausdrücklich anerkannt, dass die jüngst von ihr normirten Ermässigungen in der Mehrzahl der Gouvernements die entsprechenden Zahlungen der Domänenbauern überragen, so im Gouvernement Nowgorod um 32%, Pskow um 35%, Ssmolensk um 36,3%, Jaroslaw um 40%, Wladimir um 46%. Die nachträgliche Kürzung der Ermässigung um 15,3% muss einerseits jenes Missverhältniss erheblich vergrössern und belässt andererseits die Bauern bei einer solchen Höhe der Ablösungszahlungen, die für höher erkannt war, als der Ertragswerth des Landes.

Doch haben die Anträge der Commission keine practische Geltung gefunden, denn im weiteren Verlauf der Verhandlungen ward eine andere Basis zur Lösung dieser Frage gefunden.

Der Minister des Innern, Graf Loris-Melikow, sprach sich in einem Schreiben an den Finanzminister gegen die projectirte Art der Lösung der Frage aus: er lenkt die Aufmerksamkeit auf die politische Seite der Frage und bemerkt, die Bauern im Gebiet der Schwarzerde und der Steppe würden unruhig werden, wenn sich die Kaiserliche Gnade nicht auch auf sie erstreckte. Die Ermässigung muss demnach alle Landstriche umfassen. Sodann heisst es in diesem Schreiben, dass auch in den fünf Steppengouvernements (Orenburg, Ufa, Ssamara, Astrachan und Stawropol) das Land der früher gutsherrlichen Bauern höher veranschlagt sei, als der sonst übliche Preis des Landes. Die schlimme Lage der Bauern im Gebiet der Schwarzerde, wo die Ablösungszahlungen nicht hoch seien, erkläre sich vornehmlich aus dem Umstande, dass ihnen zu wenig Land zugetheilt sei. 600,000 Seelen hätten den sogen. „Bettellandanteil“, eine nicht geringe Zahl von Bauern nicht den vollen Landanteil erhalten, welcher Missstand sich durch die starke Zunahme der bäuerlichen Bevölkerung noch vergrössert habe. Der Minister schlägt demnach vor: die Zwangsablösung zu einer allgemeinen Massregel zu machen, d. h. dieselbe auch auf diese Landstriche zu erstrecken, den landarmen Bauern bei käuflicher Erwerbung von angrenzendem Lande Hülfe zu leisten durch Gewährung eines billigen Credits und durch Erleichterungen und Vereinfachungen der Rechtsformalitäten, sowie endlich den Austritt aus der Gemeinde durch Verbesserungen der geltenden Bestimmungen zu erleichtern.

In seiner Replik (Schreiben an das Hauptcomité, an welches die Anträge der Commission gelangt waren) erklärt der Finanzminister, dass, wenn auch im Gebiet der Steppe die Ablösungszahlungen häufig über dem sonst üblichen Preise des Landes ständen, der Preis des Landes durch Einwanderung eine beständige Erhöhung erfahre; im Gebiet der Schwarzerde fänden sich derartige Fälle nur ausnahmsweise. Er beantragte demnach, dass in diesen Landstrichen nur in den Fällen, wenn

darauf bezügliche Anträge an das Hauptcomité gelangen, Ermässigungen einzutreten hätten. Zudem sei die derzeitige Lage der Reichscasse nicht eine derartige, dass sie mit grösseren Extrasummen belastet werden könne.

Im Mai 1881 gelangte die Frage an die Commission der Experten die auf Grundlage eines Kaiserlichen Befehls vom neu ernannten Minister des Innern, Grafen Ignatjew ausgewählt und berufen wurden, um ihr Gutachten über diese Materie abzugeben.

Ueber die Thätigkeit dieser Expertencommission liegt uns kein officielles Material vor, wohl aber der Bericht eines Experten, des Herrn N. Koljupanow.¹⁾ Einstimmigkeit herrschte unter den Experten darüber, dass die ökonomische Lage der Bauern überall, wenn auch aus verschiedenen Ursachen, eine schlimme ist und dass die Last der obliegenden Zahlungen (Ablösungszahlungen und Steuern zusammen) überall als sehr drückend gefühlt werde, so dass kein Gouvernement sich unter günstigen Bedingungen befinde. Es könne demnach der erste Schritt zur Erleichterung dieser Last nicht als Privilegium diesem oder jenem Landstrich allein zu Gute kommen. Sodann sei jener zur Deckung der Ermässigungen bestimmte Fond von 9 Mill. Rbl. jährlich fast ausschliesslich durch Zahlungen der Bauern in allen Landstrichen gebildet, könne daher nicht für die Bauern eines Landstrichs verwendet werden. Auch würdigen die Experten die Tragweite der vom früheren Minister des Innern Grafen Loris-Melikow vertretene Anschauung, dass eine partielle Ermässigung, wie die Regierungsvorlage es wünscht, Unzufriedenheit in den anderen Landstrichen erregen würde. Die Expertencommission schätzt den erforderlichen Mehrbetrag auf 2—3 Mill. Rbl. jährlich.

In Betreff der Grundsätze der Vertheilung der Ermässigungen konnte unter den Experten keine Einigung erzielt werden und es wurden zwei Anträge aufgestellt. Die Majorität der Experten, bestehend aus den Herren D. Th. Ssamarin, Fürst A. A. Schtscherbatow, F. M. Dimitrijew, G. P. Galagan, W. W. Kalatschow und N. P. Koljupanow, geht von dem Standpunkt aus, dass die Ablösungszahlungen nicht allein für die Ueberlassung des Landes an die Bauern, sondern in Wirklichkeit auch für die freigegebene Arbeitskraft entrichtet werden; diese Zahlungen tragen den Charakter staatlicher Zahlungen: nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 ruht auf den Bauern diese ganze Zahlung, während z. B. in Preussen und Oesterreich der Staat einen Theil derselben übernommen hat, ebenso in Russisch-Polen. Es ist demnach vollständig berechtigt,

¹⁾ N. Koljupanow: „Вызовъ экспертовъ по вопросу о понижении выкупныхъ платежей in der Monatsschrift Русская Мысль“, 1881, Band VIII, pag. 331—355. Hierüber auch О. Воропоновъ: По вопросу о выкупныхъ платежахъ im Вѣст. Европы, 1882, Band I, pag. 351—360.

dass auch in den inneren Gouvernements ein Theil dieser Zahlungen auf die Staatscasse übertragen werde. Auf Grundlage dieses Standpunkts beantragte die Majorität:

1) Die Gleichstellung der Ablösungszahlungen mit den entsprechenden Zahlungen der Domänenbauern. Es liege kein Grund dafür vor, von den früher gutsherrlichen Bauern mehr als von den Domänenbauern zu erheben. Die Regierungsvorlage sei zu wenig weitgehend, da, wie es von der Regierungscommission selbst anerkannt wird, auch nach der von ihr projectirten Ermässigung die Ablösungszahlungen noch recht beträchtlich die Zahlungen der Domänenbauern übertreffen.

2) Die Majorität der Experten tritt für die gleichmässige Vertheilung der neun Mill. Rbl. auf alle Landstriche ein. Die Regierungsvorlage gehe bei der Bestimmung des Werths des Landes von den Pacht- und Kaufpreisen aus, die gewonnenen Daten seien aber unsicher. Die Finanzcommission habe Solches selbst anerkannt, da sie die Vertheilung der pro Gouvernement zugesprochenen Ermässigungssumme auf die Kreise und Gemeinden localen Instituten aus dem Grunde übertragen, da diesen die Lage der Dinge besser bekannt sei. Eine ungleichmässige Vertheilung der Ermässigung würde auch Unzufriedenheit unter den Bauern erregen, die, mit geringen Ermässigungen bedacht, sich in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht sehen. Bei gleicher Vertheilung jener neun Mill. Rbl. würde die Ermässigung pro Seele 1 Rbl. 26 Kop. oder 20% der bisherigen Ablösungszahlungen betragen. Die Ermässigung wäre pro Seele, nicht aber nach der Grösse des zugetheilten Landes zu berechnen, um die Ungerechtigkeit des Gesetzes vom 19. Febr. 1861, wonach die erste Dessätine pro Seele höher als die folgenden geschätzt sind, wenn auch nur ein wenig zu beseitigen.

Ausserdem plaidirt aber die Majorität noch für eine besondere Ermässigung in dem Landstrich, wo die Ablösungszahlungen ganz besonders hoch sind. Dieser Landstrich ist folgender: seine Grenze beginnt in dem nördlichen Winkel des Gouv. Tschernigow, die Kreise Surash und Mgin enthaltend, er umfasst nach Osten zu die östliche Hälfte des Gouv. Mohilew, fast das ganze Gouv. Ssmolensk (mit Ausnahme der Kreise Gschet, Wäsmä, Dorogoburch und Juchnow), drei östliche Kreise des Gouv. Pskow (Welikije-Luki, Toropez und Cholm), das Gouv. Nowgorod mit Ausnahme der Kreise Tscherepowez und Kirillow) und das ganze Gouv. Olonez (mit übrigens wenig gutsherrlichen Bauern), nach Westen zu die südlichen Kreise des Gouv. St. Petersburg: Gdow, Luga und Jamburg, auch Schlüsselburg und Neu-Ladoga. Auch in anderen Landstrichen ist die ökonomische Lage der Bauern eine überaus traurige, doch liegen keine hinreichenden Daten über diese vor. Die Landschaften sind allein in dieser Beziehung competent, sie sollen ermitteln und angeben, wo und

wie viel nöthig ist. Zu dieser Ermässigung seien drei Mill. Rbl. jährlich von der Staatsregierung zu erbitten.

Die Minorität der Experten, bestehend aus den Herren D. A. Naumow, A. J. Gortschakow, N. P. Olenin und J. N. Schatilow (die beiden Letztgenannten weichen ein wenig von den Andern ab) negiren die Seitens der Majorität vertretene Auffassung der Ablösungszahlungen als öffentlich-rechtliche Leistungen, vielmehr tragen sie einen rein privatrechtlichen Character: sie sind Zahlungen für das in das Eigenthum der Bauern übergegangene Land. Soweit sie zu hoch sind, sollen sie ermässigt werden. Auf Grundlage der vorliegenden statistischen Materialien entwirft sie, soweit die Regierung hierzu Mittel zu verwenden in der Lage sei, eine Tabelle über die Höhe der Ermässigungen auch für das Gebiet der Steppe und einige Landstriche in der Zone der Schwarzerde. Dabei blieb die Minorität dem jüngst gefassten, einstimmigen Beschluss der Expertencommission getreu, dass die Ermässigung der Zahlungen als eine allgemeine Massregel durchzuführen sei.

Der Unterschied in diesen beiden Anträgen besteht darin: die Majorität sieht den Schwerpunkt in der allgemeinen Ermässigung, zu welcher in Ausnahmefällen die specielle Ermässigung als Ergänzung der ersteren hinzutreten habe. Bei der Minorität ist aber die specielle Ermässigung nach den Anträgen der Landschaften die Hauptsache; der allgemeinen Ermässigung — zum Besten des Gebiets der Schwarzerde namentlich — spricht sie nur den Character einer Zugabe zu, da sie nicht durch das Wesen der Sache bedingt sei, sondern nur durch die Munificenz der Staatsregierung und durch Befürchtungen rein politischer Art.

Einen dritten Standpunct vertrat der Expert Fürst A. Wassilichikow, der bekannte, inzwischen dahingeschiedene Schriftsteller auf agrar- und communalpolitischem Gebiet. Er acceptirt die Regierungsvorlage. Das Princip der Gerechtigkeit und der Gleichmässigkeit verlange es aber, dass auch im Gebiete der Schwarzerde eine Ermässigung eintrete; er projectirt, soweit die Staatscasse zu leisten in der Lage sei, diese Ermässigung bis zu 20%, jedoch unter der Bedingung, dass die von der Finanzcommission normirten Sätze für die Ermässigung in den Landstrichen ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde nicht mehr als um 17% durch jene Erweiterung des Rayons verkürzt werden.

Die Grundanschauung, von der die Expertencommission ausging, kann durchaus nicht als eine gerechtfertigte angesehen werden. Alle die angeführten Gründe — zum Theil recht verschwommener Art — zur Rechtfertigung einer allgemeinen Ermässigung der Ablösungszahlungen besagen wenig der Thatsache gegenüber, dass diese Massnahme in den Landstrichen, wo diese Zahlungen niedriger als der Ertragswerth des Landes sind, ein irrationelles Geschenk an die Bauern ist und keinerlei

rechtliche Begründung in sich trägt. Die schlimme ökonomische Lage der Bauern in diesen Landstrichen findet ihre Erklärung vornehmlich in der geringen Ausdehnung des zugetheilten Landes. Ihre Lage kann daher auch nur durch Massnahmen zur Vergrösserung derselben verbessert werden, nicht aber durch eine verhältnissmässig immerhin geringfügige Ermässigung der Ablösungszahlungen.

Leider liess die Staatsregierung, vertreten durch den Minister des Innern, der Finanzen und der Domänen, den allein correcten Standpunct der Finanzcommission, nur dort eine Ermässigung der Zahlungen eintreten zu lassen, wo sie höher als der Ertragswerth des Landes sind, fallen und erklärte sich für den Beschluss der Majorität, jedoch in der Art, dass für alle inneren Gouvernements eine Ermässigung von einem Rbl. pro Seele, also weniger als die Majorität vorgeschlagen hatte, einzutreten habe, der Rest des Fonds (neun Mill. Rbl. aus den bezeichneten Ersparnissen und drei Mill. Rbl. aus der Staatscasse) aber im Betrage von 5 Mill. Rbl. zu speciellen Ermässigungen in den Landstrichen, die unter besonders ungünstigen Bedingungen sich befinden, d. h. mit überhohen Zahlungen belastet sind, wobei den Landschaften die Aufgabe zufällt, die betreffenden Anträge nebst den erforderlichen Daten der Regierung vorzustellen.

Das Gutachten des Reichsraths, das am 28. Dec. 1881 die Kaiserliche Sanction und damit Gesetzeskraft erhielt, schloss sich den von den bezeichneten Ministern befürworteten Grundsätzen an. Diesem Gesetz wurde ein zweites von demselben Datum hinzugefügt, das die Zwangsablösung des Bauerlandes in allen Gouvernements, auf welche das Gesetz vom 19. Febr. 1861 sich bezieht, decretirt.

Der Inhalt dieser beiden Gesetze ist folgender:

Das letztere Gesetz („Gesetz über die Ablösung des Landes durch die noch in zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen zu den Gutsbesitzern stehenden Bauern, in den Gouvernements, auf welche sich das Localgesetz für die grossrussischen und das Localgesetz für die kleinrussischen Gouvernements vom 19. Febr. 1861 beziehen“) erstreckt sich auf die Gouvernements (in der Reihenfolge des russischen Alphabets) Astrachan, Wladimir, Wologda, Woronesh, Wätka, Jekaterinosslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Poltawa, Pskow, Rasan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaradow, Ssimbirsk, Stawropol, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Ufa, Charkow, Cherson, Tschernigow, Jarosslaw und das Gebiet der Don'schen Kosaken. Mit dem 1. Januar 1883 werden die noch in obligatorischen Beziehungen (Pacht oder Frohne) zum Gutsbesitzer stehenden Bauern, soweit die Ablösung im Laufe des Jahres 1882 nicht erfolgt ist, zu Eigenthümern des Landes, wobei die Gutsbesitzer durch Ausreichung von

5% Reichsbankbilleten im Betrage der Capitalisirung der im Grundbuch verzeichnete Pacht nach Abzug von 20% (wo noch Frohne besteht, findet die im Emanzipationsgesetz normirte Umrechnung in Geld statt). Wenn die im Grundbuch vermerkte Pachtsumme niedriger ist, als die im Localgesetz vom 19. Febr. 1861 für den betreffenden Landstrich normirte und als jene Verringerung um 20%, so erhält der Gutsbesitzer die volle Capitalisirung der bestehenden Pachtsumme. Die betreffende Ablösungsschuld, die durch das folgende Gesetz ermässigt wird, haben die Bauern in 49 Jahren durch halbjährliche Zins- und Amortisationszahlungen abzutragen.

Das Gesetz über die Ermässigung der Ablösungszahlungen erstreckt sich auf die genannten Gouvernements, sowie auch auf diejenigen Bauern im Gouv. Mohilew und in den weissrussischen Kreisen des Gouv. Witebsk, die vor dem Erlass des die Zwangsablösung in Weissrussland decretirenden Ukases vom 2. Nov. 1863 ihr Land abgelöst und späterhin keine Ermässigung erfahren haben. Die Ermässigung beträgt einen Rbl. pro Revisionsseele (pro Seelenlandantheil), in Kleinrussland aber, wo kein Gemeindebesitz besteht, 16 Kop. pro Rubel der bisherigen Ablösungszahlungen und tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft, jedoch in Betreff der Bauern, die erst im Laufe des Jahres 1882 ihr Land ablösen, mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und in Betreff der Bauern, die auf Grund des neuen, soeben scizzirten Gesetzes zu Eigenthümern des Landes werden, mit diesem Zeitpunkt, d. h. mit dem 1. Januar 1883.

Ausserdem tritt in den Gemeinden der früher gutherrlichen Bauern, deren ökonomisches Leben besonders zerrüttet ist, eine Extraermässigung der Ablösungszahlungen ein: sie erfolgt nach Verständigung der Minister des Innern, der Finanzen und der Domänen, deren Entwurf, bevor er in Kraft tritt, den Gouvernementslandschaftsversammlungen, resp. den Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten mit Hinzuziehung der ständigen Mitglieder der Kreisbehörden für bäuerliche Angelegenheiten in den Gouvernements, in denen die Landschaftsinstitutionen noch nicht ausgeführt sind, zur Begutachtung vorzulegen ist. Bei Normirung dieser Extraermässigung ist der Grundsatz zu befolgen, dass die nach Abzug der allgemeinen und der Extraermässigung verbleibenden Ablösungszahlungen pro Dessätine nutzbaren Landes nicht niedriger sein dürfen als die Zahlung der benachbarten Domänenbauern pro Dessätine. Die Extraermässigung hat mit dem 1. Januar 1883 in Kraft zu treten.

Der Gesamtbetrag dieser beiden Kategorien von Ermässigungen ist auf 12 Mill. Rbl. jährlich normirt, von welchen 2 Mill. Rbl. aus den aufgelaufenen Ueberschüssen der Ablösungsoperation, 7 Mill. aus den freien Mitteln der früheren Creditinstitutionen und endlich 3 Mill. aus der allgemeinen Staatscasse zu entnehmen sind. Derjenige Betrag dieser Summe, der von der allgemeinen Ermässigung nicht absorhirt wird, ist zu der

Extraermässigung zu verwenden, oder mit anderen Worten: dieser Rest wird auf die Bauern vertheilt, deren ökonomisches Leben besonders zerrüttet ist.

Beiläufig sei hier bemerkt, dass nach der jüngst erfolgten officiellen Publication zum 1. Januar 1882 von den 7,421,199 Seelen früher gutherrlicher Bauern in den innern Gouvernements (mit Ausnahme der sogen. westlichen Gouvernements, in denen, wie bemerkt in Folge des polnischen Aufstandes Zwangsablösung stattgefunden hat) 5,999,187 Seelen, also 80,83% bereits ihr Verhältniss zum Gutsherrn durch Ablösung des Landes gelöst haben, und nur noch 1,422,012 Seelen in zeitweilig-verpflichtenden Beziehungen zum Gutsherrn stehen. Auf diese letzteren, soweit die Ablösung nicht im Laufe dieses Jahres erfolgt, hat das neue Zwangsablösungsgesetz Bezug.

Bedeutend ist die Ziffer dieser zeitweilig-verpflichteten Bauern in nachstehenden Gouvernements: über 100,000 Seelen: Kasan, Nishnij-Nowgorod, Tula, zwischen 50—100,000 in den Gouv. Perm, Kostroma, Orel, Wladimir, Tambow, Poltawa und Twer.

Als Fortsetzung zu den im I. Bande dieses Werkes gegebenen Daten über den Gang der Ablösung des Bauerlandes theilen wir folgende Daten mit: Es haben das Bauerland abgelöst:

	im Jahre 1876:	111,840	Seelen
„	„	1877:	125,158 „
„	„	1878:	105,010 „
„	„	1879:	97,976 „
„	„	1880:	114,307 „
„	„	1881:	131,391 „

3. Der Steuerdruck.

Ueben die in vielen Landstrichen zu hohen Zahlungen für die Ueberlassung des Bauerlandes an sich schon einen zerstörenden Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft, so wird dieser durch den Steuerdruck mit dem Passzwang, der mit dem Steuersystem organisch zusammenhängt, noch mehr verstärkt.

Ungeachtet dessen, dass seit Jahrzehnten die ganze Unvernünftigkeit und Unzweckmässigkeit der Kopfsteuer allgemein anerkannt ist, besteht diese Steuer heute noch. Die ungerechte Vertheilung dieser Steuer bewirkt, dass ihr Druck in geometrischer Progression wächst, wenn ihr Betrag nur in arithmetischer Progression steigt. In einer Beziehung wird die Ungerechtigkeit der Vertheilung dieser Steuer freilich fast vollständig beseitigt und zwar innerhalb des Rahmens der Gemeinde. Wie wir an anderer Stelle darzulegen haben werden, rechnet die Gemeinde

diese Steuer wie auch die anderen Steuern und Zahlungen nicht pro Kopf, sondern vertheilt sie auf die Genossen in einer zweckmässigeren und gerechteren Weise (pro Arbeiter, nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Höfe). Ueber die Gemeinde hinaus bleiben aber jene Missstände dieser Steuer bestehen, d. h. die Belastung der Gemeinden gegeneinander bleibt eine ungerechte, welche ungerechte Vertheilung noch dadurch jährlich steigt, als der von jeder Gemeinde aufzubringende Betrag nicht von der Zahl der vorhandenen Seelen abhängt, sondern nach der Zahl der Revisionsseelen bestimmt wird, die bei der letzten Revision in den Jahren 1857/58 ermittelt ist, und das Wachsthum der Bevölkerung in den verschiedenen Gemeinden ein sehr verschiedenes ist. Der Druck wird weiterhin noch dadurch erhöht, dass die Gemeinde für das Einfließen des auf ihr ruhenden Gesamtbetrages haftet, also auch in Betreff der Gemeindeglieder, die vor Jahren jegliches Band mit der Gemeinde zerrissen und in weiter Ferne sich niedergelassen haben, und die das fiscalische Interesse des Staates in unnatürlichem Verbande mit der Gemeinde erhält. Den hierdurch mit Nothwendigkeit hervorgerufenen Passzwang muss die Gemeinde aber auch gegen die in ihrer Mitte sesshaften Genossen zur Geltung bringen, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können: sie verweigert ihnen den Pass, wenn sie Veranlassung hat zu befürchten, dass diese ihren Verpflichtungen nicht vollständig und rechtzeitig werden gerecht werden. Um sich das Einfließen der Steuern zu sichern ist also die Gemeinde gezwungen, den Erwerb ihrer Genossen zu stören, d. h. die Steuerquelle zu verstopfen.

Das Missliche, Unzweckmässige und Ungerechte unseres ganzen Systems der directen Steuern ist bereits längst anerkannt, auch von der Staatsregierung, ohne dass bisher Abhülfe erfolgt wäre.

Während der Vorberathungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft ward von der Staatsregierung die Nothwendigkeit einer radicalen Reform des Steuersystems vollständig anerkannt und die Lösung der Frage in Angriff genommen.¹⁾ Die mit dieser Aufgabe betraute sogen. „Allerhöchst niedergesetzte Commission zur Durchsicht des Systems der Steuern und Abgaben“ hatte bereits in ihrem Entwurf vom 15. Juli 1862 die Abschaffung der Kopfsteuer und deren Ersetzung durch eine allge-

¹⁾ Die Materialien der Steuercommission sind, in zahlreichen Bänden gedruckt, erschienen unter dem Titel: Труды Комиссии Вылочайше укрежденной для пересмотра системы податей и сборовъ. Der Band II dieser Труды bietet Geschichtliches über die Kopfsteuer. In Betreff der ausserrussischen Literatur verweisen wir auf Walcker: „Die Selbstverwaltung des Steuerwesens im allgemeinen und die russische Steuerreform“, Berlin 1869. G. Staehr: „Die russische Kopfsteuer und ihre Reform“ in der Russischen Revue, Bd. XVII, pag. 1—55 und 225—270. A. Wesselowski: „Annuaire des finances russes“, Jahrgang VI.

meine Grundsteuer, die nicht allein das Bauerland, sondern allen Grund und Boden (mit Ausschluss des nicht den Bauern zugetheilten Domänenlandes, dessen Gesamtertrag in Form der Zahlungen der zeitweiligen Pächter, des Verkaufes von Holz aus den Wäldern etc. ohnehin der Staatscasse zufliesst) treffen solle, und durch eine Gebäudesteuer beantragt.¹⁾ Der Entwurf blieb Entwurf! Den Vertretern der gutsherrlichen Interessen, die durch diese Steuerreform direct betroffen wären, gelang es, diesen Entwurf dem Actenstaub zu überlassen. Die zwingende Noth des Lebens rief aber immer wieder diese Frage in Erinnerung. Nach einem verunglückten Versuch des Finanzministers im Jahre 1867, eine wenn auch nur geringe Verbesserung der Vertheilung der Kopfsteuer zu erzielen, arbeitete im Jahre 1869 die „besondere Commission zur Reform der Kopfsteuer“ (als Abtheilung der Steuercommission) einen neuen Entwurf aus²⁾, der die Ersetzung dieser Steuer (wie der nach dem Kopfsteuersystem erhobenen Reichsprästande) durch eine Hof- und eine Grundsteuer allein von dem Bauerland wünscht, d. h. sich mit einer Reform (d. i. gerechteren Vertheilung) der Steuer innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung begnügt. Zur Charakterisirung des gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1862 reactionären Standpunkts der Commission beschränken wir uns auf die Mittheilung der Thatsache, dass sie die 1862 in Vorschlag gebrachte allgemeine Staatsgrundsteuer in erster Linie aus dem Grunde verwarf, da mit Einführung der Landschaftsverfassung die nichtbäuerlichen Gutsbesitzer bereits von hohen Grundsteuern betroffen werden, die zum Theil zur Deckung staatlicher Bedürfnisse (Erhaltung der Friedensgerichte etc., sogar Wegebauten!! werden als solche angeführt) verwandt werden. Als ob die Bauern nicht auch diese Last trügen! Dieser Entwurf gelangte an die Landschaftsinstitutionen zur Begutachtung und erlitt hier ein wohl verdientes, vollständiges Fiasco.³⁾ Nur eine verhältnissmässig ganz geringe Zahl der Selbstverwaltungsorgane sprach sich für den Entwurf aus, aber auch diese nur bedingt, d. h. mit gewissen Aenderungen und wenn keine andere, bessere Vertheilung der Steuer von der Staatsregierung beliebt wird, was, wenn wir die abhängige Stellung der Landschaft gegenüber der Regierung berücksichtigen, in Wirklichkeit einer Verurtheilung der Vorlage gleichkommt. Zu dieser Gruppe gehören: die Landschaftsversammlung von Bessarabien, zwei Kreislandämter im Gouv. Ssimbirsk, ein Kreislandamt im Gouv.

¹⁾ Труды Комиссии, Band III, Theil I, 1863.

²⁾ Труды Комиссии, Band III, Theil II, 1869.

³⁾ Труды Комиссии, Band XXII in fünf Büchern, 1872—3. G. Staehr (im oben citirten Artikel) übersieht, dass der Entwurf des Jahres 1869 auch den Landschaftsinstitutionen zur Begutachtung übergeben ward und dass diese Gutachten in den soeben citirten Bänden der Steuercommission veröffentlicht sind.

Pskow, sechs im Gouv. Räsan, drei im Gouv. Woronesh, zwei im Gouv. Kostroma, sechs im Gouv. Smolensk, sieben im Gouv. Kursk, je eines in dem Gouv. Wätka und Jekaterinoslaw, eines im Gouv. Kasan, je eines in den Gouv. Wologda, Poltawa und Charkow.

Was die anderen Landschaftsorgane anbetrifft, so sprachen sie sich alle gegen die Vorlage aus, wobei hervorzuheben ist, dass zu dieser Zahl fast alle Gouvernementslandämter und alle Gouvernementslandtschaftversammlungen gehören. Mit der Ablehnung begnügten sich nicht, sondern befürworteten andere Steuersysteme (vornehmlich eine allgemeine Einkommensteuer, auch allgemeine Grundsteuer) die Gouvernementslandämter nachfolgender Gouvernements, deren Anträge fast ausnahmslos von den betreffenden Landschaftsversammlungen gutgeheissen wurden: St. Petersburg, Moskau, Orel, Twer, Pskow, Ssimbirsk, Räsan, Woronesh, Cherson, Tula, Nishnij-Nowgorod, Kursk, Jaroslaw, Smolensk, Kostroma, Taurien, Ssamara, Kaluga, Tschernigow, Nowgorod, Wätka, Ssaradow, Olonez, Jekaterinoslaw, Tambow, Kasan, Wladimir, Wologda, Poltawa, Pensa und Charkow.

Man sollte nun meinen, dass eine solche überwältigende Majorität der Stimmen aus der Landschaft dem Finanzminister die moralische Kraft verliehen hätte, seiner Steuerpolitik einen weiteren Gesichtspunkt zu verleihen und mit weitergehenden Anträgen, als die im Entwurf des Jahres 1869, hervorzutreten. Waren es doch nicht unpractische Theoretiker, die dem wirklichen Leben und seinen Bedürfnissen fern standen, was in gewissen Kreisen den in der Presse verlauteten Wünschen mit Vorliebe entgegengehalten wird, sondern es waren Personen, die dem practischen Leben am nächsten standen und die bejammernswerthe Noth der Bauern täglich vor Augen hatten. Bei der bevorzugten Stellung der Grossgrundbesitzer in der Landschaft (grosse Zahl der Vertreter der Grossgrundbesitzer) ergiebt es sich, dass nicht allein die in erster Linie betroffenen Bauern gegen jenen Entwurf gestimmt haben, sondern dass selbst die Gutsbesitzer sich der Einsicht nicht haben verschliessen können, dass der Noth nicht anders abgeholfen werden kann, als dass sie einen Theil der Steuerlast von den Bauern abnehmen und auf sich selbst übernehmen. Und die Gutsbesitzer selbst petitioniren bei der Staatsregierung um eine höhere Besteuerung, um den häuerlichen Nachbar zu entlasten. Ein schönes Denkmal der jungen russischen Landschaft, der in bureaukratischen Kreisen so gern Uebles nachgesagt wird! Während wir so häufig in Westeuropa das Schauspiel erlebt haben, dass die grösseren Communalverbände, in denen naturgemäss die besitzenden Classen den hervorragenden Einfluss haben, gegen die Steuerpolitik des Staates in dieser oder jener Art auftreten, der die ärmere Classe zu entlasten und die besitzende Classe stärker zur Besteuerung heran-

zuziehen trachtet, finden wir in diesem Fall das Umgekehrte in Russland: die besitzende Classe öffnet freiwillig ihre Taschen, ohne dass die Staatsregierung es verlangt oder auch nur gewünscht hätte.

Und was geschieht? Die freiwilligen Anträge werden nicht allein nicht berücksichtigt, sondern die ganze Frage der Steuerreform ad acta gelegt und selbst die in so engen Grenzen entworfene Ausgleichung der Härten des bestehenden Steuersystems unterlassen. Es hatte wieder jene Clique des grundbesitzenden Adels gesiegt, der, dem wirklichen Leben und den Bedürfnissen des Landes fern stehend, sich den Freuden des Petersburger Lebens hingiebt und sein Einkommen nicht gekürzt zu sehen wünscht. Möge der Bauer mehr arbeiten und weniger trinken, dann wird er die Steuern zahlen können! Dazu ist er auf der Welt!

Es verstrichen wieder Jahre und Jahre, die Noth wuchs jährlich, dazu die volkswirthschaftlichen Verluste, die der orientalische Krieg hervorrief.

Im Jahre 1878 ward von der Steuercommission der Entwurf zu einer allgemeinen Classensteuer¹⁾ ausgearbeitet und veröffentlicht: nach wie vor sollen die Bauern die bisherigen Steuern tragen, die anderen Bewohner des Reichs, sowie auch die Bauern, die ausser den Einnahmen aus dem Landantheil ein Einkommen von über Tausend Rubeln beziehen, von der neuen Klassensteuer betroffen werden. Auch dieser Entwurf ist Entwurf geblieben.

Am 23. März 1879 erfolgte ein Kaiserlicher Ukas, der die Aufhebung der Kopfsteuer und die Ersetzung derselben durch andere Steuern decretirte. Jetzt handelt es sich für jene Partei darum, die Ausführung des Kaiserlichen Willens zu verzögern. Die mit jener Aufgabe betraute Commission setzt Subcommissionen nieder, arbeitet Entwürfe aus, um sie abzulehnen, arbeitet neue Entwürfe aus, um sie wieder abzulehnen. Und bis heute ist der Kaiserliche Wille nicht zur Ausführung gebracht. Und im vierten Jahr wird von den Bauern noch immer und zwar mit aller Rücksichtslosigkeit eine Steuer begetrieben, die bereits am Anfange des Jahres 1879 vom Zar im Princip aufgehoben ist!

So steht die Steuerfrage heute.²⁾

¹⁾ Труды Комиссии, Band XXVI, Theil II, 1878.

²⁾ Gewisse Erleichterungen in Betreff der öffentlichen Abgaben der Bauern sind übrigens eingetreten. So ist die Wegebauast, die früher allein auf den Bauern als Naturallast ruhte, von den Landschaften als solche abgeschafft: die Wege werden aus den allgemeinen Mitteln der Landschaft, zu denen alle Stände beisteuern, unterhalten.

Fünftes Capitel.

Ungeeignete Abgrenzung des Bauerlandes.

Die schlimme ökonomische Lage der Bauern hat ihre Ursache auch in dem Umstand, dass das Gesetz vom 19. Februar 1861 in Betreff der Regelung und Auseinandersetzung der agrarischen Beziehungen zwischen den Bauern und ihren bisherigen Grundherren sehr häufig zu Ungunsten der Bauern und zu Gunsten der Herren ausgeführt wurde. Wird das Bauerland bereits im Gesetz fast überall beschnitten, und zwar vornehmlich dort, wo wie im Gebiet der Schwarzerde die Bauern fast ausschliesslich auf Ackerwirthschaft angewiesen waren, waren die ihnen obliegenden Leistungen an den Grundherrn (Pacht, Frohne, Ablösungszahlungen) bereits im Gesetz hoch normirt, wie wir oben gesehen haben, so gesellte sich bei der Durchführung dieses Gesetzes zu diesen ungünstigen Umständen noch der hinzu, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Friedensvermittler bei Weitem nicht überall den einseitigen Wünschen und Ansprüchen der Gutsbesitzer erfolgreichen Widerstand leisteten und in weitem Masse berechnete Interessen der Bauern den Interessen der Gutsherren opferten. In dieser Beziehung spricht sich Professor K. D. Kawelin in der mehrfach erwähnten Studie über die bäuerliche Frage folgender Massen aus: Das Gesetz vom 19. Februar, wie alle folgenden Gesetze über die Bauern wurden, wo es nur irgend möglich war, zu Ungunsten der Bauern und zu Gunsten der Gutsbesitzer ausgeführt. Die Zuerkennung des Landes, das die Bauern in früherer Zeit für ihr eigenes Geld auf den Namen des Leihherrn gekauft hatten — die einzige Form, in welcher Leibeigene Land kaufen konnten — wurde häufig unter den nichtigsten Vorwänden verweigert. Das Bauerland wurde gegen den Geist des Gesetzes vom 19. Febr. zu Ungunsten der Bauern abgetheilt. Die Pacht- und Ablösungszahlungen wurden mit schonungsloser und die bäuerliche Wirthschaft zerstörender Strenge begetrieben. Jeder Versuch, die Bauern bei Zutheilung des Landes zu hintergehen, sie nach Möglichkeit zu drücken und eine ökonomische Abhängigkeit der Bauern vom Gutsbesitzer herzustellen, wurde nicht allein als erlaubt angesehen, sondern die Gutsbesitzer und deren Verwalter brüsteten sich mit ihren Erfolgen auf diesem Gebiet. Die geringe, ehrenwerthe Minorität der Gutsbesitzer und Beamten, die einer solchen Wendung der bäuerlichen Sache nicht zustimmten, zogen sich allmählich von jeder öffentlichen Thätigkeit zurück oder wurden von ihr in dieser oder jener Weise entfernt.“

¹⁾ Ausser den oben citirten Schriften noch *Мелкій земельный кредитъ*, St. Petersburg 1880, pag. 7 etc.

Die für die Bauern ungünstige, sie häufig in die drückendste Abhängigkeit vom Gutsherrn bringende Abgrenzung des Bauerlandes lässt sich selbstverständlich nicht immer auf die eine bewusste Absicht der Gutsbesitzer, auf diesem Wege die Bauern sich uuterthänig zu machen, zurückführen. Häufig ist es nur Sorglosigkeit, die sich nicht die Mühe gab, genau zu untersuchen, wie das Bauerland abzutheilen sei, um den Bauern die Möglichkeit zu gewähren, in geeigneter und von fremdem Einfluss unbehinderter Weise ihre Wirthschaft zu führen. Diese Nachlässigkeit wird aber zu einer Schuld für die betreffenden Friedensvermittler, deren Aufgabe es war, auf eine gerechte und zweckentsprechende Scheidung des gutsherrlichen und bäuerlichen Landes zu sehen. Dem Gutsbesitzer standen im Grossen und Ganzen hinreichend Mittel zu Gebote, eine ihn schädigende Grenzlinie zu verhindern, nicht aber der schwerfälligen, unwissenden, einflusslosen Masse der Bauern, die im Friedensvermittler nur einen mit grosser Macht ausgestatteten Beamten sahen, gegen den Opposition zu erheben ihnen gefährlich erscheinen musste. Mit welchem Eifer und welcher Sorgfalt er sich an seine „vermittelnde“ Arbeit machte, war somit fast immer entscheidend für die Art der Abgrenzung des Bauerlandes in natura.

Eine für die Bauern ungünstige Naturalabgrenzung des Bauerlandes erfolgte in verschiedener Beziehung. Wir führen einige Beispiele an, die sich sehr häufig als besonders verhängnissvoll für das Gedeihen der bäuerlichen Wirthschaft herausstellten.

Als die Bauern sehr schädigend erwies sich in der Folgezeit die 2. Anmerkung des Art. 27 des Localgesetzes über die Agrarverfassung den auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands. Diese Anmerkung lautet: „Ueber das culturunfähige (неудобная), in den Grenzen des Bauerlandes liegende Land, als nicht mit Leistungen zu Gunsten des Gutsbesitzers belastet, verfügt der Gutsbesitzer nach freiem Ermessen.“ Diese Bestimmung ward als Consequenz des Art. 27 gefolgert, nach welchem bei Berechnung der Grösse des Bauerlandes nur culturfähiges (удобная) Land in Betracht zu ziehen ist. Diese Ausscheidung des in Mitten des Bauerland befindlichen Unlandes beengt die Bauern sehr häufig in der empfindlichsten Weise. Namentlich trat Solches bei der Viehweide hervor. Es lässt sich nicht vermeiden, dass das Vieh sich auf solch ein Landstück verläuft. Der Gutsherr liess seine Leute darauf achten und das bäuerliche Vieh, das sein Land betrat, pfänden. Der Bauer muss also auf den Herrenhof gehen und das Thier auslösen. Diese Plackereien, die sich täglich wiederholen konnten, zwingen die Bauern, dieses Unland, das an sich weder für den Gutsherrn noch die Bauern irgend welchen

Werth hat, vom Gutsherrn zu pachten. Je nach dem Grade der Hab-sucht bestimmt Dieser die Höhe der Pacht, auch schliesst er diese Vereinbarung auf die kürzeste Zeit, zumeist auf ein Jahr, um einerseits stets die bäuerliche Gemeinde in seiner Gewalt zu haben, andererseits um allmählich die Höhe der Pacht zu steigern. Sehr beliebt ist auch der Modus, sich Arbeitstage auszubedingen, was den Bauern, die beständig unter dem Mangel an baarem Gelde leiden, zumeist noch theurer als eine hohe Pachtzahlung zu stehen kommt.

In eine ähnliche Abhängigkeit vom Gutsherrn gerieth häufig die Gemeinde, wenn an Stelle der früher mit dem Herrenhof gemeinsam genutzten Brunnen zur Tränke nach dem Inkrafttreten des Emancipationsgesetzes ein neuer Brunnen — in Ermangelung einer geeigneten Tränke auf Bauerland — auf gutsherrlichem Lande errichtet ward, das in diesem Falle den Bauern in Anrechnung des ihnen zukommenden Landes zuge-theilt wurde. Das Gesetz (Art. 36 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands) bestimmt freilich, dass der Gutsherr in solchem Fall verpflichtet ist, einen freien Durchgang, einen Weg über das gutsherrliche Land zum Treiben des Viehs zur Tränke herzustellen. Verlässt das Vieh den schmalen Weg und geräth es auf das Herrenland, so wird es gepfändet. Auch in solchen Fällen sehen die Bauern sich gezwungen das umliegende Land zu pachten, und die Höhe der Pacht bestimmt dann der Gutsherr nach seinem Ermessen.

In derselben Lage befinden sich die Gemeinden, die bei Aufhebung der Leibeigenschaft weniger Land besaßen, als die Normbestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar es bestimmten und denen also zu dem bisherigen noch neues Land zuzutheilen war, falls nämlich angrenzendes, culturfähiges gutsherrliches Land nicht vorhanden war oder solches gutsherrliches Land, Gehöftland, Gartenland, Wald, gedüngtes Feld oder Uberschwemmungswiesen waren, das dem Gutsherrn nicht abgenommen werden durfte. In solchem Falle musste anderes Land — „nicht in weiter Entfernung von der Ansiedelung belegenes“, wie das vorerwähnte Localgesetz (Art. 59) bestimmt — den Bauern zugetheilt werden und ausserdem musste den Bauern ein freier Durchgang zum Treiben des Viehs aus dem Dorf dahin eingeräumt werden, „wenn sich solches als möglich erweist.“ Hieraus entsprang eine Reihe von Beengungen für die Bauern: es wurde ihnen Land in solcher Entfernung gegeben, dass es kaum lohnte, dasselbe zu bestellen, ein enger Durchgang dahin oder gar überhaupt kein Durchgang, den sie sich dann nachträglich pachten mussten.

Auch der Mangel an eigenem Wald, der nur in seltenen Fällen und in geringster Ausdehnung den Bauern zugetheilt ward, brachte die Gemeinden in eine Abhängigkeit vom Gutsherrn, zumal wenn dieser der

alleinige Besitzer des umliegenden Waldes war. Doch in dieser Beziehung kann der Bogen nicht zu scharf angespannt werden, da die Eauern leicht zur Holzdefraudation greifen können, wogegen der Gutsbesitzer sich zu schützen selten im Stande ist.

Die Interessen der Bauern wurden auch dadurch geschädigt, dass Grundherren dieselben kurz vor Aufhebung der Leibeigenschaft, als sie die bevorstehende Zuteilung eines Theiles ihres Landes an die Bauerschaft voraussahen, auf schlechtes Land aussiedelten. Auch bei der Umsiedelung der Bauern, die zu fordern das Gesetz (Art. 74—91 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands) in gewissen Fällen dem Gutsbesitzer das Recht verleiht, geriethen die Bauern nicht selten auf schlechteres Land, als sie früher innegehabt hatten. Eine ähnliche Schädigung traf die Bauern häufig beim Austausch einzelner Landstücke (Art. 92—97 des soeben bezeichneten Localgesetzes) mit solchem im unmittelbaren Besitz des Gutsherrn befindlichen Lande.

In allen diesen Beziehungen haben die Friedensmittler häufig die ihnen obliegende Aufgabe der Wahrung der bäuerlichen Interessen nicht erfüllt.

Schliesslich ergab sich bei der Abgrenzung des Bauerlandes noch ein empfindlicher Missstand für die Bauern. Wo eine Kürzung des zur Zeit der Leibeigenschaft genutzten Bauerlandes einzutreten hatte — und das hat in vielen Gouvernements in grossem Masse stattgefunden — da strebten die Bauern darnach, nichts an Ackerland einzubüssen. Die Kürzungen betrafen daher zumeist Wiesen und Weideland. Auch verloren die Bauern die vom Leib- und Grundherrn früher zugestandene Weide auf freiem gutsherrlichem Lande. Das Resultat ist also, dass die Bauern in beiden Fällen an diesen für die Wirthschaftsführung unbedingt erforderlichen Nutzungen Mangel leiden und in Abhängigkeit vom Gutsbesitzer, der allein dieses Land ihnen zu bieten vermag, gerathen.

Dass diese Missstände nicht vereinzelte Erscheinungen sind, ergibt sich aus einer Fülle unbestreitbarer Thatsachen, die sie als sehr verbreitete constatiren; Angaben in dem Enquete-commissionsbericht, Darlegungen vieler Landschaftsämter, in officiellen Berichten aller Art, in Verhandlungen landwirthschaftlicher und gelehrter Gesellschaften, in der Literatur weisen die für die bäuerliche Wirthschaft verhängnissvollen Wirkungen dieser Missstände in den meisten Gouvernements nach.

Bevor wir auf die Darlegung der Wirkung jener Missstände im Einzelnen eingehen, führen wir folgendes Urtheil der mehrfach erwähnten besonderen Finanzcommission zur Ermässigung der Ablösungszahlungen an. Nach einer Schilderung der traurigen ökonomischen Lage der Bauern in dem Gebiet ausserhalb der Schwarzerde, auf welches sich ihre Arbeiten bezogen, erklärt diese Commission: „Die Ursachen einer solchen anor-

malen Lage eines bedeutenden Theiles der bauerlichen Bevölkerung in diesem Gebiet sind, wie sie sich aus den Daten ergeben, die von Gouverneuren, Gouvernementsbehörden für bauerliche Angelegenheiten, Präsidenten der Cameralhöfe und von in verschiedene Landstriche abgesandten Specialcommissionen eingegangen sind, folgende: Verringerung des früher (zur Zeit der Leibeigenschaft) genutzten Landes bei der allendlichen Abgrenzung des Bauerlandes, Mangel an Wiesen und Weide, woraus sich für die Bauern die Nothwendigkeit ergibt, zu hohen Preisen „abgeschnittenes“ Land zu pachten, wie auch um dadurch den Folgen von Grenzverletzungen zu entgehen, die geringe Güte, ja zuweilen die volle Unfruchtbarkeit des Bauerlandes, Mangel an Vieh, ohne welches der Ackerbau in diesem Landstrich, der ohne Düngung keine Erträge liefert, nicht rentabel ist, die Unmöglichkeit, diesem Mangel abzuhelpen, theils aus Mangel an Geldmitteln, theils aus Mangel an hinreichenden Wiesen und Weide, wie auch in Folge der solidarischen Haft, die die wohlhabenden Wirthe veranlasst, möglichst wenig Vieh zu halten, um dem zwangsweisen Verkauf desselben für die Rückstände verarmter Gemeindegossen zu entgehen, Mangel an Nebenarbeiten, und endlich das Fehlen eines billigen Credits.“ Nach der Aufzählung dieser Ursachen fährt die Finanzcommission fort: „Diese ganze Reihe ungünstig auf das bauerliche Leben wirkender Bedingungen wird in sehr vielen Fällen noch dadurch verstärkt, dass bei Abgrenzung des Bauerlandes ungeeignetes oder vom Dorf entlegenes Land zugetheilt ist und die Bauern die früher ihnen zustehende Waldnutzung verloren, ohne dass ihnen — gemäss dem Art. 175 des Localgesetzes für die Gouvernements Gross-Neu- und Weissrusslands — die entsprechende Ermässigung der Zahlungen zu Gute gekommen wäre.“

Wir constatiren die Thatsache, dass in diesem sehr ausführlichen Bericht dieser Commission des Gemeindebesitzes, selbst auch nur als einer Ursache der schlimmen Lage der Bauern, mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Aus dem ihr so vielseitig zugegangenen positiven Material hat sich ihr nichts ergeben, das mit Sicherheit auf diese Grundbesitzform als auf eine Ursache der schlimmen Erscheinungen hinwies. Bei der auch jetzt noch in Regierungskreisen herrschenden Abneigung gegen den Gemeindebesitz gewinnt dieser Umstand doppelte Bedeutung.

Das verbreitetste und wirksamste Mittel, die Gemeinde in voller Abhängigkeit vom Gutsherrn zu erhalten, liegt in dem Mangel an Weiden. Dieser Mangel ist besonders weit verbreitet in den nördlich von dem Gebiet der Schwarzerde belegenen Gouvernements, woselbst bei der im Verhältniss zur bebauten Landfläche sehr bedeutenden Ausdehnung des unbebauten Landes eine Erweiterung des Weidelandes zu Gunsten der Bauern keine eigentliche Schädigung der Interessen des

Gutsbesitzers gewesen wäre. Andererseits ist der Bedarf an Weiden zum Unterhalt des Viehs gerade in diesen Landstrichen mit geringer natürlicher Ergiebigkeit des Bodens, der starke Düngung verlangt, ein besonders dringender. Die Bauern sind also gezwungen, Weideland vom Gutsherrn zu pachten. Zumeist hat er in diesen Fällen ein natürliches Monopol: er ist zumeist der Einzige, der den Bauern nahe belegen (und darauf kommt es ja an) Weideland zu vergeben vermag. In der ersten Zeit ward vielfach von Seiten des Gutsbesitzers entlegenen, von ihm nicht genutzten Landstücken keine Beachtung geschenkt und Bauern nutzten mit seiner stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung solches Weideland ohne Gegenleistung. Bald aber erkannten die Gutsbesitzer ihre günstige Position den Bauern gegenüber, die ohne die Weide nicht existiren können, und liessen diese ihre Macht fühlen. Rapid und bis zu unglaublichen Preisen stieg jetzt die Summe, die der glückliche Monopolist den bauerlichen Gemeinden dictirte. Noch beliebter ist die Ausbedingung der Leistung von Arbeitstagen. Und dabei werden derartige Vereinbarungen nur von Jahr zu Jahr abgeschlossen. Der Gutsbesitzer ist hierdurch Herr der Gemeinde geworden, die ihm in Allem willfährlich sein muss, um die Weide nicht einzubüssen.

Ebenso gestalteten sich die Verhältnisse, wo es den Bauern an Wiesenland fehlte, insbesondere dort, wo, wie bemerkt, bei Abgrenzung des Bauerlandes sich mehr Land im Besitz der Bauern erwies, als das Gesetz ihnen zusprach, und daher ein Theil des Landes, häufig Wiesenland, abgeschnitten wurde. Solche den Bauern abgeschnittene Landstücke, die sie zur eigenen Wirthschaft unbedingt nöthig haben, und die den Gutsbesitzern jetzt zufielen, erweisen sich sehr häufig in allen nördlichen und mittleren Gouvernements als das wichtigste Landstück auf dem ganzen Landgut, das der Besitzer für keinen Preis den Bauern verkaufen würde. Denn dasselbe ermöglicht ihm, sich die billigsten Arbeitskräfte zur Bestellung seines Gutes zu beschaffen und sich die Gemeinde in gehorsamer Unterthänigkeit zu erhalten.

Wie schnell nach Neuordnung der Agrarverhältnisse diese ökonomische Abhängigkeit der Bauern von benachbarten Gutsbesitzern sich ausbildete, ersehen wir u. A. daraus, dass Skaldin in seinem grossen Werk¹⁾ über die agrarischen Verhältnisse des nördlichen Russlands bereits im Jahre 1866 diesen die bauerliche Wirthschaft zerstörenden Uebelstand als in den nördlichen Gouvernements weit verbreitet schildert: die Bauern seien in einer sehr bedrängten Lage in Betreff der

¹⁾ Въ заголустыя и въ столицѣ, St. Petersburg 1870. Die einzelnen Abschnitte dieses Werkes waren schon vorher in der Monatsschrift Отечественныя Записки in den Jahren 1867, 1868 und 1869 erschienen, jetzt jedoch mit mehrfachen Erweiterungen und Zusätzen versehen.

ihnen zugetheilten Nutzungen und in der vollsten Abhängigkeit von Gutsbesitzern, zumeist ohne hinreichende Weiden, für die Erlaubniss, das Vieh auf gutsherrliches Land zu treiben, werde von den Bauern die Leistung verschiedener Arbeitstage verlangt.¹⁾ Während früher die Bauern so viel Land zur Nutzung hatten, als die localen Umstände es verlangten (je schlechter der Boden, desto mehr Wiesen und Weiden um mehr Vieh ernähren zu können), wurde bei Durchführung des Emancipationsgesetzes nach den pro Kreis (oder Theilen desselben) normirten festen Sätzen häufig Land (namentlich Wiesen und Weiden) abgeschnitten.²⁾

Wir wollen hier die Gouvernements aufzählen, in welchen besonders stark die Abhängigkeit der Bauern von dem Gutsbesitzer in Folge des Mangels an unentbehrlichen Nutzungen hervortritt. Im Gouvernement Ssmolensk³⁾ ist es der Mangel an Holz, Wiesen und Weiden, der die Bauern zwingt, zu den niedrigsten Preisen, worauf wir an anderer Stelle zurückkommen, gutsherrliches Land zu bestellen, indem der Gutsherr nur in der Art den Bauern gestattet, Holz seinem Walde zu entnehmen, Wiesen und Weideland zu nutzen, wenn sie gegen die geringste Entschädigung seine Felder bestellen. In den Aussagen, die in dem Bericht der Enquetecommission niedergelegt sind, finden wir, dass das Fehlen von Weiden etc. die Bauern in eine drückende Lage gebracht hat in folgenden Gouvernements: Gouvernement Twer (insbesondere in den Kreisen Wyschnawalotschok und Kortschewa), Gouvernement Ssmolensk, Kaluga, Moskau, Wladimir, Jaroslaw, Kostroma, Kasan, Ssaratow, Orel, Kursk, Ssimbirsk, Tambow, Nowgorod.⁴⁾ In der Darlegung des Landschaftsamtes des Gouvernements Wladimir über die Lage der Landwirtschaft (auf Grundlage der Daten, die dasselbe im Auftrage der Enquetecommission gesammelt hatte) heisst es u. A., dass in mehreren Kreisen dieses Gouvernements die Wirthschaft so mancher Gutsherrn sich nur dadurch erhält, dass die Bauern für Weideland ihnen Arbeit bieten.⁵⁾ In den „Materialien zur Erforschung der Lage des Grundbesitzes“⁶⁾ (Fortsetzung der durch die Enquetecommission gesammelten

¹⁾ l. c. pag. 18, 46.

²⁾ l. c. pag. 18 und 213.

³⁾ A. Engelhardt: „Вопросы русскаго сельскаго хозяйства“ in den Отечественныя Записки, 1873, Band II, pag. 199—231, insbesondere pag. 207, 211.

⁴⁾ Commissionsbericht, Band II, Hauptabtheilung I, Abschnitt I, pag. 5—12, 15, 23, 24. Band IV, Antwort Nr. 42, 610, 720, 773, 780, 1266, 1439, 1883, 2546, 2673, 2784. W. Orlov in seiner Statistik des Gouv. Moskau an vielen Stellen (Band I, pag. 71, 79 etc. und Band II insbesondere).

⁵⁾ Владимирскій Земскій Сборникъ, 1875, Bd. IV, pag. 120—125, insbesondere 122.

⁶⁾ Materialien zur Fortsetzung der Arbeiten der Enquetecommission, pag. 42.

Daten) finden wir die beiläufige Notiz, dass eine bauerliche Gemeinde im Kreise Luga (Gouvernement St. Petersburg) für die Nutzung eines Stückes Weideland, das sie in der ersten Zeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft frei, ohne Zahlung nutzte, jetzt 100 Rbl. und steigend mehr dem Gutsherrn zu zahlen habe. Fürst A. Wassiltschikow erklärt in seinem erwähnten grossen Werk über Grundbesitz und Ackerbau,¹⁾ dass das Fehlen von Weideland bei den Bauern für die Gutsbesitzer zu einer neuen reichen Einnahmequelle geworden ist, indem sie den Bauern Weideland, das bisher ungenutzt und ertraglos dalag, zu nutzen gestatten.

Auch andere Umstände wirken dahin, dass die Bauern von den umwohnenden Gutsbesitzern in eine ökonomische Abhängigkeit gerathen sind. Da der Landantheil weder die ganze Arbeitskraft des Bauern in Anspruch nimmt, noch seine gesammten Bedürfnisse (mit Entrichtung der ihm obliegenden Zahlungen, Pacht oder Ablösungszahlungen, Steuern aller Art) deckt, so muss er sich nach Nebenarbeit umsehen. Wo keine Hausindustrie besteht, noch gewerbliche oder andere Anstalten und Unternehmungen in der Nähe (Fabriken, Holzflößen auf Flüssen etc.) ihm Arbeit bieten, dort ist er zumeist auf Arbeiten auf dem benachbarten gutsherrlichen Hof angewiesen. Weiter von der eigenen Wirthschaft kann er sich nicht entfernen, da in Folge der Familientheilungen der Hauswirth jetzt zumeist auch die einzige volle männliche Arbeitskraft in seiner Familie ist und er daher die eigene Wirthschaft nicht auf längere Zeit verlassen kann. Das Angebot von Arbeitskräften ist in den nördlichen und mittleren Gouvernements zumeist ein grösseres als die Nachfrage Seitens der Gutsbesitzer. Sehr häufig ist der Gutsbesitzer als einziger Arbeitsgeber in der glücklichen Lage eines Monopolisten, die auch dadurch hergestellt wird, dass die benachbarten Gutsbesitzer, an die sich allein die Bauern der umliegenden Dörfer — wegen zu grosser Entfernung anderer Landgüter — mit Arbeitgesuchen wenden können, sich unter einander über die zu zahlenden Arbeitspreise verständigen. Ein vollgültiger Beweis dafür, dass diese Nothlage unter Bauern verschiedener Gouvernements herrscht, liegt in den zahlreich vorliegenden, unbestrittenen Daten über die Preise für die Ausführung landwirthschaftlicher Arbeiten, wie auch über die Arbeiterlöhne in verschiedenen Gouvernements.

Eine interessante Berechnung darüber, wie gering die Arbeit der Bauern auf gutsherrlichen Wirthschaften bezahlt wird, bietet A. Engelhardt in dem soeben angezogenen Artikel. Sein Landgut befindet sich im Gouvernement Ssmolensk und ist 15 Werst von der Eisenbahn belegen, also in ökonomischer Beziehung, d. i. in Betreff der Verwerthung

¹⁾ Band II, pag. 624.

der Arbeitskraft und des Absatzes gewonnener Producte günstiger gestellt, als andere Theile dieses Gouvernements. In der Umgegend dieses Gutes sind die Gutsbesitzer in der Lage, die vollständige Bestellung von 3 sogen. ökonomischen, 3200 □ Faden enthaltenden Dessätinen (d. h. je eine Dessätine bei Dreifelderwirthschaft: je eine Dessätine Winter-, Sommer- und Brachfeld) für 20—25 Rbl. den unwohnenden Bauern zu vergeben. Der Verfasser berechnet nun, dass zur Ausführung dieser Arbeiten 71 Pferde-, 56 männliche und 68 weibliche Arbeitstage erforderlich sind. Werden diese Arbeitstage gleichgesetzt, so erhält der Bauer — bei 23 Rbl. durchschnittlicher Entschädigung — $11\frac{4}{5}$ Kop. pro Tag. Dabei hat der Bauer seinen eigenen Anspann, seine Geräthschaften zu verwenden und das Risiko der Witterung (in Betreff der Möglichkeit des Arbeitens auf dem Felde) zu tragen. Freilich genießt der Bauer ausserdem die Vergünstigung der Nutzniessung der gutsherrlichen Weide. Wird diese eben auch zu 16 Rbl. pro je drei Dessätinen, die er zu bestellen hat, veranschlagt, so stellt sich die Zahlung des Gutsherrn auf nur 39 Rbl. heraus, d. h. auf 20 Kop. pro Tag! Wird zu dieser Arbeit noch eine Dessätine Grasschnitt hinzugelegt, so wird 28 Rbl. für die ganze Arbeit gezahlt. Ein wenig günstiger stellt sich für den Bauer die Bestellung des Flachsfeldes: für die Bestellung einer ökonomischen Dessätine erhält er 25 Rbl.; zur Ausführung der hierbei erforderlichen Arbeit muss der Bauer verwenden: 34 Pferde, 32 männliche und 95 weibliche Arbeitstage. Der durchschnittliche Tagelohn stellt sich auf $15\frac{1}{2}$ Kop. Dass der Bauer bei einer so ungünstigen Verwerthung seiner Arbeitskraft nicht prosperiren kann, ja ökonomisch immer mehr herunterkommen muss, liegt auf der Hand.

Derartige Verhältnisse sind leider keine ausnahmsweise in einer Gegend des weiten Reichs bestehende. Vielmehr liegt uns eine Reihe von Daten aus verschiedenen anderen nördlichen und centralen Gouvernements vor, die denselben Zustand als weit verbreitet darthun.

Dieselben Preise für die Bestellung gutsherrlicher Ländereien gibt der Gutsbesitzer A. Baungarten bei seiner Vernehmung vor der Enquete-commission in Betreff desselben Gouv. Ssmolensk, Kreis Belyi, an: durchschnittlich 25 Rbl. für die volle Bestellung von je einer Dessätine, in drei Feldern vom Aufpflügen des Brachfeldes bis zum Schütten des Getreides in den Speicher, 30 Rbl. aber wenn ausserdem der Schnitt einer Dessätine Wiese übernommen wird. Es scheint sogar, dass die Bauern nicht ausserdem die freie Nutzung gutsherrlicher Weide erhalten, da er Solches nicht angibt.

Im Gouv. Nowgorod, in den Kreisen Waldai und Tscherepowez¹⁾,

¹⁾ Antwort Nr. 1253.

zahlt der Gutsherr für die Bestellung je einer Dessätine in den drei Feldern und den Schnitt einer Dess. Wiese 23—26 Rbl.: hierfür haben die Bauern das Winterfeld drei Mal, das Sommerfeld zwei Mal zu pflügen, alle anderen Arbeiten mit Einschluss des Einbringens des Getreides in den Speicher. Die Düngerausfuhr dagegen liegt dem Gutsbesitzer ob. Im Kreise Wessjegonsk wird für die Bestellung je einer Dess. in den drei Feldern 29 Rbl. gezahlt¹⁾, im Kreise Ostrow, Gouv. Pskow, 28 Rbl.²⁾, in den Kreisen Ssmolensk, Duchowschtschina, Juchnow, Poretschje, Krassny, Roslaml, Jelna und Belyi im Gouv. Ssmolensk³⁾ für die Bestellung je einer ökonomischen Dess. in den drei Feldern, aber ohne Dreschen, 18—23 Rbl., mit Dreschen und mit Schnitt einer Dess. Wiese 28—32 Rbl. Auch liegen uns für dieselben Kreise (mit Ausnahme des Kr. Juchnow) und den Kreis Dorogobusch folgende Daten vor: für die Bestellung je einer officiellen Dessät. (2400 □ Faden) in den drei Feldern wird gezahlt 18 Rbl., mit Schnitt einer Dessät. Wiese 22 Rbl., mit Dreschen und Anfuhr des Holzes zum Dörren des Getreides 25 Rbl., und zwar bestehen die Arbeiten in Folgendem: auf dem Winterfeld: das Wintergetreide schneiden und einbringen, das Sommerfeld zwei Mal pflügen, zwei Mal eggen, das Sommergetreide schneiden und einbringen, auf dem Brachfeld: Dünger ausführen, zwei Mal pflügen und eggen, sowie das Wintergetreide säen. Die genannten Preise schwanken nur wenig, nicht über 1—2 Rbl.⁴⁾

Jene von Engelhardt angestellte Berechnung über die effective Entschädigung der Bauern für die auf dem Herrenhof geleistete Arbeit stimmt vollständig mit einer anderen Berechnung im Kreise Maloarchangel im Gouv. Orel: durchschnittlich für einen Pferde- oder Fusstag 12 Kop.⁵⁾

Es liegen viele Angaben, sowol im Enquetecommissionsbericht, als auch in anderen Abhandlungen und Berichten über für die Bestellung gutsherrlichen Landes an die Bauern gezahlte Preise vor, aus deren niedrigen Beträgen auf eine ähnlich niedrige Entschädigung pro Arbeitstag zu schliessen ist. Um jedoch jede Möglichkeit eines Irrthums und einer Uebertreibung der Zwangslage der Bauern zu vermeiden, unterdrücken wir unsere hierüber aufgestellten Berechnungen, die sich auf eine grosse Zahl der innern Gouvernements erstrecken. Ein Irrthum kann sich nämlich leicht in jene Berechnungen eingeschlichen haben, da die Ausführung der betreffenden landwirthschaftlichen Arbeiten je nach der Beschaffenheit des Bodens (leichter Sand- oder schwerer Lehmboden etc.), je nach der in der betreffenden Gegend üblichen Sitte des Bestellens (Häufigkeit des Pflügens, Eggens etc.), nach der Beschaffenheit (Stärke) der Pferde,

¹⁾ Commissionsbericht, Bd. II, Hauptabtheilung I, Abschnitt I, pag. 4.

²⁾ Ebendaselbst. — ³⁾ l. c. pag. 5. — ⁴⁾ l. c. pag. 5. — ⁵⁾ l. c. pag. 6. — ⁶⁾ l. c. pag. 22.

des Anspanns, der Geräte etc., Entfernung des Feldes etc., eine erheblich grössere oder geringere Zeit beansprucht. So finden wir, um nur ein Beispiel anzuführen, in den durch sorgfältiges Befragen der Bauern ermittelten Angaben W. Orlow's in seiner Statistik des Gouv. Moskau¹⁾ Zeitnormen für die einzelnen Angaben, die den von Engelhardt für jenen Landstrich im Gouv. Ssmolensk angegebenen durchaus nicht entsprechen. Ja selbst in ein und demselben Kreise, in benachbarten Wolosten finden sich bedeutende Differenzen in Betreff der für gewisse Arbeiten erforderlichen Zeit, wie es u. A. z. B. in einer hübschen Arbeit²⁾ über die im Gouv. Nowgorod ausgeführte Einschätzung des Landes zu Zwecken der landschaftlichen Besteuerung auf Grundlage genauer Ermittlungen dargelegt ist. In drei Dörfern benachbarter Wolosten wird auf die Bestellung einer Dess. verwandt: in einem Dorf (wo eiserner Pflug und eiserne Egge in Gebrauch sind) für die Bestellung des Winterfeldes 12 $\frac{1}{2}$ Pferdetage, $\frac{1}{3}$ männliche und 9 weibliche Arbeitstage, des Sommerfeldes 6 $\frac{1}{4}$ Pferdetage, $\frac{1}{2}$ männliche und 8 weibliche Arbeitstage; in dem zweiten Dorfe aber, wo der Hakenpflug, aber die eiserne Egge üblich ist, für das Winterfeld 27 $\frac{1}{2}$, resp. $\frac{1}{2}$, resp. 12 Arbeitstage, für das andere Feld: 13, resp. $\frac{1}{2}$, resp. 8 Arbeitstage; im dritten Dorf (desgleichen Hakenpflug und eiserne Egge) für das Winterfeld 17, resp. $\frac{1}{2}$, resp. 9 $\frac{1}{2}$, für das Sommerfeld 9, resp. $\frac{1}{2}$, resp. 6 Arbeitstage.

Bei der Vernehmung vor der Enquetecommission gelangten einige recht charakteristische Aeusserungen in Betreff der Abhängigkeit der Bauern von den umwohnenden Gutsbesitzern zu Tage. So erklärte Geheimrath W. W. Apraxin, Grossgrundbesitzer im Gouv. Orel: „Ich habe mich nicht über Verletzungen der Contracte Seitens der Arbeiter zu beklagen, es hängt Solches ausschliesslich von der ausnahmsweisen (?) und in dieser Beziehung vortheilhaften Lage ab, in welcher ich mich befinde: ich habe ein grosses Landgut mit Mehrfelderwirthschaft, so dass ich eine sehr grosse Zahl von Arbeitern beschäftige, und ich habe in dieser Beziehung fast das Monopol. Die Leute stehen schon deshalb in Abhängigkeit von mir, weil, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, sie ganz ohne Arbeit bleiben könnten.“³⁾

Th. Arnold, Oberverwalter der fürstlich Jussupow'schen, in den Gouvernements Kursk, Charkow, Woronesh, Tula, St. Petersburg und Jaroslaw belegenen Güter (insbesondere in Betreff des Gouv. Kursk) erklärt: „Um uns Arbeitskräfte zu sichern, treffen wir zeitig mit den Bauern Vereinbarungen und verpachten nur an diejenigen Land, welche sich verpflichten,

¹⁾ W. Orlow in seiner Statistik des Gouv. Moskau, Band I, pag. 113—114.

²⁾ Исследование цѣнности и доходности земель in den Труды статистическаго отдѣленія новгородской губернской земской управы, 1879, Band I, pag. 27—32.

³⁾ Antwort Nr. 1143.

bei uns zu arbeiten; sonst geben wir ihnen kein Landstück in Pacht. Der Bauer geht darauf ein, da er Land nöthig hat. Er wäre sogar bereit das doppelte Quantum an Land zu pachten und nicht auf dem Herrenhof zu arbeiten. Doch dann würden wir ohne Arbeiter bleiben.“¹⁾

J. J. Ssaweljew, Gutsbesitzer und Fabrikbesitzer im Gouv. Jekaterinosslaw, sagt aus: „Die örtlichen (zum Unterschied von den aus anderen Gouvernements für die Dauer der dringenden landwirthschaftlichen Arbeiten herziehenden) Bauern erfüllen recht gewissenhaft die übernommenen Verpflichtungen, da sie mehr oder weniger in ökonomischer Beziehung in einiger Abhängigkeit von ihren früheren Herren stehen, die ihnen aber auch Hülfe nicht versagen.“²⁾

W. J. Infreimow, Gutsbesitzer im Gouv. Kursk, äussert sich wie folgt: „Die Vereinbarungen mit den Bauern werden von diesen recht pünktlich ausgeführt. Die auszuführenden Arbeiten werden nämlich bei Verpachtung von Landstücken an die Bauern verabredet: hierdurch sind die Bauern gebunden, denn wenn sie die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so erhalten sie im nächsten Jahr die Landstücke nicht mehr zur Pachtung. Da sie nun des Landes unbedingt bedürftig sind, so erfüllen sie — aus dieser Nothwendigkeit — die Arbeiten recht pünktlich.“³⁾

Wirklicher Staatsrath D. J. Jermejew, ansässig in den Gouv. Kasan und Ssimbirsk, sagt aus: „Vornehmlich pachten die Bauern Wiesenland, dessen sie besonders bedürftig sind, da im Gemeindeland meistens das Ackerland überwiegt. Solche Verpachtungen werden auf kurze Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr abgeschlossen.“⁴⁾

Flügeladjutant Graf J. N. Tolstoi, begütert in den Gouv. Moskau (Kreis Swenigorod) und Orel (Kreis Orel und Maloarchangelsk), erklärt: „Für gewisse Arbeiten, wie Düngerfuhr, Grasschnitt etc., wird die gesammte benachbarte Arbeitskraft herangezogen, wobei mit der Gemeinde folgende Vereinbarung getroffen wird: es wird irgend eine Nutzung oder Weide gegeben, wogegen die Gemeinde ein gewisses Quantum Dünger auf die bezeichneten Felder zu führen hat. Der Grasschnitt wird entweder gegen Zahlung oder auch gegen irgend eine Nutzung oder Weide vergeben; drei Dessätine pro Seele sind für die Bauern in diesen beiden Gouvernements positiv zu wenig. In diesen beiden Landstrichen leiden die Bauern sehr unter dem Mangel an Weiden.“⁵⁾

A. A. Aksakow, Beamter der Kanzlei des Reichsraths, besitzlich in den Gouv. Ssimbirsk, Ssamara, Pensa und Ufa, erklärt: „Die Sitte, gewisse Nutzungen den Bauern für Arbeiten zu vergeben, besteht hier,

¹⁾ Antwort Nr. 1121. — ²⁾ Antwort Nr. 1755. — ³⁾ Antwort Nr. 1883. —

⁴⁾ Antwort Nr. 42. — ⁵⁾ Antwort Nr. 610.

vornehmlich an der Wolga, für die Bauern sind sie manchmal unbedingt nothwendig. Dieses Mittel benutzen die Gutsbesitzer, um die erforderliche Arbeitskraft zu erhalten¹⁾

Generaladjutant J. S. Lutkowski, ansässig in den Gouv. Nowgorod, Smolensk, Jekaterinoslaw und Cherson, sagt aus: „Am liebsten arbeiten die Bauern für Nutzungen, wie Holz, Weide, Wiese. In den Landstrichen, wo meine Güter liegen, ist das ganze Bauerland zu Acker gemacht, so dass sie vielleicht nur 10 Pud Heu auf eigenem Lande haben, Wald haben sie auch nicht. . . .“²⁾

N. Kupfer, Oberverwalter der fürstlich Tschernischow'schen, in den Gouvernements Moskau, Jaroslaw, Kaluga, Orel und Ssaratow belegene Güter, erklärt: „Gegenwärtig wird in den Gouv. Moskau und Kaluga die Wirthschaft mit mehr oder weniger Erfolg nur auf den landreichen Gütern geführt, wo der Gutsbesitzer es aufgegeben hat mit Jahresknechten zu arbeiten und den Bauern gewisse Nutzungen überlässt gegen Arbeit, die sie auf den gutsherrlichen Feldern auszuführen haben. Hierdurch wird zweierlei erreicht: ein Einkommen wird aus wüsten Landstücken erzielt, die anderweitig keine Pachtliebhaber finden, und die gutsherrliche Wirthschaft wird ohne Auslagen geführt“.³⁾

Aehnlich lauten Aussagen aus den Gouv. Tambow⁴⁾, St. Petersburg⁵⁾ und anderen.

Der an sich zu geringe Landantheil hat die Bauern in vielen Gouvernements, so in den Gouv. Ssimbirsk, Ssamara, Pensa, Tambow, Räsan, Tula, Orel, Kursk, Woronesh, Jekaterinoslaw, Taurien, Cherson etc. veranlasst, das Ackerareal zu erweitern⁶⁾ auf Kosten der Weiden und Wiesen, wodurch die Abhängigkeit von den umwohnenden Grossgrundbesitzern noch verstärkt wird, da die Nachfrage nach Wiese und Weide hierdurch vergrössert ward.

In Betreff der oben genannten Kreise des Gouv. Ssmolensk findet sich folgende Aussage im Commissionsbericht: Auf vielen gutsherrlichen Wirthschaften leisten die Bauern Arbeit für die Nutzung der bei der Abscheidung des Bauerlandes abgeschnittenen Landstücke, insbesondere der Weiden. Für die Nutzung von Weideland und von abgeschnittenen Landstücken wird manchmal ein grosser Theil der (gutsherrlichen) Aecker und Wiesen vollständig bestellt. Diese abgeschnittenen Landstücke bilden daher eine sehr wichtige Unterstützung in vielen (gutsherrlichen) Wirthschaften; wenn die Bauern dieselben nicht nöthig hätten,

¹⁾ Antwort Nr. 750, auch Nr. 773. — ²⁾ Antwort Nr. 1439. — ³⁾ Antwort Nr. 2546. — ⁴⁾ Antwort Nr. 720. — ⁵⁾ Antwort Nr. 2784.

⁶⁾ Enquetecommissionsbericht, Band II, Abtheilung I, pag. 23—48, Antworten vor der Enquete Nr. 62, 285, 286, 670, 681, 865, 1280, 1966, 2068, 2083, 2109, 2466, 2665, 2797, 2974 etc.

so würden sie für den Gutsbesitzer keinerlei Werth haben, da sie, zerstreut in kleinen Stücken liegend, entfernt vom Hof, ungeeignet für die Bestellung sind und zwar um so mehr, da diese Landstücke zum grossen Theil zur Bearbeitung ungeeignete Moräste, mit Unkraut, Gebüsch bewachsene Landstücke etc. sind. Die Bauern kaufen diese Landstücke gern, häufig zu hohen Preisen, da sie die Weide unbedingt nöthig haben.¹⁾

Für die Nutzung von Wiese und von Weide liefern die Bauern dem Gutsherrn Arbeit auch im Kreise Borowsk und Meschtschowsk, Gouv. Kaluga²⁾, im Kreise Moshaisk, Gouv. Moskau³⁾, im Kreise Mologa, Gouv. Jaroslaw⁴⁾, in den Kreisen Kineschma, Tschuchlowa, Jurjewez (10 Kop. bis 1 Rbl. pro Dess. Weide), Buj, Kostroma (3 Rbl. pro Dess. Weide) und Makarjew, Gouv. Kostroma⁵⁾, in den Kreisen Kasan, Swijashsk, Mamadüsh, Tschistopol und Spask, Gouv. Kasan⁶⁾, in den Kreisen Ssaratow, Petrowsk und Wolsk, Gouv. Ssaratow⁷⁾, sehr verbreitet in dem Kreise Karatschew, auch in den Kreisen Ssewsk und Trubtshwesk, Gouv. Orel⁸⁾, fast in allen Kreisen des Gouvernements Kursk⁹⁾, in den Kreisen Kortschewa, Wessegonsk, Kasalinsk und Kaschin, Gouv. Twer¹⁰⁾, in vielen Kreisen des Gouv. Ssaratow (bis zu einem Rbl. zahlen die Bauern für die Nutzung von Weideland pro Dessätine)¹¹⁾, verbreitet im ganzen Gouv. Jaroslaw¹²⁾, in den Kreisen Wassili-Ssursk und Ssergatsch (2—11 Rbl. pro ökon. Dessätine Weide) und in anderen Kreisen des Gouv. Nishnij-Nowgorod¹³⁾, in mehreren Kreisen des Gouv. Ssimbirsk (ein Dorf im Kr. Ssysran bearbeitet für das Recht der Weidenutzung dem Gutsherrn 100 Dess. Acker¹⁴⁾, in allen Kreisen des Gouv. Pensa¹⁵⁾ (wenn Geld gezahlt wird, so 1—3 Rbl. pro Dess. Weide, gewöhnlich aber leisten die Bauern Arbeit).

Zur Characterisirung der Lage der Bauern unter solchen beengenden Verhältnissen führen wir noch folgende Aeusserungen aus dem Bericht der Enquetecommission an. In der Darlegung des Präsidenten des Landschaftamts des Kr. Jurgew (Gouv. Wladimir) heisst es u. A.: die Höhe der Pachten für gutsherrliche Ländereien hängt u. A. auch davon ab, ob und inwieweit die Bauern mit Weide, mit Tränke (!) versorgt sind!¹⁶⁾

Dabei geniren sich einige Gutsbesitzer im Gouv. Kursk¹⁷⁾ in ihrer Darlegung an die Commission nicht, Landstriche, in denen die Bauern hinreichend Land haben, als „unglückliche“ zu bezeichnen, da in solchen Fällen die Gutsbesitzer die Bauern nicht ausbeuten können.

In der von der Enquetecommission auf Grund der gesammelten Daten und anderer Quellen hergestellten und im Bericht veröffentlichten

¹⁾ l. c. pag. 7. — ²⁾ l. c. pag. 7 und 8. — ³⁾ l. c. pag. 8. — ⁴⁾ l. c. pag. 10. — ⁵⁾ l. c. pag. 10, 11, 47, 48. — ⁶⁾ l. c. pag. 12, 51, 110. — ⁷⁾ l. c. pag. 14—15. — ⁸⁾ l. c. pag. 23. — ⁹⁾ l. c. pag. 23, 69. — ¹⁰⁾ l. c. pag. 42. — ¹¹⁾ l. c. pag. 43. — ¹²⁾ l. c. pag. 45. ¹³⁾ l. c. pag. 49—51. — ¹⁴⁾ l. c. pag. 53. — ¹⁵⁾ l. c. pag. 61—62. — ¹⁶⁾ l. c. pag. 45. — ¹⁷⁾ l. c. pag. 23.

Abhandlung über „die Systeme und die Arten der Wirthschaftsführung“ heisst es: Eine der verbreitetsten Arten des wirthschaftlichen Betriebes besteht in der Bearbeitung des Landes durch die Bauern für Weide, Wiese etc., die der Gutsbesitzer ihnen zur Nutzung überlässt. Auf vielen Gütern der Gouvernements Moskau, Kaluga, Tula, Orel wird diese Art der Wirthschaftsführung ausschliesslich geführt, in anderen Landstrichen ist die Vergebung solcher Nutzungen an die Bauern gegen Arbeit eine wichtige Unterstützung im Wirthschaftsbetrieb; der Mangel an Wiesen und Weiden zwingt die Bauern sich an den Gutsbesitzer zu wenden und ihre Arbeit gegen Spottpreise anzubieten, so dass wohl schwerlich ein Landgut sich findet, wo man sich nicht in dieser oder jener Art dieses, für die Gutsbesitzer ausserordentlich vortheilhaften Mittels, sich mit Arbeitskräften zu versorgen, bedient. Dieses in den Händen der Gutsbesitzer befindliche Mittel bildet eine mächtige Handhabe, vermittelt welcher viele Gutsbesitzer es verstehen, die Arbeitskraft der umwohnenden Bauern sich fast in demselben Masse unterthänig zu machen wie zur Zeit der Leibeigenschaft. Jetzt ist dieses Factum mit hinreichender Klarheit zu Tage getreten im Gouv. Orel, wo die Bauern ihr Ackerfeld verringern, da sie immer tiefer beim Gutsbesitzer in Schulden gerathen sind und zur Bezahlung derselben steigend mehr Land für den Gutsbesitzer bestellen müssen.¹⁾

Wie bereits bemerkt, ist ein sehr weit verbreitetes Mittel, die Bauern in ökonomischer Abhängigkeit sich zu erhalten, dass der Gutsbesitzer ihnen Geldvorschüsse zur Bezahlung der Abgaben und Ablösungszahlungen, wie auch Vorschüsse an Getreide, wenn die Bauern, zumeist im Frühjahr, in Missjahren auch schon im Winter darben, sowie auch an Saat zur Bestellung der Felder gibt: je dringender der Bauer des Vorschusses bedarf, um so grösser ist die Gegenleistung an zu leistender Arbeit. Und auf das Billigste bestellt der Gutsbesitzer seine gesammte Wirthschaft. Auch die reicheren Bauern, die „Gemeindefresser“, wissen sich dieses Mittels zur Ausbeutung ihrer armen Gemeindegossen trefflich zu bedienen. Desgleichen die Inhaber der Schenken und Wucherer aller Art.

Diese Methode, sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen, wird mit geringen Ausnahmen wol überall practisirt. In dem Commissionsbericht finden wir Hinweise in Betreff der meisten Gouvernements: als verbreitetste Art der Wirthschaftsführung im Kr. Ardatow, Gouv. Ssimbirsk, seit den letzten Jahren wird die Vergebung der Bestellung der Felder etc. gegen Zahlung pro Dessätine angegeben. „Diese Art ist besonders vortheilhaft für die Gutsbesitzer in dicht bevölkerten Landstrichen, wo die Bauern wenig

¹⁾ Commissionsbericht, Band III, Hauptabtheilung V: Система и способы ведения хозяйства, pag. 1—14, insbesondere pag. 5—6.

Land und wo viel Steuerrückstände sich angehäuft haben. Unter solchen Umständen übernimmt es der Bauer lange vor Beginn der Arbeitszeit, gutsherrliches Land zu bestellen und zwar unter sehr günstigen Bedingungen für den Gutsherrn, der dem Bauer die gewünschte Summe vorschiesst.¹⁾ Ebenso lautet es aus dem Gouv. Pensa: Arme Bauern haben im Frühjahr Geld nöthig und um es nur sofort zu bekommen, übernehmen sie Arbeiten zu Spottpreisen.²⁾ Im Gouv. Rasan³⁾, Tambow⁴⁾, Ssamara⁵⁾, Kursk⁶⁾ wird Solches auch constatirt: Werden Vorschüsse gezahlt, so stellt sich die Arbeitskraft halb so billig. Ein Grossgrundbesitzer im Kr. Mzensk (Gouv. Orel) hebt sogar hervor, dass in diesem Kreise die Aussaat der Gutsbesitzer sich vergrössert, während die der Bauern abnimmt, ja die Bauern immer tiefer beim Gutsbesitzer in Schulden gerathen und zur Bezahlung derselben stetig mehr Land dem Gläubiger bestellen müssen.⁷⁾

Auch vor der Enquetecommission wird diese Frage behandelt. Der bereits erwähnte Herr D. Jeremjew (Gouv. Ssimbirsk und Kasan) erklärt: „Gewöhnlich zahlt der Gutsbesitzer 60—80% der betreffenden Summe im September oder October, November, December für Arbeiten voraus, die erst im folgenden Sommer auszuführen sind. So habe ich bereits jetzt (6. Dec. 1872) fast alle Feldarbeiten, die in dieser Art im Jahre 1873 auszuführen sind, bezahlt bis zu 70%, und allein durch dieses Mittel erspare ich bis zu 40% der Ausgaben, die ich zu leisten hätte, wenn ich die Arbeitskräfte im Sommer dinge würde.“⁸⁾

M. A. Berobrosow, Adelsmarschall des Kreises Petersburg, besitzlich u. A. im Kr. Morshansk (Gouv. Moskau): „Im Herbst wird den Bauern zur Entrichtung der Steuern und Abgaben Geld vorgeschossen und im Sommer arbeiten sie den Vorschuss ab.“⁹⁾

W. P. Minin, Adelsmarschall des Gouv. Tula, sagt aus: „Die Vergebung der Bestellung des Landes an die Bauern pro Dessätine ist die vortheilhafteste Art der Wirthschaft. Wir zahlen 5—6 Rbl. pro Dessätine und zwar voraus. . . . Es gibt Fälle, dass capitalreiche Leute mit Vorauszahlungen Arbeiter auf 2, 3 Jahre vorausengagiren.“¹⁰⁾

D. P. Radionow, Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk: „Wir halten auf den Gütern gewöhnlich einen Verwalter, Aufseher und Rechnungsbeamte, die die Arbeiten leiten und rechtzeitig den Bauern Vorschüsse gegen zukünftige Arbeiten geben. In den mit Berechnung (!) geführten Wirthschaften ist jetzt (Dec. 1872) bereits alles Geld für die Arbeiten 1873 voraus-

¹⁾ l. c. pag. 13. — ²⁾ l. c. pag. 16. — ³⁾ l. c. pag. 18. — ⁴⁾ l. c. pag. 17 und 117. — ⁵⁾ l. c. pag. 111. — ⁶⁾ l. c. pag. 123. — ⁷⁾ l. c. Hauptabtheilung II, pag. 39. — ⁸⁾ Antwort Nr. 5. — ⁹⁾ Antwort Nr. 165. — ¹⁰⁾ Antwort Nr. 472.

bezahlt, sondern es werden auch schon Vorschüsse auf das Jahr 1874 gegeben“.¹⁾

Es constatirt sodann die Commission auch Folgendes: „Landmangel (insbesondere auf den Gütern, wo sie den sogenannten Bettellandanteil — $\frac{1}{4}$ der normirten Maximalgrösse — genommen haben) und die Anhäufung bedeutender Rückstände in Steuern und Abgaben zwingt die Bauern häufig, auf die unvortheilhaftesten Bedingungen einzugehen. In solchen Fällen übernehmen sie Arbeitsverpflichtungen, die sie ohne vollständige Zerrüttung ihrer eigenen Wirthschaft nicht die Kraft haben zu erfüllen“.

Zum Schluss führen wir noch ein Beispiel aus der „Materialiensammlung über den Gemeindebesitz“, über die Zwangslage der Bauern an.

Im Kreise Porchow (Gouv. Pskow) wird für die vollständige Bestellung von 4 Dessätinen (d. h. eine Dess. in jedem der drei Felder und 1 Dess. Wiese) 25—30 Rbl. und nur selten, in den „reichen“ Gemeinden dieses Kreises, 35 Rbl. gezahlt, von welcher Summe gewöhnlich 10 Rbl. im Winter voraus, der Rest während und nach der Vollendung der Arbeit bezahlt wird. Um jene auch verhältnissmässig geringe Vorausbezahlung zu erhalten, sehen die Bauern sich gezwungen eine sie so drückende Vereinbarung mit dem Grossgrundbesitzer abzuschliessen. Wie drückend diese Vereinbarungen sind, ergiebt sich daraus, dass bei Anmietung von Arbeitskräften im Sommer die Ausführung dieser Arbeiten 50—60 Rbl. zu stehen kommt, also um 66 bis 100% theurer. Um jenen Vorschuss zu erhalten, den er zur Entrichtung der Steuern und zur Stillung des Hungers unbedingt nöthig hat, sieht er sich gezwungen, unter Umständen auf die Hälfte des sonst üblichen Preises der Arbeit zu verzichten. Der Grossgrundbesitzer weiss auch ausserdem noch seine günstige Stellung als Monopolist auszubeuten: er schliesst nicht mit dem einzelnen Bauer die Vereinbarung ab, sondern mit einer Artel von möglichst vielen Bauern, ja mit einer ganzen Gemeinde, die die solidarische Haft für die rechtzeitige und sorgfältige Ausführung der Arbeiten zu übernehmen hat. Das Risiko, das durch Erkrankung, Tod etc. eines Bauern entstehen kann, fällt demnach nicht auf den Arbeitsgeber, sondern auf die bäuerlichen Genossen. Auch schützt sich der Gutsbesitzer vor etwaigem Nichteinhalten jener Vereinbarung dadurch, dass eine Bestimmung statuirt wird, laut welcher er, sowie die Bauern nicht sofort seinem Ruf, mit der Arbeit zu beginnen, folgen, berechtigt ist, auf ihre Rechnung Arbeiter zu beliebigem Preise anzumiethen. Der Bauer ist eben gezwungen, auf alle Bedingungen einzugehen.²⁾

Die trostlose Lage, die den Bauer dazu zwingt, gegen die geringste

¹⁾ Antwort Nr. 1067, 1068.

²⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 321—323.

Entschädigung gutsherrliches Land zu bestellen, zeigt sich in gleicher Weise in den Arten, in welchen der Bauer für den Gutsbesitzer arbeitet: beim Theilbau, wie bei directer Arbeitslöhnung.

Beim Theilbau wird die Ernte im nördlichen Landstrich zumeist zu gleichen Theilen zwischen Gutsbesitzer und Bauern getheilt.¹⁾ Da die Gutsbesitzer, die in dieser Art ihre Wirthschaft führen, meistens für die Düngung des Bodens wenig Sorge tragen, so sind die Erträge in den Landstrichen, wo nur bei tüchtiger Düngung erhebliche Ernten erzielt werden können, geringe und die Hälfte derselben nur eine geringe Entschädigung für die aufgewendete Arbeit. Zumeist müssen die Bauern die ganze Saat liefern. Mithin trägt das ganze Risiko der Bauer, der in Missjahren seine Arbeit und häufig auch die Saat verliert. Im Gouv. Orel²⁾ wird bei dieser Bewirthschaftungsart die eine Hälfte der Saat vom Gutsbesitzer, die andere von Bauern gestellt. Im Gouv. Smolensk³⁾ wird von der Ernte vorerst ein Korn abgetheilt als zukünftige Saat und der Rest getheilt.

Auch ist die Form üblich, dass der Gutsbesitzer dem Bauer je eine Dessätine Ackerland zur Nutzung überlässt, wogegen dieser für ihn eine andere oder gar $1\frac{1}{2}$ und auch 2 Dessätinen vollständig bestellt. In einigen Kreisen des Gouv. Kursk besteht die Sitte, dass der Bauer fünf Dessätinen — vier mit eigener Saat, die fünfte mit der Saat des Herrn — bestellt und nach vollbrachter Ernte die Hälfte des Ertrages der vier Dessätinen für sich erhält, während dem Gutsbesitzer die andere Hälfte, sowie der ganze Ertrag der fünften Dessätine zufällt. Ausserdem haben in einigen Landstrichen die Bauern an Arbeit dem Gutsherrn ausserdem zu stellen pro Dessätine: Winterfeld 2 Pferdetage und 1 Fusstag, Sommerfeld 1 Pferde- und 1 Sommertag⁴⁾, welche Arbeitstage der Gutsbesitzer zu anderen Arbeiten verwendet.

Bei den geringen Ernten, die die sorglose Wirthschaft mit sich führt, ist die Entschädigung der Bauern auch bei diesem Modus vielfach eine äusserst geringe.

Auch der Arbeitslohn in Geld (pro Tag, Monat), ist überall, wo die Bauern in der Zwangslage sich befinden, ein äusserst geringer. Wie aus den Angaben im Enquetecommissionsbericht, die durch andere Daten vollständig bestätigt werden, ersichtlich ist, ist es keine seltene Erscheinung, sondern eine sehr verbreitete, dass der Arbeiter bei seiner eigenen Beköstigung pro Tag im Mai und Juni 20 Kop., Ende Juni 25,

¹⁾ Band III, Abtheilung V, pag. 15.

²⁾ Commissionsbericht, Band II, Abtheilung I, pag. 20.

³⁾ l. c. pag. 7. — ⁴⁾ l. c. pag. 23.

⁵⁾ Commissionsbericht, Band II, Abtheilung I, pag. 94—152.

Juli bis 15. August 40—50, Holzzufuhr im Winter mit gutsherrlichem Anspann 15 Kop., die Arbeiterin aber im Mai und Juni 10 bis 15, Juli bis zum 15. August 15 Kop. erhält. Ja im Winter bittet die Arbeiterin um Arbeit allein gegen Beköstigung!

Sollte noch der geringste Zweifel darüber bestehen, dass wir es hier nicht mit einer Zwangslage und überhaupt mit anormalen wirthschaftlichen Verhältnissen zu thun haben, sondern nur mit einer vollgültigen Bezahlung der schlecht und nachlässig ausgeführten Arbeit der Bauern, die eben nicht mehr werth ist, so genügt der Hinweis, dass in demselben Gouvernemen und selbst in demselben Kreise drei- und selbst vierfach höhere Löhne gezahlt werden: an solchen Ortschaften befinden sich die Bauern unter besseren ökonomischen Bedingungen und sind daher nicht gezwungen, zu Schleuderpreisen ihre Arbeitskraft zu vergeben.

Auch wird es ausdrücklich anerkannt, dass bei Ertheilung von Vorschüssen die bäuerliche Arbeitskraft dem Gutsbesitzer ausserordentlich billig zu stehen kommt. So erklärt A. S. Jermolow, Gutsbesitzer im Gouv. Woronesh: „Das Engagement von Arbeitern im Winter gewährt in manchen Jahren viel Vortheil . . . Freilich missbrauchen in manchen (?) Fällen die Grossgrundbesitzer die Lage der Bauern und verabreden solche Preise, bei welchen es unmöglich ist, vom Bauer zu verlangen, dass er den Vorschuss gut abarbeitet. Im vergangenen Jahre (d. h. 1872) z. B., als die Lage der Bauern eine schlimme war, übernahmen Bauern bei mehreren Gutsbesitzern für 2 Rbl. pro Dess. alle Feldarbeiten (pflügen, säen und schneiden), während man im Sommer mindestens 15 Rbl. zu zahlen hat. Die Bauern verdingen sich bei 3—4 Gutsbesitzern auf ein Mal und erhalten somit 8—10 Rbl. Selbstverständlich war es ihnen vollständig unmöglich, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn jedoch die Gutsbesitzer nicht zu so äusserst niedrigen Preisen greifen, so kann man Arbeiter in genügender Zahl erhalten und hat keine Veranlassung über die Ausführung der Arbeiten zu klagen“¹⁾. Ebenso aus dem Gouv. Kasan²⁾, Tambow.³⁾

Dass eine solch' rücksichtslose Ausbeutung der gedrückten Lage der Bauern den Gutsbesitzern schliesslich nicht immer vortheilhaft ausfällt, darf uns nicht wundern. Die geschädigten Bauern suchen sich häufig, und zwar vornehmlich dort, wo der Gutsbesitzer nicht das Monopol des einzigen Arbeitgebers geniesst, der Ausführung der übernommenen, so gering bezahlten Arbeiten zu entziehen oder sie vollenden dieselbe nachlässig und nicht rechtzeitig. Derartige Stimmen

1) Antwort Nr. 2667.

2) Commissionsbericht, Band II, Hauptabtheilung I, pag. 13.

3) l. c. pag. 17.

vernehmen wir aus Woronesh, Tambow¹⁾, Ssaratow²⁾, Twer³⁾, Kaluga⁴⁾, Kasan⁵⁾, Tula⁶⁾, Simbirsk⁷⁾.

Doch kann die ungenügende Bestellung der Felder nicht immer auf die Nachlässigkeit der Arbeiter zurückgeführt werden: mit den abgemagerten Pferden und den schlechten Geräthen lässt sich häufig nichts Besseres leisten. Hierauf weisen Nachrichten aus Kaluga⁸⁾, Räsan⁹⁾ hin.

Auch die physische Unmöglichkeit, alle übernommenen Arbeiten zu prästiren, bewirkt eine schlechte Bestellung oder gar das Unterlassen der Arbeiten: um das erforderliche Geld zusammenzuschaffen, übernehmen sie mehr Arbeiten, als ihre Arbeitskraft vermag. Solches hebt eine Stimme aus Räsan¹⁰⁾, aus Ssimbirsk¹¹⁾ etc. hervor.

Ein anderes Risiko trägt übrigens der Gutsbesitzer bei dieser Art der Wirthschaftsführung: findet eine Missernte statt, so ist das vorausbezahlte Geld für die Erntearbeiten, die nicht vorzunehmen sind, vergeblich gezahlt.¹²⁾

Auch in anderen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens zeigt sich jene Bedrückung der Bauern durch die Arbeitgeber, was vielfach nachgewiesen wird. So heisst es, wie wir bereits im ersten Abschnitt dieses Werkes gesehen haben, in der Fortsetzung des Enquetecommissionsberichts:

„Um die Arbeiter während der Zeit der drängenden landwirthschaftlichen Arbeiten sich zu erhalten, greifen die Fabrikherren zu allerhand unerlaubten und rechtswidrigen Mitteln. Die Einführung und die Erhebung von Strafgeldern für Versäumnisse aller Art geschehen häufig in ganz illegaler Weise. In die Arbeitsbücher, die den Arbeitern als bindende Contracte übergeben werden, und die den Bestimmungen der staatlich erlassenen Fabrikregeln im Grossen und Ganzen entsprechen, werden die Arbeiter schädigende besondere Bestimmungen eingeschoben, die von dem des Lesens häufig nicht kundigen Arbeiter nicht beachtet werden, sich aber später als sehr drückend für denselben erweisen. Das einzige Rettungsmittel der Arbeiter ist, dass er die Fabrik verlässt und den Vertrag damit ganz bricht. Klagen gegen Arbeiter führen zu nichts, da die Friedensrichter derartige Klagen zurückweisen auf Grundlage dessen, dass die Arbeitsbücher nur in dem Fall als schriftliche Ver-

1) Antwort Nr. 294. — 2) Antwort Nr. 1061.

3) Commissionsbericht, Band II, Hauptabtheilung I, pag. 4.

4) l. c. pag. 8. — 5) l. c. pag. 12. — 6) l. c. pag. 22.

7) Antwort Nr. 40.

8) Commissionsbericht, Band II, pag. 8.

9) l. c. pag. 18. — 10) l. c. pag. 12.

11) Antwort Nr. 48, 49.

12) Commissionsbericht, Bd. II, pag. 12.

träge zu betrachten seien, wenn sie vollständig den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. den Fabrikregeln entsprechen; in diesen Büchern befinden sich aber zumeist gesetzwidrige Punkte. Die Lage der Arbeiter ist verhältnissmässig eine noch schlimmere; die Arbeitgeber, die das für sich ausbedungene Recht der Erhebung von Strafgeldern missbrauchen, zahlen den den Arbeitern zukommenden Lohn nicht aus. Nur im äussersten Fall entschliessen sich die Arbeiter zu einer gerichtlichen Klage, da auf den Fabriken der Gebrauch eingeführt ist, keinen Arbeiter zu engagiren, der jemals gegen den Fabrikherrn eine Klage erhoben hat. In ähnlichen, wenn nicht in noch schlimmeren Verhältnissen befinden sich die Grossgrundbesitzer und ihre Arbeiter.“

Es sind nicht allein Gutsbesitzer, die die gedrückte Lage der Bauern und deren Geldverlegenheit für sich in rücksichtsloser Weise auszunutzen wissen; reiche Bauern verstehen es häufig noch besser, die armen Gemeindegossen auszubeuten und zu drücken. Ebenso die Inhaber der Schenken, Wucherer etc. Für die im Winter erhaltenen Vorschüsse zur Bezahlung der Steuern und Abgaben, sowie an Getreide etc. zum eigenen Bedarf muss der verarmte Bauer bei dem wohlhabenden Gemeindegossen im folgenden Sommer arbeiten; schliesslich gelangt er in volle Abhängigkeit, bis er ihm die Nutzung seines Landantheils überlassen und als Knecht das Jahr hindurch arbeiten muss. Der grosse, die bäuerliche Wirthschaft untergrabende Druck, den diese „Gemeindefresser“, die Schenkinhaber etc., ausüben, ist allgemein anerkannt. Auch der Commissionsbericht enthält eine Reihe von Aussagen hierüber, so aus Ssaratow¹⁾, Tambow, Woronesh und Moskau²⁾, Räsan³⁾, Nishnij-Nowgorod⁴⁾, Nowgorod, Kaluga, Petersburg, Twer und Kasan⁵⁾.

So erklärt u. A. der Wirkl. Staatsrath G. Blank, besitzlich in den Gouv. Tambow, Woronesh und Moskau, vor der Enquetecommission, „Es sind viele „Gemeindefresser“, die die unglückliche Lage des Bauern seine Trunksucht ausnutzen und indem sie seine augenblicklichen Bedürfnisse befriedigen und für ihn die öffentlichen Leistungen etc. bezahlen, seinen Landantheil an sich nehmen und häufig sogar seine Person und seine Arbeit sich vollständig unterthänig machen. Dieser Theil der wohlhabenderen Bauern übt einen vollen Druck auf die Armen aus und gibt diesen so zu sagen nicht die Möglichkeit, sich aus ihrer bejammernswerthen Lage zu befreien. Daher sind auch in der bäuerlichen Wirthschaft keinerlei Verbesserungen bemerkbar.“⁶⁾

Dass Dieses eine sehr weitverbreitete Calamität ist, ja dass es als

¹⁾ Antwort Nr. 1048. — ²⁾ Antwort Nr. 1159. — ³⁾ Antwort Nr. 1628. — ⁴⁾ Antwort Nr. 1768 und 1776.

⁵⁾ Commissionsbericht, Band III, Hauptabtheilung I, Abschnitt I, pag. 17, 20.

⁶⁾ Antwort Nr. 1159.

Ausnahme gelten kann, wenn ein Dorf nicht in solcher Weise ausgebeutet wird, ergiebt sich aus einer grossen Reihe von Schilderungen aller Art.¹⁾

Auch in den dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern zugegangenen Materialien über die Lage der ländlichen Bevölkerung finden sich vielfache Aeusserungen über das verderbliche Gebahren der Wucherer verschiedener Art. Eingehend schildert der Bericht des Vorsitzenden der in den Kreis Mglin delegirten Commission vom 27. Nov. 1878 die Thätigkeit der jüdischen Wucherer.

Bevor wir dieses Capitel schliessen, wollen wir noch einige officielle Angaben wiedergeben. So heisst es in der Vorlage des Finanzministers an das Hauptcomité vom 27. Nov. 1876 in Betreff des Gouv. St. Petersburg: Die Mehrzahl der Dörfer hat bei der Aufhebung der Leibeigenschaft Weideland und das Heizmaterial eingebüsst. In einer anderen Vorlage vom 31. August 1877 an das Hauptcomité: „Eine grosse Zahl der Bauern in den Kreisen Cholm, Welikije-Luki und Toropez (Gouv. Pskow) hat nicht hinreichend Wiesen- und Weideland, was übrigens keine ausschliessliche Erscheinung dieses Landstrichs ist, Bauern pachten Weideland, das bei Abgrenzung des Bauerlandes vom früher genutzten Lande abgeschnitten ward.“ Eine andere Vorlage (vom 13. Juli 1873) in Betreff des Gouv. Smolensk enthält folgenden Passus: „Die bedeutende Mehrheit der Bauern pachten von Gutsbesitzern Land, das zum grössten Theil vom Bauerland abgeschnittene Landstücke sind, zur Weide des Viehs und zum Grasschnitt (theilweise auch zu Ackerland), und manchmal gar auch nur zur Vermeidung von Grenzverletzungen, für welche die Bauern Strafzahlungen unterworfen werden.“ In derselben Vorlage heisst es an einer anderen Stelle: „Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Febr. 1861 ist in der Mehrzahl der Fälle das frühere Bauerland gekürzt worden; bei Normirung der Zahlungen ward aber die Pachtsumme, und in der Folgezeit die Ablösungszahlung nicht dem Art. 175 des Localgesetzes für Gross-, Neu- und Weissrussland entsprechend ermässigt.“

Dieser Artikel statuirt eine nach Beschluss der Gouvernements-

¹⁾ Тряпоровъ: „Кабала въ народномъ хозяйствѣ“ in den Отеч. Зап., Band V, 1879, pag. 101—118, ebendasselbst Bd. VI: „Коренная нужда на сѣверѣ“ (аноним), Bd. III С. К. . . . нь: Ходячіе предрасудки относительно крестьянъ, pag. 1—54 und wieder andere Schriften: „Доклады членовъ рязанск. губ. земской управы о ревизии уѣздовъ“, Moskau 1878. Viele andere Landschaften, so z. B. die von Nowgorod, Ssmolensk etc. klagen über die Bedrückung der Bauern. О положеніи крестьянскаго хозяйства въ нѣкоторыхъ черноземныхъ губерніяхъ in der Zeitschrift der Kaiserlich Moskauschen landwirthschaftlichen Gesellschaft, 1876. Sehr viele Daten über die Art der Landverpachtung mit Ausbeutung der Bauern in dem Труды дер К. freien ökonomischen Gesellschaft, Band III, 1878 u. n. n. a. Sch.

behörde für bäuerliche Angelegenheiten einzutretende Ermässigung der bäuerlichen Pachtzahlung in den Fällen, wenn das Bauerland im Vergleich zu dem benachbarten Lande von besonders schlechter Beschaffenheit ist, wenn bäuerliche Felder so entfernt vom Dorf liegen, dass hieraus eine wesentliche Schädigung der bäuerlichen Wirthschaft entspringt, wenn die Bauern mit dem Inkrafttreten des Emancipationsgesetzes die frühere beständige und ausreichende Nutzung des gutsherrlichen Waldes (zu Bauten, Heizung etc.) einbüßen, und ausserdem soll eine Ermässigung der Zahlungen eintreten können, wenn auf Grundlage der bezüglichen Bestimmungen des Emancipationsgesetzes das frühere Bauerland gekürzt wird, auch wenn die bestehende Pacht niedriger ist als die durch dieses Gesetz fixirte.

Die Acten der Hauptinstitution für die Ablösung des Bauerlandes enthalten ein reiches Material darüber, wie diese Bestimmungen zu Ungunsten der Bauern von den Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten nicht berücksichtigt werden. Derartige Verhandlungen im Hauptcomité wurden durch Proteste der Präsidenten der Cameralhöfe (so in den Gouvernements Nishnij-Nowgorod, Kasan) gegen die mit Majorität der Stimmen gefassten Beschlüsse jener Gouvernementsbehörden hervorgerufen. Die bezeichnete Hauptinstitution verweigerte die Bestätigung solcher Ablösungsverträge in Betreff ökonomisch zerrütteter Gemeinden, in denen das bei Aufstellung der Grundbücher ausgesprochene Verlangen der Bauern, der Wohlthat jenes Gesetzesartikels theilhaftig zu werden, unberücksichtigt gelassen wurde: die Gouvernementsbehörden erklärten — selbst ungeachtet der Fürsprache der amtlich beteiligten Friedensvermittler — entweder jenes Verlangen der Bauern als „nicht berücksichtigungswerth“, oder sie übergingen mit Stillschweigen derartige Ansinnen, und bestätigten einfach die betreffenden Grundbücher mit den im Gesetz normirten Pachtsätzen und zwar ohne selbst den Bauern solches besonders zu eröffnen und ohne ihnen das ihnen zustehende Beschwerderecht auseinanderzusetzen.

Es würde uns zu weit von unserem Hauptthema entfernen, wenn wir näher auf das reiche Material eingehen, das dem Finanzministerium über die Ursachen der schlimmen ökonomischen Lage der Bauern von Gouverneuren, Gouvernementsbehörden für bäuerliche Angelegenheiten, Landschaftsämtern etc. zugegangen ist. Dasselbe bestätigt in vollem Masse das Gesagte über die ungünstige Abgrenzung des Bauerlandes etc. etc.

Die natürliche Folge des zu geringen Wiesen- und Weidenlandes ist, dass der Bauer nicht darnach trachten kann, seinen Viehstand zu vergrössern. Jede Vergrösserung desselben, wenn er überhaupt die Mittel dazu hat, würde jene Abhängigkeit vom umliegenden Grossgrundbesitz nur noch verstärken. Jener Umstand schliesst vielmehr die Ten-

denz in sich, den Viehbestand zu verringern, um jene Abhängigkeit zu mildern, und diese Tendenz ist, wie die vielfachen Klagen fast aus allen Gouvernements über die Abnahme des Viehstandes es bezeugen, in sehr bedeutendem Masse und weit verbreitet zur Verwirklichung gelangt. Eine Consequenz der Abnahme des Viehbestandes ist die geringere Düngung der Felder und eine weitere Consequenz geringere Erträge derselben. Schliesslich lohnt die Bestellung der nur schwach zu düngenden Felder nicht mehr und die Ackerwirthschaft wird ganz aufgegeben, um anderweitig lohnendere Arbeit zu suchen. Und so findet man leider nur zu häufig in Dörfern im Sommer kaum einen erwachsenen und gesunden Bauern, alle sind auf Arbeit ausgegangen, nur die Weiber sitzen zu Hause und bestellen das Feld oder auch nur das Gehöftland, so gut oder so schlecht wie sie es können.

Dass das Aufgeben der Ackerwirthschaft in dem Mangel an Wiesen und Weiden sehr häufig die ursprüngliche Ursache findet, ist so vielfach constatirt, dass wir die Angabe von Belegen unterlassen können. Eine andere Ursache des Aufgebens der Ackerwirthschaft sind die zu hohen Ablösungszahlungen: der Bauer muss sich anderweitigen, gewinnbringenderen Erwerb suchen, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Und da wird von kurzsichtigen Leuten geklagt, der Bauer liebe nicht den Ackerbau! Während nur die dringende Noth des Lebens ihn zwingt, denselben zu verlassen.

Sechstes Capitel.

Die Familientheilungen.

Die Wirkung der angeführten Momente, d. i. des zu geringen und ungeeignet abgegrenzten Gemeindelandes, der durch diese beiden Umstände hervorgerufenen ökonomischen Abhängigkeit von den benachbarten Gutsbesitzern als den einzigen Arbeitgebern, sowie der zu hohen Ablösungszahlungen, die Wirkung dieser Momente auf die ökonomische Lage der Bauern wird durch eine Erscheinung noch erheblich verstärkt, die von Gegnern des Gemeindebesitzes als sich naturgemäss aus dieser Grundbesitzform ergebend dargestellt wird, während sie in Wirklichkeit in anderen Ursachen ihren Ursprung findet und nur in einer Beziehung durch den Gemeindebesitz gefördert wird. Wir meinen die Familientheilungen.

Auch von Anhängern des Gemeindebesitzes wird die Stellung, die die Familientheilungen im Gemeindebesitz einnehmen, nicht hinreichend

genau charakterisirt. Die Ursache dieser Erscheinung liegt nicht in dem Bestehen dieser Grundbesitzform, sondern in dem allgemeinen menschlichen Streben nach Individualisirung (d. i. Gründung eines eigenen selbständigen Hausstandes und einer eigenen Wirthschaft). Dieses Streben finden wir wie beim Gemeindebesitz, so auch beim individuellen Grundbesitz in Russland und anderweitig; es zeigt sich verwirklicht u. A. in den Familientheilungen und der Zersplitterung des bäuerlichen persönlichen Grundbesitzes in den kleinrussischen und den sogen. westlichen (lithauschen) Gouvernements, was vielfach constatirt wird. Dieses Streben zeigt sich in diesen Landstrichen so stark, dass die Schranken des bestehenden Gesetzes durchbrochen und Theilungen des bäuerlichen Grundbesitzes unter die gesetzlich statuirte Minimalgrenze an der Tagesordnung sind. Dieselbe Erscheinung, Zersplitterung des Grundbesitzes durch Familientheilungen, findet sich bei den unter den verschiedensten ökonomischen Bedingungen stehenden, in vielen Gouvernements zerstreut ansässigen sogen. „Einhöfner“ (Odnodworzi). Also liegt nicht im Gemeindebesitz die Ursache derselben.¹⁾

Wohl aber fördert diese Grundbesitzform das Eintreten von Familientheilungen in einer Beziehung. Die Vornahme einer Familienabtheilung bei Lebzeiten des Vaters kann der Sohn nur beim Gemeindebesitz ver-

¹⁾ U. A. in den erwähnten Artikeln: L. Kotelänski: *Очерки подворной России*, in den *Отеч. Зап.*, 1878, Band II, pag. 135—138, Band IX, pag. 48 etc. und a. a. St. И. Красноперовъ: *Поземельная община въ Крестекомъ уѣздѣ въ Русская Рѣчь*, 1880, Band V, pag. 283 etc. Derselbe: *экономическій бытъ крестьянъ Рославльскаго уѣзда*, in der *Русская Мысль*, 1880, Band VIII, pag. 85 etc. Diese Erscheinung wird auch von der Enquete-Commission vielfach constatirt. So erklärt u. A. eine Reihe von Personen aus dem Gouv. Kowno, dass Theilungen der Bauerhöfe in grossem Massstabe stattfinden. Wenn auch Parcellirungen unter 10 Dess. gesetzlich verboten seien, so erfolgen doch Umwandlungen von selbständigen und in Betreff ihrer Grösse zweckentsprechenden Wirthschaftseinheiten in Landtheile von 3—10 Dess., ja es bestehen bereits Höfe mit einer Dess. Land: durch die Theilung blühender bäuerlicher Wirthschaften sind kleine gebildet, die ökonomisch nicht bestehen können. Ausser dem Verlust von Arbeitskräften, die bei solcher Parzellenwirthschaft nicht vollständig verwerthet werden können, sei hiermit noch der Nachtheil verbunden, dass die Viehzucht verfallt: mit der Bildung neuer Wirthschaften sei die Anschaffung eines Pferdes erforderlich, was (wegen des Futtermangels) eine Verringerung des Viehbestandes nach sich ziehe und eine Abnahme des Düngers zur Folge habe. Enquetecommissionsbericht, Band III, Abtheilung I, pag. 14. Diese Erscheinung wird auch in den anderen Gouvernements dieses Gebiets beobachtet, so auch nach persönlichen Erfahrungen in den „inländischen“ Kreisen des Gouv. Witebsk. Eine Consequenz derselben ist ein grosses Angebot von Arbeitskräften und daher niedrige Löhne: 35 Rubel für den Jahresknecht ist in den soeben genannten Kreisen keine Seltenheit, während in benachbarten Ortschaften Livlands der Lohn doppelt so hoch und noch höher steht. Siehe auch A. Thun: „*Finanz. und volkswirth. Zustände Weissrusslands*“ (*Vierteljahrsschr. für Volksw.* XVI, Band III).

langen und bei der Gemeinde durchsetzen. Wäre bei Aufhebung der Leibeigenschaft die individuelle Grundbesitzform, wie vielfach verlangt wurde, eingeführt, so würde der Process der Familientheilungen nur in soweit aufgehalten werden, als im Grossen und Ganzen keine Abtheilung der Söhne und Enkel vom Vater und Grossvater stattfinden würde, diese zwangsweise Erbtheilung bei Lebzeiten der Eltern, wie sie übrigens nicht mit vollem Recht von der Enquetecommission vielfach bezeichnet wurde.¹⁾ Dem Gemeindebesitz kann also füglich nur zur Last gelegt werden, dass er jenen Process beschleunigt.

Vor Aufhebung der Leibeigenschaft bestand der bäuerliche Hof aus vielen, nicht selten aus 10, 15, 20 Arbeitskräften. Die erwachsenen und verheiratheten Söhne, selbst erwachsene Enkel, auch Schwiegersöhne, die nicht bereits zu einer andern grossen Familie gehörten, lebten vereint auf dem väterlichen Hof und bildeten unter der Leitung und Macht des „Aeltesten“ eine Wirthschaftseinheit. Selbst nach dem Tode des Familienhauptes blieb die Familie beisammen und wirthschaftlich vereint unter der Herrschaft des ältesten Familiengliedes, auf das die Rechte des Vaters übergingen. Familienabtheilungen fanden zumeist nur dort statt, wo durch weiteren Zuwachs der Familie der Hof so zahlreich an Arbeitskräften geworden war, dass die gemeinsame Wirthschaftsführung erschwert wurde. Da mit Ausnahme „landreicher“ Gegenden nicht alle Arbeitskräfte in der eigenen Wirthschaft und auf den gutsherrlichen Ländereien volle Verwendung finden konnten, so widmete sich nur ein Theil derselben der Ackerwirthschaft vollständig. Die überflüssigen Arbeitskräfte, vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, die unverheiratheten, suchten einen Nebenerwerb: sie zogen in solche Gegenden, wo Mangel an ländlichen Arbeitern war und daher der Arbeitslohn hoch stand, trieben Handel und Gewerbe aller Art und aller Orten. Je nach Bedürfniss kehrte ein Theil zur Zeit der dringenden Arbeitszeit in das väterliche Dorf zurück, Andere bleiben das Jahr hindurch vom häuslichen Heerd entfernt.

Seit der persönlichen und communal-politischen Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung hat sich die gesammte Physionomie des bäuerlichen Lebens verändert. Wenn auch verschiedener Ansicht über die Wirkung, Freund und Feind des Gemeindebesitzes constatiren, wie aus dem vorigen Abschnitt ersichtlich, allseitig die Thatsache, dass die Familientheilungen ganz enorm zugenommen, meist bereits die äusserste Grenze erreicht haben: ein Jeder hat den Wunsch sich so früh als nur

¹⁾ In soweit nicht ganz berechtigt, als, wie wir hier vorläufig bemerken, solche Theilungen nicht Erbtheilungen, sondern nach der Rechtsauffassung der Bauern, eine Scheidung des von Vater und Sohn durch gemeinsame Arbeit Erworbenen sind.

möglich eine selbständige Wirthschaft einzurichten, mit seiner Verheirathung gelingt ihm — mit oder auch ohne die gesetzlich geforderte Genehmigung der Gemeinde — zumeist die Ausführung dieses Wunsches.

Eine vollständige Umwälzung in der Configuration des bäuerlichen landwirthschaftlichen Betriebes im Besonderen, wie des socialen Baues des bäuerlichen Lebens überhaupt, hat sich hierdurch bereits vollzogen. Die Zahl der bäuerlichen Wirthschaftseinheiten hat sich enorm vergrössert, statt des grossen Bauerhofes herrscht im russischen Dorf jetzt ein vollständig zersplitterter Kleinbesitz vor, dessen Landfetzen zerstreut in der Mark liegen, statt der früheren grossbäuerlichen Wirthschaft jetzt Kleinwirthschaft. Da die Nutzung des geringfügigen Grundbesitzes seine Arbeitskraft nicht vollständig in Anspruch nimmt, ihm auch nicht die erforderlichen Mittel zu seinem Unterhalt und zur Entrichtung des auf ihn entfallenden Betrages an Steuern und Lasten aller Art bietet, ist er gezwungen, sich nach einem Nebenerwerb umzusehen. Während in früherer Zeit nur ein Theil der erwachsenen männlichen Bevölkerung der Gemeinde auf Arbeit ausging, der andere Theil aber sich vollständig der Bestellung des Gemeindelandes widmete, trifft jetzt die Nothwendigkeit zur Beschaffung eines Nebenerwerbs mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen die gesammte arbeitsfähige männliche Bevölkerung.

Der Uebergang zur Kleinwirthschaft und die Nothwendigkeit des Nebenerwerbes für einen weit grösseren Bruchtheil der bäuerlichen Bevölkerung als früher sind die zwei ökonomisch und social sehr wichtigen Folgen der Zunahme der Familientheilungen. Die Bedeutung des eigenen landwirthschaftlichen Betriebes für die bäuerliche Bevölkerung hat abgenommen, die des Nebenerwerbes der verschiedensten Art zugenommen.

Als Resultat ergibt sich Folgendes. Der Bauer, als die einzige volle männliche Arbeitskraft in seinem Hofe, wie es häufig der Fall ist, ist an die Scholle gebunden: soll die eigene Wirthschaft nicht empfindlich leiden, so kann er sich nicht auf längere Zeit von seinem Hof entfernen, er muss also Nebenerwerb in der Nähe suchen. Soweit nun keine Hausindustrie sich entwickelt hat, keine Fabriken und andere starke Nachfragen nach Arbeitskräften vorhanden sind, geräth er wie vielfach constatirt und oben dargelegt ist, in eine ökonomische Abhängigkeit von den umwohnenden Grossgrundbesitzern, die ihre günstige Stellung als Monopolisten, als einzige Arbeitgeber ausnutzend, die geringsten Arbeitslöhne bieten, auf die der Bauer nach Lage der Dinge eingehen muss. Diesem Druck kann der Bauer sich nur dadurch entziehen, dass er die eigene Ackerwirthschaft aufgibt, seinen Landantheil — in vielen Landstrichen zu einem niedrigeren Pachtsatz, als die obliegenden Zahlungen

¹⁾ Siehe Band I dieses Werkes, pag. 176 etc.

betragen — seinem Nachbar übergibt und in der Ferne sein Glück sucht. Oder er entfernt sich auf verhältnissmässig längere Zeit vom Dorf und kehrt nur zur dringenden landwirthschaftlichen Arbeitszeit heim, die anderen Arbeiten Frauen und Kindern überlassend. Natürlich leidet darunter seine eigene Wirthschaft, aber dieser Verlust wird durch den grösseren Ertrag seiner Arbeit auswärts je nach Umständen reichlich gedeckt. Und trägt ihm, wie leider häufig, diese Hoffnung auf günstigen auswärtigen Erwerb, er muss doch immer wieder sein Glück versuchen, denn die eigene Wirthschaft und der kärgliche Nebenerwerb in der Heimath bieten ihm nicht die erforderlichen Mittel. Zu Hause bleiben heisst für ihn, mit Sicherheit Rückständen und dem Hunger entgegengehen, die Ferne bietet ihm wenigstens eine Aussicht, diesen beiden Uebelständen zu entgehen.

Siebentes Capitel.

Die solidarische Haft und die Art der Beitreibung der Rückstände, Gesamtwirkung der Ursachen.

Die Wirkungen all' dieser Ursachen, die die schlimme ökonomische Lage der Bauern hervorgerufen haben, werden noch durch die solidarische Haft der Gemeinden für die rechtzeitige Entrichtung der Zahlungen der einzelnen Gemeindegossen verstärkt. Die eintretende Zahlungsunfähigkeit eines Bauern erhöht die ohnehin überhohen Zahlungen der anderen Bauern. Wir glauben, nach all' dem Vorhergesagten auf eine specielle Schilderung der Wirkung dieser Haft der Gemeinden verzichten zu sollen.

Schliesslich ward die Lage der Bauern noch erheblich verschlimmert durch die Art der Beitreibung der Rückstände. Statt jeder weitern Darlegung dieser bedeutungsvollen Frage, über welche viel Material vorliegt, beschränken wir uns auf die Wiedergabe der einleitenden Worte in dem Bericht der Finanzcommission zur Ermässigung der Ablösungszahlungen. Derselbe beginnt — nach einer kurzen Angabe über die Höhe der Rückstände an diesen Zahlungen — mit folgenden Worten: „Die Anhäufung von Rückständen ward zuerst der geringen Sorgfalt der örtlichen Gewalten in Betreff des rechtzeitigen und vollständigen Einfließens der Ablösungszahlungen zugeschrieben; eine Folge dieser Anschauung war die Anwendung der im Gesetz über die Ablösung des Bauerlandes angegebenen Beitreibungsmassregeln, als deren wichtigste und wesentlichste sich — bei der gegenwärtigen ökonomischen

Lage — die im Punct 5 des Art. 127 angegebene, erwies. Wenn auch diese Bestimmung den Verkauf des Theils des beweglichen Vermögens und der Gebäude des Rückständigen, welcher in seiner Wirthschaft nicht unentbehrlich ist, gestattet, so hing doch die Entscheidung über die grössere oder geringere Entbehrlichkeit dieses oder jenes Objects in der bäuerlichen Wirthschaft von den Personen ab, denen die Beitreibung obliegt, und diese haben sehr häufig, ohne genügend in den Geist des Gesetzes einzudringen, in bedeutendem Masse das allerwerthvollste Besitzthum der Bauern zum zwangsweisen Verkauf gebraucht — sein Hausvieh. Der Verkauf dieses in der bäuerlichen Wirthschaft wesentlich unentbehrlichen Besitzthums deckte nur einen unbedeutenden Theil dieser Rückstände, untergrub aber die Zahlungskraft der Bauern, da bei der Unmöglichkeit, die Ackerwirthschaft (ausserhalb des Gebiets der Schwarzerde) ohne Düngung zu führen, mit der Verminderung des Viehbestandes die Erträge der Felder unvermeidlich abnahmen. Hierdurch ward also ein neues Hinderniss der ökonomischen Entwicklung des Landes geschaffen, mit der unvermeidlichen Folge noch grösserer Anhäufung von Rückständen in diesen und den anderen Zahlungen (Steuern). Und in der That: die Zahlungskräfte der Bauern waren in vielen Landstrichen bald erschöpft und keine Beitreibungsmittel konnten ein weiteres Anwachsen der Rückstände aufhalten“.

Und sollte in dem Leser noch ein letzter Zweifel darüber nachbleiben, dass diese Ursachen die schlimme Lage der Bauern hervorgeufen haben, so wird er, wie mich dünkt, durch das Verhalten der gutsbesitzerlichen Partei, wie ich sie nannte, und insbesondere der Gegner des Gemeindebesitzes beseitigt. Wie rührig diese Partei aus den wiederholt angeführten Gründen sich zeigte, auf dass den seit Jahren in ihrer vollen Tragweite erkannten Missständen nicht Abhilfe geschehe, so zurückhaltend, ängstlich und wortkarg verhielt sie sich, wenn es sich um ein Hervortreten an die Oeffentlichkeit, um ein öffentliches Zeugnisablegen handelte. Während in einer unübersehbaren Fluth von längeren und kürzeren Artikeln in den Monats- und Wochenschriften, in den Tagesblättern, von Darlegungen aller Art in der Landschaft und in den verschiedensten Vereinsversammlungen jene Ursachen in ihren einschneidenden Wirkungen auseinandergesetzt und bis zur Ermüdung immer wieder vorgebracht werden, wird von gegnerischer Seite fast geschwiegen. Nur wenn der Sturm von der anderen Seite her zu stark heranbraust und das Schweigen gefährlicher als das Sprechen sein könnte, da treten vereinzelt Stimmen auf die Arena, um ebenso schnell zu verschwinden. In all den in solcher Veranlassung entstandenen Schriften spricht sich, wenn wir diejenigen ausser Betracht lassen, die sich mit einem Abklatsch aus irgend einem Handbuch der Nationalökonomie über die Vortheile

der Sicherheit der Besitzer, der Meliorationen u. s. w. begnügen, das Gefühl der eigenen Unsicherheit, des Hin- und Hertappens im Dunkeln aus.

Die hierbei beobachtete Taktik ist folgende. Entweder man schweigt in Betreff der angeführten Ursachen und deducirt — mit um so grösserer Ausführlichkeit — aus dem Wesen des Gemeindebesitzes heraus die schlimmen Wirkungen und weist dann auf die Verarmung der Bauern als den Beweis für die Richtigkeit dieser Deduction hin — der Bericht der Enquetecommission wimmelt von Aussagen dieser Art. Oder wenn es, wie in den letzten Jahren, kaum mehr möglich ist, jene Missstände zu verschweigen, und man zur Sache sich zu äussern sich gezwungen sieht, dann wird geklagt, dass der böswillige Liberalismus, der die wahren Bedürfnisse des Volkes nicht kenne, übertreibe, um Unruhe in den Gemüthern, zumal der Bauern, zu erregen und die bestehende Staatsordnung umzustürzen. Die Haltung solcher Artikel enthalten dann noch — durch verblümete und halbausgesprochene Worte — den, für jeden Eingeweihten nicht misszuverstehenden Wink an die Regierung, solch' einem gefährlichen Gebahren noch rechtzeitig Einhalt zu thun. Andere wiederum können nicht umhin, jene Missstände als vorhanden zuzugestehen, sie bemühen sich aber, die practische Bedeutung derselben abzuschwächen: im Einzelnen seien die Daten nicht ganz correct, durch mehr Fleiss, weniger Trunksucht, durch Uebergang zum persönlichen Grundbesitz würde die Wirkung jener Ursachen bedeutend geschmälert, vielfach ganz beseitigt werden. Ein Characteristicum solcher Stimmen ist, dass sie sich in Anonymität hüllen; man kommt unwillkürlich auf die Vermuthung, als ob sie den Kampf mit offenem Visir, von der Richtigkeit der eigenen Anschauung nicht ganz durchdrungen, fürchteten. Endlich noch eine Gattung von Stimmen, die ohne Kenntniss der complicirten Verhältnisse, unter denen der Bauer seufzt, aber in gutem Glauben in abstracter, theoretisirender Weise die bekannten Lehrsätze aus der Nationalökonomie auseinandersetzen und für die Beseitigung des Gemeindebesitzes, als des Kernpunctes der ganzen Misere, eintreten.

Es würde der Mühe nicht lohnen und den Leser nur ermüden, wollten wir auf diese, wenn auch an Zahl geringen Artikel und Aeusserungen, wie sie auch dazwischen sich in Vereinsversammlungen kundgethan haben, des Näheren eingehen. Es kehren überall dieselben Phrasen wieder; wir beschränken uns daher auf eine kurze Scizzirung einer Schrift aus jenem Lager. Wir wählen eine, die eine Blumenlese der charakteristischen Merkmale dieser Schule trägt und ausserdem noch dadurch bemerkenswerth ist, dass sie vorerst in der dem Grafen Walujew (früherm Domänenminister, dann Präsident des Ministercomités) nahestehenden, bereits übrigens eingegangenen Wochenblatt (späterhin

Monatsschrift) „Otgoloski“ erschien, und welchem Artikel die Redaction eine grosse Bedeutung beilegte.

Charakteristisch ist — auch diese Schrift¹⁾ ist anonym, mit den Initialen N. K. erschienen — schon ihr Titel, der in Uebersetzung lautet: „Die russische thatsächliche Wirklichkeit, zur Kenntnissnahme an die Oeconomisten und die Socialisten, beschrieben nach der Natur, Lieferung I: Woher ist der Bauer arm?“ (Unseres Wissens ist eine zweite Lieferung nicht erschienen.) In der Vorrede empfiehlt er sich in bester Weise: er sei Volksmann nicht dem Namen nach (eine Anspielung auf die Nihilisten, die sich so — *народникъ* — nennen), sondern durch die „Specialisation“ seiner Arbeit zwei Jahrzehnte, der besten Jahre seines Lebens, hindurch; seit der Epoche der bauerlichen Reformen, erst im Gouvernementscomité zur Aufstellung der bezüglichen Entwürfe in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft, seit 1861 in amtlicher Stellung mit der bauerlichen Sache beschäftigt, seit Einführung der Landschaftsinstitutionen thätig als Kreis- wie auch als Gouvernementslandschaftsdeputirter, hat er die ökonomischen Bedingungen des Landes studirt. Ja er versichert noch dem Leser, dass er gerade besonders dazu berufen ist, das lösende Wort zu sagen, da er in seiner Umgebung Vertrauen geniesst und es nur einem solchen Manne gelingt, die thatsächliche Wirklichkeit zu ergründen. Jedenfalls könnte er diese Autorität nur in Betreff seines Gouvernements beanspruchen, er beansprucht sie aber für ganz Russland und unterlässt es, das ihm bekannte Gouvernement oder wenigstens (um die Anonymität nicht zu gefährden) den betreffenden Landstrich zu bezeichnen. Nach einigen einleitenden Worten heisst es dann wörtlich: „Schon im vergangenen Jahrzehnt zeigten unzweifelhafte Anzeichen des unter den Bauern sich vollziehenden Processes einer beständig zunehmenden Verarmung. Damals wurden Aeusserungen dieser Art in der Presse und in dem, in ihren Ansichten von ihr geleiteten Theile der Gesellschaft als Erfindung des Pessimismus oder der unverwüthlichen Anhänger der Leibeigenschaft hingestellt²⁾. In der Folge-

¹⁾ Русскія бытовья действительности къ свѣдѣнію экономистовъ и социалистовъ, описанія съ натуры, I: Отчего крестьянинъ бѣденъ? St. Petersburg 1879.

²⁾ Diese Bemerkung ist richtig. In den ersten Jahren nach der Emancipation der Bauern verhielt sich die liberale Presse sehr sceptisch gegen die aus dem reactionären Lager (in der Zeitung *Вѣсть* und in mehreren Broschüren) stammenden Schilderungen des schlimmen Zustandes der Bauern; sie bemerkte dahinter das Bestreben, die Regierung zu einer rückläufigen Bewegung in den Reformen (Beschränkung der bauerlichen Selbstverwaltung, Unterstellung unter den Einfluss der Gutsbesitzer in der von jener Seite projectirten Bildung einer Gesamtgemeinde etc.) zu bringen (siehe Band I dieses Werkes pag. 267 etc.). Bald jedoch wandte sich das Blatt: die Noth der Bauern und die Ursachen derselben traten deutlicher zu Tage und die liberale Presse bemächtigte sich eifrig dieses Themas und hat zur Klärung der Ver-

zeit, im laufenden Jahrzehnt erkannten dieselbe Presse und dieselbe Gesellschaft das Leben des Volkes als leidend an und sie erkennen es auch jetzt an. Die heimliche Presse erkennt dasselbe an und der Kreis der Socialisten-Revolutionäre stellt als Motiv ihrer Thätigkeit hin: Sorge für die arbeitende Classe. Beide Pressen, die offene und die geheime, leiten die Erscheinung aus ein und denselben Hauptursachen ab, behandeln diese Ursachen ganz gleichartig und gehen nur in den Schlussfolgerungen auseinander: die offene Presse empfiehlt Reformen, die heimliche macht Propaganda für die Revolution“. Nach Aufzählung dieser Ursachen, auf die wir sogleich zurückkommen, führt der Anonymus fort: „Somit ergibt sich, dass jede der vorgebrachten Ursachen des ökonomischen Verfalles im Bauernstande aus dem activen oder dem passiven Verhalten der Regierung entstanden ist und ihr als Anklagepunct vorgehalten wird. In der Gesamtheit dieser Ursachen liegt gleichzeitig eine schwere Anklage, ein weitgehendes Programm für die Gesetzgebung, eine Sammlung von Motiven für revolutionäre Propaganda und eine Anleitung dafür, wie Seitens der Gesellschaft die Beziehungen zum Angeklagten festgestellt werden sollen.“

Die perfide Denunciation ist unverkennbar! Um sich den rechten Boden für seine Untersuchung zu bereiten und jedem Einwand von vornherein die Spitze zu brechen, erklärt er, dass alle Statistik, die die Regierung und die Landschaft treiben, keinerlei Werth beanspruchen könne. Die Widerlegung der vorgebrachten Missstände wird wie folgt geführt: „Die Reform war darin, dass sie den Bauern das früher genutzte Land beliebt, nur gerecht, sie war unbedingt wohlthätig in der Ermässigung der bauerlichen Zahlungen und in der Befreiung der Arbeit. Das früher genutzte Land blieb nach wie vor kaum hinreichend zur Deckung des Bedarfs an Getreide und zum Unterhalt des Viehs. Die Deckung der übrigen Bedürfnisse zum Leben und der Leistungen ruhte, wie auch früher, auf der Wirthschaft und dem Nebenerwerb, wobei jedoch die Bauern jetzt weniger abzugeben haben, aber die Möglichkeit erhielten, mehr zu erwerben.“ Die Behauptung, dass die Bauern das frühere Bauerland bei Aufhebung der Leibeigenschaft erhalten haben, ist einfach falsch. Nur in vereinzelten Ausnahmefällen hat Solches stattgefunden. Sonst

hältnisse — trotz der hindernden Censurvorschriften — viel beigetragen, während man im anderen Lager abzuwiegen trachtete: so wurden jedes Mal beim Eintreten von Missernten, was in diesem oder jenem Landstrich während der letzten Decennien leider häufig zu Tage trat, diese als Erfindung der liberalen Presse dargestellt, um der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Dieses abgenutzte Manöver unternahm noch letztthin (1880/81) die „Moskowskija Wedomosti“ des Herrn Katkow.

¹⁾ In derselben Weise behandelt dies D. Ssamarin in dem oben angegebenen Artikel in der *Русь*, der slavophilen Zeitschrift des Herrn Aksakow.

sind überall, selbst wo die Bauern den Maximallandtheil erhalten haben, Abschneidungen vom früher genutzten Bauerland, also Kürzungen desselben eingetreten, wie es die oben scizzirte Geschichte der Normirung des Landantheils und die thatsächlichen Verhältnisse der Folgezeit beweisen. Dass das Land ausserdem — aus Unverstand oder mit Absicht — ungeeignet (Mangel an Wiese und Weide etc.) abgegrenzt ward, wird vom Verfasser einfach todtgeschwiegen. Nach einer wenig besagenden Auseinandersetzung der bezüglichen Verhältnisse bei den Domänenbauern, die mehr Land erhalten haben, aber doch verarmen, und nach einem Kampf gegen Windmühlen, als ob von anderer Seite — unter Verkenning der Bedeutung der Nebenerwerbsarten — die allgemeine Erweiterung des Bauerlandes bis zur Möglichkeit des Bestellens verlangt werde, was nur von wenigen und unkundigen Stimmen verlangt ist, — muss der Anonymus selbst anerkennen, dass die Bauern, wo Kürzungen des Bauerlandes stattgefunden haben, — und das ist ja fast überall geschehen — sich in anormaler Lage befinden und er plaidirt dann für dieselbe Massnahmen zur Beseitigung des Uebelstandes, die von der liberalen Presse befürwortet werden. Noch leichtfertiger behandelt er die Frage der überhohen, auf den Bauern lastenden Zahlungen. Ist schon die Berechnung der bäuerlichen Leistungen der Leibeigenschaft eine ganz flüchtige, die keinen Werth hat und u. A. die zumeist eingetretene Kürzung des Bauerlandes nicht berücksichtigt, so übersieht oder verschweigt er, dass die früheren Leistungen der Bauern (in Geld oder in Arbeit) an den Gutsbesitzer einerseits die öffentlichen Zahlungen, andererseits die Sicherheitsprämie in sich schlossen, die der Gutsbesitzer den Bauern in ökonomisch ungünstigen Jahren in Form von Unterstützung, Anschaffung von Vieh etc. zurückgab. Auch stundete oder erliess der Herr ihnen die hoch geschraubten Zahlungen in solchen Fällen schon im eigenen Interesse, um die Leistungsfähigkeit der Bauern für die Zukunft nicht zu zerstören. Es besagt daher wenig oder nichts, wenn er — ganz willkürlich — berechnet, dass die jetzigen Ablösungszahlungen um 52% niedriger sind als die bäuerlichen Leistungen zur Zeit der Leibeigenschaft. In gleicher Weise gelingt es ihm, über die Frage der Besteuerung hinwegzukommen. Die staatliche Kopfsteuer (in ihren drei Beträgen: eigentliche Kopfsteuer, Staatslandsteuer und sogen. communale — общественный — Steuer) sei seit 1861 nur unbedeutend um Kopeken erhöht, welche Erhöhung, wie auch die landschaftlichen Steuern reichlich gedeckt würden durch das Erlassen eines Theiles der Staatslandsteuer und durch die Abschaffung der früher allein auf den Bauern ruhenden Naturalleistungen (Wegebaulast und Fuhrwerkstellen) dort, wo die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind. Er verschweigt wieder einerseits, dass die Umwandlung jener Naturallasten in Geldzah-

lungen nicht die Beseitigung, sondern nur eine Ermässigung dieser Leistungen (durch Vertheilung auf allen Grundbesitz) hervorgerufen hat, und andererseits, dass, wie es sich aus den Budgets sämtlicher Landschaften ergibt, die Steuerbeträge zu Zwecken der Landschaft je nach den stark gestiegenen öffentlichen Bedürfnissen überall enorm gestiegen sind, so dass jene angeführten Erleichterungen kaum in Betracht kommen und die öffentliche Belastung jetzt eine unvergleichlich höhere ist, als je zuvor.

Dass seit 1861 die Preise sämtlicher landwirthschaftlicher Erzeugnisse und die Arbeiterlöhne gestiegen sind (er behauptet „ungefähr verdoppelt“), und daher die bäuerlichen Leistungen durch Verkauf der Producte und der Arbeitskraft gegen 1861 auf die Hälfte gesunken sind, entspricht nur theilweise der Wirklichkeit. Nur dort, wo die Bauern auf dem Bauerland über den eigenen Bedarf produciren, participiren sie an diesem Gewinn; wo sie aber, wie sehr verbreitet, zur Deckung des eigenen Bedarfs noch Getreide etc. zukaufen müssen, leiden auch sie unter der Preissteigerung. Aehnliches gilt von den Arbeiterlöhnen: neben dem allgemeinen Steigen derselben finden sich durchaus nicht selten die Bauern, wie wir oben gesehen haben, in der Lage, zu Preisen, die den täglichen Bedarf an Nahrungsmitteln kaum decken, Arbeit zu liefern.

Die Methode der Beweisführung des Anonymus ist folgende: wendet er sich gegen die Behauptung des zu geringen Landantheils, so hat er gewisse nördliche Landstriche vor Augen, wo dieser Uebelstand nicht besteht oder sich nicht sehr fühlbar macht, dagegen die Zahlungen erdrückend sind. Behandelt er die Frage der bäuerlichen Leistungen, so zieht er die bestehenden Verhältnisse im fruchtbaren Gebiet der Schwarzerde heran, wo diese nicht zu hoch, dagegen aber der Landantheil für die hier fast allein auf Ackerbau angewiesene Bevölkerung viel zu gering ist. So stellt er z. B. die allgemeine Behauptung auf: die bäuerliche Dessätine hat an Ablösungszahlungen die Hälfte dessen zu zahlen, was daneben die gutsherrliche Dessätine an Zinsen und Amortisation der Bodencreditgesellschaft jährlich zu entrichten hat. Als allgemeine Behauptung ist sie, wie es jetzt nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, falsch. Sie trifft aber in solchen fruchtbaren Landstrichen zu, wo die Ablösungszahlungen (durch die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, Nähe der Eisenbahnen etc.) niedriger als der Ertragswerth des Bauerlandes sind, das gutsherrliche Land aber durch die zwingende, starke Nachfrage der „landarmen“ Bauern zu enorm hohen Pachtsätzen abgegeben werden kann.

Auch die Art der Beitreibung der Rückstände ist nach Meinung des Anonymus keine Ursache der Verarmung. Mit Hinweis auf die be-

züglichen Gesetzesbestimmungen über die der Gemeinde und der Wolost obliegende Verpflichtung der Beitreibung schreibt er: „Die Polizei verkauft niemals Vermögensobjecte der Rückständigen und hat keinerlei unmittelbare Beziehung zu den Rückständigen“. Und auf der folgenden Seite heisst es: „Wenn die wohlgehaltenen Bauern sich entschieden weigern fremde Rückstände zu bezahlen, was gewöhnlich der Fall ist, dann beginnt die Thätigkeit der Polizei: sie verkauft im öffentlichen Ausbot Vermögensstücke nicht der Rückständigen, die schon längst von der Gemeinde verkauft sind, sondern die der wohlgehaltenen Bauern. Folglich beraubt nicht die Polizei, sondern die eigene Gemeinde die Rückständigen des letzten Besitzthums, zerstört ihre Wirthschaft und weht sie der ferneren Zahlungsunfähigkeit und vollen Verarmung“. Dabei verschweigt wieder der Verfasser, dass die Polizei und sie allein die Gemeinde zu jenen Massnahmen zwingt.

Das Mitgetheilte genügt, um zu zeigen, in welcher Art diese Frage von reactionärer Seite behandelt wird. Die anderen Missstände werden in derselben leichtfertigen Weise abgethan. Wir führen nur noch kurz an, dass als wirkliche Ursachen der Verarmung in dieser Schrift angegeben werden: die Abhängigkeit des Bauern von der Willkür seiner Gemeinde in seinen bürgerlichen und ökonomischen Interessen, die Verantwortung der bäuerlichen Wirthschaft für fremde Schulden kraft der solidarischen Haft in Betreff aller bäuerlichen Leistungen, der unzureichende Schutz des Eigenthums und der Wirthschaft vor schlimmen Zufälligkeiten, deren Beseitigung Ordnung und Sicherheit heisst (Diebstahl, Pferdediebstahl, Fallen von Vieh, Feuersbrünste, Brandstiftung), und endlich der Zwiespalt zwischen Nebenerwerb und Wirthschaft. Er bemerkt, dass die beiden ersten, die wichtigsten Ursachen nicht ursprüngliche sind, sondern Wirkungen anderer Ursachen und er selbst zählt als solche diejenigen auf, die vom „Liberalismus“ als den Verfall der bäuerlichen Wirthschaft hervorrufend nachgewiesen sind. Denn die solidarische Haft und ein Eingreifen der Gemeinde in das ökonomische Leben der Bauern treten erst durch den Verfall der bäuerlichen Wirthschaft in Wirksamkeit.

In ähnlicher Weise behandeln diese Frage die „Moskowskija Wedomosti“ des Herrn Katkow und während seiner kurzen Lebenszeit der officöse „Bereg“ des Herrn Zitowitsch. U. a. Schriften sucht die auch anonym in Berlin herausgegebene unter dem Titel „Unsere Armuth“¹⁾ die practische Bedeutung des geringen Landantheils und der überhohen Zahlungen zu entkräften, indem als Ursache der Armuth andere Mo-

¹⁾ Наша Бѣдность, Berlin 1879. Aus demselben Lager die an anderer Stelle erwähnten Schriften: „Земля и воля“, 1867, von П. Л. (Paul von Lilienfeld), „Молодая Россія“ (anonym und ohne Jahreszahl).

mente angeführt werden: als „Kern des Uebels“ die zu geringe Verwendung von Kapital Seitens der ländlichen Bevölkerung auf die Landwirthschaft. Ja es wird eine Berechnung aufgestellt, dass mit jeder Erweiterung des Bauerlandes die Production Russlands sich verringern würde! Die Berechnung ist eine so kindische, dass wir es unterlassen können, die Fehler in der Grundlage der Berechnung nachzuweisen. Die Schrift geht von der Idee aus, dass die Bauern den rationellsten westeuropäischen Feldbau einführen mögen. —

Die Gesamtwirkung der Verhältnisse, unter denen der Bauer lebt, erklärt vollständig die ökonomisch so ungünstige Lage, in der die überwältigende Majorität der Bauern und der Gemeinden sich befindet; es kann nur Wunder nehmen, dass die Lage nicht noch schlimmer ist, dass nicht schon längst der bäuerliche Grundbesitz zerfallen ist und dass die Steuern und Ablösungszahlungen überhaupt noch einfließen. Die Einschränkung der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse auf das geringste Mass, häufig bis zur Hungergrenze, und der Gemeindebesitz sind die beiden vornehmsten Factoren, die in weiten Landstrichen den Bauerstand und seine Zahlungsfähigkeit noch erhalten haben. Wäre bei Aufhebung der Leibeigenschaft individueller Grundbesitz eingeführt worden, so wäre die Gesamtwirkung jener ungünstigen Umstände weit verhängnisvoller zu Tage getreten. Der bäuerliche Kleingrundbesitz wäre aller Wahrscheinlichkeit nach an vielen Orten verschwunden; unter der Last der überhohen Zahlungen und der anderen drückenden Verhältnisse hätten die Bauern vielfach ihre Landstelle aufgegeben und die Zahl der landlosen, fahrenden Leute wäre vermehrt, was bei dem bestehenden Stand der wirthschaftlichen Entwicklung Russlands (geringe Ausbildung der Production in Industrie, Gewerbe und Ackerbau) weit gewaltigere und das gesammte wirthschaftliche Leben bis in seine innersten Fugen erschütternde Folgen hervorgerufen hätte, als in anderen Ländern mit entwickelteren wirthschaftlichen Verhältnissen. Und die freigewordenen, überlasteten Landstellen hätte Niemand übernommen. Wo dagegen die obliegenden Zahlungen niedriger als der Ertragswerth des Landes sind, dort wäre unstreitig eine Enteignung des bäuerlichen Grundbesitzes durch die „Gemeindefresser“ eingetreten und auch in diesen Landstrichen würde die „Landlosigkeit“ grosse Dimensionen unter der bäuerlichen Bevölkerung angenommen haben.

Nach Lage der Dinge sind wir zu dem Schluss gezwungen, dass nur dem Gemeindebesitz die Erhaltung des bäuerlichen Kleingrundbesitzes zu danken ist. Andererseits hat aber der Gemeindebesitz die Erkenntniss der wahren Ursachen der Verarmung der Bauern und des Verfalls der bäuerlichen Wirthschaft erschwert und verzögert.

Die constatirten Thatsachen, die so häufig als naturgemässe Wir-

kung des Gemeindebesitzes dargestellt werden, werden vollständig aus der Gesamtlage der Bauern erklärt. Bei dem niedrigen Stande der geistig-sittlichen Entwicklung der Bauern ist die weit verbreitete Klage geradezu lächerlich, in der bäuerlichen Wirthschaft mache sich kein Fortschritt bemerkbar, werden Meliorationen nicht vorgenommen, Mehrfelderwirthschaft nicht eingeführt etc.; mit vollem Recht bemerkt hierzu drastisch Mackenzie Wallace¹⁾, der nicht Anhänger des Gemeindebesitzes ist und nicht an seine Zukunft glaubt: „Wenn man behauptet, die Gemeinde hindere die Bauern, ein modernes, rationelles Bewirthschaftungssystem einzuführen, so kann man mit ganz demselben Recht hinzufügen: das Nichtvorhandensein von Universitäten in den Prairien hindert die Rothhäute, sich auf dem Gebiete der classischen Philologie auszuzeichnen“. Nirgends in der Welt sind die landwirthschaftlichen Fortschritte von der bäuerlichen Wirthschaft ausgegangen, sondern, wie selbstverständlich und natürlich, überall von den auf höherer Bildungsstufe stehenden Classen. Die vornehmste Berechtigung findet der Grossgrundbesitz darin, dass er Muster und Vorbild dem Kleingrundbesitz bietet. Diese wesentliche Aufgabe hat mit verschwindend geringen Ausnahmen der Grossgrundbesitz in Russland bisher nicht erfüllt. Wie können da von den Bauern landwirthschaftliche Fortschritte verlangt werden? Erst muss der Grossgrundbesitz rationelle Wirthschaft einführen und der Bauer die Rentabilität der Neuerung vor Augen haben, ehe er sich dazu entschliessen wird, jene Bahn zu betreten. Die mehrfach gemachten, missglückten Versuche müssen den ohnehin conservativen Bauer nur noch misstrauischer gegen jede Aenderung in seinem Wirthschaftssystem machen. Wie überhaupt für die Schulbildung des Volkes noch wenig gethan ist, so fast gar nichts zur Verbreitung höherer landwirthschaftlicher Kenntnisse.

Dazu kommt, dass zur Vornahme von Verbesserungen, zur Einführung der Mehrfelderwirthschaft ausser der zur Zeit noch nicht vorhandenen Einsicht auch noch Kapitalien, Mehrausgaben erforderlich sind. Zur Zeit ist jedoch die Lage der Bauern eine solche, dass sie zumeist glücklich sind, wenn sie auch nur ihren Hunger stillen und die obliegenden Zahlungen entrichten können. Und auch dieses Minimum erreichen sie nicht immer. Der Vorwurf der Vergeudung von Mitteln durch Trunksucht wird, abgesehen davon, dass diese die naturgemässe, in früherer Zeit in gleichem Masse in Westeuropa beobachtete Folge der niederen geistig-sittlichen Entwicklung ist, paralysirt durch die unbestrittene Thatsache, dass durch Vergeuden im Wohlleben so viele Gutsbesitzer ihre angestammten Landgüter eingebüsst haben. — In der Fortsetzung

¹⁾ „Russland“, pag. 166.

zum Enquetecommissionsbericht, wie auch sonst häufig, wird die Beobachtung gemacht, wie häufig die Bauern nach einer guten Ernte ihren Viehstand, diese erste Voraussetzung einer geordneten Wirthschaft, zu vergrössern trachten, aber sogleich nach einer nicht ganz günstigen Ernte das Vieh wieder veräussern müssen.

Wie gering ist weiterhin die eventuelle Einbusse, die der Bauer durch die Unsicherheit des Besitzes (Umtheilungen) und die Gemengelage der parcellirten Grundstücke erleiden kann, gegen die „Beraubung der Früchte seiner Arbeit“, die in den zu hohen Ablösungszahlungen, in der nur theuer zu erlangenden, für seine Wirthschaft unbedingt erforderlichen Erwerbung von Weide und Wiese, in der hierdurch und durch andere Umstände hervorgerufenen Ausbeutung durch benachbarte Grundbesitzer, Gemeindefresser, Wucherer etc. liegt. Und dazu die solidarische Haft, die bei überhohen Zahlungen den wirthschaftlichen Banquerot auch nur eines Wirthes, ja nur seine zeitweilige, durch besondere Unglücksfälle hervorgerufene Zahlungsunfähigkeit die anderen, ohnehin überlasteten Wirthe entgelten lässt, deren Existenz leider nur zu häufig auf dem verhängnissvollen Wendepunkt des ökonomisch sich noch Erhaltenkönnens zur Erschöpfung der Zahlungsfähigkeit schwebt und durch jene Extrabelastung auch ihrerseits zum wirthschaftlichen Ruin gebracht wird. Und endlich die schonungslose Beitreibung der Rückstände, wo ein verständiges Abwarten den Verfall ganzer Dörfer vermieden hätte!¹⁾

¹⁾ Zur weiteren Erhärtung des Gesagten über die wirklichen Ursachen des Verfalls der bäuerlichen Wirthschaft führen wir die Resultate einer interessanten statistischen Zusammenstellung des W. Orlow, des bekannten Statistikers der Moskauer Landschaft an. In 25 Wolosten, die in den Kreisen Wolokolamsk, Dmitrow, Podolsk, Sserpuchow und Broinizi im Gouv. Moskau belegen sind, befinden sich 4254 bäuerliche Höfe ohne eigene Wirthschaft (mit Ausschluss der „Landlosen“). In der nachfolgenden Berechnung sind 226 Höfe ausgeschlossen, da über diese keine hinreichend vollständigen Daten vorliegen. Die Ursachen des Aufgebens der Wirthschaft sind in Betreff der übrigen 4025 Höfe, von denen 1600 Familien sogar hauslos sind, ermittelt und sind folgende:

1) 1576 Höfe oder 39% haben ihre Wirthschaft in Folge zunehmender allmäliger „Entkräftung“, wie die Bauern sich ausdrücken, aufgeben müssen. Der Hauswirth, nüchtern und arbeitsam, ist nicht im Stande soviel zu erwerben, als zum Unterhalt der Familie und zur Entrichtung der obliegenden Zahlungen und Leistungen erforderlich ist, wenn die Zahl der noch nicht und der nicht mehr arbeitenden Familienglieder gross ist und die obliegenden Zahlungen dem Nebenerwerb nicht entsprechen. In solchen Fällen sieht er sich gezwungen, nach und nach Gegenstände, die für die selbstständige Wirthschaftsführung erforderlich sind, zu veräussern. Als Resultat ergibt sich die Unmöglichkeit, das Land zu bestellen: er lässt einen Landstreifen unbestellt, dann zwei und gibt endlich ganz die Ackerwirthschaft auf, um mit der ganzen Familie sich aufzumachen und anderweitige Arbeit in der Stadt, auf

Alle diese Umstände lähmen, was kaum noch ausgesprochen zu werden braucht, in einem Masse die Energie, Arbeitsamkeit, den Sinn

Fabriken etc. zu suchen. Das Haus verfällt und wird zum Abbruch verkauft. Die Familie ist zu einer hauslosen geworden. Diese Erscheinung wird vornehmlich in Dörfern beobachtet, wo der Landantheil entweder sehr gering oder die Pachtpreise für benachbartes Land zu hoch sind. Dieselbe Erscheinung tritt gewöhnlich zu Tage, wann eine mit dem Ackerbau verträgliche Hausindustrie verfällt.

2) Familientheilungen bieten auch einen beträchtlichen Procentsatz der wirthschaftslosen Höfe: 396 Höfe oder 10% sind durch Familientheilungen zu Grunde gegangen. Das hauptsächlich, durch diese Theilungen hervorgerufene Uebel besteht in der Theilung des Inventars und des Betriebskapitals. Häufig geschieht es, dass die eine Familie bei der Abtheilung das Pferd, die andere die Kuh erhält; selbstverständlich kann die Wirthschaft weder hier noch dort ordnungsmässig geführt werden; das fehlende Vieh anzuschaffen, dazu fehlen die Mittel und die Wirthschaft verfällt.

3) Durch Trunksucht sind 372 Höfe oder 8% in Verfall gerathen. Diese Ursache zeigt sich grösstentheils in Dörfern wirksam, die sich in der Nähe von Eisenbahnstationen, von Handelscentren, von Ortschaften, die als Sommeraufenthaltsort von Städtern stark besetzt sind, befinden, wo die Bauern freilich bedeutenden, aber zufälligen Nebenerwerb haben und gewöhnlich verlockende Gelegenheit zum Vertrinken des Erworbenen während der Zeit des Wartens auf neuen guten Erwerb geboten ist. Den geringsten Procentsatz wirthschaftsloser Höfe liefert die Trunksucht in den Dörfern, wo die Feldwirthschaft die vorwiegende Beschäftigung ist und wo dabei für diese günstige Bedingungen vorhanden sind.

4) Da die Mehrzahl der Bauern in diesen Gouvernements nicht von der Landwirtschaft leben kann, die im allgemeinen Durchschnitt nicht die Hälfte der zum Unterhalt und zur Entrichtung der Zahlungen erforderlichen Mittel bietet, so sind arbeitsfähige Familienglieder gezwungen, ausserlandwirthschaftliche Nebenarbeiten zu Hause oder auswärts zu suchen. Der Bauer, der zum beständigen Erwerb in die Stadt, auf eine Fabrik geht, erhält in der ersten Zeit das Band mit der Heimath aufrecht, wo seine Familie und seine Wirthschaft sich befindet. Doch ohne eine volle männliche Arbeitskraft, wenn eine solche in der Familie nicht nachgeblieben ist, kann die Wirthschaft nicht ordnungsmässig geführt werden und sie geht zurück; inzwischen gewöhnt sich der Bauer so an die andere Lebensart, dass die Rückkehr in das Dorf zu der landwirthschaftlichen Arbeit ihm nicht mehr behagt. Nach und nach lockert sich das Band mit der Heimath, er unterlässt die Entrichtung der Abgaben und wird zum Bummler („Guläk“), der nicht mehr in's Dorf zurückkehrt und meist ohne Pass lebt. Seine Wirthschaft im Dorf verfällt selbstverständlich immer mehr, die Familie muss sie schliesslich aufgeben und sucht ein Unterkommen, wo und wie es geht. Solcher Höfe findet Orlov 289 oder 7%. Über die Ursache des Verfalls solcher Höfe sagen die Bauern: „er hat sich bei leichter Arbeit verbummelt“.

5) Das Nichtvertrautsein mit der Landwirtschaft liefert einen erheblichen Procentsatz der wirthschaftlichen Höfe, und zwar 335 Höfe oder 8%. Dieser Process vollzieht sich zumeist in folgender Art: der Vater ist Ackerbauer im Dorf, den Sohn hat er aber schon als Knaben in die Stadt zur Erlernung eines Handwerks etc. gegeben, dieser kennt also die Landwirtschaft nicht und die Wirthschaft, die er nach dem Tod des Vaters übernimmt, verfällt. Ganz anders gestaltet sich die Lage der Dinge, wenn er im Dorf irgend eine andere Erwerbsart erlernt und betreibt, denn

für Sparen etc., dass in Vergleich hierzu die vorgebrachten Wirkungen des Gemeindebesitzes so gut wie verschwinden, kaum noch in Betracht kommen.

Wir haben noch einen Schritt weiter zu thun. Gerade diese ungünstigen Verhältnisse, die auf dem Bauer lasten, rufen in verstärktem Masse die Erscheinungen im Gemeindebesitz hervor, die als schädlich für das wirthschaftliche Leben geschildert werden. Solches wird im folgenden Abschnitt dieses Werkes dargelegt werden.

Was endlich die effectiven Wirkungen des Gemeindebesitzes anbelangt, so darf folgender allgemeiner Gesichtspunkt nicht aus dem Auge gelassen werden, was aber zumeist geschieht. Der Gemeindebesitz, auch wo häufige Untheilungen üblich sind, bringt nicht überall und unter allen Umständen die deducirten schlimmen ökonomischen und moralischen Wirkungen mit sich. Vielmehr liegt in dieser Grundbesitzform nur die Tendenz zur Hervorrufung derselben, die nur beim Eintreffen einer gewissen Voraussetzung thatsächlich wirksam wird. Das volkswirthschaftliche „Gesetz“, nur bei gesichertem bleibendem Besitz werde der Grund und Boden ordnungsmässig bewirtschaftet, hat nur unter der Voraussetzung Geltung, dass nach Lage der ökonomischen Bedingungen des Landes der Boden mit Aufwendung von viel Arbeit und Kapital, vom wirthschaftlichen Standpunkt aus, bestellt werden kann und muss. Diese grundlegende Voraussetzung trifft aber auch heute noch in weiten Landstrichen und traf zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft in noch grösseren Bezirken Russlands nicht zu. Bei dünner Bevölkerung war

in solch einem Fall nimmt er in der dringenden landwirthschaftlichen Arbeitszeit an diesen Arbeiten theil. Daher ist auch die Hebung der Hausindustrie, die den Bauer nicht der Familie und dem Ackerbau entfremdet, so wichtig.

6) Vollständige Vereinzelnung, wenn nach dem Tode des Vaters und der Mutter der Hauswirth sich noch nicht verheirathet hat oder er Wittwer ohne Kinder geworden ist, hat 143 Höfe oder 4% zum Aufgeben der Wirthschaft gebracht. Grösstentheils erneuern solche Wirthe im Laufe der Zeit wieder ihre Wirthschaft.

7) Durch Verkrüppelung, Altersschwäche der männlichen Arbeitskraft in der Familie haben 129 Höfe oder 3% die Wirthschaft aufgeben müssen.

8) Durch Feuersbrünste sind 99 Höfe oder 2½% verfallen.

9) Der Tod der Frau des Hauswirthens, der mit kleinen Kindern nachbleibt, hat zum Aufgeben der Wirthschaft in 86 Höfen oder 2% geführt.

10) Zwangsweiser Verkauf des Viehs wegen Abgabenrückstände — 85 Höfe oder 2%. (Siehe Punkt 1.)

11) Wiederholte Missernten — 78 Höfe oder circa 2%.

12) Eintritt in den Militärdienst — 27 Höfe oder 0,7%.

13) Das Fallen des Viehs — 14 Höfe oder 0,4%.

Endlich haben die Bauern in 396 Höfen oder fast 10% ihre Wirthschaft und ihren Landantheil freiwillig aufgegeben, indem sie zu einer anderen, mehr Gewinn versprechenden Erwerbsart, vornehmlich Handel, übergegangen sind.

und ist zum Theil im waldreichen Norden wie im, mit ausserordentlicher natürlicher Fruchtbarkeit gesegneten Süden und Südosten die primitivste Bodenbestellung — im Norden die wilde Brennwirtschaft, im Süden die wilde Graswirtschaft — durch die volkwirtschaftlichen Bedingungen geboten und allein rentabel. Eine jede grössere Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden hätte, resp. würde die Produktionskosten in einem Masse erhöhen, dass der Mehrertrag — bei den niedrigen Preisen, eine Folge der ungenügenden Verkehrsmittel und der geringen Nachfrage — dieselben nicht decken würde. Wenn nun auch heute, nachdem ein weitverzweigtes Eisenbahnnetz tief in das weite Reich eingedrungen ist, ausgedehnte Landstriche diesen Bedingungen entzogen sind und ein weniger extensiver Betrieb sich als geboten erwiesen hat, so befinden sich auch heute noch ganze Bezirke unter jenen Bedingungen wie vor zwanzig Jahren. Aber auch wo primitive Dreifelderwirtschaft ohne oder mit ganz geringer Düngung wirtschaftlich allein möglich ist, und selbst dort, wo bei diesem Wirtschaftssystem stärker zu düngen und sorgfältiger der Boden zu bestellen ist, aber das auf den Boden Verwendete in dem dreijährigen Turnus vollständig wiedererstattet und dem Boden wieder entzogen ist, leidet der Betrieb nicht und wird die Arbeitsenergie nicht lahmgelegt bei dreijährigem Besitzwechsel. Die Frage der Schädigung der Landwirtschaft durch häufigen Wechsel tritt also erst dann auf die Tagesordnung, wenn eine grössere Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden üblich oder vielmehr schon, wenn sie volkwirtschaftlich geboten ist.

Dasselbe gilt in Betreff der durch den Gemeindebesitz hervorgerufenen geringen Breite der Landstreifen der einzelnen Höfe, in gewisser Beziehung auch in Betreff des hierdurch vielfach bedingten Flurzwanges. Auch diese Umstände beengen, soweit sie überhaupt vorhanden sind, den Wirtschaftsbetrieb nur bei sorgfältigerer Bestellung (beim Querpflügen, bei grösserer Zahl der zu producirenden Getreidearten etc.).

Wir gehen jetzt auf die Gestaltung des Gemeindebesitzes und die hierdurch hervorgerufenen Wirkungen ein.

Dritter Abschnitt.

Die Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes.

Erstes Kapitel.

Einleitendes.

1. Materialien über den Gemeindebesitz.

§. 1.

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes dieses Werkes hat die Literatur über den Gemeindebesitz vielfache, die Kenntniss der vielgestaltigen Formen dieser Grundbesitzform erweiternde Bereicherung erfahren. Jede neue Studie über die thatsächliche Gestaltung des Gemeindebesitzes in den verschiedenen Landstrichen des weiten Gebietes, in welchem diese Grundbesitzform herrscht, zeigt, dass der Gemeindebesitz in seinem wirklichen Leben durchaus nicht in den schablonenhaften, einseitigen und streng abgeschlossenen Formen sich bewegt, die die Bevölkerung sowol in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb, wie in ihrem gesammten ökonomischen Leben nur stören und beengen können. Jede neue Arbeit auf diesem Gebiete zeigt, wie gering die Kenntnisse in Betreff des Gemeindebesitzes sind, und entkräftet andererseits in dieser oder jener Beziehung landläufige, rein theoretisirende Darlegungen über die Schäden des Gemeindebesitzes.

Es brach sich immer mehr die Erkenntniss Bahn, dass es zu einem allendlichen, abschliessenden Urtheil über die Wirkungen dieser Grundbesitzform noch der ersten wesentlichen Voraussetzung fehlte, d. i. der Kenntniss der thatsächlichen Gestaltung derselben.

Die geringen Kenntnisse der thatsächlichen ökonomischen Verhältnisse im weiten Reich hatten bereits seit den sechziger Jahren, in grösserem Masse aber seit dem Beginn der siebziger Jahre gelehrte Gesellschaften, Vereine und Privatpersonen veranlasst, Expeditionen auszurüsten und in anderer Art Erhebungen und Untersuchungen vor-

zunehmen, um diese Kenntnisse zu erweitern. So wurden reiche Materialien gesammelt und durch den Druck veröffentlicht: über den Getreidehandel und seine Bedingungen, über die Artele, über die Hausindustrie, über das bäuerliche Wohnheitsrecht etc. Alle diese Untersuchungen berührten indirect und auch direct, wie die drei letztgenannten, mehr oder weniger auch den Gemeindebesitz. In Anlehnung an die Erforschung über das bäuerliche Wohnheitsrecht ward von der, zu diesem Zweck von der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft niedergesetzten Commission in der Sitzung vom 22. November 1876 die Ausarbeitung eines Spezialprogramms zur Sammlung von Daten über den Gemeindebesitz in Anregung gebracht und das Mitglied der Commission, Th. L. Borükow, übernahm diese Aufgabe. In der Sitzung vom 12. April 1877, der ein bezüglicher Entwurf vorgelegt ward, wurde auch die Mittheilung gemacht, dass ein anderes Glied der Commission, P. S. Jefimenko, gleichfalls ein Programm ausgearbeitet und dasselbe dem durch seine Forschungen auf dem Gebiete des Wohnheitsrechtes bekannten J. J. Jakuschkin zur Begutachtung übersandt habe, der mit der Ausarbeitung eines ähnlichen Programms sich beschäftigt, und dass endlich J. Archangelski, Glied des Ssamaraschen Gouvernementsstatistischen Comités, die Erforschung des Familienrechts und des Gemeindebesitzes in dem Dorf Krapow (Kr. Ssamara) unternimmt.¹⁾

Ausserdem wurden von dem Ssaratow'schen Gouvernementsstatistischen Comité Materialien über diese Grundbesitzform gesammelt, zu demselben Zweck arbeitete der damalige Secretär des Jaroslaw'schen Gouvernementsstatistischen Comité, A. Possnikow, ein Programm aus, und endlich auch das entsprechende Comité im Gouv. Nishnij-Nowgorod in Gemeinschaft mit dem Landamt dieses Gouvernements.

Im Herbst 1877 erfolgte ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege der Erweiterung der Kenntnisse auf diesem Gebiete. In den beiden gelehrten Gesellschaften, in der Kaiserlich Russischen Geographischen und in der Kaiserlich freien ökonomischen Gesellschaft ward fast gleichzeitig, aber unabhängig von einander, die Frage der Sammlung tatsächlicher Materialien über den Gemeindebesitz angeregt: in der erstgenannten Gesellschaft (in der Abtheilung für Ethnographie und Statistik) von Herrn S. J. Kapustin²⁾, in der zweiten (am 17. December 1877)

¹⁾ Ausser in den Tagesblättern findet der Leser Berichte über diese Sitzungen in den „Извѣстiя“ („Mittheilungen“) der Geographischen Gesellschaft, Band XIII, 1877, Lieferung II.

²⁾ Siehe seine Abhandlung: „Формы землевладѣнiя русскаго народа“ in den Труды Императорскаго Вольнаго экономическаго общества, 1877, Band II und III, nachher im Separatabdruck erschienen. Diese wie seine anderen Artikel sind nicht mit seinem Namen, sondern unter den Buchstaben С. К-нъ gezeichnet.

und zwar in der III. Abtheilung derselben für Statistik und politische Oekonomie von Herrn A. W. Polowzow.¹⁾ Beide Gesellschaften bildeten je eine Commission, die mit der Ausarbeitung eines Programms von Fragen über die Gestaltung des Gemeindebesitzes zum Zweck einer systematischen Sammlung von Materialien beauftragt ward. In die Commission der geographischen Gesellschaft wurden gewählt: J. J. Wilson (Präses der Commission), Professor W. P. Wassiljew, Fürst A. J. Wassiltschikow, W. J. Weschnäkow, K. D. Kawelin, N. W. Kalatschow, S. J. Kapustin, L. N. Maikow, P. A. Matwejew, P. P. Ssemenow, W. J. Tschaslawski, Professor J. E. Jahnson, Mackenzie Wallace, der bekannte Verfasser des Werkes: Russia, und der Verfasser dieses Werkes. Die Vorlage eines Entwurfs übernahm der nunmehr verstorbene Tschaslawski. Das von der Commission ausgearbeitete Programm ward unter dem Titel veröffentlicht: „Entwurf eines Programms zur Unterstützung der Markgemeinde.“²⁾

Die Commission der Freien ökonomischen Gesellschaft bestand aus folgenden Personen: Professor E. R. Wreden (Präses der Commission), Th. L. Borükow, A. W. Polowzow, Professor W. J. Ssergejewitsch, P. A. Ssokolowski und A. J. Chodnew. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs wurden die Herren Polowzow, Ssokolowski und Barükow beauftragt, welcher von der Commission ergänzt und approbirt ward unter dem Titel: „Programm zur Sammlung von Daten über die ländliche Markgemeinde.“³⁾

Diese beiden Frageprogramme gelangten im Sommer 1878 zur Versendung an die Gouvernementsstatistischen Comités, an die Landschaftämter und an Personen, die sich für diese Frage interessirten, und im darauffolgenden Herbst und Winter flossen Antworten, mehr oder weniger ausführliche Berichte aus verschiedenen Theilen des Reichs⁴⁾ ein.

Eine betrachtende Gegenüberstellung der beiden Programme, ihrer Vorzüge und ihrer eventuellen Mängel können wir hier unterlassen und zwar um so mehr als schliesslich eine Verständigung zwischen den beiden Commissionen erreicht wurde. Aus den eingelaufenen Antworten

¹⁾ „Къ вопросу о сельской общинѣ“, in denselben Труды, 1878, Band I, und gleichfalls auch im Separatabdruck erschienen.

²⁾ „Опытъ программы для изслѣдованiя поземельной общины, составленный комиссiей при Императорскомъ Русскомъ Географическомъ обществѣ“.

³⁾ Программа для собиранiя свѣдѣнiй о сельской поземельной общинѣ, выработанная III Отдѣленiемъ Императорскаго Вольнаго экономическаго общества.

⁴⁾ Eine kritische übersichtliche Behandlung der eingelaufenen Berichte bot Herr A. W. Polowzow in einem Vortrag in der Sitzung der bezeichneten III. Abtheilung der Freien ökonomischen Gesellschaft, der in den Труды dieser Gesellschaft, 1879, Band I, Lieferung IV und dann im Separatabdruck unter dem Titel: Первые шаги на пути фактическаго изслѣдованiя сельской общины, St. Petersburg 1879, erschien.

ergab es sich, dass trotz aller Sorgfalt in der Stellung der Fragen und der eingehenden Berücksichtigung sowol der in der Literatur erschienenen, als auch von den mit diesem Gegenstande vertrauten Gliedern der Commission vorgebrachten Daten doch die Fragen nicht erschöpfend und nicht präcis formulirt waren. Die genannte dritte Abtheilung der Freien ökonomischen Gesellschaft übertrug am 4. Nov. 1878 derselben Commission die Ausarbeitung einer zweiten Ausgabe des Programms. Zur Commission wurden als Vertreter der von der Geographischen Gesellschaft niedergesetzten Commission, die Herren Geheimrath P. P. Ssemenow und J. J. Wilson, geladen. In dieser zweiten, ebenfalls zur Versendung gelangten Ausgabe des Programms, das von beiden genannten Gesellschaften gutgeheissen ward, sind die hervorgetretenen Mängel der ersten Ausgabe beseitigt und insbesondere in zwei Abschnitten der Stoff practischer gruppirt, um die Antworten zu erleichtern und Wiederholungen zu vermeiden. Auch ist der Sinn der wichtigen, leicht Missverständnisse hervorrufenden Fragen dadurch näher erläutert, dass die bereits vorhandenen Daten als Beispiele kurz angeführt sind. An anderen Stellen kommen wir darauf zu sprechen, dass auch in seiner neuen Form das Programm nicht die Möglichkeit einer irrthümlichen Auffassung verschiedener Fragen ausschliesst. Die grosse Vielgestaltigkeit der Gestaltungsformen des Gemeindebesitzes, die Verschiedenartigkeit des Gebrauchs gewisser technischer Bezeichnungen und verschiedene andere Missverständnisse, die auf nicht genaues und tief eindringendes Befragen zurückzuführen sind, Mangel an kritischem Verständniss etc. haben Ungenauigkeit, schiefe Antworten etc. hervorgerufen.

Im Herbst 1879 beschlossen die beiden genannten Gesellschaften im Hinblick auf die Reichhaltigkeit des eingegangenen Materials, dasselbe in einem Sammelwerk zu veröffentlichen. Die Redaction ward den drei Herren, die sich um die Aufstellung des Programms der Freien ökonomischen Gesellschaft und dann des gemeinsamen Programms verdient gemacht hatten, übertragen: P. Ssokolowski, A. Polowzow und Th. Borükow. Im Jahre 1880 erschien der erste und bisher einzige Band unter dem Titel: „Sammlung von Materialien zur Erforschung der ländlichen Markgemeinde“.¹⁾

Dieser Band enthält als Einleitung einen Wiederabdruck der II. Ausgabe des Programms und als Anhang ein Verzeichniss der in russischer wie in anderen Sprachen erschienenen Schriften und Artikel über den Gemeindebesitz in Russland wie in anderen Ländern, ein Verzeichniss der

¹⁾ Сборник матеріаловъ для изученія сельской поземельной общины, изданіе Императорскихъ Вольнаго Экономическаго и Русскаго Географическаго обществъ, подъ редакціей Ф. А. Борыкова, А. В. Половцова и П. А. Соколовскаго, Томъ I, St. Petersburg 1880.

technischen Bezeichnungen etc. Der Hauptinhalt ist der Abdruck von elf eingegangenen Berichten. Umfang und Art der Behandlung derselben sind sehr verschieden: Geheimrath P. Ssemenow, der verdienstvolle Präsident des Centralstatistischen Comités, hat eine eingehende, mustergültige Beschreibung sämtlicher 20 Gemeinden der Wolost Murajewno (Gouv. Räsan, Kr. Dankow), in welcher er grundbesitzlich ist, geliefert auf Grundlage sorgfältigster Detailuntersuchung, die das gesammte ökonomische Leben der behandelten Gemeinden umfasst. Andere Berichterstatter beschränken sich auf mehr oder weniger ausführliche Beschreibung einiger oder auch nur einer Gemeinde und ergänzen sie durch, ihnen bemerkenswerth erscheinende Notizen aus anderen, ihnen bekannten Gemeinden. Leider finden sich in mehreren dieser Berichte Ungenauigkeiten, Missverständnisse verschiedener Art. Diese auszumerzen oder zurechtzustellen ist uns nicht immer gelungen und wir haben in der nachfolgenden Untersuchung mehrfach manche Daten übergehen müssen, um der Möglichkeit einer irrthümlichen Auffassung derselben zu entgehen. Es beweist das Vorkommen solcher Fehler selbst Seitens Personen, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen, wie schwankend die Begriffsbestimmungen und die wesentliche Gestaltung des Gemeindebesitzes noch sind und weiterhin, wie das sorgfältig ausgearbeitete Programm der Commission trotz aller seiner unbestreitbaren und dankenswerthen Verdienste um die Klarlegung des complicirten Baues des markgenossenschaftlichen Lebens noch nicht volle Klarheit und Exactheit in den so zahlreichen Detailfragen erzielt hat. Erst in einer fernen Zukunft können wir erwarten, dass nach erfolgter wesentlicher Bereicherung der bezüglichen Materialien einst eine exacte Systematik gefunden werden wird.

Von den elf in diesem ersten Bande der „Materialiensammlung über den Gemeindebesitz“, wie wir dieses Werk im Nachfolgenden kurz nennen wollen, enthaltenen Berichten beziehen sich je zwei auf die Gouv. Räsan und Tula und je ein Bericht auf die Gouv. Charkow, Kostroma, Twer, Nowgorod, Pskow, Ssimbirsk und Archangelsk.

In Anlehnung an das Commissionsprogramm, wie wir dieses Programm über den Gemeindebesitz zur Unterscheidung von den anderen, weiter unten zu erwähnenden Programmen nennen wollen, oder auch nur beeinflusst durch dasselbe sind noch mehrere Einzeluntersuchungen

¹⁾ Die Namen der Berichterstatter sind: P. Ssemenow und N. Slatowratski in Betreff des Gouv. Räsan, W. Borissow und J. Jakuschkina für Tula, N. Litoschenko für Charkow, P. Balakirew für Kostroma, P. Bauer für Twer, A. Michalenko für Nowgorod, P. Sinowjew für Pskow, W. Krassowski für Ssimbirsk und L. Litschkow für Archangelsk. Vier Berichte und zwar die der Herren Litoschenko, Balakirew, Bauer und Michalenko sind mit Karten versehen, die Pläne der Feldtheilung etc. bieten.

erschienen, so eine Studie von P. Georgijewski¹⁾ und andere, die wir an geeigneter Stelle zu nennen haben werden.

Wie verdienstvoll und lehrreich die Veröffentlichung der eingelaufenen Materialien auch ist, so erscheint mir eine Fortsetzung dieses Unternehmens, d. h. der einfache Abdruck der einzelnen Berichte, wenn auch hier und da mit Kürzungen, wie es sich mehrfach als nothwendig erweist, nicht zweckmässig und ich habe bereits an massgebender Stelle den Gedanken angeregt, von der Veröffentlichung des Rohmaterials abzustehen und dagegen die Materialien in systematischer Verarbeitung zu bieten, etwa in der Weise, wie die zweite Ausgabe des Commissionsprogramms in Anknüpfung an viele Fragen kurz die bestehenden Einrichtungen, Vorkehrungen etc. einiger Gemeinden beispielsweise angibt. Nach dem mir vorschwebenden Plan hätten die bezüglichen Angaben selbstverständlich ausführlicher sein und soweit möglich auf alle Fragen Bezug nehmen müssen. Der Vortheil einer solchen Veröffentlichung der Materialien in systematischer Verarbeitung wäre ein zwiefacher: einerseits würde ein Band eine weit grössere Fülle positiver Daten bieten. Was wollen elf Berichte, die der erste Band bietet, gegen mehr denn 100,000 Gemeinden, die zu erforschen wären, bedeuten? Ja die Veröffentlichung der Berichte auch nur über ein Hundertstel der vorhandenen Gemeinden würde eine stattliche Bibliothek bilden, zu deren Druck die beiden gelehrten Gesellschaften nicht werden die Mittel bewilligen können. Und je grösser die Zahl dieser Bände anschwellen würde, desto geringer wäre die Zahl der Käufer, die sich in einer solchen Fülle von rohen Einzelberichten nicht zurechtfinden, und nur bei eingehendem Studium, das nicht Jedermanns Sache ist, Belehrung finden könnten. Es handelt sich darum, den Ballast von Wiederholungen, die jeder einzelne Bericht bieten muss, die bei systematischer Bearbeitung vieler Berichte aber nur einmal mit den erforderlichen Citaten anzugeben sind, über Bord zu werfen, und dadurch Raum für andere Berichte zu schaffen. Der zweite und wie wir weiter unten sehen werden, noch bedeutungsvollere Vortheil wäre der, dass die zeitraubende und, da die Berichte nicht immer genau in ihren Ausdrücken sind, schwierige Arbeit der Gruppierung und Systematisierung der Materialien nur einmal zu erfolgen hätte, während bei der Veröffentlichung des Rohmaterials ein Jeder, der sich mit dieser Frage oder auch nur mit einer Specialfrage derselben beschäftigt, immer wieder jene Arbeit zu machen hätte. Jene Ersparung an Arbeit oder, wenn ich mich so ausdrücken kann, an Productionskosten würde das Studium über den Gemeindebesitz sehr fördern und erleichtern.

¹⁾ П. Георгиевскій: „Очерки быта одной сельской общины“ im Слово, 1879, Band I, pag. 99—118.

Gegen diesen Vorschlag ist ein Bedenken hervorgehoben worden, dessen Berechtigung ich mich nicht verschliessen kann, dessen practische Bedeutung mir aber überschätzt zu sein scheint gegenüber den grossen Vortheilen der systematischen Publicationen. Es ist mir der Einwand gemacht worden, dass bei dieser Art der Veröffentlichung der Materialien dem individuellen Dafürhalten der mit dieser Aufgabe betrauten Personen ein zu weiter Spielraum geboten werde, dass diese leicht Details übersehen oder als nach ihrer Ansicht unwesentlich bei Seite lassen könnten, die schliesslich als wichtig sich herausstellen würden, jetzt aber begraben in der Bibliothek der genannten gelehrten Gesellschaft der Forschung bleibend entzogen wären. Der Erkenntniss der Wichtigkeit dieses Umstandes entziehe ich mich um so weniger, als, je tiefer ich bei meinen Studien in das vielgestaltige Gemeindeleben eingedrungen bin, ich um so klarer erkenne, wie wenig wir vom Gemeindebesitz, wie er sich in Wirklichkeit gestaltet, wissen, und dass sicherlich noch viele Factoren im Gemeindeleben zur practischen Geltung gelangen, von denen wir noch keine Ahnung haben. Es ist also höchst wahrscheinlich, ja mit einiger Bestimmtheit vorauszusagen, dass auch bei Heranziehung der tüchtigsten Kenner und bei Aufwendung der grössten Sorgfalt Seitens derselben sich nachträglich jener Missetand herausstellen würde. Doch das Bessere ist der Feind des Guten. Zur Zeit haben wir uns hier, wie überall, mit dem Erreichbaren und Erkennbaren zu begnügen und der Zukunft die Zukunft zu überlassen. Zudem wird jener Missetand der systematischen Publicationen erheblich vermindert, sobald jede, auch die geringste Abweichung, wenn sie auch zur Zeit für unwesentlich angesehen wird, sorgfältig registrirt wird. Zudem ist das Zurückgreifen auf das Rohmaterial ja nicht ausgeschlossen, dasselbe kann durch gute Katalogisirung und Ordnung des Rohmaterials erleichtert werden, sowohl für jeden Forscher, der eine Ungenauigkeit in den Publicationen gefunden zu haben glaubt, als auch eventuell in weiter Zukunft, wenn die weiter vorgeschrittene Kenntniss des Gemeindebesitzes eine nochmalige Revision des gesammten Materials wünschenswerth erscheinen lassen sollte. Und schliesslich haben wir es mit einem lebensvollen Organismus zu thun, der zumal seit Aufhebung der Leibeigenschaft und der Beseitigung der vielfachen, das Gemeindeleben in seiner Entwicklung störenden Missetände (überhohe Zahlungen, zu geringer Landantheil, ungenügende Abgrenzung des Gemeinlandes etc. etc.) sich zu neuerer, vollkommenerer und vielgestaltigerer Entfaltung ausbildet und weiter ausbilden wird. Je neuer das Material ist, desto wichtiger ist dasselbe zur Entscheidung der vielfachen Fragen. Das aufgespeicherte Material verliert somit jährlich an Werth und wird bald nur historische Bedeutung haben zur Klarlegung der Frage, wie der Gestaltungsprocess sich vollzogen hat und welche

Momente von entscheidender Wirkung gewesen sind. Hiermit soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dazwischen auch eine besonders lehrreiche Monographie über eine Gemeinde, die charakteristische Erscheinungen bietet, vollständig zum Abdruck gelangt.

Sollte nun mein Vorschlag Anklang finden und zur Durchführung gelangen, so wird sich sogleich — ich spreche auf Grund meiner durch diese Arbeit gewonnenen Erfahrung — die Erkenntniss Bahn brechen, dass die Gruppierung und Systematisierung der Materialien in der Form des Commissionsprogramms nicht zweckmässig ist. In formallogischer Beziehung ist dieses Programm, wenn auch einige Besserungen in dieser Beziehung noch vorzunehmen wären, im Grossen und Ganzen vortrefflich; in der practischen Durchführung erweist es sich aber als nicht zweckentsprechend und ich habe in der folgenden Arbeit eine wesentlich andere Systematisierung wählen müssen. Als hauptsächlichste Mängel machten sich solche fühlbar, die sich mehr oder weniger in den einen Mangel zusammenfassen lassen, dass Wiederholungen in grossem Masse nicht zu vermeiden sind. Das ergibt sich schon aus dem Programm selbst, indem dieselben oder zusammenhängende Fragen in verschiedenen Stellen — von verschiedenem Gesichtspunkte aus — gestellt werden. Besonders stark tritt solches u. A. in dem Abschnitt über die Umtheilung des Ackerlandes bei Gegenüberstellung desselben mit dem Abschnitt über die Vornahme der Umtheilungen hervor.

Es ist unstreitig logisch, wenn, wie es im Programm geschieht, nach Stellung der allgemeinen Fragen zuerst auf die Umtheilung des Gehöftlandes, dann auf die des Ackerlandes, weiterhin auf die der Wiesen und endlich auf die Art der Nutzung des Waldes, der Weide und der anderen Nutzungen eingegangen wird. In praxi zeigen sich aber bei Beobachtung dieses Planes wesentliche Unzuträglichkeiten. Das complicirte Verfahren der Umtheilungen (im weitesten Sinne) findet seinen Schwerpunkt in der Vertheilung des Ackerlandes; die Umtheilungen der anderen Landarten erfolgen in grösserer oder geringerer Anlehnung an das in Betreff des Ackerlandes übliche Verfahren. Dieses Verfahren muss also, sollen unendliche und ganz zwecklose Wiederholungen vermieden werden, zuerst geschildert werden und erst aus diesem Verfahren und aus dem bei Theilung der Wiesen gebräuchlichen werden die bei Umtheilung des Gehöftlandes üblichen Grundsätze vielfach erst in ihrer inneren Berechtigung klar. Aber selbst diese Umstellung der betreffenden Abschnitte, also in der Reihenfolge: Ackerland, Wiese, Gehöftland etc., genügt nicht. Vor dem Eingehen auf die Umtheilungen selbst müssen erst die Vorbedingungen dargelegt werden, um zu einem richtigen Verständniss der Umtheilungen zu gelangen. Vor Allem muss ermittelt werden, wie die übliche Rechnungseinheit, sodann die Vertheilungseinheit

ist, wie und ob Loosgruppen gebildet werden etc. In dem Commissionsprogramm wird aber erst im Abschnitt über die Umtheilung des Ackerlandes die Frage nach der Vertheilungseinheit gestellt, als ob diese keine Bedeutung für die Umtheilung des Gehöftlandes hätte, und die Frage nach den Loosgruppen erst in einem der letzten Abschnitte und zwar in dem über die Vornahme der Umtheilungen, als ob die Loosgruppenbildung nicht die Umtheilung selbst wesentlich modificirt, während die Frage nach der Zahl der Seelen zu den ersten Fragen gehört etc. etc.

Dass diese Bemerkungen berechtigt sind, ergibt sich practisch einerseits aus dem Umstande, dass in den in der Materialsammlung veröffentlichten Berichten sich vielfach Wiederholungen finden, die vermieden werden könnten, und zwar in um so grösserem Masse, je ängstlicher sich der Berichterstatter dem Plane des Programmes fügt. Und auch hierdurch sind mehrfach Missverständnisse entstanden. Dabei soll jedoch nicht die Forderung gestellt werden, dass bedingungslos jede Wiederholung als ein Fehler gekennzeichnet und also vermieden werden soll. Das ist wenn schon überhaupt, so namentlich bei der noch in den Windeln liegenden wissenschaftlichen Behandlung des Gemeindebesitzes und der zur Zeit noch geringen Kenntniss des vielgestaltigen Gemeindelebens unmöglich. Aber nach Möglichkeit Wiederholungen zu vermeiden, ist selbstverständlich eine bedeutungsvolle Forderung. Andererseits haben mehrere Berichterstatter, um derartige Wiederholungen zu vermeiden, sich Abweichungen vom Programm erlaubt.

Der Entwurf zum Programm, den die Commission der geographischen Gesellschaft aufgestellt hat, schmiegt sich in dieser Beziehung mehr den practischen Bedürfnissen an, er ist aber sehr knapp gehalten und bietet in der Art und der Ausführlichkeit der Fragestellung selbst vielfach nicht soviel Belehrung und Anleitung dem Berichterstatter, als das sogen. Commissionsprogramm, in welchem ausserdem die Anführung vieler Beispiele die Untersuchung und die richtige Fragestellung an die Bauern bedeutend erleichtert.

Ausser diesen beiden Programmen liegen noch andere vor. Das älteste ist unseres Wissens das vom Jaroslaw'schen Gouvernementsstatistischen Comité herausgegebene, nach dem Verfasser das Possnikow'sche Programm genannt, sodann das von J. Jakuschkin verfasste (noch unvollendet), das Programm von P. Jefimenko¹⁾, von W. Trirogow.²⁾ In

¹⁾ Unter dem Titel: Программа для собирания свѣдѣній объ общинномъ землевладѣннѣ, im Слово, 1877, Band III, veröffentlicht.

²⁾ Unter dem Titel: Проектъ программы изслѣдованія русской земельной общины, in den Отечественныя Записки, 1879 Band VIII, veröffentlicht.

Betreff der beiden letzteren, die besondere Verbreitung gefunden haben, bemerken wir, dass das sehr instructive Programm von Jefimenko zu ausführlich und eingehend ist, als dass sich Viele finden sollten, die die Beantwortung desselben übernehmen; das Programm von W. Trirogow umfasst nicht das gesammte Gebiet des Gemeindebesitzes und legt den Schwerpunkt auf die Darlegung des ökonomischen Lebens der einzelnen Höfe mit besonderer Berücksichtigung der Vertheilung der Steuern etc., welche Specialfrage er in einer Reihe von Artikeln behandelt hat. Ein jedes neu erschienene Programm hat immerhin den Gesichtskreis in Betreff des Gemeindebesitzes erweitert.

Der Zweck dieser Programme ist, die persönliche Initiative der mit den bezüglichen Verhältnissen des Gemeindebesitzes vertrauten und der Personen, die, ohne dieser Frage bisher Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, auf dem Lande leben und im Stande sind die bezüglichen Daten zu sammeln, anzuregen und zur Beantwortung der Fragen zu bewegen. Es liegt in der Natur dieser Methode der Massenbeobachtung, dass nicht alle Personen, die die Berichterstattung übernehmen, volles Verständniss für alle Specialfragen, das nur durch eingehende Beschäftigung gewonnen werden kann, mitbringen, und daher die Antworten nicht mit gewünschter Genauigkeit gegeben werden. Ebenso ist es selbstverständlich, dass auch bei aller Anstrengung es nicht gelingen kann, eine im Verhältniss zur grossen Zahl der Markgemeinden hinreichende Zahl von Beschreibungen zu erlangen.

§. 2.

Es ist nun ein anderer Weg eingeschlagen worden, um den Gemeindebesitz in allen Richtungen auf Grundlage systematischer Massenbeobachtungen zu schildern. Bahnbrechend und geradezu epochemachend auf dem Gebiete der Erforschung der Gestaltungsformen dieser Grundbesitzart sind die mustergiltigen statistischen Arbeiten des Herrn W. Orlow¹⁾ und seiner Schüler. Er ist der Leiter des statistischen Bureaus, das das Landamt des Gouv. Moskau errichtet hat. Im Auftrage des Landamtes sammelt und verarbeitet er seit 1876 Materialien über die ökonomischen Bedingungen dieses Gouvernements. Ueber den Gemeindebesitz handelt zum Theil der I. Band (1877) und vollständig der IV. Band (1879). Die von ihm durchgeführte Methode ist die der lokalen Enquete: das gesammelte, resp. bereits vorhandene Material wird an Ort und Stelle, in jedem einzelnen Dorf durch genauestes Befragen und eigenen

Augenschein geprüft und vervollständigt. Was insbesondere die Behandlung des Gemeindebesitzes betrifft, so leidet das Werk darunter, dass der gestellten Aufgabe entsprechend die ökonomische Gesamtlage ins Auge gefasst und der Gemeindebesitz vorerst nur als ein Factor mit in Betracht gezogen ward, und als weiterhin der Schwerpunkt der Untersuchung auf diese Grundbesitzform gelegt wurde, da gab es noch nicht so eingehende Programme über dieselbe wie heute. Orlow arbeitete selbst ein solches aus und erst im Verlauf der Localuntersuchungen traten ihm vielfache, aus dem Gemeindebesitz entspringende Erscheinungen entgegen, die ihm bei Aufstellung seines Programms und beim Beginne seiner Untersuchungen unbekannt waren. Doch Solches betrifft nur einzelne Specialfragen, die wir an anderer Stelle zu vermerken haben werden.

Die geradezu glänzenden Resultate, die Orlow zu Tage gefördert hat, haben in vielen anderen Landschaften den Gedanken angeregt, in gleicher Weise statistische Erhebungen über die ökonomischen Bedingungen der betreffenden Gouvernements zu veranstalten. Zu diesem Zweck wurden, soweit solche noch nicht bestanden, statistische Bureaus bei den Landämtern errichtet. Zumeist wandte man sich um Unterstützung an Orlow, als die erste Autorität auf diesem so schwierigen und vielgestaltigen Gebiet der exacten statistischen Erhebungen. Vielfach ist er um Rath in Betreff der Organisation und Ausführung dieser Massenbeobachtungen angegangen, um Ueberlassung von Schülern, die mit ihm gearbeitet haben, gebeten worden und endlich hat Orlow, dem bezüglichen Ansuchen entsprechend, die Leitung dieser Arbeiten selbst übernommen.

Nach dem Muster der Orlow'schen Untersuchungen haben bis jetzt drei Landschaften: Tambow, Tula und Rasan Materialien gesammelt und veröffentlicht.

Von der Tambow'schen Landschaft liegen zwei umfangreiche Bände¹⁾ vor: der erste umfasst den Kreis Borissoglebsk. Die betreffenden Materialien sind unter der Leitung Orlow's gesammelt und von ihm mit Unterstützung seiner Mitarbeiter am Moskau'schen statistischen Bureau, Werner, Bogolepow, Aleksandrow und Neweshin, welche beide letzteren in das Tambowsche statistische Bureau übergegangen sind, verarbeitet. Der zweite Band umfasst den Kreis Koslow. Die Materialsammlung und Verarbeitung wurde, da Orlow diese Arbeiten nicht mehr übernehmen konnte, vom Gouvernementslandamt dem aus Wätka berufenen, durch seine statistischen Untersuchungen bekannten N. Romanow übertragen,

¹⁾ „Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по Московской губерніи, отдѣлъ хозяйственной статистики, изданіе Московскаго губернскаго земства“. Dieses Werk citire ich späterhin kurz als „Statistik des Gouvernements Moskau“.

¹⁾ Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по Тамбовской губерніи, отдѣлъ хозяйственной статистики, Томъ I Борисоглебскій уѣздъ, 1880, Томъ второй: Козловскій уѣздъ, 1881. Wir citiren späterhin dieses Werk kurz als Statistik des Gouv. Tambow.

der durch die beiden genannten Statistiker und andere unterstützt ward. Die bereits gesammelten Materialien über den Kreis Morschansk sind zur Zeit noch nicht vollständig verarbeitet und werden den dritten Band bilden.

Im Auftrage des Kreislandamtes von Tula führt W. M. Borissow (mit Unterstützung von N. J. Kamenew) die bezügliche Enquete aus; zwei Bände sind bereits erschienen¹⁾: der erste umfasst nur eine Wolost, Ssergijewo, aus 39 Dörfern, die 36 Gemeinden bilden, bestehend; der zweite aber sieben Woloste, und zwar Maschkowo, Denissowo, Anuschino, Paslowo, Ssewrükowo, Chruschtschewo und Saizewo mit zusammen 170 Dörfern, die 222 Gemeinden bilden.

Von der Landschaft des Gouv. Räsan ist soeben der erste Band herausgegeben, der den Kreis Räsan betrifft. Diese Arbeit, die sich vollständig dem Programm des Herrn Orlow anschliesst, ist von Herrn W. Grigorjew unter der Mitarbeiterschaft der Herren L. Litschkow, K. Pankejew und J. Iwanowski ausgeführt.²⁾

Das sehr reichhaltige, in diesen Werken gebotene Material über die ökonomischen Bedingungen des Landes bietet auch in Betreff des Gemeindebesitzes neue und wichtige Aufschlüsse, doch ist diese Specialfrage — etwa mit Ausnahme des Werkes über den Kreis Räsan, das dieselbe eingehend behandelt — nicht in der Vollständigkeit und Systematik behandelt wie in den entsprechenden Publicationen für das Gouvernement Moskau.

Andere Landschaften haben zur Zeit erst nur rohes Ziffernmaterial (Vertheilung des Grundbesitzes, Arten der Nutzung desselben, Zahl und Bestand der Höfe an Seelen und Arbeitern, Pachtpreise für Land, Arbeiterlöhne, Steuern etc. etc.) veröffentlicht, ohne dass für's Erste auf die Gestaltungsformen des Grundbesitzrechts, resp. des Gemeindebesitzes, eingegangen ist, so die Publication der Landschaft Twer, bearbeitet von W. Pokrowski³⁾, der Landschaft Charkow (nach einem von Professor Ssakalski entworfenen Programm)⁴⁾ etc. etc.

Wiederum andere Landschaften haben jüngst erst die betreffenden

¹⁾ W. Borissow: Статистико-экономическое исследование Сергиевской волости Тульского уезда, 1880 (erster Band). Derselbe: Статистико-экономическое исследование семи волостей Тульского уезда, 1881 (zweiter Band).

²⁾ Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по Рязанской губернии, издание Рязанскаго губернскаго земства, Band I: Рязанскій уѣздъ, 1882 Москва. Im Nachfolgenden citire ich dieses Werk als Statistik des Gouv. Räsan.

³⁾ Статистическія таблицы Гверской губернии, auf Grundlage der Untersuchungen in den Jahren 1877 und 1878, herausgegeben von W. Pokrowski.

⁴⁾ Матеріалы по статистикѣ землевладѣнія и земледѣлія въ Харьковской губерніи, Band I: Крестьянское общественное землевладѣніе въ Старобѣльскомъ, Харьковскомъ, Валковскомъ и Лебединскомъ уѣздахъ, 1881.

Bureaus gebildet, die zum Theil ihre Arbeiten bereits in Angriff genommen haben. So sind in das landschaftliche statistische Bureau des Gouv. Wladimir die statistischen Beschreibungen etc. für mehrere Kreise eingelaufen. Die Landschaft des Gouv. Cherson hat das früher bestandene statistische Bureau im vergangenen Jahre wieder eingerichtet, die des Gouv. Poltawa, nachdem Professor Possnikow in Gemeinschaft mit Anderen und unter Mithilfe von Orlow ein Programm aufgestellt hatte, einen Schüler Orlow's, N. A. Tereschkewitsch mit der Leitung der Arbeiten betraut (nur die statistische Beschreibung der Wolost Ssuprunowo war bereits vom Secretär des Poltawa'schen landwirthschaftlichen Vereins, J. A. Wassilewitsch, vollendet und soll demnächst erscheinen)¹⁾, so dann die Landschaft des Gouv. Wätka etc.

Schliesslich ist auch die Staatsregierung vorgegangen, um Daten über den Gemeindebesitz, wenn auch nur nach gewissen Seiten hin, zu sammeln. Im Jahre 1880 wandte sich nämlich das Domänenministerium an die Behandlung der Frage der Hebung der bäuerlichen Wirthschaft und insbesondere, angeregt durch die Bemühungen des Professor K. D. Kawelin²⁾, den Bau von Futterkräutern in dem, seinem Landgut benachbarten Dorf Iwanowo einzuführen, der Einführung dieser Cultur. Es ward von einer ad hoc constituirten Commission, zu der auch K. Kawelin herangezogen ward, ein Programm von Fragen ausgearbeitet und versandt. Diese Fragen beziehen sich vornehmlich auf die Grösse (Breite) der Landstreifen, auf die Loosgruppenbildung, Art der Vertheilung des Landes, Viehzucht (Gemeindebullen etc.), Gemüsebau etc.

Es sind bereits aus einer Reihe Gouvernements (Kasan, Nishnij-Nowgorod, Ssimbirsk, Ssamara, Witebsk, Smolensk, Wladimir, Pskow, Pensa, Ssaradow etc.) die Antworten eingelaufen, jedoch noch nicht veröffentlicht.³⁾

§ 3.

Wie wünschenswerth es aus naheliegenden Gründen auch ist, dass die Untersuchungen über den Gemeindebesitz nach einheitlichem Plane geführt werden, so habe ich mich im Nachfolgenden leider keinem der vielen Programme anschliessen können. Die practisch geeignetste Systeme

¹⁾ Докладъ Полтавской земской управы, 1881 (als besondere Broschüre erschienen).

²⁾ K. Kawelin: Записка о положеніи полевого хозяйства у крестьянъ сельца Иваново и о томъ, какъ ее поправить, 1879 (zuerst in der Земледѣльческая Газета, Nr. 37, 38, dann als Broschüre erschienen). Derselbe: Записка о введѣніи многопольной системы въ крестьянскихъ хозяйствахъ, 1880. Siehe auch den Regierungs-Anzeiger Nr. 219—221, 249, Jahrgang 1880.

³⁾ Сборникъ свѣдѣній по Департаменту земледѣлія и сельской промышленности, Band III, 1881, pag 116—119.

matisirung ist die von Orlow beobachtete, der wir uns auch im Grossen und Ganzen anschliessen, von der wir aber hier und da abweichen zu sollen glaubten. Um von geringeren Abweichungen zu schweigen, haben wir uns veranlasst gesehen, einige Specialfragen, die Orlow nur beiläufig und im Verlauf seiner Darlegung der Formationen des Gemeindebesitzes, wie diese Fragen sich ihm aufstiessen, behandelt, in gesonderten Abschnitten und eingehend vorerst zu behandeln, bevor wir auf die Umtheilungen des Landes eingehen, so in Betreff der üblichen Rechnungs- und der Vertheilungseinheit, der Bildung der Loosgruppen. Diese Vorfragen in Betreff des Gemeindebesitzes, d. i. die Organisation des Gemeindelebens muss vorerst klargestellt werden, wenn für das Nachfolgende volles Verständniss gewonnen werden soll.

In Betreff der genannten Specialfragen, deren grosse practische Bedeutung für das gesammte Gemeindeleben dem Leser sogleich klar wird, haben wir noch zu bemerken, dass denselben erst in den letzten Jahren Aufmerksamkeit geschenkt wird (wie in Betreff der Loosgruppen) oder dass sie gar, wie in Betreff der Rechnungseinheit, noch gar nicht in voller Schärfe und Bestimmtheit erkannt sind.

Wir geben uns dabei durchaus nicht dem Glauben hin, die allendlich richtige Systematisirung gefunden zu haben. Wenn neue Materialien die Kenntniss des complicirten Organismus des Gemeindebesitzes weiterhin erweitern werden, mag auch unsere Gruppierung und Systematisirung als ungenügend verworfen werden. Das Zweckmässige in den bisherigen Versuchen haben wir adoptirt und Aenderungen, nur soweit solche uns auf Grundlage des gesammten vorliegenden Materials geboten erschien, vorgenommen.

Auch in der russischen Literatur findet sich bis heute keine so vollständige Verarbeitung des bezüglichen Materials, wie wir sie im Nachstehenden bieten. Es ist dieses in dieser Beziehung der erste Versuch. Wie weit er geglückt ist, mögen die Kritik und die Zukunft entscheiden.

Was die Citate anbetrifft, so haben wir, um nicht durch zu viele Hinweise zu ermüden und zu stören, in all' den vielen, kleinen Specialfragen nur dort die speciellen Belege angegeben, wo in dieser oder jener Beziehung besonders Charakteristisches hervortritt oder besonders ausführlich die Materie behandelt wird.

2. Wesen des Gemeindebesitzes.

§ 4.

Was haben wir unter dem Gemeindebesitz, wie er sich in Russland ausgebildet hat und in weiten Landstrichen besteht, zu verstehen?

Unter dem Gemeindebesitz ist diejenige Art des Besitzes von Liegenschaften zu verstehen, bei welcher die Liegenschaften im Besitz einer Gruppe von mehr oder weniger nahe bei einander wohnenden bäuerlichen Hauswirthen, d. i. im Besitz einer Markgemeinde, sich befinden, welche nach gemeinsamer Verständigung über die Liegenschaften verfügen und dieselben nutzen.

Die grundlegenden charakteristischen Merkmale des Gemeindebesitzes sind, wie sie K. D. Kawelin¹⁾ in treffender Weise skizzirt, folgende:

1) Im Gemeindebesitz kann sich Land befinden, das im Eigenthumsbesitz oder nur im Nutzungsbesitz der betreffenden Gemeinde steht.

2) Jeder Hauswirth hat als Glied der Markgemeinde das Recht, an der Verfügung über das im Gemeindebesitz der Gemeinde befindliche Land, wie an der Nutzung desselben theilzunehmen.

3) In Bezug auf den Gemeindebesitz ist die Genossenschaft der Hauswirthe eine juristische Person besonderer Art, die nicht durch die Majorität derselben, sondern durch die Gesammtheit aller Hauswirthe sich kundthut. Daher setzt auch jede Verfügung über die im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften die Zustimmung sämmtlicher Hauswirthe voraus.

4) Wenn die im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften eigenthümlich der Gemeinde gehören, so können die Hauswirthe in ihrer Gesammtheit über dieselben ganz wie jeder persönliche Eigenthümer von Liegenschaften verfügen: die gesammten Liegenschaften, wie Theile derselben verkaufen, verpfänden, verpachten etc.

5) Die Hauswirthe, die im Gemeindebesitz stehen, können, auch wenn die Liegenschaften sich nicht im Eigenthum der Gemeinde befinden, nach gemeinsamer Uebereinkunft alle Liegenschaften oder einen Theil derselben unter einander vertheilen zur gesonderten, zeitweiligen oder bleibenden Nutzung oder dieselben gemeinsam nutzen.

6) Die Arten der Vertheilung wie der Nutzung des Landes können beim Gemeindebesitz je nach den bestehenden Bedingungen und Umständen sehr verschieden sein. Ausschliesslich und vollständig von der gemeinsamen Uebereinkunft der Hauswirthe abhängig, stellen die Arten der Vertheilung und der Nutzung an sich kein unterscheidendes, charakteristisches Merkmal des Gemeindebesitzes dar und können nach Gutdünken der Hauswirthe sich auf das Verschiedenartigste verändern und selbst ganz neue, noch nie dagewesene Gestaltungen annehmen, ohne das Wesen des Gemeindebesitzes zu berühren.

¹⁾ K. Kawelin: „Общинное владѣніе“ in der Wochenschrift *Педѣля* 1876, Nr. 3—7, Separatabdruck pag. 111 etc. Diese höchst instructive Abhandlung ist auch in deutscher Uebersetzung von Tarassow: „Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland“ erschienen.

7) Wenn im Gemeindebesitz befindliche Liegenschaften zur gesonderten Nutzung unter die Hauswirthe vertheilt werden, so erfolgt solche Vertheilung auf Grundlage der Gleichmässigkeit und zwar nach Bestimmungen, wie sie von der Gesamtheit der Hauswirthe aufgestellt werden. Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Zustimmung aller Hauswirthe erfolgen.

8) Beschränkungen und Einengungen, denen die Hauswirthe bei Verfügung und Nutzung der im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften unterliegen, entstehen nicht ausschliesslich aus dem Wesen des Gemeindebesitzes, sondern sind zum Theil durch die fast von allen bäuerlichen Gemeinden geübten Arten der Vertheilung und der Nutzung des Gemeindelandes hervorgerufen und zum Theil auch durch verschiedene andere Umstände und Bedingungen, unter denen der Bauerstand sich befindet.

Die practische Gestaltung dieser Grundsätze findet der Leser in der nachfolgenden Untersuchung. Einige charakteristische Erscheinungen wollen wir jedoch sogleich an dieser Stelle hervorheben.

Für den, mit dem Gemeindebesitz nicht Vertrauten wird vor Allem die Forderung der Einstimmigkeit zu einem Beschluss der Gemeinde auffallen. Nach althergebrachter Rechtsanschauung des russischen Bauern, wenn sich auch hier und da in neuerer Zeit Abweichungen zeigen, ist der einstimmig gefasste Beschluss der Hauswirthe die unbedingte Voraussetzung jeder Verfügung über das Gemeindeland. Aus einer analogen Anschauung entstanden, wie K. Kawelin treffend bemerkt, das liberum veto auf dem polnischen Reichstag und so häufig Blutvergiessen auf den Volksversammlungen des alten Nowgorod; und die Forderung der Einstimmigkeit im englischen Geschwornengericht ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf dieselbe alte Rechtsanschauung zurückzuführen.

So ist es sehr häufig in russischen Gemeindeversammlungen beobachtet worden, wie der hartnäckige und unbeugsame Widerspruch eines, auch nicht angesehenen Gemeindegossen das Fassen eines Beschlusses unmöglich macht und die Gemeinde zwingt, unverrichteter Sache heimzukehren. Gewöhnlich gestaltet sich die Sache aber in folgender Art: die Minorität wird entweder von den vorgebrachten Gründen der Majorität überzeugt, oder sie giebt, auch ohne überzeugt zu sein, nach: sie fügt sich freiwillig der Majorität. Hier und da mag auch, wenn auch selten, Gewaltthätigkeit hinzutreten.

In dieser tief im Volk ruhenden Auffassung liegt die Erklärung der Lehre der Slavophilen, die in der russischen Markgemeinde eine lebensvolle Einheit sieht, die durch volle Einmüthigkeit aller Genossen verbunden ist, wobei die einzelne Persönlichkeit nicht durch die Macht der

Gemeinde, der Gesamtheit, erdrückt wird, sondern sich freiwillig, ohne Zwang dem Beschluss fügt und in Liebe sich verständigt.

Der historische Ursprung dieser eigenthümlichen Erscheinung ist noch nicht vollständig erklärt. Herr Kawelin meint, er liege in der alten Erinnerung, dass die Gemeinde aus einer Familie entstanden oder dass es ein Nachklang der in unvordenklichen Zeiten erfolgten Vereinigung von Familien zu einem allgemeinen Verbandsverbande oder zu einem gemeinsamen Beisammenleben ist, worauf das Wort „Mir“ (d. h. Welt) als Bezeichnung für Gemeinde hinweist.

Ich möchte die Vermuthung hinstellen, dass jene Erscheinung wenn auch nicht entstanden ist, so sich doch erhalten hat, durch die Rück Erinnerung an das alte Markgemeinderecht, in welchem die grundbesitzlichen Rechte des einzelnen Genossen gegenüber der Gemeinde weitergehende waren als heute. In der alten Markgemeinde hatte die Genossenschaft nicht das Recht, den Landantheil eines Genossen zu kürzen, soweit dieser seinen Verpflichtungen nachkam. Ein Nachklang dieser grösseren Selbstständigkeit der einzelnen Genossen mag — in der neueren Gemeinde mit dem weitergehenden Verfügungsrecht über das Gemeindeland — es nun sein, dass die Gemeinde nur bei Zustimmung sämmtlicher Genossen sich zur Ergreifung einer markgenossenschaftlichen Massnahme für berechtigt erachtet.

In der Forderung der Einstimmigkeit in der russischen Markgemeinde liegt nicht die Tendenz der Vergewaltigung der bessern Ueberzeugung einzelner oder auch nur eines Genossen, sondern, meiner Meinung nach, nur der Sinn, dass die Gemeinde die Zustimmung eines jeden Genossen erstrebt, auf dass ein Jeder, wenn auch seine persönliche Ansicht eine andere ist, durch seine Zustimmung die Bereitwilligkeit zu erkennen giebt, den Beschluss der Gemeinde zu respectiren und zu garantiren und gegen Alle und Jeden zu vertreten. Dafür spricht auch die bezügliche Redewendung: „um mit Allen für Eines zu stehen“, wie sie von Bauern, die schliesslich trotz anderer eigener Ueberzeugung sich der Gesamtheit fügen, zu hören ist.

Diese althistorische Erscheinung, das Erforderniss der Einstimmigkeit oder der allgemeinen Zustimmung bis auf den letzten Genossen, ist in neuester Zeit hier und da im Verschwinden begriffen oder gar schon verschwunden. In den vorliegenden Materialien finden wir hier und da Gemeinden, in denen selbst zu so wichtigen Beschlüssen, wie über die Vornahme einer neuen allgemeinen Umtheilung, nur die im Gesetz statuirte $\frac{2}{3}$ Majorität oder gar nur die einfache Majorität erforderlich ist. Freilich sind solche Fälle verschwindend selten.

Schliesslich tritt uns, wenn der Berichtstatter A. Michalenko die befragten Bauern richtig verstanden hat, in der Gemeinde Saoserje (Gouv.

Nowgorod, Kr. Krestzi) die auffallende Erscheinung entgegen, dass bei Forderung der einfachen Majorität dem Gemeindeältesten 12 Stimmen zustehen. Solches ist um so auffallender, als die Gemeinde nur aus 34 Wirthen besteht. Ein nur geringes Gegengewicht gegen diese grosse Macht des Gemeindeältesten ist die Satzung, dass er während der Verhandlungen das Wort zur Sache nicht ergreifen und seine Meinung nicht aussprechen darf, sondern nur für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung zu sorgen hat.

Wie verschiedenartig sich die Gestaltung des Gemeindebesitzes im ausgedehnten Russland uns zeigt, bedingt durch die Verschiedenartigkeit des Bodens, des Klimas, des Verhältnisses der Bevölkerung zur Grösse des Gemeindefandes, der sonstigen Erwerbsverhältnisse, der Nachwirkung des früheren staatlichen und gutsherrlichen Einflusses, der Höhe der Leistungen und einer ganzen Reihe verschiedenartigster localer Ursachen, wie sie sich historisch im Laufe von Jahrhunderten ausgebildet haben, und die wol nie in ihrer Totalität und ihrer Tragweite vollständig werden ermittelt werden, überall finden wir in den Gemeinden, unter welchen Bedingungen sie auch stehen mögen, gewisse allgemeine Principien, die durch gewisse Umstände wol hier oder da verdunkelt dem oberflächlichen Beobachter entgehen mögen, doch im Bewusstsein des Volkes tief liegen und es bedarf nur eines entsprechenden practischen Anlasses, um diese Principien in voller Klarheit wirksam und durch die Gemeinde verwirklicht zu sehen.

Ein solches, überall im russischen Gemeindebesitz wirksames Princip, ja das grundlegende Princip des heutigen Gemeindebesitzrechts, wie es sich historisch im Laufe von Jahrhunderten unter der Wirkung der gleichen allgemeinen Ursachen ausgebildet hat, ist folgendes. Nach dem heutigen Gemeindebesitzrecht hat ein jeder Gemeindegewerbetheuer ein gleich gutes Recht auf das Land wie jeder Andere. Diesem Recht entspricht die Pflicht eines jeden Gemeindegewerbetheuers, in gleichem Verhältniss mit den anderen die obliegenden Zahlungen und Leistungen aller Art, die auf der Gemeinde ruhen, zu entrichten, sowol die privatrechtlichen Zahlungen und Leistungen an den Gutsbesitzer (Pacht, Ablösungszahlungen oder Frohne) als auch die öffentlichrechtlichen an den Staat, die Landschaft, die Wolost und für die Gemeinde selbst, mögen diese von der öffentlichen Gewalt als Kopfsteuer, als Grundsteuer, Hofsteuer oder als eine andere Steuerart erhoben werden — das Alles erscheint der Gemeinde gleichgültig: sie hat die Gesammtheit der ihr in solidarischer Haft obliegenden Zahlungen als die ihr obliegende Verpflichtung vor Augen und sie vertheilt nach bestem Wissen dieses Debet auf die Gemeindegewerbetheuer, wie sie das Credit, das Land, zur Nutzung vertheilt. Land und Zahlungen entsprechen einander. Wer kein Land hat, ist von den

Zahlungen befreit. Und soviel Land er (im Verhältniss zu seinen Gemeindegewerbetheuern) hat, soviel hat er an Zahlungen zu leisten. Jenem Recht entspricht diese Pflicht. Ohne jenes Recht ist nach den Begriffen des Bauern diese Pflicht nicht denkbar, und ohne die Uebernahme dieser Pflicht existirt nicht jenes Recht auf Land. Und dabei ist es in der Anschauung der Bauern ganz gleichgültig, ob im gegebenen Fall das Recht auf Land im Verhältniss zu den Zahlungen wirklich ein Recht, d. i. ein Vortheil ist und nicht vielmehr die Uebernahme der mit den entsprechenden Zahlungen belasteten Landquote eine Last ist, d. h. der Ertrag des Landes die Zahlungen nicht deckt. Der Unterschied besteht nur darin, dass, im Falle die Zahlungen niedriger sind als der Ertragswerth des Landes, der Bauer bestrebt ist, möglichst viel Land mit den entsprechenden Zahlungen von der Gemeinde zu erhalten, während er im entgegengesetzten Falle Alles dransetzt, sich soviel als möglich jenes „Rechts“ auf Land zu entäussern, um möglichst wenig von seinem Erwerb (ausserhalb des Gemeindefandes) zur Deckung jenes Deficits verwenden zu müssen.

Auf das Schlussresultat haben derartige Bestrebungen in Betreff der Verwirklichung jenes Principes keinen Einfluss: das Land wird entsprechend den Zahlungen, und die Zahlungen entsprechend der verhältnissmässigen Grösse der Landquote vertheilt.

An anderer, geeigneter Stelle kommen wir auf die Umstände zu sprechen, die die Verwirklichung dieses Principes hier und da nicht in voller Consequenz erscheinen lassen. Einerseits sind es moralische Gründe, die zum Theil mit der, auch im Wesen des russischen Gemeindelebens liegenden Verpflichtung der Unterstützung und Versorgung verarmter, kranker und überhaupt hilfsbedürftiger Gemeindegewerbetheuer zusammenhängen, andererseits liegt die Erklärung zu dem Verlassen jenes fundamentalen Principes in dem zeitweilig erfolgreichen, einseitig egoistischen Bestreben einer Gruppe von Gemeindegewerbetheuern, mögen es nun einige wohlhabende „Gemeindefresser“ oder eine Masse ökonomisch heruntergekommener Gemeindegewerbetheuer sein: in beiden Fällen haben wir es mit krankhaften Erscheinungen in dem ungesunden Körper einer Gemeinde zu thun, die die Verwirklichung jenes Principes in voller Reinheit stören, wie in jedem lebenden Organismus Krankheiten, d. h. Störungen des natürlichen Lebensprocesses, die natürlichen Functionen stören, unterbrechen, ja zeitweilig ganz aufheben. Endlich treten Umstände im Gemeindeleben ein, die die Wirksamkeit jenes Principes verdunkeln, das aufmerksame Auge erkennt aber bald, dass in solchen Fällen andere Umstände verschiedenster Art die Verwirklichung jenes Principes nur modificirt, nicht aber aufgehoben haben (z. B. Befreiung der Gemeindebeamten von gewissen Leistungen oder von allen Naturalleistungen).

Diese Fragen werden wir an geeigneter Stelle zu behandeln haben, hier haben wir vorerst nur den allgemeinen, im heutigen Gemeindebesitzrecht liegenden Fundamentalgrundsatz festzustellen, dass Land und Zahlungen, Landantheil und Quote der Zahlungen einander bedingen und in unlöslichem Zusammenhange stehen

Die Verwirklichung dieses Grundsatzes im practischen Leben der Gemeinden zeigt sich nun in den verschiedensten Formen, wie Natur, Lage und Klima des Landes und eine Reihe historischer Bedingungen der verschiedensten Art sie hervorgerufen haben.

Die erste, wesentliche Verschiedenheit in der Gestaltung des Gemeindebesitzes ist die Art des Beisammenlebens der Genossen der Markgemeinde. Die überwiegend verbreitetste Art des Beisammenlebens ist die, dass eine Markgemeinde ein Dorf bildet. Eine andere Gestaltung gewinnt der Gemeindebesitz, wo die Markgemeinde aus mehreren Dörfern besteht, zumeist ein Ueberrest der alten grossen Markverbände, wie sie heute vornehmlich in den nördlichen Landstrichen, dazwischen aber auch anderweitig sich vorfindet, aber auch hier und da durch eine Bestimmung des Gesetzes vom 19. Febr. 1861, auf die wir an anderer Stelle einzugehen haben, künstlich hervorgerufen. In einer dritten Gestalt erscheint uns der Gemeindebesitz, wo die Markgemeinde nur einen Theil des Dorfes umfasst, d. h. wo ein Dorf aus zwei oder mehreren selbstständigen Markgemeinden besteht, welche Scheidung von naturgemäss Zusammengehörigem wol überall durch äussere Eingriffe zur Zeit der Leib-eigenschaft (Theilung eines Dorfes bei Erbschaftstheilung) erfolgt ist.

Im Nachfolgenden kommen wir zuerst auf die einfachen Markgemeinden, die je ein Dorf umfassen, zu sprechen, und gehen dann auf die Modalitäten ein, die der Gemeindebesitz in sogen. zusammengesetzten und in sogen. getheilten Gemeinden findet.

3. Die Rechnungseinheit und die Vertheilungseinheit.

§ 5.

Erkundigt sich man bei einem Bauer, wie Land und Zahlungen in seiner Gemeinde vertheilt werden, so erhält man zumeist die Antwort: „nach Seelen“. Der mit dem russischen Gemeindeleben wenig vertraute und flüchtige Beobachter begnügt sich mit dieser Antwort und glaubt, dass in allen solchen Gemeinden, in Betreff deren er diese Auskunft erhalten hat, die Vertheilungseinheit die Seele ist. Viel Verwirrung ist dadurch in den Köpfen selbst solcher Personen entstanden, die durch amtliche Stellung mit den bäuerlichen Gemeinden zu thun haben, desgleichen in vielen Abhandlungen, die den Gemeindebesitz und die Besteuerung der Gemeinde betreffen. Ein näheres Ausfragen ergibt nämlich bald,

dass in Wirklichkeit eine andere Vertheilungseinheit üblich ist. Und selbst in Gemeinden, wo die Seele diese Einheit bildet, bleibt man häufig im Unklaren darüber, ob unter „Seele“ die Revisionsseele zu verstehen ist oder ob die wirkliche vorhandene Seele von der betreffenden Gemeinde zur Vertheilungseinheit gewählt ist.

Nichtsdestoweniger ist jene Antwort der befragten Bauern vollkommen richtig. Das Missverständniss liegt darin, dass die Bauern die Rechnungseinheit in Betreff der Vertheilung des Landes und der Zahlungen vor Augen haben, während der Fragende hierin auch die Vertheilungseinheit sieht. Diese beiden Begriffe, Rechnungseinheit und Vertheilungseinheit, sind streng von einander zu sondern, wenn sie auch in nicht wenigen Gemeinden einander decken.

Die Rechnungseinheit ist fast ausschliesslich in allen Gemeinden die Revisionsseele. Nach der Zahl der bei der letzten allgemeinen Seelenrevision (1858) ermittelten Revisionsseelen ward das Bauerland bei Ausführung der Emancipationsgesetze aus dem gutsherrlichen (resp. Domänen- und Apanagen-) Lande ausgeschieden und der betreffenden Gemeinde zu bleibendem Besitz zugetheilt, nach dieser Zahl sind die Pacht- resp. Ablösungszahlungen normirt und nach dieser Zahl werden endlich die Steuern (vor Allem die Kopfsteuer, aber auch andere Staats-, Landschafts-, Wolost- und Gemeindesteuern), die die Gemeinde zu entrichten hat, zumeist bestimmt, wobei keinerlei Rücksicht darauf genommen wird, ob die Zahl der männlichen Seelen in der Gemeinde im Laufe der Jahre zu- oder abgenommen hat. In diesem Grundsatz der russischen Finanzgesetzgebung liegt die Erklärung, dass die Gemeinde ihrerseits diese Rechnungseinheit bei der Vertheilung des Landes und der Zahlungen beibehält, wenn sie auch aus Zweckmässigkeitsgründen, die sich, wie wir sogleich sehen werden, in den verschiedenen Gemeinden sehr verschiedenartig gestalten, eine andere Vertheilungseinheit wählt. Diesen principiellen Unterschied von Rechnungseinheit und Vertheilungseinheit müssen wir um so stärker betonen, als er selbst in den besten Schriften übersehen oder nur dunkel erkannt, nicht präcis formulirt wird. Selbst in den vorliegenden Programmen über den Gemeindebesitz wird er nicht klar statuirt.

Da diese wesentlich verschiedenen Begriffe überhaupt nicht oder nicht mit genügender Schärfe geschieden werden und insbesondere die Rechnungseinheit nicht hinreichend beachtet wird, so lässt sich auch in dem zahlreichen gesammelten Material über den Gemeindebesitz in so manchen Fällen nur schwer oder gar nicht ermitteln, ob überall die Revisionsseele die Rechnungseinheit ist oder ob Gemeinden nicht auch eine andere Rechnungseinheit eingeführt haben. Letzteres scheint jedoch nur selten der Fall zu sein. In den letzten Jahren ist freilich, da die

lange erwartete neue Revision noch nicht vorgenommen wird, mehrfach diese durch die Bevölkerungsbewegung veraltete Rechnungseinheit durch die der vorhandenen Seelen ersetzt werden.

Eine wichtige Veranlassung zur Wahl einer anderen Rechnungseinheit liegt in der fast in allen grösseren Gemeinden üblichen Loosgruppenbildung, auf welche eigenthümliche Organisation des Gemeindelebens wir weiter unten einzugehen haben werden. Wenn nämlich die Zahl der Revisionsseelen eine Ziffer ist, die sich nicht ohne Bruchtheile durch die Zahl der üblichen Loosgruppen, welche die gleiche Seelenzahl haben sollen, theilen lässt, so wird häufig eine künstliche Ziffer zur Rechnungseinheit gewählt, die in möglichster Annäherung an die Zahl der Revisionsseelen diese etwas übertrifft oder etwas geringer als diese ist.

Aber auch andere Veranlassungen bewegen die Gemeinde eine künstliche Rechnungseinheit zu wählen. Dieser Specialfrage ist aber von den Forschern so wenig Aufmerksamkeit geschenkt und sie ist so wenig in ihrer weiten Tragweite erkannt, dass die Wahl der Rechnungseinheit vielfach uns eine unerklärliche Erscheinung ist. Wir führen einige Beispiele an. Unerklärt bleibt die Rechnungseinheit in der Gemeinde Grusino¹⁾ (am Wolchow). Die Zahl der Revisionsseelen beträgt 133, als Rechnungseinheit wird aber die Zahl 125 gewählt. Von den 133 Revisionsseelen leben drei Seelen in St. Petersburg und zahlen nur die Kopfsteuer, haben keinen Landantheil und entrichten nicht die anderen Zahlungen, ein Bauer aus dem Gouv. Twer hat sich hier niedergelassen und ist dieser Gemeinde zugeschrieben, ohne jedoch das Recht auf einen Landantheil zu besitzen, auch er zahlt nur die Kopfsteuer. Somit blieb die Zahl 129 noch. Seit Alters ist hier die Gruppenbildung in vier Theile üblich, „Zehner“ genannt, wol von der Zeit her, als die Gemeinde 40 Seelen enthielt. Land und Zahlungen vertheilt die Gemeinde auf 125 „Landseelen“ und muss bei der Gruppenbildung in 2 Zehner 31 und in die zwei anderen Zehner 31½ „Landseelen“ stellen. Warum sie nicht die Ziffer 128, also eine Seele weniger als die 129 Seelen, die bei der Vertheilung des Landes und der Zahlungen interessirt sind, gewählt hat, wobei in jedem Zehner die gleiche Zahl von 32 Landseelen sich befinden würde, oder 124 (31 in jedem Zehner), ist mir nicht erklärlich. Auch die Vermuthung muss zurückgewiesen werden, dass bei der hier üblichen Einreihung der Hauswirthe in die Loosgruppen nach der Reihenfolge der Höfe jene Gruppenbildung mit verschiedener Zahl von Seelen bequem war. Denn Herr P. Georgiewski, der diese Gemeinde beschrieben hat, erklärt ausdrücklich, dass die Einreihung in die Gruppen nach der

¹⁾ П. Георгиевскій: Очеркъ быта одной сельской общины“, Слово 1879, Band I, pag. 99—118, insbesondere pag. 106—109.

Reihenfolge der Höfe durchaus nicht in ganzer Starrheit und Schroffheit geübt wird, sondern, wie es auch in anderen Gemeinden vorkommt, je nach Bedürfniss Höfe übersprungen und in die folgende Loosgruppe gestellt werden. Auch die Vermuthung, dass die Ziffer 125 eine seit längerer Zeit übliche ist, trifft nicht zu, denn noch vor Kurzem betrug die Ziffer der Landseelen 120, vorher 100 und noch früher 90. Bis auf die letzte Ziffer liessen sich alle ohne Rest in die vier Loosgruppen einreihen, und selbst die letzte Ziffer (90) lässt sich besser durch vier theilen als 125, denn wenn auch jede Gruppe noch einen Bruchtheil hat, was im Allgemeinen die Gemeinden zu vermeiden suchen, so ist doch jede Gruppe den andern an Seelenzahl gleich, was, wie wir oben gesehen haben, bei der Ziffer 125 nicht eintritt (¹/₄ Seelen kommen selten vor). — In den drei anderen Gemeinden, die mit Grusino in einem lockeren markgenossenschaftlichen Verband stehen, sind besser theilbare Ziffern gewählt: Die Gemeinde Chotitowo hat als Rechnungseinheit die Ziffer 90 gewählt (Zahl der Revisionsseelen 91), Modnä 60 (Zahl der Revisionsseelen 62), Matülä 100 (resp. 102).

Die Gemeinde Sinowjewo zählt 452 Revisionsseelen, die Rechnungseinheit bildet die Land- oder „Steuer“seele, wie sie hier genannt wird, deren Zahl 445½ beträgt. Herr W. Trirogow sagt, diese Ziffer habe sich aus der ökonomischen Kraft der Hauswirthe herausgestellt, wobei die Arbeitskraft, die physischen und moralischen Fähigkeiten berücksichtigt sind. Die Gemeinde besteht aus 37 Loosgruppen zu 12 Steuerseelen, so dass 1½ Steuerseelen übrig bleiben.¹⁾ Auch diese Erklärung ist keine hinreichende. Eine solche künstliche Rechnungseinheit findet sich mehrfach im Kreise Räsan.

Im Dorfe Saoserje findet sich, wenn der Berichterstatter A. Michalenko nicht durch ungenaue Antworten der befragten Bauern irreführt ist, seit Alters eine eigenthümliche Rechnungseinheit: als solche Einheit gilt die Landseele. Die Revision wie die hierbei ermittelte Seelenzahl hat keinerlei Bedeutung in Betreff der Landseelen. Auffällig ist dabei, dass in dieser Gemeinde allgemeine Umtheilungen von Revision zu Revision erfolgen. Die vom Berichterstatter angegebene Erklärung, die Revision sei eine so hervortretende Erscheinung im Laufe der Jahre, dass die Bauern diesen Zeitpunkt als Termin der Umtheilung seit Alters angenommen, erscheint als nicht ganz genügend. Die Gemeinde hat seit Alters die Ziffer 92 Landseelen, die in vier Gruppen zu 23 Seelen eingereiht werden: jede Loosgruppe zerfällt in zwei Hälften: die eine Hälfte besteht aus 11, die andere aus 12 Seelen. Im Widerspruch hierzu theilt der Berichterstatter an anderer Stelle mit, dass die Zahl der „Landseelen“ der Gemeinde wechselt und dass, wenn diese Ziffer sich nicht

¹⁾ В. Трироговъ: „Наши общины, Отечест. Зап., 1879, Band III, pag. 114, 115.

durch vier (durch die Zahl der Loosgruppen) theilen lässt, um soviel die Ziffer vergrössert wird. Wie er es aber ausdrücklich betont, entspricht diese Ziffer nicht der Zahl der Revisionsseelen.¹⁾ Woher kommt die Gemeinde zu solch' einer willkürlichen Ziffer, die es nicht möglich macht aus jenen Hälften gleich grosse Untergruppen herzustellen, und warum wechselt diese Ziffer, ohne dass die gewünschte Theilbarkeit erzielt wird?

§ 6.

Ist nun die Rechnungseinheit zumeist dieselbe, d. i. die Revisionsseele, so finden wir sehr verschiedenartige Vertheilungseinheiten. Dieselben lassen sich wesentlich in vier Hauptgruppen theilen: Vertheilungseinheiten bilden:

- 1) die Revisionsseele,
- 2) die vorhandene männliche Seele,
- 3) die vorhandene Seele beiderlei Geschlechts,
- 4) die männliche Arbeitskraft und endlich
- 5) die ökonomische Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Hofes.

Unverständlich ist uns, wesshalb W. Orlow in seiner ökonomischen Statistik des Gouvernement Moskau nur die zweite und die beiden letzten Arten der Vertheilung des Landes und der Zahlungen aufzählt, und namentlich die erste ausser Betracht lässt, während er in diesem Werk Gemeinden auführt, die die Vertheilung nach Revisionsseelen vornehmen. Er stellt diese Gemeinden in eine Gruppe mit denjenigen, die nach den vorhandenen männlichen Seelen vertheilen. Principiell und auch practisch ist die Verschiedenartigkeit dieser beiden Vertheilungsarten eine grosse.

In alten Zeiten, d. h. vor der Agrargesetzgebung der sechziger Jahre, herrschte die Vertheilung pro Revisionsseele und die pro Arbeiter (oder vielmehr pro Täglo d. h. ein arbeitskräftiger Mann mit seiner Frau) vor. Die erstere Art fand sich fast durchgehend bei den Domänen- und Apaganbauern, während bei den Privatbauern die zweite Art im Allgemeinen üblich war. In den erstgenannten Gemeinden fand die Umtheilung des Landes zumeist von Revision zu Revision statt. Mochte die Zahl der wirklich vorhandenen Seelen auf einem Hof im Laufe der Jahre zu- oder abnehmen, der Hof behielt bis zur nächsten Revision das ihm zugetheilte Land und entrichtete den, der Zahl der bei der Revision ermittelten Seelen entsprechenden Betrag der Zahlungen. Ausserordentliche Umstände, wie das Aussterben eines Hofes, die starke Verringerung seines Familienbestandes, Aussiedelung von Höfen etc., konnten jedoch auch hier Veränderungen hervorrufen. Bei den gutsherrlichen Bauern, die mit Zahlungen

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 262, 267.

(resp. Arbeitsleistungen) stärker als die erstgenannten Bauern belastet waren, wechselte je nach dem natürlichen Wechsel der Arbeitskraft der einzelnen Höfe fast überall die Grösse des Landanteils wie die der Zahlungen.

Die neuere Agrargesetzgebung, wie die gesammte Umwandlung des wirthschaftlichen Lebens im modernen Russland haben vielfache Aenderungen in der Art der Vertheilung des Gemeindelandes, wie der Zahlungen hervorgerufen. Nicht Willkür, sondern zwingende ökonomische Gründe bestimmen die Art der Vertheilung. Es ist ein grosses Verdienst W. Orlow's, Solches für das Gouvernement Moskau nachgewiesen zu haben. Und das für die Gemeinden dieses Gouvernements Ermittelte hat volle Bedeutung für alle Landstriche. Dieselben ökonomischen Ursachen rufen dieselben Wirkungen hervor, und wo wir diese Wirkungen nicht zu Tage treten sehen, dort finden wir accidentelle Ursachen, die die Wirkung der allgemeinen constanten Ursachen paralyisiren. Vor Allem spielt hierbei die althergebrachte Gewohnheit eine wichtige Rolle. So finden sich überall Gemeinden, die unter der Macht der Tradition stehend, die altgewohnte Umtheilungseinheit nicht aufgeben, ungeachtet dessen, dass die veränderten ökonomischen Bedingungen eine andere Vertheilungseinheit wünschenswerth machen. Auch der Einfluss weniger wohlhabender Bauern, für die die übliche Vertheilungsart vortheilhaft ist, indem sie ihnen entweder viel Land, wo die Zahlungen verhältnissmässig niedrig sind, oder wenig Land, wo die Zahlungen verhältnissmässig hoch sind, giebt, der Einfluss wohlhabender Bauern, sagen wir, verhindert den Uebergang zu einer Vertheilungseinheit, die den Interessen der Mehrheit der Gemeindegossen mehr entspricht. Auch der Umstand, dass das Gesetz vom 19. Febr. 1861, wie die auf Grundlage desselben den Gemeinden ausgereichten Grundbücher die Grösse des Landanteils, wie die der Zahlungen pro Seele bestimmen, hat häufig dort zu dieser Vertheilungseinheit geführt, wo eine andere Vertheilungseinheit früher üblich war und den bezüglichlichen Verhältnissen mehr entspricht. Und endlich wird in Gemeinden, wo die ökonomischen Bedingungen sehr günstig sind bei niedrigen Zahlungen und reichem Boden oder bei günstigen anderen Erwerbsverhältnissen, die Aufmerksamkeit der Bauern nicht so stark auf die Ermittlung der zweckentsprechendsten Vertheilungseinheit gelenkt, als in ungünstig situirten Gemeinden, wo die Noth des Lebens diese Frage zu einer Lebensfrage für die Gemeindegossen macht.

Die ökonomischen Bedingungen, unter denen die Gemeinde lebt, bestimmen, welche Vertheilungsart als die zweckentsprechendste gewählt wird. Das ausschlaggebende Moment ist hier das Verhältniss des Ertragswerths des Landes zu der Höhe der obliegenden Leistungen.

Auf Grundlage der mit seltener Genauigkeit gesammelten Daten
v. Keussler, Geschichte und Kritik des Gemeindebesitzes. II.

über die ökonomischen Bedingungen der Gemeinden im Gouv. Moskau gelangt W. Orlow zu folgenden Schlüssen in Betreff der Arten der Vertheilung.

Die Vertheilung pro Seele erhält sich fast ausschliesslich dort, wo die Leistungen niedriger sind als der Ertrag des Bodens: sie findet Anwendung in der Mehrzahl der Gemeinden voller Eigenthümer, die vollständig die Ablösungszahlungen getilgt, also jetzt nur die Steuern zu tragen haben, wie auch in mehreren Gemeinden der Domänen- und der Apanagenbauern, die überhaupt weniger als die früher gutsherrlichen Bauern mit Zahlungen belastet sind. Und in solchen Fällen, d. h. wo der Ertrag des Landes grösser als die obliegenden Leistungen ist, ist diese Vertheilung zweckentsprechender als die pro Arbeiter. Die Grösse des Landantheils bei der Vertheilung pro Seele entspricht mehr den Bedürfnissen der Familie, da die Zahl der Seelen mehr als die der Arbeiter die Höhe der Bedürfnisse an Naturalprodukten etc. angiebt. Kann die Familie nicht den ganzen Landantheil bestellen, so vergiebt sie ihm in Pacht, deren Ertrag ihr einen Ueberschuss über die Leistungen gewährt. Die naturgemässe Veränderung der Zahl der Seelen zwischen zwei Umtheilungen zerrüttet nicht die Wirthschaft; wenn auch bei einer Vergrösserung der Familie diese zu wenig Land hat, so können einige Familienglieder ein Gewerbe ergreifen und verwenden dessen Ertrag zur Deckung der Bedürfnisse. Demnach ruft eine Veränderung im Personalbestande der Familie nicht die Nothwendigkeit des „Abwälzens“ von Landstreifen der einen Höfe und deren „Aufwälzen“ auf andere hervor, wodurch auch die Nothwendigkeit häufiger Umtheilungen des Landes beseitigt ist. Im Falle des Todes eines Hauswirths, der nur kleine Kinder und sein Weib hinterlässt, können bei der Vertheilung pro Seele diese das Land (mit Anmiethung von Arbeitskräften oder durch Verpachtung) nutzen und die Wirthschaft des Hofes wird bis zur Volljährigkeit der Kinder erhalten. Wird der Hauswirth, der einzige volle Arbeiter, Soldat, so bleibt der Landantheil der Familie bis zu seiner Rückkehr und diese verliert also nicht ihr Land. Sind aber die Zahlungen höher als der Ertrag des Landes, so treten bei dieser Vertheilungsart die entgegengesetzten Erscheinungen zu Tage, d. h. eine vollständige Zerrüttung des ökonomischen Lebens der Höfe und somit der Gemeinde. Zur Erhärtung dieser Behauptung, die übrigens a priori als eine richtige erscheint, finden wir im Gouv. Moskau einige interessante Fälle, in denen die Gemeinden die Vertheilung pro Seele beibehalten haben, ohne dass jene erforderlichen Vorbedingungen für diese Vertheilungsart vorhanden wären. Fast in allen Gemeinden der Woloste Aleschino und Usmersk (Kr. Bronnizi) findet seit Alters die Umtheilung pro Revisionsseele statt. Da hier der Ertragswerth des Landes niedriger als die Zahlungen ist,

da der durchschnittliche Pachtpreis des Seelenantheils (1,8 Dess.) in der ersteren Wolost 2 Rbl. 20 Kop., in der zweiten aber 3 Rbl. gegenüber einer Zahlung von 8 Rbl. 60 Kop. in der ersteren und 10 Rubel 50 Kop. in der zweiten Wolost pro Seele beträgt, so gerathen die bäuerlichen Höfe, auf denen viele Revisionsseelen ruhen, die aber wenig Arbeiter haben, erst in Rückstände, die jährlich wachsen, und schliesslich in vollständigen Verfall und können nach dem Zwangsverkauf ihres Wirthschaftsinventars überhaupt keine Wirthschaft mehr führen. Von den 1115 mit Land dotirten Hauswirthen in 12 Gemeinden der Wolost Aleschino haben 320 Hauswirthe oder ungefähr 30% ihre Ackerwirthschaft vollständig einstellen müssen, die Hälfte dieser haben sogar ihre Gebäude zum Abtragen verkauft, so dass sie nicht einmal eine eigene Wohnstätte in ihrer Gemeinde nachbehalten haben. Zum Anfang des Jahres 1879 beliefen sich die Rückstände dieser Gemeinden auf 45,215 Rbl., d. h. bei 2818 Revisionsseelen fast 16 Rbl. pro Seele, das ist fast der doppelte Betrag der Jahreszahlung, und dabei sind die Höfe, die im Verhältniss zur Zahl der Arbeiter eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Revisionsseelen haben, und vor Allem die Familien ohne eigene Ackerwirthschaft mit den grössten Rückständen behaftet. Aehnliches findet sich in den Gemeinden der Wolost Usmersk, die die Vertheilung pro Seele haben: der schlechte Zustand der Wirthschaft und als Folge hiervon das Anhäufen von Rückständen muss neben anderen sich hier findenden Ursachen auch auf diese Vertheilungsart zurückgeführt werden, was die Bauern auch selbst sehr klar einsehen; sie beklagen sich über die Ungerechtigkeit dieser Vertheilungsart, können aber keine Veränderung herbeiführen, da die Höfe mit wenigen Revisionsseelen, die die Gemeinden beherrschen, dagegen sind, um den bei dieser Vertheilungsart ihnen zu gute kommenden Vortheil nicht einzubüssen. Dass ein so anormaler Zustand sich erhalten kann, ergiebt sich aus speciellen Ursachen: die grosse Masse der Hauswirthe dieser Gemeinden steht in voller Abhängigkeit von einigen wohlhabenden Bauern, die Weberei betreiben; diese beschäftigen die ärmeren Bauern, die beständig ihren bäuerlichen Arbeitgebern verschuldet sind. Wie gewöhnlich in der Welt ruft der grosse Unterschied in den Vermögensverhältnissen die Erscheinung hervor, dass die Interessen der wohlhabenden Minderheit über die Interessen der Gesamtheit, der Gemeinde gestellt werden. Auch zeigen diese Beispiele, dass das Unterlassen von Umtheilungen nicht eine geordnete Wirthschaftsführung garantirt.

Die Vertheilung des Landes und der obliegenden Zahlungen pro Seele herrscht auch in den anderen Gouvernements im Allgemeinen dort vor, wo der Ertrag des Landes grösser ist als die obliegenden Leistungen und die Erwerbsverhältnisse günstig sind. Hierher sind vornehmlich

das Gebiet der Schwarzerde und die anliegenden Landstriche zu zählen, wenn auch hier vielfach Gemeinden sich finden, die nicht unter derartig günstigen Bedingungen stehen und daher eine andere Vertheilungseinheit gewählt haben.

Wir führen folgende Beispiele an. Wir finden in P. P. Ssamenow's trefflicher Beschreibung der Wolost Murajewno (Gouv. Räsan), woselbst der Ertrag des Landes erheblich höher als die obliegenden Zahlungen ist, folgende Auseinandersetzung. Da im Gesetz vom 19. Februar 1861, wie auch in den, den Gemeinden ausgereichten Grundbüchern die Grösse des Landantheils, wie die der Natural- und Geldleistungen nicht pro Täglo, sondern pro Seele bestimmt sind, nahmen sämtliche Gemeinden der Wolost Murajewno frei, einstimmig und unabhängig von einander an Stelle der bisher üblichen Täglovertheilung die pro Seele an: jeder Hof erhielt entsprechend seiner Zahl Revisionsseelen Land, obgleich jenes Gesetz der Beibehaltung der alten Täglovertheilung nicht zuwider war und die Wahl des Vertheilungsmodus den Gemeinden überliess. Dasselbe erfolgte überhaupt überall in den vier südlichen Kreisen des Gouv. Räsan. Allein die Gemeinde Almosowo, Kr. Ranenburg, behielt die altübliche Täglovertheilung bei. Die Bauern halten die neue Vertheilungsart für geeigneter: die Vertheilung pro Täglo nimmt die Produktionskräfte zur Basis, die pro Seele die Consumenten; der letztere Vertheilungsmodus bevorzugt den Hauswirth mit kleinen Kindern und nur seiner eigenen Arbeitskraft gegenüber dem Hauswirth mit erwachsenen Arbeitern. Die gesammten Zahlungen der Bauern betragen hier pro Dess. beim Maximallandanteil 3 Rbl. 50 Kop., beim mittleren 4 Rbl. und beim Minimallandanteil 6 Rbl., der Pachtpreis für Ackerland (im Durchschnitt für die drei Felder) ist aber 8 Rbl., also erheblich höher als die bäuerlichen Zahlungen.¹⁾

Dieselbe Basis der Vertheilung finden wir in anderen Gouvernements, wo die ökonomischen Bedingungen (Ertrag des Landes und Höhe der Zahlungen) sich in ähnlicher Weise gestaltet haben, so auch in anderen Kreisen des Gouv. Räsan, z. B. in dem Kreise Räsan, im fruchtbaren südlichen Theil desselben²⁾, in dem Kr. Skopin, in den Gemeinden der Wolost Ismailowskoje³⁾, auch weit verbreitet im Gouv. Tula: fast in allen Gemeinden (Domänen- wie auch früher gutsherrlichen Bauern) des Kreises Tula⁴⁾,

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 95, 115, 122.

²⁾ l. c. pag. 160, 168—169. Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II, pag. 7 etc.

³⁾ Polowzow: Первые шаги на пути фактического изслѣдованія сельской общины, pag. 19 etc.

⁴⁾ Borissow: Статистическо-экономическое изслѣдованіе семи волостей Тульского уѣзда, pag. 80 etc. Derselbe: Стат.-эконом. изсл. Сергіевской волости pag. 14 etc.

auch im Kreise Belew (Gemeinde Iwanowo¹⁾) und in benachbarten Gemeinden (nach meinen persönlichen Erhebungen), im Gouv. Orel, im Gouv. Cherson, Kr. Kupjansk, Gemeinden Murachowka und Dolä²⁾, fast ausschliesslich im Gouv. Tambow³⁾ etc. etc.

Doch auch in den wenig fruchtbaren nördlichen Gouvernements finden wir die Vertheilung pro Revisionsseele, so z. B. in der Gemeinde Borok (Gouv. Pskow, Kr. Porchow). Vor der Emanzipation der Bauern bestand hier die Vertheilung pro Täglo, bei Regulirung der Grundbesitzverhältnisse ward auf Anregung des örtlichen Friedensvermittlers das Land pro Revisionsseele vertheilt. Späterhin hat keine Umtheilung stattgefunden, auch kein Ab- und Aufwälzen von Seelen. Es scheint, dass hier das Land die Zahlungen trägt, was sich daraus ergibt, dass hier Fälle vorgekommen sind, dass Bauern die Gemeinde um eine Vergrösserung ihres Landantheils gebeten haben, welche Bitte abgeschlagen wurde, da Niemand Land aufzugeben gesonnen war⁴⁾.

Weiterhin nach Norden zu finden wir diesen Vertheilungsmodus im Gouv. Wätka⁵⁾, insbesondere im Kreise Starapul, im Gouv. Archangel Gemeinde Ssemuschino⁶⁾.

In noch grösserem Mass als die Vertheilung pro Revisionsseele entspricht den wechselnden Bedürfnissen der einzelnen Höfe die Vertheilung pro vorhandene männliche Seele und in noch grösserem Mass die pro vorhandene Seele beiderlei Geschlechts, d. h. pro Kopf der Mitglieder jedes Hofes. In den langen Zwischenräumen von einer Revision zur folgenden — die letzte erfolgte 1858 — treten grosse Veränderungen im Familienbestande der einzelnen Höfe ein, d. h. die Bedürfnisse der einzelnen Höfe verändern sich je nach der grösseren oder geringeren Zu- oder Abnahme der Familienglieder. Zuvörderst sucht die Gemeinde diesem Missstand dadurch abzuwehren, dass sie die Seelen ausgestorbener Höfe, solcher Familien, die im vollen Bestande ihren Hof verlassen und aus der Gemeinde ausscheiden, und endlich solcher Familien, die aus irgend welchen Gründen die Gemeinde um die Abnahme einer oder mehrerer Seelen angehen, auf diejenigen Höfe vertheilt, deren Familienbestand, also auch deren Bedürfnisse besonders stark zugenommen haben.

¹⁾ Kawelin: Записка о положеніи полевого хозяйства у крестьянъ сельца Иванова etc., pag. 1 etc.

²⁾ Materialiensammlung, pag. 207, 212.

³⁾ Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Abschnitt II, pag. 10 etc., Band II, pag. 9 etc.

⁴⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz pag. 304, 305, 308, 320.

⁵⁾ E. Верхотамскій: Современное состояніе Вятскаго края in den Отечеств. Записки, 1878, Band IX.

⁶⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 390.

Solches kann aber mit Ausnahme des ersten Falles (des Aussterbens eines Hofes) zumeist nur dort eintreten, wo das Land keinen erheblich höheren Ertragswerth aufweist, als die obliegenden Zahlungen. Denn sonst zieht es der Wirth vor, seinen Landantheil resp. einen Theil desselben gegen eine Extraentschädigung dem meistbietenden Genossen zu übertragen.

Es klagen nun vielfach die Bauern in Gemeinden mit der Vertheilung pro Revisionsseele darüber, dass die Staatsregierung keine neue Seelenrevision vornimmt; dann könnte die Gemeinde auf Grundlage der pro Hof ermittelten Seelenzahl eine neue allgemeine Umtheilung vornehmen. Solche Klagen stammen aus solchen Höfen, deren Familienbestand in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Wie diese Familien eine neue Vertheilung des Landes und der Zahlungen wünschen, so verhalten sich die Wirthe mit verringertem Familienbestande ablehnend gegen eine Neuvertheilung und wir kommen an anderer Stelle darauf zu sprechen, wie zahlreich in verschiedenen Kreisen und Gouvernements Gemeinden sich finden, in denen seit der Grundbesitzregulirung auf Grund des Emanzipationsgesetzes keine neue Umtheilung vorgenommen ist. In anderen Fällen hat aber die Gemeinde die Ungeduld der, eine neue Revision mit Sehnsucht erwartenden Familien nicht mehr zügeln können und diesem Drängen nachgebend sich zu einer neuen Vertheilung entschlossen. Nach welchen Grundsätzen soll aber dieselbe vorgenommen werden? d. h. welche Vertheilungseinheit soll gewählt werden, da die bestehende, die pro Revisionsseele, den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht? Da in diesen Fällen das Motiv der Forderung einer Neuvertheilung in dem Wunsche liegt, dass die Vertheilung in höherem Masse als die veraltete Revisionsseele den ökonomischen Bedürfnissen der einzelnen Familien oder Höfe entspreche, so wählt die Gemeinde in Anlehnung an die Seelenrevision den Modus der Vertheilung pro vorhandene männliche Seele, d. h. sie führt, da die Staatsregierung solches unterlässt, selbst eine Seelenrevision durch und vertheilt hiernach Land und Zahlungen. Den Uebergang zu dieser neuen Vertheilungseinheit finden wir vielfach im Gouv. Moskau, Tambow¹⁾, Tula²⁾ etc.

Es wählt aber die Gemeinde auch einen anderen Vertheilungsmodus, der in noch höherem Masse den Bedürfnissen der einzelnen Höfe entspricht, d. h. pro Kopf beiderlei Geschlechts, pro „Esser“, pro „Mund“, wie die Bauern diese Vertheilungseinheit nennen. Diesen Modus wählten u. A. mehrere Gemeinden in zwei Wolosten des Kreises und Gouvernements Tula³⁾ in den Jahren 1880 und 1881. Bei dieser Vertheilungs-

¹⁾ Statistik des Gouv. Tambow, Bd. I, Abschnitt II, pag. 20, Bd. II, pag. 11 etc.

²⁾ Borissow, I. c. Band II, pag. 83.

³⁾ Borissow, I. c. Band II, pag. 81 etc.

einheit, die sich hier und da auch in anderen Gouvernements findet, so im Gouv. Moskau, Räsan¹⁾ etc., wird die gesammte markgenossenschaftliche Bevölkerung gezählt: das neu geborene Kind (ob Knabe oder Mädchen) wie der dahinsiechende Greis und die Greisin werden wie die übrige männliche und weibliche Bevölkerung gezählt und nach der Zahl der „Esser“ in jede Familie erhält jeder Hof Land mit Uebernahme der entsprechenden Leistungen. Aus diesem Modus der Vertheilung ergibt sich als Consequenz, dass, wenn zur Zeit ein Hof ohne männliche Seelen ist, die denselben innehabenden Frauen (Wittwe, unverheirathete oder verwittwete Töchter etc.) den ihrer Zahl entsprechenden Landantheil erhalten, während bei der Vertheilung pro männliche Seele solche Höfe ohne Landantheil bleiben und auf das Gehöftland (nebst dem Nutzungsrecht an der Weide und eventuell dem Antheil an Brenn- und Baumaterial etc.) beschränkt wären.

Bei dieser Vertheilung pro Esser wird aber zumeist, wohl um nicht mit einer zu grossen Ziffer operiren zu müssen, als Rechnungseinheit zwei Seelen beiderlei Geschlechts gewählt, so dass der allgemeine Divisor bei Vertheilung des Landes, wie der Leistungen ungefähr, oder, wenn das Verhältniss der beiden Geschlechter ein vollständig gleiches ist, ganz der Zahl der männlichen Seelen entspricht.

§ 7.

Wo jedoch jene ökonomischen Bedingungen ungünstig liegen, d. h. wo der Ertragswerth des Landes niedriger ist als die obliegenden Zahlungen, dort sahen die Gemeinden sich veranlasst, eine andere Vertheilungseinheit zu wählen. Während die Vertheilung pro Seelen das Interesse der Consumenten in den Vordergrund der Berücksichtigung stellt, wobei die Kopfzahl (also auch die der Kinder und Greise) die Grösse des zuzutheilenden Landes bestimmt, nimmt die Vertheilungseinheit nach der Zahl der Arbeiter, pro „Bruder“, wie die Bauern häufig sagen, die Productionskraft zum Ausgangspunkt. Wo die Zahlungen höher als der Ertragswerth des Landes sind, dort ist das Empfangen eines grösseren Landantheils kein Vorthail, sondern eine Last. Um die übergrossen Zahlungen erheben zu können, ist es ungeeignet, diese pro Seele zu vertheilen, da die an Seelenzahl starke, an Arbeitern aber schwache Familie nicht im Stande wäre, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Es ergibt sich als practischer, die obliegende Summe pro Arbeiter zu vertheilen. Ist die Last der Zahlungen gar zu drückend, so wird die in der Arbeitskraft liegende Productionskraft noch individueller — zum Zwecke einer zweckmässigen und gerechten Vertheilung der ob-

¹⁾ Statistik des Gouv. Räsan, Band I, Abschnitt II pag. 7 etc.

liegenden Zahlungen — ermittelt: Kinder und Greise werden auch belastet und zwar, da diese keine volle männliche Arbeitskraft repräsentiren, mit einem geringeren Steuersatze, d. i. mit einer geringeren Zahl (und selbst mit einem Bruchtheil) von Seelen, als die vollen Arbeiter. Die Arbeitskraft der Höfe repräsentirt also die Steuerkraft. Je mehr Arbeiter im Hofe, desto leichter kann der Eine oder der Andere die Gemeinde verlassen, um auf Nebenerwerb auszugehen.

Im Gouv. Moskau, woselbst zumeist die Zahlungen den Ertragswerth des Landes überragen, ist dieser Vertheilungsmodus der verbreitetste, d. h. pro Arbeiter, wobei die Zahl der männlichen (unerwachsenen oder altersschwachen) Seelen im Hofe, in der Familie gleichgültig ist: so hat ein Hof mit einem Arbeiter und fünf männlichen Kindern ebensoviel Land und dementsprechend Zahlungen zu entrichten als ein anderer Hof mit einem Arbeiter und einem unerwachsenen Sohne. Je nach der Zahl der Revisionsseelen der Gemeinde hat der Arbeiter $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ Seelen, d. h. den entsprechenden Theil an Land und an Zahlungsverpflichtungen. Folgendes Beispiel erläutert diesen Modus der Vertheilung: eine Gemeinde hat 50 männliche, erwachsene Arbeiter, die Zahl der Revisionsseelen ist 125, folglich hat jeder Arbeiter $2\frac{1}{2}$ Seelen; sind zwei Arbeiter in einem Hofe, so hat dieser Hof 5 Seelen. Als Arbeiter werden gewöhnlich die im Alter von 18—60 Jahren stehenden, arbeitsfähigen Männer gerechnet; in den Gemeinden jedoch, in denen das Verhältniss der Steuerseelen zu den Arbeitern sehr ungünstig ist, werden sie vom Alter von 16 Jahren an gerechnet. Der Hof mit einem Arbeiter wäre bei übergrossen, auf der Gemeinde ruhenden Zahlungen bei einer Vertheilung nach den vorhandenen männlichen Seelen schlimm dran, und zwar um so mehr, wenn — wie leider häufig — die eigene Ackerwirthschaft nicht einmal den Bedarf an Naturalproducten befriedigt und ein Theil desselben durch Nebenerwerb zu decken ist. An seine eigene Wirthschaft gebunden, könnte er sich nicht in der von der ländlichen Arbeit freien Zeit die erforderlichen Mittel zur Entrichtung der Zahlungsverpflichtungen erarbeiten: der Hof würde verarmen, das Inventar verkauft und schliesslich die Ackerwirthschaft aufgegeben werden müssen.

Interessant ist die Thatsache, dass eine ganze Reihe von Gemeinden im Gouv. Moskau (800 an der Zahl), die bei Aufhebung der Leibeigenschaft von der üblichen Vertheilung pro Arbeiter zu der pro Seele übergingen, jetzt wiederum zum alten Vertheilungsmodus zurückkehren, nachdem sie sich durch Erfahrung vom Drückenden des anderen Modus überzeugt haben. Sie suchten nach der Zahl der Seelen möglichst viel Land zu erhaschen, nachher fanden sie, dass die Leistungen höher als der Ertrag des Landes sind und streben jetzt darnach, dasselbe nach Möglichkeit wieder abzugeben. Es ist dieses durchaus kein Beweis dafür,

dass die Bauern zu viel Land haben, als dass sie es bestellen können, auch nicht dafür, dass der Bauer ungerne Ackerbau betreibt. Im Gegentheil: die Bauern haben zu wenig Land, die Liebe zum Ackerbau ist vorhanden und ergiebt sich schon daraus, dass sie sehr viel gutsherrliches Land pachten und gegen Entschädigung verschiedener Art (Geld, Antheil an der Ernte, Weidenutzung etc.) bestellen. Die Erklärung jener Erscheinung liegt darin, dass das Gemeindeland mit Zahlungen überlastet ist: so beträgt die mittlere Pachthöhe des Bauerlandes pro Dessätine (im Gouv. Moskau) im Kr. Podolsk 1 Rbl. 29 Kop., die obliegenden Zahlungen 3 Rbl. 30 Kop., im Kr. Sserpuchow 98 Kop., resp. 3 Rbl. 50 Kop., im Kr. Wereja 73 Kop., resp. 3 Rbl., Kr. Rusa 73 Kop., resp. 3 Rbl. 30 Kop., Kr. Swenigorod 1 Rbl. 6 Kop., resp. 3 Rbl. 50 Kop.

Auch ein anderer bedeutungsvoller ökonomischer Umstand lehrt die Bauern die Vertheilung pro Arbeiter der pro Seele vorzuziehen. Die Veränderung der Steuerbasis der Familie verlangt eine Veränderung in der Vertheilung des Landes; je seltener der Steuerbestand der Familie sich verändert, desto seltener ist eine Vertheilung oder Umtheilung des Landes vorzunehmen. Die vorhandene Seele ist nun — zumal bei der grossen Kindersterblichkeit — eine weniger constante Grösse als der Arbeiter; bei der Vertheilung des Landes und der Zahlungen pro Arbeiter sind also seltener allgemeine und partielle Umtheilungen erforderlich. Auf diesen Umstand weisen die Bauern wiederholt hin, als auf einen Vorzug des Vertheilungsmodus pro Arbeiter gegen den pro Seele. Lange Umtheilungsfristen bei dem letzten Modus können sich nur dort erhalten, wo das Land mehr Ertrag liefert als die Zahlungen betragen oder sie führen, wie oben mitgetheilt, zu den schlimmsten Erscheinungen.

Jedoch finden sich auch Abweichungen von diesem System der Vertheilung pro Arbeiter, indem auch die Kinder und Greise, aber mit einem geringeren Steuersatz als die vollen Arbeiter, herangezogen werden: so werden in einer Gemeinde Kinder vom 15. Jahre an mit 1 Seele, volle Arbeiter von 18 Jahren an mit 2 Seelen belastet, in einer anderen Gemeinde Knaben von 11—12 Jahren mit $\frac{1}{4}$ Seele, von 13—14 Jahren mit $\frac{1}{2}$ Seele, von 15—16 Jahren mit 1 Seele, von 17 Jahren mit $1\frac{1}{2}$ Seele, von 18 Jahren 2 Seelen, wieder in einer anderen Gemeinde: von 15—20 Jahren 1 Seele, von 20—55 Jahren 2 Seelen, von 55—60 Jahren 1 Seele, wieder anderswo zahlt der alte Mann bis 65 Jahre den vollen Betrag (2 Seelen hier), von 65—70 Jahren 1 Seele. (Derartige Bruchtheile findet Orlow in 250 Gemeinden.) Diese Vertheilungsart wird eingeführt, wenn der Steuerdruck zu schwer gefühlt wird: der Halbwüchsling und der Greis helfen doch etwas in der Wirthschaft, mehr als ihr Unterhalt zu stehen kommt. Dieses fortwährende „Ab- und Aufwälzen von Seelen“, das häufige allgemeine Umtheilungen nach sich

zieht, ist landwirthschaftlich natürlich schädlich, aber der Steuerdruck zwingt die Bauern dazu; sie greifen aber zu diesem Mittel erst, wenn die Gemeinde schon ökonomisch ganz herunter gekommen ist. Auch in den Gemeinden, wo Bauern den Ackerbau aufgegeben haben und auf Fabriken etc. ihren Unterhalt suchen, ist dieser Modus üblich: die Knaben verdienen hier verhältnissmässig nicht wenig. Dieser Modus ist verbreitet in dem industriellen Kreise Bogorodsk, auch in den Kreisen Bronnizi und Moskau, findet sich gar in den hauptsächlich Ackerbau betreibenden Kreisen (Klin, Wolokolamsk). In den anderen Kreisen dieses Gouvernements ist er sehr selten und zwar nur dort, wo die Landwirthschaft bereits ganz in Verfall gerathen ist.

Auch in anderen Gouvernements findet sich dieser Vertheilungsmodus: zunächst dort, wo das Missverhältniss zwischen dem Ertragswerth des Landes und den obliegenden Zahlungen besteht.

Wir führen hier einige Beispiele an. Im Dorf Pogorelka (Gouv. Kostroma, Kreis Kineschma) wie in umliegenden Gemeinden ist die Vertheilungseinheit der Arbeiter: in diesem Dorf, das zur Zeit aus 11 Hauswirthen und 13 Täglo's besteht, wird der Arbeiter von 18 Jahren an mit $\frac{1}{2}$ Täglo, von 20 Jahren bis zu 60 Jahren, wobei nicht in Betracht gezogen wird, ob er verheirathet ist oder nicht, mit einem ganzen Täglo belastet. Hat Jemand das letztgenannte Alter erreicht, so hat er das Recht, auf den entsprechenden Landantheil zu verzichten und sich dadurch von den Zahlungen zu befreien. Da die Zahlungen hier höher sind als der Ertragswerth des Landes, so geschieht Solches zumeist, wie andererseits die Gemeinde aus diesem Grunde Niemanden wider dessen Willen den Landantheil abnimmt.¹⁾

In der Gemeinde Undory (Gouv. und Kreis Ssimbirsk) wie auch in umliegenden Gemeinden²⁾ werden Arbeiter von 16 bis zu 18 Jahren, wie die ältern Männer von 55—60 Jahren als halbe Arbeiter, von 18—55 Jahren als ganze Arbeiter oder zwei Seelen gerechnet.

In Grusino (am Wolchow) greift die Gemeinde sogar zu einer Einschätzung auf $\frac{1}{4}$ Seelen für Knaben und Greise, die jedoch, wenn sie schon oder noch etwas stärker sind, auch zu $\frac{1}{2}$ Seelen geschätzt werden.³⁾

Während im Gouv. Tula die Vertheilung pro Seele vorherrscht, finden sich doch hier und da, namentlich in der Umgegend der Stadt Tula, Gemeinden, die die Vertheilung pro Arbeiter mit Bruchtheilen für halbe Arbeitskräfte oder auch ohne Berücksichtigung halber oder schwacher Arbeitskräfte üben⁴⁾: von 17 bis 19 Jahren 1 Seele, von 19 Jahren an

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 227, 232, 236.

²⁾ l. c. pag. 338, 347, 350, 351, 374.

³⁾ Georgyewski, l. c. pag. 109.

⁴⁾ Borissow, l. c. pag. 125 etc.

2 Seelen oder Antheile, Männer über 60 Jahre können auf den Antheil verzichten (so z. B. in der G. Torchowo). In einigen Gemeinden dieses Landstrichs, wie z. B. in Gross-Baidikowo, werden gar Kinder von 12 Jahren an herangezogen (ein grosser Theil der Erwachsenen lebt in Petersburg als Kutscher, wo viele gestorben sind, Weiber pflügen hier). Vielfach ist hier der Ertragswerth des Landes geringer als die Zahlungen, was zum grossen Theil dadurch hervorgerufen ist, dass den Gemeinden das Land ungünstig zugetheilt ist: bis zu 7 Werst sind Ackerstücke von dem Dorf entfernt.¹⁾

Wie bei den Domänen- und Apanagenbauern seit Alters die Vertheilung pro Revisionsseele und beim langen Ausbleiben einer neuen Revision die pro vorhandene Seele oder hier und da auch pro „Esser“ vorherrscht, so bei den früher gutsherrlichen Bauern die pro Arbeiter. Die Gutsbesitzer fanden in diesem Vertheilungsmodus ein geeigneteres Mittel, grössere Pachtsummen oder Frohnleistungen zu erheben, als bei der Vertheilung pro Seele. Die Zahl der Arbeitskräfte in einem Hofe zeigte ihnen die Steuer- oder Zahlungskraft des Hofes. Die althergebrachte Vertheilung pro Arbeiter haben die Bauern auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft vielfach dort beibehalten, wo der andere Vertheilungsmodus zweckentsprechender wäre, wie umgekehrt Domänen- und Apanagenbauern die altgewohnte Vertheilung pro Seele auch dort nicht aufgegeben haben, wo ein anderer Vertheilungsmodus geboten erscheint.

§ 8.

Das vollkommenste System der Vertheilung ist dasjenige nach der ökonomischen Leistungskraft des Hofes. Die Revisions- oder auch die vorhandene Seele wird zur Basis genommen; jede Familie hat das Recht, auf so viel Seelenlandantheile, als sie bei der Umtheilung männliche Seelen hat; sieht ein Hauswirth sich nicht in der Lage, die Zahlungen für so viel Seelen zu entrichten, so bittet er die Gemeinde, ihn von einer oder von mehr Seelen zu „befreien“. Findet die Gemeinde das Gesuch für begründet, so erfüllt sie dasselbe und diese somit freigewordenen Seelen werden dem ökonomisch besser situirten Wirthe auferlegt, d. h. den Wirthen, die viel Vieh haben, bei denen das Verhältniss der Arbeiter zu den Nichtarbeitenden ein günstiges ist, oder die ein vortheilhaftes Gewerbe betreiben etc. Durch dieses System werden die Vortheile der beiden anderen Systeme (pro Seele und pro Arbeiter) erreicht: einerseits hat jede Familie das Recht auf einen ihrem Personalbestand entsprechenden Landantheil, andererseits wird aber auch die Steuerfähigkeit in Berücksichtigung gezogen, indem die Leistungsfähigkeit in Berechnung gezogen wird.

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 177, 181.

Eingehend und sehr belehrend schildert W. Trirogow in einer Reihe von Abhandlungen¹⁾ dieses Vertheilungssystem, und zwar auf Grundlage sorgfältiger Untersuchung der Mehrzahl der Gemeinden der Kreise Petrowsk und Kusnezsk im Gouvernement Ssaradow, wie auch anderer Gemeinden dieses Gouvernements und benachbarter. In das geringste Detail der ökonomischen Lage eines jeden Hofes wird eingedrungen. Die Zahl der vollen wie halben Arbeitskräfte, die Zahl der Esser, etwaiger Kranker und Arbeitsunfähiger oder Arbeitsschwacher, andererseits die Zahl und Kraft der Pferde, des Viehs etc., Alles wird in Berücksichtigung gezogen zur Bestimmung des Antheils, den der einzelne Hof an Land zu erhalten und an Zahlungen zu leisten hat. Ja selbst geringe organische Fehler, die dem Arbeiter in der Arbeit hinderlich oder auch nur etwas störend sind, werden nicht ausser Acht gelassen, so die geschwächte Sehkraft, Schwerhörigkeit, undeutliche Sprache. Diese Mängel stören ihn vielleicht in der eigenen Ackerwirthschaft nicht, aber sie verringern seine Erwerbsfähigkeit ausserhalb der Gemeinde: er kann, wenn er auf Nebenarbeit ausgeht, nicht jede Arbeit übernehmen. Es bildet somit die gesammte, durch die verschiedenartigsten Umstände bedingte ökonomische Erwerbskraft, wie auch die ökonomischen Bedürfnisse des Bauerhofes die Basis zur Bestimmung des Landantheils und dementsprechend der Quote der der Gemeinde obliegenden Leistungen.

Auf Grund zahlreicher Beobachtungen findet Trirogow folgende Typen der Bauerhöfe in Betreff ihrer ökonomischen Kräfte und Bedürfnisse. Er theilt diese Typen in zwei Hauptgruppen: Höfe mit einer Arbeitskraft und Höfe mit mehreren Arbeitskräften und grösserem lebenden und toten Inventar. Die ersteren Höfe zeigen folgende Typen.

1) Höfe „ohne Seelen“ (бездушные) sind solche, die keine volle arbeitsfähige Kraft wegen zu hohen Alters, Krankheit etc. des einzigen Arbeiters haben. Sie werden als „untaugliche“ Höfe bezeichnet und sind von allen Abgaben befreit.

2) Höfe ohne Anspann: nur durch die eigene physische Arbeitskraft kann der Inhaber sich und seine Familie erhalten; zumeist ist ein solcher Hof mit einer „Seele“ belastet.

3) Oekonomisch etwas stärkere Höfe; diese besitzen ein Pferd, eine

¹⁾ Zuerst in einer, von der K. R. geographischen Gesellschaft herausgegebenen Schrift: *Экономические опыты, податная душа*, St. Petersburg 1878, sodann in einer Reihe von Artikeln in Zeitschriften und Tagesblättern: im *Вѣстникъ Европы* 1878, November pag. 62—100: *Податная десятина*, in den *Отечественныя Записки* 1878, November: *Наши общины*, pag. 1—33, 1879, März: *Наши общины*, pag. 91—144, 1879, Mai: *Кабала въ народномъ хозяйствѣ*, pag. 101—118, 1879, September: *Община-типъ и ея податныя основанія*, pag. 151—208, 1880, Januar: *Наши общины*, pag. 1—33, 1880, Februar: *Народный кадатръ*.

Kuh, einige Schafe oder in Ermangelung eines Pferdes einen halb-erwachsenen Sohn, der als Hütergehilfe oder in anderer leichter Nebenarbeit Einiges erwirbt. Wächst der Halbwüchsling heran, so verlässt er häufig, wenn es an dem erforderlichen Wirthschaftsinventar zur Führung einer vollen bäuerlichen Wirthschaft fehlt, die heimathliche Gemeinde und sucht sich in der weiten Welt einen Erwerb, der ihm ermöglicht, einiges Erworbene dem elterlichen Hof, zu dem er auch weiterhin gehört, zur Entrichtung der Zahlungen zu senden. Solch ein Hof hat zumeist $1\frac{1}{2}$ Seelenlandantheile und trägt die entsprechende Quote der Zahlungen.

Eine geordnete volle bäuerliche Ackerwirthschaft führen die Höfe mit mehreren männlichen Arbeitskräften. Zumeist haben die Höfe dieser Kategorie zwei Arbeitskräfte (Vater und Sohn oder zwei Brüder oder Schwiegervater und Schwiegersohn oder Oheim und Neffe), mehrere Pferde und Kühe, bis zu 20 Schafe. Reiche oder ökonomisch starke Höfe sind solche mit drei und mehr Arbeitskräften, 5—6 Pferden, 5—7 Kühen, 30—40 Schafen etc. Derartige Höfe finden sich selten, ihr Entstehen wird durch Familientheilungen verhindert.

Die erste Gruppe der Höfe halten die Bauern selbst für anormale Erscheinungen, es sind krankhafte Erscheinungen im ökonomischen Leben der Gemeinde. Sie können sich kaum ökonomisch selbstständig erhalten, die geringste Ungunst der Verhältnisse (geringer Ausfall in der Ernte, zeitweilige Krankheit während der dringenden Arbeitszeit oder Erkrankung des einzigen Pferdes) bringt den Hof in ökonomischen Verfall, wenn nicht Gemeindegossen in genossenschaftlichem Sinn ihm brüderlichen Beistand leisten. Auch gelingt es ihm nicht immer, mit seinem schwachen, abgearbeiteten Pferde seinen Landantheil rechtzeitig zu bestellen. Der Inhaber eines solchen Hofes kann nicht auf längere Zeit auf Arbeit ausgehen, da seine Arbeitskraft den Hof nicht verlassen kann, oder er muss die eigene Ackerwirthschaft vollständig aufgeben und seinen Landantheil an einen Gemeindegossen vergeben. Auch an dem gewinnbringenden Verfühen von Waaren (Getreide etc.) kann er sich kaum betheiligen, da hierzu zwei Pferde erforderlich sind.

Es giebt aber noch eine andere Reihe von Gemeindegossen, das sind Familien ohne Haus und Hof. An sich gilt Solches noch nicht als anormale Erscheinung, als anormal gelten nur die Familien dieser Art, die — analog jener Scheidung der Höfe — als „ohne Seelen“ und als ökonomisch schwache gekennzeichnet werden. In jener Kategorie von Familien aber finden sich solche, die selbst für vier oder fünf „Seelen“ Zahlungen zu entrichten haben. Ihr Recht auf den entsprechenden Landantheil nutzen sie in der Art, dass sie das Land Gemeindegossen in Pacht vergeben oder der Gemeinde gegen Uebernahme der Zahlungen oder

eines Theiles derselben überlassen, oder endlich der Art, dass ihre Seelen bei der Landvertheilung überhaupt nicht in Betracht gezogen werden und die Inhaber dieser Seelen sich mit der Gemeinde in Betreff der Abschlagszahlungen verständigen, worauf wir an anderer Stelle des Näheren zu sprechen kommen werden. Solche Bauern haben sich anderen Erwerbsarten zugewandt, deren Ergiebigkeit, soweit sie von der Gemeinde ermittelt werden kann, die Basis zur Bestimmung der ihnen aufzuerlegenden Seelenzahl bildet.

Trirogow untersucht die Ursachen dieser Verschiedenartigkeit der Höfe und findet in den beobachteten Gemeinden folgende allgemeine Ursachen, die als allgemein wirksam angesehen werden können:

1) Die „seelenlosen“ Höfe entstehen dadurch, dass nach dem Tode des einzigen schwachen oder sehr alten Arbeiters die Wittve mit kleinen Kindern auf dem Hofe nachbleibt. (Die Ueberweisung eines Landantheils ohne die entsprechenden Zahlungen trägt den Character der Unterstützung einer hilfsbedürftigen Familie.) Hiernach entstehen also die „seelenlosen“ Höfe aus den ökonomisch schwachen, aber noch zahlungsfähigen Höfen (durch Todesfall oder Krankheit, bevor die Kinder oder ein Sohn erwachsen sind).

2) Höfe ohne Anspann finden ihre Entstehung in sehr verschiedenartigen Ursachen: einige Bauern, als Kinder eines ökonomisch schwachen Wirths verwaist, haben überhaupt kein Pferd gehabt und haben als erwachsene Arbeiter nicht so viel (nach Entrichtung der obliegenden Zahlungen) erarbeiten können, um sich einen Anspann anschaffen zu können. Sie können nicht zu Kräften kommen, sagen die Nachbarn. Andere Bauern haben ihr Pferd wegen eingetretener Untauglichkeit, Altersschwäche, gewisser Fehler etc. verkaufen müssen, ohne die Mittel zum Ankauf eines arbeitstüchtigen Pferdes aufbringen zu können. Wiederum andere Bauern sind ohne Anspann in Folge einer Familientheilung, des Eintritts in den Militärdienst, wobei das Pferd verkauft ward, das nach der Rückkehr an den Pflug nicht wieder angeschafft werden konnte, endlich durch Pferdediebstahl. Sehr schwer fällt es einem ökonomisch schwachen Bauer, sich ein Pferd anzuschaffen, sich weiterhin wirtschaftlich zu stärken, und dadurch in einen höheren Typus der Höfe aufzurücken.

3) Höfe mit einem Anspann entstehen einerseits durch Familientheilungen aus ökonomisch starken Höfen, andererseits durch andere Umstände: Eintritt desjenigen Familiengenossen in den Militärdienst, durch dessen Tüchtigkeit und Thatkraft die ganze Wirthschaft zusammengehalten wurde, wobei der auf ihn entfallende Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen, darunter auch das Pferd, verkauft wird, und endlich der Tod einer der hauptsächlichsten Arbeitskräfte in der Familie.

Nach den von Trirogow hierüber gesammelten Daten in den beiden genannten Kreisen des Gouv. Ssaratow ergibt sich, dass in Betreff der Vertheilung der Höfe nach ihrer ökonomischen Kraft zwei Arten zu finden: solche Gemeinden, in denen die schwachen Wirthe bis zu $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl die ökonomischen starken Höfe überwiegen, und solche, in denen die schwachen Höfe den andern an Zahl ungefähr gleich sind; die dritte Art, numerisches Uebergewicht der ökonomisch starken Höfe, findet sich nur vereinzelt in diesem Landstrich. —

In dieser Vertheilungsmethode finden wir verschiedene Unterarten und zwar je nachdem die ökonomische Leistungskraft mehr oder weniger genau ermittelt wird. In den von Trirogow und einigen andern Forschern untersuchten Landstrichen des Gouv. Ssaratow und anliegender Gemeinden der benachbarten Kreise zeigt sich diese Methode einer gerechten und zweckmässigen Vertheilung in der höchsten Vollendung, in anderen Gemeinden begnügt man sich damit, dieses oder jenes Moment oder einige Momente, aus denen auf die Leistungsfähigkeit der Höfe zu schliessen ist, zu berücksichtigen.

So gilt z. B. in der Gemeinde Pustünj der Brauch, den mit Kindern (5 oder mehr) besonders gesegneten, an Arbeitskräften und Vermögen aber schwachen Familien ein Seele abzunehmen. Andererseits wird aber auch ein zur Arbeiterin heranwachsendes Mädchen in einem Hofe zur Veranlassung, diesen Hof mit einer neuen „Seele“, die von einem andern Hofe aus irgend einem Grunde (zu hohes Alter, viele Kinder) abgenommen und dadurch „frei“ geworden ist, zu bedenken. Auch kann ein Arbeiter, der Hofinhaber, der „familienlos“ wird, auf den Landantheil verzichten. In dieser Gemeinde ist das Verhältniss des Ertragswerthes zu den Zahlungen ein entsprechendes.¹⁾

Auch die der Gemeinde Grusino am Wolchow benachbarten Dörfer²⁾ vertheilen Land und Zahlungen nach „Seelen“, aber mit Berücksichtigung der wechselnden Arbeitskraft, ebenso in manchen (vielleicht in allen) Gemeinden des Kreises und Gouv. Wladimir.³⁾

Ebenso in den Dörfern Gross- und Klein-Majatschka im Kreise Dnepr: die Basis der Vertheilung bildet die Revisionsseele, jedoch je nach den Bedürfnissen erhalten einzelne Höfe mehr (hier der Landeswerth höher als die Zahlungen).⁴⁾

Im Gouv. Moskau ist dieses Vertheilungssystem etwa in der Hälfte der Gemeinden der Domänen- und Apanagenbauern üblich.

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 164.

²⁾ Georgjewski, l. c. pag. 108.

³⁾ Деревенские будни in den Отечеств. Записки, 1879, Band VIII, pag. 279 etc.

⁴⁾ Ф. Щербина: Земельная община въ Днѣпровскомъ уѣздѣ in der Русская Мысль, 1880, Band IV, pag. 38—63.

In der aus fünf Dörfern bestehenden Gemeinde Blasnowa (Gouv. Twer, Kreis Ostaschkow) wird der Knabe von 17 Jahren mit einer „Seele“ oder einer halben Schest (so werden die Landstreifen einer Seele genannt, eigentlich die Messeinheit), über 18 Jahre bis zu 60 Jahren oder noch länger, wenn der Hof, zu welchem er gehört, ökonomisch besonders stark ist, mit zwei Seelen oder einer ganzen Schest bedacht. Auch hier ist der Ertragwerth des Landes geringer als die Zahlungen. Auch hier wie zumeist in den nördlichen Gouvernements muss die Gemeinde den Bauer zwingen, Land und somit die Zahlungen zu übernehmen, und sie berücksichtigt hierbei mit grösster Aufmerksamkeit die ökonomische Kraft des Hofes, wie dessen Vermögensverhältnisse, die nicht allein durch die Ackerwirthschaft auf dem Gemeindeland, sondern auch zum grossen Theil durch den mehr oder weniger gewinnbringenden Nebenerwerb bedingt sind.¹⁾

Die Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod, Kreis Krestzi)²⁾ vertheilt die Zahlungen und das Land nach der ökonomischen Kraft der einzelnen Höfe: je nach der Veränderung dieser Kraft werden Seelen dem Hof abgenommen oder „aufgewälzt“.

§ 9.

Schliesslich haben wir noch auf die eigenthümliche Bezeichnung Täglo als Vertheilungseinheit einzugehen. So manche Forscher auf dem Gebiete des Gemeindebesitzes haben sich mit der Antwort befragter Bauern, wir vertheilen Land und Zahlungen pro Täglo, begnügt. Es ist ihnen entgangen, dass der Begriff Täglo kein feststehender ist, der überall die gleiche Bedeutung hat. Vielmehr werden in verschiedenen Landstrichen, selbst in benachbarten Ortschaften ganz verschiedene Vertheilungsarten unter derselben Bezeichnung Täglo geübt.

Ursprünglich scheint unter Täglo ein arbeitskräftiges Ehepaar verstanden zu sein, welcher Begriff sich auch heute vielfach erhalten hat. Schon zur Zeit der Leibeigenschaft haben aber Gutsbesitzer, um ihr Einkommen zu vergrössern, schon dem heranwachsenden, noch unverheiratheten Jüngling, der noch keine weibliche Arbeitskraft (durch die Heirath) ins Haus gebracht hat, ein Täglo auferlegt, d. h. der bäuerliche Hof, zu welchem er gehört, hat von nun ab einen Täglo mehr zu tragen oder mit anderen Worten: den entsprechenden Theil an Pacht oder Frohne mehr zu leisten als bisher. Weiterhin wurde auch ein Hof, in welchem Töchter heranwachsen, auch wenn sie noch keinen in diese Familie tretenden Ehemann erlangt hatten, hier und da mit einem neuen Täglo bedacht. (Es sei hier beiläufig bemerkt, dass die Gutsbesitzer das

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 243, 250, 251.

²⁾ l. c. pag. 262, 269, 271.

frühzeitige Eheschliessen aus diesen nahe liegenden Gründen beförderten.) Und andererseits zögerten Gutsbesitzer, soweit es die Leistungsfähigkeit des betreffenden Hofes nur irgend wie gestattete, dem altersschwach oder kränklich gewordenen Mann das Täglo abzunehmen. Hierin, d. h. in der Beibehaltung einer möglichst grossen Zahl Täglo's in jedem Hofe liegt die Erklärung für das Bestreben der Gutsbesitzer, Familientheilungen nach Möglichkeit zu verhindern: zwei getheilte Höfe wären nicht im Stande gewesen, soviel Täglo's zu tragen, d. h. so leistungsfähig zu sein, als ein grosser Hof. Wo, wie sehr verbreitet, der Gutsbesitzer eine Pauschalsumme (an Pacht oder Frohne) der Gemeinde auferlegte und ihr die Vertheilung überliess, dort zeigte sich auch in der Gemeinde und zwar je höher diese Summe in um so stärkerer Masse das Bestreben, die Täglo's nach der gesammten ökonomischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Höfe — mochte diese ihre Basis allein in der Ackerwirthschaft oder daneben auch in einem anderen gewinnbringenden Gewerbe haben — zu vertheilen.

Unter solchen historischen Bedingungen hat sich das Täglo zu ganz verschiedenartigen Begriffen ausgebildet. Hier bedeutet diese Bezeichnung ein arbeitskräftiges Ehepaar, dort einen vollkräftigen Arbeiter, anderswo eine männliche und eine weibliche Arbeitskraft, oder auch zwei männliche und weibliche Arbeiter, so dass ein Ehepaar oder überhaupt ein männlicher und ein weiblicher Arbeiter ein halb Täglo, drei Arbeiter — ohne Berücksichtigung des Geschlechts — dreiviertel Täglo repräsentiren, also jede volle Arbeitskraft, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ein viertel Täglo (z. B. in der Gemeinde Rogowka, Kr. und Gouv. Tula).¹⁾ Wo das Täglo gleichbedeutend mit Arbeiter ist, dort finden wir, wie bei der Vertheilung pro Arbeiter, häufig Halbwüchslinge und Greise mit einem Bruchtheil eines Täglo's ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) bedacht. Endlich stellt die Täglo-Vertheilung eine charakteristische Form der Vertheilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit dar. Die von Juri Ssamarin²⁾ 1858 gegebene geistvolle Erläuterung dieser eigenthümlichen Vertheilungsart hat auch heute noch ihre Bedeutung und wir wiederholen dieselbe aus dem ersten Bande dieses Werkes (pag. 148—151). Zur zweckmässigen und gerechten Vertheilung des Landes, wie der Leistungen bilden Gemeinden eine ideelle Einheit, genannt Täglo. Ein Täglo bildet ein bestimmtes Quantum an Arbeitskräften und an materiellen Bedürfnissen. Dass die Gemeinde bei Bestimmung des Täglo auch die Bedürfnisse in Berücksichtigung zieht, ergibt sich aus der täglich

¹⁾ Borissow, l. c. pag. 126.

²⁾ Ssamarin: О поземельномъ общинномъ владѣніи in der Сельское Благоустройство, 1858, Nr. 1, pag. 19—34, derselbe: Общинное владѣніе и собственность Бутовскаго in derselben Zeitschrift, Nr. 10, pag. 22 etc.

v. Keussler, Geschichte und Kritik des Gemeindebesitzes. II.

sich wiederholenden Erfahrung: wenn eine Familie, die sich durch Todesfall, Recrutirung etc. in ihrem Bestande verringert hat, einen Theil ihres Landes aufgibt, so erhält diesen Theil nicht die Familie, die über die meisten Arbeitskräfte verfügt, sondern die Familie, die durch den Unterhalt von Altersschwachen und Kindern am meisten in Anspruch genommen ist. Die Grösse eines „Täglo“, nach Seelenzahl gerechnet, wechselt nach örtlichen Bedingungen. Gewöhnlich ist die Zahl der Täglo einer Gemeinde etwas weniger, als die Hälfte und etwas mehr, als ein Drittel der Zahl der männlichen Seelen. — Das Täglo ist die Einheit der proportionalen Beziehung der Kräfte und Bedürfnisse zum Lande, zu den Vortheilen und Lasten verschiedener Art. Einerseits steht das Täglo in Beziehung zur Person, andererseits zur äusseren Natur. Je nach der Grösse des einer Gemeinde zustehenden Landes, d. i. nach dem Verhältniss der Bevölkerung zum Gemeindeland erfolgt die Theilung des Landes auf verschiedene Art. Es wird nämlich entweder die Einheit auf Grund der Arbeitskräfte und der Bedürfnisse gebildet und diese auf das Land übertragen, oder es wird zuerst das Land in eine bestimmte Anzahl Stücke getheilt und diese Anzahl Landstücke bildet die Basis der Theilung unter die Gemeindegossen. Wo die Gemeinde über viel Land verfügt, dort gelangt die erstere Methode zur Geltung: hier bildet der persönliche Bestand der Gemeinde die Grenzen der Theilung und wird zur Basis der Bestimmung der Zahl der Täglo genommen, die sich in solchen Fällen der Hälfte der Seelenzahl in der Gemeinde nähert. Wo hingegen die Gemeinde wenig Land hat, zu wenig zur vollen Beschäftigung und Unterhaltung Aller, dort bildet die Grenze der Theilung die Minimalgrösse einer Ackerwirthschaft, bei welcher nach Ansicht der Bauern die Bestellung des Bodens mit den üblichen Mitteln möglich und vortheilhaft ist. Ist die Gemeinde durch Zunahme ihrer Seelenzahl bis zu dieser Grenze gelangt, so stellt sie eine weitere Vergrösserung der Zahl der Täglo und eine weitere Zersplitterung der Landtheile ein, wie sehr auch die Bevölkerung zunehmen sollte: der persönliche Bestand eines Täglo nimmt demnach beständig zu, so dass auf ein Täglo endlich ca. drei Seelen kommen. (Täglo von über drei Seelen, sagt Ssamarin, sind ihm nicht vorgekommen.) Viele erwachsene Arbeiter, die einen Landantheil zu übernehmen befähigt wären, bleiben ohne Antheil an der Landzuteilung und gehen auf Arbeit aus. Dieses sind die *затяглые* (d. i. die ausser dem Täglo stehen). — Diese zwei Operationen von Landtheilungen veranschaulicht Ssamarin durch folgende geometrische Proportionen: Die Gesammtheit der Arbeitskräfte und Bedürfnisse der ganzen Gemeinde verhält sich zur Gesammtheit der Landnutzungen, über welche die Gemeinde verfügt, und der ihr obliegenden Lasten, wie das Quantum an Arbeitskräften und Bedürfnissen, das als Täglo-Einheit angenommen

ist, zur gesuchten Grösse des Landantheils und der Leistungen. Oder: die Gesammtheit der Landnutzungen und Lasten verhält sich zur Gesammtheit der persönlichen Bedürfnisse und Arbeitskräfte, wie der Landantheil, der als ökonomische Einheit angenommen ist, zur gesuchten Grösse des Personalbestandes des Täglo.

Das Land wird jedoch nicht in natura nach der Zahl der Täglo getheilt, das Täglo ist eine ideelle Einheit, die nur zur Vertheilung des Landes und der obliegenden Leistungen dient, — in Wirklichkeit nutzen das Land und entrichten die Leistungen nicht die Täglo, sondern die Höfe oder Familien, und zwar je nach der Zahl der auf sie auferlegten Täglo: so können z. B. drei Täglo eine Wirthschaftseinheit bilden, sie erhalten Land für drei Täglo und leisten zusammen ungetheilt die Abgaben etc. Der *затяглой* (*Satägloi*), der ausser dem Täglo Stehende, ist der, welcher Frau und Kind zu Hause lässt und auf Arbeit ausgeht, da die heimathliche Gemeinde nicht für alle Arbeit hat. Das erarbeitete Geld übergibt er dem Hauswirth (Vater, Bruder etc.): Der „*затяглой*“ verliert nicht sein Recht auf Land und die Vortheile der grundbesitzlichen Ansässigkeit, er geniesst dasselbe Recht so gut wie die Anderen, aber in besonderer Art. In diesem Jahre ist er auf Arbeit ausgegangen im folgenden Jahre — etwa beim Tode eines Arbeitsfähigen, beim Verlust einer Arbeitskraft durch Recrutirung etc. — bleibt er im Dorf. Vielmehr bedeutet *затяглой* ein solches Gemeindeglied, welches bei der Veranlagung der Täglo nicht mit in Anschlag gebracht, welches für die localen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht erforderlich ist.¹⁾

Das geschilderte Verfahren der Landvertheilung findet sich nicht überall in seiner vollen Reinheit, und zwar dort nicht, wo die locale Administration mit zwingenden Anordnungen die Gemeinde beengte. So war auf vielen Gütern die Normalzahl der Täglo auf die Hälfte der Zahl der männlichen Seelen bestimmt, auf anderen Gütern war das Alter festgesetzt, in welchem dem Arbeiter ein Täglo aufzuerlegen ist. Häufig ward die Zahl der Täglo vermehrt, ohne das Gemeindeland zu erweitern. Die Abgaben und Lasten vergrösserten sich, die Mittel zu ihrer Deckung blieben dieselben. Ein solches Verfahren widersprach der Volkssitte

¹⁾ A. Koschelew: „По поводу журнальных статей etc.“ in *Русская Бесѣда*, 1857, Band IV, pag. 146, 153, 154. Derselbe: „Общинное поземельное владѣніе“ in *Сельск. Благоуст.* 1858, Nr. 8, pag. 116, 117, 128. — *Гуфѣйзенбергъ* (pseudonym): „Письмо къ редактору etc.“ in *Русскій Вѣстникъ*, 1857, Nr. 27, berichtet, dass in einigen Landstrichen der um Moskau belegenen Gouvernements sich in der bäuerlichen Bevölkerung drei Classen gebildet haben: die eine (die *Satägloje*) entrichtet keinerlei Abgaben noch Leistungen, die zweite Classe nur einen Theil dieser Verpflichtungen, die dritte Classe (die der Wirthe mit vollem Landantheil) dagegen sämtliche. Diese Erscheinung ist aus dem Mangel an Land zu erklären, der sich mit Zunahme der Bevölkerung in der Gemeinde immer mehr fühlbar machte.

direct. Auch ist streng von der Täglo-Theilung zu scheiden die Theilung des Landes nach der Seelenzahl; letztere ist, wenn auch an manchen Orten in die Gewohnheit der Bauern übergegangen, doch nur ein künstliches Gebilde der Verwaltung. In vielen Domänenhöfen haben auch die Bauern die von der Obrigkeit eingeführte Theilung des Landes nach Seelen umgewandelt in eine nach Täglo, wobei das Land, welches dem einen Hof zu viel zugetheilt war, einem anderen Hof übergeben wurde, der Mangel an Land hatte.¹⁾ — „Wenn auch in solchen Fällen die Volkssitte dem äusserem Druck nachgiebt, so verschwindet sie doch nicht. Ihre Lebensfähigkeit erweist sie in einigen sich erhaltenden Erscheinungen, und sie füllt wie ein elastischer Körper die mehr oder weniger engen Grenzen, in denen ihre Freiheit eingeschlossen ist.“²⁾

Soweit die Darlegung Juri Ssamarin's.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Täglovertheilung bei Aufzählung der Vertheilungsarten keine besondere Rubrik einräumen können. Sie fällt vielmehr in die Rubrik der Vertheilung pro Arbeiter (mit den angeführten Modificationen zur Heranziehung halber und viertel Arbeiter-Halbwüchslinge und Greise, eventuell Frauen) oder in die Rubrik der Vertheilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit, wie wir sie oben geschildert haben.

4. Bildung und Bedeutung der Loosgruppen.

§ 10.

Mit Ausnahme kleiner Gemeinden finden wir die Gemeindegossen in Gruppen, die wir „Loosgruppen“ nennen, getheilt; in grossen Gemeinden zerfallen diese Loosgruppen noch in Unterabtheilungen. Die Zahl der Gossen einer Loosgruppe in der betreffenden Gemeinde ist nicht immer gleich der der anderen Loosgruppen. Jede Gruppe der Gemeinde repräsentirt aber eine gleiche Zahl von Seelen oder Arbeitern etc. (je nachdem, welche Vertheilungseinheit in der Gemeinde üblich ist), d. h. jede Gruppe repräsentirt eine ebenso grosse ökonomische Kraft, wie die anderen Gruppen derselben Gemeinde. Jede Gruppe hat also einen gleich grossen Antheil am Gemeindeland und die gleichen Zahlungen und anderen Leistungen für Staat, Landschaft, Wolost und Gemeinde zu entrichten.

Diese Gruppenbildung hat eine sehr weitgehende und vielseitige

¹⁾ Ssamarin: „Поземельная собств. и общ. влад.“ in Сельск. Благоустр., 1858, Nr. 12, pag. 312.

²⁾ Ssamarin: „О поз. влад.“ l. c. pag. 28. — Auch weist Ssamarin darauf hin, dass durch die „Satäglüje“ die ländliche Bevölkerung Arbeitskräfte für Gewerbe und Handel aller Art liefert, ohne dass diese hierdurch „landlos“ werden.

Bedeutung für das gesammte Leben und Treiben in der Markgenossenschaft und darüber hinaus.

Vor Allem erleichtert sie die Vertheilung des Landes überhaupt. In grösseren Gemeinden würde es den Bauern schwer fallen, das Gewanne direct unter eine grosse Zahl von Hauswirthen zu theilen; sie nehmen also erst eine Zwischentheilung vor, indem sie das Gewanne in die Zahl der Loosgruppen theilen, und es dann jeder Loosgruppe überlassen, das ihr zugefallene Stück des Gewannes unter sich zu theilen. Auch braucht bei der Gruppenbildung nicht jedes „Keilchen“, d. h. ein Landstück, das bei der Abgrenzung eines Gewannes zu einer regelmässigen Figur nachbleibt, unter alle Hauswirthe parcellirt zu werden, wobei zu kleine Landfetzen sich ergeben würden. Es werden nämlich alle oder mehrere „Keilchen“ zusammengenommen, bilden also gleichsam ein Gewanne, und werden unter die Loosgruppen vertheilt, so dass nur die Gossen einer Gruppe Antheil an einem Keilchen haben. Wiesenlandstücke, die füglich nicht in zu kleine Stücke gerecht getheilt werden können, werden von der Loosgruppe, der sie zugefallen sind, gemeinsam gemäht, und der Ertrag getheilt. Dank solcher Gruppierung vollzieht sich die Umtheilung in sehr kurzer Zeit: in Gemeinden bis zu hundert Seelen an einem Tage, eine Gemeinde von 800 Revisionsseelen (im Gouv. Moskau) führte die Umtheilung eines Feldes, das aus neun Gewannen besteht, in drei Tagen aus.

Ein zweiter Vortheil dieser Gruppierung zeigt sich darin, dass es hierbei möglich ist, auf die beste Art das Feld den landwirthschaftlichen Forderungen entsprechend zu theilen. Bei directer Vertheilung des Gewannes pro Seele würden häufig zu schmale Landstreifen geschaffen werden. In die Loosgruppe vertheilt, können die an Seelenzahl kleinen Hauswirthe in einer Gruppe die Landstreifen unter einander in einer Art austauschen, resp. vertheilen, dass jener Uebelstand leichter vermieden wird. Ein Beispiel wird dieses Verfahren erläutern. Eine Loosgruppe besteht z. B. aus 12 „Seelen“, und zwar aus zwei Hauswirthen mit je 4, und zwei Hauswirthen mit je 2 Seelen. Diese beiden letzteren Hauswirthe treten zusammen zu einem Loos, so dass das betreffende, der Loosgruppe in einem Gewanne zugefallene Landstück nicht in vier Theile (nach der Zahl der Hauswirthe), sondern nur in drei Theile zerfällt. Den Landstreifen, den jene zwei Wirthe mit je zwei Seelen erhalten, theilen diese nicht, wie sonst die Landstreifen getheilt werden, der Länge nach, sondern in die Quer: der eine Wirth fährt von dem einen Gewannegrenzstreifen, der andere von dem andern Gewannegrenzstreifen auf sein Feldstück, das die doppelte Breite und dabei die halbe Länge hat. Ist aber zu einem Gewanne keine Anfahrt von beiden Seiten, sondern nur von einer Seite, oder sind die Landstreifen jenes

Gewannes zu kurz, als dass sie noch auf die Hälfte, ohne die Bestellung zu stören, getheilt werden könnten, so werfen jene beiden Hauswirthe das Loos untereinander „Landstreifen gegen Landstreifen“ in zwei nach Beschaffenheit nicht sehr verschiedenen Gewannen: der eine erhält den doppelten Antheil in einem Gewanne, der andere in dem anderen; die Landstreifen sind also so gross wie die eines Hofes mit 4 Seelen. In weiterm Verlauf der Untersuchung kommen wir auf diese Hilfsmittel, eine zu grosse Zersplitterung des Landes zu vermeiden, zurück.

Drittens gewährt die Gruppenbildung die Möglichkeit, die Vorname allgemeiner Umtheilungen hinauszuschieben. Soweit Veränderungen in der Zahl der Seelen der Höfe, was die Ursache allgemeiner Umtheilungen ist, sich in den einzelnen Loosgruppen ausgleichen, sind nur Veränderungen im Besitzstande der betreffenden Gruppen, also nur partielle Umtheilungen erforderlich.

Eine vierte tief einschneidende Bedeutung dieser Gruppierungen der Hauswirthe besteht in der Erzielung einer grösseren Ordnung in der Ausführung von Gemeindearbeiten und der Prästirung der der Gemeinde obliegenden Naturalleistungen, wie Errichtung und Reparatur der Zäune, Canalbauten, Wegebauten, Stellung von Fuhrwerken auf Requisition der Obrigkeit, Einquartirung von Soldaten etc. Die Rechnungsführung für diese, einzeln genommen meist sehr geringfügigen Leistungen besonders mit jedem Hauswirth wäre für den Gemeindeältesten eine sehr schwierige, kaum zu lösende Aufgabe, Fehler und Wirrwarr wären unvermeidlich. Weiterhin wird diese Rechnungsführung dadurch noch verwickelter, dass die Leistung jedes Hofes nicht die gleiche ist, sondern sich nach der „Seelen“zahl richtet. Eine Gemeinde zum Beispiel, die aus 40 Hauswirthen und 100 Seelen besteht, hat einen Weg in Stand zu setzen, was acht Arbeitstage erfordert. Auf jeden Hauswirth, wenn alle, was in Wirklichkeit wol nie zutrifft, gleich viele „Seelen“ haben, entfallen also 0,2 Arbeitstage oder bei zehnstündiger Tagesarbeit zwei Arbeitsstunden. Allein das Hin- und das Herfahren würde wol die Hälfte der für die Arbeit erforderlichen Zeit beanspruchen. Auch die gleiche Theilung der Arbeit wäre kaum möglich. Und die ungleiche Zahl der „Seelen“ in den Höfen macht die Vertheilung der Arbeit noch schwieriger. Das Bestehen der Loosgruppen erleichtert nun das ganze Verfahren ungemein. Die Arbeit wird nämlich auf die Loosgruppen vertheilt; die zu einer Gruppe Gehörigen machen unter einander ab, wer zu gehen und den ganzen Tag zu arbeiten hat. Wer dieses Mal frei ausgeht oder nach der Seelenzahl seines Hofes zu wenig zu leisten hat, kommt das nächste Mal zu einer anderen Arbeit an die Reihe, während die Anderen an dieser Arbeit sich nicht zu betheiligen haben. Alles ist für jeden Wirth übersichtlich und klar.

Diese Gruppenbildung giebt der Gemeinde eine geordnete Organisation, Dank welcher sie als ein vollständiger, in sich geschlossener Organismus erscheint, in welchem Jeder seinen Platz hat und die communalen Angelegenheiten schnell und einfach ausgeführt werden können. Sie erweist sich auch, wie wir weiter unten wiederholt sehen werden, als practisch bei gemeinsamer Arbeit (Holzfällen, Grasschnitt etc.).

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, wesshalb kleine Gemeinden (etwa bis zu 15 Höfen) diese Organisation nicht kennen. Für diese liegt keine Veranlassung hierzu vor.

Diese Loosgruppen tragen sehr verschiedenartige Bezeichnungen in den verschiedenen Landstrichen, selbst in benachbarten Gemeinden und sind auch von sehr verschiedener Grösse (Zahl der Seelen, Arbeiter etc. in der Gruppe).

Im Gouv. Moskau ist die Bezeichnung „Osmak“ („Achter“) sehr verbreitet, doch kommen auch andere vor. Ein solcher „Osmak“ besteht in den verschiedenen Gemeinden aus 6, 8, 10, 11 etc. bis zu 34 Seelen. In sehr grossen Gemeinden werden die Hauswirthen erst in „Wütj“, die aus mindestens je 60 Seelen bestehen, und diese in Osmak getheilt.

Für andere Gouvernements, in denen diese und andere Bezeichnungen üblich sind, führen wir folgende Beispiele an:

Im Gouv. Nowgorod: in der Gemeinde Saoserje (Kreis Krestzi) werden die Hauswirthe seit Alters in vier „Loose“ getheilt (jetzt zu 23 Seelen), die „Loose“ in zwei „Hälften“ (zu 12 und 11 Seelen).¹⁾ Die Gemeinde Giusino²⁾ (am Wolchow) ist in vier „Zehner“ zerlegt: früher zu 25, dann zu 30, jetzt zu 31½ Seelen.

Im Gouv. Jaroslaw: Kreis Poschechonje, Gemeinde Pogorelkowo in „Tschetweruchi“ zu 25 Seelen, Gemeinde Kosmodemjanowa in Tretj (Drittel), Gemeinde Roiskaja-Krugliza (Kreis Mologda) hat die Theilung in „Wütj“.³⁾

Im Gouv. Kostroma, Gemeinde Klygino (Kreis Kineschma) in Rosnik zu 8 Täglo (à 2 Seelen).⁴⁾

Im Gouv. Wladimir: Kreis Wladimir in Halb-Wütj zu 24 Seelen, diese in 2 „Tschetweruchi“ zu 12 Seelen, in einer andern Gemeinde in Wütj zu 34 Seelen, jede Wütj in 7 „Pätuchi“ (Fünfer), die letzte Fünfergruppe besteht aus 6 Seelen, in einer Gemeinde im Kreis Kowzow in 3 Wütj, im Kreise Jurjewsk in 25 „Loose“ zu 16 Seelen.⁵⁾

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 266 etc.

²⁾ P. Georgyewski: „Очеркъ быта одной сельской общины“ in der Zeitschrift Слово, 1879, Band I, pag. 160.

³⁾ A. Possnikow: Общ. землевладѣніе, Band II, pag. 124 etc.

⁴⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 233.

⁵⁾ Commissionsbericht, Bd. II, Hauptabtheilung I, pag. 167.

Im Gouv. Tula, Kreis Tula, Gemeinde Torchowo in 21 $\frac{1}{2}$ „Loose“ zu 8 Seelen.¹⁾ In anderen Gemeinden dieses Kreises in Ssocha und zwar in 8, 12 etc. bis zu 25 (Ssocha bedeutet Hakenpflug).²⁾

Im Gouv. Ssimbirsk, im gleichnamigen Kreise, Gemeinde Undory seit Alters in „Zehner“, jetzt zu 8 Seelen, eine benachbarte Gemeinde in „Wütj“ zu 250 Seelen, mehrere Gemeinden in diesem Kreise in Jassak zu 12 und mehr Seelen.³⁾

Im Gouv. Ssamara ist die Gruppenbildung in „Hunderte“ und diese in „Zehner“ sehr verbreitet.⁴⁾

Im Gouv. Wologda Kreis Ssolwyschegodsk in Viertel, Fünfer, Zehner, Hunderte.⁵⁾

Im Gouv. Woronesh in „Hunderte“ mit Unterabtheilungen (Programm des Herrn P. Jefimenko).

Im Gouv. Räsan in „Loose“, in Wütj, diese in Tschetwerki.⁶⁾

Im Gouv. St. Petersburg, Kr. Jamburg vielfach „Zehner“ oder „Loose“.⁷⁾

In dem Gouv. Tambow, im Kr. Borissoglebsk und Koslow in „Zehner“ oder „Achter“ zu 4, 8, 10, 12, 15, 17 etc. Seelen, auch werden die „Zehner“ oder „Achter“ (Osmak, Osmerka) in zwei „Loose“ getheilt, auch die Gruppierung in Loose zu 40, 44 etc. Seelen, in sehr grossen Gemeinden zuerst in „Hunderte“ zu 100, auch zu mehr und zu weniger Seelen (bis zu 192 Seelen) und diese in „Zehner“ oder „Loose“, auch ist die Bezeichnung Wütj oder Powütka hier gebräuchlich.⁸⁾

Auch finden dreifache Gliederungen statt, so zerfällt die Gemeinde Pustünj (Gouv. und Kr. Räsan) mit 1050 Seelen in 10 Wütj zu 105 Seelen, jede Wütj in vier Viertel (Tschetweriki) zu 26 Seelen, jedes Viertel in zwei Achtel zu 13 Seelen. Die Gemeinde Rübalowo (Kreis Bronnizi, Gouv. Moskau) mit 672 Seelen zerfällt in vier Wütj zu 168 Seelen, sodann jede Wütj in vier „Viertel“ zu 42 Seelen, jedes „Viertel“ in sechs „Achtel“ zu 7 Seelen.⁹⁾ Auch im Gouv. Tambow ist diese Dreitheilung in grossen Gemeinden üblich.

§. 11.

Die ursprüngliche Entstehung und der erste Zweck dieser eigenthümlichen Gruppierung der Gemeinden liegt noch vollständig im Dunkeln,

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 179, 183.

²⁾ Borissow l. c. pag. 182.

³⁾ l. c. pag. 344—346.

⁴⁾ Possnikow, l. c. pag. 124.

⁵⁾ О. Щербина: Сольвычегодская земельная община in den Отеч. Зап. 1879.

⁶⁾ Polowzow: Первые шаги etc., pag. 11, Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 113, 161, 163, 94—95.

⁷⁾ Формы землевладения etc., pag. 36.

⁸⁾ Statistik des Gouv. Tambow, Band I, pag. 31, Band II, pag. 37—41.

⁹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 161.

wie überhaupt erst in neuester Zeit die Aufmerksamkeit der Forscher auf diese Erscheinung gerichtet wird. Einige Bezeichnungen scheinen auf ein hohes Alter hinzuweisen. Die etymologische Erläuterung derselben, zumal soweit sie in den nördlichen, noch in den ursprünglichen Lebens- und Wirthschaftsbedingungen befindlichen Landstrichen üblich sind, dürfte reiche Ausbeute gewähren, doch ist bis jetzt kein bedeutender Versuch in dieser Beziehung gemacht. Wir müssen uns daher auf Hypothesen beschränken. Es drängt sich vor Allem die Frage auf, ob die ursprüngliche Entstehung der Loosgruppen in dem Gemeindebesitz liegt. Für diese Annahme scheint freilich die weitverbreitete, in vielen Landstrichen sich wiederfindende Bezeichnung „Wütj“ zu sprechen. Dieses Wort bezeichnete in alten Zeiten die Landfläche eines bäuerlichen Hofes, wie das Wort „Obscha“, und bildete die Basis der alten Grundsteuer. Schon im 15. Jahrhundert finden wir¹⁾ diese ursprüngliche Grösse des bäuerlichen Hofes sehr zersplittert und der bäuerliche Hof bestand aus $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Wütj, so dass mehrere Höfe (bis zu zwölf) eine Wütj umfasste und eine gesonderte Gruppe in der Gemeinde bilden konnte. Die für Loosgruppen auch übliche Bezeichnung Socha (ursprünglich Hakenpflug) weist vielleicht auf die im alten Russland übliche Grundsteuereinheit Socha, eine Landfläche von wechselnder Ausdehnung²⁾, hin.

Soweit aber bisher die historischen Untersuchungen reichen, finden wir derartige Gruppenbildungen, die im Gemeindebesitz ihre Basis finden, nicht. Einen wesentlich anderen Character trugen die markgenossenschaftlichen Verbände mehrerer Dörfer, die als Theile der alten grossen Markgenossenschaft (Wolost, Pogost, Guba) die Verfügung über das von diesen Dörfern gemeinsam besessene Land hatten. Auf anderer Grundlage ruhte auch die Gruppierung in „Kostj“: zur zweckmässigeren Vertheilung der Steuern und zur Erleichterung der Handhabung des Steuerwesens war die steuerpflichtige Bevölkerung je nach ihren Vermögensverhältnissen (Grösse der Wirthschaft, des Viehbestandes etc.) in besondere Kategorien getheilt; so bildeten die „besten“ (höchstbesteuerten) Männer eine besondere Kategorie, ebenso die „mittleren“ und die „jüngsten“. Jede „Kostj“ — so wurde eine solche Gruppe genannt — vertheilte unter sich die aufzubringende Steuer.³⁾

Auch drängt sich die Frage auf, ob die, in den alten Steuerbüchern sich findende Gruppierung, nach welcher vielfach mehrere, aus wenigen Höfen (oder nur aus einem Hof) bestehende Dörfer (Derewnä) zu einer Gruppe zusammengefasst sind und dann erst die auf alle diese Dörfer

¹⁾ Siehe Band I dieses Werkes, pag. 42 etc.

²⁾ l. c. pag. 26 etc.

³⁾ l. c. pag. 30.

zusammen entfallende Pachtsumme, Steuern und Abgaben angegeben, während sonst diese Angabe für jede Ansiedelung gesondert gegeben wird, ob diese Gruppierung also auf einer bestehenden, speciellen, genossenschaftlichen Vereinigung beruht.¹⁾

Am nächsten der heutigen Gruppenbildung stand die sich mehrfach findende Organisation in „Hunderte“ und „Zehner“. Ihren Ursprung verdankt sie aber dem alten Heerwesen und wurde erst später zu einer markgenossenschaftlichen Gruppierung. So zerfiel die Wolost Ssumerskaja in fünf Theile, die „Hunderte“ hiessen und, wie es scheint, einen Verband mehrerer Dörfer bildeten. Die Wolosten Morewa, Walila und der Pogost Cholm waren in „Zehner“ getheilt. Das Land jedes „Zehners“, das aus 6 bis 16 Dörfern oder Ansiedelungen bestand, stand im gemeinsamen Besitz seiner Genossen und hiess das „Zehnerland“.²⁾

Herr W. E. Krassowskij, Berichterstatter über die Gemeinde Undorü und einige andere im Gouv. Ssimbirsk³⁾, theilt einige kurze Notizen aus alten unedirten Steuerbüchern mit, die auf jene Gruppenbildung in verhältnissmässig neuerer Zeit, aber noch vor Einführung der Kopfsteuer, hinweisen. Eine Notiz aus dem Jahre 1614 zeigt, dass zur Vertheilung der Steuern die Bauern der Gemeinde in Gruppen, „Wütj“ genannt, getheilt waren. Aus Steuerbüchern, die in den Jahren 1624—1627 aufgestellt sind, ergibt sich, dass die Höfe zur Vertheilung des Landes und der Steuern in „Wütj“ zusammengefasst wurden. Ein Steuerbuch vom Jahre 1668 enthält die Notiz, dass in einem Dorfe sind: 21 дворъ, людей въ нихъ 25 человекъ (тяглыхъ) вытнаго тягла 5 съ половиною вытей. Aus neuerer Zeit (Steuerbuch vom Jahre 1710) stammt die Notiz, dass die яшашные Bauern zur Entrichtung der Leistungen und Vertheilung des Landes in „Jassak“ getheilt sind: in jedem Jassak fünf Familien, in jeder Familie zwei Seelen beiderlei Geschlechts von nicht weniger als 15 Jahren; die Steuer war auferlegt pro Jassak. Die Theilung in „Wütj“ und „Jassak“ ist auch heute im Kreise Ssimbirsk üblich.

Es lag auch in der altrussischen Gemeinde weniger Veranlassung zur Bildung von Gruppen vor, als heut zu Tage: die zerstreut liegenden kleinen Dörfer der Markgenossenschaft (Wolost) bestanden aus wenigen Höfen, Umtheilungen des Landes, soweit sie überhaupt vorgenommen wurden, waren eine seltene Erscheinung, die im heutigen Gemeindebesitz mit voller Consequenz durchgeführte und durch periodische Umtheilungen

¹⁾ I. c. pag. 62.

²⁾ П. Соколовский: Очеркъ истории селькой общины на сѣверѣ Россіи, 1877, pag. 77 etc.

³⁾ Materialsammlung über den Gemeindebesitz, pag. 345. 346.

aufrecht erhaltene Gleichmässigkeit in der Vertheilung des Landes bestand nicht etc. Die Vertheilung der Steuern und der anderen Lasten hat schon mehr Anlass zu Gruppenbildungen, so insbesondere die Stellung von Fuhrwerken und anderen Naturalleistungen, die auch im alten Russland als schwerer Druck auf der bauerlichen Bevölkerung lasteten, gegeben.

Bot also die altrussische Markgenossenschaft wenig Veranlassung zu Gruppenbildung, so erscheint es uns wahrscheinlich, dass ihr erster Ursprung nicht im Gemeindebesitz, sondern in den freien Vereinigungen zu suchen ist, zu welchen Leute zu verschiedenen, meist wirthschaftlichen Zwecken zusammentraten, d. h. in den alten, sehr weit verbreiteten „Artelen“, und dass, als im Gemeindeleben sich die Bildung von Gruppen als erspriesslich erwies, die Markgenossenschaft die im Volk übliche Art der Vereinigung zu Artelen übernahm. Wir können diesen Gedanken nicht weiter ausführen, als durch Angaben folgender Thatsachen.

Die Bezeichnung „Wütj“ weist nicht zweifellos auf den Grundbesitz und dessen Vertheilung hin.¹⁾ Wir finden nämlich nicht selten im hohen Alterthum wie auch heute dieses Wort als Bezeichnung eines Antheils an der Artel, so z. B. vielfach in den genossenschaftlichen, artelmässigen Salzsiedereien im Norden bereits im sechzehnten Jahrhundert. Es scheint uns, dass Wütj ursprünglich einen Antheil an irgend welchem gemeinschaftlichen Besitzthum bezeichnete, und es wurde dann diese Bezeichnung auf den Grundbesitz eines bauerlichen Hofes, als einen Antheil am Gemeindelande, übertragen. Die Uebertragung dieses Wortes auf die heutigen Loosgruppen mag also auf die Vereinigung zu Artelen zurückzuführen sein.

Dass Solches auch thatsächlich der Fall gewesen ist, dafür finden wir Belege im hohen Norden, woselbst überhaupt die ursprünglichen Formen des ökonomischen Lebens der Bauern sich reiner erhalten haben als in den übrigen Theilen des Reichs, wo die Leibeigenschaft, das nachhaltigere und tiefere Eingreifen der Staatsregierung, die relativ grössere Dichtigkeit der Bevölkerung, die grössere culturliche Entwicklung etc. die ursprünglichen Formen mehr verändert und verwischt haben. Dort finden wir Gruppenbildungen in der Gemeinde mit dem Gepräge hohen Alterthums, die wol auch mit dem Gemeindebesitz, nicht aber mit der Verfügung über das Land (Acker, Wiese, Wald), sondern mit anderen Gemeindennutzungen zusammenhängen und den Character von Artelen tragen, so namentlich in Betreff des Fischfanges in Flüssen, Seen und im

¹⁾ Z. B. in den Акты юридическіе, herausgegeben von der Archäographischen Commission, Nr. 95. А. Ефименко: „Артели Архангельской губерніи“ in dem Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, Lieferung II, 1874, pag. 40 findet diese Bezeichnung auch in einem noch unedirten Grundbuch im Archiv der Kirche zu Nenoksa.

Meere und in Betreff der Salzgewinnung. Neben den gewöhnlichen Artelen für diese Productionszweige haben Gemeinden, die Fischberechtigung und Salzsiedereien besitzen, sich zur zweckmässigeren Vertheilung und Ausnutzung derselben in Loosgruppen getheilt, die in allen charakteristischen Merkmalen den Artelen entsprechen, mit dem einen Unterschiede, der sich aus der Oberherrlichkeit der Gemeinde, als der Besitzerin dieser Nutzungen, ergibt. Die vier einen markgenossenschaftlichen Verband bildenden Dörfer Umba, Kusa, Oleniza und Ssalniza (am südlichen Ufer des Weissen Meeres) mit zusammen 280 Seelen, theilen sich zum Zwecke des Häringsfanges in drei Loosgruppen, „Viertel“ (Tschetwert) genannt, diese in „Druschina“ (Genossenschaft). Die Gemeinde Kandalaschka gruppirt sich in 15 Fischfangstellen oder „Tonä“ (am Meere, am Fluss Lowschenga und an einigen Seen) zu je 13 Seelen, die Gemeinde Päliza in 16 Stellen, die Gemeinde Ssusma in 9, Solza in 10 Stellen, die „Zehner“ genannt werden, Solotiza in vier „Viertel“ zu 60 Seelen. Die Wolost Pustoosersk hat zwei Fangstellen am Meere, die eine zerfällt in 80 „Pai“ (Antheile) zu 11 Seelen, die andere in 50 „Pai“. In Betreff des Fischfanges im Flusse theilt sich diese aus 17 Dörfern bestehende, auf 120 Werst sich erstreckende Wolost in zehn „Hunderte“. Die Wolosten Kusomensk und Petrinsk sind in fünf „Jarlük“ gruppirt etc. etc. Dieselben Gruppierungen finden wir zu Zwecken der Salzgewinnung: so theilt sich die Gemeinde Nenoksa, deren Salzsiedereien übrigens im gemeinsamen Besitz mit einem Privatbesitzer sich befinden, in Wütj zu elf Gruppen, die Gemeinde Una in 42 Sherebi (Loose) zu fünf Revisionsseelen etc. etc.¹⁾

Wir behalten uns vor, an geeigneter Stelle auf diese eigenthümliche Art der Ausbeutung von Gemeindevnutzungen näher einzugehen. Hier lag es uns nur ob, auf diese charakteristische Combination von Artelen und markgenossenschaftlichen Loosgruppen hinzuweisen, die uns zeigt, wie die Markgemeinde es verstanden, die im Volk übliche, freie Vereinigung zu Artelen auch zu einer geeigneten Vertheilung von Gemeindevnutzungen anzuwenden, und die für meine Hypothese spricht, dass die markgenossenschaftlichen Gruppierungen ihren Ursprung in der Anlehnung an die Artel-Vereinigung finden.

§. 12.

Nach dieser historischen Abschweifung wenden wir uns wieder zu den gewöhnlichen Loosgruppen. Jedenfalls ist diese Organisation eine alte und mit dem heutigen Gemeindebesitz auf das Innigste verwachsen.

¹⁾ Сборник матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, Lieferung II, pag. 44—83, 136—150, auch bei П. Соколовскій: Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи, St. Petersburg 1877, pag. 172 etc.

Die Art der Bildung der Loosgruppen ist eine sehr verschiedene. Was die Zahl der Gruppen einer Gemeinde anbetrifft, so ist sie entweder eine beständige oder eine wechselnde. Im ersteren Falle bleibt die Zahl der Gruppen immer dieselbe und es wechselt nur je nach Ab- oder Zunahme der Gemeindegossen (der Zahl der „Seelen“) die Zahl der Seelen in jeder Loosgruppe. Wächst die Gemeinde sehr stark, ist die Zahl der Seelen in der Loosgruppe dadurch so gross geworden, dass die Vertheilung des Landes, der Naturalleistungen etc. auf die einzelnen Hauswirthe in der Loosgruppe zu schwierig wird, so wird die Zahl der Loosgruppen vermehrt und werden bei weiterer Zunahme der Bevölkerung die Loosgruppen zu grösseren Abtheilungen zusammengelegt, so dass die ursprüngliche Loosgruppentheilung als Unterabtheilung der neueren, grösseren Gruppentheilung erscheint, oder es wird die ursprüngliche Gruppentheilung in Unterabtheilungen zerlegt.

Die etymologische Bedeutung der üblichen Bezeichnungen für diese Loosgruppen weist häufig darauf hin, dass früher eine andere Theilung der Gemeinde üblich war als jetzt. So zeigt das Wort „Osmak“, dass früher die Gemeinde in acht Gruppen zerlegt ward, während jetzt Gemeinden in 8, 10, 11 etc. „Osmak“ getheilt wurden. So besteht, wie wir oben gesehen haben, eine Gemeinde heute nicht mehr aus fünf „Fünfer“, sondern etwa aus sieben „Fünfer“ etc. etc. Die Erklärung scheint überall darin zu liegen, dass mit Zunahme der Gemeinde die Zerlegung in acht „Achter“ oder fünf „Fünfer“ zu grosse Gruppen ergab, um bequem die Theilung des Landes und der Naturallasten vornehmen zu können; die Gemeinde vermehrte also die Zahl der Gruppen, wodurch die Zahl der „Seelen“ oder Genossen in jeder Gruppe verringert wurde, sie behielt aber die altgewohnte Bezeichnung für die Gruppen bei. Die „Achter“, „Fünfer“ verloren ihren ursprünglichen etymologischen Sinn und wurden zu technischen Begriffsbestimmungen.

Wir wollen gleich hier eine Bemerkung einschieben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass jene Bezeichnungen der Loosgruppen nicht auf die Zahl der Gruppen, in welche die Gemeinde zerlegt ward, hinweisen, sondern auf die Zahl der Seelen, die ursprünglich eine Gruppe bildete. Bei den althistorischen Gruppen der „Hunderte“, „Zehner“ scheint solches uns ausser Zweifel zu sein; auch sonst mag es vorgekommen sein. Wie überhaupt über die ganze Institution der Gruppenbildung, ihre Entstehung und Ausbildung wenig Licht verbreitet ist, so auch in dieser Beziehung.

Auffallend ist die sich mehrfach findende Thatsache, dass die Gemeinde nicht in eine grössere, sondern in eine geringere Zahl von Gruppen zerlegt ist, als die etymologische Bedeutung der üblichen Bezeichnung angiebt. So zerfällt z. B. eine Gemeinde in drei „Viertel“.

Bei dem vollständigen Mangel irgend welcher Beweismittel sind wir auf Vermuthungen angewiesen. Es erscheint uns wahrscheinlich, dass solche Erscheinungen auf plötzliche, tief in das Leben der Gemeinden einschneidende Ereignisse in früherer Zeit zurückzuführen sind: eine plötzliche, durch verheerende Krankheiten oder durch Aussiedelung eines bedeutenden Theiles der Gemeinde hervorgerufene Verringerung der Zahl der Höfe mag die Gemeinde veranlasst haben, zu einer geringeren Gruppenzahl überzugehen, dabei die ursprüngliche Bezeichnung beibehaltend. Oder es bildet sich durch Aussiedelung eine neue Gemeinde, die mit Beibehaltung der in der Muttergemeinde üblichen und geläufigen Bezeichnung eine geringere Gruppenzahl einführt, da die geringe Zahl der Genossen keine grössere Theilung verlangt, die nur Unbequemlichkeiten hervorrufen würde.

Neben der Vergrösserung der Zahl der Loosgruppen hat die Gemeinde auch noch andere Mittel ausfindig gemacht, um eine zweckentsprechende Gliederung bei weiterer Zunahme der Zahl der Genossen aufrecht zu erhalten. Wird die Loosgruppe an Zahl der Genossen so gross, dass es ihnen schwierig wird, Land und Naturalleistungen gleichmässig zu vertheilen, so wird sie in Untergruppen zerlegt. So finden wir mehrfach, dass die Loosgruppe in „Hälften“ getheilt ist. Hierauf scheint auch die Theilung der „Wütj“ in „Fünfer“ u. s. w. hinzuweisen.

Das dritte Hilfsmittel besteht endlich in Folgendem. Wenn der Zunahme der Bevölkerung entsprechend die Zahl der Loosgruppen beständig vermehrt ist und sie schliesslich so gross geworden ist, dass es der Gemeinde unbequem wird, Land- und Naturalleistungen direct in eine so grosse Zahl von Gruppen zu theilen, so fasst die Gemeinde mehrere Loosgruppen zu einer Obergruppe zusammen, so dass sie aus einer gewissen Zahl solcher Obergruppen besteht, die ihrerseits aus einer gleichen Zahl der ursprünglichen Loosgruppen zusammengesetzt sind. Die Gemeinde vertheilt jetzt also Land und Naturalleistungen auf die Obergruppe, jede Obergruppe auf die Loosgruppen, aus welchen sie besteht, und jede Loosgruppe auf die Genossen, die zu ihr gehören. Ja wir finden, wie wir oben gesehen haben, in grossen Gemeinden nicht allein solche zwiefache Gliederungen, sondern auch dreifache.

Ob im gegebenen Falle die zwiefache oder gar die dreifache Gliederung durch Zusammenfassung oder durch Theilung der ursprünglichen Loosgruppen entstanden ist, diese Frage kann nur durch historische Detailuntersuchung festgestellt werden. Die etymologische Bedeutung der Bezeichnungen bietet mehrfach interessante Andeutung dem Forscher. So scheint in der genannten Gemeinde Pustünj, die in 10 Wütj, jede Wütj in vier Viertel, jedes Viertel in zwei Achter zerfällt, früher jede „Wütj“ in acht Achter zerlegt gewesen zu sein; zur Erleichterung der

Vertheilung des Landes und der Leistungen innerhalb der Wütj ist die Zwischentheilung in Viertel eingefügt, indem je zwei Achter zu einem Viertel znsammengefasst wurde. Oder es mag die „Viertel“theilung die ältere sein und in späterer Zeit das „Viertel“ in zwei „Achter“ zerlegt worden sein.

§. 13.

Es liegt in der Natur der Sache, dass beim gewöhnlichen Laufe der Dinge, wo nicht ausserordentliche Umstände in dieser oder jener Weise (Verminderung der Gemeinde durch verheerende Krankheiten, durch Aussiedelung) störend eingreifen, die Zahl der Loosgruppen in längeren zeitlichen Zwischenräumen dieselbe bleibt. Nur in längeren Zwischenräumen kann unter gewöhnlichen Umständen die Bevölkerung so stark zunehmen, dass eine andere Gruppentheilung (durch Vermehrung der Zahl der Gruppen, durch Zerlegung derselben oder durch Zusammenfassung von Gruppen zu grösseren Gruppen) sich als nothwendig erweist. Bei Berücksichtigung des conservativen Sinnes des Bauern, der eine gewohnte Einrichtung nur ungern aufgibt, erscheinen uns als Ausnahme die hier und da gemeldeten Fälle, dass bei der Vornahme einer allgemeinen Umtheilung erst die Frage entschieden wird, ob die alte Gruppentheilung beizubehalten oder eine neue (d. h. in erster Linie Vergrösserung oder Verringerung der Zahl der Loosgruppen) herzustellen ist. Hat der Bauer sich an eine Gruppenbildung gewöhnt, so wird er sich ungern zu einer Aenderung entschliessen. Die Theilung der Gewanne in diese Zahl der Loosgruppen ist ihm eine gewohnte, durch Alter fast geheiligte; die bisher übliche Abrechnung der Naturalleistungen ist ihm klar und übersichtlich; bei einer Aenderung müsste er sich erst an eine andere Rechnung gewöhnen, er würde sich nicht sicher darin fühlen.

Ist nun die Zahl der Gruppen, d. i. die Organisation der Gemeinde für längere Zeit eine zumeist constante, so unterliegt die Zahl der Seelen, die eine Loosgruppe bilden, häufigerem Wechsel. Immerhin bleibt sie, soweit die Revisionsseele die Rechnungseinheit ist, dieselbe von einer Revision bis zur folgenden: denn in dieser Zwischenzeit sterben nicht und werden nicht geboren „Seelen“, wie der Bauer sich ausdrückt. Ergiebt nun die folgende Revision eine andere Ziffer für die Gemeinde, so muss auch die Zahl der Seelen in der Loosgruppe eine andere werden. Wie wir gesehen haben, liegt es im Wesen der Loosgruppenbildung, dass jede Loosgruppe die gleiche Anzahl von „Seelen“ wie alle anderen Loosgruppen der betreffenden Gemeinde enthält, d. h. dass jede Loosgruppe eine gleich grosse ökonomische Kraft darstellt wie die anderen, dass jede Loosgruppe die gleiche Leistungsfähigkeit zur Entrichtung und Leistung aller Steuern und Lasten, die der Gemeinde obliegen, besitzt und demgemäss jeder Loosgruppe der gleiche Antheil an dem

Gemeindeland und den anderen Nutzungen zusteht. Zweck und Aufgabe der Loosgruppenbildung, alle Functionen der Loosgruppen beruhen auf der Voraussetzung, dass jede Loosgruppe gleich gross und stark ist wie die andere. Entspräche eine Loosgruppe dieser Fundamentalforderung nicht, so wäre die Gruppenbildung überhaupt gegenstandslos, könnte der Zweck dieser Organisation der Gemeinde nicht erreicht werden. Die Gruppenbildung zeigt uns folgendes Rechenexempel: die Zahl der Loosgruppen, in die die Gemeinde zerlegt ist, ist der Divisor, die Zahl der Seelen der Gemeinde¹⁾ ist der Dividend, und diese Division ergibt — als Quotient — die Zahl der Seelen für jede Loosgruppe. Will es der Zufall, dass dieses Divisionsexempel keinen Rest ergibt, d. h. dass der Divisor in den Dividend gerade aufgeht, so erfolgt die Gruppenbildung ohne Schwierigkeit. Ein Beispiel wird das Gesagte erläutern. Eine Gemeinde hatte nach der letzten Revision 96 Seelen und war in „Achter“ getheilt, so dass jede Loosgruppe aus 12 Seelen bestand. Die neue Revision ergibt 112 Seelen. Die Division (der Divisor, die Zahl der Loosgruppen, ist 8, der Dividend, Zahl der Revisionsseelen, ist 112) ergibt als Quotient die Ziffer 14. Jede Loosgruppe besteht also von nun ab aus 14 Seelen.

Was geschieht nun aber, wenn die Division einen Rest nachlässt, d. h. wenn die neue Zahl der Seelen in die Loosgruppen nicht gleich vertheilt werden kann? Wenn, um bei jenem Beispiel zu bleiben, die neue Revision nicht 112, sondern etwa 117 Seelen ergeben hätte? Fünf Seelen hätten nicht untergebracht werden können.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, die gleiche Seelenzahl in jeder Loosgruppe zu erhalten, greifen die Bauern zu verschiedenen Hilfsmitteln.

Ein Hilfsmittel ist, dass die Gemeinde die Zahl der Loosgruppen, d. h. den Divisor so ändert, dass die Division aufgeht, d. h. dass die Zahl der Revisionsseelen in gleicher Grösse unter alle Loosgruppen sich vertheilen lässt. In jenem angeführten Beispiele würde also die Gemeinde, die nach der neuen Revision 117 Seelen zählt, sich nicht mehr, wie bisher, in acht Gruppen, sondern in neun Gruppen theilen, von denen jede 13 Seelen umfassen würde. Die altgewohnte Bezeichnung für die Loosgruppen behält die Gemeinde bei, wenn sie auch nicht mehr in acht, sondern in neun Gruppen zerfällt. Hierin liegt die Erklärung für die oben angeführte Thatsache, dass die Zahl der Loosgruppen einer Gemeinde häufig nicht der üblichen Bezeichnung derselben entspricht. Die ursprüngliche, etymologische Bedeutung verwischt sich im Bewusstsein

¹⁾ Wir sprechen hier kurz von „Seelen“ als Rechnungseinheit, mag die Vertheilungseinheit die Revisionsseele oder die vorhandene männliche Seele oder der Arbeiter etc. sein.

der Bauern, die Bezeichnung der Loosgruppen ist zu einer technischen geworden.

Doch der conservative Sinn des Bauern sträubt sich gegen eine Neuerung, zumal wenn sie die ganze innere Verfassung des Gemeindelebens durchbricht. Die Gruppierung in „Achter“, um bei jenem Beispiel zu bleiben, ist ihm eine gewohnte, die Rechnungsführung bei Theilung der Zahlungen und Naturalleistungen in acht Theile ist ihm durch lange Uebung übersichtlich und klar geworden und er scheut sich davor, zu einer neuen Gruppenzahl, die seine bisherige Rechnungsart über den Haufen wirft, überzugehen. Bei seiner natürlichen grossen Aengstlichkeit fürchtet er die Entstehung eines Wirrwarrs bei einer neuen Theilungsart und der einzelne Bauer, dass aus dem Wirrniss der neuen Rechnung für seine Loosgruppe, also auch für ihn persönlich eine ungerechte Mehrbelastung entstehen könnte. Auch sind zumeist die Gewanne des Ackerlandes, wie wir weiter unten sehen werden, durch feste Grenzstreifen in soviel „Loose“ getheilt, als Loosgruppen bestehen, so dass jede Loosgruppe ein bei der allgemeinen Umtheilung je nach der Entscheidung des Looses wechselndes „Landloos“ erhält. Eine Aenderung in der Zahl der Loosgruppen würde ein Aufreissen der Grenzstreifen und eine Neutheilung jedes Gewannes in die neue Zahl der Loosgruppen verlangen. Auch die bestehende Zusammenfassung und Theilung der „Keilchen“ müsste geändert werden, was ein schwieriges Unternehmen wäre, wie es folgendes Beispiel zeigt. Bei der Theilung des einen Feldes (bei der Dreifelderwirtschaft) in Gewanne bleiben etwa 20 „Keilchen“ nach, die an verschiedenen Stellen liegen, von verschiedener Grösse und von verschiedener Beschaffenheit sind. Diese Keilchen sind seit Alters der Art nach der Zahl der Loosgruppen, also z. B. acht, gruppiert, dass jede Gruppe von Keilchen gleichwerthig der anderen Gruppe ist. Die eine Gruppe besteht vielleicht aus zwei, eine andere aus drei, eine vierte vielleicht aus vier, eine fünfte vielleicht aus einem „Keilchen“. Langjährige Erfahrung hat es den Bauern gezeigt, dass diese Gruppierung der Keilchen in acht Gruppen (nach der Zahl der Loosgruppen) eine gerechte ist. Soll nun jetzt die Zahl der Loosgruppen geändert werden, so muss eine neue Gruppierung und Theilung der „Keilchen“ also etwa in neun Gruppen, vorgenommen werden, was eine complicirte Arbeit wäre, zumal da die „Keilchen“ von verschiedener Grösse, Lage und Beschaffenheit sind und zumeist keine regelmässige Figur bilden, wie wir weiter unten sehen werden.

Häufig greifen daher Gemeinden zu einem anderen Hilfsmittel. Um die bestehende Loosgruppenbildung nicht zu zerstören, lässt die Gemeinde in Fragen der inneren Vertheilung des Landes, der Zahlungen und der Naturalleistungen die durch die neue Revision ermittelte Seelen-

zahl unberücksichtigt und hält sich nach wie vor in diesen Fragen an die alte Revisionsziffer, die der bestehenden Gruppenbildung entsprach. Nach Aussen hin, d. h. dem Staat, der Landschaft und der Wolost gegenüber gilt natürlich die Seelenziffer der zuletzt ausgeführten Revision, d. h. nach der zuletzt ermittelten Zahl der Seelen wird der Betrag der Steuern und Naturalleistungen bestimmt, bei Vertheilung dieser Beträge und Leistungen auf die Genossen aber behält in solch' einem Falle die Gemeinde die alte Rechnungseinheit der Seelenzahl der vorhergegangenen Revision bei. Ein Uebelstand kann bei diesem Verfahren aber dann entspringen, wenn die Gemeinde inzwischen sehr stark gewachsen ist und die alte Revisionsziffer so gering ist, dass, zumal in Gemeinden, die die „Seele“ nicht in Bruchtheile ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Seelen) zu theilen pflegen, sie keinen hinreichenden Spielraum gewährt, um die Höfe zweckentsprechend und gerecht so einzuschätzen, dass die „Seelen“ aller Höfe zusammen gerade diese Ziffer erreichen.

Ein drittes Hilfsmittel findet die Gemeinde darin, dass sie eine fingirte Ziffer wählt, die einerseits möglichst nahe der Revisionszahl steht, andererseits aber zur bestehenden Zahl der Loosgruppen passt. Hätte z. B. in dem angeführten Beispiel die neue Revision 110 oder 114 Seelen ergeben, so könnte die Gemeinde im ersteren Falle durch Zuschlag, im anderen Falle durch Abschlag von 2 Seelen die für ihre Gruppenbildung bequeme Ziffer 112 Seelen (14 Seelen in jeder der acht Loosgruppen) finden. Solche fingirte Ziffern haben natürlich, wie auch die Beibehaltung der alten Revisionsseelenzahl nur für Fragen der Vertheilung innerhalb der Gemeinde Bedeutung, dem Staat, der Landschaft, der Wolost gegenüber gilt, wie bemerkt, überall die bei der letzten Revision ermittelte Seelenzahl.

Diesen beiden letzten Arten, sich die alte Loosgruppenbildung der neuen unbequemen Revisionsziffer gegenüber zu erhalten, haben aber das Missliche an sich, dass die Gemeinde in den Fragen der Steuern, Naturalleistungen etc. mit zwei Ziffern zu operiren hat, in diesem Sinne eine doppelte Buchführung hat: nach Aussen hin gilt die Zahl der Revisionsseelen als Basis zur Berechnung der z. B. von der Landschaft in vielleicht jährlich wechselnden Steuerbeträgen pro Seele, nach Innen die alte Revisionsziffer oder die fingirte Ziffer. Diese zwiefache Rechnung hat ihre Unbequemlichkeit.

Ein viertes Hilfsmittel ist, dass die Gemeinde in jenem Rechenexempel weder den Divisor (Zahl der Loosgruppen) noch den Dividend (Zahl der Seelen) ändert, sondern sich den Bruchtheil im Quotient gefallen lässt. Jede Loosgruppe besteht demnach aus einer Anzahl voller Seelen und einem Bruchtheil Seelen. Mir sind nur $\frac{1}{4}$ Seelen, keine kleineren Bruchtheile vorgekommen. Solch' eine Gruppenbildung mit Bruchtheilen

ist überall dort practisch, wo bei Einschätzung der Höfe nach Seelen Bruchtheile von Seelen in Anwendung kommen. Hier können ohne Schwierigkeiten die Höfe so in die Loosgruppen eingereiht werden, dass jede Loosgruppe wirklich aus der betreffenden Anzahl voller Seelen mit dem Bruchtheil einer Seele besteht.

Ein fünftes Hilfsmittel ist, dass der aus der Division der Zahl der Loosgruppen in die der Seelen nachbleibende Rest von Seelen ausserhalb der Loosgruppen bleibt: diese Seelen heissen *завитые*, „ausser dem Wütj stehend“ oder sie werden einer Loosgruppe zugetheilt, die dadurch grösser an Seelenzahl ist als die anderen. In beiden Fällen wird das Fundamentalprincip der Loosgruppenbildung, die Herstellung gleich starker ökonomischer Gruppen, verletzt, und es sind besondere Massnahmen Seitens der Gemeinde erforderlich, um die Gleichmässigkeit in der Vertheilung der Vortheile und der Lasten, wenn auch häufig nur annähernd, herzustellen. So ist z. B. die Gemeinde Undory (Kreis und Gouv. Ssimbirsk) mit 712 Seelen — zum Zwecke der Theilung der Wiesen — in „Zehner“ zu 70 Seelen oder 35 Arbeitern getheilt: es bestehen also zehn volle Loosgruppen und ausserdem bleiben noch 12 Seelen oder 6 Arbeiter, die eine kleine Gruppe bilden, der ohne Loosziehung ein Antheil an den Wiesen zugewiesen wird.¹⁾ Diese kleine Gruppe ist fast $\frac{1}{3}$ einer vollen Loosgruppe, was die Theilung in diesem Falle erleichtert.

Auch wird in folgender Art verfahren: neben den vollen Loosgruppen bildet die Gemeinde eine halbe Loosgruppe, der zumeist ohne Loosziehung ein Landantheil zugetheilt wird. Practicabel ist dieses Mittel vornehmlich dort, wo das Land nach dem weiter unten auseinanderzusetzenden System der Dessätinen-Vertheilung zerlegt wird. Zur Illustration führen wir folgendes concrete Beispiel an. Die Gemeinde Aleksandrowka (Kreis Borissoglebsk, Gouv. Tambow)²⁾ zerfällt in acht „Hunderte“ und ein halbes Hundert. In jedem Felde werden vorerst vom gleichwerthigen Lande je $42\frac{1}{2}$ „Dessätinen-Gewanne“ abgemessen; von diesen gelangen zu 5 auf jede Hundertgruppe zur Verloosung; die nachbleibende $2\frac{1}{2}$ Dessätinen-Gewanne fallen der halben Loosgruppe zu.

Ein derartiges Verfahren gelangt, wie es scheint, nur selten zur Anwendung. Bei der strengen Gewannebildung ist dasselbe wohl auch möglich, aber nicht so bequem durchzuführen.

Ein sechstes Hilfsmittel, das Gemeinden anwenden, löst nicht, sondern durchschneidet den gordischen Knoten: es besteht darin, dass der Rest von Seelen, der bei jener Division nachbleibt, nach der Einreihung der Höfe in die Loosgruppen auf einen oder mehrere Haus-

¹⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 349.

²⁾ Statistik des Gouv. Tambow, Band I, Beilage I, pag. 42—43.

wirthe je nach der Zahl der nachbleibenden Seelen und nach den ökonomischen Bedingungen der Höfe, die nach dem Dafürhalten der Gemeinde hierbei gerechter Weise in Betracht kommen können, noch extra aufgelegt werden und zwar aus keinem anderen Grunde, als um die Rechnung zum Stimmen zu bringen. Oder es wird das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen, dem derselbe Gedanke zu Grunde liegt. Bei jener Division wird der nächst grössere Quotient genommen, als die Rechnung es eigentlich gestattet, und dieser Quotient giebt die Ziffer der Zahl der Seelen jeder Loosgruppe an. Bei Einreihung der Höfe in die Loosgruppen bleibt natürlich eine Loosgruppe mit einer geringeren Seelenzahl nach als die anderen. (Ein Beispiel wird das Gesagte erläutern: eine in acht „Achter“ zerlegte Gemeinde ergiebt bei der Revision 110 Seelen, pro Loosgruppe also $13\frac{3}{4}$; um diesem Bruch zu entgehen, bestimmt die Gemeinde, in die Loosgruppe 14 Seelen zu stellen, eine der acht Loosgruppen wird also nur 12 Seelen enthalten).

Die überschüssigen Landstreifen in solchen Loosgruppen, die weniger Seelen als die anderen umfassen, werden vielfach Wittwen mit kleinen Kindern oder mit Töchtern oder in Vereinzelung nachgebliebenen altersschwachen Männern ohne Zahlung übergeben, was den Character einer Unterstützung trägt. Oder solche Landstreifen werden Seitens der Gemeinde verpachtet und der Ertrag fliesst in die Gemeindecasse zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse. Im Kreise Koslow, Gouv. Tambow, wo mehrfach die Loosgruppen nicht von gleicher Grösse sind, finden wir die Eigenthümlichkeit, dass z. B. im Dorf Ilowai-Dmitriewo, das in Hunderte zu 192 Seelen (diese in „Loose“ zu 48 Seelen, diese in „Achter“ (Osmerka) zu 12 Seelen) zerfällt, der bei dieser Gruppierung sich herausstellende Ueberschuss (d. h. über die eingereichte Seelenzahl) von 42 Seelen auf die elf „Hunderte“ zu vier und drei Seelen vertheilt ward. Diese überschüssigen Seelen heissen hier die „Seelen der Hunderte“ und die entsprechenden Landantheile werden von jeder Hundertgruppe verpachtet, der Ertrag wird auch in diesem Falle zu communalen Zwecken verausgabt.¹⁾ In dem bezüglichen Bericht ist nicht angegeben, wesshalb nicht die Gemeinde selbst dieses Land verpachtet. Es mag hierbei die Erwägung obgewaltet haben, den Gliedern jeder Hundertgruppe ein Vorzugsrecht bei der Pachtung einzuräumen.

Diese überschüssigen „Seelen“ (d. h. die betreffenden Landquoten) werden späterhin neuhinzukommenden „Seelen“ (neugeborenen Knaben, herangewachsenen Arbeitern etc.) zugetheilt.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass bei der adoptirten Ziffer für die Gruppenbildung einige Seelen als zu viel sich erweisen:

¹⁾ Statistik des Gouv. Tambow, Band II, pag. 37—41, auch Band I, pag. 31.

diese werden je nach ihrer Zahl einer oder mehreren Loosgruppen zugetheilt, deren Angehörige dafür zu ihrer Landloosgruppen noch Land (mehrere „Keilchen“ oder sonstige Landstücke) als Zuschlag erhalten.

Dieses Verfahren der Ausgleichung der Loosgruppen, wenn die Seelenzahl nicht der Gruppenbildung entspricht, d. h. Seelen zu wenig oder zu viel sind, ist ganz practikabel bei Vertheilung des Landes wie der Zahlungen (in Geld), es hat aber gewisse Unbequemlichkeiten in der Rechnungsführung in Betreff der Ableistung der Naturalleistungen. Auffallend ist es, dass Niemand der vielen Berichterstatter über den Gemeindebesitz diesem Umstand Aufmerksamkeit geschenkt oder ihn auch nur beachtet hat.

Im Gouv. Archangel finden wir bei der Loosgruppenbildung zu Fischerei und Salzgewinnung ähnliche Verfahungsarten. In der Gemeinde Solza mit 96 Revisionsseelen bestehen zehn Fischfangstellen, die Gemeinde zerfällt in Zehner, die theils aus neun, theils aus zehn Seelen bestehen. Auf dass nun die Genossen der Gruppen, die nur neun Seelen haben, nicht eine ungerechtfertigte Vergünstigung erfahren, müssen diese Gruppen für je eine Seele eine gewisse Summe ($1\frac{1}{2}$ Rubel), die dem üblichen Pachtpreis entspricht, zur Gemeindecasse zahlen, welcher Betrag also der gesammten Gemeinde, also allen Seelen derselben gleichmässig zu Gute kommt. Ein anderes Verfahren ist in der Gemeinde Sjusma üblich: sie besteht aus 90 Seelen und hat 9 Fischereistellen. Sie zerlegt ihre Seelen in neun Gruppen, nach der Zahl der Fischereistellen und zwar in acht zu 11 Seelen und in eine zu 2 Seelen; die restirenden neun Seelentheile der letzten Gruppe fallen der Pfarrkirche zu.¹⁾

Es sei noch bemerkt, dass Unterabtheilungen der Loosgruppe in unter einander ungleicher Vertheilung wol auch belassen werden, wie z. B. die in vier „Loose“ zu 23 Seelen getheilte Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod, Kreis Krestzi) diese Gruppen noch in zwei Hälften zu 12 und 11 Seelen zerlegt.²⁾ Der Schwerpunkt der Gruppierung der Gemeinde liegt in solchen Fällen in den Hauptgruppen, die die Basis für die Vertheilung des Landes und für alle Rechnungen bilden, während die Unterabtheilungen nur in soweit zur Geltung kommen, als jene unbequeme Theilung in 11 und 12 ohne Beschwermiss ausgeführt werden kann, so z. B. in der eigenthümlichen Vertheilung des der Loosgruppe zugefallenen Theiles der Gewannen Ackerlandes in diese zwei „Hälften“. Wir haben gerade auf diese Gemeinde hingewiesen, da sie, wie aus dem ausführlichen Verzeichniss der Höfe mit ihren Seelen ersichtlich, ganz

¹⁾ Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, Lieferung II, pag. 52—53.

²⁾ Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 266—276.

bequem die Loosgruppe in zwei Hälften zu $11\frac{1}{2}$ Seelen theilen könnte. So viele Höfe haben neben ganzen Seelen auch halbe Seelen, dass diese Theilung bei einer anderen Einreihung der Höfe in die Loosgruppen, die hier durch das Loos erfolgt, sich leicht ausführen liesse. Warum die Gemeinde Solches nicht thut, ist aus den vorliegenden Angaben nicht ersichtlich.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Befreiung der Gemeindebeamten von den Naturalleistungen, die vielfach üblich ist, Veränderungen in der Vertheilung derselben auf die Loosgruppen, zu welcher diese gehören, hervorrufen.

§. 14.

Wir haben noch die Einreihung der Höfe in die Loosgruppen zu betrachten. Die „Seelen“ haben ja nur die Bedeutung der Rechnungseinheit und häufig auch der Vertheilungseinheit, in Wirklichkeit bestehen die Loosgruppen aus den Hauswirthen, von denen jeder eine oder mehrere Seelen repräsentirt. Es entsteht nun die Frage, wie die Hauswirthe in die Loosgruppen vertheilt werden. Diese Vertheilung erfolgt in verschiedener Art.

Sehr verbreitet ist die Einreihung der Hauswirthe in die Gruppen durch das Loos, und zwar zumeist in folgender Art: wessen Loos zuerst aus der Loosurne, gewöhnlich einer Mütze, fällt, der gehört zur ersten Gruppe und so weiter, bis man sich der für die Gruppe feststehenden Seelenzahl nähert. Fehlt es z. B. noch an zwei Seelen, so werden die Hauswirthe mit zwei Seelen aufgefordert, sich zum Eintritt in die betreffende Gruppe zu melden. Meldet sich Niemand oder Alle, so wird unter allen Wirthen mit zwei Seelen geloost; melden sich mehrere, so entscheidet das Loos unter diesen.¹⁾

Ein zweiter Modus ist, dass die Reihenfolge der Höfe die Basis der Einreihung in die Gruppen bildet, wobei die Anlage des Dorfes — eine oder zwei Strassenreihen etc. — zu berücksichtigen ist. Bilden die Höfe eine Reihe, so werden je soviel Höfe der Reihe nach abgezählt, bis die erforderliche Seelenzahl einer Gruppe erreicht ist. Besteht aber das Dorf aus zwei Reihen Höfen, so wird entweder erst die eine Reihe und dann die andere Reihe abgezählt oder man rückt räumlich in der Art vor, dass die gegenüberstehenden Höfe zusammengefasst werden. Also Hof Nr. 1 der einen Reihe, Hof Nr. 1 der zweiten Reihe, Hof Nr. 2 der einen, Hof Nr. 2 der anderen Reihe etc., bis die Seelenzahl der Gruppe beisammen ist. Ist die Anlage des Dorfes keine regelmässige, so treten

¹⁾ Sehr verbreitet im Gouv. Moskau und auch in anderen Gouvernements, z. B. in der mehrerwähnten Gemeinde Saoserje (Gouv. Nowgorod), Materialiensammlung über den Gemeindebesitz, pag. 269.

gewisse Modificationen ein. Bei diesem Modus der Einreihung der Höfe in die Loosgruppen kann der Uebelstand eintreten, dass die Summe der Seelen der nebeneinander (oder gegenüber) belegenen Höfe nicht die Seelenzahl der Loosgruppe deckt. Die Gemeinde hilft sich damit, dass sie, aber nur soweit erforderlich, das Princip der Einhaltung der Reihenfolge der Höfe verlässt: es werden ein oder mehrere Höfe übersprungen, bis sich ein Hof mit der Seelenzahl findet, die die Loosgruppe abschliesst. Man ist z. B. bei der Einreihung in die erste Gruppe bis zum fünften Hof und bis zu 14 Seelen gekommen; da die Loosgruppe aus 16 Seelen besteht, so kann der Hof Nr. 6 nicht hinzugeschlagen werden, da er 3 Seelen hat, ebenso wenig der Hof Nr. 7, da auch dieser 3 Seelen hat, der Hof Nr. 8 hat aber 2 Seelen; also wird dieser Hof in die erste Gruppe gesetzt, die jetzt abgeschlossen ist. Die zweite Gruppe beginnt mit dem Hof Nr. 6, dann Nr. 7, überspringt aber Nr. 8, da dieser bereits in der ersten Gruppe steht, und erhält die folgenden Höfe, bis die Seelenziffer der Loosgruppe, also 16, erreicht ist; eventuell muss auch in dieser Gruppe ein Hof oder vielleicht auch mehrere Höfe übersprungen werden, die dann in die folgende Gruppe gerathen.¹⁾

Ein dritter Modus der Einreihung in die Gruppen ist die freie Vereinigung: es treten nach freier gegenseitiger Vereinbarung je so viel Wirthe zusammen, dass ihre Seelenzahl je eine Loosgruppe bildet. Die Vermuthung müsste dafür sprechen, dass diese Art des Zusammentretens zu Gruppen die nächstliegende und daher die verbreitetste ist, von der abzuweichen nur besondere Umstände die Gemeinde veranlassen könnten. Denn ein jeder Wirth hat ja das gleiche Interesse, dem sich kein Interesse eines anderen Wirthen entgegenstellt, mit solchen Wirthen in einer Gruppe zusammenzustehen, die ihm persönlich nahestehen; bei Ableistung von Naturalleistungen muss es jedem Wirth lieber sein, mit einem guten Freunde als mit einem Anderen, der ihm feindlich gesinnt ist, zusammen zu arbeiten; ebenso muss es ihm lieber sein, in seinen Landstreifen einen Freund, als einen Feind zum Nachbar zu haben. Dem ist aber nicht also. In Wirklichkeit findet sich nämlich, soweit Daten hierüber vorliegen, nur selten die freie Vereinigung zu Gruppen. Die Erklärung dieser scheinbar so auffallenden Erscheinung liegt darin, dass die Gemeinde befürchtet, die besonders thatkräftigen Wirthe würden sich zu Gruppen zusammenfinden, um leichter die gemeinsamen Arbeiten auszuführen. Sie würden einen schwächeren Wirth, einen Trunkenbold etc. nicht in ihre Gruppe aufnehmen wollen, da sie sich der Gefahr

¹⁾ Z. B. in der Gemeinde Undory (Gouv. und Kreis Ssimbirsk), l. c. pag. 345, Pustünj (Gouv. und Kreis Rasan), l. c. pag. 163, in Grusino und benachbarten Gemeinden am Wolchow (Gouv. Nowgorod), Georgijewski, l. c. pag. 106.

aussetzen würden, eventuell für ihn die der Loosgruppe obliegende Arbeit ausführen zu müssen; die nachbleibenden nachlässigen Wirthe müssten sich also vereinigen. Die Folge hiervon wäre, dass die effective Arbeitsleistung dieser letzteren Gruppe bei Entrichtung der Naturalleistungen stets eine schlechtere wäre als die der anderen. Auch würde Niemand einen Bauer zum Gruppengenossen haben wollen, der seine Landstreifen schlecht oder gar nicht bestellt, da Jedermann die Nachbarschaft mit Unkraut überwucherter Landstreifen zu vermeiden sucht. Wo gemeinsamer Grasschnitt der Loosgruppe üblich ist, will Niemand einen faulen Gruppengenossen haben. Und so leidet die freie Vereinigung Schiffbruch: mit nachlässigen Wirthen will sich Niemand vereinigen. Es greift daher die Gemeinde zumeist zu Zwangsvereinigungen, wenn auch hier und da freie Vereinbarung vorkommt: sie scheint insbesondere dort zu herrschen, wo die ökonomischen Lebensbedingungen der einzelnen Wirthe, wie auch deren moralische Kraft etc. eine gleiche ist. Tritt aber in solchen Gemeinden doch der Fall ein, dass ein schlechter Wirth keine Aufnahme in eine Loosgruppe findet, so beschliesst die Gemeinde zwangsweise die Einreihung der nachbleibenden Wirthe. Oder diese kaufen sich in die Gruppe ein. Solches ist z. B. im Kreise Wladimir im gleichnamigen Gouvernement üblich, wo gemeinsamer Grasschnitt der Loosgruppe verbreitet ist: der schlechte Arbeiter zahlt 1—2 Rbl. für die Aufnahme in die Loosgruppe.

Aber die Zwangsvereinigungen zu Gruppen wird nicht in voller Schroffheit durchgeführt: in gewissen Grenzen berücksichtigt die Gemeinde die individuellen Verhältnisse. So werden z. B. ausgesprochene Feinde, die das Loos oder die Reihenfolge der Höfe in eine Gruppe gestellt hat, nicht in der Gruppe belassen, da alle Genossen der Gruppe darunter zu leiden hätten. Einer der beiden verständigt sich mit einem Wirth einer anderen Loosgruppe, der dieselbe Seelenzahl hat, und sie wechseln ihre Zugehörigkeit zur Loosgruppe. Auch sonst gestattet die Gemeinde solch' einen Wechsel (der Vater will mit seinem abgetheilten Sohn, zwei abgetheilte Brüder wollen beisammen sein etc.).

Wo aber ein gutes persönliches Verhältniss der einzelnen Genossen zu einander die wesentliche, alle anderen Bedenken zum Schweigen bringende Voraussetzung der Production ist, wie beim gemeinsamen Fischfang im Norden¹⁾, wo das Misswollen eines Genossen das ganze Unternehmen zum Scheitern bringen kann, dort herrscht die freie Vereinigung der Hauswirthe zu Loosgruppen.

Die Einreihung der Hauswirthe in die Loosgruppen erfolgt bei der allgemeinen Umtheilung. Im Personalbestand der einzelnen Loosgruppen

tritt häufig Wechsel ein und zwar dadurch, dass in der Zwischenzeit von einer zur folgenden allgemeinen Umtheilung Veränderungen im Familienbestande der Höfe entstehen, die ein „Auf- oder Abwälzen von Seelen“ zur Folge haben. Soweit sich diese Veränderungen innerhalb der Loosgruppe ausgleichen (es verringert sich z. B. ein Hof um eine Seele, während ein anderer Hof derselben Gruppe um eine Seele — etwa durch Heranwachsen eines Halbwüchslings — zunimmt), bleiben dieselben Wirthe nach wie vor in der Gruppe, eine Veränderung hat nur in soweit stattgefunden, dass der eine Wirth weniger, der andere mehr Seelen als früher hat. Auch kann die Zahl der Wirthe in einer Loosgruppe wachsen, ohne dass damit eine Aenderung in der Gruppenbildung hervorgerufen wird: wenn ein Sohn vom Vater oder zwei bisher einen Hof bildende Brüder etc. sich abtheilen und die „Seelenzahl“ dieselbe bleibt.

Findet jener Ausgleich innerhalb der Loosgruppe nicht statt, d. h. nimmt z. B. die Seelenzahl eines Hofes zu, ohne dass in einem anderen Hofe seiner Gruppe die Seelenzahl sich verringert hat, so hilft sich die Gemeinde damit, dass sie diesem Hauswirthe eine freigewordene Seele in einer anderen Loosgruppe „aufwälzt“: er gehört somit von jetzt ab zu zwei Loosgruppen; mit seiner neuhinzugekommenen Seele gehört er zu der neuen Gruppe, in die er jetzt aufgenommen ist, mit den übrigen Seelen bleibt er in seiner früheren Loosgruppe: er hat in beiden Landloosgruppen seinen Feld- und Wiesenlandantheil und prästirt in beiden Gruppen die Naturalleistungen. Solches hat für den betreffenden Hauswirth sein Missliches und er wartet mit Sehnsucht die erste Gelegenheit ab, um sich zum Austausch zu melden, wenn in seiner ersten Loosgruppe eine Seele in Wegfall kommt, dagegen in seiner anderen Loosgruppe eine Seele hinzukommt: er übergibt dann die eine Seele in der anderen Gruppe diesem Hof und übernimmt die Seele in seiner ursprünglichen Gruppe, er steht jetzt somit wieder nur in einer Gruppe.

Bei der Einreihung in die Gruppen nach der Reihenfolge der Höfe verbleibt der von seinem elterlichen Hof sich Abtheilende, auch wenn die Gemeinde ihm einen Platz zur Hofstätte am Ende der Dorfstrasse anweist, in der Gruppe, zu der er bisher gehört hat, bis die folgende Gruppenbildung bei der nächsten allgemeinen Umtheilung in dieser Beziehung wieder die Ordnung herstellt.

§. 15.

Wie wir gesehen haben, ist die Zahl der Loosgruppen, wie auch die Zahl der Seelen in der Loosgruppe in den verschiedenen Gemeinden von ausserordentlicher Verschiedenartigkeit. Wie die Entstehung dieser genossenschaftlichen Gliederung überhaupt im Dunkel liegt, das wol

¹⁾ Сборникъ объ артеляхъ, Band II, pag. 46.

nie ganz erhellt werden wird, so kann nicht jetzt und wird wohl nie vollgültige Erklärung dafür gegeben werden können, warum eine Gemeinde gerade diese und keine andere Ziffer für die Loosgruppenbildung gewählt hat. Eine Reihe Zufälligkeiten der verschiedensten Art mag die Entscheidung der Gemeinde hierbei beeinflusst haben. Als massgebender Grundsatz wird überall der gegolten haben müssen, dass die Gruppe zur Erreichung der Zwecke dieser Organisation nicht zu gross und nicht zu klein ist: nicht zu gross, auf dass die Vertheilung des Landes auf die Höfe (die directe Theilung eines grösseren Landstückes in viele Landstreifen fällt den Bauern schwer) und die der Naturalleistungen nicht unbequem werde, aber die Gruppe darf auch nicht zu klein sein, auf dass die Vertheilung zumal geringer Naturalleistungen leicht erfolge und der Bauer stets eine klare Uebersicht über die erfolgte Theilung des Landes und der Naturalleistungen habe. Zwischen diesem Maximum und diesem Minimum, die selbstverständlich nicht ziffermässig festgestellt werden können, schwanken die Ziffern, die die Gemeinden für die Zahl wie für die Grösse der Loosgruppen wählen.

Weiterhin ist die Vermuthung berechtigt, dass die übliche oder vorherrschende Grösse der Höfe die Tendenz in sich schliesst, die Wahl der Ziffer für die „Seelen“ der Gruppe und damit auch die Ziffer der Zahl der Loosgruppen zu beeinflussen: ist in einer Gemeinde das Zusammenwohnen in grossen, an Arbeitern und Seelenzahl starken Höfen vorherrschend, so muss die Tendenz wirksam sein, grössere Gruppen zu bilden, d. h. mehr Seelen in eine Gruppe zu stellen; wo aber stetig sich wiederholende Familientheilungen kleine Höfe, deren Wachstum Familientheilungen immer wieder hindern, beständig erhalten, dort wirkt die Tendenz in entgegengesetzter Richtung. Die Erklärung liegt nahe. Zu viele Köpfe (was im letzteren Falle eintreten würde) in einer Gruppe hat ebenso sein Missliches wie zu wenig Köpfe (in ersterem Falle).

Und nun kommen eine Reihe localer Umstände, ja Zufälligkeiten hinzu, die allendlich bestimmen, welche Ziffer innerhalb jenes Rahmens gewählt wird.

Bei zukünftigen Untersuchungen scheint es mir geboten zu sein, dass nicht die Zahl der Gruppen, in die die Gemeinde zerfällt, sondern die Grösse (Seelenzahl) der Gruppe zum Ausgangspunkt genommen werde. Dieser Forderung scheint die Thatsache zu widersprechen, dass die Zahl der Loosgruppen selteneren Schwankungen unterworfen ist, als die Seelenzahl der Gruppe, dass also die Gruppenzahl die feste, für einen sehr langen Zeitraum gleichbleibende Organisation darstellt, während die Seelenzahl in der Gruppe je nach der Bewegung der Bevölkerung eine häufiger wechselnde ist, dass folglich, wie es scheinen sollte, die Gruppenzahl das Primäre, die Grösse (Seelenzahl) der Gruppe aber das Secundäre

in dem Bildungsprozess ist. Es muss jedoch in Wirklichkeit der Prozess sich gerade umgekehrt vollzogen haben. Bei der ersten Gruppenbildung muss die Gemeinde, bevor sie über die Gruppenzahl schlüssig wird, in die sie sich zu zerlegen gedenkt, erst darüber einig geworden sein, wie gross die Gruppe herzustellen sei, auf dass diese in zweckentsprechender Weise ihre Aufgabe zu erfüllen im Stande wäre.

Und für diese zweckentsprechende Grösse der genossenschaftlichen Gruppierung fand sie einen untrüglichen Massstab in den bereits vorhandenen und im russischen Volk weit verbreiteten freien Vereinbarungen, den Artelen, vor, die zu den verschiedensten ökonomischen und anderen Zwecken gebildet wurden, um mit geeinten und organisirten Kräften grössere Arbeiten leichter ausführen zu können. Die Gemeinde brauchte sich zur Herstellung und Bestimmung der Grösse der Loosgruppen nur an die Artele anzulehnen, die ihr zeigten, welche Zahl von Genossen die beste Gruppierung bildet.

Wenn wir der Meinung sind, dass den Gemeinden die Artele als Vorbild zur Organisirung ihrer genossenschaftlichen Gliederung gedient haben, so soll damit nicht in Abrede gestellt werden, dass die Gemeinden im Einzelnen sich von localen Umständen und von Zufälligkeiten zur Feststellung der Grösse der Gruppen bestimmen liessen. Die Vielgestaltigkeit des Lebens bringt solches naturgemäss mit sich. So finden wir z. B. in dem Bericht des Herrn P. Ssemenow über den Gemeindebesitz in der Wolost Murajewnä, dass hier zur Feststellung der Zahl der Loosgruppen und der damit zusammenhängenden Theilung des Ackerlandes eine arithmetische Combination zwischen der Zahl der Seelen und einer bequemen Theilung des Landes gesucht wird: die Gemeinde Gremätscheno z. B. besteht aus 96 Revisionsseelen; diese Ziffer lässt sich bequem durch acht theilen, welche letztere Ziffer geeignet ist zur Zerlegung der Desätinen etc.

Auch wollen wir noch auf die Eigenthümlichkeit hinweisen, dass die Gemeinde zu besonderen Zwecken neben der sonst geltenden genossenschaftlichen Gliederung eine besondere Gruppenbildung hergestellt hat. So ist die Gemeinde Undory (Gouvernement Ssimbirsk) speciell für die Theilung der Wiesen in „Zehner“ zu 35 Arbeitern oder 70 Seelen zerlegt, während die sonst hier geltende Gruppenbildung „Zehner“ zu 4 Arbeitern oder 8 Seelen sind.

§. 16.

Die genossenschaftliche Gliederung der Gemeinde in Gruppen und eventuell (d. h. in grossen Gemeinden) in Untergruppen stellt eine feste, in sich geschlossene, dabei aber auch elastische Organisation dar. Wo die Einreihung der Hauswirthe in die Loosgruppen nach der Reihenfolge

der Höfe erfolgt, dort gestaltet sich diese Organisation fester als dort, wo die Einreihung in anderer Art (durch das Loos, durch freie Vereinbarung) geschieht. Denn hier bleiben, wie die Höfe auf denselben Plätzen bleiben, die Familien beständig in denselben Gruppen und es bildet sich naturgemäss ein festeres Band unter diesen Familien. Doch kann sich hier andererseits keine kastenartige Abschliessung ausbilden, da auch bei dieser Art der Zusammensetzung der Gruppen, wenn auch in geringerem Masse als bei den anderen Arten, Wechsel im Bestande der Gruppen eintritt. So verlässt der Hauswirth, der sich vom elterlichen Hof abgetheilt und eine Hofstätte zur Errichtung eines neuen Hofes am Ende des Dorfes erhalten hat, bei der nächsten allgemeinen Umtheilung, die eine neue Einreihung der Höfe in Gruppen hervorruft, die alte Gruppe und tritt in die Gruppe der ihm jetzt benachbarten Höfe. Und der Wechsel in der Zahl der Seelen, soweit er sich nicht innerhalb der Gruppe ausgleicht, bringt eine Veränderung in der Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gruppe mit sich.

Auf dass die der Gruppe obliegenden Functionen in geeigneter und regelmässiger Weise geschehen, bedarf die Gruppe einer inneren Organisation. Zur Berathung und Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten treten die Hauswirthe jeder Gruppe zu Versammlungen zusammen. An ihrer Spitze steht gewöhnlich ein von den Gruppengenossen aus ihrer Mitte gewählter Obmann. Wo die Gemeinde in Ober- und Untergruppen zergliedert ist, hat nicht allein die Obergruppe ihren Obmann, sondern wol auch die Untergruppe. So heissen z. B. in der Gemeinde Pustünj (Kreis und Gouv. Rasan) die Obmänner der Obergruppen (Wütj) „Wütjniki“, die der Untergruppen (Tschetwerik) „Zelowalniki“, eine alt-historische Bezeichnung für Vertreter der Gemeinde.

Die erste Aufgabe des Obmannes ist die Vertretung der Interessen der Loosgruppe nach Aussen, d. h. der Gemeinde und den anderen Gruppen gegenüber. So bei Vertheilung des Landes und der Leistungen auf die Gruppen. An der Vertheilung des Landes auf die Gruppen, die zuerst erfolgt, betheiligen sich zumeist, zumal in grösseren Gemeinden, nicht alle Gemeindegossen, das wäre eine grosse Zeitverschwendung und es wäre schwer, bei einer so complicirten Operation die vielköpfige Masse in Ordnung zu erhalten und in kürzester Zeit das Geschäft zu besorgen. Es überträgt demnach jede Gruppe ihrem Vertreter diese Aufgabe; die Versammlung der Obmänner aller Gruppen führt also die Theilung des Landes in die Zahl der Gruppen und die Zuthellung dieser Landloosgruppen an die einzelnen Gruppen, wie wir es weiter unten darzulegen haben werden, aus. Jeder Hauswirth ist vollständig gesichert, dass sein Interesse wie das der Gruppe vom Obmann gewahrt wird, dass der Obmann nach bestem Wissen und Gewissen verfahren wird.

Denn das persönliche Interesse des Obmanns fällt vollständig mit dem Interesse seiner Gruppengenossen zusammen. Lässt er eine Schädigung der Interessen seiner Gruppe zu, so leidet er ebenso wie seine Genossen bei der allendlichen Vertheilung der Landloosgruppe auf die einzelnen Genossen, zu denen auch er gehört. Für diese zeitraubende Arbeit, wie überhaupt für die Ausführung seiner anderen Amtspflichten wird er nicht gagirt, wol aber wird er in vielen Gemeinden für den Zeitverlust, den die Ausführung der Umtheilung des Landes beansprucht, entschädigt nach dem üblichen Tagesarbeitslohn. So erhalten, um ein Beispiel zu nennen, die Obmänner in der soeben genannten Gemeinde Pustünj einen Rubel Entschädigung pro Tag. Auch wird ihm diese Arbeitsleistung in der Loosgruppe als Naturalleistung angerechnet, d. h. es werden ihm diese Arbeitstage bei Vertheilung der Naturalleistungen zu Gute geschrieben.

Ausser der Vertretung der Interessen der Gruppe nach Aussen, d. i. der Gemeinde und den anderen Gruppen gegenüber, liegt dem Obmann die Leitung der Versammlung der Gruppengenossen, der Vertheilung der Landloosgruppe und der Leistungen auf die Genossen ob. Mit der letztgenannten Aufgabe (Vertheilung der Naturalleistungen) ist die Rechnungsführung über die von jedem Hauswirthe ausgeführten Arbeiten verbunden. Das Abmerken des Betrages der Arbeiten auf dem Kerbholz ist sehr verbreitet.

Eine weit grössere Bedeutung, Einfluss und Macht hat der Obmann in den Loosgruppen zur Fischerei und zur Salzgewinnung im Norden. Wie wir weiter unten sehen werden, sind diese artelartigen Loosgruppen Productivgenossenschaften, der Obmann ist der Leiter der Arbeiten, dem bedingslos gehorcht werden muss, wie die Natur dieser gemeinsamen Arbeit es verlangt.

Hier und da haben die Loosgruppen noch specielle Zwecke und Aufgaben. In grossen Gemeinden, die zu gross sind, als dass das Vieh derselben gemeinsam geweidet werden könnte, engagirt und unterhält jede Obergruppe einen Hirten, kauft und unterhält gemeinsam einen Bullen, auch kommt es vor, dass mehrere Obergruppen zusammen eine solche „Heerden-Genossenschaft“ bilden (z. B. in der soeben genannten Gemeinde Pustünj). In manchen Gemeinden unterhält jede Gruppe oder mehrere Gruppen gemeinsam eine Kapelle, hält jede Gruppe ihren besonderen Brunnen oder Teich (zur Viehtränke) in Stand.

§ 17.

Eine besondere Gruppenbildung, die den dargelegten Grundsätzen zu widersprechen scheint, führt Herr Jefimenko in seinem mehrfach erwähnten Programm an: er theilt kurz mit, dass „in vielen Landstrichen

die Gemeinde bei der Vornahme von Umtheilungen sich in Gruppen nach der Zahl der Revisionsseelen in der Art theilt, dass in die erste Gruppe die Höfe mit 1 Seele, in die zweite die Höfe mit $1\frac{1}{2}$, in die dritte die Höfe mit 2 Seelen etc. etc. gestellt werden“. Leider beschränkt er sich auf diese kurze Notiz. Unverständlich ist uns, wie bei dieser Gruppenbildung die gleiche ökonomische Kraft jeder Gruppe hergestellt wird, was ja die Basis und der Zweck dieser Organisation ist. Denn nur ganz ausnahmsweise könnte der Zufall, auf den nicht gerechnet werden kann, eintreten, dass alle Höfe mit einer Seele die gleiche ökonomische Kraft zeigen, wie alle Höfe mit $1\frac{1}{2}$, mit 2 Seelen etc. Oder sollte diese Gruppenbildung eine ganz andere Erscheinung sein, die auf einer ganz anderen Basis als die geschilderten Loosgruppen beruht?

Wir wollen jedoch erinnern, dass im alten Russland, wie oben erwähnt, zum Zwecke der Besteuerung die Bevölkerung in drei Gruppen, in sogen. „Kostj“ zerlegt wurde: in die „Kostj“ der „besten“ (d. h. höchstbesteuerten) Männer, der „mittlern“ und der „jüngsten“ Männer. Sollte diese alte Gruppenbildung mit jener in irgend welchem inneren Zusammenhang stehen?

Eine ebensolche Gruppenbildung finden wir im Gouv. Ssaratow, Kreis Kusnezsk, in der Gemeinde Armänskoje.¹⁾ Die 87 Höfe dieser 212 Revisionsseelen umfassenden Gemeinde sind in neun Kategorien getheilt je nach der Seelenzahl: 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, 5 und $5\frac{1}{2}$, sodann sind diese neun Kategorien in vier Gruppen zusammengefasst: in die erste gelangen die Höfe mit gerader Seelenzahl (also mit 2 und 4 Seelen), in die zweite die Höfe mit ungerader Seelenzahl (also mit 1, 3 und 5 Seelen), in die dritte die Höfe, die eine gerade Seelenzahl mit einem Bruchtheil aufweisen, also mit $2\frac{1}{2}$ (mit $4\frac{1}{2}$ Seelen existiren in dieser Gemeinde zur Zeit keine Höfe), und in die vierte Gruppe die Höfe mit ungerader Zahl und einem Bruch von Seelen (also mit $1\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Seelen). Der Zweck dieser Gruppenbildung ergibt sich aus der Art der Vertheilung des Landes. Das Sommerfeld, dessen Vertheilung im Jahre 1877 wir als Beispiel herausgreifen, ist nach seiner Beschaffenheit in drei Stücke getheilt: das beste, das mittlere und das schlechte Land. Die beiden ersten Landstücke, die gleichzeitig zur Verloosung gelangen, umfassen 212 halbe Dessätinen, die der Zahl der Revisionsseelen dieser Gemeinde entsprechen, oder 106 volle Dessätinen; das schlechte Landstück aber nur 19 Dessätinen 700 □ Faden. Pro Dessätine der beiden ersten

¹⁾ Herr Trirgow berichtet hierüber in einer Sitzung der Kaiserlich geographischen Gesellschaft, ein Referat darüber von П. Соколовский: „Новыя данныя объ общинномъ землевладѣніи въ Россіи“, Слово 1878, Band II, pag. 108—112. Auch im Programm des Herrn Jefimenko, pag. 20—21, wiedergegeben.

Landstücke entfallen zwei Revisionsseelen, pro Dessätine des letzten Landstücks aber 10 oder 12 Seelen je nach der Beschaffenheit der einzelnen Theile desselben. Die Rechnungseinheit zur Vertheilung der beiden ersteren Landstücke ist die Seele oder vielmehr die halbe Seele, für das schlechte Land aber $\frac{1}{4}$ Seele. Soviel Looszeichen, kleine besonders vermerkte Stäbe, werden hergestellt, als Revisionsseelen vorhanden sind, also 212. Zwei Mützen dienen als Wahlurnen: die eine für das beste Land, die andere für das mittlere Land; die Hälfte der Loosstäbchen werden in die eine, die andere Hälfte in die andere Mütze gethan. Somit repräsentirt jedes Loosstäbchen zwei Seelen. Jetzt tritt die Bedeutung der Gruppenbildung hervor. Die Höfe mit einer geraden Seelenzahl (2 und 4 Seelen) haben je ein oder zwei Loosstäbchen in jeder der beiden Mützen. Der Hof mit einer ungeraden Seelenzahl tritt mit dem halben Loos in Gemeinschaft mit einem Genossen, der auch ein halbes Loos hat, und diese beiden haben dann zusammen ein ganzes Loos, eventuell, neben seinen alleinigen vollen Loosen, d. h. wenn der Hof über zwei Seelen hat, also drei oder fünf. Zu dem gleichen Zweck vereinigen sich die einzelnen Höfe, die neben der geraden, wie auch die einzelnen Höfe, die neben der ungeraden Seelenzahl noch ein Bruchtheil Seelen haben, mit einander zusammen, um volle Loose zu erlangen. In Betreff der Verloosung des dritten Landstücks, d. i. des schlechten, wird je ein Loos pro zwei Seelen in die Mütze gelegt und auf jedes Loos entfallen acht Landstreifen, während bei der gleichzeitigen Verloosung des besten und des mittleren Landes, wie wir soeben gesehen haben, auf jedes Loos zwei Landstreifen: ein Streifen im besten und ein Streifen im mittleren Lande, entfallen. Hat das Loosschütteln stattgefunden, so theilen die Hauswirthe, die zur Gewinnung voller Loose zusammengetreten waren, unter einander den betreffenden Landstreifen und zwar auch durch das Loos.

Haben wir diese Art der Gruppenbildung richtig verstanden und wiedergegeben, so erscheint dieses schwerfällige Verfahren uns als eine niedere, primitive Form der Loosgruppenbildung, denn die Vertheilung des Landes würde sich leichter vollziehen, wenn Gruppen mit gleicher Seelenzahl, also etwa vier Gruppen zu 53 Seelen, gebildet wären. Immerhin ist aber auch diese Gruppierung eine Erleichterung der Procedur der Vertheilung des Landes.

§ 18.

Zur Unterscheidung von einander tragen die Loosgruppen besondere Namen. Sehr verbreitet ist die einfache Nummerirung der Gruppen: erster, zweiter, dritter „Zehner“ etc. Doch tragen sie vielfach auch besondere Bezeichnungen, deren ursprüngliche Bedeutung häufig die Sprach-

forschung erst zu ermitteln hat. Soweit sie sich auf Personennamen (Vor- oder Familiennamen) zurückführen lassen, mögen sie auf den Namen des ersten oder eines im Gemeindeleben sich irgend wie hervorgethan habenden Obmannes hinweisen, zu welcher Annahme uns der Umstand führt, dass auch heute vielfach die Gruppen ihren Namen von dem des jetzigen Obmannes tragen. Auch werden die Bezeichnungen der räumlichen Lage der Gruppen (wo diese nach der Reihenfolge der Höfe gebildet werden) entlehnt, wie z. B. häufig im Gouv. Woronesh. Und endlich hat hier das Spiel des Zufalls ein weites Feld.

Auch der Volkswitz übt sich in der Erfindung characteristischer Namen. Während z. B. in der Gemeinde Saoserje (Kreis Krestzi, Gouv. Nowgorod) eine Gruppe die „Matuchinsche“ nach dem Obmann derselben Matwei Jegorow heisst, der, der wohlhabendste und sehr erfahrene Mann von grossem Einfluss in der Gemeinde, eine hervorragende Rolle in einem langwierigen Streit in Betreff des der Gemeinde abzutheilendes Landes gespielt hatte, wird die zweite Loosgruppe die redselige, gewandte (горлопаяновский) genannt, da der Volkswitz gefunden hatte, dass zu dieser Gruppe flinke, zu Scherz aufgelegte Leute gehören, die dritte die „räuberische“, da hier streitlustige Personen gefunden werden, die vierte die kleine (мелкопомѣстный), da sie friedfertige, ruhige Leute enthält. Vor der letzten Neugruppirung, also vor der letzten allgemeinen Umtheilung hatten die vier Gruppen dieser Gemeinde andere Namen, und zwar nach dem Namen der Obmänner, wie es scheint.

Der Name der Gruppe wird auch hier und da auf das Land, der die Gruppe zufällt, übertragen. Oder es tragen die Landtheile der Gruppen besondere Bezeichnungen. So führen z. B. in der Gemeinde Undory, woselbst zur Wiesentheilung eine besondere Gruppenbildung hergestellt ist und das gesammte Wiesenland nach seiner Beschaffenheit in zwei Haupttheile (in die „gute Mütze“ und die „schlechte Mütze“) zerlegt ist, die beiden Wiesentheile, der „gute“ und der „schlechte“, die jeder Gruppe zugefallen sind, besondere Namen, die auf die Lage der Grundstücke und andere bemerkenswerthe Umstände hinweisen.

Bei der grossen Bedeutung, die das „Loos“ im inneren Gemeindeleben (Vertheilung des Landes etc.) einnimmt, ist es erklärlich, dass auch das Wort „Loos“ (Sherebi, жеpeби) in der Gemeinde eine grosse Rolle spielt. Neben seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichnet es in übertragenem Sinn eine Reihe anderer Begriffe, die mit dem Loos und dem Loosen in Beziehung stehen.

Das Wort „Loos“ wird sowol auf die Personen, die die Verloosung vornehmen, als auch auf das Land, das zur Verloosung gelangt, übertragen.

Vielfach werden die Loosgruppen, in die die Gemeinde zerlegt ist,

einfach mit „Loos“ bezeichnet. Da beim Loosen jede dieser Gruppen ein Loos zieht, wie wir weiter unten sehen werden, ist die Uebertragung der Bezeichnung „Loos“ auf diese Gruppe verständlich. Es mag übrigens diese Uebertragung auch daher stammen, dass, wie bereits bemerkt, die Einreihung der Hauswirthe in die Gruppen vielfach durch das Loos erfolgt.

Sodann heisst häufig auch das Gewanne, d. h. das Landstück, an welchem jede Loosgruppe einen gleich grossen Antheil erhält, „Loos“, da das Verloosen eines Gewannes die Procedur einer Verloosung abschliesst: jedes Gewanne ist das Object eines Actes der Verloosung. Oder, um die Sache praktisch auszudrücken: für ein Gewanne werden die Looszeichen (mit Nummern oder besonderen Abzeichen versehene Stäbchen, vermerkte Kupfermünzen etc.), die der Zahl der Loosgruppe entsprechen, in die Loosmütze, Loosbecher etc. gelegt, und nachdem alle Looszeichen (durch Hinausziehen, Hinausschütteln etc.) aus der Loosurne ausgeschieden sind, ist der eine Act des Verloosens abgeschlossen: das betreffende Gewanne ist unter alle Loosgruppen vertheilt; zur Verloosung des folgenden Gewannes werden wieder die Looszeichen in die Urne gethan und es wird das Verfahren wiederholt. Daher wird also das Gewanne in vielen Gemeinden „Loos“ genannt.

Weiterhin wird auch der, einer Loosgruppe zufallende Theil eines Gewannes, den wir „Landloosgruppe“ nennen wollen, dann aber auch der gesammte Landantheil einer Loosgruppe, d. h. ihr Antheil in allen Gewannen, mit „Loos“ bezeichnet, auch der Landstreifen, der jedem Hauswirthe in jedem Gewanne durch das Loos zugefallen ist, und endlich auch der gesammte Landantheil eines Hauswirthes in allen Gewannen.

Diese vielfache Bedeutung des Wortes „Loos“ hat nun viel Missverständnis und Verwirrung in den Berichten über die Gemeindebesitzordnung gebracht, da Berichterstatter nicht alle diese verschiedenen Begriffe, die das Wort „Loos“ bezeichnet, vor Augen gehabt haben.

Dass dieselbe Bezeichnung für verschiedene Begriffe nicht Missverständnisse unter den Gemeindegossen selbst hervorrufft, beweist schon die Thatsache, dass sie dieselbe Bezeichnung für verschiedene Begriffe heibehält. Im entgegengesetzten Fall würde das Volk aus seinem reichen Wortschatz eine andere Bezeichnung wählen. Zur näheren Bestimmung des zu bezeichnenden Begriffs fügt der Bauer vielfach dem Wort „Loos“ ein Epitheton hinzu, das den besonderen Begriff bedeutet oder wenigstens auf ihn hinweist. So wird hier und da die Loosgruppe mit „Seelenloos“ (z. B. in der Gemeinde Saoserje) bezeichnet, die Landstreifen und Gewanne „Landloos“ und welches Landquantum unter dieser letzteren Bezeichnung zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Rede: z. B. „mein Landloos in diesem Gewanne“, oder „mein

ganzes Landloos“, sodann „das Landloos dieser Loosgruppe in diesem Gewanne“ oder „das ganze Landloos dieser Loosgruppe“, „dieses Landloos (im Sinne des Gewannes) haben wir gestern unter die Loosgruppen getheilt.“

Endlich mag es vielleicht keine Gemeinde geben, die alle genannten Begriffe mit „Loos“ bezeichnet, sondern nur einige Begriffe: hier diese, dort jene.

Thesen.

1. Das bestehende Recht führt zur Auflösung des russischen Gemeindebesitzes.
2. Die Ablösung des Gemeindelandes und das heutige russische Gemeindebesitzrecht widersprechen einander.
3. Die Entziehung der Grundrente zu Gunsten des Staates wird nicht die, von Henry George in seinem Werke „Progress and Poverty“ dargelegten grossen Wirkungen auf die Produktion und die Vertheilung der Güter hervorrufen.
4. Die Einführung des Getreidezolles in einem Staate ist ein Zeichen anormaler wirthschaftlicher Bedingungen in anderen Staaten.
5. Wenn auch das Tabaksmonopol aus volkswirtschaftlichen und finanz-politischen Gründen principiell zu verwerfen ist, so ist die Einführung desselben — im Hinblick auf das Unvermögen, gerechte Steuern in der, zur vollen Deckung des steigenden Staatsbedarfs erforderlichen Höhe zu erheben — unter Umständen, insbesondere bei entwickelten Produktionsverhältnissen, zu empfehlen.
6. Eine Consequenz der obligatorischen Unfallversicherung, die mit historischer Nothwendigkeit sich vollziehen wird, ist die praktische Anerkennung des Rechtes auf Arbeit.
7. Das Privateisenbahnwesen ist keine Form der Selbstverwaltung.
8. Keine der bestehenden Staatsverfassungen bietet in ihrer Volksvertretung eine wirkliche Vertretung des Volkes.
9. Selbstverwaltung ohne eigene Exekutive ist keine Selbstverwaltung, sondern nur eine Besorgung fremder Aufgaben.